

Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft: Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart

Labouvie, Eva (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
transcript Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Labouvie, E. (Hrsg.). (2023). *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft: Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart* (Gender Studies). Bielefeld: transcript Verlag. <https://doi.org/10.14361/9783839464953>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-ND Lizenz (Namensnennung-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-ND Licence (Attribution-NoDerivatives). For more Information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0>



Eva Labouvie (Hg.)

GESCHLECHT, GEWALT UND GESELLSCHAFT

Interdisziplinäre Perspektiven
auf Geschichte und Gegenwart

[transcript] GenderStudies

Eva Labouvie (Hg.)
Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft

Gender Studies

Eva Labouvie (Prof. Dr. phil.) ist Professorin für Geschichte der Neuzeit mit Schwerpunkt Geschlechterforschung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. 1995 erhielt sie den Heinz Maier-Leibnitz-Preis des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für ihre Forschungen in der historischen Anthropologie und der Geschlechterforschung.

Eva Labouvie (Hg.)

Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft

Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart

[transcript]

Gefördert durch das Rektorat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg e.V. und den Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V.

Diese Publikation wurde unterstützt durch den Open-Access-Publikationsfonds der Universität Magdeburg.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NoDerivatives 4.0 Lizenz (BY-ND). Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell, gestattet aber keine Bearbeitung.

Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen oder Derivate einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-publishing.com

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

Erschienen 2023 im transcript Verlag, Bielefeld

© **Eva Labouvie (Hg.)**

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Umschlagabbildung: 271 EAK MOTO/Shutterstock.com

Lektorat: Dr. Philipp Teichfischer

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

<https://doi.org/10.14361/9783839464953>

Print-ISBN 978-3-8376-6495-9

PDF-ISBN 978-3-8394-6495-3

Buchreihen-ISSN: 2625-0128

Buchreihen-eISSN: 2703-0482

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Unsere aktuelle Vorschau finden Sie unter www.transcript-verlag.de/vorschau-download

Inhalt

Vorwort	9
Grußwort	11
Zur Einführung: Gewaltkulturen in Geschichte und Gegenwart	
<i>Eva Labouvie</i>	13

Forschungsperspektiven

Geschlecht, Gewalt und Gefühl in der Geschichtswissenschaft

Zum Forschungsstand geschlechtersensibler Gewaltforschung und neuen Perspektiven aus der Emotions- und Invektivitätsforschung

<i>Dagmar Ellerbrock</i>	37
--------------------------------	----

Geschlecht und Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert

Forschungsdiskurse und geschlechtertheoretische Befunde in den deutschsprachigen Sozialwissenschaften

<i>Mechthild Bereswill</i>	63
----------------------------------	----

Körper – Sexualität – Gesellschaft – Familie

Geschlechter und Gewaltanwendung in der ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit

<i>Heide Wunder</i>	79
---------------------------	----

Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit (1500–1800)

Das (Nicht-)Dokumentieren von Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen

Eva Marie Lehner 105

Aktuelle Debatten um sexualisierte Gewalt

Hegemoniale Vorstellungen und ›Othering‹

Tina Spies 121

Geschlechtsspezifische körperliche Gewalt im halböffentlichen und privaten Raum

Das Beispiel häusliche Gewalt

Ines Hohendorf 141

Gewaltverhältnisse und Geschlechterungleichheiten aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit und sexueller Orientierung

Einblick in aktuelle Studien

Heinz-Jürgen Voß 155

Kriege als Gewaltakte – geschlechtsspezifische Gewalt in Kriegen

Zwischen Tabu und Beutelogik

Vergewaltigungen im Dreißigjährigen Krieg

Stefanie Fabian 169

Ausüben und Erleiden kriegerischer Gewalt in geschlechtergeschichtlicher Perspektive

Das Beispiel des Ersten Weltkriegs (1914/18)

Christa Hämmerle 189

Umkämpfte Erinnerungen und mangelndes Unrechtsbewusstsein

Zur (Un-)Sichtbarkeit sexueller Gewalt während des Zweiten Weltkriegs in Asien und Europa

Regina Mühlhäuser 209

Systematische und institutionelle geschlechtsspezifische Gewalt

Staatliche Gewaltssysteme als Macht- und Handlungsräume und ihre Geschlechtsspezifika am Beispiel der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik

Alexander Bastian 235

Vom Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung

Bernhard Goetz und die Legitimierung von weißer männlicher Gewalt im urbanen Amerika der 1980er-Jahre

Pia Beumer und Jürgen Martschukat 255

Gewalt in der Geburtshilfe als Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen

Begriff, Konzept und Verständnisweisen

Tina Jung 273

Geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext von Ehre und medialen Diskursen

Geschlecht, Gewalt und Ehre in der europäischen Moderne

Ehrenstrafen, Ehrenmorde, Zwangsverheiratungen

Jan Ilhan Kizilhan und Claudia Klett 299

»Unschuldslämmer« und »aufmerksamkeitsgeile Jammerlappen«

Hatespeech und verbale Aggression unter dem Hashtag #MeToo

Kristin Kuck 309

Anhang

Abkürzungsverzeichnis 333

Abbildungsnachweise 335

Auswahlbibliografie 339

Zu den Autorinnen und Autoren 367

Vorwort

Gewalt gehört zu unserem Alltag, ist Teil unserer Medienkultur und unserer Wahrnehmung. Über Gewalt wird mittlerweile aber auch in unterschiedlichsten Fachdisziplinen mit vielfältigen methodischen Ansätzen und Schwerpunktsetzungen diskutiert. Die Beschäftigung mit ihr hat sowohl disziplinabhängige und interdisziplinäre Fragestellungen wie Herangehensweisen als auch ganz unterschiedliche Theorien und Methoden zu ihrer Entstehung, Verbreitung, Akzeptanz oder ihren Folgen hervorgebracht. Aufgrund der Fülle an interdisziplinären Ansätzen wie transdisziplinären Themenstellungen, verbunden freilich mit der Einsicht, dass dennoch wichtige Fragestellungen und Perspektiven bislang unberücksichtigt blieben, habe ich vom 14. bis 16. Februar 2022 die diesem Band zugrunde liegende Tagung »Geschlecht und Gewalt in Geschichte und Gegenwart« zunächst als Präsenz-, dann als Online-Tagung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg ausgerichtet. Bewusst hatten wir für den Beginn der Tagung den 14. Februar, den »One Billion Rising-Day« gewählt, Datum einer seit 2012 jährlichen weltweiten Kampagne für ein Ende der Gewalt gegen Frauen und Mädchen in über 200 Ländern der Erde. Die im Namen angesprochene »Milliarde« (engl. »one billion«) nimmt Bezug auf eine UN-Statistik, nach der eine von drei Frauen dieser Welt in ihrem Leben entweder vergewaltigt oder Opfer einer schweren Körperverletzung und geschlechtsspezifischer Gewalt wird, weltweit also etwa eine Milliarde Frauen.¹

In einem dreitägigen Forum bündelte die von mehr als 300 angemeldeten Teilnehmer*innen mit Interesse erwartete Tagung erstmals das Potenzial dieser vielfältigen und multiperspektivischen Zugänge und der thematischen Forschungsschwerpunkte in den unterschiedlichen Disziplinen. Ihr Anliegen war es darüber hinaus, erstmalig insbesondere über jene Herangehensweisen und Perspektiven interdisziplinär zu diskutieren, die mit einem geschlechtersensiblen Gewaltbegriff arbeiten, und damit zugleich der über alle Disziplinen hinweg ausgeprägten »Geschlechtsvergessenheit« und dem bis heute gängigen Gebrauch von Geschlechterstereotypen gerade bei Forschungen zu Gewalt von der Vergangenheit bis zur Gegenwart zu begegnen. Mit einem multiperspektivischen Blick

1 Vgl. Jacob Surpin: When the Oxy Vaginas Speak, Audiences Come, in: The Occidental, vom 1. Januar 2016, URL: <https://theoccidentalnews.com/features/2016/01/01/when-the-oxy-vaginas-speak-audiences-come/2880527>, Stand 9.1.2023.

auf die Verschränkungen von Geschlecht und Gewalt wurde zugleich der jahrhundertlang erfahrbaren und ausgeübten Gewalt, aber auch Fragen nach historischen Kontinuitäten, Brüchen, Gleichzeitigkeiten oder Widersprüchen bis in die Gegenwart und in unterschiedlichen Räumen und Zeiten nachgespürt. Die Tagung stand unter der Schirmherrschaft der Prorektorin für Forschung, Technologie und Chancengleichheit der Otto-von-Guericke-Universität, Prof. Dr. Borna Relja, der ich für ihr Grußwort in diesem Band herzlich danke.

Die angeregte Diskussion während der Tagung und danach, das große Spektrum an Blickwinkeln und theoretisch-methodischen Zugängen, das die Referate offenbarten, und nicht zuletzt das enorme Interesse der Öffentlichkeit insbesondere an einer Perspektivierung auf die Zusammenhänge von Geschlecht und Gewalt, waren Grund und Anlass zur Verwirklichung des vorliegenden Bandes, der das Themenspektrum der Tagung aufgreift und zugleich um weitere Aspekte erweitert.

Für die finanzielle Gewährleistung der Tagung als Grundlage des Bandes sowie der Vorbereitung zur Drucklegung danke ich Herrn Prof. Dr. Jens Strackeljan, dem Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, den Freunden und Förderern der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg e. V., dem Büro für Gleichstellungsfragen der Otto-von-Guericke-Universität, dem Projekt des Europäischen Sozialfonds für Deutschland FEM POWER und dem Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. Mein Dank gilt dem Open-Access-Publikationsfonds der Universität Magdeburg für die finanzielle Unterstützung der Drucklegung.

Ganz besonders bedanke ich mich bei meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Dr.in Mareike Fingerhut-Säck, Susanne Klose und Stefanie Fabian für ihre umfassende Unterstützung bei der Konzeption und Umsetzung des Tagungs- und Buchprojektes. Ohne die Durch- und Weitsicht von Erik Richter bei der Redaktionsarbeit und Drucklegung sowie das Lektorat von Dr. Philipp Teichfischer wäre dieser Band sicher erst einige Zeit später erschienen. Dem Team vom transcript Verlag, insbesondere Dr.in Mirjam Galley und Julia Wieczorek, danke ich für die sehr gute und ertragreiche Zusammenarbeit.

Magdeburg, im Januar 2023

Eva Labouvie

Grußwort

Die im Februar 2022 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg veranstaltete internationale und transdisziplinäre Tagung »Geschlecht und Gewalt in Geschichte und Gegenwart« initiierte eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Historikerin, Geschlechterforscherin und Organisatorin Frau Professorin Dr. Eva Labouvie hat in der Vergangenheit wiederholt die Rolle von Geschlecht in unterschiedlichen Epochen und deren Auswirkung auf unsere Zeit eindrücklich untersucht. Der Tagung ist es gelungen, nicht nur die grundlegenden Definitionen, sondern auch das Verständnis für »Geschlecht und Gewalt in Geschichte und Gegenwart« durch historische Rollenprägungen zu vermitteln.

Die zentrale Definition des Begriffes »Gewalt« ist allgegenwärtig. Unter dem Begriff »Gewalt« ist der körperlich oder auch psychisch wirkende Zwang zu verstehen, der durch physische Kraft oder ein ansonsten gewaltsames Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und Willensbetätigung anderer Personen unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen. Viele Menschen in unserem Land, aber auch an unserer Universität – und ich schliesse mich hier mit ein – brauchen abseits der persistierenden medialen Berichterstattung weit mehr Informationen über historisches Gewaltgeschehen wie über ganz aktuelle Gewaltakte. Die Geschlechterforschung nimmt hierbei eine entscheidende Rolle ein, und sie ist im Kontext der wissenschaftlichen Vermittlung von Erkenntnissen unabdingbar und nachhaltig. Warum? Das Programm der im Februar 2022 von Professorin Dr. Labouvie veranstalteten Tagung, auf dem der vorliegende Band basiert, gab uns die Antwort: Es beeindruckte besonders dadurch, dass das Thema »Gewalt« vor dem Hintergrund der jeweiligen Geschlechterordnung in seiner historischen Entstehung, seiner Reproduktion, in seinen Auswirkungen sowie in seinem Zusammenwirken mit anderen Ungleichheitsverhältnissen (z. B. ökonomischer Ungleichheit, Heteronormativität usw.) untersucht, aber auch die gelebte Vielfältigkeit von Geschlecht in den Blick genommen wurde. Referent*innen wie Tagungsteilnehmer*innen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen stellten fachübergreifende Fragen nach der Rolle von Geschlecht und Gewalt bei der Verteilung politischer, sozialer und ökonomischer Herrschaft und Ressourcen in unterschiedlichsten Bereichen. Sie analysierten die oft von Gewalt begleiteten Mechanismen und Entwicklungen, welche zu Geschlechterungleichheiten geführt haben und auch heute noch führen. Sie alle eint der transdiszipli-

näre Ansatz der Geschlechterforschung, die in der Gewaltforschung noch zu wenig beachtet wird.

Zwar existiert auf der einen Seite eine zunehmende Zahl an frauen- und geschlechterspezifischen Netzwerken an Universitäten und vor allem außerhalb, die sich mit Gewaltprävention oder -abwehr auseinandersetzen. Auf der anderen Seite ist eine dezidiert wissenschaftliche und interdisziplinäre Auseinandersetzung mit Themen geschlechterspezifischer Gewalt entscheidend, damit auch diese Netzwerke informiert funktionieren und nachhaltig bewirken können, wofür sie gegründet wurden. Manche Universitäten haben die Bedeutung und besondere Wichtigkeit der Geschlechterforschung für die Grundlagenforschung in der Wissenschaft und auch für die Praxis bereits grundlegend verstanden und setzen diese auch um, beispielsweise in Form von Interdisziplinären Zentren für Geschlechterforschung oder interdisziplinären Studiengängen. Geschlechterforschung wird zwar zumeist in geistes-, bildungs- und sozialwissenschaftlichen Fächern betrieben, ist aber gleichermaßen für viele andere Fächer wie beispielsweise die Natur- und Wirtschaftswissenschaften, die Medizin oder Psychologie relevant.

Als Schirmherrin der Tagung »Geschlecht und Gewalt« kann ich Frau Professorin Dr. Labouvie, ihrem Team sowie den Autor*innen dieses Bandes dazu gratulieren, dass sie mit ihren wissenschaftlichen Resultaten nachhaltig demonstrieren konnten, wie wichtig es ist, die Geschlechterforschung als Wissenschaft in der Wissenschafts- und Kulturlandschaft innerhalb, aber auch außerhalb der Universität nachhaltig zu verankern. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Geschlecht und Gewalt zeigt eindeutig, wie vielschichtig und immer wieder abhängig von Modellen der jeweiligen Geschlechterdifferenz, von sozialen Beziehungen, von historischen Prozessen und vielem mehr sich dieser Zusammenhang herausgebildet hat und dass er einer wissenschaftlich fundierten Bearbeitung bedarf. Die Geschlechterforschung, innerhalb der Otto-von-Guericke-Universität vorwiegend an der Fakultät für Humanwissenschaften angesiedelt, trägt ihre Forschungsansätze gerade durch solche Themen in alle anderen Disziplinen und schafft Information, wissenschaftliche Kenntnis, Verständnis und Sensibilität. Geschlechterwissen ist im universitären, gesellschaftlichen wie beruflichen Kanon als Kernkompetenz unverzichtbar.

Ich danke Frau Professorin Dr. Eva Labouvie und ihren Mitarbeiterinnen ganz herzlich für die Konzeption und Organisation der Tagung und freue mich sehr darüber, dass nun auch diejenigen, die an der Tagung nicht teilnehmen konnten, an den wissenschaftlichen Erkenntnissen dieser fachübergreifenden Auseinandersetzung partizipieren können.

Herzlichen Dank.

Magdeburg, im Oktober 2022

Prof. Dr. Borna Relja

Prorektorin für Forschung, Technologie und Chancengleichheit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Zur Einführung: Gewaltkulturen in Geschichte und Gegenwart

Eva Labouvie

Anliegen

Gewalt ist allgegenwärtig. Kein Tag vergeht, an dem die Medien nicht von Gewalttaten in verschiedensten Kontexten berichten.¹ Die gesamtgesellschaftliche Relevanz von Gewaltzusammenhängen spiegelt sich in der Vielschichtigkeit, den Aspekten und Perspektiven, unter denen sich Gewaltakte, etwa in Kriegen und politischen Konflikten, bei Folterungen oder staatlichen Zwangsmaßnahmen, Gewaltbeziehungen in Familien, sexuellen und sexualisierten Übergriffen, medialen Inszenierungen, vor dem Hintergrund von Ehre und Selbstjustiz bis hin zur Aufforderung zu Gewalt auf Internetplattformen, aktuell präsentieren. Die ›Veralltäglicung der Gewalt‹ wie auch die Existenz von ›Gewaltgemeinschaften‹, die immer wieder für die (post-)modernen Verhältnisse betont werden, kennt die Vergangenheit ebenso wie die Gegenwart, auch wenn sich die Bedeutungen und Wahrnehmungen von Gewalt in den westlich-demokratischen Gesellschaften verschoben haben. Stereotype vom ›finsternen Mittelalter‹ und von der grausamen, gewalttätigen Vormoderne im Gegensatz zur zivilisierten und Gewalt eingrenzenden (Post-)Moderne sind wissenschaftlich längst relativiert und zum Teil sogar revidiert worden.

Verpönt wurden seit der Aufklärung mehr und mehr aber Gewaltakte mit einer monströsen oder pathologischen Grausamkeit wie das Rädern oder Vierteilen, die bis heute skandalisiert oder als moderne Barbarei ausgegrenzt werden. Geändert haben sich sicherlich auch die Zuständigkeiten und Zugriffsmöglichkeiten des Staates sowie die staatliche Monopolisierung von Gewalt und die gesellschaftliche Sensibilität für Gewalttaten und -formen jenseits der rein physischen Gewalt. Alle europäischen Staats- und Herrschaftsformen haben vom 16. Jahrhundert bis heute in ihren Regeln, Gesetzen, Vorschriften und ihrem System aus Kriminalisierung, Disziplinierung, Degradierung und Bestrafung darüber entschieden, welche Formen der Gewalt ausgegrenzt und welche geduldet oder gar akzeptiert werden. In gesellschaftlichen Diskursen wird in

1 Vgl. Ralf Prüve: Gewaltformen in frühneuzeitlichen Lebenswelten, in: Winfried Speitkamp (Hg.), *Gewaltgemeinschaften. Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013, S. 149–161, hier S. 149.

jeder historischen Epoche – aktuell etwa in der #MeToo-Debatte, vor einiger Zeit in den Diskussionen um häusliche Gewalt und Vergewaltigung in der Ehe – ausgehandelt, wo die Grenzen zum Strafbaren oder Unzumutbaren liegen beziehungsweise ob und wie diese Grenzen verschoben werden müssen. Das zeigt, dass Wahrnehmungen und Erfahrungen von Gewalt einem historisch-kulturellen Wandel unterliegen. Gewalt ist damit keineswegs eine anthropologische Konstante oder gar geschlechtsspezifisch-biologisch bedingt, sondern eine Konstruktion mit variablen Zuschreibungen ihrer Formen, Praktiken, Intensitäten, Legitimitäten oder gesellschaftlichen Wahrnehmungen und Bedeutungen aus der jeweiligen Zeit und Kultur. Doch liegen zum Wandel der Einstellungen, zur Entwicklung des Umgangs mit Gewalt und zur Genese von Gewaltphänomenen und ihren Formen über lange Zeiträume bislang kaum wissenschaftliche Erkenntnisse vor.

Vor diesem Hintergrund hat es sich der vorliegende Band zum Ziel gesetzt, erstmals trans- und interdisziplinär sowie aus der historischen Genese und Perspektivierung Verschiebungen und Wandlungsprozesse, Repräsentationen und Transformationen, wie sie sich in den letzten gut 500 Jahren vollzogen, in möglichst vielfältigen Formen, Semantiken, Konstruktionen, Funktionen und Praktiken sowie in einem breiten Themenspektrum des Gewaltfeldes zu diskutieren. Zugleich ist es sein Anliegen, möglichst repräsentative Dimensionen des Zusammenwirkens und der Verschränkung von Geschlecht und Gewalt in verschiedenen Räumen und Zeiten sowie auf unterschiedlichen perspektivischen Ebenen systematisch unter der Kategorie Geschlecht entweder geschlechtsspezifisch oder genderübergreifend zu beleuchten und interdisziplinär zu untersuchen.

Mit einem breiten Gewalt- und einem erweiterten Genderbegriff werden im Kontext der historischen Gewaltforschung zum einen Gewaltformen und -erfahrungen betrachtet, die in der Vormoderne entweder alltäglich akzeptiert, gesellschaftlich legitimiert oder bereits in der zeitgenössischen Wahrnehmung als Normabweichung und Verbrechen kategorisiert wurden. Zum anderen können neuartige Gewaltformen und -phänomene der Gegenwart sozial-, kultur-, sprach- und kommunikationswissenschaftlich nicht nur hinterfragt, sondern zudem in Bezug zu traditionelleren Gewaltkontexten gesetzt werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen und ihre Verortung im historischen Gewaltgeschehen sowie umgekehrt die Beschäftigung mit der historischen Genese von Gewaltphänomenen bis in die heutige Zeit. Dies gelingt mit einem konzeptionellen Blick *à la longue*, mit einem Gewaltbegriff, der Gewalt weder auf physische Gewaltakte noch auf männliche Gewalttäter beschränkt sowie mit einem erweiterten Genderbegriff, der über die klassischen Dichotomien männlich/weiblich, Kultur/Natur, öffentlich/privat, biologisch/soziokulturell oder (männlicher) Täter/(weibliches) Opfer hinausgreift.

Dabei soll es einerseits darum gehen, die große Bandbreite von Kontexten der über die Jahrhunderte erfahrenen, ausgeübten oder wahrgenommenen Gewalt unter der Perspektive ihrer Geschlechtsspezifität, geschlechterstereotyper Zuschreibungen und des Wandels der Erscheinungsformen, Bedeutungen, Bewertungen und Umgangsformen in den Blick zu nehmen, um zugleich Fragen nach Kontinuitäten, Brüchen oder Gleichzeitigkeiten sowie den historischen Vergleich zu provozieren. Damit will der Band andererseits den Blick auf Möglichkeiten, Mechanismen und bewusste Strategien der Veränderung sowie ein gesamtgesellschaftliches Umdenken, aber auch auf die

Schwachstellen und Anreize lenken, die neuartige Gewaltphänomene ermöglichten und bis heute hervorbringen.

Wissenschaftliche Erkenntnislinien – kein Forschungsbericht²

Die gesamtgesellschaftliche Relevanz von Gewaltzusammenhängen spiegelt sich in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Thematik,³ zeigt sich aber auch in der Vielschichtigkeit, den Aspekten und Perspektiven, unter denen Gewaltakte etwa in Kriegen oder bei Folterungen, in familiären Gewaltbeziehungen, medialen Inszenierungen bis hin zur Animierung zu Gewalt in Computerspielen analysiert werden.⁴ Grob wird zwischen physischer, verbaler und psychischer, legitimer und illegitimer, erlaubter und verbotener, heroisierter und verpönter Gewalt, zwischen ›potestas‹ und ›violentia‹, daneben zwischen systematischen, staatlichen, institutionellen, geschlechts-, gruppen- oder zeitspezifischen Gewaltformen unterschieden, wobei sich aus der historischen Genese

-
- 2 Vgl. die beiden Berichte zum Stand der Forschung in den Geschichts- und Sozialwissenschaften in diesem Band von Dagmar Ellerbrock und Mechthild Bereswill.
 - 3 Vgl. Maïke Christadler: »Gewalt in der Frühen Neuzeit – Positionen der Forschung«, in: Gesnerus 64 (2007), S. 231–245, hier S. 231.
 - 4 Vgl. stellvertretend für die Fülle an Untersuchungen: Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, Berlin: Metropol 2008; Helga Amesberger/Brigitte Halbmayr/Katrin Auer: Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern, Wien: Mandelbaum 2004; Jörg Baberowski: Räume der Gewalt, Frankfurt a. M.: Fischer 2015; Alexandra Retkowski/Anette Treibel/Elisabeth Tuidler (Hg.): Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2018; Eva Breitenbach/Walburga Hoff/Sabine Toppe (Hg.): Geschlecht und Gewalt. Diskurse, Befunde und Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2020; Mihran Dabag (Hg.): Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen, München/Paderborn: Wilhelm Fink 2000; Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.): Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1995; Anna Verena Groß: Studie: Traditionsbedingte Gewalt an Frauen im Nahen und Mittleren Osten, Tübingen 2008, URL: www.zwangsheirat.de/images/downloads/literatur/studie-traditionsbedingte-gewalt.pdf, Stand 16.1.2022; Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.): Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2002; Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heinz Kindler (Hg.): Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt, Wiesbaden: Springer VS 2016; Jan İlhan Kizilhan: »Ehrenmorde« – Der unmögliche Versuch einer Erklärung, Berlin: Regener 2006; Susanne Krasmann/Jürgen Martschukat (Hg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld: transcript 2007; Christine Künzel (Hg.): Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute, Frankfurt a. M./New York: Campus 2003; Susanne Fischer/Gerd Hankel/Wolfgang Knöbl (Hg.): Die Gegenwart der Gewalt und die Macht der Aufklärung. Festschrift für Jan Philipp Reemtsma, Bd. 1, Springe: zu Klampen 2022; Christina Mundlos: Gewalt unter der Geburt. Der alltägliche Skandal, Marburg: Tectum 2016; Susanne Nef: Ringen um Bedeutung. Die Deutung häuslicher Gewalt als sozialer Prozess, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2020; Klaus Weinhauer (Hg.): Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012.

und Perspektivierung Verschiebungen und Wandlungsprozesse in den Formen, Semantiken, Funktionen und Praktiken des Gewaltfeldes beobachten lassen. In einigen wissenschaftlichen Disziplinen – von der Geschichte über die Soziologie und Politikwissenschaft bis hin zur Psychologie, Medizin, Gesundheits- und Präventionswissenschaft oder den Literatur-, Medien-, Sprach-, Erziehungs- und Kulturwissenschaften – hat sich die Beschäftigung mit dem Phänomen Gewalt in den letzten Jahrzehnten sogar intensiviert. Gewalt wird mittlerweile in unterschiedlichsten Fachdisziplinen mit vielfältigen methodischen Ansätzen und Schwerpunktsetzungen diskutiert. Die Beschäftigung mit ihr hat disziplinabhängige wie interdisziplinäre Fragestellungen und Herangehensweisen, aber auch ganz unterschiedliche Theorien und Methoden zu ihrer Entstehung, Verbreitung, Akzeptanz oder ihren Folgen hervorgebracht.⁵

So kann nach soziologischem Verständnis Gewalt als eine Quelle der Macht begriffen werden, wobei die Soziologen Max Weber⁶ und Heinrich Popitz⁷ unter Gewalt Formen der Machtausübung verstanden und untersuchten, weitere Soziologen wie Johan Galtung, Politik- und Geschichtswissenschaftler*innen oder Literaturwissenschaftler*innen wie Hans Magnus Enzensberger⁸ wiederum die gesellschaftlichen Funktionen und Folgen von Gewalt in den Blick nehmen⁹ und andere wie Jan Philipp Reemtsma eine Typologie von Gewalt, hier ausgehend von den drei Gewalttypen der lozierenden, raptiven und autotelischen Gewalt, entwickelten.¹⁰ Werden in der soziologischen Forschung auch die Ursachen von Gewaltphänomenen und Präventionsmöglichkeiten ergründet und die grundsätzliche Ambivalenz der Gewalt in der (Post-)Moderne betont,¹¹ betrachtet die

-
- 5 Vgl. Ralf Pröve: *Gewaltformen in frühneuzeitlichen Lebenswelten*, in: Winfried Speitkamp (Hg.), *Gewaltgemeinschaften. Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013, S. 149; Teresa Koloma Beck/Klaus Schlichte: *Theorien der Gewalt. Zur Einführung*, Hamburg: Junius 2014.
- 6 Vgl. Max Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen: Mohr 1922.
- 7 Vgl. Heinrich Popitz: *Gewalt*, in: *Mittelweg* 36 (1995), H. 4, S. 19–40.
- 8 Vgl. Hans Magnus Enzensberger: *Aussichten auf den Bürgerkrieg*, Frankfurt a. M. 1993; Johan Galtung: *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975; Ders.: »Gewalt, Frieden und Friedensforschung«, in: Dieter Senghaas (Hg.), *Kritische Friedensforschung*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1971, S. 55–104; Peter Meyer: »Grundlagen menschlicher Gewaltbereitschaft. Beiträge evolutionärer Forschung«, in: Wilhelm Heitmeyer/Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Gewalt. Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2004, S. 383–410.
- 9 Vgl. u. a. Mihran Dabag (Hg.): *Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen*, München/Paderborn: Wilhelm Fink 2000; Ariane Brensstell: »Politische Dimensionen von Trauma. Zur gesellschaftlichen Vermitteltheit von Gewaltfolgen«, in: Monika Jäckle/Bettina Wuttig/Christian Fuchs (Hg.), *Handbuch Trauma – Pädagogik – Schule*, Bielefeld: transcript 2017, S. 133–146; Michael Meuser: »Gewalt als Modus von Distinktion und Vergemeinschaftung. Zur ordnungsbildenden Funktion männlicher Gewalt«, in: Siegfried Lamnek/Manuela Boatcă (Hg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Opladen: Leske + Budrich 2003, S. 37–54; Jürgen Martschukat: »Gewalt: Kritische Überlegungen zur Historizität ihrer Formen, Funktionen und Legitimierungen«, in: *Body Politics* 1 (2013), H. 2, S. 185–198.
- 10 Vgl. Mechthild Bereswill: »Gewalt-Verhältnisse. Geschlechtertheoretische Perspektiven«, in: *Kriminologisches Journal* 43 (2011), H. 1, S. 10–24, hier S. 11.
- 11 Vgl. Mechthild Bereswill: *Gewalt-Verhältnisse*, S. 11; Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*; Wilhelm Heitmeyer/Monika Schröttle (Hg.): *Gewalt*.

Politikwissenschaft Gewalt dagegen immer noch vorzugsweise im Kontext der Staatsgewalt, beleuchtet dabei Grenzen und Formen legitimer wie strafbarer Machtausübung und diskutiert Prinzipien von Gegengewalt.¹² Weitere Disziplinen »begreifen Gewalt als emotionalen Prozess, fragen nach aggressiven Verhaltensweisen, untersuchen den frontalen Cortex auf Durchblutungsstörungen und messen zu niedrige Serotoninspiegel, berücksichtigen strafmildernde oder strafverschärfende Begleitumstände von Gewalttaten oder kombinieren Verhaltensziele mit emotionalen Zuständen«.¹³

Als Reaktion auf diese weitgefächerte Diskussion grenzte sich die Gewaltforschung in der Geschichtswissenschaft anfangs scharf von einer solchen Verwässerung zugunsten eines engeren Ansatzes ab, der Gewalt zunächst als einen Angriff auf die körperliche Integrität definierte, die von Personen ausgeübt und von anderen Personen erfahren wird.¹⁴ Erst in den letzten Jahren hat sich auch in der historischen Gewaltforschung

Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2006; Trutz von Trotha (Hg.): *Soziologie der Gewalt*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1997; Thomas Hoebel/Wolfgang Knöbl: *Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie*, Hamburg: Hamburger Edition 2019; Ines Hohendorf: »Beziehungsgewalt junger Menschen – Soziales Geschlecht als Ansatzpunkt für Prävention?«, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 31 (2020), H. 2, S. 179–187; Heinz-Jürgen Voß: »Qualifizierungsmaßnahmen für (sozial-)pädagogische Fachkräfte: Ein didaktischer Referenzrahmen für Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt«, in: Martin Wazlawik/Bernd Christmann/Maika Böhm u. a. (Hg.), *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt: Einsichten aus Forschung und Praxis*, Wiesbaden: Springer VS 2020, S. 101–116.

12 Vgl. Donatella Della Porta/Mario Diani/Lorenzo Bosi u. a.: »Political Violence«, in: Dies. (Hg.), *The Oxford handbook of social movements*, Oxford/New York: Oxford University Press 2015; Angela Koch: »Sind die Gender Studies politisch? Eine Reflexion zu gender-/medienwissenschaftlichen Analysen sexualisierter Gewalt und der Frage des Politischen«, in: *Kritische Berichte. Zeitschrift für Kunst- und Kulturwissenschaften* 44 (2016), H. 4, S. 15–23; Birgit Sauer: »Staatlichkeit und Geschlechtergewalt«, in: Dies./Gundula Ludwig/Stefanie Wöhl (Hg.), *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*, Baden-Baden: Nomos 2009, S. 61–74; Dies.: »Überraschungslos männlich. Geschlechterkritische Überlegungen zum Staat«, in: *Neue Gesellschaft, Frankfurter Hefte/Deutsche Ausgabe* 68 (2022), H. 3, S. 35–39; Dies.: »Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. Staatsbezogene Überlegungen einer geschlechtersensiblen politikwissenschaftlichen Perspektive«, in: Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 81–106; Lisa L. Miller (Hg.): *The myth of mob rule. Violent crime and democratic politics*, New York/Oxford: Oxford University Press 2016.

13 Ralf Pröve: *Gewaltformen*, S. 150; vgl. zudem Susan Broomhall: *Violence and Emotions in Early Modern Europe*, London: Taylor and Francis 2015.

14 Vgl. hierzu insbesondere den Forschungsbericht von Dagmar Ellerbrock in diesem Band; vgl. auch: Maika Christadler: *Gewalt in der Frühen Neuzeit*; Thomas Lindenberger/Alf Lütcke (Hg.), *Physische Gewalt*; Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hg.): *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003; Michaela Hohkamp: »Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert«, in: Thomas Lindenberger/Alf Lütcke (Hg.), *Physische Gewalt*, S. 276–302; Michael Kaiser: »»Excidium Magdeburgense«. Beobachtungen zur Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im Dreißigjährigen Krieg«, in: Markus Meumann/Dirk Niefanger (Hg.), *Ein Schauplatz herber Angst. Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im 17. Jahrhundert*, Göttingen: Wallstein 1997, S. 43–64; Julius Ralph Ruff: *Violence in Early Modern Europe. 1500–1800*, Cambridge: Cambridge University Press 2001.

im Zuge der kulturwissenschaftlichen Wende ein Bewusstsein für die Notwendigkeit eines moderat erweiterten Gewaltbegriffs durchgesetzt.¹⁵ Würde sich, so die mittlerweile gängige Einsicht, die Leitkategorie auf die Zufügung rein physischer Gewalt beschränken, gerieten einerseits ganz wesentliche, dem Gewaltgeschehen aller historischen Epochen inhärente Formen psychischer Gewalt aus dem Blick. Andererseits blieben Machtverhältnisse, die institutionell, sozial oder aufgrund der vorgegebenen Geschlechterordnung bestünden, als Gewaltverhältnisse unsichtbar. Als theorieleitend erwies sich hier vor allem Pierre Bourdieus Konzept der ›symbolischen Gewalt‹, das die Möglichkeit zur Klammerung von Gewaltphänomenen über die physische Dimension hinaus bietet.¹⁶ Die Geschichtswissenschaft beschäftigt sich nach und neben älteren Untersuchungen zu vor allem körperlicher Gewalt zunehmend mit Fragen nach den Gewalt begleitenden rituellen, symbolischen und emotionalen Kontexten oder nach den Begleitumständen von Gewalttaten.¹⁷

Von Bedeutung ist und bleibt in allen Disziplinen aber die Frage nach dem jeweiligen Gewaltbegriff, das heißt letztlich nach einer engen oder weiteren Definition von Gewalt. Begriffsbestimmungen von Gewalt wurden in unterschiedlichen Zeiten und in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen immer wieder vorgenommen, mit dem Resultat, dass der Gewaltbegriff – wie bis vor Kurzem in der Geschichts- und Politikwissenschaft – zu eng gefasst wurde oder dass er zuweilen eine zu weite Variationsbreite annahm, wie in den Sozial- und Kulturwissenschaften. Für einen besonders weit gefassten Gewaltbegriff sprach sich in den 1970er-Jahren der schwedische Soziologe Johan Galtung aus, der jede Art von Einschränkung und Benachteiligung, etwa auch »die Duldung sozial unterprivilegierter Lebensverhältnisse«,¹⁸ unter dem viel diskutierten Begriff der struktu-

15 Vgl. Martin Dinges: »Formenwandel der Gewalt in der Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias«, in: Rolf Peter Sieferle/Helga Breuninger (Hg.), *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1998, S. 171–194; Maren Lorenz: »Physische Gewalt – ewig gleich? Historische Körperkontexte contra absolute Theorien«, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4 (2004), H. 2, S. 9–24; Peter Burschel (Hg.): *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000; Valentin Groebner: *Defaced. The visual culture of violence in the late Middle Ages*, New York/London: Zone Books 2008; Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012; Hans Medick: *Der Dreißigjährige Krieg. Zeugnisse vom Leben mit Gewalt*, Göttingen: Wallstein 2018.

16 Vgl. Mechthild Bereswill: *Gewalt-Verhältnisse*, S. 11; Maike Christadler: *Gewalt in der Frühen Neuzeit*, S. 232.

17 Vgl. Rolf Peter Sieferle/Helga Breuninger (Hg.): *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1998; Dagmar Ellerbrock/Lars Koch/Sabine Müller-Mall u. a.: »Invektivität – Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften«, in: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2 (2017), H. 1, S. 2–24; Gerd Schwerhoff/Benjamin Seebrocker/Alexander Kästner u. a.: »Hard numbers? The long-term decline in violence reassessed. Empirical objections and fresh perspectives«, in: *Continuity and Change* 36 (2021), H. 1, S. 1–32; Pieter Cornelis Spierenburg (Hg.): *Men and violence. Gender, honor, and rituals in modern Europe and America*, Columbus: Ohio State University Press 1998; Claudia Ulbrich/Claudia Jarzebowski/Michaela Hohkamp (Hg.): *Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD*, Berlin: Duncker & Humblot 2005.

18 Maike Christadler: *Gewalt in der Frühen Neuzeit*, S. 232.

rellen Gewalt fasste.¹⁹ Diese weite Begriffsdefinition zog nicht nur fundamentale Kritik nach sich, sondern ebenso eine inflationäre Verwendung des Gewaltbegriffs, was zum einen, so die Kritiker*innen, zu einer Verharmlosung ›tatsächlicher‹ (physischer) Gewalttaten führe, zum anderen den Gewaltbegriff analytisch nicht mehr fassbar und damit beliebig mache.²⁰ Letztlich lassen alle juristischen, wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Bemühungen um eine Definition von Gewalt erkennen, dass Gewaltphänomene wegen ihrer Vielfalt und Vielschichtigkeit, aber auch, weil der Begriff ›Gewalt‹ und seine Bedeutungen stetem historischen Wandel unterworfen sind, nur multiperspektivisch und in ihrer historischen Genese verstanden werden können und untersucht werden müssen. Anliegen der Beiträge des Bandes »Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart« ist es deshalb, erstmals Gewalt nicht nur trans- und interdisziplinär und im Kontext der Theoriebildung und Methodik mit neuartigen oder erweiterten wissenschaftlichen Ansätzen zu analysieren sowie das Potenzial der bisherigen vielfältigen und multiperspektivischen Zugänge und thematischen Forschungsschwerpunkte in den unterschiedlichen Disziplinen zu bündeln, sondern Gewalt vor dem Hintergrund der jeweiligen Zeit und ihrer Geschlechterordnung zu thematisieren.

Geschlecht und Gewalt

Theoretische, empirische wie quellenfundierte Untersuchungen zu Gewalt zeichnen sich durch eine Gemeinsamkeit über alle Disziplinen hinweg aus: Sie waren lange Zeit »geschlechtervergessen«²¹ beziehungsweise explizit geschlechterstereotyp und sind es zu einem nicht geringen Teil bis in die Gegenwart. In allen sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen wurden Forschungen zu Gewalt lange Zeit ohne geschlechtsspezifische Perspektivierung durchgeführt, so als seien Konjunkturen oder Funktionen und Folgen von Gewalt als feststehende anthropologische Konstanten menschlichen – oder gar männlichen – Verhaltens zu verstehen und nicht als komplexe gesellschaftlich-historische Zuschreibungen und Ergebnisse von Aushandlungsprozessen, die Veränderungen unterliegen. So ging man nicht nur in der historischen, sondern in der gesamten sozial-, gesellschafts- wie kulturwissenschaftlichen Forschung zumeist von der aus dem 19. Jahrhundert stammenden Einsicht aus, das Geschlecht der Gewalt sei männlich und diese ein Teil der männlichen Natur. Die seit mehreren Jahrzehnten in der Geschlechter- und der feministischen Gewaltforschung dazu vorliegenden

19 Vgl. Michael Riekenberg: »Auf dem Holzweg? Über Johan Galtungs Begriff der ›strukturellen Gewalt‹«, in: Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History 5 (2008), H. 1, URL: <https://zeithistorische-forschungen.de/1-2008/4655>, Stand 8.1.2023; Peter Lawler: A Question of Values. Johan Galtung's Peace Research, Boulder/London: Lynne Rienner 1995, S. 191–219, S. 223–225.

20 Vgl. Maïke Christadler: Gewalt in der Frühen Neuzeit, S. 232.

21 Regina-Maria Dackweiler: »Rechtspolitische Konstruktionen sexueller Verletzungsoffenheit und Verletzungsmächtigkeit. Zur Verrechtlichung von Vergewaltigung in der Ehe in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland«, in: Dies./Reinhild Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 43–66, hier S. 49; vgl. auch Mechthild Bereswill: Gewalt-Verhältnisse, S. 11.

Reflexions- und Theoriebildungsprozesse wurden ebenso wenig rezipiert wie die zahlreichen Fallstudien aus der Mainstream-Gewaltforschung aller Disziplinen.²² Regina Dackweiler und Reinhild Schäfer prangerten diese ›Rezeptionssperre‹ gegenüber Forschungen zur geschlechtsspezifischen Gewalt an und Carol Hagemann-White monierte das Fehlen eines geschlechtertheoretisch reflektierten Gewaltbegriffs bereits seit den 1990er-Jahren,²³ doch erst in jüngerer Zeit setzte sich die Erkenntnis durch, dass das Geschlecht der Gewalt beziehungsweise das Verhältnis von Geschlecht und Gewalt einem historischen Wandel unterliege und somit variabel sei.²⁴

Fragen nach der Relevanz der Geschlechtszugehörigkeit sind inzwischen durch eine wachsende Zahl von Genderforscher*innen und Veröffentlichungen in den wissenschaftlichen Debatten um Gewalt angekommen.²⁵ Gerade Genderaspekte erwiesen sich

-
- 22 Vgl. Mechthild Bereswill: *Gewalt-Verhältnisse*, S. 12.
- 23 Vgl. Regina Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.): *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 14f.; Carol Hagemann-White: »Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick«, in: Regina Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, S. 29–53; vgl. auch Frauke Koher/Katharina Pühl (Hg.): *Gewalt und Geschlecht. Konstruktionen, Positionen, Praxen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien 2003.
- 24 Vgl. Susanna Burghartz: »Hat Gewalt ein Geschlecht? Argumentationsmuster und Verhaltensweisen in vormodernen Gesellschaften«, in: Frauenrat der Universität Konstanz (Hg.), *Kriminalität und Geschlecht. Vortragsreihe im Wintersemester 1998/99*, Konstanz 1999, S. 31–45, hier S. 31, S. 45; Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.): *Krieg und Geschlecht; Irmtraud Götz von Olenhusen: »Sexualisierte Gewalt. Eine historische Spurensuche vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart«*, in: Peter Burschel (Hg.): *Das Quälen des Körpers*, S. 217–236; Stefan Grüner/Markus Raasch (Hg.): *Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive*, Berlin: Duncker & Humblot 2019; Daniela Hacke: »Zur Wahrnehmung häuslicher Gewalt und ehelicher Unordnung im Venedig der Frühen Neuzeit (16. und 17. Jahrhundert)«, in: Ralf-Peter Fuchs/Winfried Schulze (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, Münster/Hamburg: Lit 2002, S. 317–355; Christa Hämmerle: *Heimat/Front. Geschlechtergeschichte/n des Ersten Weltkriegs in Österreich-Ungarn, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2014*; Karen Hagemann/Ralf Pröve (Hg.): *Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1998; Gisela Mettele/Jane Rendall/Karen Hagemann (Hg.): *Gender, war and politics. Transatlantic perspectives, 1775–1830*, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan 2010.
- 25 Vgl. Manuela Boatcă/Siegfried Lamnek: »Gegenwartsdiagnosen zu Gewalt im Geschlechterverhältnis«, in: Dies. (Hg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Opladen: Leske + Budrich 2003, S. 13–37, hier S. 13; Ursula Müller/Monika Schröttle: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2cac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>, Stand 8.1.2023; Susan Arndt: *Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung*, München: C. H. Beck 2020; Carol Hagemann-White: »Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick«, in: Regina Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 29–52; Carol Hagemann-White: »Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis«, in: Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heinz Kindler (Hg.), *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen*

dabei als »hoch relevante, wenn nicht gar als die bedeutsamsten Bedingungsfaktoren von Erscheinungsweisen und Ursachen der Akzeptanz von Gewalt«,²⁶ etwa bei der Beurteilung und Analyse von rechts- und linksextremistischer Gewalt oder Terrorismus, Polizeigewalt, Militarismus und Rassismus, im Hinblick auf die Analyse des Anstiegs von Gewalt in der heutigen Gesellschaft oder hinsichtlich ihres Charakters als sozialem Problem.²⁷

In öffentlichen und medialen Diskussionen begegnet man allerdings noch immer dem aus dem 19. Jahrhundert entlehnten Stereotyp der in erster Linie als männlich wahrgenommenen und definierten Gewalt und der Fortschreibung älterer geschlechterdichotomer Zuschreibungen von (männlichen) Tätern und Gewalttätern und (weiblichen) Opfern beziehungsweise Gewaltlosen.²⁸ Über biologistisch-psychologisierende Theorien werden diese allein zweigeschlechtlich verorteten Unterschiede im gewalttätigen beziehungsweise kriminellen Verhalten für genetisch bedingt erklärt und in einer angenommenen »Geschlechtsnatur« verankert oder über sozialisations- und evolutionstheoretische Überlegungen sowie konstruktivistische Erklärungsmodelle der Kriminologie hergeleitet, die die Bedeutung von Geschlechtsrollenerwartungen in den Mittelpunkt stellen.²⁹ Auf den ersten Blick scheinen empirische Untersuchungen diese dichotome Geschlechtsspezifität von männlich verübter und weiblich erlittener

gen und sexualisierter Gewalt, Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 13–31; Monika Schröttle: »Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 833–844.

- 26 Kurt Moeller: »Gender und Gewalt«, in: Wolfgang Melzer/Dieter Hermann/Uwe Sandfuchs u. a. (Hg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen*, Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2015, S. 63–69, hier S. 63.
- 27 Vgl. u. a. Ulrich Overdieck: *Rechtsextremismus und Männlichkeit. Männlichkeitskonstruktionen in rechtsextremen Diskursen*, Berlin, unveröffentl. Magisterarbeit, 2009; Birgit Rommelspacher: »Das Geschlechterverhältnis im Rechtsextremismus«, in: Winfried Schubarth/Richard Stöss (Hg.), *Rechtsextremismus in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Bilanz*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2000, S. 199–219; Sylvia Schraut/Christine Hikel (Hg.): *Terrorismus und Geschlecht. Politische Gewalt in Europa seit dem 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012; Annette Kuhn: »Die politische Kultur von Frauen – ein Mittel gegen Rechtsextremismus und Gewalt. Betrachtungen zum transformatorischen politischen Verhalten von Frauen von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart«, in: Menke Engel (Hg.), *Weibliche Lebenswelten – gewaltlos? Analysen und Praxisbeiträge für die Mädchen- und Frauenarbeit im Bereich Rechtsextremismus, Rassismus, Gewalt*, Münster: Agenda 1995, S. 20–43; Klaus Latzel/Franka Maubach/Silke Satjukow (Hg.): *Soldatinnen. Gewalt und Geschlecht im Krieg vom Mittelalter bis heute*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2011; Ulrike Lingen-Ali/Paul Mecheril (Hg.): *Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft. Zu »Rückständigkeit« und »Gefährlichkeit« der Anderen*, Bielefeld: transcript 2020.
- 28 Vgl. Manuela Boatcă/Siegfried Lamnek, *Gegenwartsdiagnosen zu Gewalt im Geschlechterverhältnis*, S. 13.
- 29 Vgl. ebd. und Helga Satzinger: *Differenz und Vererbung. Geschlechterordnungen in der Genetik und Hormonforschung 1890–1950*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009; Katrin Schmersahl: *Medizin und Geschlecht. Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts*, Opladen: Leske + Budrich 1998.

Gewalt sogar zu bestätigen: Die jährliche polizeiliche Kriminalstatistik zeigt eine deutliche Männerdominanz bei Gewalttaten und im Strafvollzug.³⁰ Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass Statistiken zu Gewaltdelikten eben nur das ›Hellfeld‹ der angezeigten Gewalt spiegeln und damit nicht zuletzt ein verzerrtes Bild liefern, weil oftmals den geschlechtsspezifisch zugeordneten Kategorien entgegenlaufende, daher oft tabuisierte und nicht angezeigte Gewaltformen nicht erfasst werden.

Die zunehmende wissenschaftliche Beschäftigung mit geschlechtstypischen Formen und Praktiken der Gewalt seit den 1980er-Jahren ist in den Prozess einer allgemeinen Sensibilisierung für Gewaltphänomene einzuordnen, der sich zum einen durch die Kriminalisierung früher gebilligter Gewaltformen auszeichnet und zum anderen Verhaltensweisen in das Definitionsfeld der Gewalt aufnimmt, die erst in der Moderne aufkamen.³¹ In der Geschichtswissenschaft war es die NS-Forschung, die in den 1990er-Jahren mit der herkömmlichen Konstellation von männlichem Täter und weiblichem Opfer, gewalttätigem Mann und friedfertiger Frau brach und Frauen erstmals als Komplizinnen, Mittäterinnen, ja Täterinnen, etwa in den Konzentrationslagern, in den NS-Frauenorganisationen oder in kirchlichen Frauenvereinen, ausmachte.³² Die Forschungen verwiesen auf die Notwendigkeit, den Blick gezielt über stereotype Zuschreibungen von (männlichen) Tätern und (weiblichen) Opfern und die bislang dominierende Zweigeschlechtlichkeit der Betrachtung hinaus zu erweitern, ja die Geschlechterfrage im Kontext von Gewaltphänomenen neu zu stellen.³³ Ersichtlich wurde,

-
- 30 Vgl. Kurt Moeller, *Gender und Gewalt*, S. 63; vgl. auch Tina Spies: »Kulturalisierung marginalisierter Männlichkeiten. Eine Auseinandersetzung mit aktuellen Erklärungsansätzen zur Gewaltkriminalität – und ein Vergleich mit den Diskussionen ›nach Köln‹ und ›#metoo‹«, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 29 (2018), H. 2, S. 132–138; vgl. auch ihren Beitrag in diesem Band.
- 31 Vgl. Manuala Boatcă/Siegfried Lamnek, *Gegenwartsdiagnosen zu Gewalt im Geschlechterverhältnis*, S. 14.
- 32 Vgl. u. a. Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.): *Krieg und Geschlecht*; Christa Hämmerle: »Von den Geschlechtern der Kriege und des Militärs. Forschungseinblicke und Bemerkungen zu einer neuen Debatte«, in: Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.), *Was ist Militärgeschichte?*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2000, S. 229–264; Ruth Stanley/Anja Feth: »Die Repräsentation von sexualisierter und Gender-Gewalt im Krieg. Geschlechterordnung und Militärgewalt«, in: Susanne Krasmann/Jürgen Martschukat (Hg.), *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, Bielefeld: transcript 2007, S. 137–160; Vincent Streichhahn/Riccardo Altieri (Hg.): *Krieg und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Interdisziplinäre Perspektiven zu Geschlechterfragen in der Kriegsforschung*, Bielefeld: transcript 2021; Barbara Hey/Cécile Huber/Karin M. Schmidlechner (Hg.): *Krieg. Geschlecht und Gewalt*, Graz: Leykam 1999; Angelika Ebbinghaus (Hg.): *Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus*, Nördlingen: Greno 1987.
- 33 Vgl. Carol Hagemann-White: »Opfer-Täter«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 145–153; Frigga Haug (Hg.): *Frauen – Opfer oder Täter? Diskussion*, Berlin: Argument 1981; Barbara Kavemann: »Täterinnen – Die Gewaltausübung von Frauen im privaten Raum im Kontext der Feministischen Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis«, in: *Neue Kriminalpolitik* 21 (2009), H. 2, S. 46–50; Martina Löw: »Frigga Haug (Hg.): *Frauen – Opfer oder Täter?*«, in: Martina Löw/Bettina Mathes (Hg.), *Schlüsselwerke der Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS 2005, S. 148–157; Anke Neuber: »Täter- und Opferpositionen aus geschlechtertheoretischer Perspektive«, in: *ZJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 29 (2018), H. 3, S. 184–190;

dass in die zeit- wie gesellschaftsabhängigen Konstrukte von Gewalt stets dem historischen und kulturellen Wandel unterliegende gegenderte und geschlechtsspezifische Ausprägungen von physischer, psychischer, verbaler, staatlicher, systemischer oder individueller Gewalt einfließen, die die Wahrnehmungen, Bewertungen und die gesellschaftlichen Reaktionen auf entsprechende Gewaltphänomene lenkten. Eine wichtige Ordnungs- und Klassifizierungshilfe bildet dabei die bislang wenig untersuchte Verbindung zwischen der jeweiligen historischen Konstruktion von Männlichkeit, Weiblichkeit und Diversität sowie der darauf fußenden zeitgenössischen Geschlechterordnung auf der einen Seite und dem Maß der für das jeweilige Geschlecht akzeptierten oder sogar legalisierten Gewalt auf der anderen Seite.

Der Band »Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart« bündelt nicht nur das Potenzial der vielfältigen und multiperspektivischen Zugänge in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen zum Thema Gewalt in einer historischen Rückblende bis in die Gegenwart. Sein besonderes Anliegen ist es vielmehr auch, erstmals insbesondere Herangehensweisen und Perspektiven interdisziplinär zu diskutieren, die die Geschlechtsspezifität und das Verhältnis von Geschlecht und Gewalt in den Mittelpunkt der wissenschaftlichen Analyse stellen und mit einem geschlechtersensiblen Gewaltbegriff arbeiten. Ausdrücklich begegnen die hier versammelten Beiträge damit der über alle Disziplinen hinweg ausgeprägten Ignoranz gegenüber einer Genderperspektive beziehungsweise dem bis heute gängigen Gebrauch von Geschlechterstereotypen, verbunden mit einer Reserviertheit gegenüber Ergebnissen der geschlechterwissenschaftlichen Gewaltforschung, gerade bei Forschungen zu Gewalt von der Vergangenheit bis heute. Sie sensibilisieren für neue Perspektiven, methodische wie theoretische Deutungsansätze und erweitern den Blick gezielt über binäre Zuschreibungen und die bislang dominierende Zweigeschlechtlichkeit der Betrachtung hinaus. Insbesondere möchte der Band aus der historischen Genese und Perspektivierung und vor dem Hintergrund der jeweils zeitgenössischen Geschlechterordnung Verschiebungen und Wandlungsprozesse, Konvergenzen und Differenzen in den Formen, Semantiken, Funktionen oder Praktiken des Gewaltfeldes, wie sie sich in den letzten Jahrhunderten vollzogen, analytisch unter der Analysekategorie Geschlecht betrachten und transdisziplinär verorten.

Motivationen, Befunde, Ergebnisse: Zum Band

Im Zentrum der wissenschaftlichen Beiträge des vorliegenden Bandes stehen intensive wissenschaftliche Auseinandersetzungen von Forscher*innen aus den Bereichen Geschichts-, Politik- und Sexualwissenschaft, Geschlechterforschung, Soziologie,

Gorch Pieken (Hg.): Gewalt und Geschlecht. Männlicher Krieg – weiblicher Frieden?, Dresden: Sandstein 2018; Lotte Fuhrmann: Männer als Opfer von häuslicher Gewalt. Die Problematik fehlender Hilfe und Sensibilisierung in der Gesellschaft, Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft 2019; Stephanie Bockshorn: Häusliche Gewalt gegen Männer. Wann ist ein Mann ein Mann?, Saarbrücken: Akademikerverlag 2013; Daniela Gloor/Hanna Meier: »Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte«, in: Die Praxis des Familienrechts (2003), H. 3, S. 526–547.

Historische Anthropologie, Kriminalprävention sowie Risikomanagement, Gesundheitsforschung, Digitale Philologie und Germanistik aus Deutschland und Österreich. Die Autor*innen des Konferenzbandes, deren Forschungen sich an der Schnittstelle von Geschlecht und Gewalt ansiedeln, gruppieren sich um das gemeinsame Anliegen, in einer transdisziplinären Zusammenschau zu erforschen, wie Gewalt im Kontext von Geschlecht konstruiert (worden) ist und wie sich in diesem Zusammenhang historischer Wandel und historische Kontinuitäten im Verständnis und in der Bedeutung, im Umgang oder in der Akzeptanz und Anwendung von Gewalt bis heute entwickelten. Im Rahmen der sozial- und gesellschaftswissenschaftlichen Gewaltforschung werden dabei aktuelle, uns womöglich nur neuartig erscheinende Gewaltfelder und -phänomene der Gegenwart thematisiert, die immer wieder in Bezug zu den im Band aus der historischen Gewaltforschung resultierenden Ergebnissen zu traditionellen Gewaltbereichen oder -praktiken gesetzt werden können. Dabei wird nicht nur die große Bandbreite an Kontexten der über die Jahrhunderte erfahrenen, ausgeübten oder wahrgenommenen Gewalt vor dem Hintergrund sich wandelnder Geschlechterbilder und -ordnungen sowie des Wandels der Erscheinungs-, Interpretations- und Umgangsformen deutlich. Vielmehr stellen sich Fragen nach Kontinuitäten, Brüchen oder Gleichzeitigkeiten, Fragen zum Verständnis, den Schwellen von Toleranz, Ablehnung beziehungsweise Ahndung von Gewalt, die den historischen Vergleich provozieren, aber ebenso Fragen zur Affinität von Gewalt und Geschlechtszugehörigkeit oder zum Geschlecht von Gewalt selbst.³⁴

Alle fünf Themenfelder des Bandes werden neben der räumlichen von einer zeitlichen Dimension von der Vormoderne zur Moderne durchzogen, die mögliche Entwicklungsprozesse aufzeigen kann, ebenso aber von Dimensionen des Wahrnehmens und Erlebens und der Konstruktion und Praxis von Gewaltbeziehungen, Perspektiven, die stets von der Genderperspektive umspannt werden. Um den vielfältigen Ausprägungen von Gewalt im Geschlechterkontext gerecht zu werden, sieht der Band einen einführenden theoretisch-methodischen und einen ausführlichen thematischen Teil mit unterschiedlichen Themenfeldern vor.³⁵

34 Vgl. Mechthild Bereswill: Gewalt-Verhältnisse; weiterhin ihren Beitrag in diesem Band; Margit Brückner: »Transformationen im Umgang mit Gewalt im Geschlechterverhältnis: Prozesse der Öffnung und der Schließung«, in: Barbara Rendtorff/Birgit Riegraf/Claudia Mahs (Hg.), 40 Jahre Feministische Debatten. Resümee und Ausblick, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2014, S. 59–73; Silke Birgitta Gahleitner/Hans-Joachim Lenz (Hg.): Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtssensible Analysen und Perspektiven, München: Juventa 2007, S. 21–53; Anke Neuber: »same, same but different? Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von Gewalt und Geschlecht«, in: Sozialer Sinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung 12 (2011), H. 1, S. 3–27; Monika Schröttle: »Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 833–844.

35 Es existieren zwar etliche Forschungsberichte zur geistes-, sozial-, medien- oder erziehungswissenschaftlichen Gewaltforschung, bislang findet man jedoch Forschungsüberblicke zur Gewaltforschung innerhalb der Geschlechterforschung nur sehr vereinzelt; vgl. Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.): Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002; Jennifer A. Davy/Karen Hagemann/Ute Katzel (Hg.): Frieden – Gewalt – Geschlecht. Friedens- und Konfliktforschung als Geschlechterforschung, Es-

Der einführende Themenbereich »Forschungsperspektiven« setzt sich mit den aktuellen Diskussionen und Ergebnissen der historischen wie der sozialwissenschaftlichen Forschungen unter Berücksichtigung der Befunde und Perspektiven der jeweils disziplinären und interdisziplinären Geschlechterforschung auseinander. DAGMAR ELLERBROCK eröffnet die Forschungsdiskussion mit einem Einblick in den Bereich der geschichtswissenschaftlichen Forschungen zu Geschlecht, Gewalt und Gefühl innerhalb der historischen Invektivitätsforschung. In ihrer Zusammenschau der Genese der zunächst politik-, sozial- und institutionengeschichtlich, ab den 1980er-Jahren dann kultur- und alltagsgeschichtlich ausgerichteten Gewaltforschung der letzten Jahrzehnte und ihrer Einbettung in die Geschlechtergeschichte betont sie die besondere Bedeutung der Gewaltforschung zur NS-, Holocaust- und Genozidgeschichte, aber auch die historisch-anthropologischen und mikrohistorischen Forschungen zur Frühen Neuzeit, die nicht nur eine akteurszentrierte Wende, sondern auch eine allererste Öffnung hin zum Einbezug der Geschlechterkategorie geleistet haben. Trotz eines mittlerweile 50-jährigen, intensiv wie sehr innovativ bearbeiteten Forschungsfeldes innerhalb der Frauen- und Geschlechtergeschichte werde die geschlechtssensible historische Gewaltforschung von der traditionellen historischen Gewaltforschung kaum rezipiert. Ein Verständnis von Gewalt ohne Betrachtung ihrer »geschlechtlichen Voraussetzungen und geschlechterspezifischen Effekte« sei jedoch defizitär und blind gegenüber der Einsicht aus geschlechterhistorischer Perspektive, Gewalt stets dialektisch – als bewahrend und zerstörend – sowie als Geschlechtergewalt zu denken. Anhand unterschiedlicher historischer Gewaltereignisse und ihrer Dynamiken kontrastiert Ellerbrock wissenschaftliche Analysen, die geschlechtersensibel, und solche, die unter Ausschluss der Geschlechterperspektive arbeiten, um sich in einem zweiten Schritt mit neuartigen oder erweiterten theoretisch-methodischen Ansätzen der

sen: Klartext 2005; Carol Hagemann-White: »Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht«, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2002, S. 124–149; Dies.: »Gewalt und Geschlecht«, in: Wege zum Menschen. Zeitschrift für Seelsorge und Beratung, heilendes und soziales Handeln 30 (1978), S. 49–57; Georg Hörmann/Monika Rapold (Hg.): Gewalt – Geschlecht – Diskurs, Baltmannsweiler: Schneider-Verlag Hohengehren 2004; Michaela Hohkamp: »Macht, Herrschaft und Geschlecht. Ein Plädoyer zur Erforschung von Gewaltverhältnissen in der frühen Neuzeit«, in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 7 (1996), H. 2, S. 8–17; Melanie Irrgang: »Was ist Gewalt und wie heißt er? Semantische Gewalterkennung aus Sicht der Gender Studies«, in: Nicola Marsden/Ute Kempf (Hg.), Gender-UselT. HCI, Usability and UX unter Gendergesichtspunkten, Berlin/München: de Gruyter 2014, S. 113–123; Francisca Loetz: »Sex, Crime und Geschichtsschreibung. Interpersonelle Gewalt und Geschlecht als Thema des Geschichtsunterrichts«, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 65 (2014), H. 12, S. 55–69; Michael Meuser: »Geschlecht und Gewalt. Zur geschlechtlichen Konstruktion von Verletzungsmacht und Verletzungsoffenheit«, in: Katharina Inhetveen/Georg Klute (Hg.), Begegnungen und Auseinandersetzungen. Festschrift für Trutz von Trotha, Köln: Köppe 2009, S. 304–323; Christina Thümer-Rohr: »Veränderungen der feministischen Gewaltdebatte in den letzten 30 Jahren«, in: Antje Hilbig/Claudia Kajatin/Ingrid Miethe (Hg.), Frauen und Gewalt. Interdisziplinäre Untersuchungen zu geschlechtsgebundener Gewalt in Theorie und Praxis, Würzburg: Königshausen und Neumann 2003, S. 17–29; Patricia Zuckerhut/Barbara Grubner (Hg.): Gewalt und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt, Frankfurt a. M./Berlin/Bern u. a.: Peter Lang 2011.

geschlechtssensiblen Gewaltforschung, insbesondere mit der Untersuchung von Gewalterfahrungen und Gewaltpraktiken durch Emotionsanalyse, auseinanderzusetzen. An konkreten Beispielen stellt sie die Möglichkeiten des neuartigen Forschungsdesigns der ›Invektivität‹ innerhalb einer gendersensiblen Gewaltforschung vor und betont die eindeutige Geschlechtsspezifität des »Emotionsregime(s)« von Gewalt.

MECHTHILD BERESWILL greift in ihrem Beitrag zunächst zentrale Forschungs- und Theoriedebatten der geschlechtertheoretisch fundierten Gewaltforschung in den deutschsprachigen Sozialwissenschaften auf und konstatiert eine lange Tradition der Zusammenschau von Geschlecht und Gewalt insbesondere unter der Perspektive von Gewaltpraxis und Politik. In einem zweiten Schritt geht Bereswill der Frage nach, wie Gewalt in Geschlechterverhältnissen erfasst und mit einer Kritik männlicher Herrschaft verbunden werden könne, ohne binäre beziehungsweise heteronormative Geschlechterdichotomien zu reproduzieren. Zum einen könne nur ein weiter Gewaltbegriff auch die Wirkmacht von hegemonialen Macht- und Wissensverhältnissen berücksichtigen, wie sie für Gewalt im Geschlechterverhältnis thematisiert werden müsse. Zum anderen könne nur ein handlungstheoretisch ausgerichtetes Konzept die theoretische und empirische Erfassung von Gewalt im Kontext struktureller Über- und Unterordnungen leisten. Aus geschlechtertheoretischer Perspektive habe Gewalt selbst zwar kein Geschlecht. Bedeutungen von Gewalt und Geschlecht konstituierten sich jedoch wechselseitig in historisch-spezifischen und kontextgebundenen Konstellationen, weshalb Gewalt als zutiefst vergeschlechtlicht erscheine, worauf insbesondere die (weiblichen) Opfer-(männlicher)Täter-Konstellationen verwiesen.

Die folgenden Teile des Bandes befassen sich mit Konstruktionen, Bedeutungen, dem Umgang mit und Praktiken von Geschlecht und Gewalt in den vier Schwerpunktbereichen: »Körper – Sexualität – Gesellschaft«, »Kriege als Gewaltakte – Geschlechtsspezifische Gewalt in Kriegen«, »Systemische und institutionelle geschlechtsspezifische Gewalt« und »Geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext von Ehre und medialen Diskursen«. Dabei betrachtet der Themenbereich »Körper – Sexualität – Gesellschaft« öffentliche, halböffentliche und private Räume sowie Semantiken und Praktiken der Gewalt in ihrer Verwebung mit Geschlecht, Körper und Sexualität. Exemplarisch werden Praktiken von und Erfahrungen mit Gewalt im Zusammenhang mit Sexualität und sexualisierter Gewalt in der Vormoderne und in der Moderne bis hin zu neuartigen Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der #MeToo-Debatte, Gewaltübergriffe auf Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, Gewaltverhältnisse zwischen Partner*innen und Gewaltakte gegenüber Kindern sowie die Gründe dieser Übergriffe in den Blick genommen. Die in diesen Kontexten thematisierten Gewaltphänomene signalisieren in besonderer Weise die geschlechtsspezifische Gewalttoleranz der jeweils betrachteten Gesellschaft.

In ihrem Beitrag zur ›Kinderzucht‹ in der Frühen Neuzeit betont HEIDE WUNDER gleich zu Beginn die Unterscheidung zwischen Gewaltakten in symmetrischen und in asymmetrischen Beziehungen als auch zwischen Gewalttaten innerhalb eines und zwischen den Geschlechtern, wobei sie die Züchtigung von Kindern als Gewaltgeschehen in asymmetrischen Beziehungen hervorhebt. Bei dem von ihr fokussierten Züchtigungsrecht vom späten Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit insbesondere in den

Kontexten von häuslicher und schulischer Gewalt geht sie vom zeitgenössischen Begriff der ›Kinderzucht‹ aus, dessen Bedeutung sie anhand von Anleitungsschriften und der Ratgeberliteratur für Eltern und Lehrer*innen entschlüsselt. Züchtigungen seien von Strafen zu unterscheiden, hätten vielmehr über Gewalterleben und Schmerz, die sich im Körpergedächtnis einprägen sollten, zur Lenkung und Erziehung des Kindes gedient. Entsprechend hätte auch nicht die hausväterliche Gewalt das Züchtigungsrecht legitimiert, sondern die Erfüllung der christlichen Elternrolle und Sorgspflicht. Neben der Untersuchung der durch unterschiedliche Quellen überlieferten Praktiken der Gewaltausübung durch Eltern, Geschwister, weitere Verwandte oder Lehrer*innen gelingt es über Schilderungen in autobiografischen Aufzeichnungen von Frauen auch bislang kaum berücksichtigte und selten auffindbare Gewaltausübungen gegen Mädchen im häuslichen Bereich und bei der Erziehung der Töchter zu analysieren. Das Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltanwendung diskutiert der Beitrag in verschiedenen Handlungsräumen sowie anhand der Frage nach dem Geschlecht des gewalttätigen Elternteils oder Verwandten. Insgesamt habe das elterliche Züchtigungsrecht nicht nur Willkür und Gewalt im Umgang mit Kindern legitimiert, sondern auch in andere Lebensbereiche wie Schule, Dienst oder Lehre ausgestrahlt.

EVA LEHNER beleuchtet insbesondere das (Nicht-)Dokumentieren von sexueller Gewalt in den Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts. Dabei macht sie zum einen auf den Wandel der Begrifflichkeiten und die sich im Vergleich zur heutigen Semantik geänderten Bedeutungen im Spektrum sexueller und sexualisierter Gewalt aufmerksam und plädiert für eine Historisierung von Sexualität. An unterschiedlichen Beispielen kann sie aufzeigen, wie Historiker*innen mit der Ausblendung oder Verschleierung derartiger Gewaltformen und -praktiken im historischen Material umgehen können. Die Auswertung von Kirchenbüchern, die eine bisher zur Analyse sexueller Gewalt wenig beachtete Quellengattung und zugleich eine ergiebige Ergänzung von Gerichtsakten bildeten, mache allerdings deutlich, dass sich seit dem 16. Jahrhundert das Aushandeln und gerichtliche Verhandeln von Gewalttaten im Spektrum von Körper und Sexualität zugunsten einer überkonfessionell nachweisbaren Dichotomie zwischen sündhafter nicht ehelicher und legitimer ehelicher Sexualität verschoben habe. Innerhalb dieser stark von der jeweiligen Geschlechterordnung und von Stereotypen zur geschlechtsspezifischen Körperlehre geleiteten Logik sei sexuelle beziehungsweise sexualisierte Gewalt eher als sekundär, wenig dokumentationswürdig und justiziabel erschienen. Dies erschwere nicht nur ihre Identifizierung in den historischen Quellen, sondern lege eine hohe Dunkelziffer an Deliktfällen nahe.

TINA SPIES thematisiert in ihrem Beitrag die Einordnung aktueller Debatten um sexualisierte Gewalt, Rape Culture, ›Nein heißt Nein‹, ›#MeToo‹ und ›Consent‹ aus soziologischer und intersektionaler Perspektive sowie mit dem Blick auf Ansätze aus der kritischen Männlichkeitsforschung zum Zusammenhang von Geschlecht und Gewalt. Vor dem Hintergrund aktueller Begrifflichkeiten im Feld sexualisierter Gewalt und statistisch erfasster Viktimisierungserfahrungen hinterfragt und kritisiert Spies Konzepte des Zusammenhangs von Gewalt und Geschlecht wie das der hegemonialen Männlich-

keit von Connell³⁶ oder der männlichen Herrschaft von Bourdieu³⁷ bezüglich ihrer stereotypen Koppelung von Gewalt und Männlichkeit innerhalb eines binären Geschlechtermodells. Bei den neuen und hybriden Männlichkeiten oder der Hybridisierung hegemonialer Männlichkeiten nach #MeToo handele es sich dagegen um Konzepte, die bestehende Machtverhältnisse kaschierten und damit schützten. ›Othering‹-Prozessen im Sinne des von Gabriele Dietze entwickelten Ansatzes des ›Ethnosexismus‹ fehle es bei der Zuschreibung sexualisierter Gewalt wiederum aufgrund ihrer Tendenz zur homogenen Kulturalisierung und Externalisierung derartiger Gewalttaten und -täter*innen an Differenzierungsvermögen. Sie machten sexualisierte Gewalt zu einem Problem nicht westlicher rückständiger Gesellschaften.

Am Beispiel von körperlicher Beziehungsgewalt im halböffentlichen und privaten Raum des Hauses hinterfragt INES HOHENDORF die kulturellen, dichotom angelegten Geschlechterstereotypen des männlichen Täters und des weiblichen Opfers. Bei den vorherrschenden idealtypischen Kernelementen der heutigen Geschlechtsmerkmale handele es sich um Zuschreibungen aus dem 18. Jahrhundert, die bis heute nicht nur normierend auf die aktuelle Geschlechterordnung, sondern ebenso auf die geschlechtsspezifische Verortung der Gewaltpotenziale einwirkten. Die Zahlen des Bundeskriminalamts für Partnerschaftsgewalt aus dem Jahr 2020 bestätigten im Hellfeld einmal die Zunahme von Gewalt innerhalb von Partnerschaften, zum Zweiten die Kontinuität einer geschlechtsspezifischen Ausrichtung von männlicher Gewalt gegen Frauen und zum Dritten die Betroffenheit insbesondere von 33- bis 40-jährigen Menschen. Dagegen belege, so Hohendorf, die kriminologische Dunkelfeldforschung, dass im sozialen Nahraum von Familie und Partnerschaft Frauen und Männer in ähnlichem Ausmaß (körperliche) Beziehungsgewalt erleben und ausüben würden, allerdings unterscheide sie sich im Muster, Schweregrad, Umgang sowie in den Folgen der Gewalterfahrung. In einer eigenen bundesweiten Befragung, der erstmals Genderskalen (Bem Sex Role Inventory (BSRI)) zugrunde gelegt wurden, fand die Autorin heraus, dass der als Geschlechterdichotomie gesellschaftlich verwurzelte Täter/Opfer-Gegensatz in der Beziehungsgewalt keine Entsprechung findet. Zugleich habe die Nichtwahrnehmung von Frauen als Täterinnen und Männern als Opfern bislang die Analyse männlicher Viktimisierungserfahrungen ebenso verhindert wie die Untersuchung der Gründe von Frauen zur Gewaltanwendung.

Einen weiteren Blick auf geschlechtsspezifische sexualisierte Gewalt und keineswegs ausreichende strukturelle Unterstützung seitens des Bundes und der Länder gibt der Beitrag von HEINZ-JÜRGEN VOß. Er stellt die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der an der Hochschule Merseburg durchgeführten Studien »PARTNER 5 Jugendliche« (2021) und »PARTNER 5 Erwachsene« (2020/21) vor: Mit Blick auf geschlechtsspezifische Formen von Gewalt in Beziehungen habe sich unter anderem gezeigt, dass zwar rund 90 Prozent der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Beziehungen der Befragten frei von Gewalt gewesen seien, gleichzeitig die Hälfte aller Frauen und ein Viertel aller Männer aber

36 Vgl. Raewyn Connell: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeit*, 3. Aufl., Wiesbaden: VS 2006.

37 Vgl. Pierre Bourdieu: »Die männliche Herrschaft«, in: Irene Dölling/Beate Kraus (Hg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1997, S. 153–217.

schon eine Form partnerschaftlicher Gewalt erlebt hätten. Zudem belegten die Studien, dass sexuelle Gewalt häufiger von Männern, verbale und (leichtere) körperliche Gewalt häufiger von Frauen ausgeübt werde und die häufigsten Opfer nicht nur von Gewalttaten, sondern von schweren Übergriffen im Beziehungskontext diversgeschlechtliche Personen seien, gefolgt von Frauen und Mädchen. Die Ergebnisse verweisen zugleich auf ein enormes Defizit im praktischen Umgang mit geschlechtsspezifischer Beziehungsgewalt in Sachsen-Anhalt, etwa auf das Fehlen von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen oder Traumaambulanzen.

Systematische Gewalt in Kriegen fokussiert der Themenbereich »Kriege als Gewaltakte – Geschlechtsspezifische Gewalt in Kriegen«. Unter der Perspektive von Gewalt in Kriegen oder als Kriegsstrategie beziehungsweise des Krieges selbst als einer Gewalthandlung gelingt die Analyse sowohl von Kriegsgewalt und Geschlecht in vormodernen als auch in den modernen Kriegen des 20. Jahrhunderts, speziell im Dreißigjährigen sowie im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Thematisiert werden Vergewaltigungen und sexualisierte Gewalt in Kriegen von der Vormoderne bis heute, Übergriffe von Soldaten auf Zivilist*innen und umgekehrt, Gewaltakte an Frauen und Männern im Kriegsgeschehen, Gewaltwahrnehmungen und der Umgang mit Gewaltgeschehen in nationalen Kontexten und in der Erinnerungskultur bis heute.

Der Beitrag von STEFANIE FABIAN widmet sich anhand archivalischer Quellen aus dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt der Frage nach der Ausprägung und Bedeutung sexualisierter Gewalt im Kontext des Dreißigjährigen Krieges. Dabei unternimmt die Autorin erstmals den Versuch, die innovativen Analyseansätze der Militärsoziologin Ruth Seifert für die Kriege in Jugoslawien und zur Untersuchung von Kriegsvergewaltigungen im 20. Jahrhundert für die Frühe Neuzeit fruchtbar zu machen.³⁸ Über Einzelfallanalysen kann sie Indizien dafür verdichten, dass schon in den Kriegen der Vormoderne Vergewaltigungen nicht allein Ausdruck unkontrollierbarer oder fehlgeleiteter Sexualität und mangelhafter Affektkontrolle waren und somit auch nicht als scheinbar natürliche Begleiterscheinung des Kriegsalltags anzusehen sind. Vielmehr stelle die Ausübung sexualisierter Gewalt durch Söldner als eine der Spielregeln des Krieges eine spezielle Form ihrer Männlichkeits- und Machtdemonstration, ein Kommunikationsmittel über das Medium des erniedrigten Frauenkörpers wie auch eine Abgrenzung der eigenen sozialen Gruppe von der Zivilbevölkerung dar. Diese und weitere Thesen belegt sie durch Quellen zu Vergewaltigungen von Frauen in der Öffentlichkeit oder im Beisein ihrer Ehemänner oder Väter.

Am Beispiel des Ersten Weltkrieges zeigt CHRISTA HÄMMERLE, wie das Ausüben und Erleiden kriegerischer Gewalt in der Zivil- wie Militärbevölkerung mit stark geschlechtsspezifischen Aufgaben, Rollen und Funktionen im Kampf gegen den ›Feind‹ verbunden wurde. Für das Kriegsgeschehen selbst müsse allerdings die in der Forschung häufig gezogene Trennlinie zwischen den männlichen Soldaten und der Zivilbevölkerung ebenso wie die übliche Unterscheidung zwischen ›Front‹, ›Etappe‹ und

38 Vgl. Ruth Seifert: *Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse*, München 1993, URL: <https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/frontdoor/index/index/year/2019/docId/332>, Stand 23.1.2023.

›Heimatfront‹, infrage gestellt und zudem mit einem erweiterten, multiperspektivischen Gewaltbegriff gearbeitet werden, der verschiedene Formen, nur schwer trennbare Räume kriegsbedingter Gewalt, aber auch gewaltförmige Rahmenbedingungen und die erhöhte Akzeptanz von Gewalt in den Blick nehme. Ausgehend von unterschiedlichen Gewalträumen verdeutlicht Hämmerle insbesondere an Gewaltgeschehnissen, die in Selbstzeugnissen aus dem Ersten Weltkrieg dokumentiert wurden, dass die zumeist weiblich konnotierten Räume der zivilen Bevölkerung durchaus in das Kampfgeschehen involviert waren und das gängige Stereotyp vom angeblichen Schutz der Frauen und Kinder durch die männliche Verteidigung des ›Vaterlandes‹ nicht zutraf. Auch Frauen und Kinder seien vielfach kriegsbedingter Gewalt an den Frontlinien und in deren Hinterland ausgesetzt gewesen und hätten Gewalt ausgeübt, sodass nur eine Perspektive greife, die von durchgängig gemischtgeschlechtlichen Gewalträumen und fließenden räumlichen Übergängen von den Kampfgebieten bis zur Heimatfront ausgehe.

Für ihre Analyse von Gender, Sexualität und Gewalt im Zweiten Weltkrieg erweitert REGINA MÜHLHÄUSER den Blick über Europa hinaus auf Asien. Ihr Interesse gilt der Frage, wer wann, wie und warum im und nach dem Zweiten Weltkrieg insbesondere über sexuelle oder sexualisierte Gewaltakte sprach beziehungsweise sprechen durfte, denn nur unter Einbezug dieser Fragestellung könne die Gewaltgeschichte dieses Krieges verstanden werden. Besonders der Mangel an Unrechtsbewusstsein des militärischen, politischen und juristischen Denkens im 20. Jahrhundert habe im Hinblick auf sexuelle Gewalt in kriegsbedingten Konflikten zum gezielten Beschweigen, zur strategischen Tabuisierung und Stigmatisierung der Opfer sowie zur kommunikativen Begrenzung des Sagbaren geführt. Vor dem Hintergrund von Untersuchungen, die belegen, dass nicht unbedingt die Opfer sexueller Gewalt nicht bereit gewesen seien, darüber zu sprechen, hinterfragt sie die Tropen der Scham und Schande sowie weitere geschlechtsspezifische Vorstellungen und Emotionen im Kontext sexueller Gewalt. Hierzu wählt sie zum einen das Beispiel der ›comfort women‹ – Frauen aus von Japan besetzten Ländern, die im Zweiten Weltkrieg vom japanischen Militär sexuell versklavt wurden –, zum anderen die von sowjetischen Soldaten 1944/1945 massenhaft an deutschen Frauen verübte sexuelle Gewalt und schließlich die durch Wehrmachtssoldaten und SS-Männer ausgeübten sexuellen Gewalttaten. Trotz großer Unterschiede in der Aufarbeitung und Erinnerungskultur sei, so eines der Resultate, das Mühlhäuser an zahlreichen Fallbeispielen belegt, die Verübung sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg für jeweilige nationale Zwecke instrumentalisiert worden. Den Opfern dieser Rechtsverletzungen unterstelle man bis heute, so die zweite Gemeinsamkeit, eine Mitschuld, die sie nicht dazu autorisiere, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen.

Der Themenbereich »Systematische und institutionelle geschlechtsspezifische Gewalt« umfasst die Sicht auf staatliche, juristische oder institutionelle Systeme als Gewaltsysteme und ihre Geschlechtsspezifika. Dabei wird unter Einbezug von Devianz sowie von Formen der Selbstjustiz und des bewaffneten Widerstandes auch nach der politischen oder institutionell begründeten Geschlechtsspezifika in Gewaltsystemen selbst, etwa im NS-Staat, wie nach institutionellem Gewalthandeln, etwa bei Klinikgeburten, gefragt.

Der Beitrag von ALEXANDER BASTIAN diskutiert staatliche Gewaltsysteme als Machträume und ihre Geschlechtsspezifika am Beispiel der nationalsozialistischen

Gesundheitspolitik in der Preußischen Provinz Sachsen. Die Kontextualisierung von geschlechtsspezifischer Gewalt bei erb- und rassenpolitisch begründeten Zwangssterilisationen im Dritten Reich verdeutliche die zentrale, aber auch die divergente Bedeutung von Geschlecht, weil Frauen und Männer von Zwangssterilisationen quantitativ zwar gleichermaßen, aber in sehr unterschiedlicher Weise betroffen gewesen seien. Dies konkretisiert der Beitrag in drei Schritten: einmal durch die Analyse der medizinisch-rassenhygienischen Konstruktionsbedingungen sowie Zuschreibungsverfahren von männlicher und weiblicher ›Minderwertigkeit‹ mittels stark stereotyper geschlechtsspezifischer Konstruktionsparameter, zum anderen durch die Untersuchung von Praktiken des rassenhygienischen Ausschlusses unter geschlechtsspezifischen Besonderheiten und schließlich durch die Betrachtung sowohl der Geschlechtsspezifika von gewaltsamer Täterschaft als auch der Reaktionen, Wahrnehmungen und Handlungsweisen von männlichen und weiblichen Opfern. Volksgemeinschaftlich-rassenbiologische Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit erwiesen sich, so Bastian, als immanente Bewertungskategorien der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik, als Bestandteile ihrer Repressionstechnologie und damit als eine funktionale Geschlechtsspezifika der in Zwangssterilisationen verübten Gewaltakte.

PIA BEUMER und JÜRGEN MARTSCHUKAT beleuchten die Legitimierung von weißer männlicher Gewalt im urbanen Amerika der 1980er-Jahre am Fall Bernhard Goetz. Seit dem 19. Jahrhundert habe sich in den USA durch Gerichtsentscheide ein offensives Verständnis von gewalttätiger Selbstverteidigung durchgesetzt: ›A true American man‹ weiche nicht zurück, sondern habe das Recht, sich, seinen Besitz und sein einmal erobertes Territorium mit Waffengewalt zu verteidigen. Für die Legitimierung vor Gericht sei dabei ausschließlich die subjektive Bedrohungsempfindung der erklärten Selbstverteidiger*innen entscheidend, was nicht nur zu rassifizierten und geschlechterhegemonialen Deutungen einlade, sondern das Recht auf wie die Praxis von bewaffneter Selbstverteidigung zutiefst geschlechtlich und rassistisch aufgeladen habe. Werfe man einen Blick auf Akte bewaffneter Selbstverteidigung, so falle auf, dass die Täter meist ›weiß‹ und männlich, ihre Opfer dagegen in aller Regel ›schwarz‹ und (zumeist) männlich seien. ›Weiße‹ männliche Hegemonie müsse insbesondere dann mit Gewalt verteidigt werden, so die Autor*innen, wenn sie wie im Zuge der afroamerikanischen Bürgerrechts- oder der Frauenbewegung als gefährdet erscheine. Die Reaktionen auf den Fall Bernhard Goetz, der 1984 in der New Yorker U-Bahn laut eigener Angabe in Notwehr auf vier schwarze Jugendliche geschossen hatte, zeigten ebenso wie der Fall des Afroamerikaners Jacob Blake im Jahr 2020, dass in den USA offensive Gewalt zur Verteidigung von ›turf‹ grundlegender Bestandteil eines von Grenzerfahrung geprägten Männlichkeitsideals sei. Goetz' Freispruch habe einen zutiefst rassistischen negativen Geschlechterentwurf ›schwarzer‹ Männlichkeit auf der Opferseite verfestigt und eine ›weiße‹ vigilante Männlichkeit, die im öffentlichen Raum mit (Waffen-)Gewalt für ›law and order‹ Sorge, als Selbstverteidigung legitimiert, gerechtfertigt und heroisiert.

TINA JUNG präsentiert in ihrem Beitrag wissenschaftliche, rechtliche, politische und medizinische Verständnisweisen von geschlechtsspezifischer Gewalt in der (klinischen) Geburtshilfe (›obstetric violence‹). Seit die Weltgesundheitsorganisation (WHO) 2014 zur ›Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei

Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen« aufgerufen habe,³⁹ sei nicht nur eine öffentliche Debatte um Ursachen und Entstehung, sondern auch ein wissenschaftlicher Diskurs entstanden, der Gewalt in der Geburtshilfe als eine spezielle Form des Gewaltverhaltens im Gesundheitssystem in Verbindung mit einer gegen Frauen und gebärende Personen gerichteten Gewalt, das heißt als Form weltweit verbreiteter systemischer geschlechtsspezifischer Diskriminierung und als Menschenrechtsverletzung, verstehe. Über die Analyse von Formen, Vorkommen und Typisierungen von Gewalt in der Geburtshilfe sowie anhand der Begriffe und Framings zu ›Gewalt‹ kann Jung zeigen, dass der Gewaltbegriff stärker als Begriffe wie ›Respektlosigkeit‹, ›Missbrauch‹ oder ›Misshandlung‹ geeignet ist, geschlechtsspezifische Verkürzungen oder die Ausblendung komplexer Entstehungs- und Ursachenzusammenhänge von Gewalt in der Geburtshilfe zu vermeiden. Mit einem eigenen konzeptionellen Vorschlag möchte sie dazu beitragen, die Entstehungsfaktoren und Formen von Gewalt in der Geburtshilfe zum einen zu differenzieren und zum anderen in ihren Verflechtungen miteinander zu betrachten. Gewalt in der Geburtshilfe sei kontextbezogen, situationsabhängig und sequenziell und könne institutionell, personell, strukturell oder symbolisch verortet werden.

Abschließend betrachtet der Themenbereich »Geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext von Ehre und medialen Diskursen« aktuelle Gewaltphänomene. Während in der Vormoderne verbale und symbolische Gewalt in Form von Beleidigungen und Beschimpfungen, »Ehrenhändeln« (Schlägereien, Duelle), Schandstrafen und psychischen oder rituellen Verletzungen der Ehre einen Teil der alltäglichen Konfliktaustragungskultur darstellten, sind es für die Gegenwart Ehrenmorde, Zwangsverheiratungen sowie gewaltsame Bestrafungen von Frauen bei unterstelltem ›entehrenden‹ Verhalten oder aufgrund antiquierter Ehrkonzepte, die im Zusammenhang von Geschlecht, Gewalt und der Wahrung der familiären, männlichen oder weiblichen Ehre immer wieder aufscheinen. Geschlecht und Gewalt in medialen Kontexten stehen in der Moderne häufig im Kontext von geschlechtlicher Diskriminierung und Rechtspopulismus, sexueller Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung in Literatur, Film, Kunst oder in sozialen Netzwerken und Chats. Als jüngstes Beispiel greift der Band in diesem Themenfeld die #MeToo-Debatte in den sozialen Medien auf.

Im Zusammenhang von Geschlecht, Gewalt und Ehre in der europäischen Moderne machen JAN ILHAN KIZILHAN und CLAUDIA KLETT vor dem Hintergrund der auf der Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen 1995 in Peking⁴⁰ definierten ›Gender Based Violence‹ auf Verschiebungen im Diskurs rund um Ehrenmorde und Zwangsverheiratungen aufmerksam. Neben struktureller, institutioneller und direkter, gegen Personen

39 Weltgesundheitsorganisation (WHO): Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen, URL: http://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/134588/WHO_RHR_14.23_ger.pdf?jsessionid=724F1CB775ECA18FE10FFAFF48924AAA?sequence=22, Stand 21.1.2023.

40 United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China, 4.–15.9.1995, New York 1995, S. 48–49, URL: <https://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/pdf/BDPfA%20E.pdf>, Stand 21.1.2023.

und Sachen gerichteter Gewalt, seien im Kontext von Ehrenmorden und erzwungenen Heiraten insbesondere Formen, Funktionen und die Genese kultureller Gewalt zu beachten, die geschlechtsspezifische Gewalt in die gesellschaftlichen Strukturen, die diese Gewalt verringern oder fördern können, einbetten. Dabei müsse besonders nach dem Ehrbegriff in patriarchalen Gesellschaften, aber auch nach der interpersonalen Verbundenheit und Abhängigkeit innerhalb familialer Strukturen gefragt werden. Da Frauen und Mädchen als Repräsentantinnen der familiären wie männlichen Ehre begriffen würden, wobei der weibliche Ehrbegriff an den Körper und die Sexualität der weiblichen Gemeinschaftsmitglieder gebunden sei, führten Gewalt begünstigende Ehrvorstellungen in ihrer Übertragung auf die ›Wahrerinnen‹ dieser Ehre zu Gewalttätigkeiten männlicher gegenüber weiblichen Familien- und Gemeinschaftsmitgliedern. Unterstützt durch Ehrdiskurse im sozialen Kollektiv dienten Ehrenmorde der Wiederherstellung vor allem männlicher Ehre und gesellschaftlicher Anerkennung. Zwangsverheiratungen – oft minderjähriger Mädchen gegen ihren Willen und mit Einverständnis ihrer Eltern – hätten dagegen die Aufgabe der familiären wie gesellschaftlichen Kontrolle weiblicher Sexualität und seien eng mit geschlechtsspezifischer elterlicher und später partnerschaftlicher Gewalt verbunden.

Als im Herbst 2017 die weltweite #MeToo-Kampagne startete, sei mit diesem Hashtag erstmals eine weltweite mediale Anti-Diskriminierungsdebatte gegen sexuelle Belästigung, Abwertung und Kontrolle von Frauen initiiert worden, so KRISTIN KUCK in ihrem Beitrag. Zugleich habe diese Kampagne Hatespeech als verbale Gewalt und Machtinstrument gegen die sich äussernden Frauen hervorgebracht, um deren Angaben unter dem #MeToo-Hashtag zu disqualifizieren. Die Autorin verfolgt in ihrem Beitrag sprechakttheoretisch derartige aggressive Tweets und Hatespeech sowie ihre jeweiligen Aggressionsstrategien, wobei es ihr zum einen gelingt, den ›Hatespeech‹-Begriff durch eine linguistische Theorie zur verbalen Aggression zu erweitern. Zum anderen unterzieht sie verbale Aggression anhand einer sprechakttheoretischen Methode der pragmalinguistischen Analyse: Über die Untersuchung von Tweets aus den ersten Tagen der #MeToo-Kampagne entwickelt Kuck zur Rekonstruktion dieser aggressiven sprachlichen Handlungen ein dreistufiges Analysemodell, das die Äußerung, die Illokution und den illokutionären Zweck in den Blick nimmt, um die Strategien der (meist männlichen) Aggressoren und den Grad ihrer Macht und Kontrolle über den Interaktionsraum zu bestimmen. In einem weiteren Schritt wird dieses analytische Instrumentarium auf ein Korpus aus 1500 originalen Tweets aus den ersten vier Tagen der #MeToo-Kampagne angewendet, wobei die Diskreditierung von Äußerungen betroffener Frauen, die Bagatellisierung und Marginalisierung von sexueller Gewalt gegen Frauen und der illokutionäre Akt des intendierten Störens im Mittelpunkt der Betrachtung stehen.

Gewalt selbst, so konnten die Beiträge dieses Bandes zeigen, hat kein genuines Geschlecht im Sinne von ›sexus‹, wird in jeder historischen Epoche jedoch mit geschlechtsspezifischen Grundannahmen aufgeladen, die nur vor dem Hintergrund einer jeweiligen Geschlechterordnung Plausibilität erlangen. Die große Affinität zwischen den vorherrschenden gesellschaftlich, religiös, sozial, kulturell oder regimebedingten Geschlechterverhältnissen und der Geschlechtsspezifität von Gewalt gründet zum einen in der Verbindung zwischen einer vorherrschenden Gewaltpraxis und der jeweiligen histo-

rischen Konstruktion von Männlichkeit beziehungsweise Weiblichkeit, homo-, trans-, bi- oder diverser Sexualität, zum anderen im Grad der für das jeweilige Geschlecht gesellschaftlich, medial oder mental akzeptierten oder sogar juristisch legalisierten Gewalt. In unterschiedlichen Diskursen werden in jeder historischen Epoche die Grenzen des Hinnehmbaren verhandelt, aktuell sichtbar in der #MeToo-Debatte, die es vor einigen Jahrzehnten nicht hätte geben können, weil die gesellschaftliche, staatlich-politische und juristische Wahrnehmung sexualisierter Gewalt eine andere war. Der Band hat einige dieser Entwicklungen im historischen Gewaltverlauf analytisch beleuchtet und möchte damit zur weiteren Forschung im Kontext der interdisziplinären, historisch vergleichenden und zugleich geschlechterwissenschaftlichen Gewaltforschung beitragen wie anregen.

Forschungsperspektiven

Geschlecht, Gewalt und Gefühl in der Geschichtswissenschaft

Zum Forschungsstand geschlechtersensibler Gewaltforschung und
neuen Perspektiven aus der Emotions- und Invektivitätsforschung

Dagmar Ellerbrock

Einleitende Anmerkungen zum segmentierten Forschungsstand der Gewaltforschung

Historische und sozialwissenschaftliche Gewaltforschung sind seit Langem boomendes Felder, die längst eine nicht mehr zu überblickende Ausdifferenzierung erfahren haben. Dies gilt mit Blick auf disziplinäre Zugänge und strukturelle Kontexte, empirische Gegenstände, Jahrhunderte und räumliche Verortungen. Die lange Zeit vornehmlich innerhalb nationaler Bezüge argumentierende Gewaltforschung hat seit einigen Jahrzehnten einen zunehmend globaleren Bezugsrahmen gewonnen, nimmt internationale Verflechtungen und explizit koloniale beziehungsweise postkoloniale Kontexte in den Blick¹ und verknüpft diese partiell mit lokalen mikrohistorischen Analysen.

Zentrale Themen der überwiegend national ausgerichteten Gewaltforschung waren bis ca. Mitte des 20. Jahrhunderts häufig Kriegsgewalt beziehungsweise staatsbezogene Institutionen wie Militär und Polizei, die eine unmittelbare Beziehung zu Gewaltpraktiken und -strukturen aufwiesen. Diese Untersuchungen waren zunächst primär von politisch-institutionellen beziehungsweise sozialhistorischen Perspektiven geprägt, ein Fokus, der noch immer – selbst in methodisch und thematisch breit ausdifferenzierten Überblicksdarstellungen – dominant ist. Einen zweiten wichtigen Forschungsstrang stellte die Kriminalitätsforschung dar,² die Gewalt primär als abweichendes Verhalten untersuchte und dabei zum Beispiel zentral Mordraten beziehungsweise physi-

1 Vgl. Garrett G. Fagan/Linda Fibiger/Mark Hudson u. a. (Hg.): *The Cambridge world history of violence*, Vol. I–IV, Cambridge: Cambridge University Press 2020.

2 Vgl. Gerd Schwerhoff: *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2011.

sche Gewalthandlungen analysierte.³ Die Analyse der Gewalt innerhalb dieser Streitkulturen verband sozialhistorische Strukturen überaus produktiv mit kulturhistorischen und ethnologischen Fragestellungen,⁴ die Gewalt stets auch in ihren kulturellen Prägungen und Konstellationen untersuchte.⁵ Insgesamt übersetzte die Gewaltforschung innovative methodisch-disziplinäre Ausrichtungen zügig in ihren Gegenstand. Sie analysierte z. B. im Kontext von Protestforschung kollektive Gewalthandlungen⁶ und integrierte Anregungen der Oral-History-Forschung⁷ sowie Modelle der Sprach- und Medienforschung. Alltagshistorische Fragestellungen⁸ und Studien der Körper- und Memory-/Traumageschichte⁹ fanden ebenso Eingang in die Gewaltforschung. Jüngst wurden Anregungen z. B. der Kommunikationsgeschichte,¹⁰ der Animal History¹¹ oder der Wis-

-
- 3 Vgl. Sophie Body-Gendrot/Petrus Cornelis Spierenburg (Hg.): *Violence in Europe. Historical and contemporary perspectives*, New York: Springer 2009.
 - 4 Vgl. Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hg.): *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003.
 - 5 Vgl. Katharina Inhetveen: »Gewalt in ihren Deutungen. Anmerkungen zu Kulturalität und Kulturalisierung«, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie Vierteljahresschrift der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie* 30 (2005), S. 28–50.
 - 6 Vgl. Edward Palmer Thompson: »The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century«, in: *Past and Present* 50 (1971), S. 76–136; Natalie Zemon Davis: »The Rites of Violence: Religious Riot in Sixteenth-Century France«, in: *Past and Present* 59 (1973), S. 51–91; William Beik: *Urban protest in seventeenth-century France. The culture of retribution*, Cambridge: Cambridge University Press 1997; Lorenzo Bosi/Stefan Malthaner: »Political Violence«, in: Donatella Della Porta/Mario Diani (Hg.), *The Oxford handbook of social movements*, New York/Oxford: Oxford University Press 2015, S. 439–451; Klaus Weinbauer: »Bewaffnete Ordnungskonflikte zwischen Staatsgewalt und urbanen sozialen Bewegungen in Hamburg 1916–1923«, in: Hans-Jörg Czech/Olaf Matthes/Ortwin Pelc (Hg.), *Revolution! Revolution? Hamburg 1918/19*, Hamburg/Kiel: Wachholtz 2018.
 - 7 Gerhard Hirschfeld (Hg.): *Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch. Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs*, Essen: Klartext 1993.
 - 8 Vgl. Jay Winter: *War beyond words. Languages of remembrance from the Great War to the present*, Cambridge: Cambridge University Press 2018; Bernd Ulrich/Benjamin Ziemann (Hg.): *Frontalltag im Ersten Weltkrieg. Wahn und Wirklichkeit. Quellen und Dokumente*, Frankfurt a. M.: Fischer 1994, S. 102–109.
 - 9 Vgl. Lisa Silverman: *Tortured Subjects. Pain, Truth, and the Body in Early Modern France*, Chicago: University of Chicago Press 2001; Gisela Bock: *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik*, Münster: Monsenstein und Vannerdat 2010; Ben Shephard: *A War of Nerves. Soldiers and Psychiatrists in the Twentieth Century*, Cambridge: Harvard University Press 2001; Svenja Goltermann: *Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg*, München: Deutsche Verlags-Anstalt 2009; Susan Buckley-Zistel/Ruth Stanley (Hg.): *Gender in Transitional Justice*, Basingstoke/London: Palgrave Macmillan 2012.
 - 10 Vgl. Klaus Weinbauer (Hg.): *Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012.
 - 11 Vgl. Julia Gutjahr: »Gewalt an Tieren (Violence on Animals)«, in: Christian Gudehus/Michaela Christ (Hg.), *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart/Weimar: Metzler 2013, S. 75–83.

sens-¹² und Migrationsgeschichte¹³ aufgegriffen. Dies illustriert, dass Gewaltforschung produktiv analytische/thematische Anstöße aufzunehmen versteht, um ihren weitreichenden Gegenstand ›Gewalt‹ jeweils neu untersuchen und deuten zu können. Neuere Überblicks- und Einführungswerke geben epochenübergreifend einen guten Einblick in diese methodische und thematische Breite.¹⁴

Neben der Militär-, Kriegs- und Polizeiforschung sind für die zeithistorische Gewaltforschung vor allem Studien der NS-, Holocaust- und Genozidforschung bedeutsam. Diese entwickelte sich analog zur Gewaltforschung, indes ohne explizit auf deren methodisch-analytische Debatten Bezug zu nehmen. Im Fokus standen zunächst politik-, sozial- und institutionengeschichtlich einzelne Behörden, Institutionen, Parteien und Verbände. Ebenso wurden Fragen der Rechts- und Verfassungsordnung einbezogen,¹⁵ um Kontext und Vorbedingungen von Gewalthandlungen präziser verstehen zu können. Diese Phase der Analyse struktureller Faktoren der Gewaltgeschichte wurde ergänzt durch eine stärker akteurszentrierte Perspektive,¹⁶ die sukzessive Täter*innen, Opfer und in jüngster Zeit vermehrt Bystander*innen einbezieht und sich zunehmend kulturhistorischen Fragestellungen von Deutungsmustern, Praktiken und kulturellen Prägungen geöffnet hat.¹⁷

Obleich die Anmerkungen zum Forschungsstand angesichts dieser Breite zwingend stark kursorisch bleiben müssen, lässt sich eine grundsätzliche Struktur klar identifizieren: Insgesamt verblieben zeithistorische Untersuchungen zur Weltkriegs-, NS- und auch zur BRD- und DDR-Geschichte – meistens schon aufgrund der Dichte der jeweiligen Forschungsfelder – in einem eigenen, methodisch stark selbstreferenziellen Analyserahmen. Die analytischen Anregungen anderer Disziplinen, die insbesondere

-
- 12 Dagmar Ellerbrock/Ralph Hertwig: »The Complex Dynamics of Deliberate Ignorance and the Desire to Know in Times of Transformation. The Case of Germany«, in: Ders./Christoph Engel (Hg.), *Deliberate ignorance. Choosing not to know*, Cambridge: The MIT Press 2020, S. 15–34.
- 13 Vgl. Susanne Buckley-Zistel/Ulrike Krause (Hg.): *Gender, violence, refugees*, New York/Oxford: Berghahn 2019.
- 14 Vgl. Wilhelm Heitmeyer/Hagan John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Springer VS 2002.
- 15 Der Aufsatz folgt im Wesentlichen einer chronologischen Gliederung, um die schrittweise Entwicklung einer geschlechtssensiblen Gewaltforschung mit ihren sich verschiebenden Fragestellungen nachzuzeichnen. Aufgrund der notwendigen Verdichtung werden partiell einschlägige Studien an den systematisch bedeutsamen Bezugspunkten genannt, auch wenn diese erst später entstanden. Vgl. Christine Künzel/Gaby Temme (Hg.): *Hat Strafrecht ein Geschlecht? Zur Deutung und Bedeutung der Kategorie Geschlecht in strafrechtlichen Diskursen vom 18. Jahrhundert bis heute*, Bielefeld: transcript 2010.
- 16 Vgl. Raul Hilberg: *Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945*, Frankfurt a. M.: Fischer 1992; Christopher R. Browning: *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die »Endlösung« in Polen*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2009; Klaus-Michael Mallmann (Hg.): *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien*, Darmstadt: Primus 2014; Klaus Weinbauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.): *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2006.
- 17 Eines der ersten Projekte, das struktur- und alltags-/kulturgeschichtliche Fragen verband: Martin Broszat/Elke Fröhlich: *Alltag und Widerstand – Bayern im Nationalsozialismus*, München/Zürich: Piper 1987; weiterhin Michael Wildt: *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939*, Hamburg: Hamburger Edition 2007.

die Gewaltforschung zur Frühen Neuzeit früher innovativ aufgegriffen hatte¹⁸ und die vor allem vielfältige mikrohistorische und kulturwissenschaftliche Untersuchungen angeregt hatte, fanden erst spät ihren Weg in die Werkzeugkästen zeithistorischer Untersuchungen.¹⁹ Explizite Referenzen auf die methodisch-begrifflichen Auseinandersetzungen innerhalb der Gewaltgeschichte fanden kaum statt.

An Gewalt interessierte zeithistorische Forschung, Kriminalitätsgeschichte und Gewaltgeschichte/-forschung nahmen sich nur sehr bedingt gegenseitig wahr und profitierten (wenn überhaupt) nur sehr zeitversetzt von den jeweiligen Studien. Alle drei Forschungsfelder entwickelten sich überwiegend in eigenen Rezeptionsblasen, die erst in jüngster Zeit etwas durchlässiger wurden. Dieser Befund eines stark segmentierten Forschungsfeldes gilt umso mehr für die Rezeption und Anregung zwischen Gewalt- und Geschlechterforschung. Mechthild Bereswill fasste dies 2011 in dem treffenden Diktum einer »bemerkenswerten Rezeptionssperre auf Seiten der Mainstream-Gewaltforschung gegenüber (...) den Ergebnissen der Geschlechterforschung«²⁰ zusammen. Was Mechthild Bereswill, Regina-Maria Dackweiler, Reinhild Schäfer und Birgit Sauer²¹ für die soziologische und politikwissenschaftliche Forschung konstatieren, gilt uneingeschränkt auch für die historische Gewaltforschung: Der etablierten Gewaltforschung gelang es nicht, Studien, die explizit die Kategorie »Geschlecht« konzeptualisierten, in Fragestellungen zur Gewaltgeschichte zu integrieren. Damit verschenkte die Gewaltforschung ebenso wie viele zeithistorische Studien, die sich mit Gewalt beschäftigen, zentrale Innovationsanregungen. Dies ist weit mehr als ein Schönheitsfehler, erweist sich doch keine andere Struktur von Gewalthandlungen über die Jahrhunderte, Epochen und Kulturen hinweg als so stabil wie die Relation zwischen Männlichkeit/Geschlecht und Gewalt. Eben diese Kategorie nicht zu thematisieren war/ist ein bemerkenswerter blinder Fleck, der lange Zeit die deutsche wie die internationale Gewaltforschung kennzeichnet(e).

18 Vgl. Maïke Christadler: »Gewalt in der Frühen Neuzeit – Positionen der Forschung«, in: *Gesnerus* 64 (2007), H. 3/4, S. 231–245.

19 Vgl. Susanne Rau (Hg.): *Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004; Dagmar Ellerbrock: »Gun Violence and Control in Germany 1880–1911: Scandalizing Gun Violence and Changing Perceptions as Preconditions for Firearm Control«, in: Wilhelm Heitmeyer/Heinz-Gerhard Haupt/Stefan Malhaner u. a. (Hg.), *Control of violence. Historical and international perspectives on violence in modern societies*, New York: Springer 2011, S. 185–212.

20 Mechthild Bereswill: »Gewalt-Verhältnisse. Geschlechtertheoretische Perspektiven«, in: *Kriminologisches Journal* 43 (2011), S. 10–20, hier S. 12.

21 Vgl. Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer: »Gewalt, Macht, Geschlecht – eine Einführung«, in: Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 9–26; Birgit Sauer: »Überraschungslos männlich. Geschlechterkritische Überlegungen zum Staat«, in: *Neue Gesellschaft, Frankfurter Hefte/Deutsche Ausgabe* 68 (2022), H. 3, S. 35–39; Gundula Ludwig/Birgit Sauer/Stefanie Wöhl (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*, Baden-Baden: Nomos 2009; Birgit Sauer: »Staatlichkeit und Geschlechtergewalt«, in: Gundula Ludwig/Dies./Stefanie Wöhl (Hg.), *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*, Baden-Baden: Nomos 2009, S. 61–74.

Zum Forschungsstand einer geschlechtssensiblen Gewaltforschung

Das weiträumige Desinteresse vieler Gewaltforscher*innen an der Kategorie ›Geschlecht‹ kam angesichts der innovativen Befunde und umfänglichen Zugriffe, die eine geschlechtersensible Gewaltforschung seit den 1970er-Jahren vorgelegt hatte, einer Negation des (primär von Frauen erarbeiteten) Forschungsstandes gleich.²²

Angeregt durch Fragestellungen und Konzepte zunächst der Frauen-, später der Geschlechtergeschichte und personell eng mit der Zweiten Frauenbewegung verbunden thematisierte feministische Gewaltforschung anfangs familiäre Gewaltbeziehungen, die bisher völlig durch das Raster der politik- und institutionenbezogenen Gewaltforschung gefallen waren. Carol Hagemann-White verwies auf den eminent politischen Charakter der Thematisierung dieser bisher beschwiegenen Dimension von Gewalt in privaten Beziehungen und betonte die Bedeutung, die die Analyse der durch Geschlecht markierten häuslichen Gewalt für das Verständnis gesellschaftlicher Machtverhältnisse hatte.²³ Frauen gerieten zunächst primär als Opfer von Gewalthandlungen, vor allem von sexueller Gewalt und patriarchalen Machtverhältnissen, in den Blick, durch die sie in unterschiedlichen Kontexten benachteiligt und geschädigt wurden.²⁴ Die Frauenforschung untersuchte dies weiträumig zum Beispiel in den Bereichen von Medizin, Krankheit und

22 Dackweiler/Schäfer akzentuieren dies als »Verfehlen des eigenen Anspruchs zu erhellen, in welcher Form Gewalt zu den konstitutiven Prozessen sozialer Ordnung und zu Ordnungsproblemen gehört«. Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer: *Gewalt, Macht, Geschlecht*, S. 14.

23 Vgl. Carol Hagemann-White: »Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung: Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick«, in: Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 29–52.

24 Vgl. Tanja Hommen: *Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1999; Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012. Der Forschungsstand wird hier primär am Beispiel der deutschsprachigen bzw. auf Deutschland bezogenen Literatur skizziert. Analoge Fragestellungen wurden international bearbeitet: Alexandra Oberländer: *Unerhörte Subjekte. Die Wahrnehmung sexueller Gewalt in Russland 1880–1910*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2013; Sharon Block: *Rape and Sexual Power in Early America*, Chapel Hill: University of North Carolina Press 2006.

Gesundheit,²⁵ Rechts- und Kriminalitätssystem²⁶ sowie in Alltagspraktiken²⁷ und den diskursiven Deutungen von Populär- und Wissenschaftskultur.²⁸ Dabei war die Analyse von Gewalt aus der Perspektive der Frauen- und Geschlechterforschung von Beginn an interdisziplinär orientiert und wies in deren Fachzeitschriften und Überblickswerken zum Forschungsstand vielfältige interdisziplinäre Perspektiven auf.²⁹

Mit der zunehmenden Kartierung des Feldes wurde offensichtlich, dass die einfache binäre Attribution, die Frauen als Gewaltopfer und Männer als Gewaltakteure klassifizierte, die Vielfalt von Gewaltpraktiken in Geschlechterbeziehungen nur unzureichend abbildete.³⁰ 1981 thematisierte die Soziologin Frigga Haug alternative weibliche Handlungsmuster, die die Partizipation und Tolerierung von Gewaltpraktiken ebenso einschlossen wie aktive weibliche Gewalttätigkeit.³¹ Die Geschlechtergeschichte griff

-
- 25 Vgl. Barbara Duden: *Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben*, Frankfurt a. M.: Mabuse 2022; Dies.: »Geschichte unter der Haut. Ein eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730«, in: Sabine Hark (Hg.), *Dis/Kontinuitäten: feministische Theorie*, 2., erw. und akt. Aufl., Wiesbaden: Springer VS 2007, S. 39–54; Eva Labouvie: *Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000; Karen Hagemann (Hg.): *Eine Frauensache. Alltagsleben und Geburtenpolitik 1919–1933*, eine Ausstellungsdokumentation, Pfaffenweiler: Centaurus 1991.
- 26 Vgl. Garthine Walker: *Crime, Gender, and Social Order in Early Modern England*, Cambridge: Cambridge University Press 2003; Richard F. Wetzell (Hg.): *Crime and criminal justice in modern Germany*, New York/Oxford: Berghahn 2014; Gerhard Armanski (Hg.): *Der gemeine Unfriede der Kultur. Europäische Gewaltgeschichten*, Würzburg: Königshausen und Neumann 2001; Ute Gerhard: *Ehe-Recht*, Hannover: creo media 2016; Dies.: »Der Partikularismus der Frauenrechte im 19. Jahrhundert. Rechtslagen und Rechtskämpfe der Frauenbewegungen in der westlichen Welt«, in: Irma Fischer/Angela Berlis/Christiana de Groot (Hg.): *Die Bibel und die Frauen*, Bd. 8,1: 19. Jahrhundert: *Frauenbewegungen des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart: Kohlhammer 2021, S. 29–106.
- 27 Vgl. Eva Labouvie: *Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch 1993; Gerd Schwerhoff: »Hexerei, Geschlecht und Regionalgeschichte. Überlegungen zur Erklärung des scheinbar Selbstverständlichen«, in: Gisela Wilbertz/Gerd Schwerhoff/Jürgen Scheffler (Hg.), *Hexenverfolgung und Regionalgeschichte. Die Grafschaft Lippe im Vergleich*, Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte 1994, S. 325–353; Stuart Carroll: *Blood and Violence in Early Modern France*, New York/Oxford: Oxford University Press 2006; Carol F. Karlsen: *The Devil in the Shape of a Woman. Witchcraft in Colonial New England*, New York: Norton 1998.
- 28 Vgl. William Arens: *The Man-Eating Myth: Anthropology and Anthropophagy*, New York/Oxford: Oxford University Press 1979; James Axtell/William T. Sturtevant: »The Unkindest Cut, or Who Invented Scalping?«, in: *William and Mary Quarterly* 37 (1980), S. 451–472.
- 29 Siehe z. B. die Fachzeitschriften »Feministische Studien«, »L'Homme« und »Streit« oder beispielhaft die von Annette Kuhn seit 1992 herausgegebene Reihe der »Bonner Studien zur Frauengeschichte«. Später differenzierte sich eine breite Geschlechterforschung zur Gewalt in unterschiedlichen Publikationsorganen und -formaten aus.
- 30 Zum aktuellen Diskussionstand vgl. Eva Breitenbach/Walburga Hoff/Sabine Toppe: *Geschlecht und Gewalt. Diskurse, Befunde und Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2020.
- 31 Vgl. Frigga Haug (Hg.): *Frauen – Opfer oder Täter? Diskussion*, Berlin/West: Argument 1981; zur kontroversen Debatte des Haug'schen Vortrags: Martina Löw: »Frigga Haug (Hg.): *Frauen – Opfer oder Täter?*«, in: Dies./Bettina Mathes (Hg.), *Schlüsselwerke der Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS 2005, S. 148–157; Angelika Ebbinghaus (Hg.): *Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus*, Nördlingen: Greno 1987.

diesen Impuls, Frauen eine eigenständige Agency auch in Gewaltpraktiken zuzugestehen, entschlossen auf³² und ergänzte die vorliegenden Einsichten zur Relation von Geschlecht und Gewalt mit Studien zu weiblichen Soldatinnen,³³ der Funktion und Partizipation von Frauen im Holocaust und Nationalsozialismus³⁴ sowie ihren Aktionen als Terroristinnen³⁵ und Bombenwerferinnen.³⁶ Damit haben sich die Einsichten in die Zusammenhänge zwischen Gewalt und Geschlecht, die sich je nach Kontext, Epoche, Alter, Konfession oder Rasse ganz unterschiedlich entfalten, deutlich diversifiziert. Die Fülle der Forschungsergebnisse illustriert, dass Gewalt in ihren historischen wie aktuellen Erscheinungsformen nicht verstanden werden kann, ohne ihre geschlechtlichen Voraussetzungen und geschlechterspezifischen Effekte zu verstehen. Neben den zunehmend hervortretenden vielfältigen Erscheinungsformen und Kontexten von Gewaltpraktiken blieb als über die Jahrhunderte und Epochen stabiler Befund das eklatante Geschlechtergefälle bestehen, das in der übergroßen Mehrheit Männer als Gewalthandelnde ausweist.³⁷

Aufgrund dieses Faktums und angeregt durch die sich seit den 1980er-Jahren etablierende Geschlechterforschung, die ›Geschlecht‹ als systematische Kategorie historischer Analyse entwickelte und damit Männer und Frauen – sowie jüngst auch diverse Geschlechter – in den Blick nimmt, wandte sich die geschlechtssensible Gewaltforschung

-
- 32 Früh z. B. Annette Kuhn mit ihrer Reihe »Frauen in der Geschichte« als eine der Pionierinnen der deutschen Frauengeschichte. Vgl. Annette Kuhn: »Die politische Kultur von Frauen – ein Mittel gegen Rechtsextremismus und Gewalt. Betrachtungen zum transformatorischen politischen Verhalten von Frauen von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart«, in: Menke Engel (Hg.), *Weibliche Lebenswelten – gewaltlos? Analysen und Praxisbeiträge für die Mädchen- und Frauenarbeit im Bereich Rechtsextremismus, Rassismus, Gewalt*, Münster: Agenda 1995, S. 20–43; Maren Lorenz: *Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650–1700)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2007.
- 33 Vgl. Klaus Latzel/Franka Maubach/Silke Satjukow (Hg.): *Soldatinnen. Gewalt und Geschlecht im Krieg vom Mittelalter bis heute*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2011; Maren Röger: *Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt und Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945*, Frankfurt a. M.: Fischer 2015.
- 34 Karen Hagemann/Stefanie Schüler-Springorum: *Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002; Gisela Bock (Hg.): *Genozid und Geschlecht. Jüdische Frauen im nationalsozialistischen Lagersystem*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2005; Birgit Beck: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2004.
- 35 Vgl. Caron E. Gentry: *Disordered violence. How gender, race and heteronormativity structure terrorism*, Edinburgh: Edinburgh University Press 2020.
- 36 Vgl. Sylvia Schraut/Klaus Weinbauer (Hg.): *Terrorism, gender, and history. State of research, concepts, case studies*, Köln: GESIS Leibniz Institute for the Social Sciences 2014; Dominique Grisard: *Gendering Terror. Eine Geschlechtergeschichte des Linksterrorismus in der Schweiz*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2011; Christine Hikel/Sylvia Schraut (Hg.): *Terrorismus und Geschlecht. Politische Gewalt in Europa seit dem 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012.
- 37 Vgl. Pieter Spierenburg (Hg.): *Men and violence. Gender, honor, and rituals in modern Europe and America*, Columbus: Ohio State University Press 1998; Randolph Roth: *American homicide*, Cambridge: Belknap Press of Harvard University 2009.

zunehmend der Kategorie ›Männlichkeit‹ zu.³⁸ ›Männlichkeit‹ kann dabei als Identitätsentwurf und Geschlechterpraxis biologischer Männer verstanden werden, wie auch als Konzept, auf das sich Geschlechter (Frauen, Männer, Queer-Menschen u. a.) beziehen.³⁹ Aufbauend auf den Modellen von Raewyn Connell zur ›hegemonialen Männlichkeit‹⁴⁰ und Pierre Bourdieu zur ›männlichen Herrschaft‹⁴¹ wurden Gewaltpraktiken als konstitutiv für die Herstellung einer männlichen Identität interpretiert. Gewalt war in diesem Verständnis eine unverzichtbare Verhaltensoption, über die jeder Mann in der jeweils kulturell akzeptierten Form verfügen können musste, um seine Geschlechtsidentität entwickeln und fortlaufend bewahren zu können. In diesem Setting stellt Gewalt nicht mehr primär eine Normverletzung und Grenzüberschreitung dar, sondern hat eine produktive Funktion für die Herstellung von Männlichkeit.⁴² Gewaltpraktiken werden damit zur geplanten und geschlechterlogisch sinnvollen Normverletzung.⁴³

Damit rückten in der geschlechtersensiblen Gewaltforschung zunehmend Männer mit ihrer Geschlechtsidentität und ihren Ehrgefühlen in den Fokus.⁴⁴ In einer Pionierstudie zum Duell untersuchte Ute Frevert die gewaltaffinen Momente männlicher Identität,⁴⁵ und auch Institutionen wie das Militär oder die Polizei wurden zunehmend einem geschlechtersensiblen Blick unterzogen.⁴⁶ Die vielfältigen Einblicke in die Vergeschlechtlichung des Krieges⁴⁷ bestätigten die Einsicht, dass Gewalt in militärischen Kon-

-
- 38 Vgl. Thomas Kühne (Hg.): *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1996; Jürgen Martschukat/Olaf Stieglitz: *Geschichte der Männlichkeiten*, 2. Aufl., Frankfurt a. M./New York: Campus 2018.
- 39 Vgl. Amy Elise Randall (Hg.): *Genocide and gender in the twentieth century. A comparative survey*, London/New York/Oxford u. a.: Bloomsbury Academic 2022.
- 40 Vgl. Raewyn Connell: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Wiesbaden: Springer VS 2013.
- 41 Vgl. Pierre Bourdieu: *Die männliche Herrschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2012.
- 42 Vgl. Dagmar Ellerbrock: »Generation Browning. Überlegungen zu einem praxeologischen Generationenkonzept«, in: *Geschichte im Westen* 26 (2011), S. 7–34; Sven Reichardt: *Faschistische Kampfbünde*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2002.
- 43 Vgl. Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer: *Gewalt, Macht, Geschlecht – eine Einführung*, S. 18, 21–22.
- 44 Vgl. Carolyn Strange/Robert Cribb/Christopher E. Forth (Hg.): *Honour, violence and emotions in history*, London/New York/Oxford u. a.: Bloomsbury Academic 2014.
- 45 Vgl. Ute Frevert: *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*, München: Deutscher Taschenbuch-Verlag 1995; Ulrike Ludwig/Barbara Krug-Richter/Gerd Schwerhoff (Hg.): *Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft 2011.
- 46 Vgl. Thomas Kühne: *Kameradschaft. Die Soldaten des nationalsozialistischen Krieges und das 20. Jahrhundert*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006; Gisela Mettele/Jane Rendall/Karen Hagemann (Hg.): *Gender, war and politics. Transatlantic perspectives, 1775–1830*, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan 2010; Stefan Dudink/Karen Hagemann/Mischa Honeck: »War and Gender: Nineteenth-Century Wars of Nations and Empires – An Overview«, in: Dies./Sonya O. Rose (Hg.), *The Oxford handbook of gender, war, and the Western world since 1600*, New York/Oxford: Oxford University Press 2020, S. 227–267; Vincent Streichhahn/Riccardo Altieri (Hg.): *Krieg und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Interdisziplinäre Perspektiven zu Geschlechterfragen in der Kriegsforschung*, Bielefeld: transcript 2021.
- 47 Vgl. Christa Hämmerle/Oswald Überegger/Birgitta Bader Zaar (Hg.): *Gender and the First World War*, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan 2014; Christa Hämmerle: »Von den Geschlechtern der Kriege und des Militärs. Forschungseinblicke und Bemerkungen zu einer neuen Debatte«, in:

texten Geschlechterordnungen stabilisierte⁴⁸ und sexuelle Gewalt keineswegs irreguläre Abweichung war. Vielmehr müssen beide als verbreitete und reguläre Kriegswaffe eingeschätzt werden, die die Männlichkeit der eigenen Truppen stabilisierte und die Maskulinität des Gegners ebenso wie Frauen und Kinder eigener und fremder Sozialverbände angriff und verletzte.⁴⁹ Gleichzeitig offenbarte die geschlechtssensible Gewaltforschung zum Beispiel im Kontext von Körper- und Medizingeschichte die zerstörerischen Effekte, die Gewaltpraktiken für Männlichkeit aufwiesen.⁵⁰

Aus diesen Studien ergeben sich zwei Befunde: Zum einen ist offensichtlich und empirisch breit belegt, dass ein geschlechtersensibler Blick unverzichtbar dafür ist, Gewalt in allen ihren Funktionen und Bedeutungen zu verstehen. Zum anderen bestätigt die Geschlechtergeschichte der Gewalt eindrücklich die ambivalente Struktur von Gewaltpraktiken. Die dialektischen Effekte von Gewalt, die aus geschlechtertheoretischer Perspektive bereits konzeptualisiert wurden⁵¹ und die grundsätzliche Ambivalenz von Gewalt als ordnungsstiftend und gleichzeitig immer auch ordnungszerstörend dargelegt hatten, ließen sich unter Einbeziehung der Kategorie ›Geschlecht‹ nicht nur in der Moderne, sondern in allen Epochen und Kontexten nachweisen.

Damit bestätigte die Geschlechtergeschichte der Gewalt die von Zygmund Bauman am Beispiel des Holocaust erläuterte Ambivalenz von Gewalt⁵² und lieferte empirische Studien, die veranschaulichten, dass aus geschlechterhistorischer Perspektive Gewalt

Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.), Was ist Militärgeschichte?, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2000, S. 229–264; Klaus Latzel/Franka Maubach/Silke Satjukow (Hg.): Soldatinnen. Gewalt und Geschlecht im Krieg vom Mittelalter bis heute, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2011.

- 48 Vgl. Benjamin Ziemann: Gewalt im Ersten Weltkrieg. Töten – Überleben – Verweigern, Essen: Klartext 2014; Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.): Vor aller Augen. Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, Hamburg: Hamburger Edition 2021.
- 49 Vgl. Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.): Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, Berlin: Metropol 2008; Richard C. Trexler: Sex and Conquest: Gendered Violence, Political Order, and the European Conquest of the Americas, Ithaca, NY: Cornell University Press 1995; Regina Mühlhäuser/Jessica Spengler: Sex and the Nazi Soldier. Violent, Commercial and Consensual Encounters during the War in the Soviet Union, 1941–45, Edinburgh: Edinburgh University Press 2020.
- 50 Vgl. Paul Frederick Lerner: Hysterical Men. War, Psychiatry, and the Politics of Trauma in Germany, 1890–1930, Ithaca, NY: Cornell University Press 2003; Julia Barbara Köhne: Kriegshysteriker. Strategische Bilder und mediale Techniken militärpsychiatrischen Wissens (1914–1920), Husum: Matthiesen 2009; Christine Beil: »Zwischen Hoffnung und Verbitterung. Selbstbild und Erfahrungen von Kriegsbeschädigten in den ersten Jahren der Weimarer Republik«, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 46 (1998), H. 2, S. 139–157; Gundula Gahlen: »Psychisch versehrte Offiziere in der Weimarer Republik«, in: Nikolas Funke/Gundula Gahlen/Ulrike Ludwig (Hg.), Krank vom Krieg. Umgangsweisen und kulturelle Deutungsmuster von der Antike bis in die Moderne, Frankfurt a. M./New York: Campus 2022, S. 261–291.
- 51 Vgl. Birgit Sauer: Staatlichkeit und Geschlechtergewalt, S. 61.
- 52 Vgl. Zygmunt Bauman: Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust, Frankfurt a. M.: Büchergilde Gutenberg 1992. Bauman geht es primär um eine Analyse der Moderne, gleichwohl charakterisiert sein Ambivalenzbefund zentral Gewalteffekte. Zur Historisierung der Dialektikthese siehe: Susanne Krasmann/Jürgen Martschukat (Hg.): Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld: transcript 2007.

stets dialektisch – ordnungsbewahrend und für Frauen sowie einige Männer zugleich häufig individuell bedrohlich – sein konnte. Neuere Studien zur Geschlechtergeschichte der Gewalt kombinieren diese Befunde mit kulturhistorischen Gewaltanalysen und identifizieren zum Beispiel für verschiedene Länder und Zeiten eine Vergewaltigungs-, #MeToo- beziehungsweise Missbrauchskultur, die innerhalb einer durchaus als befriedet und gewaltarm rezipierten politischen Kultur existierte.⁵³

Entwicklungen der jüngeren Gewaltforschung – zwischen verzögerter und innovativer Gender-Adaption

Erstaunlicherweise lässt sich trotz der zahlreichen und grundständigen Gewaltstudien, die Geschlecht thematisieren, und der elementaren Erkenntnisse, die diese auf Gewaltpraktiken⁵⁴ und -logiken eröffnen, die oben konstatierte Geschlechterblindheit auch in Teilen in der jüngeren Gewaltforschung noch immer beobachten. Dies sei – wiederum überaus cursorisch und exemplarisch – an wenigen Beispielen verdeutlicht: So möchte ein jüngst von Thomas Hoebel und Wolfgang Knoebel vom Hamburger Institut für Sozialforschung vorgelegter Band frischen Wind in die Gewaltforschung bringen und Gewalt erklären.⁵⁵ Der grundsätzlich einsichtsfördernde Band will durch die Verschränkung von Mikro- und Makrokontexten vor allem die Temporalität von Gewalthandlungen besser verständlich machen. Das ist an vielen Stellen weiterführend, obgleich zahlreiche Studien zum Beispiel vor allem zur frühneuzeitlichen historisch-anthropologischen Gewaltforschung, die eben diese Temporalitäten rekonstruieren, nicht zur Kenntnis genommen werden und auch die Kategorie ›Geschlecht‹ konzeptuell nicht berücksichtigt wird. Vielmehr geht der Band von einer relativen Gewaltabsenz in europäisch-westlichen Staaten aus, berücksichtigt somit vielfältige Ausprägungen von Geschlechtergewalt konzeptuell gar nicht.

Die jüngere Gewaltgeschichte hat aus dem Bereich der Genozid-, Körper- und Emotionsgeschichte⁵⁶ vielfältige Anregungen erfahren,⁵⁷ die die Gewaltkonzeption

53 Vgl. Sarah Baechle/Carissa M. Harris/Elizaveta Strakhov (Hg.): Rape Culture and Female Resistance in Late Medieval Literature. With an Edition of Middle English and Middle Scots Pastourelles, University Park, PA: Pennsylvania State University Press 2022; Joanna Bourke: Rape. A history from 1860 to the present day, London: Virago 2010; Patricia A. Simpson/Elisabeth Krimmer (Hg.): German #MeToo. Rape cultures and resistance, 1770–2020, Rochester/New York: Camden House 2022; Thomas Großbölting: Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, München: Herder 2022.

54 Michael Meuser: »Doing Masculinity« – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns«, in: Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 53–78.

55 Vgl. Thomas Hoebel/Wolfgang Knöbl: Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie, Hamburg: Hamburger Edition 2019.

56 Vgl. Peter Burschel (Hg.): Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000.

57 Vgl. Amy Elise Randall (Hg.): Genocide and gender in the twentieth century. A comparative survey, London/New York/Oxford u. a.: Bloomsbury Academic 2022; Valentin Groebner: Defaced. The visual culture of violence in the late Middle Ages, New York/London: Zone Books 2008;

interdisziplinär produktiv vorangetrieben haben.⁵⁸ Gleichwohl ist in einigen dieser Studien noch immer die Randständigkeit der Kategorie ›Geschlecht‹ zu bemängeln. Dies ist umso bedauerlicher, als sich hier innovative Forschungserträge aus unterschiedlichen Forschungsfeldern produktiv gegenseitig inspirieren könnten. Neben diesen Zugängen, die häufig männliche staats- beziehungsweise kriegsbezogene Gewalt analysieren, ohne die Geschlechtsdimension ihres Forschungsgegenstandes zu reflektieren,⁵⁹ wächst vor allem international auch jenseits der Geschlechterforschung eine Gewaltforschung, die ›Geschlecht‹ explizit als prägende Kategorie von Gewalt begreift.⁶⁰

Vorbildlich gelingt etwa der »Cambridge World History of Violence« die Integration von Geschlechterperspektiven. Das Projekt widmet sich in vier umfangreichen Bänden einer globalen Gewaltgeschichte von prähistorischer Zeit bis in die Zeitgeschichte.⁶¹ Dabei gibt es in jedem Band ein eigenes großes Unterkapitel, das sich mit Gewaltbeziehungen zwischen den Geschlechtern, sexueller Gewalt oder auch den Geschlechtsprofilen von Gewalt beschäftigt. Gleichzeitig wird die Kategorie ›Geschlecht‹ als wichtige Analysekategorie durch das gesamte Kompendium mitverfolgt, wodurch vielfältige Gewaltkontexte in ihren männlichen, weiblichen und (divers-)geschlechtlichen Ausprägungen, Repräsentationen und Effekten sichtbar werden. Auch in anderen Feldern der Gewaltforschung, wie der Globalgeschichte⁶² sowie der Holocaust- und NS-Forschung,⁶³ gelingt es vor allem jüngeren Forscher*innen, Gewalt- und Geschlechtergeschichte überaus produktiv zu verbinden. Dies ist ein höchst erfreulicher Befund, der zeigt, dass historische Gewaltforschung, die sich als State of the Art versteht, die Kategorie ›Gender‹ kreativ integriert und aus den reichhaltigen Befunden geschlechtersensibler Forschung neue Perspektiven auf Gewalt zu entwickeln vermag.

Damit ergibt sich als Zwischenresümee ein uneinheitliches Bild: Einerseits haben Geschlechterperspektiven die Gewaltforschung inzwischen tief durchdrungen und neue Perspektiven eröffnet, andererseits operieren große Teile der traditionellen Gewaltforschung noch immer mit einem überholten Analyseset, sind sich der Relevanz der Kategorie ›Gender‹ nicht bewusst und nicht auf dem aktuellen Forschungsstand, der selbstredend zentrale Ergebnisse der Geschlechtergeschichte zu berücksichtigen hat.

Elaine Scarry: *The body in pain. The making and unmaking of the world*, New York/Oxford: Oxford University Press 1987.

- 58 Vgl. Mihran Dabag (Hg.): *Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen*, München/Paderborn: Wilhelm Fink 2000.
- 59 Vgl. Sönke Neitzel: *Deutsche Krieger. Vom Kaiserreich zur Berliner Republik – eine Militärgeschichte*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2020.
- 60 Vgl. Stefan Dudink/Karen Hagemann/Mischa Honeck: *War and Gender*; Rosemary Gartner (Hg.): *The Oxford handbook of gender, sex and crime*, New York/Oxford: Oxford University Press 2014.
- 61 Vgl. Garrett G. Fagan/Linda Fibiger/Mark Hudson u. a. (Hg.): *The Cambridge world history of violence*.
- 62 Jochen Böhrer: *In the Shadow of the Great War. Physical Violence in East-Central Europe, 1917–1923*, New York/Oxford: Berghahn 2021.
- 63 Vgl. Björn Krondorfer/Ovidiu Creangă (Hg.): *The Holocaust and masculinities. Critical inquiries into the presence and absence of men*, Albany, NY: SUNY Press 2020; Andrea Peto (Hg.): *Women and the Holocaust. New Perspectives and Challenges*, Warschau: IBL PAN 2017; Lenore J. Weitzman (Hg.): *Women in the Holocaust*, New Haven, Conn.: Yale University Press 1998.

Da geschlechtsignorante Gewaltforschung nicht erläutert, aus welchen sachlichen und analytischen Gründen ›Geschlecht‹ nicht als Analysekategorie berücksichtigt wird, erhärtet sich auch aus dieser Perspektive nochmals der Befund der Rezeptionssperre der traditionellen Gewaltforschung gegenüber aktuellen geschlechtssensiblen Zugängen.

Gleichwohl hat eine breit ausdifferenzierte geschlechtssensible Geschlechtergeschichte inzwischen eindrücklich dargelegt, dass ›Geschlecht‹ eine zentrale Kategorie der Gewaltforschung sein muss, ohne die Gewalt überhaupt nicht verstehbar ist. Die Analyse, wie Geschlecht und Gewalt konkret verschränkt sind, in welcher Form sie sich gegenseitig verstärken, abschwächen oder konstitutiv sind, bedeutet einen zentralen Erkenntnisgewinn sowohl für die Gewalt- als auch für die Geschlechterforschung/-geschichte.

Populäre Gewaltdarstellung als Fortführung einer umfänglichen Geschlechterblindheit

Die wissenschaftliche Gewaltforschung hat somit zwar partiell verzögert, aber in letzter Zeit in zentralen Werken und renommierten Verlagen produktiv die Genderperspektive zu integrieren vermocht. Wie nun übersetzt sich dieser wissenschaftliche Diskurs in populäre Gewaltdiskussionen? Das enorme Geschlechtergefälle in unterschiedlichsten Kontexten ist wissenschaftlich breit dokumentiert, männliche Prävalenz in Gewaltkriminalität und kriegerischer Gewalt allgegenwärtig und mit unterschiedlichsten Modellen und Thesen erklärt worden. Populäre Repräsentationen sind längst als Teil einer vergeschlechtlichten Gewaltkultur identifiziert. Wie reagiert die populäre Gewaltdebatte auf diese Befunde? Wie schließt sie an wissenschaftliche Diskurse an, was lässt sie unter den Tisch fallen? Auch der populäre Gewaltdiskurs kann hier nur sehr schlaglichtartig skizziert werden, soll aber zumindest anhand von drei prominenten Beispielen in seiner Relation zur wissenschaftlichen Debatte situiert werden. Wie oben dargestellt, waren erste frauenhistorische Studien zur Gewalt eng mit der Zweiten Frauenbewegung verbunden. Hinsichtlich des öffentlichen Gewaltdiskurses bildete sich dies zum Beispiel in der Bedeutung ab, die die von Alice Schwarzer initiierte Pressekampagne im STERN im Sommer 1971 hatte.⁶⁴ Dort bekannten 374 prominente Frauen abgetrieben zu haben und forderten, die Kriminalisierung von Frauen aller sozialen Klassen und Altersstufen aufgrund des § 218 durch Abschaffung des Abtreibungsverbots zu beenden.⁶⁵ Die Kampagne im STERN entfachte große öffentliche Aufmerksamkeit und führte zu einer Massenbewegung für die Reform des § 218. Am 26. April 1974 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit der Fristenregelung diese Reform, die jedoch bereits im Februar durch das Bundesverfassungsgericht gestoppt wurde. Die öffentliche Debatte um strukturelle Gewalt gegen Frauenkörper, einseitige Kriminalisierung von Frauen und Diskriminierung

64 Vgl. »Stern« vom 6. Juni 1971.

65 Vgl. Miriam Mauritz: Emanzipation in der Kinderladenbewegung. Wie das Private politisch wurde, Wiesbaden: Vieweg 2018, S. 49–51. Alice Schwarzer orientierte sich bei dieser Aktion an einer Kampagne des französischen Magazins »Le Nouvel Observateur«, das im April 1971 das öffentliche Abtreibungsbekanntnis 368 französischer Frauen gedruckt hatte.

weiblicher Sexualität nahm damit weiter an Fahrt auf. Am 4. März 1975 wurde auf das Gebäude des Bundesverfassungsgerichts ein Sprengstoffattentat verübt. Nach einem an den SPIEGEL gesandten Bekennerschreiben wollten damit die sogenannten Frauen der revolutionären Zelle gegen das Gerichtsurteil protestieren.⁶⁶ Am 12. Februar 1976 verabschiedete der Deutsche Bundestag eine erneute Novelle des § 218, die Abtreibungen an sogenannte Indikationen band, sie weiterhin als kriminell im Strafgesetzbuch markierte, aber ausführte, dass von der Bestrafung von Frauen abgesehen werden solle, wenn die Handlung der Frau durch die Indikationsregelung gedeckt sei.⁶⁷ Die Debatte über verbotene und erlaubte Abtreibungen verband strukturelle Gewalt gegenüber Frauenkörpern und individuelle weibliche Erfahrungswelten miteinander und thematisierte öffentlichkeitswirksam und politisch den gewaltsamen Zugriff auf den Frauenkörper. Die populären Gewaltpräsentationen der 1960er- und 1970er-Jahre waren wie die wissenschaftliche Debatte von männlichen Gewaltformen und Gewaltdokumentationen zu Krieg, Kriminalität und Polizei dominiert. Weiblich erlebte Gewaltformen der häuslichen und sexuellen Gewalt waren marginalisiert. Dies änderte sich mit der Anti-§-218-Bewegung, deren Slogan »Mein Bauch gehört mir« weiblich erlebte Gewaltformen prominent auf die öffentliche Agenda setzte.⁶⁸

Im Januar 1979 strahlte der WDR die amerikanische Fernsehserie »Holocaust – Die Geschichte der Familie Weiss« aus und löste damit eine intensive öffentliche, private und wissenschaftliche Debatte über Gewalterfahrungen im Holocaust, deutsche Komplizenschaft und Verdrängung aus.⁶⁹ Der Film erzählt die jüdische Vernichtungsgeschichte während des Nationalsozialismus am Beispiel der fiktiven jüdischen Berliner Familie Weiss und ihres Schicksals in den 1930er- und 1940er-Jahren. Damit rückte er erstens den Fokus populärer Gewaltdarstellungen weg von Soldatenerinnerungen und der Kriegs- und Widerstandsgeschichte hin zu einer Opferperspektive. Gewalthistoriografisch waren dabei zweitens die Integration neuer – zunächst umstrittener – ästhetischer und narrativer Darstellungsformen und der alltagshistorische Blick relevant. Beide Aspekte initiierten eine umfassende Neuorientierung der deutschen Erinnerungs- und Gewaltgeschichte⁷⁰ und sind somit als bedeutende Zäsur der Gewalthistoriografie zu werten.

Der alltagshistorische Blick bedingte, dass Frauen und Männer, Kinder und Greise im Mittelpunkt der Erzählung standen, ihre Geschichte wurde jedoch 1979 noch nicht

66 Vgl. URL: <https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag1064.html>, Stand 3.12.2022.

67 Vgl. URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/abtreibungsparagraf-200096>, Stand 3.12.2022. Siehe dort auch die Dokumente der Parlamentsdebatten sowie die Dokumentation der Gesetzesentwicklung und Gerichtsentscheidungen zum § 218 nach der Wiedervereinigung.

68 Kristina Schulz: *Der lange Atem der Provokation. Die Frauenbewegung in der Bundesrepublik und in Frankreich (1968–1976)*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002.

69 Vgl. Sandra Schulz: »Film und Fernsehen als Medien der gesellschaftlichen Vergegenwärtigung des Holocaust: Die deutsche Erstausstrahlung der US-amerikanischen Fernsehserie Holocaust im Jahre 1979«, in: *Historical Social Research* 32 (2007), H. 1, S. 189–248.

70 Vgl. Torben Fischer/Matthias N. Lorenz (Hg.): *Lexikon der »Vergangenheitsbewältigung« in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945*, Bielefeld: transcript 2009; Frank Bösch: »Die Fernsehserie Holocaust«, in: Ders.: *Zeitenwende 1979. Als die Welt von heute begann*, München: C. H. Beck 2019, S. 363–395.

aus geschlechterhistorischer Perspektive erzählt. Die Intervention, den Holocaust auf Opfer- und Täter*innenseite geschlechtergeschichtlich zu analysieren, erfolgte später als Erweiterung, die aus der wissenschaftlichen Forschung heraus angestoßen wurde.⁷¹

Als exemplarisches Beispiel aktueller populärer Gewaltdarstellungen soll der im Februar 2022 auf ARTE ausgestrahlte Vierteiler »Rottet die Bestien aus!« von Raoul Peck dienen.⁷² Peck, dessen Filmessay »I Am Not Your Negro« eine Oscar-Nominierung und den AFCA-Award 2018 gewann,⁷³ schreibt die Geschichte der westlichen Moderne als koloniale Gewaltgeschichte, die grundlegend von Rassismus geprägt war. In eindrücklichen und verstörenden Bildern präsentiert er eine beklemmende Geschichte von 600 Jahren globaler Gewalt. Dabei mischt Peck Schlaglichter auf Völkermorde an den indigenen Bevölkerungen der beiden Amerikas mit Bildern des Sklavenhandels, verbindet koloniale Verbrechen mit Szenen nationalsozialistischer Machtdemonstration und Eindrücke von Erholungsstunden auf dem Obersalzberg mit Impressionen des Atombombenabwurfs auf Hiroshima und Nagasaki; er präsentiert christliche Kreuzzüge, die katholische Inquisition und Aussagen des früheren amerikanischen Präsidenten Trump, der mexikanische Immigrant*innen als »Tiere« titulierte.

Der Film zeichnet die blutige Spur des westlichen Kolonialismus als erbarmungslose rassistisch-ökonomische Ausbeutung, deren wesentliche Grundlagen das Bewusstsein weißer rassistischer Überlegenheit und eine hohe Gewaltbereitschaft waren. Die unmittelbare Ineinsetzung unterschiedlicher Gewaltpraktiken und Kontexte ist irritierend und verhindert jede Art eines differenzierenden Blickes auf die gezeigte Gewalt, die vor allem eines ist: überwältigend, atemberaubend und ubiquitär.

Diese Undifferenziertheit ist einerseits nur schwer erträglich und einer wissenschaftlichen Annäherung an Gewalt nicht zugänglich, gleichwohl verdeutlichen die Wucht und Präsenz die historische Allgegenwart gewaltsamer Praktiken sehr eindrücklich. Peck will kein Opus wissenschaftlicher Gewaltgeschichte vorlegen, gleichwohl repräsentiert und inspiriert er maßgebliche Tendenzen der aktuellen Gewaltdiskussion. Diese Gewaltdiskussion folgt im kulturellen wie auch im wissenschaftlichen Bereich zunehmend globalen Perspektiven. Sie fragt zum einen, wie globalisierte Räume Gewaltdynamiken antrieben und durch Gewaltpraktiken selbst formiert und gestaltet wurden, und sie zieht zum anderen neue Verbindungen zwischen entfernten Gewalträumen und Gewaltzeiten. Intensiv wird dabei aktuell über die Relation zwischen kolonialer Gewalt und dem Holocaust beziehungsweise die Beziehung zwischen verschiedenen Genoziden diskutiert.⁷⁴ Peck bezieht in dieser Debatte Stellung und vermeidet es gleich-

71 Vgl. Lenore J. Weitzman/Dalia Ofer (Hg.): *Women in the Holocaust*, New Haven/Conn.: Yale University Press 1998; Amy Elise Randall (Hg.): *Genocide and gender in the twentieth century. A comparative survey*, London/New York/Oxford u. a.: Bloomsbury Academic 2022.

72 Vgl. URL: <https://www.arte.tv/sites/presse/meldungen-dossiers/rottet-die-bestien-aus-arte-zeigt-vierteilige-saga-von-raoul-peck/>, Stand 15.10.2022.

73 Vgl. URL: <https://web.archive.org/web/20180314095057/www.afca.org.au/afca-2018-film--writing-awards.html>, Stand 15.10.2022.

74 Vgl. Michael Rothberg: *Multidirektionale Erinnerung. Holocaustgedenken im Zeitalter der Dekolonisierung*, Berlin: Metropol 2021; Anthony Dirk Moses: »Der Katechismus der Deutschen«, in: *Geschichte der Gegenwart* vom 23.5.2021, URL: <https://geschichtedergegenwart.ch/der-katechismus-der-deutschen/>, Stand 10.10.2022.

zeitig, zentrale historische Fragen zu stellen. Statt Zusammenhänge und Relationen zu analysieren, legt er verschiedene Gewaltpraktiken der Jahrhunderte collagenhaft nebeneinander, zoomt von einem Genozid zum nächsten und insinuiert, das eine folge aus dem anderen. Möglich, dass dies so ist, ebenso möglich, dass Gewaltlogiken situativ und/oder universell sind und es gar keiner spezifischen Vorbilder bedarf. Gewalthistorisch wird mit einer assoziativen Gewaltpräsentation nichts erklärt, nichts analysiert, nichts verstanden. Gewalt verbleibt im ungefähren Raum eines beobachtbaren und konstatierten Phänomens, das aber hermetisch und unzugänglich erscheint, sich in der Peck'schen Präsentation jeglichem Erklärungszugriff entzieht. Nun mag man einwenden, dass die Rückführung aller gezeigten Gewaltpraktiken und Kontexte auf den grundlegenden Rassismus genug der These und Erklärung sei, und zweifelsohne ist die eindringliche Präsentation der über die Jahrhunderte hinweg exterminierenden Gewalt ein wichtiger Befund. Gleichwohl sollte die Darlegung der rassistischen Konstellation der Anfang jeder Gewaltbeschreibung und nicht der Endpunkt der Narration sein.

Verstörender ist jedoch – vor allem vor dem Hintergrund, dass die Dokumentation europäische Gewaltgeschichte aus der Perspektive der Versklavten und Gedeemütigten erzählen will – die Tatsache, dass die größte Opfergruppe europäischer Gewaltgeschichte, Frauen aller Hautfarben und Rassen,⁷⁵ eben nicht als solche erwähnt, gewürdigt und dargestellt wird.

Wie auch immer man sich zu den hier angerissenen komplexen Debatten der aktuellen Gewaltgeschichte im Einzelnen positioniert, augenfällig ist, dass die aktuellen populären Debatten nahezu gänzlich ohne die Kategorie ›Geschlecht‹ auskommen.⁷⁶ Dies ist eine bemerkenswerte Ignoranz gegenüber dem vorliegenden Forschungsstand zur Gewaltgeschichte.

Gewaltkonzepte und methodische Debatten der Gewaltgeschichte in ihrer Geschlechterrelevanz

Für die Kartierung des Standes der geschlechtersensiblen Gewaltforschung ist schließlich relevant, wie sich diese zu den maßgeblichen methodischen Debatten des Feldes positionierte. Zentral für alle Varianten der Gewaltforschung ist die zugrunde gelegte De-

75 Vgl. Reem Alsalem: Report of UN-appointed independent rights expert to the Human Rights Council in Geneva on: Violence against indigenous women, »legacy of colonialism« rooted in racism, vom 22.6.2022, URL: <https://news.un.org/en/story/2022/06/1121082>, Stand 30.11.2022; INCITE Women of Color Against Violence (Hg.): Color of Violence. The INCITE! Anthology, Durham: Duke University Press 2016; Jenevieve Mannell: »How colonialism is a major cause of domestic abuse against women around the world«, in: [theconversation.com](https://theconversation.com/how-colonialism-is-a-major-cause-of-domestic-abuse-against-women-around-the-world-179257) vom 24.5.2022, URL: <https://theconversation.com/how-colonialism-is-a-major-cause-of-domestic-abuse-against-women-around-the-world-179257>, Stand 30.11.2022.

76 Dies gilt auch für die als sogenannter Historikerstreit 2.0 ausgeflaggte erinnerungshistorische Debatte: The New Fascism Syllabus: The Catechism Debate, URL: <http://newfascismsyllabus.com/category/opinions/the-catechism-debate/>, Stand 10.10.2022. Klug zu dieser Problematik bereits 1995: Birthe Kundrus: »From the herero to the Holocaust? Some remarks on the current debate«, in: *Africa Spectrum* 40 (2005), H. 2, S. 299–308.

definition von ›Gewalt‹.⁷⁷ Diese konzentrierte sich sehr lange Zeit auf einen physischen Gewaltbegriff, der aus Gründen der Operationalisierbarkeit ›körperliche Verletzung‹ zum Definitionskriterium für ›Gewalt‹ machte.⁷⁸ 1971 erweiterte der Friedensforscher Johan Galtung den engen Begriff der ›physischen Gewalt‹ um das Konzept der ›strukturellen Gewalt‹.⁷⁹ Darunter verstand Galtung die Verletzung und Behinderung durch strukturelle Gegebenheiten, wie zum Beispiel Institutionen, Rechtsordnungen, Normen und Gewohnheiten. Das Konzept der ›strukturellen Gewalt‹ erfuhr begeisterte Zustimmung und harsche Kritik, galt in der Geschichtswissenschaft gemeinhin als zu unpräzise und nicht operationalisierbar.⁸⁰ Gleichwohl machten feministische Analysen zur Gewaltgeschichte sehr schnell deutlich, dass die Analyse weiblicher Gewalterfahrungen ohne die Berücksichtigung struktureller Faktoren nicht verstanden werden kann. Diese strukturellen Faktoren, zum Beispiel Vergewaltigung in der Ehe, die strafrechtlich nicht sanktioniert wurde, oder auch weitere »institutionalisierte Gewaltverhältnisse«, waren zentral für das Verständnis konkreter Machtbeziehungen, denen Frauen ausgesetzt waren.⁸¹ Die Integration der Kategorie ›Geschlecht‹ verbindet stets zwangsläufig Aspekte struktureller Gewalt mit konkreter physischer Gewalt.

Ergänzend traten Konzepte ›symbolischer Gewalt‹ des Soziologen Pierre Bourdieu⁸² und Überlegungen zu ›diskursiver Gewalt‹ des Philosophen Michael Foucault hinzu,⁸³ die sich in der geschlechterhistorischen Gewaltforschung als überaus produktiv erwie-

-
- 77 Vgl. Peter Imbusch: »Der Gewaltbegriff«, in: Wilhelm Heitmeyer/Hagan John (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Springer VS 2002, S. 26–75; Teresa Koloma Beck/Klaus Schlichte: *Theorien der Gewalt zur Einführung*, Hamburg: Junius 2014.
- 78 Vgl. Peter Spierenburg: »Violence: Reflections About a Word«, in: Sophie Body-Gendrot/Ders. (Hg.), *Violence in Europe. Historical and Contemporary Perspectives*, New York: Springer 2008, S. 13–27; Hartmann Tyrell: »Physische Gewalt, gewaltsamer Konflikt und der Staat«, in: *Berliner Journal für Soziologie* 9 (1992), H. 2, S. 269–288; Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.): *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1995.
- 79 Vgl. Johan Galtung: *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975.
- 80 Vgl. Michael Roth: *Strukturelle und personale Gewalt. Probleme der Operationalisierung des Gewaltbegriffs von Johan Galtung*, Frankfurt a. M.: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung 1988; Michael Riekenberg: »Auf dem Holzweg? Über Johan Galtungs Begriff der ›strukturellen Gewalt‹«, in: *Zeithistorische Forschungen* 5 (2008), H. 1, S. 172–177.
- 81 Vgl. Birgit Sauer: »Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit rechtsstaatlicher Arrangements und wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. Staatsbezogene Überlegungen einer geschlechtersensiblen politikwissenschaftlichen Perspektive«, in: Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 81–106, hier S. 88.
- 82 Vgl. Pierre Bourdieu: »Die männliche Herrschaft«, in: Irene Dölling/Beate Krais (Hg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1997, S. 153–217; Stephan Moebius/Angelika Wetterer: »Symbolische Gewalt«, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie. Vierteljahresschrift der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie* 36 (2011), S. 1–10.
- 83 Vgl. Daniel Defert/François Ewald/Jacques Lagrange u. a. (Hg.): *Analytik der Macht*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2017.

sen und häufig mit praxeologischen Ansätzen des Doing Gender verbunden wurden.⁸⁴ Insgesamt rezipierte die geschlechtersensible Gewaltforschung Thesen und Kategorien methodischer Debatten der Gewaltforschung schnell und entwickelte sie unter dem Fokus der Geschlechterrelevanz überaus produktiv weiter. So hatte Francisca Loetz 2012 aus der Forschung zu sexueller Gewalt im 16./17. Jahrhundert die Notwendigkeit der Analyse kultureller Gewalt abgeleitet; ein Zugriff, der in den folgenden Jahrzehnten Früchte trug.⁸⁵

In der Folgezeit wurden Anregungen aus der Forschung zum Postkolonialismus nicht nur in den globalen Zuschnitt von Untersuchungs- und Verflechtungsräumen, sondern auch in Überlegungen zur epistemischen Gewalt übertragen. Diese führen die Analysen zu diskursiv-struktureller Gewalt weiter und reichern sie mit Kontexten kolonialer Gewaltpraxis an. Dabei zeigt sich, dass bereits die Verfasstheit von Wissen sowie die Produktion, Tradierung und Veränderung modernen Wissens grundsätzlich als gewaltbasiert verstanden werden müssen, da diesen Wissensbeständen immer bereits männliche, rassistische, koloniale und weitere Gewaltkontexte eingeschrieben sind.⁸⁶ Die Analyse von Gewaltverhältnissen wird dadurch erschwert, dass diese stets auf gewaltbasiertes Wissen rückverwiesen wird.⁸⁷

Eine vergleichbar grundsätzliche Kontroverse wie die um Galtungs strukturelle Gewalt entzündete sich an der These des Soziologen Norbert Elias, der die Moderne als Zivilisationsprojekt beschrieb, das sich unter anderem durch abnehmende Gewaltsamkeit auszeichnete.⁸⁸ Diese makrosoziologische Einschätzung hielt empirischen historischen Befunden⁸⁹ nicht stand. Jenseits quellenkritischer Einwände argumentierten vor allem Martin Dinges und Gerd Schwerhoff, dass sich zwar Formen, Anlässe und Kontexte von Gewalthandeln verändert hätten, von einer generellen Abnahme der Gewalt in der Moderne aber keine Rede sein könne.⁹⁰ Eine Wiederauflage fand eine vergleichbare Debatte – diesmal mit einer Vorlage aus der Psychologie – mit den Thesen des US-Amerikaners

84 Vgl. Michael Meuser: *Doing Masculinity*; Dagmar Ellerbrock: *Generation Browning*; Stefanie Pilzweiger-Steiner: *Männlichkeit zwischen Gefühl und Revolution. Eine Emotionsgeschichte der bundesdeutschen 68er-Bewegung*, Bielefeld: transcript 2015.

85 Vgl. Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt 1500–1850*.

86 Vgl. Gayatri Chakravorty Spivak: *Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien/Berlin: Turia + Kant 2020.

87 Vgl. Claudia Brunner: *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der Kolonialen Moderne*, Bielefeld: transcript 2020.

88 Vgl. Norbert Elias: *The Civilizing Process. The Development of Manners, changes in the code of conduct and feeling in early modern times*, New York: Urizen 1978.

89 Vgl. Gerd Schwerhoff/Benjamin Seebrocker/Alexander Kästner u. a.: »Hard numbers? The long-term decline in violence reassessed. Empirical objections and fresh perspectives«, in: *Continuity and Change* 36 (2021), H. 1, S. 1–32; Philip Dwyer: »Whitewashing History«, in: *Historical Reflections/Réflexions Historiques* 44 (2018), H. 1, S. 54–65.

90 Vgl. Martin Dinges: »Formenwandel der Gewalt in der Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias«, in: Rolf P. Sieferle/Helga Breuninger (Hg.), *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1998, S. 171–194; Gerd Schwerhoff: »Zivilisationsprozeß und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias: Forschungsparadigma in historischer Sicht«, in: *Historische Zeitschrift* 266 (1998), H. 3, S. 561–605.

Steven Pinker, der einen fortschritts- und zivilisationseuphorischen Essay zum Gewalt-rückgang der Moderne vorgelegt.⁹¹ Dies ist eine bemerkenswerte Interpretation, nicht nur angesichts eines stark ansteigenden gewaltaffinen amerikanischen Exzeptionalismus,⁹² sondern vor allem angesichts der umfänglichen geschlechtsbasierten Gewalt, deren angeblicher Rückgang sich aus Pinkers Modell nicht erschließt.⁹³ Geschlechtersensible Gewaltforschung ermöglicht somit nicht bloß eine grundsätzliche Erweiterung und Neukonzeption von Gewaltforschung, sondern bewahrt – sorgfältige Lektüre vorausgesetzt – auch vor unreflektierten intellektuellen Kurzschlüssen.

Konzeptuell herausfordernd für die Gewaltforschung waren dabei weniger die Makrothesen, die auf wackeliger Quellenbasis und Unkenntnis neuerer Forschung entwickelt wurden, sondern Studien zur epistemischen und zur sprachlichen Gewalt. Anschließend an Überlegungen zur performativen und symbolischen Gewalt entwickelten Sprach- und Literaturwissenschaftler*innen Modelle, die den verletzenden Charakter von Wörtern, Hatespeech und Bullying hervorhoben.⁹⁴

Der aggressive und gewaltsame Charakter dieser Gewaltformen ist offensichtlich, ebenso wie die Tatsache, dass Frauen von Mobbing, Hatespeech und öffentlicher Degradierung stärker betroffen sind als Männer. Gleichwohl besteht eine elementare Differenz zwischen dem Akt, jemanden zu schlagen, und den Worten »ich werde dich schlagen«. Die für jede Form von Gewaltforschung grundlegende Frage »Was ist Gewalt?« ist damit in einem komplexen und durch intersektionelle Geschlechts-, Rassen- und Kulturbeziehungen geprägten Feld erneut aufgeworfen.⁹⁵

Emotionslogiken der Gewalt – Gefühle als Verbindung zwischen strukturellen, physischen, sprachlichen und symbolischen Gewaltformen

Aus einer emotionsanalytischen Perspektive sind die unterschiedlichen Gewaltformen von physischer, struktureller und sprachlicher Gewalt nicht so unvereinbar und auch kei-

91 Vgl. Steven Pinker: *The Better Angels of Our Nature. A History of Violence and Humanity*, London: Penguin 2012.

92 Vgl. Lisa Lynn Miller: »Violence, Racialized Risk, and US Exceptionalism«, in: Dies. (Hg.), *The myth of mob rule. Violent crime and democratic politics*, New York/Oxford: Oxford University Press 2016, S. 98–160; Kevin R. Reitz: *American exceptionalism in crime and punishment*, New York/Oxford: Oxford University Press 2018.

93 Vgl. Gerd Schwerhoff/Benjamin Seebröcker/Alexander Kästner u. a.: *Hard numbers?*; Philip Dwyer: *Whitewashing History*; Krista J. Kesselring: »Bodies of Evidence: Sex and Murder (or Gender and Homicide) in Early Modern England, c. 1500–1680«, in: *Gender & History* 27 (2015), H. 2, S. 245–262.

94 Vgl. Sybille Krämer/Elke Koch (Hg.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*, München/Paderborn: Wilhelm Fink 2010; Hannes Kuch/Steffen K. Herrmann/Sybille Krämer (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld: transcript 2007; Judith Butler: *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*, 7. Aufl., Berlin: Suhrkamp 2022; Dagmar Ellerbrock/Silke Fehlemann: »Beschämung, Beleidigung, Herabsetzung: Invektivität als neue Perspektive historischer Emotionsforschung«, in: Anja Besand/Bernd Overwien/Peter Zorn (Hg.), *Politische Bildung mit Gefühl*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2019, S. 90–104.

95 Vgl. Birgit Sauer: *Staatlichkeit und Geschlechtergewalt*, S. 62.

neswegs so verschieden, wie es auf den ersten Blick scheint. Stattdessen – so soll hier argumentiert werden – stellen Emotionen das zentrale Bindeglied zwischen verschiedenen Gewalterfahrungen unterschiedlicher Auslöser dar. Forschungen aus der Neuropsychologie belegen, dass negative Emotionen (Scham, Isolation, Ärger) im Gehirn ähnliche Areale aktivieren wie körperlicher Schmerz.⁹⁶ Damit ist es legitim, zu argumentieren, dass Emotionen einen physischen Effekt haben, d. h., dass z. B. Herabwürdigung und Hassrede neurologisch ebenso körperliche Reaktionen produzieren wie ein Schlag ins Gesicht.

Gewaltkonzeptionen, die an physische Gewalt anschließen und für die die Verletzung physischer Integrität zentral ist, können von diesen Befunden ausgehen und die physischen Veränderungen – vor allem hinsichtlich der neuronalen Aktivierung von Hirnarealen, die auch bei physischem Schmerz aktiviert werden –, die sich aus sprachlicher, symbolischer oder auch struktureller Gewalt ergeben, einbeziehen.⁹⁷ Mit den Emotionen ist konzeptuell damit der Missing Link gefunden, der den Graben zwischen den Vertreter*innen einer auf physische Gewalt beschränkten Analyse einerseits und Befürworter*innen eines breiten, auch sprachliche und emotionale Gewalt einbeziehenden Gewaltbegriffes andererseits zu überbrücken vermag. Was bedeutet dies für die historische Forschung? Historiker*innen haben keine Möglichkeit, die Akteur*innen längst vergangener Zeiten einem Hirnscan zu unterziehen oder ihr Blut auf Stresshormone zu untersuchen. Dies zu fordern beziehungsweise einzuwenden, verwechselt die konzeptuelle mit der empirischen Ebene. Zunächst ist es zentral, die hirnphysiologischen Auswirkungen zum Beispiel sprachlicher Gewalt anzuerkennen und als wesentlichen zur Gewalt gehörenden Faktor in die Analyse einzubeziehen. Damit werden Emotionen zum bedeutsamen Teil eines auf physische Gewalt konzentrierten Analysesettings beziehungsweise sind sie aus diesem nicht mehr sinnvoll auszuschließen. In diesem Verständnis stellen Emotionen analytisch einen zentralen Baustein dar, der verstanden werden muss, um Gewalt in ihrer Erfahrung, Deutung, Rahmung, Eskalation, Erinnerung und Einhegung überhaupt begreifen zu können. Anders formuliert: Eine Analyse von Gewalterfahrungen und Gewaltpraktiken ohne die Integration von Emotionen verfehlt schlicht die zentralen Antriebe und Scharnierstellen zwischen kultureller, struktureller, sprachlicher und physischer Gewalt. Die Analyse ebendieser Emotionen und Affekte, die im Kontext historischer Gewaltinteraktionen zu beobachten sind, erfolgt dann mit dem Instrumentarium historischer Emotionsforschung.⁹⁸

96 Vgl. Naomi Ilana Eisenberger: *Social Rejection and Connection: Neural, Physiological, and Experiential Correlates*, Los Angeles: University of California 2005; Dies.: »The neural bases of social pain: evidence for shared representations with physical pain«, in: *Psychosomatic Medicine* 74 (2012), H. 2, S. 126–135; Timothy J. Williamson/Kamala S. Thomas/Naomi Ilana Eisenberger: »Effects of Social Exclusion on Cardiovascular and Affective Reactivity to a Socially Evaluative Stressor«, in: *International journal of behavioral medicine* 15 (2018), H. 4, S. 410–420.

97 Vgl. Dies./Matthew Dylan Lieberman/Kipling D. Williams: »Does rejection hurt? An fMRI study of social exclusion«, in: *Science* 302 (2003), H. 5643, S. 290–292.

98 Vgl. Jan Plamper/William Reddy/Barbara Rosenwein u. a.: »Wie schreibt man die Geschichte der Gefühle?«, in: *WerkstattGeschichte* 19 (2010), H. 54, S. 39–69; Barbara H. Rosenwein/Riccardo Cristiani: *What is the history of emotions?*, Cambridge/Medford, MA: Polity 2018; Ute Frevert: *Affect Theory and History of Emotions*, London/New York/Oxford u. a.: Bloomsbury Academic 2021;

Dass ein solches Forschungsdesign zwingend die Kategorie ›Geschlecht‹ einbeziehen muss, ergibt sich empirisch aus der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen, Männern, Queer- und Transgenderpersonen durch unterschiedliche Emotionen im Verlauf von Gewaltinteraktionen und aus den differenten Positionierungen der verschiedenen Geschlechter in den normativen und faktischen gesellschaftlichen Emotionsordnungen.

Eine empirische Möglichkeit, wie ein solches Forschungsdesign realisiert werden kann, soll nachfolgend an Gewalteskalationen erläutert werden, in denen sich sprachliche und physische Gewalt verschränkten und unerwartete Dynamiken entfalten. Da Emotionen das zentrale Bindeglied zwischen den verschiedenen temporalen und unterschiedlichen gewaltsamen Performationsformen darstellen, verschränken sich in ihnen Gewaltressourcen und Verletzungsoffenheit in einer Form miteinander, die plurale Handlungsoptionen für alle Akteur*innen bietet und damit bisherige Modelle der Gewaltmodulation deutlich erweitert.

In den dynamischen Inaktivitätsschleifen, die sich im sozialen Raum zwischen Herabwürdigung, Hatespeech und physischer Gewalt entfalten, ist Geschlecht ein wichtiger Referenzpunkt, der Gewaltpraktiken grundlegend strukturiert (zum Beispiel als geschlechtliche Herabwürdigung), ihre Eskalation antreibt, sie an strukturelle Faktoren rückbindet und gleichzeitig ihre Dynamik für alle Beteiligten unkalkulierbar macht.

Invektivität, Gewalt und Geschlecht: ein neuer Blick auf die Dynamik von Gewaltpraktiken

Gewalt entsteht nicht aus dem Nichts, sie hat stets einen Vorlauf, der dazu führen kann, dass Konflikte sich aufheizen, eskalieren und von verbaler in physische Gewalt umschlagen. Zentral für dieses Kipppunkt sind Emotionen, die in den vorlaufenden Interaktionen produziert werden und ein breites Spektrum von Unterhaltung, Spaß, Freude, Ohnmacht, Hass, Verzweiflung etc. abdecken können.

Ein Forschungsdesign, das diese Aspekte von Gewaltdynamik erfassen kann, ist das Konzept der ›Invektivität‹, das an der TU Dresden am SFB 1285 »Invektivität. Konstellationen und Dynamiken der Herabsetzung« entwickelt wurde.⁹⁹ Das Konzept der ›Invektivität‹ umfasst dabei vor allem die unerwartete, paradoxe und oft subversive Dynamik, die sich ausgehend von Herabwürdigungen entwickeln und in physischer Gewalt eskalieren kann. Mittels des Zugriffs über die Invektivität gelingt es somit, emotionale und physische Gewalt zu verknüpfen, sie in ihren geschlechtlichen, strukturellen, sprachlichen, medialen, symbolischen wie auch interpersonalen Aspekten zu analysieren und vor allem grundlegende Mechanismen dieses Zusammenhangs deutlich zu machen, die

Katie Barclay/Peter N. Stearns (Hg.): *The Routledge history of emotions in the modern world*, Abingdon/New York: Routledge 2022; Barbara H. Rosenwein: *Gender als Analysekatgorie in der Emotionsforschung*, in: *Feministische Studien* 26 (2008), H. 1, S. 92–106; Ute Frevert: *Gefühle in der Geschichte*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021; Susan Broomhall: *Violence and Emotions in Early Modern Europe*, London: Taylor and Francis 2015.

99 Vgl. Dagmar Ellerbrock/Lars Koch/Sabine Müller-Mall u. a.: »Invektivität – Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften«, in: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2 (2017), H. 1, S. 2–24.

bisher in der Gewaltforschung noch keine Berücksichtigung gefunden haben. Zentrale Merkmale des Invektivitätskonzeptes und seines Ertrages für eine geschlechtersensible Gewaltforschung sollen paradigmatisch an Beispielen der jüngeren Zeitgeschichte dargestellt werden.

»Is it acceptable to laugh at Donald Trump's mushroom?«¹⁰⁰

titelte im September 2018 der Guardian und bebilderte seinen Artikel mit einer Super-Mario-Grafik von »little Donald«.

Abb. 1: Sprachliche Gewalt und Gegengewalt in überlappenden invektiven Kommunikationsschleifen in einem Artikel des Guardian vom 29. August 2018



Unter dem Bild war der per E-Mail eingesandte Kommentar von James abgedruckt, der bemerkte: »Wie ich sehe, hat Stormy Daniels ein Buch veröffentlicht, und alle diskutieren über ein bestimmtes ästhetisches Urteil, das sie abgibt. Sind wir jetzt wirklich so weit, dass wir bewerten, wie Penisse aussehen?«¹⁰¹

In diesem Ensemble finden sich fast schon paradigmatisch fünf invektive Kommunikationsschleifen, in deren Verlauf sich überhaupt erst die Invektive entfalten. Denn das, was Menschen als wertschätzend oder herabwürdigend empfinden, lässt sich kaum

100 Hadley Freeman: »Is it acceptable to laugh at Donald Trump's mushroom?«, in: The Guardian vom 29.9.2018, URL: <https://www.theguardian.com/fashion/2018/sep/19/donald-trump-mushroom-acceptable-to-laugh>, Stand 15.11.2022.

101 Ebd.

über den Inhalt definieren, sondern konstituiert sich durch den Kontext und die jeweiligen Reaktionen auf sprachliche, symbolische oder tätliche Äußerungen. So kann der Satz »Du bist sehr klug« je nach Betonung, Kontext und dem persönlichen Verhältnis, in dem die Beteiligten stehen, als Kompliment oder Bloßstellung empfunden werden. Zentral ist in allen diesen Kommunikationskonstellationen, dass es sich stets um triadische Konstellationen handelt, an denen also Sprecher*in, Adressat*in und Publikum beteiligt sind, wobei diese Rollen hochflexibel sind, das heißt, jede*r wechselnd jede Rolle beziehungsweise eine andere Rolle einnehmen kann. Wesentlich für die Rollendynamik sind die im Verlauf der invektiven Kommunikationsschleifen hervorgerufenen Emotionen. So kann das Publikum durch Spaß, Unterhaltung oder Heiterkeit in die Situation hineingezogen werden und selbst aktiv am Prozess teilnehmen, Beleidigte ihrerseits herabwürdigen oder sich dem Kommunikationsprozess entziehen.¹⁰² Diese komplexe Kommunikationsdynamik antizipierte der Guardian, indem er bereits in seiner Überschrift das Publikum adressierte und damit zur Parteinahme aufforderte. Diese Frage rekurrierte auf eine vorhergehende Kommunikationsschleife, die durch die E-Mail von James aufgerufen wird, indem sich James positioniert hatte und mit seiner rhetorischen Frage »is this really where we are now (?)« insinuiert hatte, dass eine Diskussion über den Penis des Präsidenten der USA einer aufgeklärten liberalen Öffentlichkeit unwürdig und Zeichen eines vermeintlichen Kulturverfalls sei.

Auf diesen Publikumscommentar nun antwortet die Journalistin Hadley Freeman mit einem ebenso klaren Statement: »Any guilt over enjoying Stormy Daniels's revelation should be weighed against how Trump's policies hurt women.« Damit rief Freeman ein ganzes Bündel von Emotionen auf – Schuld, Spaß, Verletzung, Verantwortungsbewusstsein –, die im Laufe der Invektive relevant waren, und adressierte mit den Aspekten der Verletzung weiblicher Integrität, sexueller Belästigung und Geschlechtergerechtigkeit Themen, die im Zentrum geschlechtersensibler Gewaltforschung stehen. Der Kontext dieser prominent platzierten und deshalb besonders schmerzhaften Invektive lag einige Monate zurück: Der Pornostar Stormy Daniels hatte eine juristische Klage gegen Donald Trump eingereicht, aus der hervorging, dass sie von Anwälten Trumps in einer Garage abgepasst und bedroht worden war, sollte sie eine Affäre mit dem Präsidenten öffentlich machen.¹⁰³ Somit war es Daniels, die zuerst vom Präsidenten und seinem Team bedroht wurde, und Hadley Freeman verweist zu Recht darauf, dass Frauen, die Sexualität oder gar Affären mit mächtigen Männern haben, gemeinhin als »billig« und »nuttig« gedemütigt werden. Dass sie dafür Beispiele aus dem Impeachment-Verfahren gegen den früheren demokratischen Präsidenten Bill Clinton heranzieht, belegt die Ubiquität dieser normativen Ordnung, die Frauen jenseits aller politischen Lager durch sexuell konnotierte Beleidigungen auf ihren sozialen Platz verweist und männlich dominierte Hierarchien befestigt. An diesem Machtspiel, das der Guardian mit weiteren diskursiven Elementen, faktischer Erpressung und auch mit dem in den USA unter Trump frauen- und ras-

102 Ausführlich zu den Kommunikationsschleifen: Dagmar Ellerbrock/Swen Steinberg: »Invektive Loops: How Shaming Migrants Shapes Knowledge Orders«, in: Migrant Knowledge vom 24.8.2021, URL: <https://migrantknowledge.org/2021/08/24/invektive-loops/>, Stand: 30.11.2022.

103 Vgl. »Stormy Daniels sues Trump over »defamatory« tweet«, in: bbc.com vom 30.4.2018, URL: <https://www.bbc.com/news/world-us-canada-43950637>, Stand 12.11.2022.

serechtlich besonders prekären Zugriff auf Richterposten und die Rechtsprechung zum Beispiel in Abtreibungsfragen verknüpft, ist zunächst noch wenig Überraschendes. Interessant und invektiv wird die Konstellation dadurch, dass Daniels sich weigerte, »sich zu schämen (...) und das Narrativ umdrehte«. ¹⁰⁴ Statt in der Rolle der Gedemütigten zu verharren, demütigt sie ihrerseits den Präsidenten. Freeman kommentiert lapidar:

»Und warum nicht, verdammt noch mal? (...) Daniels weiß, wie sie Trump schaden kann. Und in Anbetracht dessen, wie sehr Trump Frauen verletzt, denke ich, dass dies ein Fall ist, in dem wir uns ein wenig schuldloses Body-Shaming gönnen können. Schnapp ihn dir, Stormy.« ¹⁰⁵

An dieser Stelle wird offenbar, dass sowohl die Interaktion zwischen den Akteur*innen als auch die Kommunikation mit beziehungsweise die Beobachtung durch das Publikum von Emotionen getrieben waren. Es macht Spaß oder empört, Rede und Gegenrede zuzusehen. Gleichzeitig verleiten die Gefühle, die die Herabwürdigung triggern, dazu, Partei zu ergreifen, einzugreifen, mitzumachen. Auf diese Weise ziehen Invektiven beziehungsweise die durch sie produzierten Gefühle neue Akteur*innen ins Spiel, drehen die Dynamik der Entwicklung und wenden vor allem Machtpositionen. Wer eben noch arrogant von oben Frauen als Schlampe und Hure schmähte und sie – wie Trump in seiner Fernsehshow anhand ihrer Körperteile klassifizierte, fühlt sich gleich darauf durch eine analoge körperliche Klassifizierung tief getroffen und beleidigt. ¹⁰⁶ Dieser dynamische Prozess bedeutet, dass jemand diese Dynamik von jedem Punkt der Schimpfriade aus in Gang setzen kann, sowohl aus einer Machtposition als auch aus einer Position des Außenseiters. Der Richtungswechsel invektiver Kommunikationsschleifen macht die Herabwürdigungskommunikation unvorhersehbar und damit für alle am Prozess Beteiligten unkontrollierbar. Der affektive Gehalt, die Unberechenbarkeit der invektiven Dynamik und die Zugänglichkeit des invektiven Prozesses von jedem Punkt der sozialen Positionierung aus machen den Reiz invektiver Prozesse aus, die damit Elemente geselliger Gewalt enthalten, ¹⁰⁷ die zur Vergemeinschaftung von Gruppen und dem Ausschluss anderer führen.

Damit wird offenbar, dass Invektiven – tief mit sozialen Ordnungsformationen verbunden – dazu geeignet sind, Machtpositionen zu befestigen (wenn sie von oben nach unten kommuniziert werden). Gleichzeitig sind sie ein Machtmittel, das aus jeder sozialen Position heraus, also auch von unten nach oben, verwendet werden kann und damit geeignet ist, (männliche) Macht lächerlich zu machen und herauszufordern. Eben um diese Herausforderung gesellschaftlicher Ordnung geht es bei invektiver Kommunikation, die damit weder an politische noch soziale Positionen geknüpft ist, sondern grundsätzlich jedermann und jedefrau als Ressource zur Verfügung steht.

104 Hadley Freeman: Is it acceptable to laugh at Donald Trump's mushroom?

105 Ebd.

106 Wie beispielsweise die vom Guardian zitierte E-Mail von James belegt und bei einer detaillierteren Studie auch durch vielfältige Social-Media-Kommentare auf Facebook, Twitter und Instagram nachvollzogen werden könnte.

107 Vgl. Katharina Inhetveen: »Gesellige Gewalt. Ritual, Spiel und Vergemeinschaftung bei Hardcorekonzerten«, in: Trutz v. Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1997, S. 235–262.

Invektiver Kommunikation und emotionaler Gewalt kommt durch ihre unmittelbare Verflechtung mit Machtregimen eine wichtige Funktion bei der Konservierung und/oder Veränderung politischer Ordnung zu. Dass Herabwürdigungen dabei durch Worte und performative Praktiken erreicht werden können, deren invektives Potenzial sich partiell erst durch den Kontext, partiell sofort erschließt, zeigt sich an den inszenierten Invektiven gegen Claudia Roth und den Deutschen Bundestag im Juni 2018. Anlass war eine sogenannte inszenierte Schweigeminute der AfD. Die AfD hatte den Mord an einer 14-jährigen Schülerin zum Anlass genommen, im Deutschen Bundestag eine Schweigeminute zu beantragen. Diese Schweigeminute war nicht, wie es die Geschäftsführung des Bundestages vorschreibt, vor Sitzungsbeginn als Tagesordnungspunkt beantragt und mit allen Fraktionen abgestimmt worden. Stattdessen versuchte ein Abgeordneter der AfD-Fraktion durch demonstratives Schweigen während seiner Redezeit, diese nicht abgestimmte Schweigeminute durchzusetzen. Einige AfD-Abgeordnete erhoben sich, während der Redner schwieg. Die geschäftsführende Präsidentin Claudia Roth bat den Abgeordneten, zum Thema, für das er sich gemeldet hatte, zu sprechen. Als er dies nicht tat, entzog sie ihm das Rederecht und rief den nächsten Redner auf. Wenige Minuten später wurde dieser Moment der Entziehung des Rederechts auf völkischen Blogs, Social-Media-Accounts, die der AfD nahestehen, und in AfD-Presseorganen publiziert und kommentiert.

Daraufhin brach über die Bundestagsvizepräsidentin ein monatelanger Sturm von Hassmails mit Vergewaltigungs- und Gewaltandrohungen herein, den sie auf ihrem Facebook-Account unter der Überschrift »Dich Vieh werden wir an (sic!) Klavierdraht am Fleischerhaken hängen«¹⁰⁸ publik machte. Der Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble rügte am 14. Juni 2018 die AfD für die Missachtung des Bundestages. Gerade das Nichtreden war die kalkulierte Provokation, setzte der Abgeordnete sich doch durch dieses Verhalten gezielt über die Geschäftsordnung des Bundestages hinweg und zwang so die Bundestagsvizepräsidentin, auf der Einhaltung der Regeln zu bestehen. Ihre Reaktion wurde sodann unmittelbar und gezielt auf sozialen Medien der AfD instrumentalisiert. Dass die Onlinekommentierung der Reaktion Roths fast zeitgleich mit dem Redeentzug des Abgeordneten stattfand, belegt die vorbereitete Inszenierung. Die mediale Inszenierung folgte dann einer Täter*innen-Opfer-Umkehr, die typisch für populistische Diskurse und invektive Kommunikation ist. Die AfD prangerte darin die vermeintliche Missachtung deutscher Gewaltopfer durch deutsche Politiker*innen an und kontrastierte diese filmisch auf Twitter, Instagram und Facebook mit einer Gedenkminute für im Mittelmeer ertrunkene Flüchtlinge von 2015, die Claudia Roth als Bundestagsvizepräsidentin abgehalten hatte.¹⁰⁹ In diesem Fall mischen sich sexistische

108 URL: <https://de-de.facebook.com/Roth/posts/10156190337490664/>, Stand 28.11.2022.

109 Die unterschiedlichen Kontexte und eben auch die Tatsache, dass es unter anderem um formale Regularien gehe, die wichtig für das Funktionieren von Institutionen seien – die eine Gedenkminute ungeplant als vermeintlich spontane Handlung eines Abgeordneten, die andere ordnungsgemäß nach Geschäftsordnung beantragt und genehmigt – erläuterte Roth im Nachgang auf ihrem Facebook-Account, auch um die Fehlinformation der AfD einzuhegen. Vgl. URL: <https://claudia-roth.de/persoentliche-erklaerung-von-claudia-roth-zur-inszenierten-schweigeminute-der-afd-im-deutschen-bundestag/>, Stand 29.11.2022.

und frauenverachtende Gewaltfantasien mit Invektiven gegen die politische Demokratie. Die Formulierung des Aufhängens »am Fleischerhaken« ruft die Hinrichtung der Hitlerattentäter des 20. Juli und Hitlers Anweisung, den »Volksverrätern« einen ehrlosen Tod durch Erhängen am Fleischerhaken wie Vieh und keinesfalls den Tod durch eine »ehrenvolle« Kugel zu bereiten,¹¹⁰ in Erinnerung.

Die Invektivkommunikation der AfD ist somit zutiefst sexistisch, vom »ehrenvollen« männlichen Tod bis zu Vergewaltigungsfantasien gegenüber Frauen. Gleichzeitig demonstriert der hier beschriebene Invektivzirkel die Verachtung für parlamentarische Institutionen, sodass der Bundestagspräsident sich genötigt sah, vor der Eskalation von Gewalt zu warnen¹¹¹ und angesichts der virtuellen Drohungen Personenschutz für Claudia Roth erwog.¹¹²

Dass die Eskalation von Hassreden, die sich in immer neuen Kommunikationsschleifen, in denen sich In- und Outgroups immer stärker verfestigen, zunehmend aufheizt, zunehmend mit Emotionen angereichert wird, schließlich in physische Gewalt umschlagen kann, zeigte sich beim Attentat auf den Kassler Regierungspräsidenten Walter Lübcke. Lübcke war zuvor im Netz als »Volksverräter« gebrandmarkt worden. Eine Rede Lübckes wurde in einem Videoclip verfälscht und dieses Video über viele Social-Media-Accounts, unter anderem den Account der AfD-Bundestagsfraktion, und auch von Bürger*innen sowie von CDU-Abgeordneten geteilt. Diese immer wieder fast schon stakatoartigen Herabwürdigungen ließen im Netz die Emotionen hochkochen, und selbst noch nach dem Mord wurde – nach Recherchen der FAZ – unter einer Rede Walter Lübckes auf YouTube kommentiert: »Eine widerliche Ratte weniger.«¹¹³

Hatespeech bereitet aufgrund der Affekte, die sie zu evozieren vermag und die in den stetig wiederholten und immer etwas anders gestalteten Kommunikationsschleifen relevante Resonanzgruppen formiert, in denen sich affektive Gestimmtheiten zu stabilen Emotionen verfestigen, den Umschlag in physische Gewalt vor. Bundesdeutschen Politiker*innen und Jurist*innen sehen Hatespeech daher zu Recht als Angriff auf die Demokratie, ihre Institutionen und die sie verteidigenden Menschen. Die Herabwürdigungen betreffen Personen aller Geschlechter, Altersgruppen und sozialer Klassen und vermengen rassistische, antisemitische und sexistische Beleidigungen, müssen also immer ausgehend von den sexistisch-rassistischen Weltbildern, aus denen heraus sie entstehen, verstanden werden.

Gleichwohl sind Invektiven kein Spezifikum politischer oder rechter Protestbewegungen – vielmehr finden sie sich in allen sozialen Kontexten, in denen es um die Infragestellung und Aushandlung sozialer Ordnungsformationen geht: in Familien und Peer-

110 Vgl. Joachim Clemens Fest: Staatsstreich. Der lange Weg zum 20. Juli, Rheda-Wiedenbrück/Gütersloh: RM-Buch-und-Medien-Vertrieb 2008.

111 Vgl. Maria Fieder: »Bundestagspräsident: Wolfgang Schäuble rügt AfD wegen geplanter Schweigeminute für Susanna«, in: tagesspiegel.de vom 15.6.2018, URL: <https://www.tagesspiegel.de/politik/wolfgang-schauble-rugt-afd-wegen-geplanter-schweigeminute-fur-susanna-6033652.html>, Stand 29.11.2022.

112 Siehe den Ausschnitt der Debatte aus dem Deutschen Bundestag auf Phoenix, URL: https://www.youtube.com/watch?v=wiO_RoPAgBc, Stand 29.11.2022.

113 Morten Freidel: »Hetze gegen Lübcke. »Eine widerliche Ratte weniger«, in: FAZ vom 18.6.2019, URL: <https://www.faz.net/-gpg-905jo>, Stand 29.11.2022.

groups, Freund*innengruppen und Berufsverbänden, Parteien, Kirchen usw. Da in allen diesen sozialen Gruppen ›Geschlecht‹ eine zentrale Ordnungskategorie darstellt, weist auch invektive Kommunikation eine grundlegende geschlechtliche Struktur auf, die ein produktiver Pfad sein kann, den emotionalen Gehalt von Gewaltinteraktionen zu verstehen.

Perspektiven zukünftiger Gewaltforschung

Das Emotionsregime der Gewalt ist ganz eindeutig geschlechtsspezifisch strukturiert. Dabei ist zentral, dass selbst der überlegene, mächtige, häufig männliche Akteur verletzbar ist. Theresa Wobbe hatte bereits in Weiterentwicklung des Popitz'schen Theorems der Jedermannsressource Gewalt auf das Komplementärkonzept der Verletzungsoffenheit von jedem Mann und jeder Frau verwiesen. Die Bedeutsamkeit dieser Verletzungsoffenheit, die sich eindrücklich zum Beispiel beim männlichen Ehrgefühl als Einfallstor für eine dialektische Gewaltdynamik zeigt, eröffnet den Blick auf eine grundsätzlich dialektische Dynamik: Einerseits kränkt die verletzte Ehre, andererseits stellt sie den Motivator für verletzende Gewalt und häufig den Umschlagpunkt zur physischen Gewalt dar.

Denkt man Gewalt grundsätzlich dialektisch, zugleich als Ressource und als Verletzbarkeit, über die alle an der Interaktion beteiligten Akteur*innen verfügen und von der gleichzeitig alle betroffen sein können, so ergibt sich ein weitaus komplexeres Modell für das Design künftiger historischer geschlechts- und emotionsaffiner Gewaltforschung. Damit bietet eine emotionsbasierte Gewaltforschung einen innovativen Zugang, der zum einen bisher noch nicht untersuchte Elemente von Gewalthandeln in den Blick nehmen kann und zum anderen bisher als nicht komplementär geltende Strukturen zu verbinden vermag. Damit eröffnet sich für nachfolgende Gewaltforschung nicht nur ein weites Forschungsfeld, sondern auch ein ertragreiches Forschungsdesign, das der emotionalen und sozialen Reichhaltigkeit des Gegenstandes gerecht wird.

Geschlecht und Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert

Forschungsdiskurse und geschlechtertheoretische Befunde in den deutschsprachigen Sozialwissenschaften

Mechthild Bereswill

Feministische Interventionen zu Gewalt im Geschlechterverhältnis

Am 13. Oktober 1978 kam der Film »Die Macht der Männer ist die Geduld der Frauen« von Cristina Perincioli¹ in die westdeutschen Kinos. Nachdem die Filmemacherin 1974 in England die ersten Frauenhäuser besucht hatte (das erste Frauenhaus wurde dort 1971 gegründet), begann sie Frauen*² in Westdeutschland zu ihren Gewalterfahrungen zu befragen.³ Schließlich drehte sie gemeinsam mit Bewohner*innen des 1976 in Westberlin gegründeten Autonomen Frauenhauses und mit professionellen Schauspieler*innen den genannten Spielfilm. In dessen Mittelpunkt steht die Geschichte der Marktfrau Addi, die mit ihrem Sohn aus einer heterosexuellen Ehe- und Misshandlungsbeziehung in das Berliner Frauenhaus flieht und schließlich eine Wohngemeinschaft mit ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen gründet.

Der Film skandalisiert Gewalt im Geschlechterverhältnis exemplarisch, indem Misshandlung in der Ehe als Ausdruck von konkreten und alltäglichen Herrschaftsverhältnissen dargestellt wird. Gewalt wird hierbei als eine Bandbreite physischer und psychischer Übergriffe durch einen Mann* gegenüber einer Frau* und als alltäglicher und vor allem selbstverständlicher Ausdruck von gesellschaftlich legitimierter Männlichkeit im öffentlichen wie privaten Raum vorgeführt. Auf diese Weise thematisiert der Spielfilm Gewalt als konkreten Interaktionszusammenhang und bettet die darin liegende Interaktionsdynamik in einen Diskurs über Geschlechterverhältnisse als gewaltförmige Ungleichheitsstrukturen ein. Bedeutungen von Geschlecht, genauer Geschlechterdifferenz, und Bedeutungen von Gewalt stehen dabei in einem engen Wechselverhältnis, wenn Gewalt als

1 Vgl. die Angaben und Hintergrundinformationen zum Film, URL: www.sphinxmedien.de/seiten/haus_gewalt/machtidee.html, Stand 27.10.2022.

2 Frauen* bezieht sich auf alle Personen, die sich unter der Bezeichnung »Frau« definieren, definiert werden und/oder sich sichtbar gemacht sehen; bei Mann* verhält es sich entsprechend.

3 Vgl. ebd.

eine selbstverständliche Ausdrucksform von legitimer Männlichkeit – als »doing masculinity«⁴ – dargestellt und zugleich hinterfragt wird. Zugleich wird mit gängigen Weiblichkeitszuschreibungen gebrochen, die Frauen* als abhängige und passive Opfer von Gewalt konstruieren. So erleben die Zuschauer*innen, wie Addi sich schrittweise aus einem Abhängigkeits- und Gewaltverhältnis befreit, gemeinsam mit anderen Frauen*, die sich gegenseitig darin unterstützen, ihre zukünftigen Lebensentwürfe jenseits patriarchaler Abhängigkeiten zu entwickeln.

Perinciolis Film, der ein wichtiges und einflussreiches Zeitdokument feministischer Kämpfe gegen Gewalt gegenüber Frauen* ist, füllte in den späten 1970er- und 1980er-Jahren die westdeutschen Programmkinos und wurde in autonomen Frauenzentren und bei vielen bundesweiten feministischen Veranstaltungen, wie beispielsweise den Berliner Frauensommeruniversitäten⁵ oder der Hamburger Frauenwoche,⁶ gezeigt und diskutiert. Der Spielfilm war Teil von generellen feministischen Strategien, das Private als politisch zu thematisieren und damit verbundene, gesellschaftlich verdeckt gehaltene Herrschaftsverhältnisse zu analysieren. Der Filmtitel »Die Macht der Männer ist die Geduld der Frauen« verweist über die konkrete Filmnarration hinaus auf eine grundlegende feministische Gesellschaftskritik. Er ist in mehrfacher Hinsicht paradigmatisch für feministische Bewegungen, die die Überwindung von Gewalt gegen Frauen* als eines ihrer zentralen Anliegen auf die politische Tagesordnung setzten, aber auch für die sich zeitgleich entwickelnden Ansätze feministischer Forschungen zu Gewalt, deren Perspektiven ebenfalls gesellschaftskritisch ausgerichtet waren.⁷ Der Filmtitel bringt auf den Punkt, dass Gewaltverhältnisse als Herrschaftsverhältnisse zugunsten von Männern* aufgedeckt und analysiert, vor allem aber beseitigt werden sollten. Die Absicherung dieser Herrschaft, so die Botschaft des Titels, hängt auch von der »Geduld der Frauen« ab, und die ist – eine unmissverständliche Kampfansage – begrenzt.

Perinciolis Filmnarration steht somit im Kontext von wirkungsvollen sozialen Bewegungen, die Herrschaftsverhältnisse, auch international, infrage stellen und die bis heute entsprechende politische Erfolge im Kampf gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis verzeichnen können, gleichwohl geschlechterbezogene Gewaltverhältnisse weltweit fort dauern. Im Film werden persönliche Verhältnisse als strukturelle Abhängigkeiten

-
- 4 Michael Meuser: »Doing Masculinity«. Zur Geschlechtslogik männlichen Gwalthatelns«, in: Regina Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 53–78.
 - 5 Gisela Bock: »Frauenbewegung und Frauenuniversität. Zur politischen Bedeutung der ›Sommeruniversität für Frauen«, in: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.), Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen, Berlin: Courage 1977, S. 15–22; vgl. auch die Interviews mit den Gründer:innen der Sommeruniversität, URL: <https://feministberlin.de/gruenderinnen-der-sommeruni-im-interview/gisela-bock/> und <https://feministberlin.de/sommeruni/>, Stand 31.7.2022.
 - 6 Vgl. Inga Müller: »Hamburger Frauenwoche«, in: Digitales Deutsches Frauenarchiv 2018, URL: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/themen/hamburger-frauenwoche>, Stand 31.7.2022.
 - 7 Vgl. Gudrun Ehlert: Geschlechterperspektiven in der Sozialen Arbeit. Basiswissen und Konzepte, 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Wochenschau Verlag 2022, S. 109–130; Martina Althoff/Magdalena Apel/Mechthild Bereswill u. a.: Feministische Methodologie und Methoden. Traditionen, Konzepte, Erörterungen, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS 2017, S. 134–165.

aufgedeckt, verbunden mit der Einladung an alle Frauen*, sich gemeinsam aus gewaltförmigen Unterdrückungsverhältnissen zu befreien, und zwar in einem kollektiven Prozess der Emanzipation. Mit dieser Perspektive ist ein affirmatives ›Wir‹ feministischer Bewegungen verbunden, das mittlerweile vielfach kritisiert und dekonstruiert worden ist.⁸

Diese Kritik an einer homogenisierenden und heteronormativen Perspektive auf die Kategorien ›Geschlecht‹ und ›Frau*‹ soll an dieser Stelle nicht wiederholt werden.⁹ Im Kontext älterer und jüngerer sozialwissenschaftlicher Diskurse zu Gewalt und Geschlecht wird der Blick vielmehr auf die engen Zusammenhänge zwischen feministischen Bewegungen – als ausdauernden kollektiven Akteur*innen gegen geschlechterbezogene Gewalt weltweit – und geschlechtertheoretisch fundierten Forschungsansätzen zu Gewalt und Geschlecht gelenkt. Für die deutschsprachigen Sozialwissenschaften zeigt sich hierbei, dass an der zeitgleichen Gründung der ersten Frauenhäuser in Berlin und in Köln im Herbst 1976 auch Sozialwissenschaftler*innen beteiligt waren, die das Verhältnis von Wissenschaft und Politik von Anfang an kritisch diskutierten – dies waren unter anderem Carol Hagemann-White in Berlin und Maria Mies in Köln. So entwickelte Maria Mies ihr feministisches Wissenschaftsverständnis und ihre methodologischen Postulate am Beispiel des Themas »Gewalt gegen Frauen«.¹⁰ Carol Hagemann-White leitete die wissenschaftliche Begleitforschung zum ersten Berliner Frauenhaus und reflektiert bis heute die methodologischen Potenziale und Grenzen von Aktionsforschung.¹¹ Im Gründungsjahr (1976) der ersten Autonomen Frauenhäuser fand auch erstmals die bereits erwähnte Berliner Frauensommeruniversität statt, bei der ebenfalls intensiv über das Selbstverständnis feministischer Wissenschaft debattiert wurde.¹²

8 Zu verweisen ist hier u. a. auf die Intersektionalitätsdebatte: vgl. Kimberlé Crenshaw: »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine«, in: *The University of Chicago Legal Forum* 139 (1989), H. 1, S. 139–167.

9 Vgl. Gudrun-Axeli Knapp: »Geleitwort«, in: Yvonne Franke/Kati Mozygemba/Kathleen Pöge u. a. (Hg.), *Feminismen heute. Positionen in Theorie und Praxis*, Bielefeld: transcript 2014, S. 9–15; Gudrun-Axeli Knapp: *Auf ein Neues!? Feministische Kritik im Wandel der Gesellschaft 2018*, URL: www.gwi-boell.de/de/2018/04/09/auf-ein-neues-feministische-kritik-im-wandel-der-gesellschaft, Stand 31.7.2022.

10 Maria Mies: »Methodische Postulate zur Frauenforschung, dargestellt am Beispiel »Gewalt gegen Frauen«, in: *Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis* 1 (1978), H. 1, S. 41–63; zur kontroversen Methodologie-Debatte in der Frauen*- und Geschlechterforschung vgl. Martina Althoff/Magdalena Apel/Mechthild Bereswill u. a.: *Feministische Methodologie und Methoden*, S. 59–131.

11 Carol Hagemann-White/Barbara Kavemann/Johanna Kootz u. a.: *Hilfen für mißhandelte Frauen. Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes Frauenhaus Berlin*, Stuttgart: Kohlhammer 1981; Carol Hagemann-White: »Feministische Aktionsforschung zwischen Empowerment und Anrufung staatlicher Interventionen bei Gewalt gegen Frauen«, in: Mechthild Bereswill/Katharina Liebsch (Hg.), *Geschlecht (re)konstruieren. Zur methodologischen und methodischen Produktivität der Frauen- und Geschlechterforschung*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2013, S. 16–41.

12 Vgl. Martina Althoff/Magdalena Apel/Mechthild Bereswill u. a.: *Feministische Methodologie und Methoden*, S. 7–15.

Die Anfänge der sozialwissenschaftlichen Forschung und Theoriebildung zu »Gewalt im Geschlechterverhältnis«¹³ sind somit Teil eines lebhaften wissenschaftlichen Diskurses, in dem über theoretische und methodologische Fragen sowie über das Verhältnis von Wissenschaft und Politik gestritten wird. Die empirische Forschung zu Gewalt im Geschlechterverhältnis steht dabei von Anfang an für einen intensiven Wissenstransfer mit präventiver Gewaltpraxis und der Politik. Diese spezifische Konstellation betont Monika Schröttle in einem aktuellen Handbuchartikel auch für die Gegenwart.¹⁴ Gleichwohl werden im breiten Forschungsfeld zum Verhältnis von Gewalt, Geschlecht und Gesellschaft fortlaufend grundagentheoretische Fragestellungen reflektiert. So zeigen sich von Beginn an unterschiedliche und kontroverse Fassungen von Gewalt und differenzierte Diskurse zum Zusammenhang von gesellschaftlichen Konstruktionen binärer Geschlechterdifferenz, Gewalt und Opfer- sowie Täterpositionen. Damit verbunden sind grundlegende Überlegungen, wie eine kritisch-dekonstruktive Konzeption von »Geschlecht« und empirische Gewaltforschung aufeinander bezogen werden können. Wie kann Gewalt in Geschlechterverhältnissen erfasst und mit einer Kritik männlicher Herrschaft verbunden werden, ohne binär codierte Geschlechterdichotomien zu reifizieren?

Kontroverse Fassungen von Gewalt zwischen Struktur, Handeln und Diskurs

Die herrschaftskritischen Debatten der Frauenbewegungen bezogen sich auf einen weiten Gewaltbegriff, häufig unter Rückgriff auf Johan Galtungs Modell der strukturellen Gewalt (1975),¹⁵ der das Konzept »interpersonale Gewalt« erweiterte. Demnach hindert strukturelle Gewalt Menschen daran, ihre Bedürfnisse zu entfalten. Dieser weite Gewaltbegriff wurde aber auch bald schon problematisiert, weil er mit der Gefahr verbunden ist, eine unscharfe und überallgemeine Perspektive auf Gewalt einzunehmen und konkrete Erscheinungsformen von Gewalt zu wenig zu differenzieren.¹⁶ Dieser kritische Einwand ist insbesondere für die Operationalisierung von Gewalt in der empirischen Sozialforschung relevant, wenn das Ziel von Untersuchungen darin besteht, konkrete Ausprägungen von Gewalt zu erfassen und theoretisch einzuordnen und möglicherweise auch einen Transfer für die Gewaltprävention zu leisten. Gleichwohl bleibt ein weiter Gewaltbegriff, mit dem die Bedeutung struktureller Gewalt für Geschlechterverhältnisse als gesellschaftliche Ungleichheits- und Strukturzusammenhänge erfasst werden kann, wei-

13 Diese Bezeichnung setzte sich ab den 1990er-Jahren im Anschluss an Überlegungen von Carol Hagemann-White durch. Vgl. Carol Hagemann-White: Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis, Pfaffenweiler: Centaurus 1992.

14 Monika Schröttle: »Zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 833–944.

15 Johan Galtung: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975.

16 Vgl. für die Soziologie die theoretischen und empirischen Vorschläge, mit einem engen Gewaltbegriff zu arbeiten: Trutz von Trotha (Hg.): Soziologie der Gewalt, Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1997; Ferdinand Sutterlüty: Gewaltkarrieren. Jugendliche im Kreislauf von Gewalt und Missachtung, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002.

terhin erkenntnisleitend für Forschungsansätze zum Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht.¹⁷

In diesem Zusammenhang gewinnt auch das von Gayatri Chakravorty Spivak formulierte Konzept ›epistemische Gewalt‹¹⁸ an Bedeutung für die Geschlechterforschung zu Gewalt. Tina Spies greift es im Zusammenhang einer postkolonialen Perspektive auf sexualisierte Gewalt auf und analysiert Mechanismen des ›Othering‹ im Kontext der Verschränkungen von Rassifizierung und Sexualisierung. Dabei betont sie die »Gewaltförmigkeit von Wissen«¹⁹ auch im Hinblick auf die Wirkmacht von wissenschaftlichem Wissen. Spies unterstreicht den Erkenntnisgewinn eines breiten Gewaltverständnisses, das die Wirkmacht von hegemonialen Wissensordnungen einbezieht, und schreibt: »Eine postkoloniale Perspektive reicht also über eine isolierte Betrachtung direkter physischer Gewalt hinaus und nimmt auch die weniger deutlich sichtbaren Aspekte der Wissensproduktion und der damit verbundenen Produktion von sexualisierter Gewalt durch Wissen in den Blick.«²⁰ Damit wird die diskursive Hervorbringung von Gewalt in den Fokus gerückt, und geschlechtlich konnotierte Gewalt kann im Zusammenhang von Macht-Wissen-Komplexen entschlüsselt werden.

Im Gegensatz zu den weit gefassten Konzepten ›struktureller‹ und ›epistemischer Gewalt‹ hat sich insbesondere im Kontext von empirischen Forschungen zu Gewalt in Paarbeziehungen, Gewalt gegenüber Kindern und sexualisierter Gewalt, jedoch auch in der Geschlechterforschung ein stärker handlungstheoretisch ausgerichtetes Konzept durchgesetzt. Carol Hagemann-White hat hierzu bereits 1992 eine theoretische Operationalisierung vorgeschlagen, die bis heute für die Forschung herangezogen wird: »Gewalt im Geschlechterverhältnis ist jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird.«²¹ Gewalt wird nach diesem Verständnis als konkrete Handlung, als Ausdruck und Ausnutzung von Verletzungsmacht, bestimmt. Gleichzeitig

17 Zum Konzept ›Geschlechterverhältnis‹ vgl. Mechthild Bereswill: »Geschlecht«, in: Nina Baur/Hermann Korte/Martina Löw u. a. (Hg.), *Handbuch Soziologie*, Wiesbaden: Springer VS 2008, S. 97–116. Bezüge zu Galtungs Konzept finden sich zum Beispiel bei Ines Pohlkamp im Zusammenhang ihrer Forschung zu Transphobie: Ines Pohlkamp: *Genderbashing. Diskriminierung und Gewalt an den Grenzen der Zweigeschlechtlichkeit*, Münster: Unrast 2015. Dies.: »Transphobe Gewalt und die Bedeutung eines ›wahren Geschlechts‹«, in: *Kriminologisches Journal* 43 (2011), H. 1, S. 57–70.

18 Gayatri Chakravorty Spivak: *Can the Subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation*, Wien: Turia + Kant 1988/2008.

19 Tina Spies: »Postkoloniale Perspektiven auf sexualisierte Gewalt«, in: Alexandra Retkowski/Angelika Treibel/Elisabeth Tuider (Hg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2018, S. 226; vgl. auch ihren Beitrag in diesem Band.

20 Ebd., S. 227. Vgl. außerdem die Argumentation von Claudia Brunner im Zusammenhang internationaler Politik: Claudia Brunner: *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne*, Bielefeld: transcript 2020.

21 Carol Hagemann-White: *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis*, S. 23. Zur aktuellen Bedeutung dieser Bestimmung vgl. Monika Schröttle: *Zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung*.

werden aber auch Geschlechterverhältnisse als strukturell verfestigte Machtverhältnisse in den Blick gerückt, in deren Kontext ›Geschlechtlichkeit‹ eine zentrale Bedeutung für Gewalthandeln hat. In diesem Sinne schlägt Hagemann-White eine Konzeption von ›Gewalt‹ vor, die konkretes Gewalthandeln im Kontext von struktureller Ungleichheit im Geschlechterverhältnis analysiert.

In einem 2016 erschienenen Text ergänzt sie, dass es aus heutiger Sicht notwendig ist, »auch diejenigen absichtlichen Verletzungen zu benennen, die zur Durchsetzung der heteronormativen Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit (›gender order‹) dienen«. ²² Indem die gewaltförmige Durchsetzung von Heteronormativität in den Fokus rückt, wird die Kritik an geschlechtertheoretischen Konzepten aufgenommen, die die binäre Codierung von Geschlechterordnungen übernehmen und die Leitkategorien ›Frauen*‹ und ›Männer*‹ sowie damit verbundene gesellschaftliche Konstruktionen von Zweigeschlechtlichkeit für Theorie und Forschung nicht infrage stellen und somit Gefahr laufen, heteronormative Diskurse wissenschaftlich zu reproduzieren. Vor diesem Hintergrund erweitert Hagemann-White die Perspektive auf geschlechtsbezogene Gewalt um eine entscheidende Dimension. Damit gelangen zum einen Formen von trans- und homophober Gewalt ²³ in den Blick. Zum anderen wird aber die Bedeutung von Heteronormativität für Geschlechterverhältnisse generell hervorgehoben. Entsprechend komplex ist das Verhältnis von Gewalt und Geschlecht zu denken: als homo- und heterosoziale Konfigurationen von gewaltförmig ausgehandelten und durchgesetzten Verletzungsverhältnissen, in denen Über- und Unterordnungen, Degradierungen und Diskriminierungen, Aus- und Einschlüsse sowie zerstörerische Übergriffe eng mit Bedeutungen und Wirkungsweisen von Geschlecht und rigiden Versionen von Geschlechterdifferenz verbunden sind.

Die homo- und heterosozialen Dimensionen von Gewalt im Geschlechterverhältnis werden auch in verschiedenen Ansätzen der Männlichkeitsforschung reflektiert. Gewalt wird in diesem Zusammenhang als Bestandteil männlicher Herrschaft und hegemonialer Männlichkeit ausbuchstabiert. ²⁴ Aus dieser Perspektive sichert Gewalt im Geschlechterverhältnis die soziale Ordnung von Gesellschaften und gefährdet diese zugleich. Mit anderen Worten: Heterosoziale wie homosoziale Verflechtungen von Gewalt und Geschlecht sind genuiner Bestandteil gesellschaftlicher Ordnungen, halten sie stabil und tragen gleichzeitig dazu bei, dass Ordnungen in die Krise geraten.

22 Carol Hagemann-White: »Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis«, in: Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heinz Kindler (Hg.), *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*, Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 19.

23 Vgl. Albrecht Lüter/Sarah Riese/Almut Sülzle: *Berliner Monitoring Trans- und homophobe Gewalt*. Erste Ausgabe, Schwerpunktthema *lesbenfeindliche Gewalt*, Berlin: Camino 2020; vgl. auch Ines Pohlkamp: *Genderbashing*.

24 Pierre Bourdieu: *Die männliche Herrschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2012; Raewyn Connell: *Masculinities*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press 1995; Michael Meuser: »Doing Masculinity«. Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns«, in: Regina Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse*, S. 53–78; Anke Neuber: *Die Demonstration kein Opfer zu sein: biographische Fallstudien zu Gewalt und Männlichkeitskonflikten*, Baden-Baden: Nomos 2009.

Über alle theoretischen Debatten und Kontroversen zur theoretischen Konzeptualisierung von ›Gewalt‹ hinweg liegt allerdings auf der Hand, dass Gewalt für die empirische Forschung operationalisiert und auf den konkreten untersuchten Zusammenhang heruntergebrochen werden muss. Dies gilt für einen weiten wie für einen engen Gewaltbegriff. Es gilt auch für quantitative oder qualitative Untersuchungsansätze (wenn auch unter verschiedenen Vorzeichen, beispielsweise was die Berücksichtigung der Kontextspezifik von Gewalt betrifft). In der aktuellen Forschung, aber auch seit den Anfängen von Forschungen zu Gewalt und Geschlecht kommt hier die ganze Bandbreite der sozialwissenschaftlichen Methoden zum Einsatz: von quantitativ-messenden über rekonstruktiv-verstehende bis hin zu dekonstruktiv-diskursanalytischen Verfahren. »Die theoretische und empirische Erfassung von Gewalt ist durch unterschiedliche Blickwinkel und Auffassungen gekennzeichnet, die Suche nach einer einheitlichen Definition oder Methodologie vergebens.«²⁵ Das Gleiche gilt auch für die theoretische Konzeption der komplexen Kategorie ›Geschlecht‹ und die mittlerweile höchst ausdifferenzierten sozialwissenschaftlichen Ansätze der Geschlechterforschung.²⁶

Cornelia Helfferich, Barbara Kavemann und Heinz Kindler schreiben im Vorwort zu ihrem 2016 erschienenen Forschungsmanual treffend, die methodologischen Herausforderungen der Gewaltforschung würden an Schärfe zunehmen, »je weniger allgemein und abstrakt-strukturell die analysierten Gewaltphänomene verortet sind«.²⁷ Mit anderen Worten: Sobald Gewalt in einem spezifischen Untersuchungskontext erfasst und analysiert werden soll, stellen sich zahlreiche Fragen zum Zusammenhang von Theorie, Methode, Untersuchungszielen und transparenten Formen der Ergebnisvalidierung. Damit weisen Helfferich, Kavemann und Kindler auf das komplexe Verhältnis von Theorie und Empirie hin, das für jede empirische Untersuchung bestimmt und nachvollziehbar begründet werden muss. Methodologisch erfordert dies, die eigene theoretische Brille und damit verbundene Vorannahmen zum Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht zu reflektieren und im besten Fall durch methodisch differenzierte und kontextsensible Untersuchungsstrategien zu Formen der Empirie zu gelangen, die die eigenen Annahmen und bereits gewonnene Erkenntnisse mindestens erweitern, möglicherweise auch herausfordern. Diese Herausforderung wird besonders anschaulich, wenn die verschränkten Polarisierungen von Weiblichkeit und Opferstatus auf der einen und Männlichkeit und Täterstatus auf der anderen Seite in den Fokus rücken.

Binäre Geschlechterdifferenz – dichotome Opfer- und Täterkonstruktionen

Wie schon das Eingangsbeispiel des Spielfilms »Die Macht der Männer ist die Geduld der Frauen« veranschaulicht, demontierten feministische Bewegungen kulturelle Kon-

25 Mechthild Bereswill: »Gewalt-Verhältnisse. Geschlechtertheoretische Perspektiven«, in: *Kriminologisches Journal* 43 (2011), H. 1, S. 10–24.

26 Mechthild Bereswill/Gudrun Ehlert: »Geschlecht«, in: Gunther Graßhoff/Anna Renker/Wolfgang Schröder (Hg.), *Soziale Arbeit. Eine elementare Einführung*, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 31–42.

27 Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heinz Kindler: »Vorwort«, in: Dies. (Hg.), *Forschungsmanual Gewalt*, S. V–VII, hier S. V.

struktionen des weiblichen Opfers. Zuschreibungen von Passivität und Abhängigkeit wurden zurückgewiesen, und im Gegenzug wurden die Handlungsmacht und die Widerstandskraft von Frauen* betont. Zugleich wurde Täterschaft mit Männlichkeit verknüpft, um eine patriarchale Gewaltordnung aufzudecken, die Gewalt gegen Frauen* fraglos legitimierte. Opfer und Täter sind aus diesem Blickwinkel keine komplementären Entsprechungen. Sie ergänzen und vervollständigen sich nicht gegenseitig, sondern stehen vielmehr in einer asymmetrischen Spannung zueinander. Konkret bedeutet dies, dass ein passives weibliches Opfer nicht der Komplementär des aktiven männlichen Täters ist.²⁸ Verletzungs- und Opfererfahrungen aufgrund von degradierenden Weiblichkeitszuschreibungen, die selbstverständlich auch effemierte Männer* oder trans* Menschen erfahren, und kulturelle Zuschreibungen passiver, abhängiger Weiblichkeit werden aus der Perspektive feministischer Kritik nicht gleichgesetzt. Gleichzeitig deckt feministische Gewaltkritik gesellschaftliche Konstruktionen von Täterschaft als sozial legitime, männlich konnotierte Handlungsoptionen auf.²⁹

Historisch betrachtet sind die komplementären Polarisierungen von Opferpositionen und Weiblichkeit auf der einen und Täterpositionen und Männlichkeit auf der anderen Seite allerdings tief in die Geschlechterordnung der bürgerlichen Gesellschaft eingeschrieben.³⁰

»Täterschaft ist, dem bürgerlichen Geschlechtsrollenverständnis folgend, unweiblich und wenn eine Frau einen Mann schlägt, gilt dieser in den Augen anderer Männer (und Frauen) als ›verweiblicht‹ (es ist aber durchaus ›männlich‹, im Kampf gegen einen Mann zu unterliegen). Die Akteure deuten Gewalthandlungen in diesen Codes und diese Deutungen leiten das Handeln an.«³¹

Solche komplementären Geschlechterkonstruktionen gehören keinesfalls der Vergangenheit an. Wechselseitige Bedeutungszuschreibungen von Gewalt und Geschlecht erweisen sich als beharrlich strukturierend für Geschlechterordnungen, und die analytische Dekonstruktion von alltagsweltlich wie wissenschaftlich immer noch plausibel erscheinenden komplementären Opfer-Täter-Konstrukten ist entsprechend voraussetzungsvoll. Gleichzeitig ist für die Forschung zu Gewalt und Geschlecht entscheidend, dass eindeutige Opfer- und Täterkonstruktionen von großer Bedeutung für die Durchsetzung von rechts- und sozialpolitischen Maßnahmen gegen Gewalt im Geschlecht-

28 Carol Hagemann-White: »Opfer-Täter«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 145–153.

29 Vgl. hierzu auch Carol Hagemann-White: *Strategien gegen Gewalt*; Monika Schröttle: *Zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung*.

30 Vgl. Mechthild Bereswill: »Sich auf eine Seite schlagen. Die Abwehr von Verletzungsoffenheit als gewaltsame Stabilisierung von Männlichkeit«, in: Dies./Michael Meuser/Sylka Scholz (Hg.), *Dimensionen der Kategorie Geschlecht. Der Fall Männlichkeit*, 3. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot 2011, S. 101–118; Dies.: *Gewalt-Verhältnisse*.

31 Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heinz Kindler: »Einleitung«, in: Dies. (Hg.), *Forschungsmaterial Gewalt*, S. 4.

terverhältnis sind (wie für Deutschland beispielsweise das Gewaltschutzgesetz).³² Hier ist das vermeintlich eindeutige Gegensatzpaar von Opfer und Täter handlungsleitend für Maßnahmen. Mit diesen politischen und strafrechtlichen Eindeutigkeiten sind aus Sicht der Forschung allerdings problematische Totalisierungstendenzen einer dichotomen Geschlechterdifferenz verbunden. Dazu schreiben Helfferich, Kavemann und Kindler in der Einleitung zu ihrem umfassenden »Forschungsmanual Gewalt«:

»Der Opferbegriff neigt ebenso wie der Täterbegriff zu einer Totalisierung, bei der alle Heterogenität der Gewaltbetroffenen hinter dem hervorgehobenen Merkmal, Opfer zu sein, verschwindet. Von Opfern und Tätern zu sprechen, unterstellt erstens, dass die Rollen der Beteiligten eindeutig abgrenzbar voneinander sind, und zweitens, dass keine anderen Rollen – Komplizen, Claqueure, Unterstützende auf Seiten des Opfers etc. – relevant seien. D. h.: Die Verwendung der Begrifflichkeit von Opfer und Täter enthält bereits Positionierungen, die zu reflektieren sind.«³³

Die für Forscher*innen unverzichtbare Reflexion der eigenen Vorannahmen und der damit verbundenen möglichen Engführungen des eigenen theoretischen, aber auch fraglos alltagsweltlichen Blicks auf Gewalt ist mit der Anforderung verbunden, binäre Codierungen von ›Täter versus Opfer‹ aufzubrechen und damit eine stärker prozessuale Perspektive auf Gewalt einzunehmen, »ohne dass die Forderung der moralischen Zurechnung der Verantwortung für das Handeln ignoriert und als unwichtig aufgegeben wird.«³⁴ Damit weisen die Autor*innen auf ein spezifisches Spannungsverhältnis hin, in dem Forschung sich bewegt. Es ist die Spannung zwischen einem notwendigerweise offenen Forschungsblick für Gewaltprozesse, Gewaltinteraktionen und Gewaltfigurationen auf der einen Seite. Auf der anderen Seite bedarf es auch einer Haltung, die Ausmaße und Folgen von Gewalt nicht ausblendet, ohne dass solche notwendigen ›moralischen Zurechnungen‹ den forschenden Blick kanalisieren.

Diesen Spagat zwischen forschender Offenheit und gesellschaftlicher Eingebundenheit hat der Soziologe Norbert Elias mit dem Begriffspaar »Engagement und Distanzierung«³⁵ auf den Punkt gebracht. Damit reflektiert er die spezifische Verwicklung von Gesellschaftswissenschaften in die gesellschaftlichen Verhältnisse, die analysiert werden sollen, und fordert dazu auf, einen reflexiven Abstand zu diesen Verhältnissen einzunehmen. Erst dieses Wechselspiel von »Engagement und Distanzierung« zwischen Involviertheit und Abstand ermöglicht es, nicht offensichtliche Struktureigentümlichkeiten eines untersuchten Feldes zu ergründen und zu befragen.

Sozialwissenschaftliche Forschung und Theoriebildung zu Gewalt im Geschlechterverhältnis sind demnach gefordert, die beschriebenen »Totalisierungstendenzen« von Opfer-Täter-Konstellationen für das Forschungsfeld zu hinterfragen und in den eigenen Forschungskonzepten aufzuspüren. Naheliegende Polarisierungen und pauschale Schlussfolgerungen, wie Gewalt sei grundsätzlich männlich, verstellen ansonsten den

32 Vgl. auch Anne Kersten: Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz, Zürich: Seismo 2015.

33 Vgl. Carol Hagemann-White: Opfer-Täter.

34 Ebd.

35 Norbert Elias: Engagement und Distanzierung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2020.

Blick auf die Tiefenstrukturen von Gewalt im Geschlechterverhältnis. Verdeckt bleibt dann zum einen, dass alle Menschen im wechselseitigen Umgang miteinander potenziell über Verletzungsoffenheit und Verletzungsmacht verfügen.³⁶ Zum anderen werden Weiblichkeits- und Männlichkeitszuschreibungen reproduziert, die die Komplexität von Gewaltverhältnissen und Vulnerabilität vereinfachen und überdecken.

Vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit der generellen Vulnerabilität aller Menschen verwirft Judith Butler³⁷ die analytische Trennung zwischen Verletzungsoffenheit und Verletzungsmacht, die Heinrich Popitz³⁸ vorgeschlagen hat. Sie plädiert stattdessen für eine relationale Perspektive, die die grundlegende Verschränkung dieser beiden Handlungs- und Erfahrungsdimensionen offenlegen kann. Aus dieser Sicht beinhaltet die Suche nach einer eindeutigen Verknüpfung zwischen bestimmten sozialen Gruppen (wie Männern* oder Frauen*) und Verletzungsmacht (als männlich) beziehungsweise Verletzungsoffenheit (als weiblich) die Gefahr, dass die Konstruktion einer trennscharfen Typologie von Opfern und Tätern die ambivalenten Dynamiken von Gewalt überdeckt.

Opfer-Täter-Ambivalenzen in der Gewaltforschung aufzudecken und einseitige Verknüpfungen von Vulnerabilität und Geschlecht zu vermeiden, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie verlangt die theoretische und empirische Entschlüsselung einer paradoxen Konstellation: Die Verwundbarkeit und Verletzbarkeit von Menschen sind weder weiblich noch männlich, sie sind menschlich. Zugleich ist die grundlegende Gefährdungsoffenheit der menschlichen Existenz in konkrete gesellschaftliche Geschlechterverhältnisse eingebettet, und Gewaltereignisse sind augenscheinlich und weltweit durch eine enge, beharrliche Verklammerung von Gewalt und gesellschaftlichen Männlichkeitskonstruktionen strukturiert. Gerade deshalb ist es umso wichtiger, das komplexe Verhältnis von Gewalt und Geschlecht wissenschaftlich nicht auf naheliegende, schematische Männlichkeitszuschreibungen zu reduzieren.

Dies haben auch eigene Forschungen zu den überdeterminierten, gewaltförmigen Männlichkeitsentwürfen von jungen Männern* im deutschen Jugendstrafvollzug gezeigt. Die manifeste Selbstdarstellung dieser jungen Männer* als wehrhaft, furchtlos und grundsätzlich gewaltbereit bestätigt die große Bedeutung, die Gewalt für Männlichkeitskonstruktionen, insbesondere in sozial marginalisierten Kontexten, hat. Solche Selbst- und Fremdzuschreibungen spitzen sich im hermetischen Raum des Gefängnisses weiter zu. Erst die Kontextualisierung dieser rigiden Geschlechterperformanz in die biografischen Erzählungen der jungen Männer* deckt hingegen auf, dass und auf welche Weise Opfererfahrungen und die eigene Vulnerabilität mithilfe etablierter

36 Mechthild Bereswill: »Vulnerabilität«, in: Gudrun Ehlert/Heide Funk/Gerd Stecklina (Hg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2022, S. 639–642; Judith Butler: *Raster des Krieges*. Frankfurt a. M./New York: Campus 2010; Heinrich Popitz: *Phänomene der Macht*, Tübingen: Mohr Siebeck 1992; Theresa Wobbe: »Die Grenzen der Gemeinschaft und die Grenzen des Geschlechts«, in: Dies./Gesa Lindemann (Hg.), *Denkachsen. Zur theoretischen und institutionellen Rede von Geschlecht*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1994, S. 177–207.

37 Judith Butler: *Raster*, S. 197.

38 Heinrich Popitz: *Phänomene*.

Männlichkeitsklischees verdeckt gehalten werden.³⁹ Dieser Befund negiert nicht, dass junge Männer* sehr häufig gleichzeitig in Opfer- und Täterpositionen in Gewaltinteraktionen verwickelt sind. Er fordert aber dazu heraus, erkennbar geschlechtlich konnotiertes soziales Handeln und die Deutungsmuster von Menschen in Gewaltinteraktionen wissenschaftlich nicht nur zu affirmieren, sondern analytisch weiter zu durchdringen und auch latente Dimensionen von Gewalt und Geschlecht zu rekonstruieren. Dies gilt besonders für Konstellationen, in denen überschüssige und zugleich einseitige Zuschreibungen von Gewalt und Geschlecht das Forschungsfeld maßgeblich strukturieren.

Zugespitzt bedeutet das: Gewalt hat kein Geschlecht und Opfer-Täter-Konstellationen folgen keiner eindeutigen, homogenen Geschlechterdifferenz. Gleichwohl sind gewaltförmige Opfer-Täter-Konstellationen strukturell zutiefst vergeschlechtlicht. Anders gesagt: Das ungleiche Verhältnis von Opfer- und Täterpositionen ist »nicht Ausdruck einer fest umrissenen, im Subjekt verankerten Geschlechtsspezifität der Gewalt«.⁴⁰ Es handelt sich vielmehr um das Beharrungsvermögen von Hierarchisierungen und Polarisierungen in Geschlechterordnungen, das sich im Zusammenhang mit Gewalt als besonders ausgeprägt erweist, weil männlich konnotierte Gewalt gesellschaftliche Ordnungen maßgeblich strukturiert. Vor diesem Hintergrund werden Weiblichkeit und Männlichkeit in der zweigeschlechtlichen Matrix entsprechend einseitig ausbuchstabiert. Im Zusammenhang von Gewalt spitzen sich solche einseitigen Zuschreibungen weiter zu: So passen Mädchen* und Frauen* als Täter*innen und Jungen* und Männer* als Opfer nicht in die einfachen Schemata von Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität.⁴¹ Wie wirkmächtig die Erwartung ist, dass Menschen ein eindeutiges, »wahres« Geschlecht haben, zeigt sich auch, »wenn transphobe Gewalt verstärkt auftritt, wenn unterstellt wird, dass geschlechtliche Eindeutigkeit nicht vorhanden ist«.⁴² Das zeigt Ines Pohlkamp eindrucksvoll in ihrer qualitativen Studie zu den Gewalterfahrungen von trans* Personen.

-
- 39 Mechthild Bereswill: »Gewalt als männliche Ressource? – theoretische und empirische Differenzierungen am Beispiel junger Männer mit Hafterfahrungen«, in: Siegfried Lamnek/Manuela Boatcă (Hg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Opladen: Leske + Budrich 2003, S. 123–137; Mechthild Bereswill: »Männlichkeit und Gewalt. Empirische Einsichten und theoretische Reflexionen über Gewalt zwischen Männern in Gefängnissen«, in: *Feministische Studien* (2006), H. 2, S. 242–255.
- 40 Mechthild Bereswill: »Sexualisierte Gewalt und Männlichkeit – Ausblendungen und einseitige Zuschreibungen«, in: Alexandra Retkowski/Angelika Treibel/Elisabeth Tuider (Hg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2018, S. 113.
- 41 Mechthild Bereswill: »Offensichtliche Unterschiede – verdeckte Hintergründe. Abweichendes Verhalten aus der Perspektive der Geschlechterforschung«, in: Martin K. W. Schweer (Hg.), *Sex and Gender. Interdisziplinäre Beiträge zu einer gesellschaftlichen Konstruktion*, Bern/Berlin/Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 2008, S. 9–22; Mechthild Bereswill: »Mediale Inszenierungen von Weiblichkeit und Kriminalität, eine sozialwissenschaftliche Reflexion«, in: Jutta Elz (Hg.), *Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven*, Wiesbaden: KrimZ 2009, S. 89–101.
- 42 Ines Pohlkamp: *Transphobe Gewalt und die Bedeutung eines wahren Geschlechts*.

Forschung und Theoriebildung zu Gewalt und Geschlecht als reflexives Projekt

Ich komme abschließend noch einmal auf den plakativen Titel von Perinciolis Spielfilm zurück: »Die Macht der Männer ist die Geduld der Frauen«. In der Sprache der 1970er-Jahre wird hier die Überwindung männlicher Herrschaft durch ein Kollektivsubjekt Frau eingefordert. Die elaborierten erkenntnistheoretischen Debatten und die Kritik der Kategorie ›Geschlecht‹ haben diese Perspektive gründlich dekonstruiert. Die binäre Brille auf Geschlecht im Kontext von Gewaltforschung abzusetzen, ist aber leichter gesagt als getan. Das wissen alle, die zu Gewalt im Geschlechterverhältnis forschen. Aktuelle Befunde weltweit verweisen immer noch auf die augenscheinliche Verklammerung von Gewalt und Männlichkeit. Drängende Fragen der Forschung und Theoriebildung zum Verhältnis von Gesellschaft, Gewalt und Geschlecht bleiben: Wie kann das Verhältnis von Gesellschaft, Gewalt und Geschlecht konzipiert und empirisch analysiert werden, ohne heteronormative Versionen von Geschlechterdifferenz zu essenzialisieren und ohne das soziale Handeln von Menschen als geschlechtsspezifisch zu ontologisieren? Wie untersuchen wir unterschiedliche Gewaltverhältnisse, ohne differenzierte und kontroverse sozialwissenschaftliche Untersuchungsansätze gegeneinander auszuspielen?

Aktuelle Forschungs- und Theoriediskurse zum Verhältnis von Gewalt, Geschlecht und Gesellschaft geben keine einheitlichen Antworten auf solche grundsätzlichen Fragen in diesem Feld. Ausprägungen von Gewalt werden in unterschiedlichen Feldern untersucht: häusliche Gewalt, zumeist in heterosexuellen Paarbeziehungen, Gewalt im öffentlichen Raum, sexualisierte Gewalt, kriminalisierte Formen des Gewalthandelns, Jugendgewalt, *Hate Crime*, homophobe Gewalt, transphobe Gewalt, rassistische Gewalt, Gewalt gegenüber Menschen, die als behindert stigmatisiert werden – um eine Reihe von Kontexten und Erscheinungsformen der Gewalt zu nennen. Wichtig ist auch, wessen Perspektiven in Untersuchungen analysiert werden und mit welchen Methoden dies geschieht. Zudem folgen die vielfältigen Forschungsansätze mittlerweile immer weiter ausdifferenzierten erkenntnis- und sozialtheoretischen Fundierungen von Gewalt und von Geschlecht.

Diese theoretische Bandbreite der Geschlechterforschung beinhaltet ein großes Potenzial, das es erlaubt, den komplexen Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht konzeptionell nicht stillzustellen. Ganz im Gegenteil, das vielschichtige Verhältnis von Gewalt, Geschlecht und Gesellschaft kann aus verschiedenen Richtungen und in kontroversen theoretischen Diskursen befragt und analysiert werden. Gewalt als auch Geschlecht sind mehrdimensionale und kontextspezifische Phänomene, die ihre Bedeutungen in wechselseitigen Verschränkungen gewinnen. Damit verbunden ist die sorgfältige Differenzierung zwischen struktureller Gewalt in Geschlechterverhältnissen, interaktiven und intersubjektiven Erscheinungsformen von Gewalt, der biografischen Bedeutung von Gewalt und geschlechtlich konnotierten Gewaltdiskursen. Konkret bedeutet dies, dass Analysen männlicher Herrschaft und subjektive Erfahrungen von Opfer-Täter-Ambivalenzen nicht bruchlos ineinander aufgehen. Dies gilt auch für soziale Konstruktions- und Interaktionsprozesse, in denen beispielsweise Männlichkeit und Gewalt sich wechselseitig zu erklären scheinen.

Die Dekonstruktion von dominanten gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Deutungsmustern zum Verhältnis von Gewalt und Geschlecht steht dabei in einer Dauerspannung zur Fortsetzung der unverzichtbaren Forschung zu Gewalt gegen Frauen*. Entscheidend ist hierbei, dass geschlechtsgebundene Gewalt alle Menschen trifft, die gesellschaftliche Weiblichkeitserwartungen und die engen Horizonte der Zweigeschlechtlichkeit irritieren und überschreiten. In diesem Sinne bleibt die Daueraufgabe, immer wieder einen theoretisch und methodologisch sensiblen Umgang mit der komplexen Konstellation zu finden, dass Gewalt im Geschlechterverhältnis zutiefst zweigeschlechtlich strukturiert ist und Weiblichkeit und Männlichkeit mit dichotomen Opfer- und Täterpositionen verbunden sind. Für die immer weitere Ausdifferenzierung dieses Forschungsfeldes ist dabei von großer Bedeutung, verschiedene, auch gegenläufige Ansätze nicht gegeneinander auszuspielen, auch im Hinblick auf die Transferprozesse zwischen Wissenschaft und feministischer Politik gegen Gewalt.

Körper - Sexualität - Gesellschaft - Familie

Geschlechter und Gewaltanwendung in der ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit

Heide Wunder

Die Formulierung des Themas dieses Bandes »Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart« fußt auf dem modernen Verständnis der beiden Kernbegriffe ›Geschlecht‹ und ›Gewalt‹. Gegenwärtig wird in der Forschung vielfach jegliche Einschränkung des individuellen Handelns und jede mit körperlichen oder seelischen Schmerzen verbundene Einwirkung auf Körper und Gemüt als ›übergreifig‹, als Grenzüberschreitung und damit als ›Gewalt‹ verstanden.¹ Eine solche Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Gewaltanwendung orientiert sich nicht zuletzt an der Menschenrechtserklärung von 1948, in der das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit definiert wird, und ist damit historisch eindeutig in der politischen Situation nach dem Zweiten Weltkrieg, im Kontext von Holocaust sowie von Dekolonisierung und Globalisierung zu verorten. Ein derart weit gefasster Begriff von ›Gewalt‹ lässt sich zwar als Phänomenologie von Gewaltakten entfalten, eröffnet jedoch keinen Zugang zum Verständnis historischer Gewaltverhältnisse mit ihren je spezifischen Denkhorizonten und Handlungskontexten. Daher ist Eva Labouvies programmatische Präzisierung von Gewalt als ›Gewalttaten‹ hilfreich. Labouvies zweite Präzisierung des Themas – »im Kontext von Geschlechtszugehörigkeiten« – beziehe ich einerseits auf die in der Frühen Neuzeit geltende soziale Zweigeschlechtlichkeit, andererseits auf die vielfachen Brechungen der Zweigeschlechtlichkeit in der Ständegesellschaft, die man als soziales Geschlecht ›in der Erweiterung‹ bezeichnen kann. Dazu gehört darüber hinaus, Gewalttaten innerhalb eines Geschlechts und Gewalttaten zwischen den Geschlechtern zu unterscheiden, und zwar in symmetrischen wie asymmetrischen Beziehungen.

Im Folgenden steht die Rolle von Züchtigungen in der ›Kinderzucht‹ des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit im Mittelpunkt, die meist als nicht erklärungsbedürftige Selbstverständlichkeit banalisiert wird, ohne die Erfahrungen der Kinder hinreichend zu bedenken. Es handelt sich um Gewaltanwendung in ausgesprochen asymmetrischen Beziehungen, denn die Kinder befanden sich in absoluter Abhängigkeit von den Eltern

1 Vgl. Gerd Schwerhoff: »Gewalt«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart: Metzler 2006, Sp. 787–794.

und erlangten erst in einem langen Prozess nach und nach Selbstständigkeit. Diese Gewalttaten fallen heute unter ›häusliche Gewalt‹.² Um die Differenz zwischen frühneuzeitlichen und heutigen Bewertungen von Gewaltanwendung gegen Kinder zu erklären, werden zum einen die Anleitungen zum Aufziehen und Erziehen von Kindern, zeitgenössisch als ›Kinderzucht‹ bezeichnet, herangezogen, zum anderen die in verschiedenen Quellengruppen überlieferten Praktiken der Gewaltanwendung von Eltern, gegebenenfalls miterziehenden Geschwistern sowie Lehrer*innen. Einführend wird für die Frühe Neuzeit das Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltanwendung in verschiedenen Handlungsräumen skizziert. Anschließend werden die Begründungen für Gewaltanwendung in der Ratgeberliteratur zur ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit vorgestellt, bevor die Frage erörtert wird, welche Rolle das Geschlecht der Kinder und der Eltern für die Anwendung von Zwang und physischer Gewalt spielte. Angesichts der umfangreichen Erziehungsliteratur aus unterschiedlichen Perspektiven und an verschiedene Adressat*innen gerichtet haben meine Ausführungen eher erkundenden Charakter, zumal in den vorliegenden Forschungen zur Erziehung in der Frühen Neuzeit die Frage nach physischer Gewaltanwendung meist am Rande steht.³ Insbesondere ist die Quellenlage für die Züchtigungspraktiken noch sehr fragmentarisch und harret einer systematischen Erfassung.

Geschlechter und Gewaltanwendung

In der Frühen Neuzeit war der Geschlechterbezug von Gewalttaten vor allem mit Krieg und Kriminalität verbunden. Berichte und Bilder des Dreißigjährigen Kriegs, die sich in jedem Schulgeschichtsbuch finden, prägen die gängigen Vorstellungen: Sie führen die Waffengewalt der Kriegsparteien, die Verheerung von Feindesland, die Grausamkeiten gegenüber der Bevölkerung, insbesondere die sexualisierte Gewalt der Söldner gegen Frauen, eindrücklich vor Augen. Exzesse prägen die Gewalterfahrung: Männer (Söldner) werden als Täter dargestellt, aber ebenso neben Frauen und Kindern als Opfer.

Doch auch in Friedenszeiten bedrohten ›Verbrecher‹ Leib und Leben, Eigentum und Besitz ihrer Mitmenschen. Wenn man ihrer habhaft werden konnte, wurden sie vor Gericht gestellt, denn die Ahndung stand nicht den Betroffenen selbst zu – gemäß der Maxime »Niemand soll sein eigener Richter sein«. Mit diesem Rechtssatz begründete Martin Luther seine Verurteilung der widerständigen Bauern als »Mordische(n) und Reubische(n) Rotten«. ⁴ Im Kampf gegen diejenigen, die die grundlegenden Normen und Werte der Gesellschaft missachteten, ging es den Obrigkeiten um die Beilegung von Konflikten, um Ruhe und Ordnung und um die Wahrung von Frieden und Sicherheit, doch kamen sie selbst dabei nicht ohne die Anwendung von Zwang und Gewalt aus. Erschreckend sind

2 Vgl. Andreas Gestrich: »Häusliche Gewalt«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart: Metzler 2006, Sp. 794–796.

3 Vgl. z. B. August Nitschke: »Die Stellung des Kindes in der Familie im Spätmittelalter und in der Renaissance«, in: Alfred Haverkamp (Hg.), Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, Köln/Wien: Böhlau 1984, S. 215–243.

4 Gottfried Maron: »Niemand soll sein eigener Richter sein«. Eine Bemerkung zu Luthers Haltung im Bauernkrieg«, in: Zeitschrift der Luther-Gesellschaft 2 (1975), S. 60–75.

die auf Flugblättern verbreiteten Darstellungen von Praktiken der frühmodernen Strafgerichtsbarkeit, mit denen ein Schuldgeständnis, ohne das keine Verurteilung stattfinden konnte, erzwungen werden sollte; dem lag die damals herrschende Auffassung zugrunde, dass Schmerz die Wahrheit ans Licht bringe, eine Auffassung, die sich bis ins 18. Jahrhundert hielt.

Abb. 2: Ein Reiter wird von Räubern mit Äxten angegriffen, Radierung von Hans Ulrich Franck (um 1590/1595-1675), 1643



Zwang und Gewaltanwendung in der Gerichtsbarkeit – im Verfahren wie in der Exekution der Urteile – wurden als legitim angesehen, denn sie dienten der Wahrung des innergesellschaftlichen Friedens. Sie gehörten zum Instrumentarium der übergreifenden gesellschaftlichen Befriedung, die 1495 mit dem Ewigen Landfrieden begann, zugleich aber einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Monopolisierung legitimer Gewaltausübung im Prozess moderner Staatsbildung darstellte. Die Sanktionierung von Straftaten erhielt 1532 in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina) einen reichsweiten Rahmen und galt subsidiär dort, wo in den Städten und Territorien des Heiligen Römischen Reichs keine eigenen Strafrechte existierten.

Abb. 3: Darstellung von Gerichtsurteil, Körperstrafen und Hinrichtung im Abschnitt »Ein Vorred/wie man Missethat peinlich straffen soll«, in der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V.



Einblicke in das Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltkriminalität eröffnet die Auswertung der zahlreich überlieferten Prozessakten, in denen sowohl die Täter*innen als auch die Opfer von Gewalttaten namentlich genannt werden, sodass die Verteilung der verhandelten Verbrechen auf Männer und Frauen erkennbar wird. Demnach wurden Kapitalverbrechen, abgesehen von Kindsmord, Gattenmord und Hexerei, überwiegend von Männern begangen.⁵ Aus diesem Befund wurde zunächst gefolgert, dass Frauen »von Natur« aus weniger gewalttätig als Männer seien, nicht zuletzt, weil es zu den gängigen Geschlechterkonstruktionen von »männlicher Stärke« und »weiblicher Schwäche« passte. Inzwischen haben die Frauen- und Genderforschung ebenso wie die

5 Vgl. Gerd Schwerhoff: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen: edition discord 1999, S. 130; als Beispiel einer neueren landesgeschichtlichen Studie vgl. Stefan Breit: »Die Herrschaften Hohenaschau und Wildenwart – adelige Hochgerichtsbezirke im Fürstentum Bayern«, in: Wolfgang Wüst (Hg.), Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarländern 1500–1800, Stegaurach: Wissenschaftlicher Kommissionsverlag 2017, S. 119–135, hier S. 130f.; Helga Schnabel-Schüle: »Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert«, in: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München: C. H. Beck 1997, S. 185–198.

Alltagsgeschichte⁶ und die Kriminalitätsforschung nachgewiesen, dass diese geschlechterbezogenen Deliktprofile nicht allein von Selektionsprozessen in der Wahrnehmung und Beurteilung von Gewalttaten abhängig waren,⁷ sondern auch von den jeweiligen alltäglichen Situationen in den Tätigkeits- und Handlungsfeldern der Geschlechter. Darüber hinaus spielte der jeweilige soziale und rechtliche Status einer Person eine wichtige Rolle: Mütter gingen gewalttätig gegen Nachbarinnen vor, die ihre Kinder bedroht hatten, Soldatenfrauen übten im Dreißigjährigen Krieg gemeinsam mit ihren Ehemännern (oder Lebensgefährten) das Recht der Plünderung aus, was durchaus handgreifliche Auseinandersetzungen mit den Besitzer*innen einschloss;⁸ und im hessischen Frauenhospital Merxhausen wurde eine Vögtin bezichtigt, zwei Krüppel, »die eine in den eisernen Gürtel, die andere an eine Kette schließen lassen (zu) wollen.«⁹ In allen genannten Fällen legitimierte der Status, hier die Elternrolle, die Position der Ehefrau als Mitvorstand eines Haushalts oder als Teil eines Amtsehepaares, die Gewaltanwendung. Im Hinblick auf ihre Gewalttaten unterschieden sich Männer und Frauen (als soziales Geschlecht) demnach nicht prinzipiell, vielmehr agierten sie im Rahmen der gesellschaftlichen Arbeitsteilung in unterschiedlichen Handlungsfeldern und sozialen Rollen, mit denen legitime Gewaltausübung verbunden war.

Einen weiteren gewichtigen Einwand gegen die unterstellte statistische Repräsentativität der vor Gericht verhandelten Fälle und die daraus hergeleiteten geschlechterbezogenen Deliktprofile begründet der Umstand, dass nicht jede Gewalttat angezeigt wurde. Dies trifft gerade auf Gewalttätigkeiten zwischen den Geschlechtern zu, wenn sie im ›Haus‹ stattfanden. ›Haus‹ bezeichnet nicht nur ein Gebäude, sondern ebenso den Personenverband Haushalt, der an der Basis der Gesellschaft Produktion und Versorgung, Sicherheit und Schutz der Haushaltsmitglieder organisierte. Es stellte einen Herrschaftsraum mit eigenen Rechten dar, in dem der Hausvater als Haushaltsvorstand, ausgestattet mit der entsprechenden Autorität (›patria potestas‹), das konfliktanfällige Zusammenleben unter einem Dach – das ›regierende‹ Ehepaar, seine Kinder in z. T. komplexen Geschwisterkonstellationen sowie das Gesinde, mitunter auch Altenteiler – regelte: Ordnung sollte durch Unterordnung hergestellt werden oder – anders ausgedrückt – durch den Befehl des Hausvaters und den Gehorsam der Haushaltsmitglieder; bei Ungehorsam, Fehlverhalten, Verstößen gegen ›Treue‹ (Gesinde) war der Hausvater nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, gegebenenfalls Ehefrau und Gesinde¹⁰ ›verhältnismäßig‹ zu strafen. Die geforderte Verhältnismäßigkeit der hausväterlichen Disziplinargewalt

6 Vgl. Ernst Schubert: *Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander Darmstadt*: Primus 2002, S. 194.

7 Vgl. Gerd Schwerhoff: *Aktenkundig und gerichtsnorisch*, S. 153f.

8 Vgl. Maren Lorenz: *Körper – Räume – Emotionen. Prolegomena zur Interdependenz von Kriegsgewalt und Geschlecht aus frühneuzeitlicher Perspektive* (Vortrag 13. Juli 2016, S. 12). Ich danke Maren Lorenz für die Einsicht in das Vortragsmanuskript.

9 Christina Vanja: »Auf Geheiß der Vögtin. Amtsfrauen in hessischen Hospitälern der Frühen Neuzeit«, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), *Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500–1800*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996, S. 76–95, hier S. 85.

10 Vgl. Renate Dürr: »Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner ...«. Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert), in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts*, S. 115–139, zum Züchtigungsrecht: S. 123–125.

verweist darauf, dass der Hausvater oft kein Maß kannte, sondern Zorn und Wut ihren Lauf ließ.

Gewalttaten im häuslichen Bereich, insbesondere die Misshandlung der Ehefrau oder des weiblichen Gesindes, wurden erst dann aktenkundig, wenn die Betroffenen den Fall vor Gericht brachten, im Fall von ›Blut und Blau‹ bei minderjährigem Gesinde von den Eltern.¹¹ Detaillierte Analysen von Prozessen misshandelter Ehefrauen haben eine oft lange konfliktreiche Vorgeschichte zutage gebracht, zugleich aber auch das Bestreben der Parteien, den Konflikt möglichst unter sich ohne das Eingreifen der Obrigkeit zu regeln.¹² Wandten sich misshandelte Ehefrauen mit einer Scheidungsklage (bei Katholik*innen mit einer Klage auf Trennung von Tisch und Bett) an die zuständigen Gerichte, so war der Erfolg unsicher, weil die Konsistorien auf eine gütliche Einigung drängten und die Autorität des Ehemannes und Hausvaters nicht geschwächt sehen wollten.¹³ Misshandlungen des Ehemannes durch die Ehefrau wurden äußerst selten vor Gericht gebracht,¹⁴ weil mit der öffentlichen Anzeige die Ehre des Mannes und seine Autorität bedroht worden wären. Das heißt jedoch nicht, dass diese Gewaltanwendungen unsanktioniert geblieben wären, vielmehr geschah dies vor Ort mit Rügebräuchen. Bekannt ist z. B. das »Weibergericht« im Adelsdorf Breitenbach (bei Kassel), in dem sich die verheirateten Frauen gerichtsförmig versammelten, um ein Ehepaar zu sanktionieren, weil die Ehefrau den Ehemann geprügelt hatte, sodass die rechte Ordnung der Geschlechter in der Ehe verletzt war.¹⁵ Das »Weibergericht« als soziale Kontrolle zu verstehen, hieße, diese gemeindliche Sanktionsform zu unterschätzen, denn es war für die Aufrechterhaltung der Ordnung im ›Haus‹ zuständig. Zugleich wirft das »Weibergericht« ein Licht auf die Herrschaftsverhältnisse im Haus, die keineswegs allein über die ›patria potestas‹ zugunsten des Hausvaters geregelt waren. Die Position der Ehefrau wurde an erster Stelle im Ehevertrag – gleich ob mündlich oder schriftlich – durch die ökonomischen Transfers definiert, während die Gehorsampflicht der Ehefrau erst in der Trauformel bei der kirchlichen Eheschließung hinzukam. Zwischen dem Hausvater als dem Arbeitgeber und dem Gesinde bestand ein Vertragsverhältnis, das beiden Teilen einklagbare Rechte und Pflichten auferlegte.¹⁶ Die Überkreuzung dieser verschiedenartigen Rechte war eine der Ursachen für Konflikte im ›Haus‹, die

11 Vgl. Michaela Hohkamp: »Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert«, in: Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1995, S. 275–392.

12 Vgl. ebd., S. 283.

13 Vgl. Alexandra Lutz: *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2006, S. 312–339; Rainer Beck: »Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime«, in: Richard van Dülmen (Hg.): *Dynamik der Tradition*, Frankfurt a. M.: S. Fischer 1992, S. 137–212; Sylvia Möhle: *Ehekongflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740–1840*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1997, S. 122–140.

14 Vgl. Inken Schmidt-Voges: *Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert*, Berlin/Boston: de Gruyter/Oldenbourg 2015, S. 242–247.

15 Vgl. Christina Vanja: »Das ›Weibergericht‹ zu Breitenbach. Verkehrte Welt in einem hessischen Dorf des 17. Jahrhunderts«, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), *Weiber, Menscher, Frauenzimmer*, S. 214–222; die Transkription der Akte in: *Breitenbacher Bilderblättchen Nr. 6*, Kassel 2004.

16 Renate Dürr: *Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner ...*

trotz der asymmetrischen Machtverhältnisse von allen Beteiligten auch gewaltförmig ausgetragen werden konnten.

Das ›Haus‹ war also Ort von Gewaltanwendung, für die sich jedoch der Hausvater nicht vor Gericht verantworten musste und die daher nicht dokumentiert ist, es sei denn, es kam zu ›Exzessen‹, die die Betroffenen selbst oder deren rechtliche Vertreter vor Gericht brachten. Demgegenüber konnten Kinder, die dritte Personengruppe der Hausgenoss*innen, nicht wegen exzessiver Züchtigung vor Gericht gehen, weil sie noch nicht ›gerichtsmündig‹ waren, sodass diese Fälle nicht aktenkundig wurden. Dennoch ist die elterliche Gewaltanwendung gegen Kinder kein Dunkelfeld, denn sie geschah nicht heimlich, sondern in aller Öffentlichkeit, beobachtet von Nachbar*innen, und die Schreie waren unüberhörbar; in den Lateinschulen sollte der Gesang der Mitschüler die Schmerzensschreie übertönen.¹⁷ Überliefert ist sie rückblickend in autobiografischen Texten, vor allem in Lebenserinnerungen, zeitgleich in Tagebüchern und Briefen von Eltern; nicht zuletzt führten Frauen in ihren Klagen gegen ihre gewalttätigen Ehemänner ebenfalls die Misshandlung der Kinder an. Eine wichtige Erweiterung der Kenntnisse über Züchtigungen verspricht der Vergleich mit der Gewaltanwendung gegen Schutzbefohlene in Großhaushalten wie den Armen- und Waisenhäusern und Hospitälern, in denen institutionelle Kontrollen stattfanden und das Fehlverhalten der Vorsteher*innen sanktioniert wurde.¹⁸ Ebenso unter institutioneller Kontrolle stand die Gewaltanwendung in Lehrverhältnissen, über die einschlägige Bestimmungen in den Zunftordnungen und Klagen vor Zunft oder Rat informieren.¹⁹

›Kinderzucht‹ und Geschlechterverhältnisse in der Frühen Neuzeit

Als ›Kinderzucht‹ bezeichnete man in der Frühen Neuzeit die elterliche Erziehung mit dem Ziel, ›Zucht und Tugend‹ im individuellen Verhalten des Kindes zu erreichen. Zu den Erziehungsmitteln gehörten nicht allein Ermahnungen ›im Guten‹, sondern auch Züchtigungen, also die Anwendung physischer Gewalt: »Wer nicht hören will, muss fühlen.« Im Hinblick auf das Thema Geschlecht und Gewalt ist zu klären, ob sowohl bei der Begründung der Züchtigung als Erziehungsmittel als auch in der Erziehungspraxis Unterschiede zwischen Vätern und Müttern, Söhnen und Töchtern gemacht wurden. Dazu empfiehlt es sich, das Spätmittelalter und den Beginn der Neuzeit gemeinsam in den Blick zu nehmen. In diesem Zeitraum erhöhte sich zum einen die Zahl der literarischen Genres, in denen Erziehung zunehmend auch in den Volkssprachen thematisiert wurde, zum anderen stieg die Verbreitung dieser Werke sprunghaft mit der Erfindung

17 Die autobiographischen Aufzeichnungen Hermann Weinsbergs – Digitale Gesamtausgabe, Liber Iuuentutis, F 18, URL: https://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber_Iuuentutis/Liber_Iuuentutis.htm, Stand 12.1.2023.

18 Vgl. Christina Vanja: Auf Geheiß der Vögtin, S. 85; Martin Scheuz/Christina Vanja/Alfred Stefan Weiß (Hg.): Zwischen Pädagogik und Heilkunst. Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2022.

19 Vgl. Elke Schlenkrich: Der Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunfthandwerk des 15. bis 18. Jahrhunderts, Krems: o. V. 1995, S. 102–105.

des Buchdrucks an.²⁰ Beides deutet auf entscheidende gesellschaftliche Veränderungen, nämlich auf die Neukonfigurierung von Ehe, Familie und ›Haus‹. War die Ehe vor der Reformation die minderbewertete Lebensform der Lai*innen gegenüber dem ehelosen Stand der Kleriker, so wurde dieser Unterschied in der Reformation mit dem Priestertum aller Gläubigen aufgehoben, der Ehestand wurde zur gesellschaftlich erwünschten Lebensform und zugleich einziger Ort legitimer Sexualität, Kinder wurden zu »Ehepflänzlein«, die gehegt, gepflegt und gezogen werden mussten. Das erneuerte Streben nach der Verchristlichung der Gesellschaft verstärkte die Verantwortung der Eltern für eine christliche Erziehung und machte die ›Hauskirche‹ zum Mittelpunkt der tagtäglichen Frömmigkeitspraxis. In der katholischen Reformbewegung wurde gleichfalls das Ziel einer Verchristlichung der Gesellschaft verfolgt und die Bedeutung der Eltern in diesem Prozess aufgewertet.

Getragen wurde diese konfessionsübergreifende Entwicklung von neuen Eliten in Wissenschaft, Verwaltung und Politik, die ihre Qualifikation durch gelehrte, auf der Rezeption der antiken Wissenschaften fußende Bildung erwarben, sodass die Erziehung und die Bildung der Söhne in reformierten oder neu gegründeten Schulen und Universitäten unabdingbar wurden. Auf diese Weise entstand schnell ein System der Selbstrekrutierung. Zugleich verbanden sich die neuen Eliten über Einheirat mit den alten Eliten, und landesherrliche Stipendien förderten gezielt den Aufstieg armer Studenten. Von den neuen Bildungsinstitutionen profitierten alle, die ihre Söhne auf Lateinschulen schicken konnten, wie Handwerker, Kaufleute oder städtische und adlige Bedienstete. Töchter blieben vom höheren Schulwesen ausgeschlossen, was jedoch keinen Ausschluss von Bildung bedeutete, die in protestantischen Ländern im Privatunterricht vermittelt wurde, in den katholischen Ländern vor allem in den Schulen und Internaten der neuen Schulorden. Dabei handelte es sich um die Standeserziehung für die Töchter der höheren Stände, die zu einem Teil von Akademikern, zum anderen Teil jedoch von Frauen vermittelt wurde, die sich mit ihrer Bildung eine berufliche Qualifikation erworben hatten. Allein für Fürstentöchter war eine gelehrte Bildung zur Vorbereitung auf eine mögliche Übernahme der Regierung vorgesehen.²¹ Für die Teilhabe von Frauen an gelehrter, wiewohl nicht berufsbezogener Bildung hatten sich herausragende Vertreter des Humanismus wie Erasmus von Rotterdam eingesetzt;²² die Frage, »ob einem Weibs-Bild das Studiren wohl anstehe«,²³ wurde bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts in der ›Querelle des femmes‹ und insbesondere im Konzept des frühaufklärerischen ›gelehrten Frauenzimmers‹ diskutiert.²⁴

20 Dies ist eindrucksvoll dokumentiert in Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.): *Das Kind in der Renaissance*, Wiesbaden: Harrassowitz 2008.

21 Vgl. Veit Ludwig von Seckendorff: *Teutscher Fürsten-Stat*, Frankfurt a. M.: Götze 1656, S. 366.

22 Vgl. Katharina Fietze: »Frauenbildungskonzepte im Renaissance-Humanismus«, in: Elke Kleinau/Claudia Opitz (Hg.), *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt a. M./New York: Campus, S. 121–134, hier S. 125–127.

23 Wolf Helmhardt von Hohberg: *Georgica Curiosa Aucta*. Das ist: Umständlicher Bericht und klarer Unterricht Von dem Adelichen Land- und Feld-..., 2. Aufl., Nürnberg: Endter 1687, S. 280.

24 Vgl. Katharina Fietze: »Frauenbildung in der ›Querelle des femmes‹«, in: Elke Kleinau/Claudia Opitz (Hg.): *Geschichte der Mädchen und Frauenbildung*, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklä-

In den frühneuzeitlichen Ansichten über Kindererziehung standen teilweise gegensätzliche Positionen nebeneinander,²⁵ die im Folgenden knapp skizziert werden. Die in lateinischer Sprache verfassten spätmittelalterlichen Schriften zur Kindererziehung stammen von Klerikern und betreffen im Prinzip Kinder beiderlei Geschlechts. Auch wenn sie für die Adels- und Fürstenerziehung verfasst wurden, richteten sie sich an Eltern aller Stände, mit dem Unterschied, dass im Adel die Kindererziehung an ›Personal‹ delegiert wurde, das über eine theologische Bildung verfügte und somit die Traktate lesen und verstehen konnte.²⁶ Die Anweisungen folgten meist den aus der Antike tradierten drei Phasen von Kindheit – ›infantia‹ von der Geburt bis etwa zum siebten Lebensjahr (zweite Zähne), ›pueritia‹ vom siebten bis zum zwölften Lebensjahr und ›adolescencia‹ vom zwölften bis zum 18. Lebensjahr –, in denen jeweils altersgemäße Aspekte der Erziehung im Vordergrund standen: Zugleich besaß die religiöse Erziehung von frühester Kindheit an einen hohen Stellenwert: Körper und Geist des Kindes mussten geformt werden, um es zu einem Mitglied der christlichen Gesellschaft zu machen.

Dieses Kindheitskonzept besaß mehrere geschlechtsbezogene Dimensionen. Während in der ersten Kindheitsphase im Prinzip keine Unterschiede zwischen Söhnen und Töchtern gemacht wurden, gab es Unterschiede in der Zuständigkeit der Eltern. Angesichts der hohen Gesundheitsrisiken ist es erste Pflicht der Mutter, das Neugeborene selbst zu nähren, wie es ›die Natur‹ vorgesehen habe, ein Gebot, das sich besonders an adlige Frauen richtete, die mit Rücksicht auf das Schönheitsideal ihrer Zeit das Stillen an Ammen delegierten. Der Mutter obliegen ebenfalls die sorgfältige Pflege des Säuglings und des Kleinkindes sowie die Versorgung bei Krankheiten. Erziehungsaufgaben im engeren Sinn, wie Sprechen-, Beten- und Lesenlernen, werden ihr nicht zugewiesen. Es stehen somit kinderheilkundliche Aspekte im Vordergrund,²⁷ womit auch erklärt ist, dass der Vater nicht erwähnt wird. Wenn er genannt wird, dann geht es um die Lebensperspektiven der Neugeborenen und ihre dementsprechende Erziehung.²⁸ In der zweiten Phase findet mit der Vorbereitung auf künftige Tätigkeiten – das gezielte Unterrichten – eine elterliche Arbeitsteilung statt. Söhne wechseln aus der mütterlichen in die väterliche Sphäre, besuchen die Schule und/oder werden in die Arbeitswelt eingeführt, während die Töchter weiterhin unter der Aufsicht der Mutter bleiben und von ihr zu ›weiblichen Arbeiten‹ angeleitet werden. In der dritten Phase treten für Söhne oft Lehrherr oder Dienstherr neben den Vater als Autorität, und Töchter verlassen ebenfalls

rung, S. 237–251; Gisela Engel/Britta Rang/Heide Wunder (Hg.): Geschlechterstreit in der Frühen Neuzeit, Königstein/Ts.: Ulrike Helmer 2004.

- 25 Vgl. Jochen Martin/August Nitschke (Hg.): Zur Sozialgeschichte der Kindheit, Freiburg i.Br./München: Alber 1986; für das Mittelalter vgl. Klaus Arnold: Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance. Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit, Paderborn: Schöningh/Lurz 1980.
- 26 Vgl. Eva Schlotheuber: »Die Bewertung von Kindheit und die Rolle von Erziehung in den biographischen und autobiographischen Quellen des Spätmittelalters«, in: Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.), Das Kind in der Renaissance, S. 43–69.
- 27 Vgl. Daniel Schäfer: »Regimina infantium. Die Sorge um die Gesundheit der Kinder in der Renaissance«, in: Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.), Das Kind in der Renaissance, S. 71–100.
- 28 Vgl. August Nitschke: Die Stellung des Kindes in der Familie, z. B. S. 215.

vielfach den elterlichen Haushalt, um in einem fremden Haushalt zu dienen, wo sie der Disziplinargewalt des Hausvaters, aber auch der besonderen Aufsicht der Hausmutter unterstehen.

Abb. 4: Ambrosius Holbein und Hans Holbein d. J.,
Randillustration zu Erasmus »Lob der Torheit«, 1515



Das Prinzip dieser Erziehung war die Auffassung, dass Männer nur von Männern und Frauen nur von Frauen erzogen werden sollten, womit Vater und Mutter verpflichtet waren, den jeweiligen Kindern des eigenen Geschlechts ein Vorbild zu sein. Nicht auf den ersten Blick erkennbar fußt dieses Prinzip auf dem schöpfungsgeschichtlich begründeten Geschlechtermodell von »männlicher Stärke« und »weiblicher Schwäche«. Das zeigt der Schriftsteller Jörg Wickram in seinem »Knabenspiegel« von 1554, in dem die nachgiebige Mutter, die den Sohn verzärtelt, statt ihn zu züchtigen, als warnendes Bei-

spiel vorgeführt und für den misstratenen ›ungezogenen‹ Sohn verantwortlich gemacht wird.²⁹

Die Anwendung physischer Gewalt gegen Kinder war nicht unbestritten. Bereits in der griechischen und römischen Antike standen sich Befürworter und Gegner gegenüber, während im Alten Testament die Notwendigkeit väterlicher Härte vorherrschte. In seiner einflussreichen Erziehungsschrift plädierte der Philosoph Plutarch (geb. 45 n. Chr.) dafür, die Schüler mit Lob und Belohnungen statt mit Strafen zum Lernen anzuhalten.³⁰ Auch der Humanist Erasmus von Rotterdam war überzeugt, dass Züchtigungen schädlich für den Lernerfolg der Schüler und ihre gesamte Entwicklung seien.³¹

Ging es hier um Effektivität von Züchtigungen beim Bildungserwerb, behandelte der berühmte Franziskaner Berthold von Regensburg (um 1210–1272) Züchtigungen in einer seiner deutschen Predigten aus religiöser Perspektive. In der Predigt »Von drin lagen« (Von den drei Fallstricken des Teufels) gibt er Anweisungen, wie ›die armen Leute‹ ihre Kinder christlich erziehen sollen:

»Von der Zeit an, wenn es (das Kind, H. W.) erste böse Worte spricht, so sollt Ihr ein kleines Rüttelein zu euch nehmen, das alle Zeit über euch steckt in der Decke oder in der Wand, und wenn es eine Unart oder ein böses Wort spricht, so sollt Ihr ihm einen Streich an die bloße Haut geben. Ihr sollt es aber nicht mit der Hand an den bloßen Kopf schlagen, sonst möchtet ihr es wohl zu einem Toren machen, nur ein kleines Reislein, das fürchtet es und wird wohl erzogen. (...) Und darum verlieren Vater und Mutter viel, wenn sie den Kindern böse Dinge nicht verwehren, aber allermeist ihr Frauen, die ihr Töchterlein beizeiten zu hochfahrenden Wesen erziehen, denn wenn es groß wird, so ist sie es gewohnt und richtet sich immer mehr danach. Ihr solltet sie in bescheidener Weise erziehen und solltet sie das Vaterunser, das Ave Maria und den Glauben lehren und ihnen böse Dinge mit einer kleinen Rute wehren, damit sie diese fürchten.«³²

Berthold von Regensburg vertrat also die Auffassung, dass den Kindern sehr früh – bevor sie selbst verständig genug waren – richtiges Verhalten eingebläut werden müsse. Er gehörte offensichtlich zu den Theologen, die davon ausgingen, dass Kinder, obwohl

29 Vgl. Dieter Martin: »Ungezogene Kinder in der deutschen Renaissance-Literatur«, in: Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.), *Das Kind in der Renaissance*, S. 27–42, hier S. 30–37.

30 Plutarchs Abhandlung über die Erziehung der Kinder. Aus dem Griechischen übersetzt und mit vielen größtenteils die Erziehungskunst betreffenden Anmerkungen versehen von M. J. G. Steinhilber, Leipzig: Sondersche Buchhandlung 1795, Kap. 11, S. 75f., URL: <https://digital.slub-dresden.de/werkansicht/dlf/21048/98>, Stand 17.1.2023.

31 Vgl. Monika Rener: »Unordnung und frühes Leid«, in: Klaus Bergdolt/Berndt Hamm/Andreas Tönnemann (Hg.), *Das Kind in der Renaissance*, S. 11–26, hier S. 21f.

32 Margot Kreyer: *Quellen zur Geschichte der Vorschulerziehung*, 4. Aufl., Berlin: Volk und Wissen Volkseigener Verlag 1983, S. 22f. Der aus dem Mittelhochdeutschen übersetzte Text ist eine gefasste Fassung der Argumentation. Die vollständige Predigt findet sich in: Franz Pfeiffer/Joseph Strobl (Hg.): *Berthold von Regensburg. Vollständige Ausgabe seiner Predigten mit Einleitungen und Anmerkungen*, Bd. 1, Wien: Braumüller 1862, S. 13f., 34f., 433f.

getauft, dennoch anfällig für die bösen Einflüsterungen des Teufels seien, während für andere Theologen das Kind als unschuldig galt, weil es die Laster noch nicht kenne.³³ Er betont die Verantwortung der Eltern für das Seelenheil ihrer Kinder: Sie versündigen sich, wenn sie ihrer Erziehungspflicht nicht nachkommen. Eltern sollen ein Kind züchtigen, sobald es »böse Worte« ausspreche, woraus wohl gefolgert werden darf, dass Züchtigungen mit etwa zwei Jahren einsetzen sollten. Berthold mahnt allerdings Mäßigung an und betont mehrmals, dass eine kleine Rute zu gebrauchen sei, und zwar auf die bloße Haut, nicht jedoch die Hand. Insbesondere warnt er vor Ohrfeigen, weil sie das Kind nachhaltig gesundheitlich schädigen könnten.³⁴ Die Kinder sollen die Rute fürchten, sie vermeiden wollen und auf diese Weise von der Ausbildung schlechter Gewohnheiten abgehalten werden. Vielmehr sollen gute Gewohnheiten – Zucht (›Anstand‹) und Tugend – »eingefleischt« werden. Obwohl Vater und Mutter für die Erziehung zuständig waren, fordert Berthold besonders die Mütter auf, ihre Töchter vor allem vor Hoffart zu bewahren. Dazu sollen sie die Töchter mit einer kleinen Rute züchtigen, aber auch die Grundlagen des christlichen Glaubens – das Ave-Maria, das Glaubensbekenntnis und die Zehn Gebote – lehren; denn sie galten als die beste Sicherung vor den Verführungen des Teufels.³⁵ Die religiöse Erziehung gehörte also zu den zentralen Aufgaben der Mutter. Berthold von Regensburg beschränkte sich nicht auf die elterliche Erziehung, sondern ermahnte auch die Erzieher in den Klosterschulen, wo viele Knaben auf ein geistliches Leben in Demut und Gehorsam vorbereitet und oft mit großer Härte erzogen wurden.³⁶

Aus diesen Anweisungen zur ›Kinderzucht‹ ist zu ersehen, dass sich die elterliche Disziplinargewalt nicht aus der ›patria potestas‹ des Hausvaters herleitet, sondern aus der christlichen Elternrolle von Vater und Mutter. Bei der Erziehung der Kinder ging es nicht um Herrschaft, sondern darum, ein Neugeborenes physisch aufzuziehen und es zunehmend moralisch und sittlich zu befähigen, sich in seiner sozialen Umwelt einen Platz zu erwerben, mit der Einübung der Geschlechterrollen als Kern. Züchtigungen waren der physische Teil des Einübens von richtigem Verhalten: Die Schmerzen sollten ein Denkkzettel sein, der sich dem Körpergedächtnis einprägt,³⁷ die Furcht vor dem Schmerz sollte eine andauernde gewohnheitsmäßige Verhaltenssteuerung bewirken. Züchtigungen im Prozess der Erziehung hatten daher die Funktion der Lenkung und sind von Stra-

33 Vgl. Rainer Lachmann: »Kind«, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 18, Berlin/New York: de Gruyter 1989, S. 156–176; Eva Schlotheuber: Die Bewertung von Kindheit, S. 44f.

34 Diese Argumentation hat sich erstaunlich lange gehalten, wie z. B. das Stichwort »Das Gehör« in Krünitz: »Oekonomischer Encyklopädie« belegt: »Wenn ein Kind nicht hört, muß es fühlen. (...) Schläge mit der flachen Hand, auch derbe Schläge von dieser Art, sind taube Schläge: sie fruchten nichts, und man kann Kindern an ihrer Gesundheit damit schaden. Ich rechne besonders dahin die so genannten Mauschellen und Ohrfeigen. Ich halte nicht viel von Aeltern und Lehrern, die sich mit dergleichen Strafen abgeben. Die Birke ist eigentlich für dergleichen Kinder gewachsen.« Johann Georg Krünitz: Oekonomische Encyklopädie, Bd. 16, Berlin: Pauli 1779, S. 649–663, hier S. 651.

35 Vgl. Dieter Harmening: »Katechismusliteratur. Grundlagen religiöser Laienliteratur im Mittelalter«, in: Norbert Richard Wolf (Hg.), Wissensorganisierende und wissensvermittelnde Literatur im Mittelalter. Perspektiven ihrer Erforschung, Wiesbaden: Reichert 1987, S. 91–102.

36 Vgl. Christiane Richard-Elsner: »Gewalt gegen Kinder im Mittelalter. Züchtigungen von Kindern in der Lateinschule«, in: Stefan Grüner/Markus Raasch (Hg.), Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive, Berlin: Duncker & Humblot 2019, S. 109–136.

37 Vgl. Roland Borgards (Hg): Schmerz und Erinnerung, München: Fink 2005.

fe zu unterscheiden. Dies bestätigt der Artikel »Kinder=Zucht« in Zedlers Universallexikon von 1736.³⁸

Auffallend in den Begründungen der ›Kinderzucht‹ ist die seit der Antike immer wiederkehrende Mahnung zum Maßhalten, die darauf schließen lässt, dass sie auf eine Züchtigungspraxis reagiert, in der Eltern nur allzu oft die Kontrolle verloren. Für das späte Mittelalter hat Ernst Schubert auf das große Ausmaß von Gewaltbereitschaft bei der Austragung von Konflikten nicht nur, aber besonders unter Männern hingewiesen, die zu Exzessen führte. Diese Form, Männlichkeit aggressiv zu demonstrieren, war gesellschaftlich weithin akzeptiert und bildet den Kontext, in dem Exzesse in der Kinderzucht standen und nicht zur Anzeige gelangten, selbst wenn das Kind schwer misshandelt worden war. Die lokalen Obrigkeiten versuchten, dieses Potenzial alltäglicher Gewaltanwendung einzudämmen, um den lokalen Frieden und die persönliche Sicherheit zu garantieren, was tendenziell mit der Verrechtlichung von gesellschaftlichen Konflikten³⁹ nach und nach gelang, nicht aber für die ›Kinderzucht‹. Vielmehr wurden insbesondere Jugendliche (dritte Kindheitsphase) stärker der Kontrolle von Vätern, Lehrern sowie von Lehr- und Dienstherrn unterstellt, womit Väter als Hausväter eine Verstärkung ihrer ›patria potestas‹ gewannen.

Unter der Rute

Nach der Vorstellung der Begründungen für Züchtigungen in der ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit geht es im Folgenden um die Praktiken, gestützt sowohl auf die Erfahrungen von Kindern als auch von Eltern, und zwar mit besonderem Augenmerk auf dem Geschlechterbezug von Gewaltanwendung. Bislang sind allerdings keine Selbstzeugnisse von Kindern bekannt, in denen sie unmittelbar über Züchtigungen berichten oder sie kommentieren, vielmehr sind autobiografische Texte die Hauptquellen, die rückblickend in großem zeitlichen Abstand zum Erlebten entstanden und zum größeren Teil von Männern stammen.⁴⁰ Die Verfasser waren Gelehrte und Adlige, die jeweils in einer langen Tradition von autobiografischem Schreiben standen, aber auch Handwerker, Kaufleute oder Söldner/Soldaten, also Menschen, die – mehr oder weniger – Zugang zu Bildung besaßen. Schulische Bildung war in erster Linie für Knaben vorgesehen, vor allem zur Vorbereitung auf ein breites Spektrum von Berufen. Demgegenüber wurden Mädchen zur ›Schul und Kirchen gehalten‹, wo jedoch die religiöse Erziehung im Mittelpunkt stand: Das Lesen diente der eigenen Bibellektüre, die Schreibkenntnis

38 Vgl. Artikel »Kinder=Zucht«, in: Johann Heinrich Zedler (Hg.), Großes und vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 15, Halle/Leipzig 1737, Sp. 663; vgl. Heide Wunder: »Geschlechtsspezifische Erziehung in der Frühen Neuzeit«, in: Rüdiger Schnell (Hg.), Zivilisationsprozesse. Erziehungsschriften in der Vormoderne, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004, S. 239–253, hier S. 247f.

39 Vgl. Winfried Schulze: Einführung in die Neuere Geschichte, 4. Aufl., Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 61–67.

40 Vgl. hierzu Eva Kormann: Ich, Welt und Gott. Autobiographik im 17. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004, S. 1–101.

war nicht unerlässlich, und der Rechenunterricht wurde nur gegen eine zusätzliche Gebühr oder in spezialisierten Rechenschulen erteilt.⁴¹ Eine darüber hinausgehende Bildung erhielten Mädchen im häuslichen Unterricht oder den Klosterschulen. So erklärt sich, dass es vor dem 18. Jahrhundert zwar autobiografische Texte von Frauen gibt, wie etwa Vorlagen für den Personalteil ihrer Leichenpredigt oder die Geschichte ihrer religiösen Erweckung – Kontexte, in denen es schwerlich Raum für Berichte über elterliche Züchtigungen gab. Gleiches gilt für die autobiografischen Anteile in den von Frauen verfassten Familienchroniken oder bei Klosterfrauen in ihren Klosterchroniken. Die unterschiedlichen geschlechtsbezogenen Bildungszugänge erklären das große zahlenmäßige Ungleichgewicht der autobiografischen Texte von Männern und Frauen. Hinzu kommen die Verluste autobiografischer Texte von Frauen, da sie von der Nachwelt nicht der Archivierung für würdig befunden wurden.⁴²

In den Kindheitsdarstellungen von Männern besitzen die von Eltern, Lehrern und Lehrherren erlittenen Züchtigungen einen festen Platz. Helmut Möller hat sie in seiner Studie zur kleinbürgerlichen Familie ausführlich dargelegt.⁴³ Wenn auch Züchtigungen in vielen Fällen wie selbstverständlich zum Kinderalltag gehörten, so handelte es sich keineswegs immer um Bagatellen. Der neunjährige Kaufmannssohn Matthäus Schwarz (1497– ca. 1574) wurde vom Pfarrer in Heidenheim nicht nur hart geschlagen, sondern fast ertränkt,⁴⁴ und der Schriftsteller und Dichter Johann Gottfried Seume (1763–1810) wurde vom Vater fast totgeschlagen, als er fälschlicherweise in den Verdacht geraten war, Geld gestohlen zu haben; nur das Eingreifen der Nachbarn rettete ihn.⁴⁵ In dieser Hinsicht gab es keine Unterschiede zwischen den Ständen. Die Schriftstellerin Elisa von der Recke (1754–1833) berichtet, dass einer ihrer Cousins von seinem Lehrer so hart diszipliniert wurde, dass er daran starb; wenig später starb auch seine Schwester, nachdem die Gouvernante sie wegen eines Haltungsverfehlers heftig gestoßen hatte.⁴⁶ Selbst fürstliche Eltern hatten in der Disziplinarfrage mit Lehrern zu kämpfen, die angesichts der

41 Vgl. Heide Wunder: »Schule halten in der Frühen Neuzeit. Eine Einführung«, in: Gabriele Ball/Juliane Jacobi (Hg.): *Schule und Bildung in Frauenhand*. Anna Vorwerk und ihre Vorläuferinnen, Wiesbaden: Harrassowitz 2015, S. 45–75.

42 Vgl. dazu die Strategien der Anna Höfel (1603–1665), sich in die »familiäre Memoria« einzuschreiben: Eva Kormann: *Ich, Welt und Gott*, S. 269–275.

43 Vgl. Helmut Möller: *Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert*. Verhalten und Gruppenkultur, Berlin: de Gruyter 1969, Kap. 2; Irene Hardach-Pinke/Gerd Hardach (Hg.): *Deutsche Kindheiten 1700–1900*. Autobiographische Zeugnisse, Frankfurt a. M.: Hain 1992.

44 Vgl. Horst Schiffler/Rolf Winkeler: *Tausend Jahre Schule. Eine Kulturgeschichte des Lernens in Bildern*, 4. Aufl., Stuttgart/Zürich: Belsler 1994, S. 71.

45 Vgl. »Johann Gottfried Seume«, in: Rudolf K. Goldschmit-Jentner (Hg.), *Die Jugend großer Deutscher*. Von ihnen selbst erzählt, Leipzig: Insel-Verlag 1942, S. 87–109, hier S. 88–91.

46 Vgl., Elisa von der Recke: *Selbstbiographie Elisas von der Recke*. Von ihrer Geburt bis zu ihrer Verlobung (1754–1771), in: Paul Rachel (Hg.): *Elisa von der Recke*, Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen, Bd. 1, Leipzig: Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung 1901, S. 1–158, hier S. 57.

Provokationen ihrer Zöglinge aus der Haut führen.⁴⁷ Das Thema wurde z. B. in einer kursächsischen Ordnung von 1596 im Einzelnen erörtert:

»Dieweil auch in solcher Jugend und kindbaren Jahren bei fürstlichen Personen nichts weniger als bei andern Kindern durch Disziplin gebührender Gehorsam zu erhalten nötig, dasselbe auch keineswegs entraten werden kann, als wollen wir, daß bei Ihr. L. L. L. Institution, Exercitiis und sonst, wann kein Vermahnen oder mündliches Untersagen helfen noch gelten will, das Rütlein herfürgenommen und damit scharf gedreuet, im Falle aber solches nichts schaffen wollte, mit demselben die Execution und Straf (doch soviel die Gelegenheit geben wird mit Vorwissen des Hofmeisters, auch cum modamine und gebührender Discretion) durch den Präceptor zu Werke gerichtet und vollstreckt werden solle. Außer dessen aber soll keiner, wer der auch sein mag, an Ihre L. L. L. Hand anlegen, noch auch sich mit Ihnen zur Selbstverkleinerung in weitläufige Disputation oder Wortgezänk einlassen.«⁴⁸

Gleichwohl wurden beispielsweise die kursächsischen Prinzen Christian (1583–1611), Johann Georg (1585–1656) und August (1598–1615) hart gezüchtigt: Christian behielt sogar Narben im Gesicht zurück, nachdem der Präceptor Reinhart den Dreizehnjährigen 1596 »mit zwei Fingern an die Wange geschnell«⁴⁹ hatte: Drei Jahre später führte der Präceptor Schlick zu seiner Entschuldigung an, »die Worte seien ihm entfahren, und es hätten auch vordem andere Diener Herzog Christian nicht nur unterschiedlich angefahren, sondern auch zum Teil braun und blau geschlagen«.⁵⁰ Diese Einzelheiten sind allein deswegen überliefert, weil die Präceptoren zur Verantwortung gezogen wurden und sich rechtfertigen mussten, was bei Vätern nicht der Fall war, da Züchtigungen zur Elternpflicht gehörten.

In vielen autobiografischen Texten der Frühen Neuzeit gehören Züchtigungen zu den ersten Erfahrungen, die erinnert wurden. Die erlittenen Schmerzen, womöglich verbunden mit dem Gefühl der Ohnmacht und Demütigung, hatten sich tief eingepägt. Ulrich Bräker (1735–1798) berichtet in seiner »Lebensgeschichte und Natürliche Ebentheuer des Armen Mannes im Tockenburg« (1789):

»In meinen ersten Lebensjahren mag ich wohl ein wenig verzärtelt worden seyn, wie's gewöhnlich mit allen ersten Kindern geht. Doch wollte mein Vater schon frühe genug mit der Ruthe auf mich dar; aber die Mutter und Großmutter nahmen mich in Schutz. Mein Vater war wenig daheim; er brennte hie und da im Land und an benachbarten Orten Salpeter. Wenn er dann wieder nach Hause kam, war er mir fremd. Ich floh ihn. Dies verdroß den guten Mann so sehr, daß er mich mit der Ruthe zahm machen wollte. (Diese Thorheit begehen viele neuangehende Väter, und fordern nämlich von ihren

47 Für Beispiele aus dem Spätmittelalter vgl. Gerrit Deutschländer: *Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450–1550)*, Berlin: Akademie-Verlag 2012, S. 92–94. Vgl. zudem: Antje Stannek: *Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2001, S. 28–30.

48 Ernst Reimann: *Prinzenerziehung in Sachsen am Ausgang des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts*, Dresden: Baensch 1904, S. 64, Anm. 58.

49 Ebd., S. 65.

50 Ebd., S. 66.

ersten Kindern aus pur lauter Liebe, daß sie eine eben so zärtliche Neigung gegen sie wie gegen ihre Mütter zeigen sollten. Und so hab' ich auch bey mir und viel andern Vätern wahrgenommen, daß sie ihre Erstgeborenen unter einer ungereimt scharfen Zucht halten, die dann bis zu den letzten Kindern nach und nach völlig erkaltet.)«⁵¹

Bräker erklärt die frühen Züchtigungen des Vaters mit dessen Liebe zu ihm als »Erstgeborenem«, eine Liebe, die durch das Fremdeln des Sohnes gekränkt wurde. Er wollte die Liebe des Sohnes mit seinen Schlägen erzwingen, er wollte ihn »zähmen«, das heißt, so zutraulich machen wie gegenüber der Mutter, erreichte wohl aber eher das Gegenteil, nämlich Angst vor dem Vater. Dass Bräkers Vater so schnell zur Rute griff, fußte auf den in der Frühen Neuzeit allgemein gängigen Erziehungsgrundsätzen: Der Gehorsam der Kinder müsse erzwungen werden, der Eigenwille der Kinder – ihre böse Natur – sei zu brechen, wenn nötig mit Züchtigungen. Gleichwohl ist klar erkennbar, dass die Enttäuschung über das Verhalten des Sohnes, das er als Ungehorsam verstand, bei ihm die heftige Reaktion auslöste. Bräkers Vater war keineswegs die Ausnahme, denn von Heftigkeit und Jähzorn der Väter wird in vielen Autobiografien berichtet. Es scheint, dass das elterliche Züchtigungsrecht das Tor für Unbeherrschtheit, Willkür und Gewalt im Umgang mit Kindern öffnete, was sich in Schule und Lehre fortsetzte.

In Bräkers Darstellung überrascht, dass der Vater offensichtlich ein Kleinkind züchtigte, doch scheint ein solches Verhalten nicht ungewöhnlich gewesen zu sein, wie aus den Briefen der baltischen Adligen Lilla von Kügelgen (1774–1842) an ihre Mutter hervorgeht. Am 17. November 1804 schrieb sie:

»Von Wilhelm soll ich Ihnen schreiben, gute Mutter! Ja guter Himmel, was ist von so einem Buben noch viel zu sagen? Er ist noch nicht zwei Jahre alt, aber dabei voll Einfälle, Unarten und Streiche. Er spricht schon alles, alles, und die Rede fließt ihm wie Wasser vom Munde. Es ist oft zum Totlachen. Jetzt sitzt er ganze Stunden am Klavier und spielt und singt dazu. Die Großmutter bewundert ihn etwas zu viel, und Leno (das Kindermädchen H. W.) wälzt sich wie ein Kringel vor Lachen im Zimmer herum, und das macht, daß er auch mich oft durch die possierlichsten Stellungen zum Lachen reizen will, wenn ich ihn strafen soll. Ich habe wirklich einmal lachen müssen, es half ihm aber auch nichts, er bekam seine Strafe dennoch und jetzt gibt er sich bei mir gar nicht mehr die Mühe, was Lächerliches unterzuschieben, sondern streckt geduldig seine Hand oder sein Hinterteilchen hin, wenn er was verbrochen hat.«⁵²

Einige Wochen später, am 28. Dezember 1804, legte sie ihre grundsätzliche Einstellung zur Erziehung dar:

»Doch glauben Sie darum nicht, daß ich ihn verziehe – im Gegenteil, man verdammt hier allgemein meine Strenge gegen dies Engelskind, wie sie es nennen. Für Bosheit habe ich nie nötig gehabt, ihn zu strafen, aber für Ungehorsam, Flüchtigkeit und Unarten, die daraus entspringen, hat er schon mit der Rute recht schmerzlich bekommen.

51 Ulrich Bräker: »Lebensgeschichte und Natürliche Ebentheuer des Armen Mannes im Tockenburg« (1789), URL: <https://www.projekt-gutenberg.org/braeker/tocken/tocken.html>, Stand 19.1.2023.

52 Kügelgen, Anna von/Kügelgen, Emma von (Hg.): Helene Marie von Kügelgen geb. Zoegel von Mantuffel. Ein Lebensbild in Briefen, 10. Aufl., Stuttgart: Belser o.J., S. 90.

Noch sieht man die Striemen. Er hatte neulich ein Stück Brot in der Hand und warf davon große Stücke ins Zimmer. ›Wenn du nicht essen willst‹, sagte ich, ›so hebe all die Stücke auf und lege sie dort auf den Tisch‹, er warf noch ein Stück hin und lachte mich schelmisch an. ›Nun, Wilhelm!‹ – er warf noch eins hin und sah mich forschend an. Da nahm ich ihn bei der Hand, führte ihn aus dem Zimmer und quastete ihn tüchtig durch, so daß er gewiß lange daran denkt. So muß ich ihn immer halten, wenn er mir nicht über den Kopf wachsen soll. Wir erlauben ihm jede Freude, aber ein Wort, ein Wink von mir oder Gerhard, und er hört nicht sogleich, so wird er jedesmal ohne Erbarmen hart gestraft. Ich habe es aber jetzt sehr selten nötig, und wenn er drei Jahre alt ist, hoffe ich, die Rute ganz verbannen und ihn nur mit Liebe ziehen zu können.«⁵³

Die Mutter züchtigte also den erst zwei Jahre alten Sohn mit Schlägen auf die Hand oder auf das »Hinterteilchen«, und das Kind hatte das Ritual insoweit begriffen, dass es selbst an der Züchtigung mitwirkte, um sich auf diese Weise die Liebe der Mutter zu sichern. Als es jedoch Brotstücke auf den Boden warf und der Aufforderung der Mutter, das Brot aufzuheben und auf den Tisch zu legen, nicht gehorchte, war für die Mutter eine Grenze überschritten, sodass Wilhelm eine ordentliche Tracht Prügel als Denkkettel erhielt. Diese Form der Erziehung wollte Lilla von Kügelgen beibehalten, bis Wilhelm drei Jahre alt sei, dann hoffte sie, ihn »nur mit Liebe ziehen zu können«. Sie ging anscheinend davon aus, dass Wilhelm mit drei Jahren so verständig sein werde, dass er mit guten Worten zu lenken sein werde. Diese Vorgehensweise ähnelt in mancher Hinsicht der von Bertold von Regensburg empfohlenen, mit der von frühester Kindheit an Züchtigungen im Körpergedächtnis verankert werden sollten, um »böse Worte« zu vermeiden. In Wilhelm von Kügelgens »Jugenderinnerungen eines alten Mannes« werden diese Züchtigungen nicht erwähnt, wahrscheinlich besaß er keine Erinnerung mehr an seine frühe Kindheit; seine Erinnerung begann mit seinem dritten Geburtstag⁵⁴ und bestätigt teilweise die Erziehungsstrategie der Mutter:

»Nur selten strafte meine Mutter, suchte mich aber immer zur Einsicht meines Unrechts zu bringen und war ein so geschickter Bußprediger, daß ich mich stets beschämt und ganz geneigt fand, Abbitte zu tun. Für dies Verfahren danke ich ihr noch heute, denn es lehrte mich, jene Reste im Gewissen tilgen, die der Offenheit des Charakters so schädlich werden können. Mußte ein Vergehen ernstlicher gesühnt werden, so wurde ich für ein Stündchen oder darüber an ein Tisch-der Stuhlbein angekettet, zwar nur mit einem Zwirnsfaden, den ich aber nimmer zu zerreißen wagte, so groß war der Respekt vor meiner Mutter; und selbst dann löste diese solche Fessel nicht, wenn mittlerweile Besuch eintrat. Oder auch sie band mir nach Maßgabe des Vergehens ein paar lange, aus steifem Notenpapier gefertigte Eselsohren um den Kopf, welche ich auch während des Mittags- oder Abendtisches umbehalten mußte. Kam mein guter Vater dann zum Essen, so sah er mir freilich diese Midasohren (...) an und wußte dann seinen edlen Gesichtszügen einen so bekümmerten Ausdruck zu geben, daß es mir immer durch die Seele ging.«⁵⁵

53 Ebd., S. 92.

54 Wilhelm von Kügelgen: Jugenderinnerungen eines alten Mannes, Leipzig: Reclam o.J., S. 18.

55 Vgl. ebd., S. 42.

Ebenso wie die Überzeugungskraft der Mutter behielt Wilhelm jedoch die Art ihrer härteren Erziehungsmittel, die sie statt physischer Gewalt anwendete, im Gedächtnis, zumal diese mit Beschämung vor dem Vater wie vor Fremden verbunden waren. Was heißt dann »nur mit Liebe ziehen«? Aufschluss könnte ein Blick in die Werke von Campe und Pestalozzi geben, die – wie Wilhelm erwähnt – seine Mutter studiert hatte. Allerdings kommt auch Johann Georg Sulzers »Versuch von der Erziehung und Unterweisung der Kinder« (1748) infrage, dessen Ratschläge für die Erziehung kleiner Kinder sich in der von Lilla beschriebenen Praxis wiederfinden.⁵⁶ Auch er spricht von »Strafen aus Liebe«.⁵⁷

Anders als bei Bräker züchtigt hier nicht der Vater, sondern die Mutter. Sie war die strenge Erzieherin, während der Vater in seinem Atelier arbeitete oder auf Reisen war, um mit seinen viel begehrten Porträts Geld zu verdienen, das heißt, im Kinderalltag war er nur teilweise präsent und wurde dementsprechend idealisiert. Solche Haushaltskonstellationen waren keineswegs die Besonderheit einer Künstlerfamilie, sondern bestimmten in vielen Berufen die unterschiedlichen Beziehungen von Vätern und Müttern zu den Kindern. Im Fall Bräkers wird der väterlichen Härte die (groß-)mütterliche Milde gegenübergestellt, was der gängigen Geschlechterstereotypik entspricht. Dagegen heben viele Autor*innen in ihren Selbstzeugnissen hervor, dass sie von der Mutter gezüchtigt wurden,⁵⁸ besonders wenn die Mutter verwitwet und allein für die Erziehung der Kinder zuständig war. Somit war die Anwendung von physischer Gewalt in der Kinderzucht nicht abhängig von der Geschlechtszugehörigkeit, sondern war Teil der Elternpflichten und wurde je nach den Umständen und Situationen pragmatisch gehandhabt.

Ein Geschlechtsbezug lässt sich dagegen für die betroffenen Kinder feststellen. Mädchen durften aus Sittlichkeitsgründen nicht von männlichen Personen gezüchtigt werden, wurden doch die Rutenschläge auf die nackte »Sitzfläche« erteilt. Da Mädchen vielfach bis weit in das 18. Jahrhundert von Lehrerinnen unterrichtet wurden, waren solche Züchtigungen ohne Weiteres möglich;⁵⁹ wenn aber Lehrer den Unterricht erteilten, mussten die Mütter die verhängten Strafen ausführen, es sei denn, dass ein Lehrerehepaar Schule hielt; schließlich konnte der Lehrer zu Schlägen auf Hände und Finger mit dem Lineal oder einem Stock wechseln.

Weniger als über die Züchtigungen von Mädchen in den Schulen ist über ihre Anwendung in der häuslichen Töchtererziehung bekannt. Ausgehend von einigen markanten Beispielen seien erste Überlegungen dazu angestellt. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts finden sich im deutschen Sprachraum aus den oben genannten Gründen in den autobiografischen Aufzeichnungen von Frauen nur wenige Hinweise auf Züchtigungen in ihrer Kindheit. Dass Markgräfin Wilhelmine von Brandenburg-Bayreuth (1702–1758) über ihre jahrelangen Misshandlungen durch ihre Erzieherin Leti berichtet, ist nur dem Umstand

56 Johann Georg Sulzer: Versuch von der Erziehung und Unterweisung der Kinder, Zweyte, stark vermehrte Auflage, Zürich: Orell und Comp. 1748, besonders S. 177–192.

57 Ebd., S. 156.

58 Vgl. Die autobiographischen Aufzeichnungen Hermann Weinsbergs – Digitale Gesamtausgabe, Liber Iuventutis, F 18, URL: https://www.weinsberg.uni-bonn.de/Edition/Liber_Iuventutis/Liber_Iuventutis.htm, Stand 12.1.2023.

59 Vgl. Max Jähns (Hg.): Karl Friedrich von Klöden. Jugenderinnerungen, Leipzig: Grunow 1874, S. 52.

zu verdanken, dass sie Teil des höfischen Intrigenspiels waren und damit legitimer Gegenstand von Memoiren.⁶⁰ Umso wichtiger ist es, die Hinweise in Korrespondenzen von Eltern, wie das Beispiel Lillas von Kügelgen gezeigt hat, oder in autobiografischen Texten von Vätern stärker als bislang geschehen zu beachten, weil sie häufig Auskunft über die Einstellungen der Eltern oder anderer Erziehungspersonen, teilweise auch über deren Praktiken, geben.⁶¹

Zunächst wird jedoch die Kindheitsgeschichte der Dichterin und Schriftstellerin Elisa von der Recke (1754–1833) vorgestellt, die im Zeichen der Rute stand.⁶²

Abb. 5: Elisa von der Recke, Porträt von Johann Heinrich Wilhelm Tischbein, Öl auf Leinwand, um 1775



-
- 60 Günther Berger (Bearb.): *Memoiren einer preußischen Königstochter. Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth*, Bayreuth: Ellwanger 2007.
- 61 Vgl. z. B. Mathias Beer: *Eltern und Kinder des späten Mittelalters in ihren Briefen. Familienleben in der Stadt des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit mit besonderer Berücksichtigung Nürnbergs (1400–1550)*, Nürnberg: o. V. 1990; Steven Ozment: *The Behaim Boys. Growing up in Early Modern Germany. A Chronicle of Their Lives*, New Haven/London: Yale University Press 1990.
- 62 Vgl. Elisa von der Recke: *Selbstbiographie Elisavon der Recke*, S. 57.

Sie kam 1754 als Elisabeth Charlotte Constantia von Medem in Kurland zur Welt, verlor die Mutter mit zwei Jahren und wurde entsprechend dem Wunsch der Mutter von der Großmutter erzogen. Diese unterstellte Elisa der Aufsicht ihrer Lieblingsenkeln Constantia, die jedoch in ihr eine Konkurrentin in der Gunst der Großmutter sah und – in der Sicht Elisas – alles unternahm, um sie anzuschwärzen: »Seit ich denken kann, fürchtete ich die Ruthen und die spitzigen Reden von Großschwester. (...) Von meinem vierten bis zu meinem achten Jahre stand ich unter der Ruthe der Großschwester.«⁶³ Elisa schildert eindringlich die harten Züchtigungen, die ihr die Großmutter und die ältere Cousine erteilten und die sich anscheinend nur durch die Anzahl der Rutenschläge von den Strafen für ihre leibeigene Wärterin und Vertraute unterschieden. Als »eine der bittersten Geschichten aus dieser Epoche meiner Kindheit« erinnerte Elisa eine Züchtigung, die sie erhielt, weil sie einen Fehler ihrer Wärterin auf sich genommen hatte und deshalb als Lügnerin hingestellt wurde:

»Jetzt bekam ich von meiner Großmutter ein paar derbe Maultschellen (...). Nun fuhr meine Großmutter meiner Wärterin in die Haare, zerprügelte sie und schickte sie nach einem Bündel Ruthen, um auch mich zu züchtigen. Meine Wärterin, die aus Liebe für mich in Tränen zerfloß, mußte mich halten und sehen, wie meine Großmutter mich mit Ruthen strich; als dieses vorüber war, mußte ich wieder Augenzeuge dessen sein, wie meine Wärterin niedergestreckt wurde und sie zwanzig Hiebe bekam.«⁶⁴

Die Großmutter verhängte aber auch andere Strafen.

»Ich bekam heftige Ruthen und mußte acht Tage hindurch, solange die Nerftschen (die Verwandete auf dem Gut Nerft, H. W.) bei uns waren, wenn gespeist wurde, allein an einem kleinen Tisch essen, denn meine Großmutter sagte, eine so schändliche Lügnerin sei aus der Gesellschaft verstoßen.«⁶⁵

Ebenso schildert Elisa die Auswirkungen der allgegenwärtigen und zum Teil unter falschen Verdächtigungen erteilten Züchtigungen auf ihre Seele: »(M)eine Großmutter (...) ließ einen tüchtigen Bündel Ruthen holen, weckte mich auf und sagte in vollem Zorn, sie wolle der Komödie ein Ende machen, und ich bekam fürchterliche Ruthen, die in meinem Herzen gegen die Tante Kleist und die Großschwester einen bitteren Haß zurückerließen.«⁶⁶ Sie erinnert noch weitergehende Folgen: »Ich wurde mir gram, weil ich mich nicht lieber von Großschwester hatte todtrügeln, als zum Lügen zwingen lassen.«⁶⁷ Es war die erzwungene Komplizenschaft mit der intriganten und tyrannischen Constantia, die sie kränkte und demütigte.

Elisa von der Recke hat die Geschichte ihrer Kindheit und Jugend 1795 im Alter von 41 Jahren verfasst und ist in deren Gestaltung erkennbar von den Diskursen der Aufklärung und Empfindsamkeit geprägt.⁶⁸ Die Schilderung der Beziehungen zwischen der

63 Ebd., S. 24, 36.

64 Ebd., S. 29f.

65 Ebd., S. 41.

66 Ebd., S. 36.

67 Ebd., S. 42.

68 Vgl. Anne Conrad: »Aufklärung, Bildung und Weiblichkeit im Generationenkonflikt. Constantia von Korff, Agnes von Medem und Elisa von der Recke«, in: Johannes Birgfeld/Stephanie Catani/

kleinen Charlotte und den drei Schwestern Kleist erinnert an die Geschwisterkonstellation im Märchen »Aschenputtel«, während die Beschreibung ihrer Seelenlage stark von Karl Philipp Moritz' »Anton Reiser. Ein psychologischer Roman« (1785–90) beeinflusst ist.⁶⁹ Doch dürfte die ›Realie‹ – die Züchtigungspraxis von Cousine und Großmutter – davon wenig betroffen sein. Wie schmerzlich diese Erfahrungen für Elisa von der Recke waren, belegt, dass sie im hohen Alter noch eine dramatische Episode ihrer Leidensgeschichte ergänzte, die sich etwa in ihrem fünften Lebensjahr ereignet hatte.⁷⁰

War die von Elisa von der Recke geschilderte Züchtigungspraxis in einem baltischen Adels Haushalt der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Ausnahme oder die Regel? Dass sie kein Einzelfall war, bestätigt eine Äußerung der Gräfin Anna Eleonora von Geßler (1695–1774), die 1750 vom Königsberger Hofgericht wegen Totschlags ihrer Magd Anna Deppin zu fünf Jahren Arrest verurteilt wurde, ein Urteil, das der preußische König Friedrich II. wegen der besonderen – langjährigen – Grausamkeit zum Tod mit dem Schwert verschärfte.⁷¹ Zu ihrer Verteidigung führte die Gräfin an, dass sie die gestorbene Magd am Tag ihres Todes nur wie ihre eigenen Kinder gestraft habe.⁷² Die Parallele zu Elisa und ihrer leibeigenen Wärterin sticht ins Auge. Ob beide Fälle mit der Gutsherrschaft zu erklären sind, die sowohl in der Provinz Preußen wie in Kurland die ländlichen Herrschaftsverhältnisse prägte und in Kurland mit der ›Hauszucht‹ verbunden war,⁷³ bedarf weiterer Forschungen. Dagegen sprechen die bereits erwähnten harten Züchtigungen von Markgräfin Wilhelmine oder aber der Bericht Karl Friedrich von Klödens (1786–1856) über die Misshandlung der beiden sieben- und neunjährigen Töchter des Hauswirts durch die Mutter, weil sie die obligatorischen Strickarbeiten nicht erfüllten: »(S)o wurde die Schuldige übergelegt und der unschuldigste Teil des Körpers mit einer hölzernen Kelle erbärmlich bearbeitet. Sehr gewöhnlich mussten beide Mädchen, eine nach der anderen, heran, und ihr Geschrei tönte durch die ganze Nachbarschaft.«⁷⁴ Ver-

Anne Conrad (Hg.), Aufklärungen. Strategien und Kontroversen vom 17. bis 21. Jahrhundert, Heidelberg: Winter 2022, S. 171–186.

69 Vgl. Carola Hilmes: »Jetzt bin ich negativ glücklich«. Die autobiographischen Schriften und Reisetagebücher Elisa von der Reckes«, S. 4, URL: [www.goethezeitportal.de/digitale-bibliothek/forschungsbeitraege/autoren-kuenstler-denker/recke-elisa-von-der.html#\[A\]](http://www.goethezeitportal.de/digitale-bibliothek/forschungsbeitraege/autoren-kuenstler-denker/recke-elisa-von-der.html#[A]), Stand 19.1.2023.

70 Vgl. Elisa von der Recke: Selbstbiographie Elisavon der Recke, S. 24, Anm.

71 Vgl. Sonja Köntgen: Gräfin Gessler vor Gericht. Eine mikrohistorische Studie über Gewalt, Geschlecht und Gutsherrschaft im Königreich Preußen 1750, Berlin: Duncker & Humblot 2019, S. 166–171. Gräfin Anna Eleonora von Geßler entzog sich der Vollstreckung des Todesurteils durch ihre Flucht nach Polen, nachdem König Friedrich II. ihrem Ehemann diesen Schritt nahegelegt hatte.

72 Vgl. ebd., S. 71: Die Gräfin gab der Magd Anna Deppin »zwei oder drei Schmiße mit der umgekehrten Rute auf den Kittel«, d. h. nicht auf die Haut. Etwas später erhielt die Magd »8, 9 oder 10« Rutenstreichungen, wobei sie von zwei Mägden an Kopf und Füßen festgehalten wurde. »Die Schmissee in derselben Form, wie sie sie auch ihren eigenen Kindern verabreichen würde, dauerten ›ohngefähr‹ ein Vater Unser lang.« (S. 72)

73 Vgl. Marten Seppel: Die Grenzen der Gewalt in den leibeigenschaftlichen Beziehungen in Estland und Livland im 17. Jahrhundert, URL: https://www.ikgn.de/_Resources/Persistent/0/3/5/4/03547e6ed52c8e7cde0a0fbd985a0b559/marten_seppel-grenzen_der_gewalt.pdf, Stand 19.1.2023.

74 Max Jähns (Hg.): Karl Friedrich von Klöden, S. 57.

breiteter scheinen Ohrfeigen gewesen zu sein. So berichtet Johanna Isabella Eleonore von Wallenrodt (1740–1819) von »ein(em) Paar der anzüglichsten Ohrfeigen« der Mutter, daher müssen ihr andere Ohrfeigen vorausgegangen sein.⁷⁵

Ebenfalls von Ohrfeigen, die sie ihren beiden jüngeren Töchtern erteilt hatte, berichtete Anna Ursula von Hohenfeld (gest. 1675) ihrem Mann Achatz (1610–1672), der sich 1670 für mehrere Wochen auf einer Dienstreise in Trier befand. In seiner Antwort droht er auch mit der Rute, doch ist unklar, ob sie wirklich eingesetzt wurde, denn Achatz' Bruder, der während seiner Abwesenheit der hochschwangeren Anna Ursula auf dem Adels-hof zur Seite stand, wurde beauftragt, den beiden Töchtern drei beziehungsweise sechs »Klapper mit dem fliegenschlag«⁷⁶ zu geben, eine wohl eher symbolische Züchtigung.

Mehr als auf Züchtigungen in der Erziehung der Töchter setzte Achatz von Hohenfeld auf deren Ausbildung als zukünftige Gutsherrinnen, wozu alle Tätigkeiten der Haus-, Garten- und Landwirtschaft sowie der Krankenversorgung und Kindererziehung gehörten, nicht zuletzt der Umgang mit Geld: »(G)ibt demnach ein arbeit der andern die handt und heist nur thun thun.«⁷⁷ Dahinter stand nicht zuletzt die Maxime »Müßiggang ist alle Laster Anfang«. Ein solches Programm, das sich keineswegs auf »weibliche Arbeiten« beschränkte, stieß sicher nicht immer auf Zustimmung bei den Töchtern, sodass es »Hände setzte«, aber es versprach auch Gratifikationen, wie die Verfügung über eigenes Geld und die Aussicht auf ein selbstständiges, standesgemäßes Leben, gerade wenn nach dem Tod des Vaters der Bruder Herr der Güter sein würde.

Demgegenüber war die Einübung »weiblicher Arbeit« für die sechsjährige Anna Sabina Behaim (1615–1681) stark von Zwang bestimmt. Ihr Vater, der Nürnberger Patrizier Lucas Friedrich Behaim (1587–1648), notierte 1621 in sein Tagebuch: »Anna Sabina ihres alters 6 jhr ihr erstes garn zu weben geführt. Gott gebe dass solches vielmal vnd Gott gebe dass solches ohne weniger schläg geschehe.«⁷⁸

75 Johanna Isabella Eleonore Wallenrodt: *Das Leben der Frau von Wallenrodt in Briefen an einen Freund. Ein Beitrag zur Seelenkunde und Weltkenntniß*, 2 Bde., Leipzig/Rostock: Stillersche Buchhandlung 1797, S. 52.

76 Heide Wunder: »ein fleißig und gute Wirtin«–<die>Statthalterin< Anna Ursula von Hohenfeld geb. von Metternich-Winneburg (gest. 1675)«, in: Historischer Verein Camberg e. V. (Hg.), *Historisches Camberg. Beiträge zur Geschichte der Stadt Bad Camberg 50* (2014), S. 12–44, hier S. 25.

77 Ebd.

78 Heinz Zirnbauer: »Lucas Friedrich Behaim, der Nürnberger Musikherr des Frühbarock. Neue Dokumente zur städtischen und privaten Musikpflege in Nürnberg zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges«, in: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 50* (1960), S. 330–351, hier S. 347f. Zum Behaim'schen Spinettdeckel vgl. Andreas Tacke: »Der Behaimsche Spinettdeckel von 1619. Zu einem hochrangigen kulturgeschichtlichen Zeugnis der Nürnberger Barockzeit«, in: Dieter Krickeberg (Hg.), *Der »schöne« Klang: Studien zum historischen Musikinstrumentenbau in Deutschland und Japan unter besonderer Berücksichtigung des alten Nürnberg*, Nürnberg: Verlag des Germanischen Nationalmuseums 1996, S. 143–157.

Abb. 6: Anna Sabina Behaim (1615–1681), Ausschnitt aus dem Gemälde auf dem Spinettdeckel des Lucas Friedrich Behaim von Schwartzbach, Öl auf Holz, unbekannter Künstler, 1619



Die sehr frühe Erziehung zur Arbeitsamkeit kam offensichtlich nicht ohne Zwang und Gewaltanwendung der Mutter aus. Für Anna Sabina handelte es sich nicht etwa um eine ökonomische Notwendigkeit, sondern um die Vermeidung von Müßiggang.⁷⁹ Diese Maxime galt nicht allein als Richtschnur für die Erziehung von Töchtern, sondern ebenso für Söhne. Der Kannengießer Augustin Güntzer (1596– ca. 1657) berichtet in seinem »Biechlin von meinem gantzen Leben«: »Diß ales mußich verichten, bis ich 19 Jahr alt wahr undt in die Wanderschaft zog. Vil Leidt gaben meinem Vater Unrecht, daß er mich so hardt hielte, er aber denselbigen zur antwordt gab: Der Mießiggang macht böse Bu-

79 Vgl. Cornelia Niekus Moore: »Books, spindles and the devil's bench or what is the point of needlepoint?«, in: Martin Bircher/Jörg Ulrich Fechner/Gerd Hillen (Hg.), Barocker Lust-Spiegel, Amsterdam: Rodopi 1984, S. 319–328.

ben undt Schelmen, gibt entlich gern Galgenschwingel.«⁸⁰ Er zählt die ihm vom Vater aufgetragenen Arbeiten im Einzelnen auf:

»Als ich nun ein Jahr in Lotringen wahr, ließ mich mein Vater anno 1610 ins Deitschlandt wierumb abhollen um Osterszeit. Er zeicht mich zu großer Veltarbedt an, damit ich der beßen Gesellschaft mießig ging. Zu Hauß muß ich töglich 2 Mall die Stuben und das Hauß köhren, daz Hauß mit Weckolt(e)holtz bereichen, Holtz und Waßer in die Kuchen tragen, zu Zeitten auch daz Feiher in Offen machen, im Samsbdag ale die Schu im Hauße waschen, sondtamorgens salben, dem Fich sein Fudter geben, Stall missten, Gaßen kehren. Ist es schön Wetter, so muß ich im Felte arbeiten, ist es Unwetter, so muße ich zu Hauß auff dem Kandtengießherhandgtwerck arbeiten. Töglich muß ich des Morges undt Abens mine Gebett im Haberman (Gebetbuch von Johann Habernann, H. W.) verrichten, sondttagmorgens daz Euanieliom sampt der Außlegung allen in dem Hauß fohrleßen, dieweill die Euanielischen dazumall kein öffentliche Kirch undt Versammlung hatten, auch vohr Mittag außerhalb der Statt in evanielische Kirchen zu gehen hoch verboten wahr. Nach Middag wirdt es nicht gewerd, so mueß ich allen Sondtdag uber Felt gehen in die evanielischen Predigen undt Kinderlehr, welches ich auch mit Fr(e)iden verrichten thue.«⁸¹

Güntzers Tage waren also zu allen Jahreszeiten von morgens bis abends mit Arbeit im Haus, im Feld, in der Werkstatt ausgefüllt und die Sonntage mit »Gottesdienst«. Für anderes blieb keine Zeit. Ob es für Augustin Güntzer eine Rolle spielte, dass er teilweise Frauenarbeiten verrichten musste, lässt sich aus seinen Formulierungen nicht ersehen. Möglicherweise war dieser Aspekt nicht von Bedeutung, weil er noch kein »ganzer Mann« war, sondern sich mit seinen 19 Jahren in der Jugend, der dritten Kindheitsphase, befand und der Autorität des Vaters unterstand. Güntzer berichtet nichts über Züchtigungen, empfand jedoch die ihm vom Vater aufgebürdeten Arbeiten als große Härte und kaum erträglichen Zwang: »Wollte ich zum Zeitten mal heimlich hinweckgen (...).«⁸²

Anna Sabina Behaim machte bereits vor dem Ende der ersten Kindheitsphase die Erfahrung von Züchtigungen im Zusammenhang mit Spinnen und Weben, Arbeiten, die sie zwangen, für längere Zeit still zu sitzen, während Augustin Güntzer das unentwegte Arbeiten in der dritten Kindheitsphase als äußerst körperliche und psychische Belastung erlebte, der er sich aber nicht entziehen konnte. Diese Spur weiterzuverfolgen, verspricht neue Einsichten in das Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltanwendung in der Frühen Neuzeit.

80 Augustin Güntzer, Kleines Biechlin von meinem gantzen Leben. Die Autobiographie eines Elsässer Kannengießers aus dem 17. Jahrhundert, hg. von Fabian Brändle und Dominik Sieber, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2002, S. 100f.

81 Ebd., S. 100f.

82 Ebd.

Einige Folgerungen

Aus meinen Erkundungen lassen sich einige Zwischenergebnisse für die Frage nach dem Verhältnis von Geschlechtszugehörigkeit und Gewaltanwendung in der ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit festhalten.

1. Die ›Kinderzucht‹ der Frühen Neuzeit war Teil der ›Oeconomia christiana‹ und beruhte auf der Verpflichtung der Eltern zu einer christlichen Erziehung, die die Anwendung physischer Gewalt einschloss, aber im Kontext von Erziehung und Unterweisung nicht als Strafe, sondern als Lenkungsmittel – im Sinne eines ›Denkzettels‹ – zum Erreichen der ›Zucht‹ bewertet wurde. Im Unterschied zu ›Zucht und Ordnung‹ im ›Haus‹, die der Hausvater, gestützt auf die ›patria potestas‹, garantieren sollte, handelt es sich bei der Zucht der Kinder nicht um Herrschaftsausübung, sondern um den Prozess, in dem die Kinder mit der Zunahme ihrer Verstandeskkräfte lernen sollten, sich selbst zu beherrschen, indem sie auf die Anweisung der Erziehungspersonen hören. Wie die in der Erziehungsliteratur reflektierte Erziehungspraxis zeigt, bestand für die Eltern ein Spannungsverhältnis zwischen ihrer Liebe zu den Kindern und der – mit Blick auf deren Zukunft – geforderten Strenge unter Einschluss von Züchtigungen. Dies belegt auch Johann Georg Sulzers Trost: »Diese ersten Jahre haben unter anderem auch den Vorteil, dass man da Gewalt und Zwang brauchen kann. Die Kinder vergessen mit den Jahren alles, was ihnen in der ersten Kindheit begegnet ist. Kann man da den Kindern den Willen nehmen, so erinnern sie sich hiernach niemals mehr, dass sie einen Willen gehabt haben.«⁸³ Statt der tierischen ›Affenliebe‹ der Eltern war die vernünftige Liebe gefordert.
2. Im Unterschied zur ›patria potestas‹ des Hausvaters waren in der ›Kinderzucht‹ die Eltern – Vater und Mutter – zuständig, wie dies auch die Erziehungspraxis belegt. Bei den Züchtigungen gab es graduelle, aber keine prinzipiellen Unterschiede, die sich mit der elterlichen Arbeitsteilung in den jeweiligen Kindheitsphasen erklären. Dies bestätigt vor allem die Stellung der Witwe, die für ihre kleinen ›unerzogenen Kinder‹ Vater und Mutter zugleich war. Die Meinung, dass Söhne stärker als Töchter von Züchtigungen betroffen waren, beruht auf den bisher herangezogenen Quellen und bedarf der kritischen Überprüfung.
3. Die Beispiele zum Zusammenhang von Arbeitsamkeit und Zwang legen nahe, den Begriff der physischen Gewaltanwendung und dessen Geschlechterbezug in der frühmodernen Gesellschaft auszuweiten.
4. Schließlich ist die Frage aufgeworfen, welche individuellen und gesellschaftlichen Folgen die frühen Gewalterfahrungen der Kinder hatten. Die zitierte Aussage Sulzers könnte ein Ausgangspunkt sein.

83 Johann Georg Sulzer: Versuch von der Erziehung und Unterweisung der Kinder, S. 155.

Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit (1500–1800)

Das (Nicht-)Dokumentieren von Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen

Eva Marie Lehner

Sexualität und Gewalt sind für die Frühe Neuzeit (ca. 1500–1800) gut beforschte Themenbereiche.¹ Eine Herausforderung ist dabei, dass frühneuzeitliche Begriffe auf einem anderen Verständnis von ›Sexualität‹ beruhen als moderne, wodurch eine gewisse Unschärfe entsteht und Gewaltanwendungen in historischen Dokumenten schwer zu bestimmen sind. Sexualität war in der Frühen Neuzeit keine private Angelegenheit, sondern außerhalb der Ehe eine Sünde und innerhalb dieser eine Pflicht, weshalb sie durch kirchliche Normen und das weltliche Strafrecht reglementiert und kontrolliert wurde.² Sexuelle und sexualisierte Gewalt konnten sich in frühneuzeitlichen Gerichtsverfahren hinter Begriffen wie ›Notzucht‹, ›Unzucht‹, ›Inzest‹ oder ›Sodomie‹ verbergen. ›Notzucht‹ umfasste ehrverletzende heterosexuelle Gewalt, Geschlechtsverkehr, der gegen den Willen einer ›ehrenhaften‹ Frau durchgesetzt wurde.³ Damit war dieser Begriff auf Frauen beschränkt, deren ›Ehre‹ als unbeschadet galt und die einen Leumund dafür anführen konnten. Im Zentrum dieser Definition stand die Verletzung oder Minderung der Ehre. Der Begriff ›Unzucht‹ konnte alle Formen nicht ehelicher heterosexueller Beziehungen umfassen, ohne dass dabei zwischen einvernehmlichen und nicht einvernehmlichen

-
- 1 Siehe zum aktuellen Forschungsstand: Francisca Loetz: »Them Too? Überlegungen zur Erforschung sexualisierter Gewalt im frühneuzeitlichen Europa«, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 32 (2021), H. 2, S. 117–125.
 - 2 Vgl. Ulinka Rublack: *The Crimes of Women in Early Modern Germany*, Oxford: Clarendon Press 1999, S. 134–162.
 - 3 Vgl. Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012; Maren Lorenz: »... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...«. Das Delikt der ›Nothzucht‹ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts«, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2003, S. 63–87.

Handlungen unter Gewaltanwendung unterschieden werden musste.⁴ ›Inzest‹ bezeichnete Geschlechtsverkehr unter zu nahen Verwandten, worunter auch sexuelle Gewalt verhandelt wurde, die sich gegen Kinder und Stiefkinder richtete.⁵ ›Sodomie‹ hingegen bezog sich auf alle ›unnatürlichen‹ und damit nicht primär auf Zeugung ausgelegten Formen von Sexualität. Dazu zählten auch gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen, unabhängig davon, ob diese unter Gewaltanwendung stattgefunden hatten oder nicht.⁶

Innerhalb dieses christlich-religiösen und rechtlichen Rahmens fußte das frühneuzeitliche Verständnis von ›Sexualität‹ demnach auf drei zentralen Differenzierungen: (1) der Unterscheidung zwischen ehelicher und nicht ehelicher, (2) der zwischen ›natürlicher‹ und ›unnatürlicher‹ Sexualität sowie (3) der verwandtschaftlichen Nähe zwischen den beteiligten Personen. Gewalt und die Frage nach Einvernehmlichkeit spielten bei der Bestimmung von Sexualdelikten eine nachgeordnete oder keine Rolle. Dreh- und Angelpunkt war bei den gerichtlichen Verfahren zu sexuellen Strafdelikten, dass diese gleichzeitig Sünde waren und gegen die göttliche Ordnung verstießen. Deshalb gingen sie nicht nur den Einzelnen oder die direkt Betroffenen an, sondern betrafen die Gemeinschaft und die gesellschaftliche Ordnung als Ganzes.

Mit dem vorliegenden Beitrag möchte ich die bisherigen Forschungen um eine zu diesem Thema weniger oft zurate gezogene Quellengattung, die Kirchenbücher, ergänzen. In Kirchenbüchern verzeichneten katholische wie protestantische Pfarrer seit dem 16. Jahrhundert ihre Kirchengemeinden und dokumentierten Taufen, Eheschließungen und Todesfälle ihrer Gemeindemitglieder.⁷ Insbesondere beim Verzeichnen von Trauungen und Geburten spielte die Frage, ob die Ehepartner bereits vor der kirchlichen Trauung Kinder gezeugt hatten, und damit die Frage nach der ehelichen oder unehelichen Geburt der Nachkommen eine entscheidende Rolle.⁸ Mit der schriftlichen Erfassung von Ehen und Geburten konnte zum ersten Mal systematisch zwischen legitimer (ehelicher)

4 Vgl. Andrea Griesebner: *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000; Susanna Burghartz: *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 1999; Ulrike Gleixner: ›Das Mensch‹ und ›der Kerl‹. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M./New York: Campus 1994.

5 Vgl. Claudia Jarzebowski: *Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2006.

6 Vgl. Eva Marie Lehner: ›»Nach der Hochzeit hätten Sie zusammen als vermeinte Eheleute gelebt, wären zusammen zu Tisch und Bett gegangen‹ – Sexuelle Diversität in der Frühen Neuzeit?«, in: Natalie Krentz/Victoria Gutsche/Moritz Florin (Hg.), *Diversität historisch. Repräsentationen und Praktiken gesellschaftlicher Differenzierungen im Wandel*, Bielefeld: transcript 2018, S. 55–78; Susanne Hehenberger: *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich*, Wien: Löcker 2006; Helmut Puff: *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600*, Chicago: University of Chicago Press 2003.

7 Vgl. Eva Marie Lehner: *Taufe – Ehe – Tod. Praktiken des Verzeichnens in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern*, Göttingen: Wallstein 2023.

8 Siehe zu nicht ehelichen Geburten und Kirchenbüchern als Quellengattung bspw.: Eva Labouvie: *Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land, 1550–1910*, 2. Aufl., Frankfurt a. M./New York: Campus 2000; Dies.: *Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1998; Peter Becker: *Leben und Lieben in einem kalten Land. Sexualität im Spannungsfeld von Ökonomie und Demographie. Das Beispiel St. Lambrecht 1600–1850*,

und sündhafter (nicht ehelicher) Sexualität differenziert werden. Für diese kategoriale Unterscheidung, die mit dem Eintrag im Kirchenbuch nachlesbar und damit nachprüfbar wurde, war die Frage nach Gewalt sekundär, weshalb Gewalt in der Regel nicht dokumentiert wurde und im Quellenmaterial nicht sichtbar ist. Eine Möglichkeit, sich der (Nicht-)Dokumentation von sexueller und sexualisierter Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen aus einer historischen Perspektive zu nähern, soll in diesem Beitrag vorgestellt werden.

Nach einem kurzen Einblick in den Forschungsstand zum Thema ›Geschlecht, Gewalt und Sexualität‹ werden die Ordnungsmuster aufgezeigt, anhand derer sexuelle Beziehungen in Kirchenbüchern verzeichnet und unterschieden wurden. Darauf aufbauend veranschaulicht die Analyse von drei Quellenbeispielen aus Kirchenbüchern, wie das (Nicht-)Dokumentieren von Gewalt in Einträgen zu nicht ehelicher Sexualität ausfallen konnte. Dabei wird deutlich, welche langfristigen geschlechterspezifischen Implikationen diese Form des offiziellen Dokumentierens hatte. Abschließend wird die Frage erörtert, welche Bedeutung diese Befunde für eine Historisierung von Sexualität haben können.

Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit

In den meisten Gesetzen im frühneuzeitlichen Europa waren sexuelle oder sexualisierte Gewalt unter Strafe gestellt. Dennoch war die strafrechtliche Verfolgung dieser selten, Verurteilungen kamen noch seltener vor.⁹ Die *Constitutio Criminalis Carolina*, das älteste umfassende Strafgesetzbuch im deutschsprachigen Raum, wurde 1532 von Karl V. verabschiedet und sah die Todesstrafe im Fall von ›Notzucht‹ vor. Unter dem Paragraphen 119 (›Strafe der Notzucht‹) wird dies erläutert:

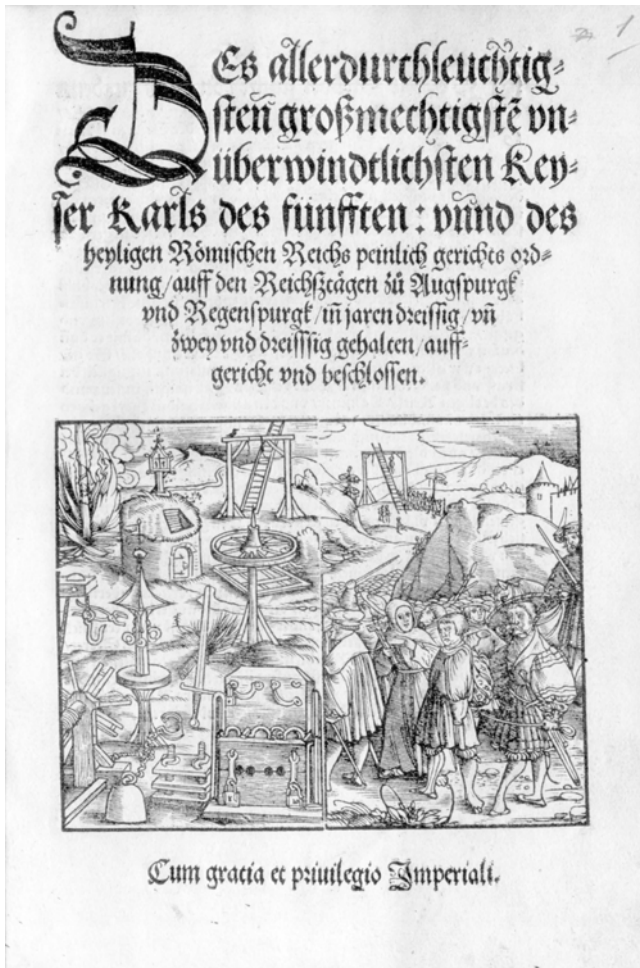
»Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehewrauen/witwenn oder jungkfrauen/mit gewalt vnd wider jren willen/jr jungkfwewlich oder frewlich ehr neme/der selbige übelthetter hat das leben verwürckt/und soll auff beklagung der bennöttigten inn außführung der Mißthat eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden.«¹⁰

›Notzucht‹ wurde in dem Gesetzestext als eine Ehrverletzung und Gewaltanwendung definiert, die gegen den Willen einer Frau geschah und mit der höchsten Strafe, der Todesstrafe, geahndet werden konnte. Es handelt sich um eine Definition von entehrender und sexualisierter Gewalt, die auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt war. Der Paragraph bezieht sich nur auf ›ehrenvolle‹ Frauen und heterosexuellen Geschlechtsverkehr.

Frankfurt a. M./New York: Campus 1990; Michael Mitterauer: *Ledige Mütter: Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa*, München: C. H. Beck 1983.

9 Vgl. Dianne Hall/Elizabeth Malcom: »Sexual and Family Violence in Europe«, in: Robert Antony/Stuart Carroll/Caroline Dodds Pennock (Hg.), *The Cambridge World History of Violence, 1500–1800 CE*, Cambridge: Cambridge University Press 2020, S. 274–291, hier S. 282.

10 Friedrich-Christian Schroeder (Hg.): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*, Stuttgart: Reclam 2000, S. 76–77.

Abb. 7: Titelblatt der *Constitutio Criminalis Carolina* (1532)

Da die Ehre von Frauen in der Frühen Neuzeit vor allem über ihren Status (ledig, verheiratet, verwitwet), ihren Stand und ihre Sexualität definiert war, wurden beispielsweise ledige Frauen mit Kind, Frauen, die ihre Ehre nicht bezeugen konnten, und Prostituierte ausgeschlossen. Welche Handlungen genau unter ›Notzucht‹ fielen, war zudem unter frühneuzeitlichen Juristen umstritten. Diskutiert wurde beispielsweise die Frage, ob es sich um ›Notzucht‹ handeln konnte, wenn die Frau schwanger wurde, weil dann ihre Gegenwehr in Zweifel gezogen wurde.¹¹ Denn man nahm an, eine Schwangerschaft könne nur aus einvernehmlichem oder für die Frau befriedigendem Geschlechtsverkehr resultieren.¹² Der frühneuzeitliche Begriff ›Notzucht‹ ist demnach nicht eins zu eins mit

11 Vgl. Maren Lorenz: ... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ..., S. 63–87.

12 Maren Lorenz: »Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich: Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahr-

dem modernen Begriff ›Vergewaltigung‹ zu übersetzen und umfasst bei Weitem nicht alles, was aus heutiger Perspektive als sexualisierte oder sexuelle Gewalt charakterisiert werden kann.

Ein weiteres Problem juristischer und normativer Quellen ist, dass diese nichts über die gerichtliche Praxis aussagen.¹³ So kamen die Historikerinnen Andrea Griesebner und Maren Lorenz bei der Auswertung des Forschungsstandes zu sexueller und sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit zu dem Ergebnis, dass in Archiven überhaupt nur äußerst wenig als ›Notzucht‹ verhandelte Gerichtsprozesse überliefert sind.¹⁴ Das begründen sie damit, dass die Gesetzgebung Männer recht erfolgreich davor schützte, wegen ›Notzucht‹ angeklagt und verurteilt zu werden, sodass hierzu wenige Gerichtsakten entstanden und entsprechend überliefert sind. Mitzudenken ist jedoch, dass es auch zu außergerichtlichen Einigungen kam.¹⁵ Auf der einen Seite war ›Notzucht‹ in der Frühen Neuzeit ein Kapitalverbrechen und konnte mit dem Tode bestraft werden, auf der anderen Seite gab es nur sehr wenige gerichtliche Fälle, die ›Notzucht‹ verhandelten. Das hat dazu geführt, dass sich Forscher*innen zum einen dem ›Verschweigen‹ von sexueller und sexualisierter Gewalt in der Überlieferung widmen und versuchen, dieses Schweigen zu erklären und zu interpretieren.¹⁶ Zum anderen haben sich Frühneuzeithistoriker*innen darauf spezialisiert, Gerichtsakten zu analysieren, um herauszufinden, was Gerichte unter ›Notzucht‹ verstanden haben, und darauf, wann und wie Sexualität und Gewalt vor Gericht im Zusammenhang verhandelt wurden. Francisca Loetz bedauert in einem aktuellen Rekurs auf den Forschungsstand, dass dies zwar dazu geführt habe, dass es einige Einzelstudien zum Thema gebe, eine Überblicksdarstellung zu sexueller und sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit jedoch noch fehle.¹⁷

Eine weitere Schwierigkeit für Forscher*innen beinhaltet, dass Sexualität und Gewalt nicht nur in Klagen zu ›Notzucht‹, sondern auch in Klagen zu anderen Sexualdelikten verhandelt wurden. Mit dem Begriff ›Unzucht‹ wurde jegliche Form von nicht ehelicher Sexualität bezeichnet, die in der Frühen Neuzeit kriminalisiert und mitunter strafrechtlich verfolgt werden konnte. Susanna Burghartz konnte in ihrer Untersuchung zu Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit zeigen, dass in gerichtlichen Verhandlungen zu ›Unzucht‹ auch Fälle von sexueller und sexualisierter Gewalt verhandelt wurden.¹⁸ Da ›Unzucht‹ in der Frühen Neuzeit alle Formen nicht ehelicher sexueller Beziehungen und Kontakte umfasste, konnten auch Formen von Gewaltanwendung unter den Begriff summiert werden. Das bedeutet, dass Sexualität und Gewalt vor frühneu-

hundert)«, in: Franz X. Eder/Sabine Frühstück (Hg.), *Neue Geschichten der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700–2000*, Wien: Turia + Kant 2000, S. 145–166.

13 Vgl. Francisca Loetz: *Them Too?*, S. 120.

14 Vgl. Andrea Griesebner/Maren Lorenz: Art. »Vergewaltigung«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, URL: http://dx.doi.org/10.1163/2352-0248_edn_COM_372545, Stand 9.6.2022.

15 Vgl. Francisca Loetz: »Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850. Zur Historisierung von ›Vergewaltigung‹ und ›Missbrauch‹«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (2009), H. 4, S. 561–602; Garthine Walker: »Rereading Rape and Sexual Violence in Early Modern England«, in: *Gender & History* 10 (1998), H. 1, S. 1–25.

16 Vgl. Dianne Hall/Elizabeth Malcom: *Sexual and Family Violence in Europe*, S. 282.

17 Vgl. Francisca Loetz: *Them Too?*, S. 119.

18 Vgl. Susanna Burghartz: *Zeiten der Reinheit*.

zeitlichen Gerichten als ›Unzucht‹ verhandelt und behandelt wurde. Da nicht eheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit ein Strafdelikt sein konnte, machten sich beide Parteien dadurch strafbar. Das führte dazu, dass bei Weitem nicht alle Fälle von sexueller und sexualisierter Gewalt vor Gericht angezeigt wurden.

Frauen mussten bei gerichtlichen Verhandlungen, bei denen es um Sexualität ging, immer auch ihre Jungfräulichkeit und weibliche Ehre unter Beweis stellen und verteidigen beziehungsweise sich gegen den impliziten Vorwurf rechtfertigen, den Mann provoziert oder sich nicht ausreichend gewehrt zu haben.¹⁹ Für frühneuzeitliche Gerichte stand nicht die Frage nach der Gewaltanwendung im Mittelpunkt, sondern das Problem der Sünde durch nicht eheliches sexuelles Verhalten, wie es Francisca Loetz in ihrer Untersuchung zu sexualisierter Gewalt in Gerichtsprozessen aus Zürich zwischen 1500 und 1900 herausgearbeitet hat.²⁰

Claudia Jarzebowski kam in ihrer Untersuchung zur Verhandlung sexueller und sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu dem Ergebnis, dass diese mit einer doppelten Argumentation negiert wurde. Zum einen wurden Kinder für nicht reif befunden, um Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Zum anderen wurde argumentiert, dass der Tatbestand ›Notzucht‹ wegen mangelnder Gegenwehr und damit mangelnder Gewalt nicht erfüllt war.²¹ Dagegen haben sich die bisherigen Untersuchungen zu ›Sodomie‹ noch nicht explizit mit Fragen nach gleichgeschlechtlicher sexueller und sexualisierter Gewalt beschäftigt.²²

Zusammenfassend muss man deshalb von einer extrem hohen Dunkelziffer von sexueller und sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit ausgehen: Viele Fälle wurden vermutlich außergerichtlich geklärt, und es kam zu keiner Anzeige. ›Notzuchtdelikte‹ schlossen nicht alle Formen sexualisierter Gewalt und nicht alle Personen ein, sie wurden nur sehr selten überhaupt angezeigt. Sexualisierte Gewalt konnte allerdings als ›Unzucht‹ oder ›Inzest‹ vor Gericht mitverhandelt werden. In frühneuzeitlichen Quellen wurden sexuelle und sexualisierte Gewalt nur selten explizit dokumentiert.

Dichotomie ehelich versus unehelich in Kirchenbüchern

Warum wurden sexuelle und sexualisierte Gewalt in den amtlichen Überlieferungen oft nicht dokumentiert? Warum schweigen diese dazu meistens? Eine Antwort auf diese Fragen kann anhand des kirchlichen Verwaltungsschriftguts exemplarisch veranschaulicht werden. Dabei zeigt die Analyse von Tauf- und Eheeinträgen, dass die Dokumentation von Gemeindegliedern anhand dieser sakramentalen und kirchlichen Akte eine

19 Vgl. Susanna Burghartz: »Geschlecht, Körper, Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle«, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre: Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1995, S. 214–234.

20 Vgl. Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850*, S. 598.

21 Vgl. Claudia Jarzebowski: »Verhandlungen über sexuelle Gewalt gegen Kinder vor Gericht. Preußen, 18. Jahrhundert«, in: *WerkstattGeschichte* 12 (2003), H. 35, S. 81–98.

22 Vgl. Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850*, S. 29–30.

kontrollierende Funktion hatte.²³ Mit dem Erfassen von Hochzeiten und Geburten war es dem kirchlichen Personal möglich, nicht eheliche Beziehungen und nicht eheliche Geburten schriftlich zu dokumentieren und damit langfristig nicht eheliche Sexualität zu kontrollieren. Obwohl bei den Kirchenbucheinträgen nicht eheliche Sexualität eine große Rolle spielte, wurde Gewalt in der Regel nicht dokumentiert, nur in seltenen Fällen wurde implizit darauf verwiesen. Ich gehe deshalb von einer systematischen Nicht-Dokumentation von sexualisierter und sexueller Gewalt in Kirchenbüchern aus. Trotzdem sind Kirchenbücher für die Frage nach sexueller und sexualisierter Gewalt in der Frühen Neuzeit aufschlussreich, weil sie Einblicke in die Logiken und Ordnungsmuster geben, die dazu führten, dass Gewalt beim Verzeichnen sexueller Beziehungen unsichtbar gemacht wurde.

Die Einführung von Ehebüchern war eine Möglichkeit, die kirchliche Kontrolle über die Ehe zu stärken. Das schriftliche Erfassen von Trauungen auf protestantischer Seite begann zeitgleich mit der Einführung der Reformation seit den 1520er- und 1530er-Jahren. Mit der Aufhebung des sakramentalen Charakters von Trauungen einher ging die schriftliche Dokumentation von legitimen Ehen. Ausschlaggebend dafür war die kirchliche Trauung, welche damit gegenüber anderen Formen der Eheschließung und anderen Praktiken der Eheschließung privilegiert und bürokratisiert wurde. Auf katholischer Seite hielt man am sakramentalen Charakter der Ehe fest. Dies wurde auf dem Trienter Konzil (1545–1563) bekräftigt. Auf diesem wurde zudem das Anlegen von Ehebüchern auch in katholischen Territorien verpflichtend vorgegeben, was in der Folgezeit auch in der Praxis umgesetzt wurde. Mit dem Verzeichnen von kirchlichen Trauungen wurde auf protestantischer Seite das Sakrament durch einen Verwaltungsakt ersetzt und auf katholischer Seite darum ergänzt. Die neue Verzeichnungspraxis ermöglichte eine dichotome Unterscheidung zwischen ehelichen und nicht ehelichen Beziehungen. Damit wurden sexuelle Beziehungen, Geschlechterverhältnisse, familiäre Beziehungen und Nachkommen in ein neues Ordnungsmuster überführt. Der eheliche oder nicht eheliche Status einer jeden Paarbeziehung und Einzelperson sowie die eheliche oder uneheliche Geburt eines jeden Kindes wurden durch Kirchenbucheinträge dauerhaft nachprüfbar. Nicht eheliche Beziehungen und Sexualität wurden in Kirchenbucheinträgen über die verzeichneten Frauen thematisiert, womit auch eine neue Ordnung der Geschlechter in die Kirchenbücher eingeschrieben wurde. Über das Verzeichnen kirchlicher Trauungen wurde eine Bürokratisierung der Eheschließung möglich, die ein wichtiges Instrument innerhalb frühneuzeitlicher Disziplinierungsbestrebungen in Bezug auf Sexualität und Ehe war.

Dazu wurden Begriffe wie ›Unehe‹ entwickelt, um ein semantisches Ordnungsmuster zu schaffen. Es wurden Visualisierungen und Zeichen verwendet, um Einträge zu vorehelichen sexuellen Beziehungen und unehelich geborenen Kindern zu markieren und von den restlichen Einträgen zu unterscheiden. Eine Hand mit zeigendem Finger am Rand des Eintrages konnte dafür sorgen, dass die verzeichnete Person beim Durchsehen des Kirchenbuches schnell gefunden wurde. Auch Hervorhebungen durch Unter-

23 Vgl. Eva Marie Lehner: »Seelen verzeichnen, Menschen erfassen: Frühneuzeitliche Kirchenbücher aus der Pfarrei Sulzbach in der Oberpfalz«, in: Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 162 (2021), S. 133–151, hier S. 140–143.

streichungen, farbige Einträge und Platzhalter waren gängige Markierungsmöglichkeiten.

Die Auswertung der Kirchenbucheinträge hat auch gezeigt, dass diese ordnenden Verzeichnungspraktiken geschlechterspezifische Vorstellungen von Ehre und Ehelichkeit nicht nur aufgriffen, sondern diese auch festschrieben, etwa dass die Ehre von Frauen stärker an deren Körper und ihre Sexualität gebunden war, als dies bei Männern der Fall war. Der ledige Status der Mutter wurde dabei direkt auf das Kind übertragen, unabhängig davon, ob der Vater auch ledig oder verheiratet war. Damit wurden die Kirchenbucheinträge zu ledigen Müttern und zu Kindern zentrale Medien, um die Ehe- und Geschlechterordnung im Kirchenbuch abzubilden und dadurch zu reproduzieren.

Beispiele des (Nicht-)Dokumentierens

Die drei nachfolgenden Quellenbeispiele aus Kirchenbüchern ermöglichen es, einen genaueren Blick auf das Nicht-Dokumentieren von Gewalt zu werfen und dieses im Detail nachzuvollziehen. Der Taufeintrag eines aus Sulzbach stammenden Jungen namens Johannes vom 15. August 1566 weist zwei Besonderheiten auf. In der Regel gaben Pfarrer in diesen Einträgen den Tag der Taufe und den Vor- und Zunamen des Vaters an und machten Angaben zum Paten (Gevatter) oder der Patin (Gevatterin). Informationen zur Mutter wurden vor allem dann verzeichnet, wenn es sich um die Taufe eines unehelichen Kindes handelte. Unehelich geboren war auch Johannes, doch anstatt des Namens seiner Mutter findet sich in seinem Eintrag ein Platzhalter, der nie ausgefüllt wurde. Noch ungewöhnlicher ist, dass zwei mögliche Väter benannt wurden:

»Den 15 Augusti ist ein kindt getaufft worden, des mutter heist (leerer Platz, der Name der Mutter wurde nie nachgetragen, E. M. L.) des Jörgles am Berg von Sulzbach Tochter, ein vermeinte Jungfrau, die vätter aber zu diesem kindt sindt angezeigt worden Fridericus Wilhelm und Carol Wilhelm von der Schweig, gebruder, der Gevatter ist gewesen Hanß Schneider von der großßen pfalz: das kindt ist Johannes genennet worden.«²⁴

Der Name der Mutter wurde ausgespart, sie wird als Tochter von Jörg am Berg verzeichnet. Aus einem späteren Eintrag geht hervor, dass ihr Vater einige Jahre später in einer städtischen Fürsorgeeinrichtung (vermutlich mittellos) verstarb.²⁵ Der Hinweis im Taufeintrag, dass es sich bei ihr um »ein(e) vermeinte Jungfrau« handelte, verweist darauf, dass sie eine ledige Frau war, deren Ehre infrage stand oder nicht bezeugt werden konnte. Die Brüder Friedrich (Fredericus) und Carl (Carol) Wilhelm wurden vom Pfarrer im Taufeintrag als mögliche Väter angegeben. Bei uneindeutigen Vaterschaften konnte es durchaus (wenn auch sehr selten) vorkommen, dass mehr als ein Vater im Kirchenbuch

24 Evangelisch-Lutherisches Pfarrarchiv Christuskirche Sulzbach-Rosenberg (EvPfarrA Sul.) KB1: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen, 1543–1568, mit Lücken; seit 2015 wird das Kirchenbuch im Landeskirchlichen Archiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (LAELKB) aufbewahrt, 9.5.0001-505-1, S. 94, Blatt 36, Nr. 79, Taufeintrag 15.8.1566.

25 EvPfarrA Sul. KB2: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen 1569–1597, Tote 1572–1589; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, 9.5.0001-505-2, Sterbeeinträge, S. 6, Blatt 297, Nr. 25, Sterbeeintrag 8.6.1573.

eingetragen werden konnte. An diesem Fall ist jedoch bemerkenswert, dass in einem weiteren Eintrag auf die beiden Brüder und die Zeugung des unehelichen Kindes verwiesen wird. Sieben Jahre nach der Geburt des Jungen wurden Friedrich und Carl Wilhelm wegen Totschlags angezeigt. Im Sterbeeintrag eines Knechts, der bei einer Schlägerei tödlich verletzt wurde und anschließend starb, sind sie als Täter angegeben. Der Pfarrer verweist zudem auf eine andere Tat, die die beiden Brüder bereits vorher begangen hatten. Laut dem Sterbeeintrag hatten sie »großße unzucht« mit einer Magd getrieben, die anschließend schwanger wurde:

»Den 8 ist gestorben Georg Straus von Lauf bey Salzburg ein mülknecht, welchen ein bauernknecht den 2 Juny auf einer hochzeit zu Rosenberg, do sie zu unfrieden worden, bey des mit hauen und stein werfen verletzt und besche=digt, das er am 6 tag gestorben, die thetter sind ge=wesen Fridrich Wilhelm, und Carle Wilhelm gebrü=der von der obern schweig, welche anno 65 großße un=zucht mit einer magdt getriben, des Jörg Niblers toch=ter, welcher im Sichhauß letzlich gestorben, diese magdt hatt von beiden gebrüedern empfangen und ein kindt geboren auff den 15 Augusti des 66 iahrs, und ist das kindt auff beide brüder getaufft worden, als zu sehen ist im alten Tauffbuch in der quartt, folio 94 nu=mero 79.«²⁶

Als Beweis für das Sexualdelikt der beiden Brüder wird mit einer Angabe zur Seitenzahl und zur Nummer auf den Taufeintrag des unehelich geborenen Johannes im Taufbuch verwiesen. Die beiden Kirchenbucheinträge geben keine eindeutigen Hinweise darauf, dass es sich bei der »großßen unzucht« um sexuelle oder sexualisierte Gewalt gehandelt hat, auszuschließen ist es jedoch nicht. Zum einen bezeichnete Unzucht, wie bereits erläutert, in der Frühen Neuzeit nicht eheliche Sexualität, worunter einvernehmliche sexuelle Beziehungen ebenso fallen konnten wie sexuelle oder sexualisierte Gewalt. Ein weiteres Indiz ist die Verzeichnungspraktik, die der Pfarrer wählte, um beide Straftaten, die Friedrich und Carl Wilhelm gemeinsam begangen hatten, zu erwähnen. Im Sterbeeintrag wird nicht nur der Totschlag genannt, sondern auch das Sexualdelikt, dessen sich beide schuldig gemacht hätten. Sowohl der Zusatz »großße« als auch die Erwähnung beider Straftaten könnte darauf verweisen, dass es sich bereits bei der im Kirchenbuch verzeichneten »unzucht« um ein Gewaltdelikt wie beim späteren Totschlag, also um mehr als vorehelichen Beischlaf, gehandelt hatte. Es könnte also sein, dass an diesen beiden Stellen im Kirchenbuch einer der nicht angezeigten Fälle von sexueller oder sexualisierter Gewalt dokumentiert wurde und als »großße unzucht« Eingang ins kirchliche Verwaltungsschriftgut gefunden hat. Das Beispiel zeigt, dass sexuelle und sexualisierte Gewalt ohne Kontextualisierung und wenn, wie in diesem Fall, Referenzquellen fehlen, nicht eindeutig bestimmt werden können.

Ein weiterer Taufeintrag veranschaulicht, wie sexuelle oder sexualisierte Gewalt, selbst dann, wenn sie von der betroffenen Frau dem kirchlichen Amtsträger gegenüber explizit benannt wurden, aus dem Eintrag im Kirchenbuch herausgestrichen werden konnten. Als die neugeborenen Zwillinge von Anna Emmert (Emmartin) am 29. Januar 1622 getauft wurden, verzeichnete der Pfarrer aus Sulzbach diese im örtlichen Kirchen-

26 EvPfarrA Sul. KBz: Sterbeeinträge, S. 6, Blatt 297, Nr. 25, Sterbeeintrag 8.6.1573.

buch. Da die Mutter nicht verheiratet war, wurden ihre Kinder als unehelich geboren ins Taufbuch eingetragen und sie musste den Vater zu diesen angeben:

»den 29 January sind zur h. tauff zwillig gebracht worden, derer mutter Anna Emmartin Curz Emmerts schwester am bach prostibutum (lat. Hinweis auf Prostitution), so vor hin auch ein hurenkind getragen, den vatter dißer zwillig hat sie nit können oder wollen anzeigen, sondern furgeben durch die amme, sey von soldaten geschehen so si uften feld hatten überweltigen, zu gevattern sind erbetten worden Tobias Pindner kramer am marck und seine hausfrau das kneblein ist nach seinem doden Tobias genennet worden, das mädlein aber Anna.«²⁷

Anna Emmert gab über die Hebamme die Information an den Pfarrer weiter, dass sie von Soldaten auf dem Feld »überwältigt« worden sei und deshalb den Vater zu ihren Kindern nicht genau benennen könne. Das war im Jahr 1622 in Sulzbach zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges durchaus eine plausible Aussage.²⁸ Zwar vermerkte der Pfarrer ihre Angabe im Kirchenbuch, fügte aber hinzu, dass er diese nicht für wahrheitsgemäß hielt. Unterstrichen wird das Misstrauen gegenüber der Frau im Taufeintrag auch dadurch, dass sie als Prostituierte kenntlich gemacht wird und der Pfarrer darauf verweist, dass sie vor den Zwillingen bereits ein anderes uneheliches Kind bekommen hat. Dieses wird im Kirchenbucheintrag als »hurenkind« bezeichnet. Ein weiterer Grund, warum sexuelle und sexualisierte Gewalt nicht im öffentlichen Schriftgut dokumentiert wurden, ist daher möglicherweise darin zu sehen, dass die Aussagen von Frauen gar nicht erst aufgeschrieben oder wie in diesem Fall als Falschaussagen gekennzeichnet beziehungsweise als Lügen weggelassen wurden.

Den Frauen aus beiden Beispielen wurde in den Kirchenbucheinträgen zudem ihre »weibliche Ehre« in Abrede gestellt. Die Mutter von Johannes wurde vom Pfarrer als »vermeinte Jungfrau« ins Kirchenbuch eingeschrieben und Anna Emmert als Prostituierte gekennzeichnet. Mit Referenz auf den oben zitierten Rechtstext zu »Notzucht« wurde damit beiden Frauen abgesprochen, eine »Ehre« zu besitzen, die ihnen durch den nicht ehelichen Beischlaf hätte genommen werden können. Auch wird deutlich, dass im Kern von Definitionen nicht ehelicher sexueller Handlungen in Kirchenbucheinträgen die Sündhaftigkeit stand. Eine mögliche Ehrverletzung der Frau wurde nur dann verhandelt, wenn deren Ehrenhaftigkeit außer Frage stand, und physische Gewaltanwendung war lediglich in Bezug auf die Ehre relevant. Für eine Historisierung von Gewalt schließt sich daran die Frage an, ob nicht auch die Ehrverletzung (in ihrer geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Definition) in der Frühen Neuzeit als Gewalthandlung betrachtet werden müsste.

27 EvPfarrA Sul. KB3: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen 1598–1634; seit 2015 wird das Kirchenbuch im LAELKB aufbewahrt, 9.5.0001-505-3, S. 184, Blatt 232, Nr. 12 und 13, Taufeinträge 29.1.1622.

28 Auch in anderen Einträgen aus dem Kirchenbuch aus Sulzbach aus dieser Zeit wurden der Dreißigjährige Krieg und seine Auswirkungen thematisiert. So wurden bspw. vermehrt Taufen von Kindern verzeichnet, die von Soldaten gezeugt wurden, aber auch Gewalt und Flucht wurden dokumentiert.

werden sie zu tragen haben, weil sie in dieser welt umbzuchen die er ihnen gnediglich lindern wolle. (Randvermerk:) lattern hochzeit.«²⁹

Zunächst weist der Eheeintrag darauf hin, dass der Bräutigam Michael Heckel und die Braut Barbara Schwarz bereits ein gemeinsames uneheliches Kind hatten und ein zweites erwarteten.³⁰ Dies wird als »schendliche unzucht« verzeichnet, für die der Pfarrer dem Paar eine göttliche Strafe in Aussicht stellte und ihren Eintrag am Rand mit »lattern hochzeit« markierte.³¹ Ein Einschub im Eheeintrag dokumentiert zudem, dass der Bräutigam bereits vorher eine andere Frau namens Margaretha List »geschwächt« hatte. In weiteren Kirchenbucheinträgen erfährt man dazu genaueres: Margaretha List hatte als Magd bei Michael Heckels Vater gedient, als sie dort von dessen Sohn »geschwecht und zu fall gebracht« wurde.³² Dokumentiert wird dies im Taufeintrag vom 2. August 1572 zu ihrem unehelichen Sohn Johannes wie folgt:

»Den ii (August) ein kindtlein getaufft, welches Mutter ist Margaretha Michel Lists Webers alhie tochter, die hatt bei Michel Heckeln Schwarzfärbern alhie, gedienett, und ist von deßselbigen sohn Michel Heckeln dem iungen, auch schwarzferbern geschwecht und zu fall gebracht worden in seines eignen vattern dienst dovon diß kindtlein kommen. Sein taufdod ist gewesen Hans Wöchle, dießer zeitt spitallmeister alhie: und ist das kindlein nach seinem tauffdoden auch Johannes genenndt worden. (Randvermerk:) Vide intra fol. 88. Nu: 77.«³³

Ungewöhnlich ist hier die Formulierung »davon diß kindtlein kommen«, die in anderen Taufeinträgen zu unehelich geborenen Kindern nicht verwendet wurde. Michael Heckel stand daraufhin wegen »Entehrung und Schändung einer armen Jungfrau« vor Gericht und bekannte sich öffentlich zu dieser Tat.³⁴ Zwar ist in den Kirchenbucheinträgen nicht von »Notzucht« die Rede, allerdings stellen die verwendeten Ausdrücke (»geschwächt«, »zu fall gebracht«, »entehrt« und »geschändet« usw.) einen Unterschied zum Verzeichnen von anderen nicht ehelichen Beziehungen dar. Auch der Verweis auf das Gerichtsverfahren sowie die weltlichen und kirchlichen Strafen legen nahe, dass die Obrigkeiten davon ausgingen, dass Margaretha List von Michael Heckel Unrecht angetan, sie von diesem »entehrt« worden war und er sie dafür entschädigen musste. Die Ehre einer Frau

29 EvPfarrA Sul. KBz: Eheeinträge, Nr. 3, Eheeintrag 14.2.1575.

30 Taufeintrag zu diesem Kind: ebd., Taufeinträge, Nr. 77, Taufeintrag 6.7.1574. In diesem Eintrag wurde zudem auf den Taufeintrag des ersten unehelichen Kinds von Michael Heckel verwiesen.

31 Siehe zu »lattern«: »Die Latten (...) lattern, lottern«, in: Andreas Schmeller (Hg.), Bayerisches Wörterbuch. Sammlung von Wörtern und Ausdrücken, Bd. 1, Theil 1 und 2, München 1872, Sp. 1526f. »Lotter (lodé, ludé), locker, abgespannt, ausgelassen, zügellos«, in: Schmeller 1872, Sp. 1540; »Der Lotter, 1) Mensch, der sich dem liederlichen Leben, besonders Spiel und Possenreißen ergeben, Sp. 1540; Lotterbank (Lodebank), öfter bloß: Lotter, Lottern, Bank zum Liegen«, in: Andreas Schmeller (Hg.), Bayerisches Wörterbuch, Sp. 1541.

32 Erwähnt wurden Michael Heckel und seine Vergehen auch im Taufeintrag seines unehelichen Sohnes mit Margaretha List: ebd., Nr. 67, Taufeintrag 2.8.1572. Auch in dem Eintrag zu einer anderen Taufe, bei der Michael Heckel als Pate anwesend war, wird seine Straftat benannt: ebd., Nr. 109, Taufeintrag 15.12.1572.

33 Ebd., Taufeinträge, Nr. 67, Taufeintrag 2.8.1572.

34 Ebd., Taufeinträge, Nr. 109, Taufeintrag 15.12.1572.

wurde in der Frühen Neuzeit derart konzipiert, dass sie sie verlieren oder dass sie ihr genommen werden konnte. Für den Verlust ihrer Ehre konnten Frauen deshalb auch mit Geld entschädigt werden.³⁵ Die Gefängnisstrafe, die Michael Heckel in Pfalz Neuburg ableisten musste, lässt vermuten, dass es sich bei der »Entehrung« von Margaretha List um ein Gewaltdelikt gehandelt hat.³⁶

Interessant sind diese Kirchenbucheinträge auch deshalb, weil sie Einblicke in das Leben von Margaretha List und Michael Heckel, von Opfer und Täter, vor und nach den gerichtlichen Verhandlungen geben: Margaretha List und Michael Heckel lebten in derselben Stadt, sie waren Teil derselben Kirchengemeinde und desselben sozialen Umfelds, sie kamen beide aus Handwerksfamilien. Margaretha List arbeitete als Dienstmagd im Haushalt der Familie Heckel. Dort wurde sie während ihres Dienstes vom Sohn des Hausherrn »geschändet« und »geschwängert«. Michael Heckel wurde deshalb vor Gericht angezeigt, gestand und wurde für schuldig befunden. Für den Verlust ihrer Ehre und ihres Status als Jungfrau musste er Margaretha List mit einem Geldbetrag entschädigen und Unterhalt für das von ihm gezeugte Kind aufbringen. Auch an die zuständige kirchliche Obrigkeit musste er ein Strafgeld entrichten und eine Gefängnisstrafe antreten.³⁷

Dass Michael Heckel seine Tat gestanden hatte, wurde aus kirchlicher Perspektive positiv bewertet, da nun Buße und Bekehrung folgen konnten. Damit war eine Wiedereingliederung des Täters in die Kirchengemeinde möglich. Nachdem er die kirchlichen Strafen abgeleistet hatte, durfte er wieder am Gottesdienst teilnehmen und das Abendmahl empfangen. Einem Taufeintrag ist zudem zu entnehmen, dass er bereits 1572, ein Jahr nach den gerichtlichen Verhandlungen, wieder als Taufpate fungierte und damit soziale Netzwerke innerhalb der Stadtgemeinschaft aktiv pflegte und stiftete.³⁸ Auch ging er weiterhin seinem Beruf nach und war als Färber tätig. Er hatte zwei weitere uneheleiche Kinder mit Barbara Schwarz, der Tochter eines Wundarztes, und heiratete diese 1575.³⁹

Margaretha List ging einer für ledige Frauen typischen Arbeit in der Frühen Neuzeit nach. Sie war als Dienstmagd in einem Haushalt tätig und befand sich damit in einem typischen Abhängigkeitsverhältnis für ledige Frauen.⁴⁰ Anzunehmen ist zudem, dass sie einem minderen sozialen Stand angehörte als ihre Dienstherrschaft. Das legt eine Gewalttat auch deshalb nahe, weil Margaretha List wusste, dass ein einvernehmliches Verhältnis mit dem Sohn des Dienstherrn nicht in einer Ehe enden würde und für sie mit

35 Vgl. Lyndal Roper: »Wille« und »Ehre«: Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen«, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1991, S. 180–197, hier S. 191.

36 Vgl. zur Gefängnisstrafe bzw. Einsperrung: Gerd Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a. M./New York: Campus 2011, S. 100–103.

37 EvPfarrA Sul. KB2: Eheeinträge, Nr. 3, Eheeintrag 14.2.1575; vgl. zu Geldbußen: Gerd Schwerhoff: Historische Kriminalitätsforschung, S. 103–105.

38 Vgl. EvPfarrA Sul. KB2: Taufeinträge, Nr. 109, Taufeintrag 15.12.1572.

39 Vgl. EvPfarrA Sul. KB2: Eheeinträge, Nr. 3, Eheeintrag 14.2.1575.

40 Vgl. Renate Dürr: Mägde in der Stadt. Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M./New York: Campus 1995.

Nachteilen verbunden wäre.⁴¹ Ihr Vater zeigte den Sohn ihres Dienstherrn bei Gericht an, weil er seiner ledigen Tochter ihre »Jungfräulichkeit« und damit ihre Ehre genommen hatte. Die Ehre vor allem noch unverheirateter junger Frauen war ein äußerst wichtiges soziales Kapital in der Frühen Neuzeit, deren Verlust sich nicht nur negativ auf die Frau, sondern auch auf die Familie auswirken konnte, weil beispielsweise ihre Heiratschancen sanken. Obwohl Michael Heckel seine Straftat gestanden hatte und Margaretha List finanziell für die »Entehrung« ihrer Person und ihrer Familie entschädigen musste, haftete die Sünde der nicht ehelichen Sexualität auch an ihr und ihrem Kind. So wurde ihr Sohn Johannes in seinem Taufeintrag als unehelich geborenes Kind markiert.⁴² Der Gerichtsprozess gegen Michael Heckel wegen »Schändung«, die Geburt des unehelichen Sohnes und dessen Taufe waren öffentlich bekannt und sicherlich Gegenstand von Gesprächen der Kirchen- und Stadtgemeinde. Wir erfahren leider nichts zu Margaretha Lists weiteren beruflichen Tätigkeiten. Anzunehmen ist, dass sie als ledige schwangere Frau und später ledige Mutter zunächst ohne Anstellung blieb und in ihr Elternhaus zurückkehrte. Fünf Jahre später, 1577, ist wiederum durch einen Kirchenbucheintrag überliefert, dass sie einen verwitweten Fuhrmann heiratete und ein zweites (in diesem Fall eheliches) Kind bekam:

»Den 21 January, am Montag vor pauli bekerung, sind alhie in der Kirchen ehlich zusammen geben worden, Hans Iberer, wittib und Kerner alhie: und Margaretha, Michael Lists Webers alhie nachgelasne tochter, welche vor ettlichen laren mit Michel Heckeln Ferbergeseln alhie, ein Kind außser der ehe gezeugt und geboren hatt. (Randnotiz, E. M. L.) NB.«⁴³

Das Beispiel zeigt, wie schwierig es ist, aus frühneuzeitlichen Quellen Gewalt und sexualisierte Gewalt herauszulesen. Das kirchliche Personal machte in den Einträgen im Kirchenbuch deutlich, dass es sich bei dem nicht ehelichen Geschlechtsverkehr um ein Vergehen Michael Heckels handelte. Margaretha List wird als ehrenhafte ledige junge Frau beschrieben, deren Ehre und sozialer Status durch die sexuellen Handlungen des Sohns ihres Dienstherrn gemindert wurden. Dafür musste Michael Heckel Margaretha List entschädigen. Dass es sich dabei um Gewalt gehandelt hat, wird in den Quellen nicht explizit thematisiert, erscheint aber durch die Kontextualisierung sehr plausibel.

So wurden das Vergehen von Michael Heckel, sein Geständnis und seine Bestrafung erstaunlich häufig in unterschiedlichen Kirchenbucheinträgen und damit wiederholt im Verwaltungsschriftgut dokumentiert. Die Gefängnisstrafe verweist darauf, dass es sich bei dem Sexualdelikt auch um ein Gewaltdelikt handelte. Der Pfarrer nutzte beim Verzeichnen im Kirchenbuch Begriffe wie »geschwächt«, »zu fall gebracht«, »entehrt« und »geschändet« sowie Umschreibungen wie »davon diß kindlein kommen«, die in anderen

41 Diese Konstellationen waren deshalb bes. typisch in frühneuzeitlichen Gerichtsprozessen zu »Unzucht«. Vgl.: Andrea Griesebner: »Physische und sexuelle Gewalt – ein Malefizverbrechen? Strafrecht und Gerichtspraxis im Erzherzogtum Österreich unter der Enns im 18. Jahrhundert«, in: Magnus Eriksson/Barbara Krug-Richter (Hg.), Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert), Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003, S. 81–124.

42 Vgl. EvPfarrA Sul. KBZ: Taufeinträge, Nr. 67, Taufeintrag 2.8.1572.

43 Ebd., Eheeinträge Nr. 2, Eheeintrag 21.1.1577.

Einträgen zu nicht ehelichen Beziehungen und unehelich geborenen Kindern nicht verwendet wurden. Auch wird in diesem Beispiel die »Ehre« von Margaretha List vom Pfarrer nicht infrage gestellt, sondern betont. Dennoch haftete die Sündhaftigkeit der nicht ehelichen Sexualität auch an ihr. Sowohl in dem Taufeintrag zu ihrem Sohn als auch im Kirchenbucheintrag zu ihrer Ehe wird dieser Marker und Makel mitverzeichnet und war dauerhaft nachlesbar. Auch dieses Fallbeispiel zeigt, dass gerade in ihrer Verschränkung mit Gerichtsakten Kirchenbucheinträge eine erweiternde Perspektive auf sexuelle und sexualisierte Gewalt bieten.

Zur Historisierung von Sexualität

»An essential part of the history of sexuality is to ask what counts as sexuality in particular times and places. We can ask how the past looks if we compare our own categories of sexuality with those in the past. But if we just attribute our categories to past actors, we simply become propagandists for a particular point of view.«⁴⁴

Wie lässt sich das Postulat von Garthine Walker umsetzen? Um sexuelle und sexualisierte Gewalt in der Vormoderne erforschen und um sie überhaupt in den Quellen erkennen zu können, müssen nicht nur Gewalt und Sexualität historisiert werden, sondern muss nach deren Bedeutung in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort gefragt werden.

Der Beitrag konnte zeigen, dass in kirchlichen Dokumenten aus dem 16. Jahrhundert die Dichotomie ehelich versus unehelich für Kirchenbücher aus protestantischen und katholischen Gemeinden an Bedeutung gewann. Im Zusammenhang mit der Reformation kam es zu einer grundlegenden Verschiebung in der Bewertung von Sexualität und Ehe, weil der Zölibat abgeschafft wurde. Damit war nicht mehr das zölibatäre Leben Ideal, sondern die Ehe.⁴⁵ Diese Aufwertung des ehelichen Standes wird im Laufe des 16. Jahrhunderts auch für die katholische Bewertung von Sexualität relevanter und spiegelt sich in Kirchenbüchern beider Konfessionen wider. Innerhalb dieser Logik war Gewalt sekundär. Primär ging es darum, zwischen ehelicher und nicht ehelicher und damit sündhafter Sexualität zu unterscheiden. Diese Logik hatte unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer. Die Ehre von Frauen war in der Frühen Neuzeit stärker an ihren Körper und ihre Sexualität gebunden als die Ehre von Männern, und die weibliche Ehre war etwas, was Frauen verlieren und ihnen genommen werden konnte. Unehelichkeit und sündhafte Sexualität wurden im kirchlichen Verwaltungsschriftgut nicht in Bezug auf Männer, sondern in Bezug auf Frauen und deren Kinder thematisiert

44 Garthine Walker: *Framing Premodern Desires*, S. 18.

45 Susan Karant-Nunn und Merry E. Wiesner-Hanks haben einleitend in ihrer Quellenedition zu Luther und Frauen deutlich gemacht, dass sich die Veränderungen im Zusammenhang mit der Reformation nicht nur auf die Fragen nach dem Zölibat und den Ehen von Priestern beschränkten. Die Herausgeberinnen gehen vielmehr davon aus, dass die Diskussion um die Sexualität ein Kernthema im 16. Jahrhundert war. Vgl. Susan C. Karant-Nunn/Merry E. Wiesner-Hanks (Hg.): *Luther on Women. A Sourcebook*, Cambridge: Cambridge University Press 2003.

und dauerhaft über diese verzeichnet. Dadurch war mit der dichotomen Unterscheidung zwischen ehelich und unehelich gleichzeitig eine Ordnung der Geschlechter verbunden.

Der zeitgenössische Begriff ›Notzucht‹ war vor allem eine juristische Definition ehrverletzender Gewalt und auf eine bestimmte Gruppe von Frauen beschränkt, nämlich auf ehrenhafte ›Jungfrauen‹, Ehefrauen und Witwen. Ausgeschlossen als Opfer wurden hierbei ledige Mütter, Prostituierte und andere Frauen, deren Ehre infrage stand, sowie per se Kinder und Männer. Juristisch gesehen konnten in der Frühen Neuzeit nur ehrenhafte Frauen ›genotzüchtigt‹ werden. Ob in einem Unzuchtsdelikt ›Notzucht‹ mitverhandelt wurde, hing davon ab, ob die Ehre der betroffenen Frau glaubhaft gemacht und bezeugt werden konnte.

Dieses Verständnis spiegelt sich auch in den vorgestellten Beispielen aus Kirchenbüchern wider. Margaretha List wurde vom Pfarrer in den zitierten Kirchenbucheinträgen Ehrenhaftigkeit zugeschrieben. Sie kam aus einer örtlichen Handwerksfamilie, ihr Vater war bekannt und wurde namentlich in den Einträgen im Kirchenbuch erwähnt. Sexuelle oder sexualisierte Gewalt wurden zwar in den Einträgen zu ihr und ihrem Sohn nicht direkt thematisiert, aber indirekt mitverzeichnet. Mehrfach verwies der kirchliche Amtsträger auf die gerichtlichen Verhandlungen, die Michael Heckel für schuldig befanden, Margaretha List ihre Ehre genommen zu haben. Trotz allem handelte es sich dabei um nicht eheliche Sexualität, deren Makel für sie und ihren unehelich geborenen Sohn im Kirchenbuch vermerkt wurde. Anna Emmert und der Mutter von Johannes wurde hingegen abgesprochen, eine Ehre besessen zu haben, die ihnen genommen werden konnte. Erstere wurde vom Pfarrer als Prostituierte ins Kirchenbuch eingetragen, die bereits ein uneheliches Kind geboren hatte, weshalb man ihrer Aussage zur Vaterschaft ihrer neugeborenen Zwillinge keinen Glauben schenken könne. Der Name von Johannes' Mutter wurde nie im Taufeintrag ihres unehelich geborenen Kindes nachgetragen. Der Zusatz »vermeinte Jungfrau« zeigte an, dass auch ihre Ehre vom Pfarrer bezweifelt wurde. Als die beiden Männer, die im Kirchenbuch als Väter ihres Sohnes eingetragen wurden, sich einige Jahre später des Totschlages an einem Knecht schuldig machten, wird erst jetzt, im Zusammenhang mit dem tödlichen Gewaltdelikt, auch ihr Vergehen an der Frau als »großße unzucht« im Kirchenbuch vermerkt.

Die genannten Spezifika machen es besonders schwierig, Gewalt in den historischen Quellen zu identifizieren, da sie meistens überhaupt nicht als solche dokumentiert wurde. Die Einträge aus Kirchenbüchern veranschaulichen, dass nicht nur Gewalt, sondern auch Sexualität historisch kontextualisiert und verstanden werden muss, um Aussagen über sexuelle und sexualisierte Gewalt im historischen Material überhaupt identifizieren zu können.

Aktuelle Debatten um sexualisierte Gewalt

Hegemoniale Vorstellungen und ›Othering‹

Tina Spies

›#MeToo‹, ›Nein heißt Nein‹ und ›Consent‹ – Aktuelle Entwicklungen

Am 5. Oktober 2017 wurde der Filmproduzent Harvey Weinstein in der New York Times der sexuellen Belästigung beschuldigt. Zehn Tage später forderte die Schauspielerin Alyssa Milano bei Twitter dazu auf, »me too« unter den eigenen Post zu schreiben, wer selbst sexuell belästigt oder angegriffen wurde. Die Schwarze Bürgerrechtsaktivistin Tarana Burke hatte bereits elf Jahre zuvor (2006) unter dem Label ›me too‹ damit begonnen, öffentliches Bewusstsein für die weite Verbreitung von sexuellen Übergriffen gegen Frauen*¹ zu schaffen und eine Möglichkeit für Opfer, sich miteinander zu vernetzen.² Durch die Aufsehen erregenden Fälle prominenter (weißer) Frauen* und die hiermit verbundene breite mediale Berichterstattung wurde das Thema nun, Ende 2017, tatsächlich weithin sichtbar und beförderte eine Welle der Solidarität und eine groß angelegte Diskussion über Sexismus, Machtmissbrauch und patriarchale Strukturen nicht nur in der Filmindustrie, sondern weit darüber hinaus.

Auf den Demonstrationen in diesem Zusammenhang tauchten immer wieder Plakate mit dem Slogan »Nein heißt Nein« auf. Dieser Grundsatz, der in Deutschland Ende 2016 in das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung aufgenommen wurde, bedeutet, dass es für die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffes nicht mehr darauf ankommt, ob der/die Täter*in dem Opfer³ mit Gewalt gedroht hat

-
- 1 Zur Schreibweise mit Asterisk vgl. den Abschnitt »Begriffsbestimmungen« des vorliegenden Beitrags.
 - 2 Vgl. hierzu auch den Ted-Talk mit Tarana Burke (2018): Me Too ist eine Bewegung, kein Moment, URL: https://www.ted.com/talks/tarana_burke_me_too_is_a_movement_not_a_moment?language=de, Stand 30.8.2022.
 - 3 Vgl. zur Geschichte des Opferbegriffs in der feministischen Diskussion sowie zur Kritik am Opferbegriff Carol Hagemann-White: »Opfer – Täter: zur Entwicklung der feministischen Gewaltdiskussion«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 145–153.

oder ob Gewalt angewendet wurde. Auch ist irrelevant, ob sich die betroffene Person gegen den Übergriff körperlich gewehrt hat. Entscheidend ist lediglich, dass die sexuelle Handlung nicht gewollt war und dass dies für den/die Täter*in auch erkennbar war, z. B. weil das Opfer geweint hat.⁴ Feministische Bewegungen hatten jahrzehntelang für eine Reformierung des Sexualstrafrechts im Sinne eines ›Nein heißt Nein‹ gekämpft. Umgesetzt wurden diese Forderungen jedoch erst nach den Ereignissen in der Kölner Silvesternacht 2015/16.⁵ Sie gingen einher mit einer Verschärfung der ausweisungsrelevanten Straftatbestände und der Verabschiedung des Asylpakets II (AsylVfBeschlG II), mit dem unter anderem eine Begrenzung des Familiennachzugs und neue beschleunigte Asylverfahren eingeführt wurden, die in »besonderen Aufnahmeeinrichtungen« stattfinden.⁶ Für die Reform des Sexualstrafrechts wurde damit »aus asylpolitischer Sicht ein hoher Preis gezahlt«.⁷

Auf ›Consent‹, also Zustimmung, basiert die Erneuerung des Sexualstrafrechts in Deutschland jedoch nicht. Denn dies würde letztlich einen weiteren Paradigmenwechsel bedeuten: Nicht nur ›Nein heißt Nein‹, sondern ›Ja heißt Ja‹. In Schweden wurde dies 2018 gesetzlich verankert: Alle Beteiligten müssen erkennbar – egal ob verbal oder non-verbal – dem Geschlechtsverkehr zustimmen. Seitdem wird das Prinzip ›Consent‹ kontrovers diskutiert, wobei es aus juristischer Perspektive vor allem darum geht, wie das Einverständnis gegeben wird und im Zweifelsfall auch vor Gericht nachgewiesen werden kann. Aus (queer-)feministischer Perspektive wird jedoch darüber hinaus gewarnt, dass die ›Ja heißt Ja‹-Diskurse heteronormative Geschlechterbilder verstetigten: In der Vorstellung ginge es immer um den Sex zwischen ›Mann‹ und ›Frau‹ – gedacht als binäre geschlechtliche Kategorien.⁸ Dabei werde ›die Frau‹ als schwach und sexunwillig konstruiert; zumindest implizit würde sie als die zu Fragende konzipiert. ›Männer‹ hingegen erschienen als aggressiv und immer zu Sex bereit und müssten deshalb nicht um

4 Nach der Gesetzesänderung ist mit dem neuen § 177 Abs. 1 StGB n. F. jede sexuelle Handlung unter Strafe gestellt, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird. Darüber hinaus werden mit § 177 Abs. 2 StGB n. F. Tathandlungen strafbar, »bei denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann bzw. zwar ein ›Ja‹ erklärt, dieses aber etwa wegen einer Drohung nicht tragfähig ist«. URL: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/SchutzSexuelleSelbstbestimmung.html>; vgl. auch URL: <https://www.deutschlandfunk.de/das-neue-sexualstrafrecht-nein-heisst-nein-100.html>, Stand 8.9.2022.

5 Vgl. hierzu ausführlich den Abschnitt »Othring«-Prozesse im Kontext von (sexualisierter) Gewalt« des vorliegenden Beitrags.

6 Vgl. z. B. den Beitrag auf Proasyl.de: »Asylpaket II in Kraft: Überblick über die geltenden asylrechtlichen Änderungen«, URL: <https://www.proasyl.de/hintergrund/asylpaket-ii-in-kraft-ueberblick-ueber-die-geltenden-asylrechtlichen-aenderungen/>, Stand 8.9.2022.

7 Johanna Neuhauser/Sabine Hess/Helen Schwenken: »Unter- oder überbelichtet: Die Kategorie Geschlecht in medialen und wissenschaftlichen Diskursen zu Flucht«, in: Sabine Hess/Bernd Kasparek/Stefanie Kron u. a. (Hg.), Grenzregime III: Der lange Sommer der Migration, Berlin/Hamburg: Assoziation A 2016, S. 176–195, hier S. 176; vgl. auch Miriam Gutekunst: »Im Namen der Frauen? Umkämpftes Wissen im gegenwärtigen Engagement gegen sexualisierte Gewalt«, in: Hamburger Journal für Kulturanthropologie (HJK) 13 (2021), S. 190–201, URL: <https://journals.sub.uni-hamburg.de/hjk/article/view/1734>, Stand 20.8.2022.

8 Daher hier in einfache Anführungsstriche gesetzt und ohne Asterisk geschrieben (vgl. Abschnitt »Begriffsbestimmungen« des vorliegenden Beitrags).

ihr Einverständnis gebeten werden.⁹ Darüber hinaus berücksichtige das Konzept zu wenig gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse. So stimmten – immer noch vor allem – Frauen* Sex zu, um einer vermeintlichen Erwartung zu entsprechen, ihr Gegenüber nicht zu verletzen oder auch um soziale Anerkennung zu erfahren. Besonders brisant wird dies dort, wo Frauen* aus eigener Sicht (scheinbar) keine andere Wahl bleibt, weil sie sonst beruflich degradiert oder schulisch ins Abseits geraten würden.¹⁰

Mit der »Rolle, die ›Sexualität‹ zur Abwehr von Gleichheitsansprüchen von Frauen hat«,¹¹ haben sich Autor*innen wie Joan Acker¹² oder Ursula Müller¹³ bereits in den 1990er-Jahren auseinandergesetzt. Dabei kann Gewalt gegen Frauen* »funktional sein für die Aufrechterhaltung und Festigung patriarchalischer bzw. traditioneller Geschlechterordnungen«. ¹⁴ Gleichzeitig ist der »Missbrauch von institutioneller Macht und die Sexualisierung von Abhängigkeitsverhältnissen«¹⁵ nicht per se mit Männlichkeit verbunden, aber – und dies zeigen nicht zuletzt die Vorwürfe gegen Bild-Chefredakteur Julian Reichelt,¹⁶ Volksbühnen-Intendant Klaus Dörr¹⁷ und Regisseur Dieter Wedel¹⁸ –

9 Vgl. Rona Torenz: Ja heißt Ja? Feministische Debatten um einvernehmlichen Sex, Stuttgart: Schmetterling 2019.

10 In diesem Zusammenhang wird seit 2010 vermehrt (v. a. seit den Hinweisen auf Missbrauchsfälle an privaten Internatsschulen) auch auf den »Tatort Schule« verwiesen, wo – vor allem kurz vor dem Abitur – die Situation von Betroffenen häufig so prekär ist, dass sie sich dazu entscheiden, zu schweigen, anstatt über sexualisierte Gewalt zu sprechen bzw. diese anzuzeigen; vgl. z. B. Rainer Stadler: »Tatort Schule«, in: Süddeutsche Zeitung vom 20.8.2022, URL: <https://www.sueddeutsche.de/politik/schule-lehrkraefte-sexuelle-gewalt-1.5642070>, Stand 25.8.2022; für einen Überblick vgl. Friederike Heinzel/Annedore Prengel: »Sexualisierte Gewalt und Schulen«, in: Alexandra Retkowsky/Anette Treibel/Elisabeth Tuidler (Hg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2018, S. 415–423.

11 Ursula Müller, »Sexualität, Organisation und Kontrolle«, in: Brigitte Aulenbacher/Monika Goldmann (Hg.), Transformationen im Geschlechterverhältnis. Beiträge zur industriellen und gesellschaftlichen Entwicklung, Frankfurt a. M./New York: Campus 1993, S. 97–114, hier S. 97.

12 Joan Acker: »Hierarchies, Jobs, Bodies. A Theory of Gendered Organizations«, in: Gender & Society 4 (1990), H. 2, S. 139–158.

13 Ursula Müller: Sexualität, Organisation und Kontrolle.

14 Monika Schröttle: »Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 838.

15 Paul Scheibelhofer: »#metoo und Männlichkeit. Soziologische Zugänge und Perspektiven auf die Überwindung sexueller Gewalt«, in: Frauen.Wissen.Wien 7 (2018), S. 25–35, hier S. 32. Paul Scheibelhofer verweist hier z. B. auf den Fall einer New Yorker Professorin, der von einem früheren Doktoranden sexuelle Belästigung vorgeworfen wurde (vgl. z. B. Anna-Lena Scholz: Avital Ronell. Unter Verdacht, in: ZeitCampus, URL: <https://www.zeit.de/2018/27/avital-ronell-vorwurfer-literaturwissenschafterin-title-ix>, Stand 29.8.2022.

16 Vgl. z. B. Isabell Hülsen/Alexander Kühn/Martin U. Müller u. a.: »Vögeln, fördern, feuern«, in: Der Spiegel 11 (2021), URL: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/bild-chefredakteur-julian-reichelt-und-die-internen-ermittlungen-voegeln-foerdern-feuern-a-456152ee-eff8-4d8f-9b47-1284b4c36c09>, Stand 29.8.2022.

17 Vgl. z. B. URL: <https://taz.de/MeToo-an-der-Berliner-Volksbuehne/!5758018/>, Stand 8.11.2022.

18 Vgl. z. B. URL: <https://www.sueddeutsche.de/panorama/dieter-wedel-anklage-vergewaltigung-1.5225750>, Stand 8.11.2022.

institutionelle Machtpositionen sind noch immer sehr stark männlich konnotiert und ›Führung‹ ist mit Attributen hegemonialer Männlichkeit verknüpft.¹⁹

Abb. 10: Women's March in San Francisco am 20. Januar 2018, Fotografie von Sundry Photography



Ich möchte in meinem Beitrag die Debatten zu »#MeToo«, »Nein heißt Nein« und »Consent« zum Ausgangspunkt nehmen, um sexualisierte Gewalt aus soziologischer und intersektional-feministischer Perspektive zu thematisieren. In diesem Zusammenhang werde ich Erklärungsansätze zum Zusammenhang von Geschlecht und Gewalt vor allem aus dem Kontext der kritischen Männlichkeitsforschung vorstellen. Anschließend möchte ich den Blick auf »Othering« im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt richten. Dabei geht es insbesondere um eine Auseinandersetzung mit der »Kulturalisierung von Geschlecht und Sexualität«,²⁰ wie sie – in verschärfter Weise – im Anschluss an die Kölner Silvesternacht zu beobachten war (und ist) und sich (noch immer) unter anderem im Nicht-Anerkennen von »neuen«, hybriden Männlichkeiten zeigt. Abschließend werde ich dann die aktuellen Debatten nochmals zusammenfassen und die beiden zunächst voneinander getrennten Stränge meines Beitrags miteinander verbinden.

19 Paul Scheibelhofer: #metoo und Männlichkeit, S. 33.

20 Gabriele Dietze: »Sexueller Exzeptionalismus als Kulturalisierung von Geschlecht und Sexualität«, in: Freiburger Zeitschrift für Geschlechterstudien 23 (2017), H. 2, S. 21–36.

Begriffsbestimmungen

Laut einer Definition der Amadeu Antonio Stiftung umfasst der Begriff ›sexualisierte Gewalt‹

»sexuelle Handlungen, die gegen den Willen einer Person, also gegen ihre persönliche Freiheit durchgeführt werden. Sexualisierte Gewalt ist vielschichtig, sie umfasst alltägliche Anmache und sexuelle Belästigungen im Alltag bis hin zu Formen tätlicher sexualisierter Gewalt, wie aufgedrängten Berührungen und (versuchten) Vergewaltigungen.«²¹

Es handelt sich hierbei um eine sehr breite Definition, die auch (alltägliche) Handlungen umfasst, die nicht (immer) strafrechtlich verfolgt werden können beziehungsweise die – und das ist das viel größere Problem – häufig überhaupt nicht erst zur Anzeige gebracht werden. Der Begriff ›sexualisierte Gewalt‹ soll darüber hinaus vermitteln, dass es den Täter*innen bei den Übergriffen und Grenzüberschreitungen nicht (allein) um Sexualität geht, sondern dass es sich vor allem um eine Form von Gewalt und Machtausübung handelt, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht wird. Von daher verwende ich in diesem Beitrag den Begriff ›sexualisierte Gewalt‹ und ziehe ihn dem umgangssprachlich wesentlich geläufigeren und enger definierten Begriff ›sexuelle Gewalt‹ vor. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Begriff ›sexualisierte Gewalt‹ um einen übergeordneten, stark zusammenfassenden Begriff, der dem Einzelfall keinesfalls gerecht wird. So halte auch ich es für sinnvoll und im juristischen Kontext für unabdingbar, »zwischen Sexismus, sexueller Nötigung, sexualisierten Übergriffen und sexualisierter (tätlicher) Gewalt zu unterscheiden.«²² Unpassende Sprüche am Arbeitsplatz, Catcalling²³-Situationen auf der Straße und Kommentare im Netz »sind in keiner Weise dasselbe wie körperliche Übergriffe oder gar handfeste Gewalt.«²⁴ Vor allem wenn es um die Perspektive der Betroffenen, konkrete Hilfsangebote und Maßnahmen geht, sind differenzierte Unterscheidungen juristisch nicht immer leicht, aber definitiv nötig.²⁵ Gleichzeitig bleibt jedoch zu betonen, dass eine noch immer vielerorts als ›normal‹ akzeptierte, abwertende, verobjektivierende Sicht auf Frauen* letztlich »den Nährboden für gewaltsame Übergriffe«²⁶ bereitet. Insofern halte ich im Kontext einer gesellschaftskritischen Auseinandersetzung den weiten Begriff der ›sexualisierten Gewalt‹ durchaus für weiterführend. Letztlich geht es dabei darum, mit dem Begriff der ›sexualisierten Gewalt‹ »strukturelle,

21 Amadeu Antonio Stiftung (Hg.): Das Bild des »übergriffigen Fremden«. Warum ist es ein Mythos? Wenn mit Lügen über sexualisierte Gewalt Hass geschürt wird, Berlin 2016, URL: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/publikationen/das-bild-des-uebergriffigen-fremden-wenn-mit-luegen-ueber-sexualisierte-gewalt-hass-geschuert-wird-2/>, Stand 25.8.2022.

22 Paula-Irene Villa: »Die #Metoo-Debatte«, in: POP. Kultur und Kritik 7 (2018), H. 1, S. 79–85, hier S. 85, URL: <https://doi.org/10.14361/pop-2018-0109>, Stand 22.9.2022.

23 Der Begriff ›Catcalling‹ steht für verbale sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum, vgl. z. B. Franziska Schutzbach: Die Erschöpfung der Frauen. Wider die weibliche Verfügbarkeit, München: Droemer 2021.

24 Paula-Irene Villa: Die #Metoo-Debatte.

25 Ebd.

26 Franziska Schutzbach: Die Erschöpfung der Frauen, S. 29.

diskursive, symbolische Aspekte von Gewalt« ebenso zu integrieren »wie institutionelle und organisationale Gewaltverhältnisse«. ²⁷

Wenn über sexualisierte Gewalt gesprochen wird, besteht schnell die Gefahr einer Biologisierung von Gewalt: Auf der einen Seite stehen dabei die verletzungsoffenen ›Frauen‹, auf der anderen die verletzungsmächtigen ›Männer‹, deren Gewalttätigkeit mit einer biologischen Disposition erklärt wird. ²⁸ Ich nutze daher in meinem Beitrag den Asterisk, um über binäre Vorstellungen von ›Frau‹ versus ›Mann‹ hinauszudenken und zu markieren, dass es sich sowohl bei ›Frau‹ als auch ›Mann‹ um ein auf biologischen Vorannahmen fußendes Konstrukt handelt, das mit gesellschaftlichen Positionen und Machtverhältnissen einhergeht. Häufig wird in Texten, die den Asterisk verwenden, dafür plädiert, diesen nur bei ›Frau‹ zu verwenden, nicht jedoch bei ›Mann‹, um so den Widerstand von Frauen* gegen Patriarchat und Sexismus zu markieren. Im Kontext von Sexismus und sexualisierter Gewalt scheint es mir jedoch sinnvoll, der Argumentation von Susan Arndt zu folgen, »dass Sexismus, auf der Ideologie der Zweigeschlechtlichkeit beruhend, auch homo-, inter*sexuelle und trans*geschlechtliche Personen diskriminiert«. ²⁹ Insofern müssten in analoger Logik zu Frauen* auch Männer* mit dem ›Widerstandsasterisk‹ versehen werden. ³⁰ Gleichzeitig geht es mir mit dieser Schreibweise darum, zu verdeutlichen, dass Männer* durchaus auch Opfer von (sexualisierter) Gewalt sein können, ³¹ sie also nicht nur und immer von patriarchalen Strukturen profitieren. ³²

Der überwiegende Anteil der Betroffenen sexualisierter Gewalt sind Frauen*. Laut einer Studie der European Union Agency for Fundamental Rights hat in Europa knapp jede vierte Frau* Erfahrung mit häuslicher Gewalt. ³³ Dies entspricht in etwa auch den Zahlen, die Ursula Müller und Monika Schröttle in einer ersten Repräsentativbefragung zu »Gewalt gegen Frauen in Deutschland« ³⁴ erhoben haben: 25 % aller befragten Frauen*,

27 Alexandra Retkowski/Anette Treibel/Elisabeth Tuidar: »Einleitung: Pädagogische Kontexte und sexualisierte Gewalt«, in: Dies. (Hg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, S. 15–31, hier S. 23.

28 Kritisch hierzu z. B. Mechthild Bereswill: »Gewalt als männliche Ressource? Theoretische und empirische Differenzierungen am Beispiel junger Männer mit Hafterfahrung«, in: Siegfried Lamnek/Manuela Boatcă (Hg.), Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft, Opladen: Leske + Budrich 2003, S. 123–137; Dies.: »Sexualisierte Gewalt und Männlichkeit – Ausblendungen und einseitige Zuschreibungen«, in: Alexandra Retkowski/Anette Treibel/Elisabeth Tuidar (Hg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, S. 111–118.

29 Susan Arndt: Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung, München: C. H. Beck 2020, S. 55.

30 Ebd.

31 Vgl. z. B. Mithu M. Sanyal: Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens, Hamburg: Edition Nautilus 2016.

32 Vgl. hierzu auch die Überlegungen in Natasha Kelly (Hg.): Schwarzer Feminismus: Grundlagentexte. Münster: Unrast 2019, S. 13ff., wobei sich die Übersetzer*innen hier gegen die Verwendung des Asterisks bei der Erwähnung von »Mann« oder »Männern« entscheiden.

33 Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights: Violence against women: an EU-wide survey, 2014, URL: <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>, Stand 8.9.2022.

34 Ursula Müller/Monika Schröttle: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004, URL: <https://w>

die schon einmal in einer Partnerschaft gelebt haben, gaben an, »körperliche oder sexuelle Gewalt durch einen aktuellen oder früheren Beziehungspartner erlitten zu haben«. ³⁵ Dabei handelte es sich fast ausschließlich um männliche Partner. ³⁶

Doch auch Männer* machen Viktimisierungserfahrungen: Bei einer Repräsentativbefragung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) von 2014 gaben 2,4 % der Frauen* und 0,3 % der Männer* an, in den vergangenen fünf Jahren sexualisierte Gewalt erfahren zu haben. ³⁷ In einer im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichten repräsentativen Studie von 2016 berichteten 0,6 % der befragten Männer* und 1,2 % der befragten Frauen* von sexuellen Gewalterfahrungen. ³⁸ In der gleichen Studie gaben 1,5 % der Männer* sowie 1,0 % der Frauen* eigenes sexuell aggressives Verhalten an. ³⁹ Diese Zahlen zeigen, dass die polarisierende Diskussion der »Männergewalt gegen Frauen«, also »männlicher Täter« versus »weibliches Opfer«, wie sie lange Zeit in der (westdeutschen) feministischen Tradition geführt wurde, ⁴⁰ so nicht mehr haltbar ist. Dies bestätigen letztlich auch die Daten der Hellfelduntersuchungen: Laut einer Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2020 lag der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bei vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt bei 20,9 %. ⁴¹ Gleichzeitig wird jedoch auch immer wieder darauf verwiesen, dass Frauen* »(b)ei schwerer und systematisch wiederholter Gewalt in Partnerschaften« deutlich seltener als Täter*innen in Erscheinung treten. ⁴²

www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-80694, Stand 30.8.2022.

35 Ebd., S. 222.

36 Vgl. auch Monika Schröttle: Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung, S. 835f.

37 Vgl. Deborah F. Hellmann: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, Hannover: KFN 2014, S. 135.

38 Marc Allroggen/Miriam Rassenhofer/Andreas Witt u. a.: »Prävalenz sexueller Gewalt. Ergebnisse einer bevölkerungsrepräsentativen Stichprobe«, in: Deutsches Ärzteblatt 113 (2016), H. 7, S. 107–113, URL: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/174931/Praevalenz-sexueller-Gewalt>, Stand 8.9.2022. Ein direkter Vergleich beider Studien ist – allein schon wegen der unterschiedlichen Zeiträume, auf die sich die Befragungen bezogen – allerdings schwierig, vgl. hierzu auch Heike Rabe: »Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) vom 20.1.2017, URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht-ein-wertewandel-zumind-est-im-gesetz/#footnote-target-3>, Stand 30.8.2022.

39 Marc Allroggen/Miriam Rassenhofer/Andreas Witt u. a.: Prävalenz sexueller Gewalt.

40 Vgl. Carol Hagemann-White: Opfer – Täter.

41 Vgl. Bundeskriminalamt (Hg.): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020, S. 20, URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3, Stand 24.8.2022.

42 Monika Schröttle: Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung, S. 836f.

Sexualisierte Gewalt im Kontext patriarchaler Strukturen

Carol Hagemann-White definierte »Gewalt im Geschlechterverhältnis« bereits 1992 als »jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird«. ⁴³ Diese Betonung des Machtverhältnisses findet sich auch in aktuellen Veröffentlichungen. So schreibt beispielsweise Susan Arndt in ihrem Buch »Sexismus«, dass sexualisierte Gewalt ⁴⁴ »nicht losgelöst von der Zweigeschlechtlichkeits-Ideologie gedacht werden« könne; sexualisierte Gewalt sei daher »ihrem Wesen nach mit patriarchalischer Herrschaft und Sexismus verschränkt«. ⁴⁵

Bereits in den 1970er-Jahren wurde in diesem Kontext der Begriff »Rape Culture« geprägt, der auf gesellschaftliche Strukturen und Machtverhältnisse verweist, in denen sexualisierte Gewalt verbreitet ist und gleichzeitig verdeckt und unsichtbar gemacht wird. Sie findet ihren Ausdruck darin, dass Opfern misstraut oder die Schuld zugeschrieben wird (zu kurze Kleidung, zu viel Alkohol), Täter*innen hingegen Solidarität erfahren und geschützt beziehungsweise die Vorfälle heruntergespielt werden. ⁴⁶

Ein weithin verbreiteter soziologischer Erklärungsansatz zum Zusammenhang von Gewalt und Geschlecht, ⁴⁷ der die Bedeutung von gesellschaftlichen Strukturen und Machtverhältnissen in den Blick nimmt, ist das Konzept der »hegemonialen Männlichkeit«, das die australische Soziologin Raewyn Connell Mitte der 1980er-Jahre gemeinsam mit Kolleg*innen entwickelte. ⁴⁸ Noch bis Ende der 1980er-Jahre war Gewaltforschung weitestgehend geschlechtsblind. ⁴⁹ Wenn sich die Kriminologie – beeinflusst durch die Zweite Frauenbewegung und Geschlechterforschung – mit Geschlechterverhältnissen befasste, dann lediglich mit der von »Männern« an »Frauen« verübten Gewalt, die mithilfe

43 Carol Hagemann-White: Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis, Pfaffenweiler: Centaurus 1992, S. 23.

44 Susan Arndt spricht nicht von »sexualisierter«, sondern von »sexistischer« bzw. »sexueller Gewalt«, die sie jedoch ähnlich breit definiert, wie der in diesem Beitrag verwendete Begriff der »sexualisierten Gewalt« verstanden wird: Sexistische Gewalt könne sich »physisch und psychisch, verbal und nonverbal, individuell und kollektiv äußern, und zwar strukturell und institutionell in allen Wirtschafts-, Gesellschafts- und Staatsbereichen«, Susan Arndt: Sexismus, S. 115.

45 Ebd.

46 Vgl. z. B. Margarete Stokowski: »Rape Culture: Die hässliche Wirklichkeit«, in: taz vom 12.1.2013. <https://taz.de/Rape-Culture/!5075574/>, Stand 29.8.2022.

47 Vgl. auch Tina Spies: Migration und Männlichkeit. Biographien junger Straffälliger im Diskurs, Bielefeld: transcript 2010, S. 52ff.

48 Tim Carrigan/Bob Connell/John Lee: »Towards a new Sociology of Masculinity«, in: Theory and Society. Renewal and Critique in Social Theory 14 (1985), H. 5, S. 551–604. Zur anhaltenden »Hegemonie des Konzepts »hegemoniale Männlichkeit« in der Männlichkeitsforschung vgl. Sylka Scholz: »Männlichkeitsforschung: die Hegemonie des Konzepts »hegemonialer Männlichkeit«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 1, S. 419–428.

49 Vgl. z. B. Joachim Kersten/Heinz Steinert: »Einleitung: Kriminalität als Bewerkstelligung von Geschlecht. »Starke Typen: mit Risiken und Nebenwirkungen«, in: Dies. (Hg.), Starke Typen. Iron Mike, Dirty Harry, Crocodile Dundee und der Alltag von Männlichkeit, Baden-Baden: Nomos 1997, S. 7–12.

von Patriarchatstheorien erklärt wurde.⁵⁰ ›Jungen‹ und ›Männer‹ als Opfer von Gewalt waren faktisch nicht denkbar.⁵¹ Connells Konzept setzt hier insofern mit einer differenzierteren Perspektive an, als es zwischen verschiedenen Männlichkeiten unterscheidet und damit Macht- und Gewaltverhältnisse auch auf homosozialer Ebene thematisiert. Connell geht davon aus, dass jede Gesellschaft ein hegemoniales Männlichkeitsmuster ausbildet, dem Weiblichkeit und alle anderen Formen von Männlichkeit untergeordnet sind.⁵² Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass die mächtigsten Männer* einer Gesellschaft das Bild hegemonialer Männlichkeit verkörpern, denn häufig sind die offensichtlichsten Vertreter* hegemonialer Männlichkeit eher Filmschauspieler* oder Filmfiguren. In späteren Veröffentlichungen verweist Connell zudem darauf, dass das hegemoniale Ideal vor allem von ›weißen‹ Männern* in Managementpositionen oder im Showbusiness verkörpert wird.⁵³

Das hegemoniale Männlichkeitsbild wird also nur von den wenigsten Männern* in der Praxis vollständig verwirklicht. Doch darum geht es auch gar nicht. Denn das Ideal wirkt – so Connell – innerhalb einer Gesellschaft vor allem als verbindliches Orientierungsmuster, zu dem sich Männer* zustimmend oder ablehnend in Beziehung setzen müssen.⁵⁴ Faktoren wie Klasse, Ethnizität, Alter, Bildungsstand, aber zum Beispiel auch Religion entscheiden dabei darüber, ob der Zugang zur hegemonialen Männlichkeit erreicht werden kann.⁵⁵

Der Regelfall ist demgegenüber die ›komplizenhafte Männlichkeit‹. Männer* in dieser Position orientieren sich zwar an ›hegemonialer Männlichkeit‹ und haben Teil an der

-
- 50 Vgl. hierzu kritisch z. B. Michael Meuser: ›Gewalt, hegemoniale Männlichkeit und ›doing masculinity‹«, in: Gabi Löscher/Gerlinda Smaus (Hg.), *Das Patriarchat und die Kriminologie*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 49–65.
- 51 Insofern bedeutete die von Carol Hagemann-White (1992) eingeführte Bezeichnung »Gewalt im Geschlechterverhältnis« einen Paradigmenwechsel in der Geschlechterforschung, da hiermit auch die Möglichkeit eingeschlossen wurde, dass Jungen* Opfer und Frauen* Täterinnen sein können; vgl. Eva Breitenbach/Walburga Hoff/Sabine Toppe: »Einleitung«, in: Dies. (Hg.), *Geschlecht und Gewalt. Diskurse, Befunde und Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2020, S. 7–16, hier S. 8; Carol Hagemann-White: *Opfer – Täter*.
- 52 Vgl. Raewyn Connell: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeit*, 3. Aufl., Wiesbaden: VS 2006.
- 53 Vgl. Raewyn Connell: »Im Innern des gläsernen Turms: Die Konstruktion von Männlichkeiten im Finanzkapital«, in: *Feministische Studien*, 28 (2010), H. 1, S. 8–24; Dies.: »Erste Liga«, in: *Kulturaustausch. Zeitschrift für internationale Perspektiven* 62 (2012), H. 1, S. 19–21.
- 54 Vgl. z. B. Sylka Scholz: *Männlichkeit erzählen. Lebensgeschichtliche Identitätskonstruktionen ostdeutscher Männer*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2004, S. 38; Mechthild Bereswill/Michael Meuser/Sylka Scholz: »Männlichkeit als Gegenstand der Geschlechterforschung«, in: Dies. (Hg.), *Dimensionen der Kategorie Geschlecht: Der Fall Männlichkeit*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2007, S. 11.
- 55 Vgl. Susanne Spindler: »Im Netz hegemonialer Männlichkeit: Männlichkeitskonstruktionen junger Migranten«, in: Mechthild Bereswill/Michael Meuser/Sylka Scholz (Hg.), *Dimensionen der Kategorie Geschlecht*, S. 121; Michael Meuser/Sylka Scholz: »Hegemoniale Männlichkeit. Versuch einer Begriffserklärung aus soziologischer Perspektive«, in: Martin Dinges (Hg.), *Männer – Macht – Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2005, S. 211–228.

»patriarchalen Dividende«, setzen »sich aber nicht den Spannungen und Risiken an der vordersten Frontlinie des Patriarchats aus«. ⁵⁶ Sie profitieren von hegemonialer Männlichkeit, da diese ihre Vormachtstellung gegenüber Frauen* und hierarchisch untergeordneten Männlichkeiten verfestigt und stabilisiert. Gleichsam sichern sie die hervorgehobene Position der hegemonialen Männlichkeit ab und bewahren diese vor Legitimationskämpfen.

Gewalt ist hierbei – so Connell – ein wichtiger Bestandteil des Systems: »Man kann sich eine dermaßen ungleiche Struktur, die mit einer so massiven Enteignung sozialer Ressourcen einhergeht, eigentlich kaum gewaltfrei vorstellen.« ⁵⁷ Gewalt ist vor allem gegen Frauen* gerichtet und dient gleichzeitig der Herstellung von Binnenhierarchien gegenüber untergeordneten Männlichkeiten. ⁵⁸ Insofern lässt sich Gewalt sowohl als Ausdruck von ungleichen Machtverhältnissen als auch als Mittel verstehen, um diese Ungleichheit abzusichern. ⁵⁹

Gewalthandeln wird diesen Überlegungen folgend als Element der Herstellung von Männlichkeit betrachtet, vor allem dann, wenn andere Ressourcen nicht verfügbar sind. ⁶⁰ Michael Meuser u. a. weisen – mit Rückgriff auf Bourdieus Überlegungen zur männlichen Herrschaft ⁶¹ – darüber hinaus darauf hin, dass Gewalthandeln als »Strukturübung« betrachtet werden müsse, die der Aneignung des männlichen Geschlechtshabitus diene. ⁶² Zusammenfassend, so bringen es Thomas Viola Rieske und Jürgen Budde auf den Punkt, wird Gewalthandeln bei Connell und auch Bourdieu sowie in den hieran anschließenden Arbeiten als »normalisierte Praxis« verstanden, »durch

56 Raewyn Connell: *Der gemachte Mann*, S. 100.

57 Ebd., S. 104.

58 Vgl. auch Thomas Viola Rieske/Jürgen Budde: »Männlichkeit und Gewalt in pädagogischen Kontexten – aktuelle Befunde und neue theoretische Impulse«, in: Eva Breitenbach/Walburga Hoff/Sabine Toppe (Hg.), *Geschlecht und Gewalt*, S. 47–60.

59 Vgl. Paul Scheibelhofer: #metoo und Männlichkeit, S. 29.

60 Vgl. James Messerschmidt: *Masculinities and Crime. Critique and Reconceptualization of Theory*, Boston: Rowman & Littlefield Publishers 1993; vgl. auch Susanne Spindler: *Corpus delicti. Männlichkeit, Rassismus und Kriminalisierung im Alltag jugendlicher Migranten*, Münster: Unrast 2006; Tina Spies: *Migration und Männlichkeit*.

61 Vgl. Pierre Bourdieu: »Die männliche Herrschaft«, in: Irene Dölling/Beate Kraus (Hg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1997, S. 153–217.

62 Michael Meuser: »Strukturübungen. Peergroups, Risikohandeln und die Aneignung des männlichen Geschlechtshabitus«, in: Vera King/Karin Flaake (Hg.), *Männliche Adoleszenz. Sozialisation und Bildungsprozesse zwischen Kindheit und Erwachsensein*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2005, S. 309–323; vgl. weiterhin: Mechthild Bereswill: »Männlichkeit und Gewalt. Empirische Einsichten und theoretische Reflexionen über Gewalt zwischen Männern im Gefängnis«, in: *Feministische Studien* 24 (2006), H. 2, S. 242–256. Zu einer ausführlichen Diskussion der sogenannten Kompensationsthese (unter anderem Joachim Kersten: »Jugendgewalt und Gesellschaft«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ)* vom 31.10.2002, URL: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/26645/jugendgewalt-und-gesellschaft/>, Stand 22.9.2022) und der Kritik an ihrer Begrenztheit (unter anderem Michael Meuser: »Gewalt als Modus von Distinktion und Vergemeinschaftung. Zur ordnungsbildenden Funktion männlicher Gewalt«, in: Siegfried Lamnek/Manuela Boatcă (Hg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, S. 37–54), vgl. auch: Tina Spies: *Migration und Männlichkeit*, S. 55ff.

welche einerseits eine dominante Position eingenommen bzw. erarbeitet wird (und parallel untergeordnete, dominierte Positionen produziert werden), andererseits eine Zugehörigkeit zum männlichen Feld hergestellt wird, indem ein Streben nach Souveränität inszeniert und eingeübt wird bzw. das Verfehlen von Souveränität abgewehrt wird.«⁶³

Solche Überlegungen legen eine »enge Kopplung von Männlichkeit und Gewalt«⁶⁴ nahe, die in dieser Determiniertheit schon lange kritisiert wird. Allerdings, so ließe sich nicht zuletzt aus subjektivierungstheoretischer Sicht einwenden,⁶⁵ handelt es sich bei Männlichkeit lediglich um einen »Aspekt der gesellschaftlich binären Kodierung von Geschlechterdifferenz«.⁶⁶ Insofern ist davon auszugehen, dass eine dominante Position nicht nur eingenommen und angeeignet, sondern auch strategisch verwendet und umgedeutet werden kann.⁶⁷ Dabei bleibt die Aneignung und Verwerfung von Männlichkeit(en)⁶⁸ – so beschreibt es auch Mechthild Bereswill in ihrem Handbuchartikel zu »Sexualisierter Gewalt und Männlichkeit« – nicht allein »Jungen« und »Männern« vorbehalten, sondern ist »Teil eines generellen Prozesses der subjektiven Auseinandersetzung mit Differenz«.⁶⁹

Neue Männlichkeiten nach #MeToo?

Seit #MeToo habe sich »faktisch nicht viel geändert«.⁷⁰ Zu diesem Schluss kommt Margarete Stokowski in ihrer Spiegel-Kolumne im Oktober 2021, auf den Tag genau vier Jahre, nachdem in der New York Times ein Artikel zu den Verbrechen Harvey Weinstains er-

63 Thomas Viola Rieske/Jürgen Budde: Männlichkeit und Gewalt in pädagogischen Kontexten, S. 50.

64 Ebd.

65 Vgl. Saša Bosančić/Folke Brodersen/Lisa Pfahl u. a.: »Subjektivierungsforschung als Gesellschaftsanalyse. Eine Einführung«, in: Dies. (Hg.), *Following the Subject: Grundlagen und Zugänge empirischer Subjektivierungsforschung – Foundations and Approaches of Empirical Subjectivation Research*, Wiesbaden: Springer VS 2022, S. 1–21.

66 Mechthild Bereswill: *Sexualisierte Gewalt und Männlichkeit*, S. 115.

67 Vgl. Stuart Hall: »Kulturelle Identität und Diaspora«, in: Ulrich Mehlum/Dorothee Bohle/Joachim Gutsche u. a. (Hg.), *Rassismus und kulturelle Identität. Ausgewählte Schriften 2*, Hamburg: Argument 1994, S. 26–43.

68 Vgl. hierzu auch die Überlegungen in Tina Spies: *Migration und Männlichkeit*.

69 Mechthild Bereswill: *Sexualisierte Gewalt und Männlichkeit*, S. 116; vgl. hierzu auch Michael Meuser/Sylka Scholz: »Krise oder Strukturwandel hegemonialer Männlichkeit?«, in: Mechthild Bereswill/Anke Neuber (Hg.), *In der Krise? Männlichkeiten im 21. Jahrhundert*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2011, S. 56–79. Meuser und Scholz zeigen hier am Beispiel der damaligen Kanzlerin Angela Merkel, dass auch Frauen* dem hegemonialen Männlichkeitskonstrukt folgen und es auf diese Weise reproduzieren und stabilisieren können. Dennoch sei Merkel »keine Repräsentantin hegemonialer Männlichkeit« (ebd., S. 72). Vgl. auch den Aufsatz von Mechthild Bereswill in diesem Band.

70 Margarete Stokowski: »Es hat in Deutschland noch gar nicht geknallt«, in: Spiegel Online vom 5.10.2021, URL: <https://www.spiegel.de/kultur/metoo-bewegung-es-hat-in-deutschland-noch-gar-nicht-geknallt-a-4656faf7-0a81-48cf-924e-51e262351958>, Stand 28.8.2022.

schienen war.⁷¹ Sie beschreibt in diesem Zusammenhang »mindestens drei richtig große Probleme, die es nicht gäbe, wenn #MeToo in Deutschland wirklich erfolgreich gewesen wäre«: 1. Täterschutz, 2. die Vorstellung, dass Frauen* die Übergriffe erfinden, um damit medial »groß herauszukommen«, 3. eine falsche Idee von Privatheit bei Männern*; d. h.: »Verbrechen mächtiger Männer werden ins Private geschoben, während Frauen, die in der Öffentlichkeit stehen, immer wieder hören müssen, dass sie es »aushalten müssen«, wenn sie beleidigt oder abgewertet oder bedroht werden, weil sie sich ja für ein Leben als öffentliche Person entschieden hätten.«⁷²

Zur gleichen Zeit wird medial jedoch (auch) vermittelt, dass sich durchaus etwas ändert. So erschien Anfang 2019 beispielsweise ein »Gillette«-Werbefilm, der schnell viral ging und massive Diskussionen zu Männlichkeitsbildern und Männlichkeitsidealen auslöste.⁷³ Anfang 2022 titelte die Berliner Morgenpost: »Mode, Urlaub, neue Männlichkeit – das sind die Trends 2022.«⁷⁴ Die Rede ist hier von »hybriden Männlichkeiten«, die Schauspieler wie Timothée Chalamet oder Sänger wie Harry Styles verkörpern: »Mit ihren Outfits brechen sie mit der Norm«; sie versteckten ihre Emotionen nicht und wollten nicht mehr dominant sein, heißt es hierzu in einem wenig später erschienenen Artikel in der taz.⁷⁵

Über »neue Männlichkeiten« wird schon lange diskutiert: Vor zehn Jahren, 2012, klagte Nina Pauer in der Zeit über die »Schmerzsmänner«⁷⁶ und trug damit eine breite Diskussion über die »Krise des Mannes«⁷⁷ in die Feuilletons und darüber hinaus.⁷⁸ Noch

71 Vgl. Jodi Kantor/Megan Twohey: »Harvey Weinstein Paid Off Sexual Harassment Accusers for Decades«, in: The New York Times vom 5.10.2017, URL: <https://www.nytimes.com/2017/10/05/us/harvey-weinstein-harassment-allegations.html>, Stand 30.8.2022.

72 Margarete Stokowski: Es hat in Deutschland noch gar nicht geknallt.

73 In Anlehnung an #meToo griff die Kampagne den seit 30 Jahren bestehenden Slogan »The best a man can get« auf und ersetzte ihn durch »The best men can be«, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=koPmuEyP3ao>, Stand 29.8.2022. Die Werbung zeigt Männer*, die eingreifen, um Schlägereien zwischen Jungen* zu beenden und andere Männer* zurechtweisen, wenn diese auf der Straße Frauen* belästigen. »We believe in the best in men: To say the right thing, to act the right way. Some already are. In ways big and small. But some is not enough. Because the boys watching today will be the men of tomorrow«, heißt es hierzu im Voiceover. Die Kampagne wurde massiv angegriffen: the »commercial »emasculates men«, hieß es bspw., und es wurde zum Boykott der Marke aufgerufen. Vgl. Alexandra Topping/Kate Lyons/Matthew Weaver: »Gillette #MeToo razors ad on »toxic masculinity« gets praise – and abuse«, in: The Guardian vom 15.1.2019, URL: <https://www.theguardian.com/world/2019/jan/15/gillette-metoo-ad-on-toxic-masculinity-cuts-deep-with-mens-rights-activists>, Stand 29.8.2022.

74 Oliver Stöwing: »Mode, Urlaub, neue Männlichkeit – das sind die Trends 2022«, in: Berliner Morgenpost vom 4.1.2022, URL: <https://www.morgenpost.de/vermishtes/article234235889/Mode-Urlaub-neue-Maennlichkeit-das-sind-die-Trends-2022.html>, Stand 28.8.2022.

75 Fikri Anil Altıntaş: »Hybride Männlichkeit: Viele neue Vorbilder«, in: taz vom 9.2.2022, URL: <https://taz.de/Hybride-Maennlichkeit!/5830620/>, Stand 28.8.2022.

76 Nina Pauer: »Die Schmerzsmänner«, in: Die Zeit vom 5.1.2012, URL: www.zeit.de/2012/02/Maenner, Stand 23.9.2022.

77 Vgl. auch Mechthild Bereswill/Anke Neuber (Hg.): In der Krise?.

78 Vgl. auch Christoph Scheuermann: »Lieber nicht«, in: Der Spiegel 3/2012 vom 15.1.2012, URL: <https://www.spiegel.de/kultur/lieber-nicht-a-e31e3487-0002-0001-0000-000083588404>, Stand: 10.11.2022.

mals zehn Jahre zuvor war vom »metrosexuellen Mann« die Rede, der sich »ab jetzt ein ›bisschen schwul« gibt.⁷⁹ Dabei scheint der »metrosexuelle Mann«, eine Wortschöpfung des britischen Journalisten Mark Simpson,⁸⁰ weitestgehend dem zu entsprechen, was in der Männlichkeitsforschung etwa zur gleichen Zeit unter dem Stichwort ›hybride Männlichkeit« diskutiert wird: Als Kritik an Connells Konzept ›hegemonialer Männlichkeit« wurde das Konzept der ›hybriden Männlichkeit« ursprünglich von Demetrakis Z. Demetriou⁸¹ vorgeschlagen, um Veränderungen hegemonialer Männlichkeiten – ganz im Sinne von Gramscis Hegemonie-Begriff – fassen zu können. Laut Budde und Rieske versteht Demetriou unter der Hybridisierung hegemonialer Männlichkeiten eine »verstärkte Akzeptanz von vormals als schwul abgelehnten Verhaltensweisen«, welche nun »in die Praxis heterosexueller Männer aufgenommen werden«.⁸² Die Dominanz der Männer* (beziehungsweise einiger Männer*) und die Unterordnung von Frauen* (und ›anderen Männern*) werden hierdurch jedoch nicht überwunden, sondern unsichtbar gemacht und gleichzeitig verstetigt, die Hegemonie also abgesichert.⁸³ Mit Bezug auf Bhabhas Konzept des ›Dritten Raums«⁸⁴ beschreibt Demetriou die Hybridisierung von Männlichkeit als »a very effective strategy because it uses ›the subversive messy form of camouflage«:⁸⁵

»To say that the dominant form of masculinity is a hybrid bloc that continually reconfigures itself through hybridization is not simply to say that hegemony is ›a historically mobile relation«. It is rather to stress that the hegemonic bloc changes in a very deceptive and unrecognizable way. It changes through negotiation, appropriation, and translation, through the transformation of what appears counter-hegemonic and progressive into an instrument of backwardness and patriarchal reproduction.«⁸⁶

79 dw: »Mutter, ich bin metrosexuell«, in: Deutsche Welle vom 29.7.2003, URL: <https://www.dw.com/de/mutter-ich-bin-metrosexuell/a-935458>, Stand 30.8.2022; vgl. auch Raewyn Connell: Erste Liga. Es ging hier v. a. um David Beckham sowie die Protagonist*innen der damals neuen US-Serie »Queer Eye for the Straight Guy« (2003–2007).

80 Vgl. Mark Simpson: »Meet the Metrosexual«, in: Salon.com vom 22.7.2002, URL: <https://www.salon.com/2002/07/22/metrosexual/>, Stand 23.9.2022.

81 Demetrakis Z. Demetriou: »Connell's concept of hegemonic masculinity: A critique«, in: Theory and Society. Renewal and Critique in Social Theory 30 (2001), H. 3, S. 337–361.

82 Jürgen Budde/Thomas Viola Rieske: »Auseinandersetzung mit (Neuen) Theorien für die erziehungswissenschaftliche Forschung zu Männlichkeiten«, in: Melanie Kubandt/Julia Schütz (Hg.), Methoden und Methodologien in der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung, Op-laden/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2019, S. 234–256, hier S. 245.

83 Vgl. Thomas Viola Rieske/Jürgen Budde: Männlichkeit und Gewalt in pädagogischen Kontexten, S. 50.

84 Homi K. Bhabha: »Verortungen der Kultur«, in: Elisabeth Bronfen/Benjamin Marius/Therese Steffen (Hg.), Hybride Kulturen. Beiträge zur anglo-amerikanischen Multikulturalismusbearbeitung, Tübingen: Stauffenburg 1997, S. 123–148; Jonathan Rutherford: »Interview with Homi Bhabha. The Third Space«, in: Ders. (Hg.), Identity. Community, Culture, Difference, London: Lawrence & Wishart 1990, S. 207–221.

85 Demetrakis Z. Demetriou: Connell's concept of hegemonic masculinity, S. 355.

86 Ebd.

Dass es sich bei hybrider Männlichkeit um eine geschickte Form der Camouflage handelt,⁸⁷ die letztlich nichts an bestehenden Machtverhältnissen ändert, wird aktuell (2021, 2022) unter anderem am Vergleich von Künstler*innen wie Harry Styles und Lil Nas X verhandelt:⁸⁸

Abb. 11: Harry Styles bei einem Auftritt im Wembley-Stadion am 19. Juni 2022, Fotografie von Lily Redman; Abb. 12: Lil Nas X Backstage bei den MTV Video Awards 2019, Fotografie von Fabeek



Es seien vor allem ›weiße‹ cis-Männer, die es sich leisten können, sich in der Öffentlichkeit weiblicher zu zeigen beziehungsweise für diese neue Weiblichkeit auch anerkannt zu werden, während nicht-›weiße‹ queere Künstler*innen nicht in gleicher Weise gefeiert würden beziehungsweise mehr noch »als Manifestation einer toxischen, patriarchalen Männlichkeit« gelten.⁸⁹ Im Bereich der Männlichkeitsforschung werden diese Beobachtungen bereits länger diskutiert.⁹⁰ Dabei wird unter anderem auch Sozialwis-

87 Vgl. auch James W. Messerschmidt: *Hegemonic Masculinities and Camouflaged Politics: Unmasking the Bush Dynasty and Its War Against Iraq*, Boulder, Colo.: Paradigm Publishers 2010.

88 So z. B. bei der Verleihung der Grammys 2021, in deren Kontext die Kommentierung der Outfits der beiden Künstler*innen auf Twitter heftige Diskussionen auslöste. Vgl. z. B. Natasha Jokic: »Lil Nas X Tweeted About Fans Asking For Him To Be Given The Same Attention As Harry Styles For His Fashion«, in: *buzzfeed.com* vom 18.3.2021, URL: <https://www.buzzfeed.com/natahajokic1/lil-nas-x-harry-styles-grammys>, Stand 29.8.2022.

89 Fikri Anil Altıntaş: *Hybride Männlichkeit*.

90 Vgl. z. B. Tristan Bridges/Cheri Jo Pascoe: »Hybrid Masculinities: New Directions in the Sociology of Men and Masculinities«, in: *Sociology Compass* 8 (2014), H. 3, S. 246–258, URL: <https://compass.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1111/soc4.12134>, Stand 23.9.2022.

senschaftler*innen eine Mitschuld an diesen Entwicklungen des ›Othering‹ gegeben, auf die ich im Folgenden genauer eingehen möchte:

»By framing middle-class, young, straight, White men as both the embodiment and harbinger of feminist change in masculinities, social scientists participate in further marginalizing poor men, working-class men, religious men, undereducated men, rural men, and men of color (among others) as the bearers of uneducated, backwards, toxic, patriarchal masculinities.«⁹¹

Gleichzeitig verweisen auch hier die Autor*innen darauf, dass die Praktiken der Hybridisierung letztlich bestehende Macht- und Herrschaftssysteme stützen:

»Even as young White men borrow practices and identities from young, gay, Black, or urban men in order to boost their masculine capital, research shows that these practices often work simultaneously to reaffirm these subordinated groups as deviant, thus supporting existing systems of power and dominance.«⁹²

›Othering‹-Prozesse im Kontext von (sexualisierter) Gewalt

Von »einer Nacht, die alles veränderte«, war nach Silvester 2015/16 die Rede.⁹³ ›Köln‹ steht hierbei mittlerweile symbolisch sowohl für eine angebliche Gefahr, die von Migration und insbesondere ›männlichen Migranten‹ beziehungsweise geflüchteten ›Männern‹ ausgeht, als auch für eine diskursive Bearbeitung des Themas ›Geschlecht‹ beziehungsweise ›Männlichkeit und Gewalt in der postmigrantischen Gesellschaft‹. Dabei wird Sexismus kulturalisiert beziehungsweise rassifiziert, gleichzeitig lässt sich eine rassistische Instrumentalisierung der Opfer der Silvesternacht beobachten.⁹⁴

Der Begriff der ›Kulturalisierung‹ wird vor allem im Kontext der Cultural und Postcolonial Studies verwendet. Es handelt sich hierbei um die Kritik an einem Kulturverständnis, das von quasi natürlichen und unvereinbaren Unterschieden zwischen verschiedenen Kulturen ausgeht, die wiederum jeweils für sich als homogen und statisch gedacht werden.⁹⁵ Zusammen mit Ethnisierung, Religionisierung und Rassifizierung

91 Ebd., S. 253.

92 Ebd.

93 So z. B. Florian Flade/Marcel Pauly/Kristian Frigelj: »Die Chronik einer Nacht, die alles veränderte«, in: Die Welt vom 10.2.2016, URL: https://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_politik/article152044647/Die-Chronik-einer-Nacht-die-alles-veraenderte.html, Stand 23.9.2022; vgl. auch Sabine Hark/Paula-Irene Villa: Unterscheiden und herrschen. Ein Essay zu den ambivalenten Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Feminismus in der Gegenwart, Bielefeld: transcript 2017.

94 Vgl. unter anderem Katrin Huxel/Tina Spies/Linda Supik: »PostKölnialismus«. Otheringeffekte als Nachhall Kölns im akademischen Raum?, in: Katrin Huxel/Juliane Karakayalı/Ewa Palenga-Möllenbeck u. a. (Hg.), Postmigrantisch gelesen: Transnationalität, Gender, Care, Bielefeld: transcript 2020, S. 127–144; Sabine Hark/Paula-Irene Villa: Unterscheiden und herrschen.

95 Vgl. Elke Frietsch: »Kulturalisierung und Geschlecht«, in: Freiburger Zeitschrift für Geschlechterstudien 23 (2017), H. 2, S. 5–18, hier S. 5. Autor*innen wie Étienne Balibar und Stuart Hall sprechen in diesem Zusammenhang auch von einem »Rassismus ohne Rassen«, da der Begriff der ›Kultur‹ den – vor allem wegen seiner nationalsozialistischen Vergangenheit – nicht länger haltbaren

handelt es sich hierbei um Prozesse des ›Othering‹.⁹⁶ Der Gruppe der ›Anderen‹ wird eine bestimmte Kultur/Ethnie/Religion unterstellt, die als einheitlich und unveränderbar erscheint. Gleichzeitig wird diese Kultur/Ethnie/Religion der ›Anderen‹ im Vergleich zur ›eigenen‹ abgewertet.⁹⁷ Auch Sexualität und Geschlecht sind im Kontext von ›Othering‹ häufig zentral,⁹⁸ worauf unter anderem Stuart Hall schon früh verwiesen hat:⁹⁹ Die Geschlechterverhältnisse der ›Anderen‹ werden kritisiert, die eigene Situation idealisiert: ›sie‹ werden ›uns‹ gegenübergestellt, wobei Gender und Sexualität als eine Art ›Lackmus-test‹ der Zugehörigkeit fungieren.¹⁰⁰ Gleichzeitig ist es mit dem Bild des »sexuell übergriffigen und gewalttätigen fremden Mannes*« leichter, (sexualisierte) Gewalt im sozialen Nahraum, der eigenen Familie oder ›Wir‹-Gruppe zu verschweigen, worauf nach der Sylvesternacht in Köln unter anderem unter dem Hashtag #ausnahmslos aufmerksam gemacht wurde.¹⁰¹

Gabriele Dietze spricht in diesem Zusammenhang von »Ethnosexismus«, wobei sie hierunter »eine Art von Kulturalisierung von Geschlecht« versteht, »die ethnisch markierte Menschen aufgrund ihrer angeblich besonderen, problematischen oder ›rückständigen‹ Sexualität oder Sexualordnung diskriminiert«.¹⁰² »Seit Köln« – darauf haben verschiedene Autor*innen als Reaktion auf die Berichterstattung nach der Sylvesternacht verwiesen – »gehören eine vermeintliche Hypersexualität und Vergewaltigungsbereitschaft des arabischen und nordafrikanischen Mannes (...) zur banalen Definition des ›Morgenländischen‹«. ¹⁰³ Damit wird eine kolonial-rassistische Rhetorik

Begriff der ›Rasse‹ ersetzt habe. Vgl. Étienne Balibar: »Gibt es einen ›Neo-Rassismus?«, in: Ders./Immanuel Maurice Wallerstein (Hg.), Rasse – Klasse – Nation: Ambivalente Identitäten, Hamburg/Berlin: Argument 1990, S. 23–38; Stuart Hall: Kulturelle Identität und Diaspora.

96 Vgl. Edward W. Said: Orientalismus, 4. Aufl., Frankfurt a. M.: Fischer 2014 (Orig. 1978).

97 Vgl. unter anderem Irini Siouti/Tina Spies/Elisabeth Tuider u. a.: »Methodologischer Eurozentrismus und das Konzept des Othering. Eine Einleitung«, in: Dies. (Hg.), Othering in der Postmigrantischen Gesellschaft. Herausforderungen und Konsequenzen für die Forschungspraxis, Bielefeld: transcript 2022, S. 7–30; Ulrike Lingen-Ali/Paul Mecheril (Hg.): Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft. Zu »Rückständigkeit« und »Gefährlichkeit« der Anderen, Bielefeld: transcript 2020.

98 Vgl. Tina Spies: »Postkoloniale Perspektiven auf sexualisierte Gewalt«, in: Alexandra Retkowskij/Angelika Treibel/Elisabeth Tuider (Hg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte, S. 222–230.

99 Vgl. Stuart Hall: »The Spectacle of the ›Other‹«, in: Ders. (Hg.), Representation. Cultural Representations and Signifying Practices, London/Los Angeles: Sage 1997, S. 223–279.

100 Vgl. Éric Fassin: »Sexual Democracy and the New Racialization of Europe«, in: Journal of Civil Society 8 (2012), H. 3, S. 285–288, URL: <https://doi.org/10.1080/17448689.2012.738887>, Stand 23.9.2022; vgl. z. B. auch Birgit Rommelspacher: »Feminismus und kulturelle Dominanz. Kontroversen um die Emanzipation der muslimischen Frau«, in: Sabine Berghahn/Petra Rostock (Hg.), Der Stoff, aus dem Konflikte sind. Debatten um das Kopftuch in Deutschland, Österreich und der Schweiz, Bielefeld: transcript 2009, S. 395–411; Gabriele Dietze: Sexueller Exzeptionalismus. Überlegenheitsnarrative in Migrationsabwehr und Rechtspopulismus, Bielefeld: transcript 2019.

101 Vgl. <https://ausnahmslos.org/>, Stand 29.8.2022.

102 Gabriele Dietze: »Ethnosexismus. Sex-Mob-Narrative um die Kölner Sylvesternacht«, in: movements 2 (2016), H. 1, S. 4, URL: <http://movements-journal.org/issues/03.rassismus/10.dietze--ethnosexismus.html>, Stand 23.9.2022.

103 Zülfükar Çetin: »Homo- und Femonationalismus als Ausdruck der Dominanzkultur. Vom rechten Rand in die Mitte der Gesellschaft«, in: Was ist der Streitwert? Blog des Gunda-Werner-Insti-

(re-)aktiviert, die ›eigenen‹ ›weißen‹ Frauen* vor den ›anderen‹ ›schwarzen‹ Männern* zu schützen. Sexualisierte Gewalt wird auf diese Weise externalisiert; und die Ausweisung der ›Täter‹ gilt als probates Mittel, um die ›gewohnten Verhältnisse‹ wiederherzustellen.¹⁰⁴ Doch wie sehen diese ›gewohnten Verhältnisse‹ aus?

Doppellogik des Ethnosexismus

Die Diskussionen im Kontext von #MeToo in ihrer ganzen Breite und Ubiquität haben gezeigt, dass »es unmöglich (ist), das Thema ›sexualisierte Gewalt‹ (...) auszulagern«. ¹⁰⁵ Sexualisierte Übergriffe und unangemessene Formen der Sexualisierung, die »asymmetrisch« und »beschämend« sind oder »die dem Ort und den Umständen eigentlich nicht entsprechen, (...) haben System«. ¹⁰⁶ Das heißt, mit beziehungsweise infolge von #MeToo ist ein Bewusstsein dafür gewachsen, wie verbreitet sexualisierte Gewalt in ›unserer‹ Gesellschaft ist.

Gleichzeitig wurden die Übergriffe der namentlich einzeln genannten Männer* aber auch als ›Ausrutscher‹ bagatellisiert. Es wurde danach gefragt, ob wir schon hysterisch geworden sind, wenn es um Alltagssexismus geht. ¹⁰⁷ Und es wurde – wie in einem offenen Brief in der französischen Zeitung *Le Monde*¹⁰⁸ – die »Freiheit, jemandem lästig zu werden«, ¹⁰⁹ verteidigt beziehungsweise der »Untergang des erotischen Abendlandes«

tuts vom 25.4.2016, URL: <http://streit-wert.boellblog.org/2016/04/25/homo-und-femotionalismus-als-ausdruck-der-dominanzkultur-vom-rechten-rand-in-die-mitte-der-gesellschaft/>, Stand 4.5.2017.

- 104 Vgl. z. B. Helma Lutz/Meltem Kulaçatan: »Wendepunkt nach Köln? Zur Debatte über Kultur, Sexismus und Männlichkeitskonstruktionen«, in: UniReport Goethe-Universität Frankfurt a. M., Nr. 3 vom 3.6.2016, S. 2, URL: https://www.unireport.info/61749670/Unireport_3-16.pdf, Stand 8.9.2022; Helma Lutz: »Gender und Migration. Was #MeToo und die Kölner Silvesternacht eint«, in: Mediendienst Integration vom 14.12.2017, URL: <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-metoo-mit-der-koelner-silvesternacht-verbindet-sexismus-weinstein-aufschrei-gender-feminismus.html>, Stand 8.1.2018; María do Mar Castro Varela/Nikita Dhawan: »Die Migrantin retten!? Zum vertrackten Verhältnis von Geschlechtergewalt, Rassismus und Handlungsmacht«, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie (ÖZS) 41 (2016), Suppl. 3, S. 13–28, URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s11614-016-0237-3>, Stand 23.9.2022; Astrid Messerschmidt: »Nach Köln – Zusammenhänge von Sexismus und Rassismus thematisieren«, in: María do Mar Castro Varela/Paul Mecheril (Hg.), *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart*, Bielefeld: transcript 2016, S. 159–171; Tina Spies: *Postkoloniale Perspektiven auf sexualisierte Gewalt*.
- 105 Paula-Irene Villa: *Die #Metoo-Debatte*, S. 81.
- 106 Ebd., S. 82.
- 107 So zum Beispiel in der Talkshow »Hart aber fair« vom 5.2.2018 zum Thema ›Macht, Mann, Missbrauch‹, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=3pjvbgPblRQ>, Stand 10.11.2022.
- 108 Vgl. https://www.lemonde.fr/idees/article/2018/01/09/nous-defendons-une-liberte-d-importune-r-indispensable-a-la-liberte-sexuelle_5239134_3232.html, Stand 30.8.2022.
- 109 Philipp Kienzl: »Gegen #MeToo: Catherine Deneuve und 99 andere prominente Frauen verteidigen die ›Freiheit, jemandem lästig zu werden‹«, in: *Die Zeit* vom 10.1.2018, URL: <https://www.zeit.de/zett/politik/2018-01/gegen-metoo-catherine-deneuve-und-99-andere-prominente-frauen-verteidigen-die-freiheit-zu-belaestigen>, Stand 30.8.2022.

befürchtet.¹¹⁰ Die Diskussionen um #MeToo zeigten damit auch, dass im gesellschaftlichen Diskurs noch immer die Vorstellung von individueller Gewalt dominiert; zumindest dann, wenn es sich um Gewalt ›weißer Männer* der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Frauen* handelt. Veränderte Männer* hingegen ›tragen stets die Last der Repräsentation«. ¹¹¹ Sie werden nicht einzeln genannt, sondern als gesamte ›Gruppe‹ zum ›Problem‹.

Damit werden weder die Ausübung eines Übergriffs noch dessen Erleiden systematisch »als verwoben mit strukturellen, symbolischen, normativen oder epistemischen Gewaltformen und vergeschlechtlichten Ungleichheitsverhältnissen diskutiert«. ¹¹² Stattdessen wird Gewalt nur »in Form von Essentialisierungen« diskutiert: »(E)ntweder geht es in dieser Rahmung um die Annahme quasi-natürlicher Eigenschaften von Männern* und Frauen*, oder bestimmten als ›fremd‹ konstruierten Menschengruppen wird auf Basis kulturalisierender und rassistischer Konstruktionen ein ›innerer‹ Hang zur Gewalt zugeschrieben.« ¹¹³

Letztlich zeigen damit die beiden Stränge meines Beitrages, dass Unsichtbarmachen von hybriden Positionierungen von BIPOCs (›Black, Indigenous, People of Color‹) und die Individualisierungen im Kontext von #MeToo zwei Seiten der gleichen Medaille sind: arabisch und nordafrikanisch beziehungsweise muslimisch markierte Männer* wurden ›nach Köln‹ unter Generalverdacht gestellt, während die Fälle Wedel, Reichelt, Dörr jeweils einzeln verhandelt wurden. Neue Männlichkeiten werden bei ›weißen‹ cis-heterosexuellen prominenten Männern* »als Symbol für feministischen Wandel« gedeutet; »Men of Color hingegen gelten eher als Manifestation einer toxischen, patriarchalen Männlichkeit.« ¹¹⁴

Die »Doppellogik des ›Ethnosexismus‹«, so bringen es auch Claudia Brunner und Christine M. Klapeer im Anschluss an postkoloniale Theoretiker*innen auf den Punkt, »funktioniert (...) als Instrument der Grenzziehung zwischen einem vermeintlich aufgeklärten Europa und einem ›rückständigen‹ orientalisierten Patriarchat«. ¹¹⁵ Neu sind diese Entwicklungen nicht: Jasbir K. Puar zeigte bereits in ihrem 2007 erschienenen Buch, wie im Anschluss an 9/11 queeres Leben innerhalb westlicher Gesellschaften vereinnahmt wurde, während ›den Anderen‹ fehlende Akzeptanz für Homosexualität unterstellt und damit ein Nicht-dazu-gehören-Können zementiert wurde. ¹¹⁶ Von Sarah

110 Paula-Irene Villa: Die #Metoo-Debatte, S. 85; vgl. auch Tina Spies: »Kulturalisierung marginalisierter Männlichkeiten. Eine Auseinandersetzung mit aktuellen Erklärungsansätzen zur Gewaltkriminalität – und ein Vergleich mit den Diskussionen ›nach Köln‹ und ›#metoo‹«, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 29 (2018), H. 2, S. 132–138.

111 Kira Kosnick: »Köln und die Folgen«, in: UniReport, Nr. 1 vom 4.2.2016, URL: https://www.unireport.t.info/59936941/Unireport_1-16.pdf, Stand 30.8.2022.

112 Claudia Brunner/Christine M. Klapeer: »Gender? Trouble! Unbehagliche Eindrücke angesichts aktueller Debatten über Gewalt und Geschlecht«, in: Femina Politica 1 (2018), S. 134, URL: <https://doi.org/10.3224/feminapolitica.v27i1.14>, Stand 23.9.2022.

113 Ebd., S. 136.

114 Fikri Anil Altıntaş: Hybride Männlichkeit.

115 Claudia Brunner/Christine M. Klapeer: Gender? Trouble!, S. 135.

116 Jasbir K. Puar: Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times, Durham: Duke University Press 2007.

Farris wurden diese Überlegungen aufgegriffen, indem sie mit dem Begriff ›Femotionalismus‹ auf die Vereinnahmung feministischer Forderungen verweist: Westliche Nationalstaaten werden als Träger des Anspruchs auf Gleichberechtigung konstruiert, wohingegen Unterdrückung, Gewalt und Ausbeutung von beziehungsweise gegen Frauen* Merkmale nichtwestlicher Gesellschaften seien.¹¹⁷

Dabei zeigen die Diskussionen um ›Consent‹ (wieder einmal), dass ein theoretisch mögliches ›Nein‹ – auch in ›unserer‹ Kultur – nicht oder zumindest nicht immer so leicht zu sagen ist. Und dass es vor allem als weiblich gelesene Personen sind, die gelernt haben (und noch immer lernen), dass sie verfügbar und sexy zu sein haben, sich – im Zweifelsfall – selbst schützen müssen, und dass – wenn ihnen dies nicht gelingt – es vielleicht doch ihre eigene Schuld oder zumindest Mitschuld ist.¹¹⁸ ›Rape Culture‹ hingegen, also eine Kultur, welche die Gesellschaft so strukturiert, dass sie Vergewaltigungen und sexualisierte Gewalt ermöglicht, toleriert und verharmlost, das ist – so sind wir ›nach Köln‹ überzeugt, und daran haben auch die Diskussionen um #MeToo nicht viel geändert – ›die Kultur der Anderen‹.

117 Vgl. Sarah Farris: »Die politische Ökonomie des Femonationalismus«, in: *Feministische Studien* 11 (2011), H. 2, S. 321–334.

118 Vgl. hierzu auch Franziska Schutzbach: *Die Erschöpfung der Frauen*.

Geschlechtsspezifische körperliche Gewalt im halböffentlichen und privaten Raum

Das Beispiel häusliche Gewalt

Ines Hohendorf

Viele Menschen haben beim Thema körperliche Partner*innengewalt ein gewisses stereotypes Bild vor Augen: geballte Männerfäuste und vielleicht die ein oder andere Frauenhand, die temperamentvoll einen Besenstil schwingt. Geschlechterstereotype machen Männer kulturell zu Tätern und Frauen zu Opfern durch ein sozial konstruiertes Bild von geschlechtsspezifischem Handeln im Kontext von Gewalt. Der vorliegende Beitrag zeigt, dass dieses Bild, insbesondere im sozialen Nahraum, empirisch nicht zwangsläufig der Realität entspricht. Dafür werden zunächst die mit Gewalt verknüpften Geschlechtervorstellungen kurz umrissen, das Ausmaß von Beziehungsgewalt im Hellfeld vorgestellt und die Forschungslage für das Dunkelfeld skizziert. Anschließend erfolgt die Ergebnisdarstellung einer bundesweiten Opfer- und Täter*innenbefragung der Autorin aus dem Jahr 2017 unter geschlechts- und genderspezifischen Aspekten sowie ein Fazit mit Schlussfolgerungen für die kriminologische Forschung und Praxis im Bereich Partner*innengewalt.

Geschlechtervorstellungen und Gewalt

Geschlechtsspezifische Vorstellungen über das, was typisch maskulin oder feminin ist, sind stereotype Denkart in Form sozial geteilten ›Wissens‹ darüber, wie Männer und Frauen charakterlich sind oder theoretisch zu sein haben.¹ Eine heuristische Basisregel des Alltags lautet etwa: Männer sind aggressiver als Frauen und Frauen sind friedfertiger als Männer, weil Männer Männer und Frauen Frauen sind. Diese diskursive Schlussfol-

1 Vgl. Thomas Eckes: »Geschlechterstereotype. Von Rollen, Identitäten und Vorurteilen«, in: Ruth Becker/Beate Kortendiek (Hg.), Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorien, Methoden, Empirie, 2. Aufl., Wiesbaden: VS 2008, S. 171–183, hier: S. 178; Isolde Daig: Male Gender Role Dysfunction. Selbstdarstellung, Geschlechterrollenstress und Gesundheitsrisiko bei Männern im Altersvergleich, Berlin 2006, S. 10, URL: <http://dx.doi.org/10.17169/refubium-15256>, Stand 29.8.2022.

gerung führt jedoch nur dazu, dass männliche Täterschaft und weibliche Opferwerdung kulturell erwartet werden.

Die bei uns dominierenden idealtypischen Kernelemente der heutigen Geschlechtscharaktere sind im 18. Jahrhundert mit der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft entstanden und dauern seither nahezu unverändert fort.² Zunächst dienten sie als gesellschaftliches Strukturmoment und Instrument der Legitimation sozialer Ungleichheit im Berufsbereich, wurden dann aber in die bürgerliche Gesellschaft übernommen und auf diesem Weg schnell zu Alltagswissen.³

Geschlechtsspezifische Vorstellungen über Maskulinität und Femininität beschreiben ein Bündel von Normen, die von der Gesellschaft für Männer und Frauen gesetzt werden, und erstrecken sich unter anderem auf Aussehen, Bedürfnisse, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und Funktionen in der Gesellschaft.⁴ Im Verlauf der Zeit änderten sich zwar hin und wieder soziale Attribuierungen – meist handelt es sich dabei um einen Wandel femininer Zuschreibungen –, es überwiegt jedoch Kontinuität im geschlechterstereotypen Denken über Männer und Frauen.⁵ Als für einen Mann typisch und angemessen gelten beispielsweise Charakteristika wie Abenteuergeist, logisches Denken, Unabhängigkeit oder Wettbewerbsorientierung. Von Frauen erwartet man Attribute wie Einfühlsamkeit, Emotionalität, die Sorge um andere oder Wärme. Diese antiquiert anmutenden Eigenschaften haben auch heute noch Bestand, wie verschiedene Studien für den deutschsprachigen Raum gezeigt haben.⁶

Auch für abweichendes Verhalten gibt es normative Verhaltensmuster für Männer und Frauen, die manche Handlungen als ›richtig‹ einstufen und andere als ›falsch‹ verbieten.⁷ So werden Männern etwa Aggressivität und Aktivität, Frauen Zurückhaltung und Passivität in konflikthafter Situationen zugesprochen.⁸ Diese Dichotomisierung von Geschlecht und Geschlechternormen im Kontext von Gewalt lässt sich theoretisch auf den *Labeling Approach* zurückführen, der wiederum auf interaktionistischen Überlegungen gründet und im symbolischen Interaktionismus Meads verwurzelt ist.⁹ Demnach ist männliche Gewaltanwendung zwar als verwerflich einzustufen (für manche Berufe, wie z. B. den der Polizist*in oder Soldat*in, wird männliche Gewaltbereitschaft und

2 Vgl. Angelika Wetterer: Arbeitsteilung und Geschlechterkonstruktionen. Gender at Work in theoretischer und historischer Perspektive, Konstanz: Herbert von Halem 2002, S. 43.

3 Vgl. ebd., S. 45.

4 Vgl. ebd.

5 Vgl. Ursula Athenstaedt/Dorothee Alfermann: Geschlechterrollen und ihre Folgen. Eine sozialpsychologische Betrachtung, Stuttgart: Kohlhammer 2011, S. 10.

6 Vgl. etwa Karl Ralf Swazina/Kathrin Waldherr/Kathrin Maier: »Geschlechtsspezifische Ideale im Wandel der Zeit«, in: Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie 25 (2004), H. 3, S. 165–176; in Teilen auch Anja Berger: Entwicklung und Validierung eines Inventars zur Erfassung positiver und negativer Attribute des Geschlechterrollenselbstkonzepts, Potsdam 2010, URL: <https://ams-forschungsnetzwerk.at/downloadpub/2010Geschlechtsrollenselbstkonzept.pdf>, Stand 24.11.2022.

7 Vgl. Howard Saul Becker: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens, Wiesbaden: Springer VS 2014, S. 25.

8 Vgl. Hans-Christian Harten: Sexualität, Missbrauch, Gewalt. Das Geschlechterverhältnis und die Sexualisierung von Aggressionen, Opladen: Westdeutscher Verlag 1995, S. 160.

9 Vgl. Bernd-Dieter Meier: Kriminologie, München: C. H. Beck 2010, S. 68.

-ausübung gar als natürliche Gegebenheit vorausgesetzt), wird aber als Ausdruck von Maskulinität gesellschaftlich akzeptiert.¹⁰ Im Gegensatz dazu ist weibliche Gewaltanwendung nicht nur tabuisiert, sondern auch stigmatisiert, weil sie im Widerspruch zum Bild klassischer Femininität steht.¹¹ Männer und Frauen »werden kulturell unterschiedlich auf Gewalt eingestimmt und verfolgen unterschiedliche Strategien im Umgang mit Gewalt«.¹²

Eckdaten aus dem Hellfeld

Einen ersten Eindruck vom Ausmaß (körperlicher) Beziehungsgewalt von Männern und Frauen erhält man durch einen Blick ins sogenannte Hellfeld der Kriminalität, welches die den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Fälle häuslicher Gewalt umfasst. Differenzierte Daten hierzu liefert aktuell das Bundeslagebild Partnerschaftsgewalt des Bundeskriminalamts 2020. Das erste Lagebild wurde 2016 im Zuge der Weiterentwicklung des Systems der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zur Erfassung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung veröffentlicht. Darin wurden die Ausprägungen von Gewalt in Paarbeziehungen nach ausgewählten Straftaten detailliert aufbereitet.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 148 031 (2016: 127 457) Opfer polizeilich registriert, davon 80 % (2016: 82 %) Frauen und 20 % (2016: 18 %) Männer. Die Zahl der Tatverdächtigen betrug 122 537 (2016: 108 084), wobei 79 % (2016: 80 %) männlichen und 21 % (2016: 20 %) weiblichen Geschlechts waren. Damit ist im Fünfjahresverlauf sowohl bei den Opfern als auch den Tatverdächtigen beiderlei Geschlechts eine steigende Tendenz der Fallzahlen zu beobachten; gerichtet ist Partnerschaftsgewalt im Hellfeld aber hauptsächlich gegen Frauen, auch wenn Gewalt zum Nachteil von Männern zunehmend an Relevanz gewinnt.

Differenziert nach Alter und Deliktstruktur zeigt sich 2020, dass am häufigsten die Altersklasse der 33- bis 39-Jährigen betroffen war (Opfer: 33 %, Tatverdächtige: 34 %), vor 40- bis 49-Jährigen (Opfer: 19 %, Tatverdächtige: 22 %) und unter 21- bis 25-Jährigen (Opfer: 18 %, Tatverdächtige: 13 %). Beziehungsgewalt betrifft demnach nicht nur Erwachsene, auch junge Menschen – Teenager zum Teil – erleben in jungen Jahren schon so schwere Formen von Partnerschaftsgewalt, dass sie zur Polizei gehen und Anzeige erstatten. Die drei häufigsten zur Anzeige gebrachten Delikte männlicher und weiblicher Opfer und Tatverdächtiger waren einfache Körperverletzung, Bedrohung/Stalking und gefährliche Körperverletzung.

Inwiefern dies die tatsächliche Lage widerspiegelt, lässt sich auf Basis der PKS nicht beurteilen, da sich verschiedene Einflussfaktoren wie etwa das Anzeigeverhalten auf die Entwicklungen der Fallzahlen auswirken können. Die PKS bietet also kein getreues Spie-

10 Vgl. Hans-Joachim Lenz: »Gewalt und Geschlechterverhältnis aus männlicher Sicht«, in: Ders./Silke Birgitta Gahleitner (Hg.), *Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtersensible Analysen und Perspektiven*, Weinheim/München: Juventa 2007, S. 21–52.

11 Vgl. ebd., S. 21.

12 Ebd.

gelbild der Kriminalitätssituation, sondern eine je nach Deliktart und Häufigkeit der Anzeigen mehr oder weniger gute Annäherung an die Realität.

Befunde der Dunkelfeldforschung

Während im Hellfeld lediglich alle den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordenen Fälle sichtbar sind, vermitteln (bevölkerungsrepräsentative) Opfer- und Täter*innenbefragungen eine Vorstellung von Gewalterfahrungen im Dunkelfeld und liefern dadurch ein realistischeres Bild über Ausmaß und Verbreitung von Beziehungsgewalt in Deutschland. Kriminologische Dunkelfeldforschung generiert zudem polizeilich und kriminalpolitisch relevante Kontextdaten, etwa Erkenntnisse zu Risikofaktoren und Entstehungsbedingungen von Beziehungsgewalt. Zentrale Befunde sind u. a., dass Beziehungsgewalt ubiquitär ist, d. h. in allen sozialen Schichten vorkommt, häufig mit Gewalterfahrungen in der Kindheit zusammenhängt, durch patriarchalische Strukturen und ungleiche Machtverhältnisse erklärt werden kann und wegen emotionaler, ökonomischer oder sozialer Abhängigkeitsverhältnisse nur sehr selten bei der Polizei zur Anzeige gebracht wird. Um Beziehungsgewalt bei Erwachsenen¹³ zu messen, greifen fast alle Dunkelfelduntersuchungen auf die sogenannte Conflict Tactics Scale (CTS) zurück,¹⁴ was eine relativ problemlose Vergleichbarkeit von Studien zu diesem Thema ermöglicht.¹⁵ Die CTS wurde im Rahmen der Familienkonfliktforschung in den 1970er-Jahren in den USA entwickelt. Ziel war die Erarbeitung einer Skala, die es ermöglicht, anhand spezifischer Konfliktverhaltensweisen das Ausmaß von Gewalt in Familie und Partnerschaft quantitativ zu ermitteln.¹⁶

Die CTS gilt als sehr zuverlässiges Instrument zur Erfassung von konflikthaften Situationen und Gewaltnwendungen in der Partnerschaft,¹⁷ gleichwohl ist sie nicht frei von Kritik. Bemängelt werden vor allem die Ausblendung sozialer Kontexte bei der Ent-

13 Studien zu Jugendlichen und jungen Erwachsenen greifen zum Teil ebenfalls auf die CTS zurück, vgl. beispielhaft für die nationale Forschung Deborah Hellmann: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, Hannover: KFN 2004. Es gibt aber auch Forschende, die die Anwendung der CTS bei Jugendlichen wegen ihrer spezifischen und umfangreichen Abfrage verschiedener Formen von Beziehungsgewalt für ungeeignet halten, vgl. beispielhaft Beate Blättner/Katharina Liepe/Kristin Schultes u. a.: »Grenzüberschreitendes Verhalten und Gewalt in Liebesbeziehungen unter Jugendlichen. Prävalenzen und Lebensqualität unter Hessischen Schülerinnen und Schülern«, in: Gesundheitswesen 77 (2015), H. 11, S. 895–900.

14 Vgl. Bastian Schwithal: Weibliche Gewalt in Partnerschaften. Eine synontologische Untersuchung, Norderstedt: Books on Demand 2004, S. 26.

15 Vgl. Ines Hohendorf: Bewältigungsstrategien von Frauen und Männern bei Partnergewalt. Auswertung und Analyse von Studien zu den unmittelbaren Reaktionen und den die Verhaltensweisen beeinflussenden Faktoren bei Gewalt in heterosexuellen Paarbeziehungen, Tübingen: Tobias-lib 2014, S. 22.

16 Vgl. Murray Straus u. a.: »The Revised Conflict Tactics Scale (CTS2). Development and Preliminary Psychometric Data«, in: Journal of Family Issues 17 (1996), H. 3, S. 283–316.

17 Vgl. Bastian Schwithal: Weibliche Gewalt, S. 35.

stehung von Gewalt sowie das Fehlen der Erfassung von Folgen und Gründen.¹⁸ Die Skala umfasst verschiedene Items zur Quantifizierung einfacher und schwerer Formen psychischer (z. B. beleidigen, anschreien), körperlicher (z. B. schubsen, ohrfeigen, schlagen) und sexueller Gewalt (z. B. sexuelle Berührungen ohne Einwilligung, erzwungener Geschlechtsverkehr), wobei die Items für Opferwerdung und Täter*innenschaft identisch sind. Die aktuellsten Daten zur Gewaltbetroffenheit von Frauen in Deutschland stammen aus der inzwischen neun Jahre zurückliegenden europaweiten Befragung der European Union Agency for Fundamental Rights¹⁹ (FRA) aus dem Jahr 2014. 22 % der 1534 befragten deutschen Frauen im Alter zwischen 18 bis 78 Jahren gaben damals an, schon mindestens einmal körperliche und sexuelle Gewalt in der Partnerschaft erlebt zu haben. Ähnlich hoch war die Gewaltbetroffenheit bereits zehn Jahre zuvor. In der ersten und bislang einzigen Repräsentativbefragung von Frauen in Deutschland, welche 2004 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt wurde,²⁰ berichteten 23 % der 10 264 16- bis 85-Jährigen mindestens einmal Opfer von körperlicher und 7 % von sexueller Gewalt in der Beziehung gewesen zu sein. Ähnlich hoch lagen die Anteile bei den Männern. So kam die 2004 parallel zur Frauenstudie durchgeführte Pilotstudie für Männer²¹ zu dem Ergebnis, dass 23 % der 266 befragten Männer zwischen 18 und 95 Jahren mindestens einmal körperliche oder sexuelle Gewaltwiderfahrnisse in der Partnerschaft hatten. Allen drei Studien lag die CTS als Skala zur Messung von Partnerschaftsgewalt zugrunde.

Zusammenfassend zeigen die nationalen Studien zu Beziehungsgewalt, dass Frauen und Männer in einem ähnlichen Ausmaß betroffen sind,²² allerdings unterscheiden sich die Schweregrade. Der Schweregrad meint zum einen das Muster der Gewalt (handelt es sich um einmalige leichte oder mehrfache schwere Gewalt)²³ und zum anderen die

-
- 18 Vorwürfen, dass die CTS nicht valide messe, hält Straus entgegen, dass die CTS nur spontanes Konfliktverhalten erfasse; bestehe Forschungsinteresse an systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten, also der Erfassung klassischer Missbrauchsbeziehungen, müsse die CTS von Forschenden um weitere Variablen ergänzt werden, vgl. Murray Straus: »Blaming the Messenger for the Bad News about Partner Violence by Women. The Methodological, Theoretical, and Value Basis of the Puported Invalidity of the Conflict Tactics Scale«, in: Behavioral Science & the Law 30 (2012), H. 5, S. 538–556.
 - 19 Vgl. URL: <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>, Stand 29.8.2022.
 - 20 Vgl. Ursula Müller/Monika Schröttle: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland, Forschungsbericht, Berlin 2004, URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-734120>, Stand 29.8.2022.
 - 21 Vgl. Ralf Puchert/Hans-Joachim Lenz/Henry Puhe: Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland, Berlin 2004, URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-gewalt-gegen-maenner-84660>, Stand 29.8.2022.
 - 22 Zur sogenannten Gendersymmetrie-Debatte in Deutschland vgl. Ines Hohendorf: Geschlecht und Partnergewalt. Eine rollentheoretische Untersuchung von Beziehungsgewalt junger Menschen, Baden-Baden: Nomos 2019, S. 97f.
 - 23 Vgl. Michael Johnson: »Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence. Two Forms of Violence against Women«, in: Journal of Marriage and the Family 57 (1995), H. 2, S. 283–294. Johnsons Differenzierung in »common couple violence« (»einfache leichte Gewalt«) und »patriar-

Verletzungsfolgen. Frauen sind stärker als Männer von sexueller Gewalt und häufiger von mehreren Gewaltformen gleichzeitig betroffen.²⁴ Männer geben signifikant häufiger an, keine oder nur geringe Folgen durch Beziehungsgewalt erlitten zu haben, wogegen Frauen²⁵ in einem hohen Ausmaß von Verletzungsfolgen berichten.²⁶ »Wenn eine Frau mit ganzer Kraft zuschlägt und wenn ein Mann mit ganzer Kraft zuschlägt, dann hat dies unter Umständen eine ganz unterschiedliche Wirkung.«²⁷

Überdies fällt in der nationalen kriminologischen Forschung zu Beziehungsgewalt auf, dass die durchgeführten Studien meist regional begrenzt sind auf einzelne Bundesländer, Städte oder Hochschulen,²⁸ dass sie eine starke Opferorientierung aufweisen²⁹ und den Fokus auf Erwachsene und Frauen als Opfer³⁰ legen. Umgekehrt finden sich kaum Studien zu Täter*innen, Männern und jungen Menschen.³¹ Ein weiteres Desiderat besteht in dem Umstand, dass Opferwerdung und Täter*innenschaft mit dem Sozialcharakter von Frauen und Männern erklärt, dieser aber nicht gemessen wird. Nahezu ausschließlich wird das biologische Geschlecht als Proxyvariable, als Stellvertreter, für das soziale Geschlecht herangezogen und auf die tatsächliche Messung des sozialen Geschlechts verzichtet³² – trotz der Vielfalt an zur Verfügung stehenden Genderskalen und

chal terrorism« (»mehrfache schwere Gewalt«) gilt in der Forschung als Erklärung für die auffallenden Diskrepanzen bezüglich der Gewaltbetroffenheit von Männern und Frauen. Nach Johnson sind beide Geschlechter tendenziell gleich häufig Opfer und/oder Täter:in in der Beziehung, männliche Täter werden aber ihrem weiblichen Opfer gegenüber öfter wiederholt schwer gewalttätig, um systematisch Zwang und Kontrolle auszuüben. Im Gegensatz dazu äußert sich Gewaltanwendung weiblicher Täterinnen als seltenes, spontanes Konfliktverhalten, welches aus der Situation heraus entsteht und lediglich leichte Formen von Gewalt umfasst.

- 24 Vgl. beispielhaft die Ergebnisse von Beate Blättner/Katharina Liepe/Kristin Schultes u. a.: Grenzüberschreitendes Verhalten.
- 25 Alternativ denkbar als Grund für die selteneren Berichte von Verletzungsfolgen von Männern könnte auch die geschlechtsspezifische Selbstwahrnehmung sein, die zur Folge hätte, dass Kratzer, Prellungen oder blaue Flecken für Männer als nicht schlimm erachtet gehören, deshalb ignoriert und schließlich vergessen werden, vgl. Ralf Puchert/Hans-Joachim Lenz/Henry Puhe: Gewalt gegen Männer, S. 222.
- 26 Vgl. beispielhaft die Ergebnisse von Petra Brzank: »Häusliche Gewalt gegen Frauen und Versorgungsbedarf. Ergebnisse einer Befragung von Patientinnen einer Ersten Hilfe/Rettungsstelle«, in: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 48 (2005), S. 337–345.
- 27 Ralf Puchert/Hans-Joachim Lenz/Henry Puhe: Gewalt gegen Männer, S. 222.
- 28 Vgl. beispielhaft Karsten Böhm: Beziehungsgewalt in unverheirateten Partnerschaften. Eine Untersuchung zu Risikofaktoren psychischer, physischer und sexueller Gewalt, Freiburg 2006, URL: <https://freidok.uni-freiburg.de/data/2554>, Stand 29.8.2022.
- 29 Vgl. beispielhaft Maurizio Sicorello/Marieke Hölle/Andreas Baranowski u. a.: »Sexuelle und physische Viktimisierungserfahrungen von Studierenden im Kontext fester Beziehungen, Dates und One-Night-Stands«, in: Rechtspsychologie 2 (2016), H. 4, S. 411–428.
- 30 Vgl. beispielhaft Thomas Feltes/Karin List/Rosa Schneider u. a.: Gender-based violence, stalking and fear of Crime. Länderbericht Deutschland, Bochum 2012, URL: https://www.gendercrime.eu/pdf/gendercrime_country_report_germany_english.pdf, Stand 29.8.2022.
- 31 Ausnahmen bilden etwa die Studien von Gerhard Amendt: Scheidungsväter. Wie Männer die Trennung von ihren Kindern erleben, Frankfurt a. M./New York: Campus 2004 oder Beate Blättner/Katharina Liepe/Kristin Schultes u. a.: Grenzüberschreitendes Verhalten.
- 32 Eine Ausnahme bilden Rainer Volz/Paul Zulehner: Männer in Bewegung. Zehn Jahre Männerentwicklung in Deutschland, Baden-Baden: Nomos 2009.

in klarem Gegensatz zur internationalen, insbesondere der angloamerikanischen Forschung.

Bundesweite Opfer- und Täter*innenbefragung 2017

Ziel der bundesweiten Opfer- und Täter*innenbefragung der Autorin war die Erfassung von Opferwerdung und Täter*innenschaft von jungen Frauen und Männern unter der zentralen Prämisse der Messung des sozialen Geschlechts der Befragten. Damit sollte ein Beitrag zur gendersensiblen Grundlagenforschung in der Kriminologie geliefert und zugleich ein erster Vorstoß in die Forschungslücke zu Beziehungsgewalt junger Menschen in Deutschland unternommen werden.

Die Befragung wurde im Herbst 2017 über ein Online-Access-Panel³³ durchgeführt. Insgesamt befinden sich in der Stichprobe 1102 Personen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren mit Beziehungserfahrung. 25 % sind Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren, 38 % Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren und 37 % junge Erwachsene zwischen 22 und 25 Jahren. Je 50 % der Befragten ordnen sich selbst als weiblich beziehungsweise männlich ein, und 25 % verfügen über einen Migrationshintergrund.³⁴

Um die internalisierte Geschlechterrolle zu messen, wurde auf zwei verschiedene Genderskalen zurückgegriffen. Das Bem Sex Role Inventory (BSRI) ermöglicht anhand einer Liste mit Persönlichkeitsmerkmalen die Klassifizierung der Geschlechterrolle als maskulin oder feminin. Es wurden mittels einer fünfstufigen Skala je sechs Items abgefragt, um die Ausprägung von Maskulinität (ich habe Führungseigenschaften, trete bestimmt auf, verteidige meine Meinung, bin entschlossen, bin kraftvoll, bin sicher) und Femininität (ich bin weichherzig, bemühe mich, kann verletzte Gefühle besänftigen, bin feinfühlig, bin empfindsam, bin selbstaufopfernd, bin herzlich) der Proband*innen zu erhalten. Zudem wurde anhand der normativen Geschlechterrollenorientierung (NGRO) erfragt, inwieweit ein eher traditionelles beziehungsweise egalitäres Bild der Rollenverteilung von Männern und Frauen bei den Proband*innen verbreitet ist. Hierzu wurden auf einer ebenfalls fünfstufigen Skala je drei Items abgefragt. Traditionalität wurde über folgende Aussagesätze erhoben: 1) eine höhere Ausbildung ist vor allem für Männer wichtig, da sie in Führungspositionen stärker vertreten sind als Frauen, 2) Mädchen helfen lieber im Haushalt als Jungs und 3) es ist notwendig, dass die Frau im Haus dafür sorgt, dass täglich zumindest eine warme Mahlzeit auf dem Tisch steht. Egalität wurde über folgende Aussagen sichtbar gemacht: 1) Jungen und Mädchen sollen die gleichen Pflichten im Haushalt übernehmen, 2) Frauen eignen sich ebenso gut für die Leitung eines technischen Betriebs wie Männer und 3) Frauen sind für den finanziellen Unterhalt der Familie genauso verantwortlich wie Männer.

Bei einer Gegenüberstellung zeigt sich, dass in der vorliegenden Befragung die in der nationalen kriminologischen Forschung stillschweigende Parallelisierung von biologischem und sozialem Geschlecht nicht gegeben ist: 65 % der weiblichen Probandinnen

33 Anbieter war die Bilendi GmbH.

34 Für eine ausführliche Stichprobenbeschreibung vgl. Ines Hohendorf: Geschlecht und Partnergewalt, S. 180ff.

beschreiben sich selbst als sehr oder eher maskulin, 48 % als sehr oder eher feminin. Dass Maskulinität verbreiteter ist, trifft auch auf die männlichen Probanden zu. 67 % ordnen sich als sehr oder eher maskulin ein und 59 % als sehr oder eher feminin – das sind elf Prozentpunkte mehr als bei den Frauen. Stark ausgeprägt ist bei beiden Geschlechtern die egalitäre Rollenorientierung, wobei sie bei den jungen Frauen (95 %) deutlich höher liegt als bei den jungen Männern (82 %). Umgekehrt verhält es sich beim klassischen Rollenbild, welches auffallend eher unter jungen Männern verbreitet ist (29 %) als unter jungen Frauen (11 %).

Mit Blick auf Viktimisierung wurde, basierend auf den Items der CTS, in einem ersten Schritt nach Formen (wurde kontrolliert, beschimpft, bedroht, mit einem Gegenstand beworfen, geschubst, geohrfeigt, geschlagen, gegen den eigenen Willen auf sexuelle Art berührt, zum Sex gezwungen) und Häufigkeiten (nie, 1- bis 2-mal, 3- bis 5-mal, mehr als 6 Mal) erlebter Gewalt in der aktuellen und/oder einer früheren Beziehung gefragt. Um den Schweregrad bestimmen zu können, wurde bei jeder angegebenen Gewaltform nachgehakt, ob es zu emotionalen und/oder körperlichen Verletzungsfolgen kam. Zudem wurden als Kontextvariablen die Wahrnehmung der Widerfahrnisse erhoben (würde das Erlebte als etwas bezeichnen, das hin und wieder in Beziehungen passieren kann, würde das Erlebte als Gewalt bezeichnen) sowie die Reaktionen auf die Gewalt ermittelt (habe nicht gewusst, was ich machen soll, habe das Erlebte für mich behalten, habe mit dem Partner beziehungsweise der Partnerin geredet, habe mich gewehrt, habe mit Eltern gesprochen, habe mit Freunden gesprochen, bin zur Polizei/habe Anzeige erstattet).

Von den insgesamt 1102 Personen in der Stichprobe geben 49 % an, schon mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von Partner*innengewalt geworden zu sein und dabei emotionale oder körperliche Verletzungsfolgen davongetragen zu haben.³⁵ Das bedeutet, dass knapp die Hälfte der Befragten im Alter von 14 bis 25 Jahren bereits Erfahrungen mit tendenziell schwereren Formen von Beziehungsgewalt gemacht hat. Das trifft auf 54 % der weiblichen und 43 % der männlichen Befragten zu. Am häufigsten wird von psychischen Gewaltformen berichtet (45 %), vor körperlichen (21 %) und sexuellen (10 %).

Explizit von körperlichen Gewaltwiderfahrnissen (n = 224) betroffen sind 20 % der jungen Frauen und 15 % der jungen Männer. Dabei handelt es sich bei Frauen (82 %) und Männern (65 %) überwiegend um Schubsen; seltener kommt vor, dass sie mit einem Gegenstand beworfen (Frauen: 30 %, Männer: 34 %), geohrfeigt (Frauen: 26 %, Männer: 46 %) oder geschlagen wurden (Frauen: 24 %, Männer: 37 %). Über die Hälfte der Opfer körperlicher Angriffe mit Verletzungsfolgen beschreibt das Erlebte als Gewalt (Frauen: 59 %, Männer: 65 %), jedoch über ein Viertel als etwas, das hin und wieder in Beziehungen passieren kann (Frauen: 29 %, Männer: 25 %).

Die drei häufigsten Reaktionen auf körperliche Gewalt sind bei den weiblichen Opfern, dass sie sich gewehrt (91 %), mit dem Partner beziehungsweise der Partnerin (89 %) sowie mit Freunden über das Erlebte gesprochen haben (79 %). Männliche Opfer haben ebenfalls mit dem Partner beziehungsweise der Partnerin gesprochen (87 %), oft aber

35 Werden alle Personen berücksichtigt, die von Gewalt in der Partnerschaft berichten, d. h. zusätzlich auch diejenigen, die keine emotionalen und/oder körperlichen Folgen erlitten haben, dann liegt der Anteil der Opfer in der Stichprobe bei 76 %.

auch hilflos reagiert und nicht gewusst, was sie machen sollten (79 %) und in der Folge das Erlebte für sich behalten (77 %). Auffallend ist überdies, dass die jungen Opfer kaum mit ihren Eltern gesprochen haben (Frauen: 28 %, Männer: 23 %) und äußerst selten zur Polizei gegangen sind beziehungsweise Anzeige erstattet haben – wenn dies der Fall war, dann haben das mehr männliche (7 %) als weibliche Opfer (3 %) getan.

In der vorliegenden Stichprobe zeigt sich, dass Frauen etwas häufiger von körperlicher Gewalt betroffen sind, mehr als die männlichen Befragten zum Bagatellisieren beziehungsweise Normalisieren der Gewalt neigen und körperliche Gewaltwiderfahrnisse vor allem durch Verbalisieren zu verarbeiten suchen. Männer sind zwar etwas seltener Opfer, berichten jedoch fast doppelt so häufig wie die weiblichen Befragten von Ohrfeigen durch den Partner beziehungsweise die Partnerin. Die erlebte Gewalt sehen sie deutlich kritischer, wissen aber nicht, wie sie damit umgehen sollen. Damit entsprechen die Geschlechter ziemlich genau der typischen gesellschaftlichen Vorstellung von Frauen und Männern als Opfer körperlicher Partner*innengewalt – abgesehen von der hohen männlichen Betroffenheit.

Täter*innenschaft wurde analog zur Opferwerdung operationalisiert. Das heißt, es wurden zunächst gemäß CTS die Formen (habe kontrolliert, beschimpft, bedroht, mit einem Gegenstand beworfen, geschubst, geohrfeigt, geschlagen, ohne Einverständnis auf sexuelle Art berührt, zum Sex gezwungen) und Häufigkeiten (nie, 1- bis 2-mal, 3- bis 5-mal, mehr als 6 Mal) selbst vollzogener Gewalthandlungen in der jetzigen beziehungsweise einer früheren Beziehung erhoben. Über die beiden Fragen nach der Absicht, zu verletzen, beziehungsweise nach den tatsächlichen emotionalen oder körperlichen Verletzungsfolgen beim Opfer resultierte die Einordnung des Schweregrads der Gewalt. Des Weiteren wurde auch bei den Täter*innen nach der Wahrnehmung der eigenen Handlung gefragt (würde das Erlebte als etwas bezeichnen, das hin und wieder in Beziehungen passieren kann, würde das Erlebte als Gewalt bezeichnen), es wurden die Gründe für die Gewaltanwendung ermittelt (Eifersucht, Wut, Liebe, Bestrafung, Untreue, Alkohol/Drogen) und der Ort erhoben, an dem die Gewalt stattgefunden hat (zu Hause, in der Öffentlichkeit z. B. Straße, Café, Bus oder vor Familie, Freunden).

Ausschließlich auf diejenigen Personen bezogen, die Gewalt intentional angewandt haben, um den Partner beziehungsweise die Partnerin zu verletzen, zeigt sich, dass von den 1102 Proband*innen 31 % schon mindestens einmal Täter*innen von Beziehungsgewalt waren.³⁶ Knapp ein Drittel der Stichprobe berichtet also von tendenziell schwereren Gewaltformen, die es selbst ausgeübt hat. Psychische Gewalthandlungen (27 %) wurden mit Abstand am ehesten angegeben, vor körperlichen (11 %) und sexuellen (2 %). Mit 34 % gestehen mehr weibliche als männliche Proband*innen (27 %) Täter*innenschaft ein.

Die höhere Täterinnenschaft von jungen Frauen findet sich auch bei körperlicher Gewalt (n = 121). 12 % der weiblichen und 7 % der männlichen Probanden berichten von eigenen Täter*innenerfahrungen. Bei den Frauen handelt es sich um Ohrfeigen (59 %),

36 Berechnet man zusätzlich noch diejenigen Befragten ein, die zwar eigene Täter:innenerfahrungen schildern, jedoch angeben, dass diese geschahen, ohne den Partner bzw. die Partnerin absichtlich emotional und/oder körperlich verletzen zu wollen und es beim Opfer auch keine weiteren Folgen durch die Gewalt gab, dann beträgt der Täter:innenanteil in der Stichprobe mehr als das Doppelte (68 %).

Schubsen (55 %) und Schlagen (22 %); mit einem Gegenstand wurde nie jemand durch Täterinnen beworfen. Die Männer berichten von Schubsen (69 %), mit einem Gegenstand bewerfen (36 %) und Ohrfeigen/Schlagen (je 33 %). Als Gewalt deklarieren 26 % der männlichen und 27 % der weiblichen Täter*innen ihre Handlungen, die geschahen, um den Partner beziehungsweise die Partnerin emotional und/oder körperlich zu verletzen; jedoch bezeichnen 12 % der männlichen und 20 % der weiblichen Täter*innen ihre tendenziell schweren Gewalthandlungen als etwas, das hin und wieder in Beziehungen passieren kann.

Begründet werden die körperlichen Gewaltakte von beiden Geschlechtern vor allem mit Wut (Frauen: 96 %, Männer: 100 %), Eifersucht (Frauen: 88 %, Männer: 98 %) und Liebe (Frauen: 76 %, Männer: 96 %). Aber auch Bestrafung (Frauen: 71 %, Männer: 84 %), Untreue (Frauen: 62 %, Männer: 78 %) und Alkohol/Drogen (Frauen: 54 %, Männer: 71 %) spielen bei den 14- bis 25-jährigen Proband*innen als Motive eine große Rolle. Wenig überraschend fand die ausgeübte Gewalt weit überwiegend zu Hause beim Täter beziehungsweise bei der Täterin oder beim Opfer statt (Frauen: 99 %, Männer: 96 %). Jedoch wandten 51 % der weiblichen und 71 % der männlichen Täter körperliche Gewalt auch in der Öffentlichkeit an und 36 % der jungen Frauen beziehungsweise 62 % der jungen Männer vor Zeug*innen, d. h. vor Familie und Freunden.

Hinsichtlich der Täter*innenschaft zeichnet die vorliegende Stichprobe ein Bild, das klar von der typischen Vorstellung über Beziehungstäter*innen abweicht, denn die jungen Frauen in der hier betrachteten bundesweiten Befragung sind nicht nur häufiger Opfer, sie sind auch häufiger Täterinnen (nicht nur) körperlicher Beziehungsgewalt. Wie schon bei der Opferwerdung gilt, dass Frauen ihre selbst ausgeübte Gewalt weniger kritisch sehen, als das bei den Männern der Fall ist. Beide Geschlechter wenden körperliche Übergriffe überwiegend aus emotionalen Gründen an, d. h., sie handeln impulsiv aus der Situation heraus und agieren nicht rational-planvoll. Einzig die Form der Gewalt entspricht der üblichen gesellschaftlichen Vorstellung. So neigen die befragten Frauen zu Ohrfeigen, im Gegensatz zu den männlichen Probanden, welche ihre Partnerin beziehungsweise ihren Partner am ehesten schubsen. Auffallend ist darüber hinaus im Geschlechtervergleich, dass sich männliche Täter deutlich weniger von Zeug*innen abschrecken lassen als weibliche.

Um zu überprüfen, welche Faktoren statistisch Einfluss nehmen auf körperliche Opferwerdung und Täter*innenschaft, wurden insgesamt vier binär logistische Regressionen berechnet: je ein Modell für weibliche und männliche Opfer sowie weibliche und männliche Täter*innen. Die Modelle ermöglichen es, Aussagen über die Richtung und Stärke von Eintrittswahrscheinlichkeiten zu machen. Enthalten sind jeweils vier Variablen zum sozialen Geschlecht (feminin, maskulin, egalitär, traditionell), vier Variablen zur Demografie (Alter, Migrationshintergrund, niedrige und hohe Bildung) und fünf gewaltbedingte Merkmale (Gewalt im Freundeskreis, beobachtete und erlebte Gewalt in der Familie, normative Haltung gegenüber Beziehungsgewalt sowie bereits vorhandene Opfer- beziehungsweise Täter*innenerfahrungen im Kontext Beziehungsgewalt). Angegeben sind in den Modellen die Regressionskoeffizienten und mit Sternen gekennzeichnet deren Signifikanz. Neben dem 1 %- und 5 %-Signifikanzniveau wird auch das 10 %-Signifikanzniveau zur Beurteilung der Güte der Regressionskoeffizienten akzeptiert. Als globale Gütekriterien zur Beurteilung des Gesamtmodells werden χ^2 und Pseudo- R^2

nach McFadden (Werte größer als 0,2 gelten als akzeptabel, Werte größer als 0,4 als gut)³⁷ verwendet.

Den nachfolgenden zwei Modellen zur Opferwerdung ist zu entnehmen, dass es zwischen den befragten jungen Frauen und Männern sowohl Überschneidungen als auch Abweichungen bei den Risikofaktoren hinsichtlich körperlicher Viktimisierung gibt. So zeigt das Modell der weiblichen Opfer eine zunehmende Wahrscheinlichkeit körperlicher Gewaltwiderfahrnisse in der Partnerschaft bei einer stark ausgeprägten traditionellen Geschlechterrollenorientierung, zunehmendem Alter, dem Vorhandensein eines Migrationshintergrunds und eigenen Täter*innenerfahrungen in der Beziehung. Im Modell der männlichen Opfer erhöhen ebenfalls bereits vorhandene Täter*innenerfahrungen und zunehmendes Alter hochsignifikant die Viktimisierungswahrscheinlichkeit; allerdings zeitigt bei ihnen von den vier Variablen zum sozialen Geschlecht eine stark ausgeprägte Femininität einen Effekt auf die Wahrscheinlichkeit des Erlebens körperlicher Partner*innengewalt.

Abb. 13: Regression Opferwerdung nach Geschlecht

	Variablen	Modell weibl. Opfer	Modell männl. Opfer
Soziales Geschlecht	Feminin	-0,12	0,22*
	Maskulin	0,39	0,01
	Egalitär	0,37	0,05
	Traditionell	1,02***	0,08
Demografie	Alter	0,09**	0,14***
	Migrationshintergrund	0,40*	0,26
	Niedrige Bildung	-0,45	0,31
	Hohe Bildung	-1,39***	-0,27
Gewalt	Gewalt Freundeskreis	-0,14	-0,24
	Beobachtete Gewalt Familie	0,17	0,22
	Erlebte Gewalt Familie	0,31	0,32
	Ablehnung Beziehungsgewalt	-0,42*	-0,31*
	Täter*innenerfahrungen	1,64***	1,48***
Güte des Modells	Gesamt n; Chi ² (df)	644; 131,55(13)	632; 74,99(13)
	Irrtumswahrscheinlichkeit	p < 0,01	p < 0,01
	Pseudo-R ² _{MF}	0,21	0,14
Signifikanter Zusammenhang: *p < 0,1; **p < 0,05; ***p < 0,01			

37 Vgl. Christian Rohrlack: »Logistische und Ordinale Regression«, in: Sönke Albers/Daniel Klapper/Udo Konradt u. a. (Hg.), Methodik der Empirischen Forschung, Wiesbaden: Gabler 2009, S. 267–283.

Als protektive Faktoren lassen sich bei beiden Geschlechtern eine generell ablehnende Haltung gegenüber der Anwendung von Beziehungsgewalt ausmachen sowie bei den weiblichen Befragten eine hohe Bildung. Mit Blick auf die Modellgüte handelt es sich jedoch nur beim Modell der weiblichen Opfer um eine akzeptable Wahrscheinlichkeitsvorhersage: Zwar liegt bei beiden Modellen die Irrtumswahrscheinlichkeit unter $.01$, allerdings überschreitet Pseudo- R^2 den Schwellenwert von $.02$ nur im Modell der weiblichen Opfer.

Auch in den beiden folgenden Modellen zur Vorhersage weiblicher beziehungsweise männlicher körperlicher Täter*innenschaft gibt es vereinzelt Überschneidungen in den Risikofaktoren. So erhöhen zunehmendes Alter und bereits vorhandene Opfererfahrungen für beide Geschlechter die Täter*innenwahrscheinlichkeit; bei den weiblichen Befragten kommen ein Migrationshintergrund sowie beobachtete Gewalt in der Familie hinzu, bei den männlichen Befragten eine stark ausgeprägte Maskulinität und erlebte Gewalt in der Familie. Protektiv wirken sich ausschließlich bei den männlichen Befragten eine hohe Bildung sowie eine ablehnende Haltung gegenüber der Anwendung von Beziehungsgewalt aus. Beide Modelle eignen sich mit einer Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner $.01$ und einer erklärten Varianz von 23 % (Frauen) beziehungsweise 32 % (Männer) zur Vorhersage körperlicher Gewaltausübung in der Partner*innenschaft.

Abb. 14: Regression Täter*innenschaft nach Geschlecht

	Variablen	Modell weibl. Täterinnen	Modell männl. Täter
Soziales Geschlecht	Feminin	0,28	0,54
	Maskulin	0,09	1,17*
	Egalitär	-0,03	-0,32
	Traditionell	0,43	0,33
Demografie	Alter	0,17***	0,12*
	Migrationshintergrund	0,97***	0,15
	Niedrige Bildung	-0,39	-0,68
	Hohe Bildung	-0,24	-1,39***
Gewalt	Gewalt Freundeskreis	0,26	0,69*
	Beobachtete Gewalt Familie	0,42*	0,32
	Erlebte Gewalt Familie	-0,08	0,79*
	Ablehnung Beziehungsgewalt	-0,21	-0,98***
	Opfererfahrungen	2,47***	1,80***
Güte des Modells	Gesamt n; Chi ² (df)	644; 104,78(13)	632; 103,54(13)
	Irrtumswahrscheinlichkeit	p<0,01	p<0,01
	Pseudo-R ² _{MF}	0,23	0,32
Signifikanter Zusammenhang: *p < 0,1; **p < 0,05; ***p < 0,01			

Auffallend sind in den vier Regressionsmodellen bei der Gegenüberstellung weiblicher und männlicher Opferwerdung und Täter*innenschaft zwei Beobachtungen: Erstens hat das soziale Geschlecht der Befragten in unterschiedlicher Form (feminin, maskulin, traditionell) statistisch signifikante Effekte auf das Erleben und Ausüben körperlicher Gewalt. Das zeigt, dass es lohnenswert ist, das soziale Geschlecht bei Beziehungsgewalt zu erheben und nicht anhand des biologischen Geschlechts abzuleiten. Allerdings wirken sich die genderspezifischen Effekte in geringerem Maße aus, als es erwartbar gewesen wäre. Das wirft die Frage auf, ob das soziale Geschlecht zur Erklärung körperlicher Beziehungsgewalt unter jungen Menschen zu kurz greift³⁸ und es nicht eher gewaltbedingende Merkmale sind, die über Opferwerdung und Täter*innenschaft entscheiden. Darauf jedenfalls deuten die Regressionsergebnisse als zweite Feststellung hin. Bei beiden Geschlechtern erhöhen hochsignifikant Opfererfahrungen Täter*innenschaft beziehungsweise Täter*innenerfahrungen Opferwerdung, was den sogenannten Victim-Opfer-Overlap beschreibt. Konkret versteht man darunter das Phänomen, dass sich Opfer- und Täter*innenschaft nicht gegenseitig ausschließen, sondern Opfer gleichfalls Täter*innen und Täter*innen gleichfalls Opfer sein können. Es handelt sich dabei in der Kriminologie um einen empirisch gut dokumentierten Befund, welcher sich dadurch erklärt, dass Viktimisierung und Täter*innenschaft durch dieselben Faktoren ausgelöst werden.

Es bestehen immer noch Lücken im gesicherten empirischen Wissen zu Partner*innengewalt in der nationalen kriminologischen Forschung, obwohl das Phänomen »zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen«³⁹ zählt und seit Langem in Ausmaß und Form pandemische Züge aufweist. Betrachtet man die Zahlen im Hell- und Dunkelfeld, gehen die Prävalenzen zwar deutlich auseinander,⁴⁰ nichtsdestotrotz sind 19 % aller in der PKS erfassten Opfer solche von Partnergewalt. Mit Blick auf körperliche Gewalt schätzen Studien das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld auf 1:9, wonach auf ein Opfer körperlicher Beziehungsgewalt im Hellfeld neun Opfer körperlicher Beziehungsgewalt im Dunkelfeld kommen.⁴¹

Der Prozess des Umdenkens, dass es sich bei Gewalt in Paarbeziehungen nicht um ein privates, sondern ein gesellschaftliches Problem handelt, mit Risikofaktoren, die auf gesamtgesellschaftlicher Ebene liegen und nicht ausschließlich auf individueller, gestaltete sich schwierig und langsam. Auch heute sind manche Aspekte kein Thema des öffentlichen Interesses, wie beispielsweise weibliche Beziehungsgewalt gegen Männer

38 Vgl. Constance Ohms: »Gewaltdiskurs und Geschlecht«, in: Silke Birgitta Gahleitner/Hans-Joachim Lenz (Hg.), *Gewalt und Geschlechterverhältnis*, S. 227–237.

39 Wolfgang Kahl: »Istanbul-Konvention stärkt den Schutz von Frauen vor Gewalt«, in: *Forum Kriminalprävention* 1 (2018), S. 5–11.

40 Das Auseinanderklaffen der Zahlen kann damit erklärt werden, dass die PKS kein genaues Abbild der Kriminalitätswirklichkeit ist, sondern eine mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität. Gerade im Kontext Beziehungsgewalt ist ihre Aussagekraft stark eingeschränkt wegen der geringen Anzeigebereitschaft bei sozialen Bezügen zum Täter bzw. zur Täterin.

41 Vgl. Hartmut Pfeiffer/Simone Seifert: Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen in Niedersachsen im Jahr 2012. Sonderauswertung des Moduls 5 der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen, Hannover 2014, S. 37, URL: https://www.lka.polizei-nds.de/download/73499/Sondermodul_Gewalterfahrungen_in_Paarbeziehungen_2013.pdf, Stand 29.8.2022.

oder Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen. Insbesondere ist jedoch Gewalt in Paarbeziehungen von Jugendlichen und Heranwachsenden äußerst kritisch zu sehen, weil Erfahrungen mit Beziehungsgewalt in jungen Jahren die Wahrscheinlichkeit erhöhen, im Erwachsenenleben ebenfalls Beziehungsgewalt zu erleben und/oder anzuwenden.

Zudem ist aufgrund der Nichtwahrnehmung von Frauen als Täterinnen und Männern als Opfern bei Beziehungsgewalt bis heute wenig darüber bekannt, wie Männer mit Viktimisierungserfahrungen umgehen und welche Gründe Frauen für die Anwendung von Gewalt anführen. Damit soll keineswegs das schwerwiegende Problem weiblicher Opferwerdung gemindert oder männliche Täterschaft neutralisiert werden; der Blick sollte sich aber in Gesellschaft und Wissenschaft auf den kompletten Problembe- reich richten und keine Teilaspekte aufgrund von vermeintlichen ›Denkverboten‹ ausblenden.⁴² Denn solange männliche Opferschaft als anti-maskulin und weibliche Täterinnenschaft als anti-feminin gelten, werden Lebensrealitäten verkannt und Geschlechterstereotype im Opfer-Täter*in-Status gefestigt.⁴³ Um derartige Stereotype aufzulösen, braucht es zum einen einen konstruktiven Dialog im Geschlechterverhältnis, angefangen mit der Einsicht, dass Frauen und Männer Opfer und Täter*innen bei Beziehungsgewalt sind – und zwar deshalb, weil die Vorstellung von sozialer Weiblichkeit und Männlichkeit nicht gleichbedeutend ist mit der Lebensrealität von Frauen und Männern. Geschlechterattribuierungen dienen als gesellschaftliches Gestaltungsmaterial; sie sind nicht statisch fixiert, sondern veränderbar. Das bedeutet, dass es zum anderen auch ein Umdenken auf allen gesellschaftlichen Handlungsebenen braucht, um Kinder und Jugendliche abseits stereotyper Rollenvorstellungen zu sozialisieren und auf diese Weise Lebenswirklichkeiten anzuerkennen: Männer sind nicht per se, weil sie Männer sind, aggressiver als Frauen und daher immer Täter – und Frauen sind nicht per se, weil sie Frauen sind, friedfertiger als Männer und daher immer nur Opfer.

42 Vgl. Jens Luedke: »Gewalt in der Partnerschaft«, in: Axel Dessecker/Rudolf Egg (Hg.), Gewalt im privaten Raum. Aktuelle Formen und Handlungsmöglichkeiten, Wiesbaden: KrimZ 2008, S. 39–74.

43 Vgl. Constance Ohms: Gewaltdiskurs und Geschlecht, S. 231.

Gewaltverhältnisse und Geschlechterungleichheiten aufgrund von Geschlechtszugehörigkeit und sexueller Orientierung

Einblick in aktuelle Studien

Heinz-Jürgen Voß

Im Rahmen der Tagung »Geschlecht und Gewalt in Geschichte und Gegenwart« wurden auch aktuelle Studien zur Gewaltbetroffenheit beleuchtet. An der Hochschule Merseburg wurden hier in der jüngsten Vergangenheit einige Studien durchgeführt, deren Ergebnisse vorliegen. Sie haben besondere Relevanz für die Region Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen, aber auch darüber hinaus bundesweit. Im Folgenden werden einige der zentralen Ergebnisse der Studien »PARTNER 5 Erwachseneensexualität«,¹ »PARTNER 5 Jugendsexualität«² sowie der »Unabhängigen Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt«³ gerafft vorgestellt. Dabei wird auf Fragen zu Grenzverletzungen und Gewalt fokussiert.

-
- 1 Anja Kruber/Konrad Weller/Gustav-Wilhelm Bathken u. a.: PARTNER 5 – Erwachsene 2020 – Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Merseburg: Hochschulverlag Merseburg 2022, URL: <https://www.ifas-home.de/wp-content/uploads/2021/03/Bericht-Partner-5-Erwachsene-Dunkelfeld-FINAL.pdf>, Stand 18.7.2022.
 - 2 Konrad Weller/Gustav-Wilhelm Bathke/Anja Kruber u. a.: PARTNER 5 Jugendsexualität 2021. Primärbericht: Sexuelle Bildung, sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt, Merseburg: Hochschulverlag 2021, URL: <https://heinzjuergenvoss.de/wp-content/uploads/2021/09/Primaerbericht-Gewalt-PARTNER-5-Jugendliche-FINAL.pdf>, Stand 18.7.2022.
 - 3 Anja Kruber/Heinz-Jürgen Voß: Unabhängige Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Sachsen-Anhalt, Merseburg: Hochschulverlag Merseburg 2022, URL: <https://heinzjuergenvoss.de/wp-content/uploads/2021/06/Monitoring-Studie-zur-Umsetzung-der-Istanbul-Konvention-in-Sachsen-Anhalt-FINAL.pdf>, Stand 18.7.2022.

PARTNER 5 Erwachsenensexualität

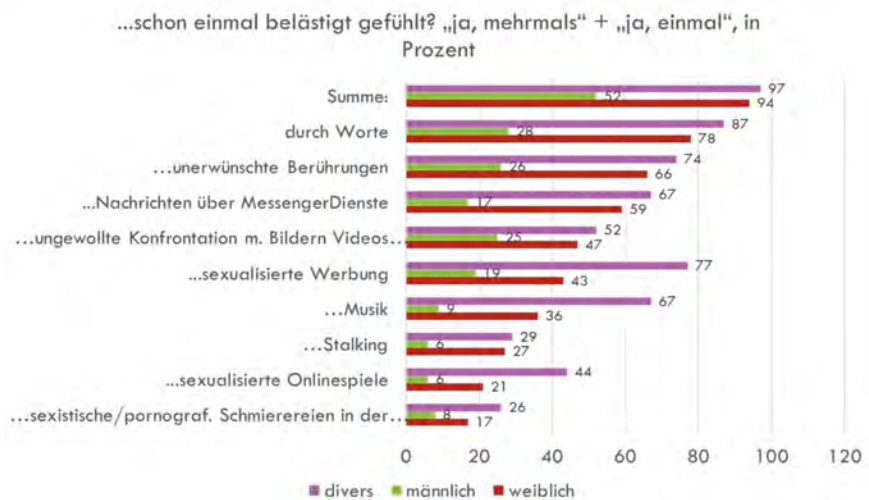
Die Studie »PARTNER 5 Erwachsenensexualität« wurde als onlinebasierte Studie von Juni bis Oktober 2020 durchgeführt. Die Aussagen von 3466 Personen zwischen 18 und 84 Jahren (Durchschnittsalter 38,5 Jahre) gingen in die Auswertung ein, darunter 1892 Frauen, 1433 Männer sowie 141 Personen mit diverser Geschlechtsidentität. Die Teilnehmer*innen wohnen in allen Bundesländern, 502 in Sachsen-Anhalt.

Die Studie wurde vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Es handelt sich um eine komplexe sexualwissenschaftliche Studie mit einigen kriminologisch relevanten Fragestellungen. Neben der Erhebung von Prävalenzen zu sexuellen Grenzverletzungen und den Analysen zur Anzeige beziehungsweise Nichtanzeige strafrechtlich relevanter Taten geht es vor allem um die subjektive Sicht der Betroffenen: Was haben sie erlebt, wie sind sie damit umgegangen, wie haben sie das Erlebte verarbeitet, wie stark ist der Leidensdruck und wovon hängt er ab?

Erfahrungen mit verschiedenen sexuellen Grenzverletzungen

Sexuelle Belästigung erwies sich als verbreitet. Fast alle Frauen und Menschen mit non-binärer Geschlechtsidentität (97 % beziehungsweise 95 %) haben schon Formen sexueller Belästigung erlebt respektive sich belästigt gefühlt, unter den Männern ist es gut die Hälfte (55 %). Verbale und visuelle Formen (z. B. anzügliche Bemerkungen oder Blicke) sind ebenso häufig wie körperliche Übergriffe. Die jüngeren Befragten haben Belästigungen häufiger erlebt als die älteren, was auf die historisch gewachsene Sensibilität gegenüber sexuellen Grenzverletzungen zurückzuführen ist, die in den jüngeren Generationen stärker ausgeprägt ist (vgl. Abb. 15).

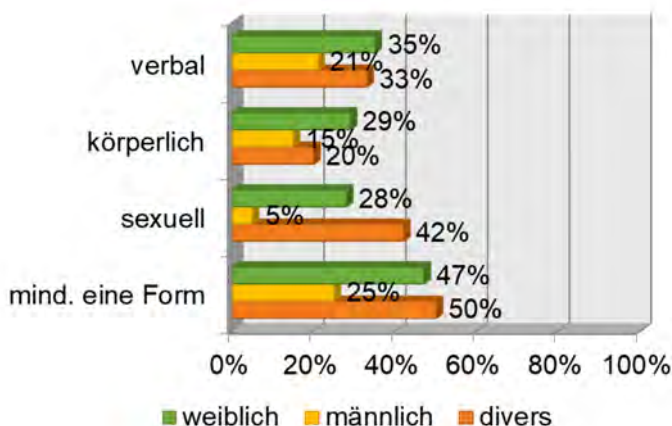
Abb. 15: Erfahrene sexuelle Belästigungen, nach Geschlecht (Darstellung in Prozent)



Die sexuellen Übergriffe erfolgen am häufigsten in der Freizeit, im öffentlichen Raum; mit deutlichem Abstand folgen Schule, Internet sowie berufliche Kontexte (einschließlich Berufsausbildung oder Studium). Am seltensten sind Übergriffserfahrungen in der Familie und in der Partnerschaft.

In Bezug auf Partnerschaftsgewalt zeigt sich eine »Pazifizierung« aktueller Partnerschaften: Rund 90 % aller aktuellen Beziehungen sind frei von Gewalt. Die Hälfte aller Frauen und diversen Personen und ein Viertel der Männer haben aber (überwiegend in Vorbeziehungen) bereits Formen partnerschaftlicher Gewalt (verbal, körperlich, sexuell) erlebt (vgl. Abb. 16). Frauen sind von allen Formen häufiger betroffen als Männer. Opfer sexueller Gewalt in Partnerschaften sind zu 85 % weiblich. Ein historischer Vergleich unter ostdeutschen Frauen belegt einen Anstieg sexueller Partnergewalt von 4 % im Jahr 1990 auf 29 % im Jahr 2020. Während Männer in Partnerschaften häufiger sexuellen Zwang ausüben, schlagen Frauen häufiger zu (wobei die Intensität der Schläge unterschiedlich sein kann – das ist hier nicht erhoben) und üben auch verbal mehr Gewalt aus.

Abb. 16: Erfahrene Gewalt in zurückliegenden Partnerschaften, nach Geschlecht (Darstellung in Prozent)



Auch die Zahlen zu Vergewaltigungen weisen auf aktuelle gesellschaftliche Handlungsbedarfe hin: 43 % der befragten Frauen haben bereits einen Vergewaltigungsversuch erlebt, 28 % eine Vergewaltigung. Von den diversgeschlechtlichen Personen haben sogar 57 % bereits einen Vergewaltigungsversuch erlebt, von den Männern 12 %.

Die Zahlen sind deutlich höher als in den vorangegangenen Befragungen 1990 und 2013, was einerseits auf die Fragestellung zurückzuführen ist,⁴ andererseits auf das An-

4 Die Fragen wurden im zeitlichen Verlauf verschieden gestellt, was eine Auswirkung auf die Antwortfrequenz hat: 2021 (63i): Haben Sie das Folgende erlebt? – Jemand versuchte, mich zum Geschlechtsverkehr oder anderen sexuellen Handlungen zu zwingen. (1=ja, mehrmals; 2=ja, einmal;

wachsen oder häufigere Berichterstattung zu Beziehungstaten. Zur Erinnerung: Erst im Jahr 1997 wurde Vergewaltigung in der Ehe zum Straftatbestand erklärt; in den vergangenen Jahren hat die Thematisierung von sexualisierter Gewalt zugenommen, was allgemein zu einer gesellschaftlichen Sensibilisierung führt.

Abb. 17: Vergewaltigungsversuch selbst erlebt, nach Geschlecht (Darstellung in Prozent; die ersten drei Gruppen von Balken stellen die Jugendstudien der Jahre 1990, 2013 und 2021 dar, die letzte Gruppe von Balken repräsentiert die Studie PARTNER 5 Erwachsenensexualität)



Das einprägsamste Erlebnis

Zur genaueren Charakterisierung konkreter Delikte und zur Erfassung des damit verbundenen Anzeigeverhaltens wurde in der Studie nach dem einprägsamsten Erlebnis eines sexuellen Übergriffs gefragt, zu dem sich zwei Drittel der Frauen, drei Viertel der Diversen und ein Fünftel der Männer äußerten. Zur genaueren Beschreibung der Delikte:

Bei 80 % aller geschilderten Erlebnisse handelt es sich um Hands-on-Delikte⁵ (zur Hälfte um strafrechtlich relevante erzwungene sexuelle Handlungen/Vergewaltigungen). Ein Viertel aller beschriebenen Taten betrifft sexuelle Übergriffe im Kindesalter, ein weiteres Viertel solche im Jugendalter. Die Täter*innen sind überwiegend männlich. Frauen geben zu 2 %, Männer zu 27 % weibliche Täterinnen an. Knapp zwei Drittel aller Taten werden durch den Betroffenen bekannte Täter*innen ausgeübt, bei Übergriffen in der Kindheit sind es drei Viertel. Nur in der Hälfte der Fälle wurden Übergriffe sofort als solche erkannt, von jüngeren Kindern bis 10 nur in einem Drittel der Fälle, von Erwachsenen in zwei Dritteln.

3=nein)/2013 (571): Haben Sie das Folgende erlebt? – Jemand versuchte, mich gegen meinen Willen zu Sex und Zärtlichkeit zu bringen. (1=ja, mehrmals; 2=ja, einmal; 3=nein)/1990 (378, nur weiblich): Fragestellung: Hat schon einmal ein fremder Mann versucht, Sie zu vergewaltigen? (1=ja, mehrmals; 2=ja, einmal; 3=nein).

5 Übergriffe mit Körperkontakt werden als Hands-on-Delikte bezeichnet.

Feststellen lässt sich, dass sich Opfer sexueller Übergriffe heutzutage häufiger jemandem mitteilen – wurden noch vor 20 Jahren in weniger als der Hälfte der Fälle Personen ins Vertrauen gezogen, so geschieht dies mittlerweile in über 90 %. Anzeige wird hingegen weiterhin vergleichsweise selten erstattet. Dabei zeigen weibliche Betroffene häufiger an als männliche (8 % beziehungsweise 5 %). Übergriffe in der Kindheit werden bei beiden Geschlechtern annähernd gleich in 10 % der Fälle zur Anzeige gebracht. Die Anzeigehäufigkeit ist in den letzten Jahrzehnten angewachsen: Haben Personen, die über 40 Jahre alt sind, Missbrauch in der Kindheit nur in 4 % der Fälle zur Anzeige gebracht, sind es bei den unter 40-Jährigen 14 %. Eine in den letzten Jahrzehnten generell angewachsene Anzeigebereitschaft – über alle Delikte hinweg – kann jedoch nicht festgestellt werden. Auffallend ist, dass den Betroffenen bekannte Täter*innen nur halb so oft angezeigt werden wie unbekannte (5 % beziehungsweise 12 %). Die größte Anzeigehäufigkeit existiert bei exhibitionistischen Übergriffen durch Fremdtäter. Hier wird jede fünfte Tat durch betroffene Frauen angezeigt. Am zweithäufigsten (zu 15 %) angezeigt werden Vergewaltigungen durch Fremdtäter.

Die wenigen Personen, die Anzeige erstatteten, beurteilen ihre Entscheidung retrospektiv zu 90 % als richtig. Im Gegensatz dazu sind die Beurteilungen derjenigen, die nicht angezeigt haben, unentschieden: 58 % stehen zur Entscheidung, 42 % beurteilen sie als falsch. Je jünger die Befragten zum Zeitpunkt des sexuellen Übergriffs waren, desto eher bezeichnen sie die Nichtanzeige aus heutiger Sicht als falsch. Die Nichtanzeigen werden umso kritischer eingeschätzt, je weiter die Delikte zurückliegen, was auf verbesserte gesellschaftliche Bedingungen schließen lässt: Entscheidenden Einfluss auf die Zufriedenheit mit der Entscheidung hat die Einbeziehung von Vertrauenspersonen und die möglichst selbstbestimmte Entscheidung.

Hilfe und Unterstützung werden angenommen, zum Teil wird weiterer Bedarf formuliert. Den allermeisten von sexueller Gewalt Betroffenen stehen – wenn sie es denn möchten – private wie professionelle Hilfsangebote zur Verfügung. Frauen und diverse Personen greifen darauf häufiger zurück (zu 45 % beziehungsweise 61 %) als Männer (zu 25 %). Nur 7 % der Betroffenen (Frauen wie Männer, Diverse 14 %) äußern Hilfebedarf, ohne bereits Hilfe erhalten zu haben. Einige Befragte (1 bis 5 %) äußern einen sehr starken Leidensdruck, lediglich gut ein Drittel der Frauen (36 %) und 20 % der diversgeschlechtlichen Personen sind ganz beschwerdefrei – von den Männern 61 %. Erlebte Vergewaltigungen werden am nachhaltigsten als Belastung erlebt, die Bekanntheit der Täter und das Alter zur Tat (je jünger desto belastender) sind weitere verstärkende Faktoren. Ob eine Tat angezeigt wurde oder nicht, wirkt sich nicht systematisch auf das Belastungserleben aus, wohl aber, ob die Entscheidung darüber (in der Regel die Nicht-Anzeige) als richtig oder falsch eingeschätzt wird.

PARTNER 5 Jugendsexualität

Die Studie »PARTNER 5 Jugendsexualität« wurde Anfang 2020 als Paper-Pencil-Befragung an Bildungseinrichtungen Sachsen-Anhalts begonnen und aufgrund der Corona-Pandemie als onlinebasierte Studie von Oktober 2020 bis März 2021 fortgeführt. Teilgenommen haben 1443 Personen, 1269 online und 174 offline. Die gültige Stichprobe

umfasst die Antworten von 861 Jugendlichen beziehungsweise jungen Erwachsenen zwischen 16 und 18 Jahren (Durchschnittsalter 16,9 Jahre), darunter 522 Mädchen/junge Frauen, 297 Jungen/Männer sowie 42 Personen mit diverser Geschlechtsidentität. 377 Teilnehmer*innen wohnen in Sachsen-Anhalt, 471 in den neuen Bundesländern.

Auch bei »PARTNER 5 Jugendsexualität« handelt es sich um eine komplexe sexualwissenschaftliche Studie. Im Folgenden wird wiederum auf Ergebnisse zu Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt fokussiert.

Erfahrungen mit verschiedenen sexuellen Grenzverletzungen

Fast alle weiblichen (94 %) und diversgeschlechtlichen (97 %) und die Hälfte (52 %) der männlichen Jugendlichen haben bereits Formen sexueller Belästigung erlebt. Am häufigsten sind dabei verbale Übergriffe (w: 78 %, d: 87 %, m: 28 %), gefolgt von körperlichen Grenzverletzungen im öffentlichen Raum (w: 66 %, d: 74 %, m: 26 %). Auch im Internet und in der Schule werden Übergriffe häufig erlebt – von bis zu 50 % der Mädchen und bis zu 25 % der Jungen. Am seltensten sind sexuelle Grenzverletzungen in den Herkunftsfamilien. Diversgeschlechtliche Jugendliche sind in allen Bereichen häufiger betroffen.

Jede vierte weibliche Jugendliche (24 %) hat bereits einen Vergewaltigungsversuch erlebt, männliche Jugendliche sind viel seltener betroffen (7 %), diversgeschlechtliche Jugendliche viel häufiger (39 %). Von selbst erfahrener Vergewaltigung berichten 14 % der jungen Frauen (21 % der diversen, 3 % der männlichen Jugendlichen). Die Erfahrungen mit schweren Formen sexualisierter Gewalt sind in den letzten Jahrzehnten etwas angewachsen. Das betrifft auch die Erfahrungen mit Zwang beim »ersten Mal«.

Die diversen und die weiblichen Jugendlichen haben nicht nur häufiger Übergriffe erlebt, sie leiden auch deutlich stärker darunter als die männlichen Befragten. Jede vierthung Frau leidet sehr stark oder stark, nur jede dritte fühlt sich gar nicht belastet. Bei den jungen Männern äußern 7 % starkes Leid, während die Mehrheit (59 %) sich überhaupt nicht belastet fühlt. Vergewaltigungen und andere körperliche Übergriffe haben das stärkste Traumatisierungspotenzial. Übergriffe in der Herkunftsfamilie erzeugen den stärksten Leidensdruck, Übergriffe im Internet den geringsten.

Das belastendste Erlebnis

Zur genaueren Charakterisierung konkreter Delikte und zur Erfassung des damit verbundenen Anzeigeverhaltens wurde in der Studie nach dem belastendsten Erlebnis eines sexuellen Übergriffs gefragt, zu dem sich 69 % der weiblichen, 88 % der diversen und 39 % der männlichen Jugendlichen äußerten. Dabei zeigte sich, dass etwa die Hälfte aller bedeutsamen Erlebnisse bei den weiblichen und diversen Jugendlichen Hands-on-Delikte (also Taten mit Körperkontakt) sind, bei den männlichen lediglich ein Viertel. Ein Viertel der Befragten – männlich wie weiblich – erinnert einen sexuellen Übergriff in der Kindheit, diversgeschlechtliche zu 40 %. Die Täter*innen sind überwiegend männlich. Die jungen Frauen geben zu 3 %, die Männer zu 24 % weibliche Täter*innen an. Rund 60 % aller Taten werden durch von den Betroffenen bekannte Täter*innen ausgeübt.

In Bezug auf die Wahrnehmung von Hilfen zeigt sich, dass Mädchen sich nach erlebten Übergriffen mehrheitlich (zu 61 %) an eine Vertrauensperson wenden; bei Jungen ist das deutlich seltener der Fall (37 %).

Abb. 18: Mitteilung an Dritte – sich jemandem anvertraut haben

% (n-k. A.)	Sich jemandem anvertraut »ja« in %
weiblich (317)	61
männlich (67)	37
divers (33)	49
gesamt (419)	56
PARTNER 5 Jugendliche weiblich, Übergriff bis 13 Jahre (65)	60
PARTNER 5 Erwachsene weiblich, Übergriff bis 13 Jahre (236)	39
PARTNER 5 Jugendliche männlich, Übergriff bis 13 Jahre (14)	29
PARTNER 5 Erwachsene männlich, Übergriff bis 13 Jahre (66)	30

Das Anzeigeverhalten hat im historischen Vergleich zugenommen, ist aber weiterhin gering. Dabei zeigen weibliche Betroffene geringfügig häufiger an als männliche (9 % beziehungsweise 7 %). Übergriffe in der Kindheit werden bei beiden Geschlechtern annähernd gleich – in über 20 % der Fälle – zur Anzeige gebracht (vgl. Abb. 19). Die Anzeigehäufigkeit ist in den letzten Jahrzehnten angewachsen, wie der Vergleich mit der Erwachsenenstudie zeigt: Während vor 30 Jahren nur etwa jeder fünfundzwanzigste Fall sexuellen Missbrauchs von Kindern zur Anzeige gelangte, ist es in den letzten Jahren mindestens jeder fünfte. Delikte, die sich gegen Jugendliche richten, werden seltener zur Anzeige gebracht. Das deutet die Notwendigkeit an, in Bezug auf Peer-Gewalt kritische Analysen anzuschließen. Einige Hinweise, warum Delikte nicht zur Anzeige gebracht werden, gibt die Detailuntersuchung von Eva Kubitzka aus dem Jahr 2022.⁶

6 Vgl. Eva Kubitzka: »Es lag keine Straftat vor. Und Cops helfen uns eh nicht.« – Subjektive Theorien über sexualisierte Gewalt und ihr Einfluss auf ein negatives Anzeigeverhalten von Frauen (im Druck).

Abb. 19: Anzeigehäufigkeit nach Geschlecht und Alter beim Delikt

(n-k. A.)	Anzeige erstattet »ja« in %
gesamt (421)	8,3
weiblich (318)	9,1
männlich (68)	7,4
divers (35)	2,9
Alter der Betroffenen	
bis 13 Jahre weiblich (sexueller Missbrauch von Kindern) (65)	23,1
14–15 Jahre weiblich (Delikte gegenüber Jugendlichen) (120)	5,8
16–18 Jahre weiblich (89)	3,4
bis 13 Jahre männlich (sexueller Missbrauch von Kindern) (14)	21,4
14–15 Jahre männlich (Delikte gegenüber Jugendlichen) (25)	4,0
16–18 Jahre männlich (20)	0,0

Die wenigen Jugendlichen, die Anzeige erstatteten, beurteilen ihre Entscheidung retrospektiv zu 90 % als richtig. Auch Nichtanzeigen werden aus heutiger Sicht als überwiegend richtig bewertet (74 %), deutlich mehr als in der Erwachsenenstudie (58 %). Je jünger die Betroffenen beim Delikt waren, desto kritischer wird die Nichtanzeige gesehen. Hilfs- und Unterstützungsbedarf wird wahrgenommen und artikuliert. Den allermeisten von sexueller Gewalt Betroffenen stehen – wenn sie es denn für notwendig erachten – private wie professionelle Hilfspersonen zur Verfügung. Das sind am häufigsten gute Freund*innen oder Mütter, aber auch – in ca. 40 % aller Hilfen – Professionelle. Die Mehrheit der Betroffenen (58 % weiblich, 70 % männlich) hat jedoch weder Hilfe erhalten noch einen entsprechenden Bedarf. Die diversgeschlechtlichen Jugendlichen sind die vulnerabelste Gruppe mit dem vergleichsweise größten Hilfebedarf.

Unabhängige Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt

Die Istanbul-Konvention – Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, den Rechtsanspruch von betroffenen Mädchen und Frauen auf niedrigschwellige, spezialisierte und barrierefreie Unterstützung umzusetzen. Für die Bereitstellung sind die Bundesländer und die Kommunen verantwortlich. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt analysiert dieser Monitoring-Bericht des Lehr- und Forschungsbereichs Angewandte Sexualwissenschaft der Hochschule Merseburg.

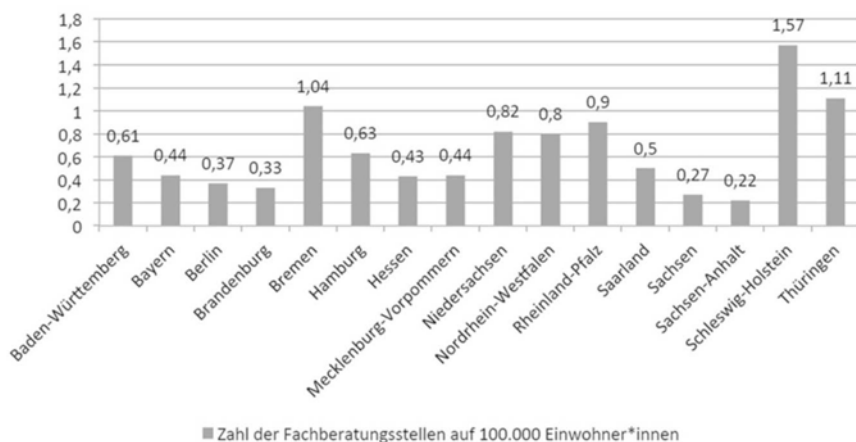
Der vorliegende Monitoring-Bericht reflektiert die Versorgungssituation für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Frauen allgemein. Zusätzlich wird spezifisch auf marginalisierte Gruppen eingegangen – insbesondere auf behinderte Mädchen und Frauen sowie geflüchtete Mädchen und Frauen. Für den Bericht wurden Dokumente gesichtet und zusätzlich mit Vertreter*innen aus dem Handlungsfeld Interviews geführt.

Einblick in einige Ergebnisse des Monitoring-Berichts

In Bezug auf die Versorgung mit Plätzen in Frauenschutzhäusern zeigt sich ein erheblicher Bedarf. Um den Empfehlungen des Europarates zu entsprechen (ein Platz in einem Frauenhaus auf 7500 Einwohner*innen), müssten in Sachsen-Anhalt zu den bestehenden 121 Plätzen in Frauenhäusern zusätzliche 171 Plätze geschaffen werden. Das entspricht etwa 27 neuen Frauenhäusern. Um zumindest an den bundesweiten Durchschnitt (ein Platz pro 12 000 Einwohner*innen) anzuschließen, müssten in Sachsen-Anhalt wenigstens 73 zusätzliche Plätze entstehen.

Vergleichbar schlecht ist die Versorgung in Sachsen-Anhalt mit Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt. Mit 0,22 Fachberatungsstellen auf 100 000 Einwohner*innen bildet Sachsen-Anhalt das Schlusslicht in Deutschland (vgl. Abb. 20). Zu den vier bestehenden Einrichtungen, die sehr gut ausgelastet sind beziehungsweise vielmehr auf Überlast fahren, müssen betroffene Frauen und Mädchen in vielen Fällen lange Wege zurücklegen – bei vorliegender Traumatisierung stellen diese Wege ein schier unüberwindbares Hindernis dar, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Um eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten, mit der Sachsen-Anhalt im Bundesländervergleich zumindest im Mittelfeld liegt, müsste in jedem Landkreis eine Fachberatungsstelle vorhanden sein. Das bedeutet, dass zusätzliche zehn Fachberatungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt erforderlich wären.

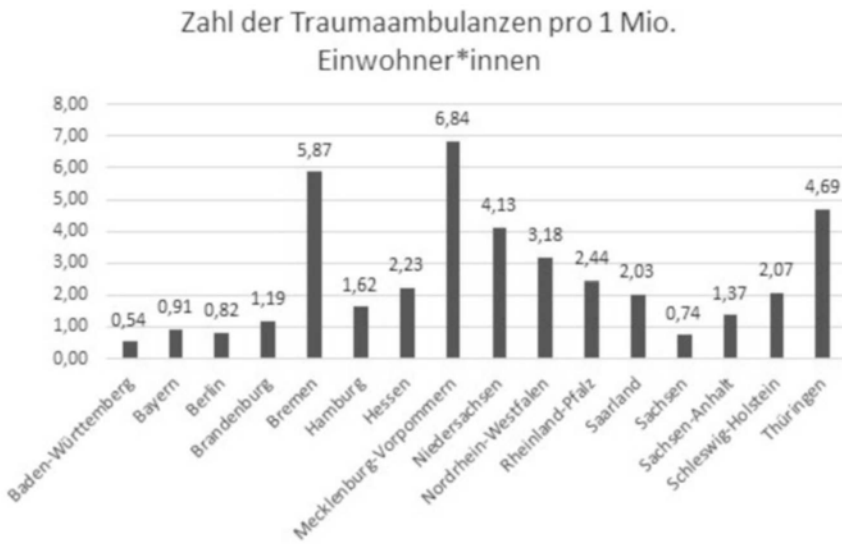
Abb. 20: Zahl der Fachberatungsstellen auf 100 000 Einwohner*innen



Im Hinblick auf die »Rechtsmedizinische Notfallhilfe« ergeben sich gerade durch die starke Zentralisierung Probleme. Durch die Zentralisierung auf zwei Standorte ist der gesetzliche Versorgungsauftrag in einem Flächenland wie Sachsen-Anhalt bislang nicht gewährleistet. Eine rechtssichere Spurensicherung ist außerhalb der beiden großen Städte für betroffene Frauen und Mädchen nicht zugänglich, Gerichtsverfahren werden dadurch gefährdet.

Auch Traumaversorgung ist wohnortnah erforderlich, da lange Wege für viele Traumatisierte kaum überwindbare Hürden darstellen. Mit den insgesamt drei Traumaambulanzen liegt Sachsen-Anhalt im Bundesländervergleich im Mittelfeld, wobei strukturähnliche Bundesländer wie Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern mit zehn beziehungsweise elf Traumaambulanzen eine deutlich bessere Versorgung vorhalten, auch jenseits der großen Städte (vgl. Abb. 21). Durch die Konzentrierung der Traumaambulanzen in Sachsen-Anhalt an zwei zentralen Standorten ist die wohnortnahe Akut-Betreuung eingeschränkt.

Abb. 21: Zahl der Traumaambulanzen pro 1 Mio. Einwohner*innen



Nach 15 Stunden Trauma-Akutversorgung ist eine Weitervermittlung in eine Regeltherapie erforderlich. In Sachsen-Anhalt sind bei der zuständigen Kammer aktuell (Stand: März 2021) 748 Psychotherapeut*innen gemeldet, darunter 546 Psychologische Psychotherapeut*innen (PP), 161 Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen (KJP) und 8 PP/KJP. Von den 748 Psychotherapeut*innen haben 17 PP und 10 KPJ eine zusätzliche traumaspezifische Fortbildung (mindestens 120 Unterrichtseinheiten) absolviert und zertifiziert bekommen, sind also für die Bearbeitung von Traumata besonders ausgewiesen beziehungsweise spezialisiert.

Bei der Traumaversorgung zeigten sich zuletzt deutliche Verbesserungen. So konnten 50 neue Sitze für Psychotherapeut*innen eingerichtet werden – oft im ländlichen Raum. Und auch weitere positive Beispiele finden sich in Sachsen-Anhalt: So ist das »Flüchtlingsfrauenhaus« in Halle (Saale) bundesweit einmalig und vorbildlich. Die Zusammenarbeit zwischen Unterstützungsnetzwerken für betroffene Frauen und Mädchen und der Polizei wird von den Akteur*innen sehr gelobt.

Weitere Forschungen

Um belastbare Zahlen zur Situation von gewaltbetroffenen Frauen in Sachsen zu erheben, gab das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die »Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt« (kurz VisSa-Studie) in Auftrag, die von 2022 bis 2023 an der Hochschule Merseburg durchgeführt wird. Neben der Gewaltprävalenz liegt der Fokus der Untersuchung auf dem Anzeigeverhalten und der Inanspruchnahme von Hilfe- und Schutzangeboten. Beleuchtet werden sollen »Gewaltspiralen«, also wie sich Gewalt in Paarbeziehungen entwickelt und zu welchen Zeitpunkten gute Interventionsmöglichkeiten für Hilfe- und Schutzangebote angemessen wären.

Eine Leerstelle bilden bislang die Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt (auch in Intimbeziehungen) bei marginalisierten Gruppen. Deuten sich in den angeführten und weiteren Studien hohe Belastungsquoten bei diversgeschlechtlichen Personen, aber auch bei schwulen cis-Männern an, so finden sich bezogen auf diese Zielgruppen bislang keine Fördermöglichkeiten, nicht einmal in einem geringen Umfang. Hier ist dringender Forschungsbedarf vorhanden.

**Kriege als Gewaltakte -
geschlechtsspezifische Gewalt in Kriegen**

Zwischen Tabu und Beutelogik

Vergewaltigungen im Dreißigjährigen Krieg

Stefanie Fabian

Der Dreißigjährige Krieg sticht unter den zahllosen Kriegen der Frühen Neuzeit¹ in der Wahrnehmung als besonders gewaltvoll und grausam hervor. Dazu prädestinieren ihn nicht nur seine unbegreifliche Länge, sondern auch die ihn prägenden »Gewaltorgien und Zerstörungskräfte«,² die ihn bereits in der Wahrnehmung der Zeitgenoss*innen als ein »erschreckliches und grausames Monstrum«³ erscheinen ließen. Auch die Forschung hat immer wieder die Singularität seines Gewaltpotenzials herausgestellt. So seien »Blutrauschtaten ebenso wie Vergewaltigungen als männlich dominierte Verfügungsgewalt über die biologische Zukunft der Unterlegenen« in einem Umfang vorgekommen, »wie er erst wieder in den europäischen Kriegen des 20. Jahrhunderts erreicht werden sollte«.⁴ In der Nahperspektive entfaltet sich unmittelbar ein breites Panorama an Gewaltsituationen, denen die an dem Krieg beteiligten Akteur*innen, seien es die Söldner selbst oder die Angehörigen der Zivilbevölkerung, ausgesetzt waren. Der vorliegende Beitrag verengt den Fokus jedoch gezielt auf einen Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt im Kontext des Kriegsalltags – auf das Problemfeld sexualisierter Gewalt.

-
- 1 Ralf Pröve kommt zu der Einschätzung, dass in keinem Säkulum in Europa Alltag und Leben der Menschen so stark vom Krieg bestimmt waren, wie im 17. Jahrhundert, vgl. Ralf Pröve: »Violentia und Potestas. Perzeptionsprobleme von Gewalt in Söldnertagebüchern des 17. Jahrhunderts«, in: Markus Meumann/Dirk Niefanger (Hg.), Ein Schauplatz herber Angst. Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im 17. Jahrhundert, Göttingen: Wallstein 1997, S. 24–42, hier S. 24; bereits den Zeitgenoss*innen galt in der Rückschau das 17. Jahrhundert als ein »eisernes und martialisches saeculum«, vgl. dazu Andreas Bähr: Furcht und Furchtlosigkeit. Göttliche Gewalt und Selbstkonstitution im 17. Jahrhundert, Göttingen: V&R unipress 2013, S. 16; zu den Ursachen für die Bellizität dieser Zeit vgl. Johannes Burkhardt: »Die Friedlosigkeit der Frühen Neuzeit. Grundlegung einer Theorie der Bellizität Europas«, in: Zeitschrift für Historische Forschung 24 (1997), H. 4, S. 509–574.
 - 2 Ralf Pröve: Violentia und Potestas, S. 24.
 - 3 Grimmelshausen, zitiert nach Eva Kormann: Ich, Welt und Gott. Autobiographik im 17. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004, S. 186.
 - 4 Bernhard R. Kroener: Kriegswesen, Herrschaft und Gesellschaft 1300–1800, München: Oldenbourg 2013, S. 34.

Im Fokus steht dabei die Frage nach der Ausprägung und Bedeutung sexualisierter Gewalt im Kontext des Dreißigjährigen Krieges im Raum des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt; bisher fehlt hierzu eine genaue Analyse. Zwar wurden Vergewaltigungen als weitverbreitete Praxis in diesem Krieg durchaus thematisiert, allerdings geschah dies lediglich in einer Ausdeutung als bedauernswerte, aber unabänderliche Begleiterscheinung kriegerischer Auseinandersetzungen. Der Beitrag versucht nun zu prüfen, inwiefern für den Dreißigjährigen Krieg, ähnlich wie man es für die Kriege des 20. Jahrhunderts aufzeigen konnte, darüber hinausweisende Deutungsebenen auszumachen sind. Als Grundlage dienen die von der Militärsoziologin Ruth Seifert nach der Analyse der Kriege im ehemaligen Jugoslawien formulierten Thesen zur Untersuchung sexualisierter Gewalt im Krieg.⁵ Besonders werden ihre Überlegungen zu Vergewaltigungen als Spielregeln des Krieges und ihrer Bedeutung als Kommunikationsmittel zwischen Männern in den Fokus genommen. Der Beitrag möchte mit dieser Perspektive aufzeigen, wie ausgewählte Interpretationsstränge zu sexualisierter Gewalt in modernen Kriegen für die Vormoderne fruchtbar gemacht und bezüglich ihrer Übertragbarkeit auf den Dreißigjährigen Krieg befragt werden können.

Männliche Täter – weibliche Opfer. Vergewaltigungen im Dreißigjährigen Krieg

Nicht erst die jüngsten Ereignisse in der Ukraine haben erneut eindringlich vor Augen geführt, dass Vergewaltigungen scheinbar immanenter Bestandteil von Kriegen sind beziehungsweise von den Akteur*innen dazu gemacht werden.⁶ Kriegsvergewaltigungen stellen dabei eine spezielle Form der sexualisierten Gewalt gegen Frauen dar. Gerade in diesem Kontext halte ich die Unterscheidung von sexueller und sexualisierter Gewalt für sinnvoll.⁷ Ging man in der älteren Forschung davon aus, dass es bei Vergewaltigungen im Kriegs- wie im Friedenskontext um die Befriedigung nicht beherrschbarer Triebe und den Abbau sexueller Frustration gegangen sei, konnten neuere Studien zur Funktion von

-
- 5 Vgl. Ruth Seifert: *Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse*, München 1993, URL: <https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/frontdoor/index/index/year/2019/docId/332>, Stand 26.8.2022.
 - 6 Vgl. A weapon of war? Some reflections on sexual violence during the Russian war in Ukraine – Marta Havryshko in conversation with Regina Mühlhäuser, in: *The new fascism syllabus* [Blog], 8.8.2022, URL: <http://newfascismsyllabus.com/opinions/ukrainian-dispatches/a-weapon-of-war-some-observations-on-sexual-violence-during-the-russian-war-in-ukraine/>, Stand 15.9.2022.
 - 7 In vielen Alltagssprachlichen wie fachwissenschaftlichen Kontexten werden die Bezeichnungen synonym verwendet. In der begrifflichen Trennung von sexueller und sexualisierter Gewalt vollzieht sich jedoch eine bewusste Akzentverschiebung. Während »sexuelle Gewalt« gewaltsame Handlungen im Horizont der Sexualität meint, erfolgt mit der Bezeichnung von »sexualisierter Gewalt« eine Entkoppelung der Gewalthandlung von der Sexualität. Die Gewalthandlung steht im Vordergrund, Sexualität wird funktionalisiert, vgl. Gerhard Schreiber: *Im Dunkel der Sexualität. Sexualität und Gewalt aus sexualethischer Perspektive*, Berlin/Boston: de Gruyter 2022, S. 100f.; zur Zusammenfassung des aktuellen Standes der Diskussion um die Begrifflichkeiten vgl. ebd., S. 92–115.

Kriegsvergewaltigungen im 20. Jahrhundert nachweisen,⁸ dass es sich bei Vergewaltigungen im Krieg um eine Form der Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt handelt, die mit den Mitteln der Sexualität uneingeschränkte Macht über das Opfer demonstrieren soll.⁹ Dabei konnte aufgezeigt werden, dass die massenhaften Vergewaltigungen der Frauen des Feindes als Teil der Kriegslogik gelten können und auf eine Demütigung der gegnerischen Männer abzielen.¹⁰ Spätestens die Aufarbeitung der Kriege im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda machte eine weitere Dimension sexualisierter Gewalt im Kriegskontext deutlich: Vergewaltigung im Krieg ist eine Waffe, die »den Zusammenhalt des Gesellschaftsgefüges nachhaltig zerstört, die Opfer stigmatisiert und die gezielt genozidal eingesetzt wird.«¹¹ Vor diesem Hintergrund plädiere ich dafür, Kriegsvergewaltigungen dezidiert als sexualisierte Gewalt zu betrachten.

Für die Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts liegen bisher nur wenige Untersuchungen vor, die sich mit der Frage nach Vergewaltigungen oder Gewalt gegen Frauen im Kriegskontext beschäftigen,¹² was nicht zuletzt dem Umstand geschuldet sein dürfte, dass Ver-

-
- 8 Viele der Studien haben den Fokus auf den beiden Weltkriegen und den Gewaltakten der verschiedenen Armeen in den eroberten bzw. besetzten Gebieten, so bspw. Birgit Beck: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2004; Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.): *Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern*, Berlin: Metropol 2008; Regina Mühlhäuser: *Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion 1941–1945*, Hamburg: Hamburger Edition 2010; Sarah K. Danielsson (Hg.): *War and Sexual Violence. New Perspectives in a New Era*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2019. Von der internationalen Forschungsgruppe Sexual Violence in Armed Conflict (SVAC) wurde 2019 ein Sammelband veröffentlicht (und 2021 ins Deutsche übertragen), der den aktuellen Forschungsstand spiegelt und u. a. unterschiedliche Praktiken sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten oder Täter-, Opfer- und Zuschauerdynamiken in den Blick nimmt. Vgl. Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.): *Vor aller Augen. Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten*, Hamburg: Hamburger Edition 2021; vgl. zuletzt auch Vincent Streichhahn/Riccardo Altieri (Hg.): *Krieg und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Interdisziplinäre Perspektiven zu Geschlechterfragen in der Kriegsforschung*, Bielefeld: transcript 2021; vgl. auch die Beiträge von Christa Hämmerle und Regina Mühlhäuser in diesem Band.
- 9 Vgl.: Francisca Loetz: *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012, S. 209; Susan Brownmiller: *Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft*, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch 1994, S. 38f., S. 46.
- 10 Vgl.: Ruth Seifert: *Krieg und Vergewaltigung*, S. 5.
- 11 Anja Zürn: »Vergewaltigung: Eine Waffe des Krieges«, in: *Forum Wissenschaft* 34 (2017), H. 3, S. 26–28, URL: <http://dx.doi.org/10.25595/1321>, Stand 26.8.2022.
- 12 Vgl. bspw. Claudia Opitz: »Von Frauen im Krieg zum Krieg gegen Frauen. Krieg, Gewalt und Geschlechterbeziehungen aus historischer Sicht«, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 3 (1992), H. 1, S. 31–44; Ulinka Rublack: »Metze und Magd. Frauen, Krieg und die Bildfunktion des Weiblichen in deutschen Städten der Frühen Neuzeit«, in: Sibylle Backmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann u. a. (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin: Akademie-Verlag 1998, S. 199–222. Auch die Habilitationsschrift von Maren Lorenz thematisiert neben anderen Gewaltkontexten sexualisierte Gewalt, allerdings in der Besatzungszeit nach dem Krieg. Vgl. Maren Lorenz: *Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650–1700)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2007.

gewaltigungen in den Quellen schwer fassbar sind.¹³ Dies hat in Kombination mit der Tatsache, dass das Delikt der ›Notzucht‹ in der frühneuzeitlichen Rechtsprechung scharf verurteilt wurde, in der älteren Forschung zu der verbreiteten Annahme beigetragen, dass Vergewaltigungen in der Vormoderne sowohl im Krieg als auch im Frieden relativ selten vorgekommen seien.¹⁴ Offensichtlich wurde hier vom Schweigen der Quellen auf Nichtexistenz geschlossen. Dabei wurde vernachlässigt, dass zum einen die konkrete Benennung beziehungsweise Verbalisierung von Gewalt gegen Frauen, vor allem in sexualisierter Form, häufig an den Grenzen des Sagbaren¹⁵ scheiterte und zum anderen von der normativen Ebene gesetzlicher Bestimmungen nicht auf die Lebenswirklichkeit geschlossen werden kann. Hinzu kommt, was aus einzelnen Untersuchungen von Vergewaltigungsfällen außerhalb von Kriegen bekannt ist, dass nämlich die Opfer häufig aus Scham angesichts der besonders schwierigen Rechtslage und Beweispflicht – die Frauen mussten nachweisen, dass sie sich ausreichend gewehrt hatten und so an der Tat unschuldig waren – sowie der Aussichtslosigkeit auf Verurteilung des Beschuldigten von einer Klage abgesehen haben.¹⁶ Die vor diesem Hintergrund zu erwartende Dunkelziffer dürfte daher als sehr hoch einzuschätzen sein.¹⁷

Auch wenn Francisca Loetz unlängst Lücken im Forschungsstand beklagt hat sowie das Fehlen von Monografien, die das Thema ›sexualisierte Gewalt‹ für die Epoche der Frühen Neuzeit in einem überregionalen Rahmen untersuchen,¹⁸ kann dennoch konsta-

-
- 13 Zur Definitionsproblematik siehe: Maren Lorenz: »Weil eine Weibsperson immer so viel Gewalt hat als erforderlich: Sexualität und sexuelle Gewalt im medizinisch-juristischen Diskurs und seiner Praxis (17. bis Anfang des 20. Jahrhunderts)«, in: Franz X. Eder/Sabine Frühstück (Hg.), *Neue Geschichten der Sexualität. Beispiele aus Ostasien und Zentraleuropa 1700–2000*, Wien: Turia + Kant 2000, S. 145–166; Dies.: »... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...«. Das Delikt der ›Nothzucht‹ im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts«, in: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 5 (1994), H. 3, S. 328–357; Anke Meyer-Knees: *Verführung und sexuelle Gewalt. Untersuchungen zum medizinischen und juristischen Diskurs im 18. Jahrhundert*, Tübingen: Stauffenburg 1992; Christine Künzel (Hg.): *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2003. Zum Problem des Nichtdokumentierens sexueller und sexualisierter Gewalt in frühneuzeitlichen Quellen vgl. auch den Beitrag von Eva Marie Lehner in diesem Band.
- 14 Belege dazu in: John Theibault: »Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen während des Dreißigjährigen Krieges«, in: *WerkstattGeschichte* 7 (1998), H. 19, S. 25–39, hier S. 27, Anm. 9.
- 15 Zum Unsagbarkeitstopos vgl. Eva Kormann: *Ich, Welt und Gott*, S. 204f.
- 16 Vgl. Andrea Griesebner/Maren Lorenz: »Vergewaltigung«, in: *Enzyklopädie der Neuzeit*, Bd. 14, Stuttgart/Weimar: Metzler 2011, Sp. 100–106, hier Sp. 100; Susanna Burghartz: »Geschlecht, Körper, Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle«, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1995, S. 214–234; siehe auch Francisca Loetz: »Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850. Zur Historisierung von ›Vergewaltigung‹ und ›Missbrauch‹«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), H. 4, S. 561–602, hier S. 584.
- 17 Zu diesem Schluss kommen auch Andrea Griesebner/Maren Lorenz: *Vergewaltigung*, Sp. 103; vgl. dazu auch John Theibault: *Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen*, S. 27.
- 18 Vgl. Francisca Loetz: »Them Too? Überlegungen zur Erforschung sexualisierter Gewalt im frühneuzeitlichen Europa«, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 32 (2021), H. 2, S. 117–125, hier S. 119.

tiert werden, dass in den letzten Jahren grundlegende Forschungsarbeit geleistet wurde, nicht zuletzt durch Loetz selbst.¹⁹ Ganz anders stellt sich die wissenschaftliche Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Kriegskontext dar. Hier hat sich bedauerlicherweise seit der ernüchternden Bestandsaufnahme durch John Theibault²⁰ vor etwa 25 Jahren nicht viel geändert. Noch immer fehlt es an archivbasierten, empirischen Studien, die Kriegsvergewaltigungen als besondere Form sexualisierter Gewalt im Kontext des Dreißigjährigen Krieges aufarbeiten. Diese Forschungslücke wurde auch von den zahlreichen, im Umfeld der 400. Wiederkehr des Kriegsausbruchs 2018 erschienenen, sehr umfangreichen und forschungsintensiven Bänden nicht geschlossen.²¹ Da die meisten Arbeiten eher politik- und militärgeschichtlich ausgerichtet sind und keinen ausdrücklich geschlechterhistorischen Zugang haben, ist dies ein erwartbarer Befund. Dezierte Gewalt gegen Frauen wird in den allermeisten Forschungsarbeiten kaum oder gar nicht erwähnt, allenfalls angedeutet beziehungsweise mitgemeint, wenn das Leid der Bevölkerung im Allgemeinen thematisiert wird.²² Der vorliegende Beitrag kann zwar nicht in Anspruch nehmen, diese Lücke umfassend zu schließen. Er kann und möchte die Thematik aber zumindest plakativ in die Forschungslandschaft integrieren und zu weiteren Forschungen anregen.

Folgt man Hans Medick, dann spielte sich der Dreißigjährige Krieg nicht nur auf den Schlachtfeldern ab, sondern auch ganz zentral in den Behausungen der Menschen, quasi als »Krieg im Haus«. ²³ Geschuldet war dies der unheilvollen Verschränkung des Alltagslebens der Zivilbevölkerung mit dem Kriegswesen, die für das 17. Jahrhundert so prägend war. Das Prinzip ›Bellum se ipsum alit‹ – der Krieg müsse sich selbst ernähren – stellte eine Grundcharakteristik der Kriegführung des 17. Jahrhunderts dar und ist nahezu als allumfassendes Erklärungsmuster für die verheerenden Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges und die ihn prägende, scheinbar völlige Entgrenzung der Gewalt an-

19 Siehe dazu: Francisca Loetz: »Probleme mit der Sünde. Sexualdelikte im Europa der Frühen Neuzeit«, in: Eric Piltz/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter*, Berlin: Duncker & Humblot 2015, S. 207–235; Dies.: *Sexualisierte Gewalt 1500–1850*; Dies.: *Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850*.

20 Vgl. John Theibault: *Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen*.

21 Vgl. Herfried Münkler: *Der Dreißigjährige Krieg. Europäische Katastrophe, deutsches Trauma 1618–1648*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2017; Peter Hamish Wilson: *Der Dreißigjährige Krieg. Eine europäische Tragödie*, Darmstadt: Theiss 2017; Georg Schmidt: *Die Reiter der Apokalypse. Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, München: C. H. Beck 2018.

22 Eine Ausnahme stellt die kommentierte Quellensammlung Hans Medicks aus dem Jahr 2018 dar, die einen historisch-anthropologischen, wenn auch keinen dezidiert geschlechtergeschichtlichen Ansatz verfolgt. Vgl. Hans Medick: *Der Dreißigjährige Krieg. Zeugnisse vom Leben mit Gewalt*, Göttingen: Wallstein 2018. In dieser Studie stehen die Menschen und ihr Umgang mit der kriegsbedingten Gewalt im Mittelpunkt. Dabei gelingt es Medick, facettenreich die einseitige Opferperspektive zu überwinden und die vielfältigen Beziehungsnetze aufzuzeigen, in die Soldaten und Zivilist*innen eingebunden waren, ohne die gewaltbehafteten Auseinandersetzungen zu relativieren. In diesem Zusammenhang wird auch sexualisierte Gewalt thematisiert (S. 104–105, 108–109).

23 Hans Medick: *Der Dreißigjährige Krieg*, S. 12; Ders.: »Der Krieg im Haus? Militärische Einquartierungen und Täter-Opfer-Beziehungen in Selbstzeugnissen des Dreißigjährigen Krieges«, in: Philipp Batelka/Michael Weise/Stephanie Zehnle (Hg.), *Zwischen Tätern und Opfern. Gewaltbeziehungen und Gewaltgemeinschaften*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, S. 289–307.

zusehen, die tradierte Ordnungen missachtete.²⁴ Die Kombination aus der schlechten Disziplinierungsmöglichkeit der Soldaten und der desolaten Versorgungslage ergab eine desaströse, unheilvolle Mischung, die nur negative Folgen für Land und Leute mit sich bringen konnte. Der Auswirkungsgrad des Krieges auf das Leben der Menschen erreichte in der Folge eine von den Zeitgenoss*innen bislang so nie gekannte Intensität.²⁵ Die situativen Rahmen, in denen sich militärische und zivile Lebenswelt verschränkten und in denen es zu Kontakten – konfliktbehaftet oder nicht²⁶ – kommen konnte, waren vielfältig.²⁷ Zum einen geschah dies in rein monetärer Form durch die Ausschreibung und Eintreibung von Kontributionen (Kriegssteuern), zum anderen in Form von Begegnungen – durch Einquartierungen (die vorübergehende Unterbringung von Söldnern in zivilen Haushalten), Plünderungsaktionen, Belagerungen oder Truppendurchzüge. Angesichts der darin wurzelnden, nahezu permanenten Gewaltbedrohung der Zivilbevölkerung sowohl durch feindliche Truppen als auch durch die eigene Armee war die Gefahr

-
- 24 Vgl. Michael Kaiser: »Inmitten des Kriegstheaters. Die Bevölkerung als militärischer Faktor und Kriegsteilnehmer im Dreißigjährigen Krieg«, in: Bernhard R. Kroener/Ralf Pröve (Hg.), *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 1996, S. 281–303, hier S. 282; Johannes Burkhardt: »Ist noch ein Ort, dahin der Krieg nicht kommen sey?« Katastrophenerfahrungen und Überlebensstrategien (irrig gedruckt: Kriegsstrategien) auf dem deutschen Kriegsschauplatz«, in: Horst Lademacher/Simon Groenveld (Hg.), *Krieg und Kultur. Die Rezeption von Krieg und Frieden in der Niederländischen Republik und im Deutschen Reich 1568–1648*, Münster u. a.: Waxmann 1998, S. 3–19, hier S. 8. Zur grenzüberschreitenden Gewalt vgl. Andreas Bähr: *Furcht und Furchtlosigkeit*, S. 341.
- 25 Vgl. Axel Gotthard: *Der Dreißigjährige Krieg. Eine Einführung*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2016, S. 206. Das heißt nicht, dass Einquartierungen oder Requirierungen den Menschen in Kriegszeiten bis dahin unbekannt gewesen waren, aber mit dem Dreißigjährigen Krieg und dem Aufkommen der Massenheere erreichten die Auswirkungen des Söldnerwesens auf den Alltag der Menschen eine neue Qualität. Eine sehr begrenzt leistungsfähige Steuer-, Finanz- und Militärverwaltung bedingte organisatorische Mängel, große Versorgungsprobleme und Missstände innerhalb der Heere, deren Kompensation auf die Zivilbevölkerung abgewälzt wurde. Die daraus resultierende Gewalt erreichte ein Ausmaß und eine Qualität, die häufig die Möglichkeiten sprachlicher Repräsentation überstieg und in vielen Selbstzeugnissen mit dem Hinweis auf die Unbeschreibbarkeit derselben versehen wurde, vgl. Andreas Bähr: *Furcht und Furchtlosigkeit*, S. 343.
- 26 Die Beziehung zwischen Soldaten und Quartiergeber*innen auf eine einseitige Täter-Opfer-Ebene zu reduzieren, griffe jedoch zu kurz. Dass es häufig auch zu Kooperation und friedlicher Koexistenz von Militär- und Zivilbevölkerung kommen konnte, betont bspw. Hans Medick: *Der Dreißigjährige Krieg*, S. 95–102; mit einem bes. Fokus auf das »Miteinanderauskommen« in den Quartieren, die er als »Orte der Begegnung« untersucht, vgl. Detlev Pleiss: *Bodenständige Bevölkerung und fremdes Kriegsvolk. Finnen in deutschen Quartieren 1630–1650*, Turku: Åbo Akademi 2017, URL: <https://www.doria.fi/handle/10024/133767>, Stand 27.9.2022.
- 27 Vgl. u. a. Michael Kaiser: »Die Söldner und die Bevölkerung. Überlegungen zu Konstituierung und Überwindung eines lebensweltlichen Antagonismus«, in: Stefan Kroll/Kersten Krüger (Hg.), *Militär und ländliche Gesellschaft in der frühen Neuzeit*, Münster/Hamburg: Lit 2000, S. 79–120. Für eine Abkehr von dichotomischen Analysekatégorien (Zuschreibung von Gegensatzpaaren wie militärisch–zivil, Zivilisten–Kombattanten, Söldner–Soldat) und den damit verbundenen apriorischen Annahmen über die am Dreißigjährigen Krieg beteiligten Akteur*innen spricht sich in diesem Zusammenhang eindringlich Silke Törpsch aus, vgl. Silke Törpsch: *Einführung. Forschungsperspektiven zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, Gotha 2017, URL: <https://thirty-years-war-online.net/quellen/briefe/einleitung/>, Stand 26.7.2022.

für Frauen der Zivilbevölkerung, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden, quasi omnipräsent.²⁸ Dennoch wurde darüber geschwiegen.

Die Logik des Schweigens

In den Quellen werden Vergewaltigungen oftmals nur angedeutet oder in Symbolsprache übermittelt.²⁹ Die Erwähnung solcher Geschehnisse erfolgt selten in einer individualisierten Weise, in der Einzelschicksale greifbar würden, sondern meist in kollektiver, gesichtsloser und verallgemeinernder Weise in unterschiedlichsten Zusammenhängen. Dabei lassen sich gewisse Typisierungen des Sprechens über Gewalt gegen Frauen ausmachen: (1) im Kontext einer Mahnung ranghoher Militärs an untergeordnete Kommandanten, um bessere Disziplin einzufordern, (2) im Zusammenhang der Klage eines Landesfürsten an durchziehende Militäroberhäupter mit der Bitte um Mäßigung,³⁰ oder schlichtweg (3) als Erwähnung in der Korrespondenz beziehungsweise in Berichten von Amtspersonen. Das Leid der Frauen bleibt hier nur zu erraten und häufig hinter der formelhaften und oft einheitlichen Formulierung der »Schandung des Weibsvolks« sowohl verborgen als auch versachlicht. Die in diesem Kontext genutzte Nomenklatur der »Schandung« enthüllt mit ihrem Rückgriff auf »Schande« die zeitgenössische Einordnung des Deliktes und impliziert dabei die dauerhafte Stigmatisierung der betroffenen Frauen. Als Frau oder Mädchen Opfer einer solchen Tat geworden zu sein, umfasste in dieser Zeit nicht nur einen Angriff auf die körperliche und seelische Integrität, sondern beschädigte sowohl die Ehre der Frau als auch die ihres Mannes, ihres Vaters oder ihrer Brüder.³¹

Das Ehrkonzept der Frühen Neuzeit leistete der Tabuisierung sexueller wie sexualisierter Gewalt nicht bloß Vorschub, sondern etablierte eine regelrechte Kultur des Verschweigens. Denn selbst wenn eine Frau vor Gericht mit ihrer Klage gegen den Vergewaltiger Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, so wäre doch der Makel der Schändung und letztlich der Schande der verlorenen Ehre an ihr haften geblieben.³² Dies kann als Ursache dafür angesehen werden, dass die ohne Zweifel massenhaft vorgefallenen Vergewaltigungen so wenig konkreten, individualisierbaren Niederschlag in der Überlieferung finden. Auch in zahlreichen Selbst- oder Zeitzeugnissen, Chroniken und Tagebüchern

28 Das trifft gleichermaßen auf die Frauen im Tross zu, die Partnerinnen oder Ehefrauen der Söldner, ist aber noch weniger von der Forschung thematisiert worden. Einzig die von Grimmelshausen geschaffene Figur der Courasche zog in diesem Kontext Forschungsinteresse auf sich, vgl. etwa Michael Kaiser: »Gewaltspezialistin und Gewaltopfer. Historische Beobachtungen zu Grimmelshausens Courasche«, in: *Simpliciana. Schriften der Grimmelshausen-Gesellschaft* 31 (2009), S. 183–208.

29 Vgl.: Hans Medick: *Der Dreißigjährige Krieg*, S. 104f.

30 Vgl. z. B. *LASA*, A 2, Nr. 239, Bd. II: Nachrichten von den Bewegungen der Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen Kriegsvölkern und ihrer Verbündeten im Erzstift und dessen Nachbarstaaten 1632, fol. 143r.

31 Vgl.: Ulinka Rublack: *Metze und Magd*, S. 204.

32 Vgl. grundsätzlich zu diesem Thema: Martin Dinges: »Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit«, in: Sibylle Backmann u. a. (Hg.), *Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin: Akademie-Verlag 1998 (Reprint 2018).

wird lediglich in verschleiender Weise, gleichwohl flächendeckend und oft wie selbstverständlich, sexualisierte Gewalt gegen Frauen vermerkt, ja nahezu als allgegenwärtige Begleiterscheinung des Krieges markiert.³³ Sie wurde, wie viele andere Manifestationen von Gewalt, denen sich die Bevölkerung in den Konfliktsituationen mit der Soldateska ausgesetzt sah, quasi veralltäglicht und gehörte so zum erwartbaren Erfahrungshorizont im Kriegsalltag des Dreißigjährigen Krieges. Diese internalisierten Wahrnehmungen und die daraus erwachsenen Ängste haben in vielen Selbstzeugnissen der Zeit Spuren hinterlassen, so auch im Fall der Bamberger Dominikaner Nonne Maria Anna Junius. In der Niederschrift ihrer Erinnerungen an den Dreißigjährigen Krieg tritt deutlich die geschlechtsspezifische Angst einer Frau vor der drohenden Vergewaltigung durch einen Mann zutage. So berichtet sie bezogen auf einen Überfall durch schwedische Söldner:

»ach was schrecken und todt angst haben wir damals eingenumben, ach wie wunderbarliche gedanken haben in uns gestridten (...) dan wir täglich die zeit hero/auch itzunt alle stund und augenblick des tods sein gewerdigt gewessen, welchen wir doch nicht so fast gesorgt haben alls etwas anders (...).«³⁴

Der Tod mag für die glaubensfeste Maria Anna Junius weniger angsteinflößendes Potenzial gehabt haben, als die hier tabuisierte und nur angedeutete Alternativerfahrung der Vergewaltigung (»etwas anders«) und des damit unter Umständen einhergehenden »sozialen Todes«, gerade als Nonne. Erst in diesem Bedeutungszusammenhang erschließt sich auch ihre vehemente Beteuerung, dass keiner der Ordensschwwestern Gewalt widerfahren sei, die ihren »Jungfrewliche(n) stand« verletzt haben könnte.³⁵ Die Wahrscheinlichkeit dieser Behauptung darf man durchaus anzweifeln. Sie zeigt aber einmal mehr, wie sehr die im Ehrkonzept der Frühen Neuzeit wurzelnde Kultur des (Ver-)Schweigens sogar das nachträgliche Niederschreiben sexualisierter Gewalt in einem Selbstzeugnis nahezu unmöglich machte und somit sexualisierte Gewalterfahrungen von Frauen zu unsagbaren Geschehnissen werden und verschwinden ließ.³⁶

Fragt man danach, was es Frauen darüber hinaus erschwerte, sexualisierte Gewalt, die sie durch die Söldner erlitten hatten, zur Anzeige zu bringen, stößt man auf das in diesem Kontext bedeutsame Problemfeld der Flüchtigkeit des Augenblicks. Häufig wechselnde Einquartierungen und Truppendurchzüge leisteten auf der einen Seite der Gewalteskalation Vorschub und erschwerten gleichsam auf der anderen Seite die Verfolgung und genaue Identifizierung der Täter. Oftmals konnten die Beamten vor Ort nicht mehr unterscheiden, ob es »Freund oder Feyndt (waren,) welche solche Beschwe-

33 Beispiele finden sich ohne Zahl in: Stadtarchiv Eisleben, Sign. D XXXIX 2, Kriegschronik Steffan Neuwirdt (1621–1641), fol. 44v, 45r, 184v, 383v; Volkmar Happe (1587–1647/59), »Chronicon Thuringiae«, URL: https://www.mdsz.thulb.uni-jena.de/sz/search_sz.php?szid=10&personid=alle&placeid=alle&commid=alle, Stand 25.8.2022, fol. 32r, 88r, 96r, 125v, 193r; weitere Beispiele bringt Johannes Burkhardt: *Der Krieg der Kriege. Eine neue Geschichte des Dreißigjährigen Krieges*, Stuttgart: Klett-Cotta 2018, S. 28f.

34 Zitiert nach Eva Kormann: *Ich, Welt und Gott*, S. 202.

35 Ebd., S. 212.

36 Vgl. Hans Medick: *Der Dreißigjährige Krieg*, S. 105.

rungen, Plünderungen und Drangsalierungen der Unterthanen vornehmen«. ³⁷ Um dem entgegenzuwirken, wurden von den lokalen Behörden regelrechte Fragekataloge entwickelt, die zur Identifizierung der Täter beitragen sollten. Welche Nöte mit solchen Befragungen im Falle sexualisierter Gewalt für die Opfer einhergingen, zeigt ein Fall aus dem Jahr 1641: Ein Trupp Reiter hatte in der Nähe von Mosigkau bei Dessau auf einem Feld arbeitende Frauen überfallen und dabei »Johann Wittigkes Weib und Thomas Kohlings Tochter« vergewaltigt. ³⁸ Erst das Einschreiten der Mutter des Mädchens und einiger Nachbarn, die mit Gewehren bewaffnet waren und schossen, schlug die Reiter in die Flucht. In der Folge wurden im Auftrag des Dessauer Rates Untersuchungen ange stellt und Zeug*innen und Beteiligte im Gericht verhört. Der überlieferte Fragenkatalog diente einerseits der Ermittlung der Täter (wie sie gekleidet gewesen wären und welche Pferde sie gehabt hätten), andererseits der Analyse des Tathergangs (ob die Reiter die Frauen mit Gewalt zwingen wollten, ob sie »ihren Willen mit ihnen vollbracht« ³⁹ und ob die Frauen einen der Reiter gekannt hätten). ⁴⁰ Besondere Aussagekraft kommt in diesem Zusammenhang dem zweiten Fragenkomplex zu, der darauf abzielte, zu eruieren, ob die Vergewaltigung tatsächlich vollzogen wurde, ob die Reiter dabei Gewalt anwenden mussten oder ob eventuell eine Bekanntschaft im Vorfeld bestanden hatte. Diese Fragen stellten die Opfer der Vergewaltigungen unter den Generalverdacht der Kollaboration und repräsentierten wie reproduzierten zeitgenössische Denkmuster, die es den Frauen unmöglich machten, über ihre Erfahrungen zu sprechen und gleichzeitig ihre Würde zu bewahren. ⁴¹

Immerhin werfen die einzelnen Aussagen ein Schlaglicht auf konkrete Erfahrungen von Leid und Trauma, ⁴² indem beispielsweise die Mutter des vergewaltigten Mädchens,

37 LASA, Z 18, C 16c 1, Nr. 11, Bd. 2: Acta betr. Die in den Ämtern Ballenstedt, Cernrode, Hoym und Großalsleben von den Soldaten zugefügten Schäden und die Quartierrechnung sowie auch die Legation an den Kurfürsten von Sachsen wegen dieser Verhältnisse 1623, fol. 2v.

38 LASA, Z 44, C 16c 1, Nr. 176: Inquisitions acta die von etzlichen Reuttern, nicht weit von Mosigkau an etzlichen Weibspersonen verübte Schwängerey betreff. 1641, fol. 4r.

39 Den »Willen vollbringen« ist eine übliche Formulierung zur Umschreibung des Rechtsterminus einer Vergewaltigung bzw. »Notzucht« aus Opferperspektive, in der auf lexikalischer Ebene bereits eine moralische Ebene einfließt, ähnlich, aber noch deutlicher abwertend: den »mutwillen vollbringen«. In dieser sprachlichen Darstellung spiegelt sich gleichsam die Vorannahme des Mannes als aktiver Part sexueller Gewaltausübung. Dazu und zu weiteren sprachlichen Verarbeitungen von sexualisierter Gewalt vgl. Tilmann Walter: »Der Sexualwortschatz im Frühneuhochdeutschen«, in: Jochen A. Bär/Marcus Müller (Hg.), Geschichte der Sprache – Sprache der Geschichte. Probleme und Perspektiven der historischen Sprachwissenschaft des Deutschen. Oskar Reichmann zum 75. Geburtstag, Berlin: Akademie-Verlag 2012, S. 239–304, hier S. 273f.

40 LASA, Z 44, C 16c 1, Nr. 176: Inquisitions acta die von etzlichen Reuttern, nicht weit von Mosigkau an etzlichen Weibspersonen verübte Schwängerey betreff. 1641, fol. 2r–v.

41 Vgl. John Theibault: Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen, S. 28.

42 Der Erforschung der psychischen Folgen dieser veralltäglichten Gewalterfahrungen sind aufgrund der bereits erwähnten Verbalisierungsprobleme sehr enge Grenzen gesetzt. Eine Aufarbeitung von Kriegstraumata für die Frühe Neuzeit gestaltet sich daher äußerst schwierig. Dies gilt für Gewalterfahrung im Allgemeinen und ganz besonders für die psychischen Folgen sexualisierter Gewalt. Ansätze dazu bei Bernd Roeck: »Als wollt die Welt schier brechen«. Eine Stadt im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges, München: C. H. Beck 1991; Maren Lorenz: »Tiefe Wunden. Gewalterfahrung in den Kriegen der Frühen Neuzeit«, in: Ulrich Bielefeld/Heinz Bude/Bernd Greiner

»Maria Kohlingin, Thomas Kohlings Eheweib«, auf die Frage, ob die Reiter »ihren Willen mit dem Mädchen vollbracht« hätten, antworten musste, »sie wiße es nicht, wenn sie ihr kindt gefraget, hette es angefangen zu weinen«;⁴³ wenn Gertraudte Kohling nach einigen Tagen auf ebenjene Frage doch zu antworten vermochte: »einer hätte seinen Willen mit ihr vollbracht, der andere hätte es auch thun wollen, der dritte hette mit der Wittigken seinen Willen vollbracht«,⁴⁴ oder wenn es gar über das zweite Vergewaltigungsopfer nach der Gewalttat heißt: »Johan Wittigken Weib ist krank gewesen also das sie nicht auf das Gericht kommen und befragt werden können.«⁴⁵ Die Namen der Täter konnten schließlich zwar ermittelt werden, allerdings war es nicht bekannt, »ob sothanes Regiment noch in der Nähe sei, an welchem Ort es sich befindet oder wohin es seinen Marsch genommen«. ⁴⁶ Daher verlief die Sache vermutlich im Sande, über eine Bestrafung ist jedenfalls nichts überliefert.

Allein die geschilderten Fälle verdeutlichen, warum so wenige Vergewaltigungsfälle aktenkundig geworden sind. Gerade im Kriegskontext mag die wenig durchgreifende Militärjustiz dazu beigetragen haben, dass die Opfer lieber schwiegen. In diesem Zusammenhang kritisierte 1636 der Staßfurter Pfarrer Jacob Möser in seinen Aufzeichnungen über das Verhalten der bei Calbe einlogierten schwedischen Regimenter: »Item auf dem Calbischen Wege nehmen sie einer Frau den Rock und schänden sie dazu, sie läuft ihnen im Hemde bis nach Calbe nach und klaget, der Soldat wird ein wenig beigesteckt, der es gethan, das ist alles.«⁴⁷ Obwohl die vergewaltigte Frau die Tat unmittelbar und im Zustand der »angemessenen« Aufgelöstheit nach der Tat (»im Hemde«) anzeigte und somit das Recht auf ihrer Seite war, scheiterte sie dennoch mit ihrer Anzeige, denn der Täter wurde lediglich kurz inhaftiert (»beigesteckt«),⁴⁸ obwohl in den Kriegsartikeln für die Notzüchtigung einer »Weibs-Person« die Todesstrafe vorgesehen war.⁴⁹ Das Unver-

(Hg.), Gesellschaft – Gewalt – Vertrauen. Jan Philipp Reemtsma zum 60. Geburtstag, Hamburg: Hamburger Edition 2012, S. 332–354 und zuletzt Bernd Roeck: TRAUMA: Gottes Strafe, Gottes Gnade. Mord, Folter, Vergewaltigung – wie konnten Menschen im Dreißigjährigen Krieg seelisch gesund bleiben? Oder traumatisierten die Schrecken von damals weite Teile der Bevölkerung?, in: Spektrum der Wissenschaft vom 13.11.2018, URL: <https://www.spektrum.de/news/die-psychischen-folgen-des-dreissigjaehrigen-kriegs/1589152#:~:text=Weithin%20herrschten%20Passivit%C3%A4t%20und%20eine,auch%20of%C3%BCr%20Nachgeborene%20obest%C3%A4tigen%20lassen,Stand%205.9.2022>.

43 LASA, Z 44, C 16c 1, Nr. 176: Inquisitions acta die von etzlichen Reuttern, nicht weit von Mosigkau an etzlichen Weibspersonen verübte Schwängerey betreff. 164, fol. 3v.

44 Ebd., fol. 4r.

45 Ebd., fol. 9v.

46 Ebd., fol. 12r.

47 Franz Winter: »Möser's Aufzeichnungen über den dreißigjährigen Krieg«, in: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 9 (1874), S. 11–69 u. S. 165–220, hier S. 169.

48 »Beistecken« meint in diesem Kontext »inhaftieren«: »jmdn. beistecken jmdn. ins gefängnis stecken«, Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Neubearbeitung (²DWB), URL: <https://www.dwds.de/wb/dwb2/beistecken>, Stand 15.9.2022.

49 Rein rechtlich gesehen waren Vergewaltigungen in den Kriegsartikeln nahezu aller Armeen mit strengen Strafen belegt, vgl. Maren Lorenz: Rad der Gewalt, S. 207f. In der alltäglichen Praxis wurde meistens darüber hinweggesehen, da das soldatische Recht auf Beute in Konkurrenz dazu stand, vgl. John Theibault: Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen, S. 34. In Einzelfällen kam es aber auch dazu, dass sich Militäroberhäupter direkt für eine Bestrafung einsetzten. Am 4.8.1620 schrieb

ständnis des männlichen zivilen Chronisten über die allzu milde Bestrafung drückt sich im oben zitierten Zusatz »das ist alles« vollumfänglich aus (siehe Abb. 22).⁵⁰

Abb. 22: Radierung »Die Gehenkten« von Jacques Callot (1592–1635) aus der Folge »Les Misères et les Malheurs de la Guerre«, 1633



Sexualisierte Gewalt als Kommunikationsmittel und Aushandlungsmedium

Eine »besonders prekäre Schlüsselsituation ziviler Haushalte«⁵¹ stellte die Einquartierung von Soldaten dar, die im Dreißigjährigen Krieg eine übliche Praxis war. Dabei kam es häufig zu Konflikten um die Herrschaft im Haus, in denen die meist männlichen zivilen Haushaltsvorstände durch soziale Gewaltakte⁵² »entmachtet und gedemütigt«⁵³ werden sollten. Im Verständnis der Söldner definierte sich ihre Männlichkeit und Überlegenheit anhand von Gewaltausübungen gegenüber der im Bedingungsgefüge von

Maximilian von Bayern aus Wels an Tilly, es befremde ihn, dass die Exekution gegen den Soldaten, der einem Weibe Gewalt angetan habe, gegen »einen so hochsträflichen Verbrecher«, noch nicht vollzogen worden sei. Zitiert nach Sigmund Riezler: »Kriegstagebücher aus dem ligistischen Hauptquartier 1620«, in: Abhandlungen der Historischen Klasse der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften 23 (1903), S. 77–210, hier S. 93, Anm. 1.

50 Zu den divergierenden Bewertungsmaßstäben von Militär und Zivilbevölkerung vgl. Stefanie Fabian: »Dis waren verfluchte Diebes Hände. Konfliktfelder und Wahrnehmungsdivergenzen zwischen Militär und Zivilbevölkerung bei Einquartierung und Truppeneinzug während des Dreißigjährigen Krieges«, in: Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit 16 (2012), H. 2, S. 169–196.

51 Hans Medick: Der Dreißigjährige Krieg, S. 105.

52 Darunter sind Gewaltakte zu verstehen, die über eine rein physische Komponente hinausgingen und die entehrend und demütigend für die zivilen Haushaltsangehörigen wirken sollten. Dazu zählen bspw. die Entweihung religiöser Gegenstände oder das Urinieren in die Wohnräume oder sogar in das Tafelgeschirr. Vgl. Michael Kaiser: Die Söldner und die Bevölkerung; Hans Medick: Der Dreißigjährige Krieg, S. 96. Als extremste Form dieser »sozialen Gewalt« ist die Entehrung der weiblichen Haushaltsangehörigen, der Frauen und Töchter, durch sexualisierte Gewalt anzusehen. Vgl. ebd., S. 109.

53 Ebd., S. 109, S. 155.

Einquartierung oder Truppeneinzug oftmals unterlegenen Zivilbevölkerung (siehe Abb. 23).

Abb. 23: Zeitgenössischer Stich von Christian Richter: »Mein Manheit zeig ich hier, Du Schandhur sage ahn Wo ist der Schelm Der dieb, der hund dein Loser Man«



Als extreme Form dieser Männlichkeits- und Machtdemonstration und gleichsam als Abgrenzung der eigenen sozialen Gruppe der Söldner von der Zivilbevölkerung kann die sexualisierte Gewaltausübung vornehmlich gegenüber Frauen angesehen werden. In diese Richtung deuten Berichte über Vergewaltigungen von Frauen in der Öffentlichkeit oder auch im Beisein ihrer Ehemänner oder Väter. So heißt es 1626 in einem Bericht über die Entgleisungen der friedländischen Truppen im Kontext der Plünderung des Dorfes Suderode in der Nähe von Quedlinburg, ein Crabat (ein kroatischer Söldner, oder wen man dafür hielt) hätte mit einer Frau Schande getrieben, während ihr Ehe-

mann »dabey gestanden und solche Schande mit ansehen müssen, dieser hatte ihr kleines Kind auf dem Arm welchem die Soldaten den blanken Degen auf den Leib gehalten.«⁵⁴ Diese ausdrücklich so inszenierte Ohnmachtserfahrung implizierte eine gezielte Demütigung der gegnerischen Männer und einen Angriff auf deren Ehre und hausväterliche Schutzfunktion. Zu ihrer eigenen Schande waren sie nicht in der Lage, die unter ihrem Schutz stehenden Frauen und Mädchen vor der Vergewaltigung zu bewahren, was ihnen die Tat, deren Zeuge sie erzwungenermaßen wurden, ganz eindringlich vor Augen und Ohren führte beziehungsweise auch führen sollte. Inwiefern diese Schilderungen letztlich der Realität entsprachen oder nur eine Chiffre für grenzüberschreitende geschlechtsspezifische Grausamkeit bildeten, kann nicht geklärt werden.⁵⁵ Bedeutsam scheint aber zu sein, dass in diesem Zusammenhang Frauenkörper durch die männlich-soldatischen Gewaltakte zum Kommunikationsmedium zwischen Männern gemacht wurden, um Machtverhältnisse auszuhandeln, Über- beziehungsweise Unterlegenheit und analog dazu eben Männlichkeit oder Entmännlichung zuzuschreiben.

Aus dem Jahr 1635 ist in den Akten der fürstlichen Kanzlei in Bernburg ein gut dokumentierter Fall überliefert, der verschiedene Bedeutungsebenen sexualisierter Gewalt erkennen lässt und als paradigmatisch gelten kann. Das Ehepaar Jehren geriet im Herbst 1635 beim Transport von Getreide nach Bernburg (im Fürstentum Anhalt-Bernburg) in die Hände der kursächsischen *Salva Guardia*⁵⁶ unter dem Befehl des Hauptmanns Samuel Hille. Nach der in der Akte wiedergegebenen Aussage der Ehefrau habe ihr der Kapitän Hille »in Gegenwart ihres Mannes Unzucht zugemuthet« und ihr die Schürze vom Leib gerissen. Um ihre beständige Gegenwehr zu brechen, ließ sich Hille ein Messer bringen und drohte, den Ehemann, Johann Jehren, zu kastrieren. Dieser sagte aus, man habe ihm vor den Augen seiner Frau »die Pudenda abschneiden wollen (...). Sie aber, sein Weib were ihm, (...) in den Schoß gefallen, undt nebst dem Mann, dem Capitain die Hende abwenden helffen, daß er sein Willen nicht vollbracht.«⁵⁷ In einem Rechtfertigungsschreiben tat Samuel Hille das Ganze als Bagatelle ab, indem er zum einen Trunkenheit und zum

54 LASA, Z 18, C 16c 1, Nr. 26: Acta betr. Die von etlichen zur friedlandischen Armee gehörigen zusammengerotteten Reitern und Soldaten zu Gernrode und Ballenstedt verübte Plünderung und andere Insolentien 1626, fol. 29r.

55 Ein Blick in die Quellen hinterlässt allerdings den Eindruck, als würde über sexualisierte Gewalt gegen Frauen nur in formelhaften Wendungen gesprochen. Derartige Erwähnungen geraten schnell in den Verdacht von Topoi, da sich die Schilderungen in den Formulierungen ähneln und so einen formelhaften Anstrich erhalten. Dass es sich in diesen Fällen keineswegs um Floskeln oder sprachlich-symbolische Allgemeinplätze für Kriegsgräueltat handelte, sondern sich hinter diesen oftmals gesichtslos erscheinenden Schilderungen Menschen und ihre Leidensgeschichten verbergen, erweist sich in den wenigen Fällen, in denen konkrete Tatumstände und situative Hintergründe erwähnt werden. Vgl. Johannes Burkhardt: *Ist noch ein Ort*, S. 5.

56 Eigentlich ein Schutz- und Geleitsbrief, der Personen oder Orte ausdrücklich vor feindlicher Behandlung in Schutz nimmt. Die Bezeichnung wurde aber auch genutzt für entsprechendes militärisches Geleit, also Militärpersonen, die diesen Schutz durchsetzen sollten. Das in dem dargelegten Fall zum Vorschein kommende Gewaltpotenzial der *Salva Guardia* führt diese Funktion allerdings ad absurdum.

57 LASA, Z 18, C 16c 1, Nr. 95: Acta betr. Die von Capitain Samuel Hille verübten Excesse 1635, fol. 5r.

anderen die Feststellung, dass »Soldaten keine Kloster Jungfrauen«⁵⁸ sein könnten, als Erklärung geltend zu machen versuchte. Er offenbarte damit sehr deutlich einen soldatischen Habitus, dem eigene Bewertungsmaßstäbe eingeschrieben waren, die in einer Konfliktsituation häufig von denen der Zivilbevölkerung abwichen.⁵⁹ Eine gänzlich andere Einordnung der Vorfälle kann man diesbezüglich einem Brief Johann Jehens an die fürstliche Kanzlei entnehmen.⁶⁰ Seine darin aufscheinende semantische Verarbeitung der Erlebnisse und die dabei verwendeten Attribute wie »schandbar«, »unchristlich« und »teuflich« geben Einblick in einen religiös geprägten Vorstellungsrahmen, innerhalb dessen sich moralische und unmoralische, sündhafte und ketzerische Handlungen verorten lassen.

Besondere Bedeutung kommt dem Fall des Ehepaares Jehen dadurch zu, dass er einer der wenigen ist, in denen auch Gewalthandlungen gegen Männer eine sexualisierte Komponente zugesprochen werden kann. Große Symbolkraft beinhaltet dabei das angedrohte Abschneiden der »Pudenda« (der Schamteile), das den Hausvater Johann Jehen nicht nur in symbolischer, sondern auch in körperlicher Hinsicht entmännlicht hätte. Er musste außer der schmerzlichen Erfahrung, seine Frau nicht vor den Übergriffen durch die Soldaten beschützen zu können, als wirkmächtige Demütigung und Verkörperung des völligen Ausgeliefertseins die Erniedrigung einer angedrohten Kastration ertragen. Dass dies vor den Augen seiner Frau geschah, wie er in seiner Aussage betont, dürfte den empfundenen Ehrverlust noch erheblich verstärkt haben. Die Kommunikation zwischen den beteiligten Männern erfolgte hier über den gewissermaßen effeminierten Körper des Mannes. Um diese ›Schmach‹ zu tilgen, forderte Johann Jehen die fürstliche Kanzlei auf, sich für eine gebührende Bestrafung des Täters einzusetzen.⁶¹ Der Ausgang ist ungewiss, denn in den Akten ist dazu nichts vermerkt. Dass es tatsächlich zu einer Ahndung der Tat entsprechend den Kriegsartikeln kam, die in diesem Falle die Hinrichtung vorsahen, ist jedoch unwahrscheinlich, denn in den Tagebüchern des Fürsten Christian II. von Anhalt-Bernburg (1599–1656) wird auch in der Folgezeit wiederholt der kursächsische Hauptmann Hille als weiterhin im Dienst stehend erwähnt.⁶² Einen Eindruck von den großen Ängsten, die die Ehefrau durchlitt, vermittelt ihre Aussage, wonach sie bei der Eroberung Magdeburgs schon große Not ausgestanden habe, »aber in solcher angst were sie nicht gewesen, als dießmahl«. ⁶³ Der Verweis auf die Eroberung Magdeburgs ist dabei von besonderer Aussagekraft, galt doch das Schicksal Magdeburgs als ultimativer Referenzrahmen für die Greuel des Krieges.⁶⁴

58 Ebd., fol. 3r.

59 Vgl.: Stefanie Fabian: Dis waren verfluchte Diebes Hände.

60 Vgl. LASA, Z 18, C 16c 1, Nr. 95: Acta betr. Die von Capitain Samuel Hille verübten Excesse 1635, fol. 9r–11r.

61 Vgl. ebd., fol. 11r.

62 Vgl. URL: http://diglib.hab.de/edoc/ed000228/print/1636_all.pdf, Stand 22.8.2022.

63 LASA, Z 18, C 16c 1, Nr. 95: Acta betr. Die von Capitain Samuel Hille verübten Excesse 1635, fol. 5r.

64 Das leidvolle Schicksal Magdeburgs wurde zu einem Symbol für die Grausamkeit kaiserlich-ligistischer Kriegführung und stand jeder Stadt, die eine Belagerungsarmee vor ihren Mauern sah, als Menetekel vor Augen. Vgl. Bernd Roeck: Als wollt die Welt, S. 242. Selbst für das krisengeschüttelte und an kriegerische Zerstörung gewöhnte Europa eröffnete sich mit der beispiellosen Entgren-

Vergewaltigungen als Spielregeln des Krieges am Beispiel Magdeburgs

In der Frühen Neuzeit wurden belagerte Städte häufig als umworbene, bedrängte oder zu verteidigende Jungfrauen imaginiert und die erfolgreiche Erstürmung über eine Gleichsetzung des Stadtkörpers mit einem Frauenkörper mit hochgradig sexualisierter Bedeutung aufgeladen.⁶⁵ Dies trifft auch auf die Eroberung und Zerstörung Magdeburgs im Mai 1631 zu.

Die nahezu völlige Vernichtung der bedeutenden Elbmetropole und der Tod von ca. 20 000 Menschen wurden als ein singuläres Gewaltereignis wahrgenommen, das europaweit von aufwühlender Wirkung war. In der Folge ließ die zeitgenössische Publizistik das »Excidium Magdeburgense« zu einem Medienereignis par excellence werden. Neben Zeitungsartikeln, Liedern und Gedichten erschienen allein 1631 über 200 einschlägige Flugschriften und mehr als 40 Flugblätter. Es entspann sich ein regelrechter Propagandakrieg um die Ausdeutung der Ereignisse.⁶⁶ Besonders der Metapher Magdeburgs als Jungfrau kam im zeitgenössischen Diskurs nach der Vernichtung der Stadt eine überaus große Bedeutung zu.⁶⁷ Einig waren sich die protestantische wie katholische Seite der Kriegsgegner zumindest darüber, dass Magdeburg mit der gewaltsamen Eroberung seine »jungfrawschaft«⁶⁸ eingebüßt hatte. Die Bewertungen dieses Vorgangs wichen jedoch stark voneinander ab. Der Untergang Magdeburgs wurde in katholisch-kaiserlicher Ausdeutung als gerechte Strafe Gottes für den notorischen Ungehorsam und den Hochmut der Stadt und der Stadtoberen, verkörpert durch die Magdeburger Jungfrau, dargestellt.⁶⁹ Die deutlich produktivere protestantische Propaganda betonte vor allem

zung der Gewalt, wie sie Magdeburg hatte erleben müssen, eine neue Dimension. Dies zeigt sich auch daran, dass bereits in der zeitgenössischen Wahrnehmung und Einordnung der Zerstörung Analogien zu anderen, unerhörten und symbolhaften Stadtzerstörungen der Geschichte gezogen wurden und so eine welt- und heilsgeschichtliche Einordnung stattfand. So tauchen als Referenzen immer wieder Troja, Babylon und Jerusalem auf. Vgl. Hans Medick: »Historisches Ereignis und zeitgenössische Erfahrung: Die Eroberung und Zerstörung Magdeburgs 1631«, in: Benigna von Krusenstjern/Ders. (Hg.), *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2001, S. 377–408.

65 Vgl. Ulinka Rublack: *Metze und Magd*, S. 199.

66 Vgl. Werner Lahne: *Magdeburgs Zerstörung in der zeitgenössischen Publizistik*, Magdeburg: Verlag des Magdeburger Geschichtsvereins 1931, S. 70. Zuletzt zusammenfassend zur publizistischen Situation vgl. Johannes Arndt: *Der Dreißigjährige Krieg 1618–1648*, Stuttgart: Reclam 2009, S. 201–204.

67 Vgl. Axel Gotthard: »Zu stürzen ihren Übermuth/ließ Gott sein bestes kosten«. Katholische Urteile über die Zerstörung Magdeburgs im Kontext vormoderner Kriegskonzepte«, in: Gabriele Köster/Cornelia Poenicke/Christoph Volkmar (Hg.), *Magdeburg und die Reformation*, Bd. 2: *Von der Hochburg des Luthertums zum Erinnerungsort*, Halle/S.: Mitteldeutscher Verlag 2017, S. 283–297, hier S. 287.

68 Schreiben Pappenheims vom 11.5.1631: »Die hoffart Magdeburgs ist, GOTT sey Ewig gelobt, gedempft vnd ihre jungfrawschaft/Uneinnehmbarkeit/hin wech (...).« Zitiert nach Helmut Asmus: *1200 Jahre Magdeburg. Von der Kaiserpfalz bis zur Landeshauptstadt*, Bd. 1: *Die Jahre 805 bis 1631*, Magdeburg: Scriptorum 1999, S. 556.

69 Vgl. dazu Axel Gotthard: *Zu stürzen ihren Übermuth*, S. 289f. und aktuell Stefanie Fabian: »Zwischen Aufopferung und Selbstüberschätzung – Vorgeschichte, Deutungen und Folgen der selbstbewussten Positionierung Magdeburgs im Kontext der Belagerung von 1631«, in: Olga Fejtová/

die besondere Grausamkeit der kaiserlichen Truppen, stellte die gewaltsame Schändung der keuschen Magd als einen Akt von Mutwillen und Willkür dar und vermochte es so, die Niederlage in einen moralischen Triumph der Magdeburgischen Dame umzudeuten, der man zwar die jungfräuliche Unversehrtheit genommen habe, nicht jedoch ihre Ehre, da doch die »Jungfrawschafft der Seelen noch vorhanden« sei.⁷⁰ Das magdeburgische Inferno verdeutlicht dabei wie unter einem Brennglas die Gewalteskalation des Krieges gegen die Zivilbevölkerung – und ganz speziell gegen die Frauen. Der gewaltsamen Inbesitznahme der Stadt – der »Schändung« der magdeburgischen Jungfrau – folgte als Konsequenz des üblichen Kriegsbrauchs der tatsächliche, aber nicht minder symbolisch aufgeladene Übergriff auf die weibliche Bevölkerung, gleichsam um die Entehrung der Stadt und ihrer Bewohner*innen zu verdoppeln und die Symbolik der Schändung der Magd durch reale geschlechtsspezifische Gewalt an den Magdeburgerinnen zu kompletieren.

Eine Belagerungssituation war dabei immer mit einem besonderen Gewaltpotenzial verbunden, zumindest dann, wenn sie wie im Falle Magdeburgs lange dauerte, für die Belagerer verlustreich und strapaziös war⁷¹ und schließlich nicht mit einer gütlichen Übergabe endete, sondern die Söldner die Stadt mit hohem Risiko für Leib und Leben erstürmen mussten (siehe Abb. 24).

Martina Maříková/Jiří Pešek (Hg.), *Města dobývaná, dobytá a okupovaná. Kontexty a důsledky neúspěšné obrany měst od středověku do 20. století*, Prag (im Druck).

- 70 So die Magdeburger Dame zu Tilly in dem Flugblatt »Klätliches Beylager Der Magdeburgischen Dame, so sie den 10. Maij dieses 1631. Jahrs, mit ihrem Blutdürstigen Gemahl, dem Tilly gehalten«, URL: <http://digital.slub-dresden.de/id334124875>, Stand 27.9.2022, Original: SLUB Dresden: Hist.Germ.C.16,misc.16. Einen besonderen Schub erhielt diese Lesart nach der Niederlage Tillys in der Schlacht von Breitenfeld im September 1631, die in der Publizistik als Strafe für den »Frevler von Magdeburg« gedeutet wurde. Vgl. Michael Schilling: »Der Untergang Magdeburgs 1631 in der zeitgenössischen Literatur und Publizistik«, in: Margit Scholz/Christina Neuß (Hg.), *Konfession, Krieg und Katastrophe. Magdeburgs Geschick im Dreißigjährigen Krieg*, Magdeburg: Verein für Kirchengeschichte der Kirchenprovinz Sachsen 2006, S. 93–111, hier S. 107f. Speziell zur Brautwerbungs- und Hochzeitsmetaphorik vgl. Michael Kaiser: »Die »Magdeburgische« Hochzeit (1631). Gewaltphänomene im Dreißigjährigen Krieg«, in: Eva Labouvie (Hg.), *Leben in der Stadt. Eine Kultur- und Geschlechtergeschichte Magdeburgs*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004, S. 195–213; Birgit Emich: »Hochzeit in Trümmern. Die Zerstörung Magdeburgs im medialen Kampf der Deutungen«, in: *Parthenopolis. Jahrbuch für Kultur- und Stadtgeschichte Magdeburgs 1 (2007/2008)*, S. 13–36; Dies.: »Bilder einer Hochzeit. Die Zerstörung Magdeburgs 1631 zwischen Konstruktion, (Inter-)Medialität und Performanz«, in: Dies./Gabriela Signori (Hg.), *Kriegs/Bilder in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Berlin: Duncker & Humblot 2009, S. 197–235.
- 71 Zu den hohen Verlusten während der Belagerung vgl. die Passage im Tagebuch Peter Hagendorfs: Jan Peters (Hg.): *Peter Hagendorf – Tagebuch eines Söldners aus dem Dreißigjährigen Krieg*, Göttingen: V&R unipress 2012, S. 109f.

Abb. 24: Die Belagerung Magdeburgs in der Darstellung des flämischen Malers Pieter Meulener (1602–1654) aus dem Jahr 1650



Eine der Triebfedern in dieser Situation war die Aussicht auf Beute, denn der Kriegsbrauch sah vor, dass eine eroberte Stadt den Soldaten für drei Tage zur Plünderung freigegeben werden musste.⁷² Im Erwartungshorizont der Söldner verband sich mit dem Recht auf Beute und Plünderung gleichsam das Recht auf die Körper der gemeinsam mit der Stadt eroberten Frauen.⁷³ Diese Selbstverständlichkeit, mit der Frauen als Beute behandelt, verdinglicht und ihres Subjektstatus beraubt wurden, spiegelt sich auch im Tagebuch des Söldners Peter Hagendorf wider. Dort berichtet er an mehreren Stellen, dass er neben Talern und Weißzeug auch ein hübsches Mädchen als Beute bekommen habe.⁷⁴ Unzähligen Frauen und Mädchen mag es im Kontext der Erstürmung Magdeburgs ähnlich gegangen sein. Alle mir bekannten Selbstzeugnisse zu diesem Ereignis

72 Vgl. dazu Maren Ballerstedt: »Belagerung und Zerstörung Magdeburgs 1630/1631 – Ereignisse und Hintergründe«, in: Margit Scholz/Christina Neuß (Hg.), *Konfession, Krieg und Katastrophe*, S. 11–24, hier S. 21.

73 Die Einordnung in einen militärrechtlichen Rahmen war und ist schwierig. Laut Fritz Redlich wurzeln die Vorstellung von der Rechtmäßigkeit des Beutemachens und die Wahrnehmung desselben als Selbstverständlichkeit im mittelalterlichen Fehdewesen, blieben aber auch in den nachfolgenden Jahrhunderten weiterhin verbreitet. Die Aussicht auf Beute gehörte zu den Hauptmotivationsgründen, sich als Söldner anwerben zu lassen. Der juristische Diskurs jener Zeit fand daher am Plündern und Beutemachen kaum Kritikpunkte. Vgl. Fritz Redlich: *De praeda militari. Looting and booty 1500–1815*, Wiesbaden: Steiner 1956, S. 3–5. Ob auch die Vergewaltigung gegnerischer (= feindlicher) Frauen unter dieses Beuterecht fiel, war bereits bei den Zeitgenossen juristisch umstritten. Vgl. John Theibault: *Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen*, S. 34. Inwiefern derartige juristische Bedenken in der Kriegspraxis eine Rolle spielten, bleibt fraglich; zur Problematik von Frauen als Kriegsbeute vgl. auch Maren Lorenz: *Rad der Gewalt*, S. 208 und Dies.: *Tiefe Wunden*, S. 343.

74 Vgl. Jan Peters: *Peter Hagendorf*, S. 109f.

thematisieren mehr oder weniger explizit sexualisierte Gewalt gegen Frauen.⁷⁵ In einigen Quellen wird besonders auch der Beutekontext betont. Der Magdeburger Ratsherr, spätere Bürgermeister Magdeburgs und Naturwissenschaftler Otto (erst ab 1666 von) Guericke (1602–1686) schreibt dazu in seinem Bericht über die Eroberung und Zerstörung der Stadt Folgendes:

»Mit den Weibern, Jungfrauen, Töchtern und Mägden aber, die keine Männer, Eltern oder Verwandte gehabt, so ihrenthalber Ranzion erlegen, noch bei hohen Officieren Hilfe oder Rath suchen können, ist es mit vielen fast übel abgelaufen, sind theils genothzucht und geschändet, theils zu Concubinen behalten worden (...) sonderlich die zuvor sich schon leichtfertigen Handels gebraucht, wie denn hiervon die Feinde damals sehr fleißige Nachforschung gehalten, sind auch in solcher Unzüchtigen Hände gerathen und haben sich mit im Lande müssen herumführen lassen.«⁷⁶

Interessant ist an dieser Stelle vor allem die moralisierende Deutungsebene, die in der Einschätzung Guericke zutage tritt, ein Teil der Frauen habe einen leichtfertigen Lebenswandel geführt, der sie nun folgerichtig zu leichten Opfern der unzüchtigen Soldateska gemacht habe. Darin offenbart sich die auf Frauen bezogene zeitgenössische Denkfigur der sexuellen Ehrbarkeit als Voraussetzung, um gesellschaftlich wie vor Gericht überhaupt als Vergewaltigungsoffer anerkannt zu werden.⁷⁷

Ruth Seifert hat für die Kriege des 20. Jahrhunderts die These aufgestellt, dass Gewalt gegen Frauen als Bestandteil einer gewissen Kriegslogik beziehungsweise als Spielregel anzusehen sei, die dem Sieger für die unmittelbare Nachkriegszeit und in Eroberungssituationen zugestanden wurde.⁷⁸ Zu Recht kann man das Inferno Magdeburgs als eindeutig markierte Eroberungssituation fassen, in der sich während der Belagerung aufgestaute Aggressionen der Söldner⁷⁹ exzessiv in Form sexualisierter Gewalt gegenüber den Frauen der Feinde entlud. Dies wird auch deutlich in den Aufzeichnungen Johann Caspar Wiltheims (1591–1656), eines luxemburgischen Jesuiten, der als Geistlicher im kaiserlichen Lager seinen Dienst versah und die Erstürmung Magdeburgs miterlebte. Er

75 Auswahl: *Itinerarium Patris Joannis Gaspari Wiltheim S. J. Ex Codice Bruxellensi 6393 descriptum*, hg. v. Albert Steffen, Luxemburg: Belfort 1959; Johann Daniel Friese: »Historischer Extract aus einem Manuscripto, welches Herr Daniel Frisius, Cancell. Secret. zu Altenburg von seinen Fatis hinter sich gelassen«, in: Friedrich Friese (Hg.), *Leichte historische Fragen, in welchen die Profan-Historie von den Kaysern vor die (...) Jugend (...) vorgetragen wird*, Leipzig: Groschuff 1703, S. 279–327 und 381–425; Otto von Guericke: *Geschichte der Belagerung, Eroberung und Zerstörung Magdeburgs*. Aus der Handschrift zum Erstenmale veröffentlicht, hg. von Friedrich Wilhelm Hoffmann, Magdeburg: Emil Bänsch 1860; Robert Volkholz (Hg.): Jürgen Ackermann. Kapitän beim Regiment Alt-Pappenheim 1631, Halberstadt: Schimmelburg 1895; Philipp Klimesch (Hg.): »Zacharias Bandhauer's deutsches Tagebuch der Zerstörung Magdeburgs 1631. Mit einem Corollarium desselben und Belegstücken aus dem grösseren lateinischen Werke dieses Augenzeugen«, in: *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 16 (1856), S. 239–319.

76 Otto von Guericke: *Geschichte der Belagerung*, S. 84.

77 Vgl. Andrea Griesebner/Maren Lorenz: *Vergewaltigung*, Sp. 105.

78 Vgl. Ruth Seifert: *Krieg und Vergewaltigung*, S. 5.

79 Guericke berichtet von einer besonderen Erbitterung der Feinde, weil die Magdeburger Drahtkugeln verschossen und sie zudem immer wieder von den Mauern verhöhnt hätten. Vgl. Otto von Guericke: *Geschichte der Belagerung*, S. 83.

schreibt über die siegreichen kaiserlichen Söldner (wohlgermerkt der eigenen Kriegspartei), sie hätten sich mit Hundegier (»canina libido«)⁸⁰ öffentlich auf die Frauen der Besiegten gestürzt.⁸¹ Diese Textstelle macht deutlich, dass sich bei einer Analyse der Funktion von Vergewaltigungen im Krieg oftmals die Bedeutungsebenen überlagern. Die Bezugnahme Wiltheims auf die offenbar bewusst hergestellte Öffentlichkeit, in der sexualisierte Gewalt während der Erstürmung Magdeburgs ausgeübt wurde, verweist einerseits auf die weiter oben herausgearbeitete Kommunikationsfunktion zwischen Männern. Andererseits zeigt sich daran gleichermaßen die Funktion von Vergewaltigungen als Spielregel des Krieges, wurde doch den Söldnern durch das im Kriegsbrauch verankerte Recht auf Beute und die in Aussicht gestellte Plünderung einer belagerten Stadt implizit, auch ohne konkrete Verbalisierung, Gewalt gegen Frauen wie selbstverständlich zugestanden. Die Möglichkeit, in dieser Eroberungssituation straflos zu vergewaltigen, war Teil der Belohnungs- und Beutelogik der Söldner und wurde ihnen von Männern höherer militärischer Ränge auch eingeräumt oder zumindest von diesen stillschweigend geduldet. In beiden Fällen waren die Frauen des Gegners Mittel zum Zweck: zur Demonstration von Macht und Überlegenheit beziehungsweise Ohnmacht und Unterlegenheit sowie zur Belohnung im Sinne des physischen, psychischen und materiellen Zugewinns.

Der Beitrag hat über eigene Quellenanalysen versucht, bestehende Interpretationsansätze zu Kriegsvergewaltigungen im 20. Jahrhundert für Kriege in der Frühen Neuzeit, hier vor allem für den Dreißigjährigen Krieg, fruchtbar zu machen. Dahinter steht die Notwendigkeit, sich von der Vorstellung zu lösen, dass in den Kriegen der Vormoderne Vergewaltigungen als natürliche Begleiterscheinung und als Ausdruck nicht kontrollierbarer Triebe oder fehlgeleiteter Sexualität und mangelhafter Affektkontrolle zum Kriegsalltag dazugehörten. Für das 20. Jahrhundert wurde diese Auffassung bereits dekonstruiert.⁸² Für die Vormoderne besteht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, immer noch das Problem der Nichtthematisierung durch Naturalisierung.

Einige der Thesen, die Ruth Seifert für Vergewaltigungen in der Moderne aufgestellt hat, können, basierend auf den ersten Überlegungen, die hier dargelegt wurden, durchaus bestätigt werden. Ebenso wie für Kriege des 20. Jahrhunderts gilt für den Dreißigjährigen Krieg, dass Vergewaltigungen durch ihre Funktionalisierung zu dezidierten Spielregeln des Krieges gehören und eben kein oder zumindest nicht ausschließlich zufälliges Beiwerk bilden. Heute wie damals werden Frauen vom Sieger als Beute beansprucht, benutzt und in vielfacher Hinsicht entsubjektiviert, entehrt, diffamiert und diskriminiert: durch die Gewalttat selbst, durch die Verdinglichung, die der Zuschreibung als Beute innewohnt, und durch den Tabubruch, der damit einhergeht und einen würdeerhaltenden Diskurs unmöglich macht. Vergewaltigungen als Gewaltakte können letztlich als Kommunikation zwischen Männern über das Medium des gewaltsam erniedrigten Frauenkörpers verstanden werden.

80 Itinerarium Patris Joannis Gaspari Wiltheim, S. 91.

81 Vgl. ebd. S. 296.

82 Vgl. Kerstin Grabner/Annette Sprung: »Krieg und Vergewaltigung«, in: Barbara Hey/Cécile Huber/Karin Maria Schmidlechner (Hg.), Krieg: Geschlecht und Gewalt, Graz: Leykam 1999, S. 161–176.

Auch wenn Maren Lorenz der Idee von Vergewaltigungen als gezielter Kriegsstrategie mit genozidalen Zügen (wie im Jugoslawienkrieg oder in Ruanda) für die Frühe Neuzeit durchaus überzeugend eine Absage erteilt,⁸³ bleiben weitere Forschungsfelder, die Ruth Seifert für das 20. Jahrhundert ausmacht und die für frühere Jahrhunderte noch der Bearbeitung harren. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob idealisierte Männlichkeitsangebote seitens des Militärs oder die Überhöhung von Männlichkeit im militärischen Kontext Vergewaltigungen begünstigten. Zugleich kann aber auch danach gefragt werden, ob Vergewaltigungsorgien Ausdruck einer kulturell verankerten Missachtung von Frauen waren, die in Extremsituationen ausgelebt wurde.⁸⁴ Hierzu wäre es allerdings notwendig, die hier angeführten Ansätze und Ergebnisse auf einer über die Einzelfallanalyse hinausgehenden breiteren Quellenbasis zu prüfen.⁸⁵

83 Vgl. Maren Lorenz: *Rad der Gewalt*, S. 211.

84 Vgl. Ruth Seifert: *Krieg und Vergewaltigung*, S. 6 und S. 10.

85 Dies ist Teil meines gegenwärtig laufenden Dissertationsprojektes »Leben im Krieg – Begegnungen mit der ›entfesselten‹ und ›gezähmten‹ Bellona 1618–1763«. Das Projekt ist angelegt als vergleichende und historisch-anthropologisch wie geschlechterhistorisch ausgerichtete Untersuchung des Dreißigjährigen und des Siebenjährigen Krieges aus der Nahperspektive mit dem Fokus auf den Handlungsoptionen und Überlebensstrategien der Akteur*innen im Kriegsalltag der beiden Kriege. Eine Projektskizze findet sich unter URL: <https://thirty-years-war-online.net/projekte/stefanie-fabian-leben-im-krieg/>, Stand 26.8.2022.

Ausüben und Erleiden kriegerischer Gewalt in geschlechtergeschichtlicher Perspektive

Das Beispiel des Ersten Weltkriegs (1914/18)

Christa Hämmerle

»Die Erzählform des Krieges ist die ausgeübte Gewalt. (...) Die einzelne Person, die Krieg leben muss.«¹

›Totalisierung‹ und ›Volkkrieg‹

Es ist wieder Krieg in Europa. Der Angriffskrieg der Russischen Föderation auf die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 bedeutet Tag für Tag Gewalteskalation, Tod und Zerstörung, Grauen, Angst, Vertreibung und Flucht ... oder Mord, Kriegsverbrechen, propagandistische Lüge und Geschichtsklitterung, einen Hype des Nationalismus ... Kaum, dass sich all die Dimensionen dieses Krieges, die Rückkehr kriegerischer Gewalt, die sich gegen Millionen und Abermillionen Menschen richtet, in Worten kleiden lassen. Obwohl gleichzeitig viele Erinnerungen wachgerufen werden und Kriege der Vergangenheit wieder stärker ins öffentliche Bewusstsein treten – sei es im Sinne eines Vergleichs oder der Suche nach Gründen für die gegenwärtige Eskalation, oder sei es, weil wir uns auch im 21. Jahrhundert der Tatsache stellen müssen, dass wir noch immer nicht in einem befriedeten Europa, einer befriedeten Welt leben.

Der folgende Beitrag wurde im Anschluss an einen Tagungsvortrag, der kurz vor dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine gehalten wurde, ausgearbeitet. Er geht – wohl wissend um die Bedeutung der jeweils genau zu bestimmenden (historischen) Kontexte – zwar nicht von simplen Analogien zwischen dem Ersten Weltkrieg und dem heutigen Krieg in der Ukraine aus; nichts wiederholt sich (in der Geschichte), so wie es schon einmal war. Dennoch sind wir als Historiker*innen aufgerufen zu zeigen, wie weitgehend ein Krieg – das gilt generell – Gesellschaften als Ganzes betrifft, was für die Moderne umso mehr zutrifft. Denn Krieg dringt – je länger er dauert, umso mehr – gewis-

1 Marlene Streeruwitz: Handbuch gegen den Krieg, Wien: bahoe books 2022, S. 39, 42.

sermaßen in die Poren jeglicher vorher gelebten Friedensbereitschaft und -ordnung, die er nachhaltig zerstört. Er hinterlässt schier überall, in allen gesellschaftlichen Gruppen, unterschiedlich betroffene Opfer und bindet gleichzeitig die gesamte Bevölkerung eines kriegsführenden Staates in irgendeiner Form in das staatlich legitimierte und verordnete, durch Kriegspolitik und -logistik vorangetriebene Gewalthandeln, die Gewalteskalation – direkt oder indirekt. Um das zu verstehen, sind historische Rückblicke besonders hilfreich.

Damit zum Ersten Weltkrieg: In der Forschung wird oft hervorgehoben, dass er ein bereits weitgehend ›total‹ geführter Krieg war, der in allen kriegsteilnehmenden Ländern als ›Volkskrieg‹ firmierte. Dementsprechend war mehr oder weniger die ganze ›Nation‹, das gesamte ›Volk‹ aufgerufen, sich zu beteiligen beziehungsweise gegen nun zum Feind gewordene andere Völker und Armeen zu kämpfen – und zwar mit verschiedenen, stark geschlechtsspezifisch definierten Aufgaben, das heißt in unterschiedlichen Rollen oder Funktionen. Den gesamtgesellschaftlich ausgerichteten Mobilisierungsversuchen lag das moderne Rekrutierungssystem der allgemeinen männlichen Wehrpflicht zugrunde, zu dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts – den Beispielen Frankreichs in den Revolutionskriegen sowie Preußens ab 1813/14 folgend – fast alle europäischen Staaten übergegangen waren.² Dieses System hatte zur Folge, dass sich 1914/18, wie von Pazifist*innen und anderen Antimilitarist*innen schon lange vorher befürchtet worden war, in der Tat so bezeichnete »Massen-« oder »Millionenheere« gegenüberstanden: Allein in Österreich-Ungarn, auf das sich mein Beitrag vor allem beziehen wird, wurden zwischen dem Sommer 1914 und dem November 1918 insgesamt fast acht Millionen Soldaten mobilisiert oder, einer anderen Berechnung zufolge, rund 78 Prozent der wehrfähigen männlichen Bevölkerung. Zusammen mit den Soldaten aus Bulgarien, Deutschland und der Türkei kamen die Mittelmächte insgesamt auf rund 24,4 Millionen im Laufe des Krieges rekrutierte Männer, und die Entente inklusive der französischen und britischen Kolonien stellte sogar ca. 41,85 Millionen Soldaten³ – wodurch wir von insgesamt etwa 66,25 Millionen zum Militär eingezogenen Männern auszugehen haben; nur sehr selten gab es außerdem im Ersten Weltkrieg schon Soldatinnen.⁴ Denn Frauen

-
- 2 Von den kriegsteilnehmenden Staaten rekrutierte zu Beginn des Ersten Weltkriegs nur Großbritannien noch mit einer Berufs- und Freiwilligenarmee, ging aber Anfang 1916 auch zur allgemeinen Wehrpflicht über. Vgl. zur (Geschlechter-)Geschichte der allgemeinen Wehrpflicht u. a. Ute Frevert: *Kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München: C. H. Beck 2001; Werner Benecke: *Militär, Reform und Gesellschaft im Zarenreich. Die Wehrpflicht in Russland 1874–1914*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2007; Christa Hämmerle: *Ganze Männer? Gesellschaft, Geschlecht und Allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn (1868–1914)*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2022; Eckardt Opitz/Rödiger Frank S. (Hg.): *Allgemeine Wehrpflicht. Geschichte, Probleme, Perspektiven*, Bremen: Edition Temmen 1995.
 - 3 Vgl. Rüdiger Overmans: »Kriegsverluste«, in: Gerhard Hirschfeld/Gerd Krumeich/Irina Renz (Hg.), *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2003, S. 663–666, hier S. 664. Die hier ebenfalls angegebene Zahl von 9 Mio. in Österreich-Ungarn eingesetzten Soldaten scheint zu hoch gegriffen; in der Fachliteratur ist öfter von 7,8 bis 8 Mio. die Rede.
 - 4 Vgl. u. a. Angélique Leszczawski-Schwerk: »Töchter des Volkes« und »stille Heldinnen«. Polnische und ukrainische Legionärinnen im Ersten Weltkrieg«, in: Klaus Latzel/Franka Maubach/Silke Satjukow (Hg.), *Soldatinnen. Gewalt und Geschlecht im Krieg vom Mittelalter bis heute*, Paderborn/

sollten sich primär in Übereinstimmung mit der angeblich in ihrer ›Natur‹ verankerten ›sozialen Mütterlichkeit‹ kriegsstützend engagieren, und zwar vor allem im Rahmen einer großen Bandbreite kriegsfürsorgerischer Tätigkeiten an der jeweiligen Heimatfront; darauf deutet schon dieser auch zeitgenössisch verwendete Begriff. Dies war ebenfalls ein länderübergreifendes Phänomen und wurde von unzähligen Frauen, inklusive vieler Repräsentantinnen der damaligen Frauenbewegung(en), tatsächlich umgesetzt.⁵ Ebenso wie viele Kinder gehörten Frauen außerdem zu den Todesopfern, sodass neben die rund 8,85 Millionen erfassten militärischen Todesfälle des Ersten Weltkriegs mindestens 5,95 Millionen zivile Todesfälle traten, für die es allerdings in manchen Ländern gar keine Statistiken gibt; vermutlich war ihre Gesamtzahl daher noch weit höher.⁶

Das Thema ›Ausüben und Erleiden kriegerischer Gewalt am Beispiel des Ersten Weltkriegs‹ inkludiert demnach nicht nur die Seite der Soldaten, sondern auch die der zivilen Bevölkerung jener ›Katastrophenjahre‹⁷ –, wobei die unmittelbaren Todesfolgen wie gerade gelistet selbstverständlich eine besonders schreckliche Dimension darstellen. Es gab jedoch daneben viele andere Facetten von mit dem Krieg einhergehenden Gewaltpraktiken und -erfahrungen, die nicht unbedingt zum Tod führten, aber psychische wie physische Verletzung und Verstümmelung, Angst und oft ebenfalls lebenslang bleibende Traumatisierung, Vertreibung und den Verlust der Heimat, Internierung, Hunger, Zwangsarbeit und Vergewaltigung oder andere Formen sexueller Gewalt nach sich zogen. Auch das meinen die Begriffe ›Volkskrieg‹ und ›Totalisierung‹, was der Weltkriegshistoriker John Horne folgendermaßen beschrieben hat: »(I)f the aim of mobilization is to involve the population as a whole, a similar aim must be assumed for the enemy, whose entire society then becomes a potential war target.«⁸

Aus einer solchen Perspektive erklärt sich auch, dass wir den Ersten Weltkrieg und seine »Entfesselung bis dahin ungekannter Zerstörungsgewalt«⁹ nur verstehen können, wenn wir die heute noch immer gängige Unterscheidung zwischen männlichen Soldaten

München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2011, S. 179–205; Laurie Stoff: »They Fought for Russia: Female Soldiers of the First World War«, in: Gerard DeGroot/Corinna Peniston-Bird (Hg.), *A Soldier and a Woman. Sexual Integration in the Military*, London/New York: Routledge 2014, S. 66–82.

5 Vgl. z. B. Christa Hämmerle: *Heimat/Front. Geschlechtergeschichte/n des Ersten Weltkriegs in Österreich-Ungarn*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2014; mit länderspezifischen Darlegungen dazu: Dies./Ingrid Sharp/Heidrun Zettelbauer (Hg.): *1914/18 – revisited*, Göttingen: V&R unipress 2018.

6 Vgl. Rüdiger Overmans: *Kriegsverluste*, S. 665. Nicht inkludiert sind auch die Todesfolgen der Spanischen Grippe, die von 1918 bis 1920 noch weit mehr Menschenleben forderte als zuvor die Kriegshandlungen; Schätzungen dafür reichen bis zu einer Zahl von etwa 50 Mio. pandemiebedingten Toten weltweit. Vgl. z. B. Howard Phillips: *Influenza Pandemic*, in: *1914–1918-online. International Encyclopedia of the First World War*, URL: https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/influenza_pandemic, Stand 31.10.2022.

7 Vgl. Hermann J. W. Kuprian/Oswald Überegger (Hg.): *Katastrophenjahre. Der Erste Weltkrieg und Tirol*, Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2014.

8 John Horne: »Civilian Populations and Wartime Violence: Towards an Historical Analysis«, in: *International Social Science Journal* 44 (2002), H. 174, S. 483–490, hier S. 484.

9 Bernd Weisbrod: »Die Politik der Repräsentation. Das Erbe des Ersten Weltkrieges und der Formwandel der Politik in Europa«, in: Hans Mommsen (Hg.), *Der Erste Weltkrieg und die europäische Nachkriegsordnung. Sozialer Wandel und Formveränderung der Politik*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000, S. 13–41, hier S. 13.

und Zivilbevölkerung oder zwischen ›Front‹, ›Etappe‹ und ›Heimat‹, wie es oft verkürzt heißt, infrage stellen; dafür hat die Frauen- und Geschlechtergeschichte seit Langem argumentiert und was sie auch exemplifiziert hat.¹⁰ Sie verweist einerseits ungeachtet der geschlechtsspezifischen Mobilisierungsstrategien auf das gleichzeitige Ineinandergreifen, die gegenseitige Bedingtheit dieser angeblich getrennten Sphären in der Kriegsgesellschaft. Außerdem hielten sich andererseits in den Frontgebieten auch viele Frauen auf, während selbst die Etappe, sogar das sogenannte Hinterland, ebenfalls zum Objekt kriegerischer Gewalt werden konnten – man denke in Bezug auf Letzteres etwa nur an die 1914/18 bereits erfolgten Bombardierungen aus der Luft¹¹ oder an die ›Hungerblockade‹ der Alliierten,¹² welche die Zivilbevölkerung der Mittelmächte treffen sollten. Realiter müssen wir somit davon ausgehen, dass ebenso die vielfach weiblich konnotierten Räume der zivilen Bevölkerung in das Kampfgeschehen involviert wurden und zum Ziel von diversen, ebenfalls gewaltförmigen Kriegshandlungen werden konnten, was auch in großem Ausmaß geschah. Das hat sich ungeachtet der versuchten kriegs- oder völkerrechtlichen Eindämmung solcher Gewaltpraktiken durch die Haager Landkriegsordnung von 1907¹³ gleich zu Kriegsbeginn im von der deutschen Armee besetzten neutralen Belgien und in Nordfrankreich erstmals gezeigt, wo es zu zahlreichen Kriegsverbrechen inklusive vieler Massenvergewaltigungen kam.¹⁴ Diese Tendenz setzte sich dann den gesamten Krieg über fort, sei es in Serbien und Galizien oder anderen ost- und südosteuropäischen Kriegsschauplätzen, oder in Italien nach dem Oktober 1917, in den besetzten Teilen Russlands etc.¹⁵ Unter geschlechtsspezifischen Aspekten heißt das, dass damit ungeachtet

-
- 10 Vgl. z. B. Karen Hagemann/Stefanie Schüler-Springorum (Hg.): *Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002; Christa Hämmerle: *Heimat/Front*; Christine Eifler/Ruth Seifert (Hg.): *Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis*, Münster: Westfälisches Dampfboot 1999.
- 11 Vgl. z. B. Susan Grayzel: *At Home and Under Fire. Air Raids & Culture in Britain from the Great War to the Blitz*, Cambridge: Cambridge University Press 2012, bes. S. 64–92: »Redefining the Battle Zone«; Nadia Maria Filippini: »Hunger, Rape, Escape: The Many Aspects of Violence against Women and Children in the Territories of the Italian Front«, in: Martin Baumeister/Philipp Lenhard/Ruth Nattermann (Hg.), *Rethinking the Age of Emancipation. Comparative and Transnational Perspectives on Gender, Family, and Religion in Italy and Germany, 1800–1918*, New York/Oxford: Berghahn 2020, S. 332–350.
- 12 Vgl. z. B. Mary Elisabeth Cox: *Hunger in War & Peace. Women & Children in Germany, 1914–1924*, New York/Oxford: Oxford University Press 2019.
- 13 Hier hieß es etwa in Art. 46, bezogen auf Besatzung: »Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.« Und Art. 47 lautete: »Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.«, URL: https://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0201_haa&object=translation&l=de, Stand 17.8.2022.
- 14 Vgl. v. a. John Horne/Alan Kramer: *Deutsche Kriegsgreuel 1914. Die umstrittene Wahrheit*, Hamburg: Hamburger Edition 2018.
- 15 Vgl. z. B. Laura Engelstein: »A Belgium of Our Own«. *The Sack of Russian Kalisz, August 1914*, in: *Kritika: Explorations in Russian and Eurasian History* 10 (2009), H. 3, S. 441–473; Hannes Leidinger/Verena Moritz/Karin Moser u. a.: *Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914–1918*, St. Pölten: Residenz 2014; Oswald Überegger: »Verbrannte Erde« und »baumelnde Gehenkte«. *Zur europäischen Dimension militärischer Normübertretungen*

der in Kriegszeiten so gängigen stereotypen Rede vom angeblichen Schutz der Frauen und Kinder durch die männliche Verteidigung des ›Vaterlandes‹ ganz klar auch »womenandchildren«¹⁶ – so die US-amerikanische Politikwissenschaftlerin Cynthia Enloe – von der kriegerischen Gewalteskalation betroffen wurden, und zwar auf verschiedene Art und Weise.

Um auch diese Dimensionen des Krieges genauer fassen zu können, benötigen wir im Hinblick auf die körper- beziehungsweise menschenbezogene Zerstörung im Krieg, die hier im Zentrum stehen soll,¹⁷ einen breiten, multiperspektivischen Gewaltbegriff, der unterschiedliche Formen kriegsbedingter Gewalt in verschiedenen ineinanderfließenden Räumen in den Blick nimmt. In diesem Sinne soll im Folgenden – bei aller berechtigten Kritik an den darin vorgenommenen Pauschalisierungen und dem problematischen Anliegen, einem anthropologischen ›Gesetz‹ oder ›Wesen‹ der Gewalt auf die Spur zu kommen – das von Jörg Baberowski in die Forschung eingebrachte, in der Folge viel diskutierte Konzept der situativ bestimmten »Gewalträume«¹⁸ aufgegriffen werden. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die kriegsbedingte Zerstörung auch in jene Handlungs- und Wahrnehmungsräume eindrang, die mehr oder weniger fern vom eigentlichen Kampfgeschehen lagen; auch hier entstanden in der Situation des Krieges gewaltförmige Rahmenbedingungen, in denen im Frieden geltende Regeln aufgehoben wurden. Es existieren somit in einem weitgehend totalisierten ›Volkskrieg‹ schier keine Orte und damit auch schier keine soziale Beziehung und Kommunikation, die nicht in irgendeiner Form vom kriegsbedingten Gewalthandeln betroffen waren – und sei es nur insofern, als es eine Gewöhnung daran beziehungsweise eine erhöhte Akzeptanz von Gewalt gab, Feindbilder transponiert wurden oder das ausgerufene ›Durchhalten‹ mitgemacht wurde. Ausgehend davon möchte ich nun einige Schneisen in verschiedene Gewalträume des Ersten Weltkriegs legen, in denen Gewalt und ihre Folgeerscheinungen ganz unterschiedlich zum Ausdruck kommen konnten, wobei Geschlecht als analytische Differenzkategorie eine große Rolle spielt. Dabei werde ich vor allem auf Zitate aus mehreren Selbstzeugnissen aufbauen, die ich in den letzten Jahren erforscht habe.

im Ersten Weltkrieg«, in: Daniel Hohrath/Sönke Neitzel (Hg.), *Kriegsgreuel. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2008, S. 241–278; Ders.: »Man mache diese Leute, wenn sie halbwegs verdächtig erscheinen, nieder.« Militärische Normübertretungen, Guerillakrieg und ziviler Widerstand an der Balkanfront 1914«, in: Bernhard Chiari/Gerhard P. Groß (Hg.), *Am Rande Europas? Der Balkan – Raum und Bevölkerung als Wirkungsfelder militärischer Gewalt*, München: Oldenbourg 2009, S. 121–136.

- 16 Dieser von der feministischen Forschung zu Krieg und Militär oft aufgegriffene Begriff sollte die Erstarrung einer solchen kriegslegitimierenden Formulierung zum Mythos kennzeichnen; vgl. Cynthia Enloe: »Womenandchildren: Making Feminist Sense of the Persian Gulf Crises«, in: *The Village Voice*, vom 25. September 1990, S. 29–31; Dies.: »The Gendered Gulf«, in: Cynthia Peters (Hg.), *Collateral Damage: The »New World Order« at Home and Abroad*, Boston, MA: South End Press 1992, S. 93–110.
- 17 Ausgeklammert bleiben demnach Dimensionen struktureller und normativer Gewalt, wie sie in der Forschung auch diskutiert werden.
- 18 Jörg Baberowski: *Räume der Gewalt*, 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Fischer 2015. Zur Kritik daran vgl. z. B. die Rezension von Ulrike Jureit, in: *H-Soz-Kult*, 29.3.2016, URL: <https://www.hsozkult.de/publicationreview/id/reb-23480>, Stand 17.8.2022.

Sie ermöglichen auf der Deutungsebene Einblicke in die im Sommer 1914 beginnende Gewalteskalation, zumindest im Hinblick darauf, was davon überhaupt schriftlich kommunizier- und darstellbar war und wie, in welchen Kontexten, das erfolgen konnte. Denn gleichzeitig müssen wir Verschweigen oder Tabuisierung von Gewalt und das Unsagbare veranschlagen, welche für uns Historiker*innen so schwer fassbar sind.¹⁹

Fronträume

Beginnen wir mit dem Gewaltraum des Frontgeschehens, das heißt jenen vielen Orten des Kampfes zwischen verfeindeten Staaten, an denen im Ersten Weltkrieg zweifelsfrei die meisten Menschen starben. Hier töteten und verletzten vor allem die der militärischen Disziplin unterworfenen männlichen Soldaten, die gleichzeitig mit der Zerstörungsgewalt moderner Waffentechnologien konfrontiert waren – was zerstückelte Körper inklusive massiv zugenommener Kopf- und Gesichtsverletzungen, aber auch sogenannte Kriegsneurosen zur Folge hatte. Besonders Letztere als neues Phänomen eines stark industrialisierten Krieges, in dem weitgehend Distanzwaffen wie die Artillerie oder das Maschinengewehr eingesetzt wurden und oft lang anhaltende Materialschlachten tobten, wurden zeitgenössisch viel diskutiert.²⁰ Dennoch waren die Fronträume, in denen es millionenfach zu Verletzungen oder Tod durch Waffengewalt kam, sehr unterschiedlich: An der Westfront dominierten über Jahre der Stellungskrieg, aber auch ungemein hohe Opferzahlen unter Soldaten beider Seiten während der großen Schlachten wie jener an der Somme von Juni bis November 1916, als weit mehr als eine Million Soldaten ums Leben kamen oder verwundet wurden – was aber den Kriegsverlauf nicht änderte. An der Südwestfront wiederum, wo einige Teile des Frontverlaufs auf über 3000 Meter im Hochgebirge lagen, kämpften die Soldaten noch häufiger Mann gegen Mann, wobei der ›Gebirgskrieg‹ auch hier industrialisiert geführt wurde und große Frontabschnitte über lange Zeiten hindurch starr blieben. Hingegen kam es an der besonders disparaten Ostfront, etwa in Galizien, Russland, Serbien etc., häufiger zum Bewegungskrieg, und es entstanden gleich mehrere Besatzungsregime.²¹ Solche Unterschiede sind selbstverständlich immer mitzudenken, selbst wenn sie hier nicht näher ausgeführt werden können.

19 Vgl. z. B. Christa Hämmerle: »An Expression of Horror and Sadness? (Non)Communication of War Violence against Civilians in Ego Documents (Austria-Hungary)«, in: Martin Baumeister/Philipp Lenhard/Ruth Nattermann: *Rethinking the Age*, S. 309–331. An der Universität Wien wird zum Thema »Kriegerische und sexuelle Gewalterfahrungen in Selbstzeugnissen des Ersten Weltkrieges (Österreich-Ungarn)« von Lisa Kirchner gerade eine Dissertation erarbeitet.

20 Vgl. z. B. Hans-Georg Hofer: *Nervenschwäche und Krieg. Modernitätskritik und Krisenbewältigung in der österreichischen Psychiatrie (1880–1920)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004.

21 Vgl. für Österreich-Ungarn das Standardwerk von Manfred Rauchensteiner: *Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburgermonarchie*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2013; Hermann J. W. Kuprian/Oswald Überegger (Hg.): *Der Erste Weltkrieg im Alpenraum. Erfahrung, Deutung, Erinnerung/La Grande Guerra nell'arco alpino. Esperienze e memoria*, Innsbruck: Universitätsverlag Wagner 2006.

Zu bedenken ist dabei auch, dass gerade der Bewegungskrieg beziehungsweise »jene Phasen der offensiven Kriegsführung (...), in denen Front-Durchbrüche gelangen und das rasche Vordringen einer Kriegspartei den fluchtartigen Rückzug des Gegners im feindlichen Territorium provozierte«, das heißt das Hin und Her der Truppenbewegungen, einen »in hohem Maße gewaltoffenen Raum« sowie einen »regelrecht(en) Chaosraum« evozierten. Dieser Raum bildete sich sowohl im Hinblick auf die von Angst begleiteten soldatischen »Vorwärtspaniken« und die damit oft einhergehende »Auto-Radikalisierung« als auch hinsichtlich der vielen hier zu verortenden militärischen Normübertretungen oder Kriegsverbrechen.²²

Zunächst zur ersten Dimension. Sie macht plausibel, dass das Kampfgeschehen des Ersten Weltkriegs in der Forschung auch unter dem Aspekt dadurch »bedrohter« oder »zerstörter« Männlichkeit diskutiert wurde.²³ Nirgends sonst kontrastierte das heroisierende Soldatenideal beziehungsweise jegliche positiv besetzte Männlichkeit stärker mit den realen Erfahrungen im Krieg als in den Schützengräben oder im unmittelbaren Gefecht, wie zum Beispiel in den bis heute größtenteils unveröffentlichten Kriegserinnerungen von Gottlieb Pomberger aus Gosau in Oberösterreich deutlich wird. Er rückte im Herbst 1913 als Präsenzdiener ein und kam dann – noch nicht ganz ausgebildet – gleich am Beginn in den Ersten Weltkrieg an die russische Front, wo die Tiroler Kaiserjäger in einem desaströsen Ausmaß aufgegeben wurden. Auch Pombergers Vorannahmen wurden dort rasch zerstört; zusätzlich mussten er und seine Kameraden erfahren, dass die österreichisch-ungarische Armee nicht auf die Verpflegung eines Massenheeres im Krieg vorbereitet war. Das Plündern lokaler Ressourcen in den umkämpften Dörfern Ostgaliziens schien demnach geradezu selbstverständlich, ja wurde in seiner Erinnerung sogar explizit erlaubt:

»Aber wir hatten ja keinen blauen Dunst von einem Feldzug. (...) Das Infanterief Feuer war geradezu mörderisch. Bis wir die Höhe erreichten, waren riesige Lücken in unseren Reihen gerissen. Die vielen tausend Kugeln des Feindes, deren lautes Gezische uns schon ganz unheimlich schien, bohrten sich tief in die trockene Erde des Wiesenhanges (...). So ging es in grosser Unordnung fluchtartig zurück. Verfolgt von den vielen Schrapnells und Granaten des Feindes, achteten wir den nicht zu beschreibenden Hunger weniger. (...) Mehrere Kilometer zurück sammelten wir uns wieder. Leider waren wir nicht mehr 250 Mann, sondern vielleicht nur mehr 50 Prozent davon. Das Uebrige war tot, verwundet oder gefangen. (...) Gleich außerhalb des Dorfes in einer Mulde war nun endlich Rast. (...) nun kam vom Kompaniekommandanten der Befehl bzw. die Erlaubnis, plündern gehen zu dürfen um den Hungertod zu entgehen.«²⁴

-
- 22 Oswald Überegger: »Kampfdynamiken als Gewaltspiralen. Zur Bedeutung raum-, zeit- und situationsspezifischer Faktoren der Gewalteskalation im Ersten Weltkrieg«, in: *Zeitgeschichte* 45 (2018), H. 1, S. 79–105, hier S. 82, 87, 89f.
- 23 Vgl. u. a. Jiří Hutečka: *Men under Fire. Motivation, Morale and Masculinity among Czech Soldiers in the Great War, 1914–1918*, New York/Oxford: Berghahn 2016, S. 219–250.
- 24 Wiedergabe der Erlebnisse und Begebenheiten im Weltkrieg vom Jahre 1914 bis 1918 des gefertigten Gottlieb Pomberger aus Gosau Nr. 92, o. O. J., größtenteils unveröff. Manuskript der »Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen« am Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Universität Wien (Doku), S. 15, 17–19.

Und an anderer Stelle heißt es in diesem autobiografischen Text über die Folgen des mehrfachen Vor- und Rückzuges der k. u. k. Truppenverbände rund um die ukrainische Stadt Tarnopol: »Wir hatten an Ueberanstrengung und Hunger derart zu leiden, dass viele zu weinen begannen, darunter oft die stärksten Männer. Andere wieder fluchten dass einen hätten die Haare zu Berge steigen können und wieder andere konnten den Strapazen überhaupt nicht mehr Stand halten.«²⁵ Pomberger schilderte auch seine Verlorenheit, sein Gefühl des Ausgeliefertseins im Sturmangriff beziehungsweise dem für ihn unüberschaubaren Kampfgeschehen, als er während der Überbringung einer Meldung sogar sein Bataillon nicht mehr fand, das heißt versprengt wurde, und sich vor russischen Soldaten verstecken musste; sein Herz war dabei selbst zu einer »vollendete(n) Höllenmaschine«²⁶ geworden, so sehr hatte er Angst – bis er schließlich, zunächst heil zurückgekehrt, gefangen genommen wurde, wodurch der Kampfeinsatz für ihn schon zu Ende war.

Ein anderes Beispiel führt in einen weiteren Kampfraum und ist ebenso eindringlich, was die Skizzierung und die Deutung technisierter Kriegsgewalt, auch des eigenen Tötens, anbelangt. Es stammt vom damaligen Einjährig-Freiwilligen Hans Haugeneder, dessen zwischen Juni 1916 und Juli 1918 geführtes Kriegstagebuch unter dem Titel »Gestern noch auf stolzen Rossen ...« erst im Jahr 2010 veröffentlicht wurde – wobei unklar bleibt, inwieweit es dafür auch bearbeitet wurde.²⁷ Haugeneder hat zunächst gegen die Brussilow-Offensive in Russland gekämpft, danach war er in Rumänien eingesetzt und später in der 11. und 12. Isonzoschlacht. Besonders Letztere, die im auch mit dem Einsatz von Giftgas erfolgten »Durchbruch« österreichisch-ungarischer und deutscher Truppen bei Flitsch/Tolmein/Karfreit oder, aus italienischer Perspektive, in der Katastrophe von Caporetto resultierte, hat er ausführlich beschrieben. Dabei wird auch eine in solchen Selbstzeugnissen oft gewählte Darstellungsweise deutlich: Der tötende Soldat wird durch Abstraktion schier unsichtbar gemacht, von der Maschinisierung des Krieges gewissermaßen verdrängt;²⁸ Haugeneder spricht sogar explizit von »Entmenschung« desselben. Er beschreibt das Schlachtgeschehen, auch ästhetisierend, als ob darin Naturgewalt wüten würde, der die Soldaten ausgesetzt sind; vom »Wir« ist kaum die Rede, von einem »Ich« schon gar nicht. Der industrialisierte Krieg hat sich so verselbstständigt:

»24. Oktober 1917 (...). Das Gasschießen auf die feindlichen Batterien, Reserven und Sammelräume hat begonnen. Huh, ist das eine stürmische, wilde Musik! Vom ragenden Krn herab, über den Mrzli Vrh, das Lom-Gebiet und die Bainsizza-Hochfläche zuckt und wogt ein loderndes Feuermeer, kriecht talwärts in die tiefsten Schluchten, springt an Hängen zu Berggipfeln und Wolkendecken empor. Zischend und schneidend scharf jagen die leichten Feldkanonen-Stücke, fauchend ziehen Eisenkerle der Haubitzen, dumpf dröhnend und rollend wandern die 30–5er, 38er und 42er-Koffer feindwärts (...).«

25 Ebd., S. 20.

26 Ebd., S. 23.

27 Vgl. Hans Haugeneder: *Gestern noch auf stolzen Rossen ... Tagebuch eines Kriegsteilnehmers 1916–1918*, Klagenfurt/Celovec: Hermagoras 2010.

28 Vgl. z. B. mehrere Beiträge in: Peter Gleichmann/Thomas Kühne (Hg.), *Massenhaftes Töten. Kriege und Genozide im 20. Jahrhundert*, Essen: Klartext 2004.

Und dann heißt es im selben Eintrag:

»Da kommt der Angriffsbefehl! Infanterie vor! 8 Uhr 30 früh. Da steigen schwarze Scharen von Isonzo-Streitern, wie hervorgestampft, blitzschnell aus dem Erdrinnen ans Licht, wuchten und keuchen, fegen schnaubend unter verderbenspeiendem Schrapnell-Regen, und Granaten platzen über das glühende Gestein dahin, werfen sich dem Feinde kühn an die Brust. Schon sind wir in der dritten Feindeslinie. (...) Was nun folgt, lässt sich nicht in Worte formen, selbst Satans Feder kann nicht so blutrünstig mit teuflischer Farbe schildern (...). Ein entmentschtes Ringen und Morden von Angesicht zu Angesicht! Das brüllt, schreit, tobt – die Gesichter in wilder Wut verzerrt, kein menschlicher Ausdruck mehr, eine Schar von Teufeln, von Vernichtern. Man packt sich im Nahkampf mit Fäusten, Kolbenhieben, Handgranaten, der Stahl haarscharf am Messer saust in weiches Menschenfleisch, Knochen krachen. Keiner mehr Mensch mit menschlichen Schicksalen, nur noch in grausiger Umarmung gegeneinander ringend. Dazwischen platzen, krachen, dröhnen Granaten und Minen, reißen lebende Menschen zu einem Klumpen von Blut, Fleischfetzen, zuckenden Gliedmaßen zusammen.«²⁹

Nur wer Glück hatte, erreichte – so er im Schlachtengeschehen verletzt wurde – einen ersten Hilfsplatz, was die Chance, zu überleben, zumindest erhöhte. Auch in diesem Zusammenhang finden wir den oftmaligen Topos der Unbeschreibbarkeit des Grauens, etwa indem wie vom Infanteristen Alois Öller im Kontext der österreichisch-ungarischen Mai-Offensive gegen Italien im Jahr 1916 nicht nur davon geschrieben wurde, dass »das Gewehr- und Artilleriefeuer (...) entsetzlich (war)« und der Regimentshilfsplatz »einen schauerhaften Anblick machte«. Des Weiteren liest man diesbezüglich in seinem schon bald nach dem Ende des Krieges im Selbstverlag veröffentlichten Tagebuch in Anlehnung an ein Schiller-Zitat: »Den Jammer, der hier am Hilfsplatze herrscht, kann ich nicht beschreiben. Hier kommt einem so recht zu Bewußtsein, was das einsilbige Wort Krieg eigentlich heißt. Wie wahr hat Schiller gesprochen: »(...) Doch das Schrecklichste der Schrecken, ist der Mensch in seinem Wahn.«³⁰

Damit sind wir beim fließenden Übergang zwischen der unmittelbaren Feuerlinie zum Raum dahinter gelangt, der ebenfalls noch als Frontraum konzipiert werden muss. Auch hier gab es kriegerische Gewalteinwirkungen in unterschiedlicher Form – ganz abgesehen davon, dass sich die unmittelbare Kampffront gerade im Bewegungskrieg immer wieder vor und zurück verschob, wie auch im Zitat von Gottlieb Pomberger deutlich wurde. Hier hielten sich auch viele Frauen, mitunter sogar Kinder auf; man denke dabei nur an die oft nicht geflüchtete oder nicht evakuierte Zivilbevölkerung, die daher immer wieder in das Kampfgeschehen geriet oder von weitreichenden Artilleriegeschossen getroffen wurde; darauf werde ich weiter unten noch einmal zurückkommen. Vorher gilt es, auch an jene Gruppen von Frauen zu erinnern, die in einem nahen Verhältnis zur Armee standen oder sogar Teil des Militärs waren. Dazu gehörten in Österreich-Ungarn neben manchen Offiziersfrauen und -töchtern, die

29 Ebd., S. 94–96.

30 Alois Öller: Kriegserlebnisse eines Vierzehners, Rohrbach: im Selbstverlag o.J. (um 1920), S. 20 (Eintrag zum 17. Mai 1916).

ihren Ehemännern oder Vätern nachreisten, die ab 1917 verstärkt rekrutierten »weiblichen Hilfskräfte der Armee im Felde«, die mitunter auch in dem Kampfgeschehen recht nahen Tätigkeitsfeldern eingesetzt wurden,³¹ sowie insbesondere viele Kriegskrankenpflegerinnen. Sie sollten, wie am Beginn des Krieges noch geplant und in einer eigenen Bestimmung festgeschrieben, eigentlich nur in Spitälern des Hinterlandes beziehungsweise in sicheren Etappengebieten eingesetzt werden, was der hegemonialen Geschlechterordnung und deren Konzept der getrennten Sphären entsprochen hätte.

Das konnte jedoch angesichts des Massenverletzens und -sterbens nicht realisiert werden: Es dauerte nur kurze Zeit, bis »weltliche« wie »geistliche«, vielfach nur kurz ausgebildete Kriegskrankenpflegerinnen Österreich-Ungarns ebenso in mobilen Feldspitälern und chirurgischen Operationsstationen in Frontnähe arbeiteten, oder in Sanitätszügen, -zelten und -schiffen, sogar auf den sogenannten Verbands- oder Hilfsplätzen.³² Sie betrieben hier, wie es in der angloamerikanischen Forschung im Hinblick auf dieses auch in anderen kriegführenden Staaten häufige Phänomen genannt wird, »frontline nursing«, waren also – in der späteren nationalsozialistischen Diktion – »Frontschwester«. Das war vor allem ledigen jüngeren Frauen mitunter ein großes Anliegen. Wie viele andere ihrer Geschlechtsgenossinnen hatten sie sich, so sie sich nicht schon vorher für den Kriegsfall verpflichtet hatten, vielfach gleich im Sommer 1914 freiwillig gemeldet, ja die Rotkreuzstellen geradezu gestürmt, um ihren Dienst als Pflegerin für verwundete Soldaten anzubieten. Gerade diese Tätigkeit galt in einem »Volkskrieg«, in dem ständig an den Patriotismus, die notwendige Unterstützung, das notwendige Opfer aller Bevölkerungsteile appelliert wurde, vielen Frauen als Äquivalent zur männlichen Soldatenpflicht – umso mehr wohl, wenn sie eben nahe der Front erfolgte. So wie bei R. M. Konrad, die zunächst in verschiedenen Militärspitälern des Hinterlandes tätig war. Gegen Ende 1915 entschied sie sich zum Einsatz in einem Frontgebiet, da ihr, wie sie schrieb, »auf die Dauer (...) das Arbeiten nach der Schablone nicht zu(sagte)«. Sie wollte künftig »direkten Anteil an der Verwundetenpflege im Felde nehmen! Nach der Schlacht Verwundete suchen, den ersten Notverband anlegen, Hilfsbedürftige unter ein schützendes Dach geleiten und tun, was man sich nach Gehörtem und Gelesenem erdenkt, um das Elend zu mildern.«³³ Daher war Konrad erfreut, als sie ihre »Marschroute«³⁴ bekam und zusammen mit zehn anderen Pflegerinnen »an die Front« abgehen konnte, »gar nach dem viel-

31 Vgl. u. a. Alexandra Hois: *Weibliche Hilfskräfte in der österreichisch-ungarischen Armee im Ersten Weltkrieg*, unveröff. Diplomarbeit, Universität Wien 2012.

32 Vgl. z. B. Christa Hämmerle: »Seelisch gebrochen, körperlich ein Wrack. Gewalterfahrungen von Kriegskrankenschwestern«, in: Dies., *Heimat/Front*, S. 27–53, 210–219; Dies.: »Counter-Narratives of the Great War? War Accounts of Nurses in Austro-Hungarian Service«, in: Richard Bessel/Dorothee Wierling (Hg.), *Inside World War One? The First World War and its Witnesses*, New York/Oxford: Oxford University Press 2018, S. 143–166; Heidrun Zettelbauer: »Krankenschwestern im Ersten Weltkrieg. Zwischen gesellschaftlichen Normvorstellungen und Gewalterfahrungen«, in: Diethard Leopold/Stephan Pumberger/Birgit Summerauer (Hg.), *Wally Neuzil – Ihr Leben mit Egon Schiele*, Wien: Brandstätter 2015, S. 131–154.

33 R. M. Konrad: *Schwester als Menschen. Aus den Aufzeichnungen einer Armeeschwester*, Bd. 1, Innsbruck: im Selbstverlag o.J. (vermutlich 1922), S. 4.

34 Ebd., S. 8.

umstrittenen Görz«³⁵ im umkämpften Karstgebiet. Dort mussten diese Frauen jedoch rasch realisieren, dass die Feldspitäler, denen sie zugeteilt waren, leicht unter Beschuss geraten konnten. Schon in der Nacht hörte Konrad zum ersten Mal »argen Kanonendonner« und begann um Mitternacht ihren Dienst: »Um vier Uhr morgens starb mir der erste Patient – Bauchschuß. Im Zimmer nebenan quält sich einer mit zertrümmerter Schädeldecke; nachdem er den Streifverband verschoben, wühlt er mit den Fingern im Gehirn! Grauen erfaßt einen!« Wenige Tage später wurde die Schwesterngruppe nach Laibach/Ljubljana versetzt, wo ihr Spital unter heftiges Feuer geriet, was Konrad in einem Eintrag vom 16. Dezember 1915 folgendermaßen beschrieben hat:

»Fast möchte ich es für einen Traum halten und – es ist rauhe Wirklichkeit! (...) Am 13. vormittags fiel der erste Volltreffer in das Spital. Weitere folgten nach längeren und kürzeren Pausen. Erst wollte ich es gar nicht recht glauben, hörte wohl einen dumpfen Knall, darauf ein Hin- und Herhasten; eine Schwester, ganz verstört aussehend, kam auf mich zu und sagte, daß es in dem Operationssaal eingeschlagen habe, zwei Mann seien tot. Der Operationssaal war ein Schutthaufen. (...) Da, wieder ein Krach! – Meine Knie knickten ein, ein kalter Hauch umwehte mich. (...) Mir war es, als streifte mich der Flügelschlag des Todesengels.«³⁶

Ein anderes Beispiel für damaliges »frontline nursing« stellt der Fall der diplomierten Schweizer Krankenschwester Maria Pöll-Naepflin dar, die ab Oktober 1914 zusammen mit einer Gruppe von zwölf anderen Schweizerinnen aufseiten Österreich-Ungarns »in den Krieg zog«. Das folgende Zitat aus ihren zunächst ebenfalls im Selbstverlag erschienenen Kriegserinnerungen bezieht sich gleich auf die erste Zeit ihres Einsatzes in Serbien:

»Draußen an der Save sahen wir zum erstenmal die Schanzen, an denen vor Tagen der Kampf getobt. In den Gräben lagen noch Gewehre und Patronen, Stücke von Schrapnells, Wäsche und Kleiderfetzen und Tierkadaver. Wir starrten in das braune Savewasser und hörten in der Ferne die Geschütze donnern und hallen – schauerlich! Von unserem Kriegsentsiasmus waren wir Schweizerinnen schon gründlich kuriert: Verwüstung, verstümmelte Glieder und Blut – ach, es war ein Jammer, überall wo man hinsah! Auch in Sabac florierte unser trauriges Geschäft. Tag für Tag kamen Verwundete von den Höhen der Kolubra. In der Schlachtbank – so nannten wir den Operationssaal – war blutige Arbeit ohne Unterlaß.«³⁷

Hier wird besonders nachvollziehbar, warum das Feldlazarett von der angloamerikanischen Kriegskrankenpflegerin Mary Borden als »second battlefield« bezeichnet wurde – als ein Ort, an dem, wie sie schrieb, ein oft vergeblicher Kampf gegen »the real enemies«, nämlich Tod und Schmerz, geführt wurde,³⁸ eben auch von vielen Frauen. Jedenfalls wa-

35 Ebd., S. 5.

36 Ebd., S. 10f.

37 Maria Pöll-Naepflin: Fortgerungen, Durchgedrungen. Ein erschütterndes Lebensbild einer Krankenschwester aus der Zeit des großen Krieges, der Revolution und der Arbeitslosigkeit/Nachtrag: Politische Flucht, 3. Aufl., o. O., im Selbstverlag 1935, S. 41.

38 So Mary Borden im Text »Blind« in ihrer 1929 erschienenen Publikation »The Forbidden Zone«, in der sie Erfahrungen im aus eigenen Geldern finanzierten chirurgischen Feldlazarett an der

ren diese Frauen, die – bis heute ungezählt – in manchen Fällen selbst zu Todesopfern des Krieges wurden, sei es, weil sie an einer Kriegsseuche starben oder ins Kampfgeschehen gerieten, mit den Gewalteinwirkungen unmittelbar konfrontiert, wofür viele andere Beispiele angeführt werden könnten. Sie sind daher nicht nur in die Gewaltgeschichte des Ersten Weltkriegs zu integrieren, sondern wenn nicht im Frontraum, so doch im fließenden Übergang der Kampflinien zum Raum unmittelbar dahinter zu verorten – insbesondere im Bewegungskrieg.

Besatzungsregime und Etappe

Ein solcher fließender Übergang zwischen den Kampfgebieten rund um die sogenannte Feuerlinie und den dahinter liegenden Regionen gilt jedoch auch für kurz- oder langfristige Besatzungsräume und dem, was gemeinhin als Etappe bezeichnet wird. Sie stellen ebenfalls Gewalträume dar – womit wir bei der oben genannten zweiten Dimension, den unmittelbaren Folgen einer (kurz) zuvor stattgefundenen Truppenbewegung für die Zivilbevölkerung angelangt sind. Gegen sie gerichtete, nach der Haager Landkriegsordnung definierte Kriegsverbrechen sind in vielen Quellen überliefert,³⁹ wobei die Bandbreite von nicht normkonform abgewickelten Requirierungen und den vielen Plünderungen über die Ermordung von Zivilpersonen bis hin zu verschiedensten Formen sexueller Gewalt reicht, deren Funktionen in Kriegen in den letzten Jahren in der Forschung viel diskutiert wurden. Angesichts der Häufigkeit des Phänomens, das in bestimmten Kontexten auch als Waffe, das heißt als Mittel der Kriegsführung, definiert werden kann, wurde es zum Beispiel von Dagmar Herzog als »simply standard operating procedure« bezeichnet.⁴⁰

In Selbstzeugnissen ist das, so wie andere Kriegsverbrechen der eigenen Armee, freilich selten überliefert und in Metaphern oder Andeutungen verkleidet, nur angedeutet, nur als ein Möglichkeitsraum dargestellt – was auch die Interpretationen der Historiker*innen offenlassen muss. Das gilt beispielsweise für die Aufzeichnungen des vorn schon eingeführten Einjährig-Freiwilligen Hans Haugeneder, dessen Einheit im Zuge der 12. Isonzoschlacht schließlich doch weit in das italienische Gebiet hinein, bis zum Piave, vorgedrungen ist. Die dort stationierten österreichisch-ungarischen Soldaten und Teile des deutschen Alpenkorps wurden so zu Besatzern, zu vorübergehenden Siegern – und damit auch zu Plünderern, Dieben und Rächern am »Verräter Italien«, die scharf gegen jeglichen Widerstand oder Befehlsverweigerungen durch die italienische Bevölke-

Westfront verarbeitet; hier zitiert nach: Margret R. Higonnet (Hg.): *Nurses at the Front. Writing Wounds of the Great War*, Boston: Northeastern University Press 2001, S. 152.

39 Vgl. etwa die Beispiele bei Oswald Überegger: *Kampfdynamiken*.

40 Dagmar Herzog: »Introduction: War and Sexuality in Europe's Twentieth Century«, in: Dies. (Hg.), *Brutality and Desire. War and Sexuality in Europe's Twentieth Century*, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan 2009, S. 1–15, hier S. 4. Vgl. außerdem v. a. Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.): *Vor aller Augen. Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten*, Hamburg: Hamburger Edition 2021.

rung vorgingen. Auch viele Vergewaltigungen sind belegt,⁴¹ worüber der bildungsbürgerlich sozialisierte Soldat Haugeneder freilich nicht offen schrieb. Seine literarisierende, viele Klischees aufgreifende Darstellung des Geschehens im Zuge der Besetzung liest sich stattdessen folgendermaßen:

»29. Oktober 1917: Im frischen Morgenwinde eilen neuerdings die Kolonnen talwärts. Eilmarsch. Dorf um Dorf wird durchschritten. (...) Doch die prosaischen Mägen der Sieger kümmern sich wenig um poesievolle Landschaft und wiegende Palmen, ihr Herz und Sinn steht ganz bei allen kreichenden und fleuchenden Säugetieren, bei kapitolinischen Gänsen, irredentistischen Henderln, vornehm-aristokratischen Pfauen (...). Am Wehrgehänge und über Schultern baumeln Stücke Schweinernes, zappeln Geflügelpräsidenten aller Gattungen und Abstammungen (...). Ein neues Leben pulsiert wieder freudig durch die Adern, wieder lachende Menschengesichter; Sang und Klang, die beiden längst verbannten Kumpane, sind auch wieder als gute Kameraden unter uns. (...) Nachtquartiere im Schlosse des Herzogs von Aosta zu Soleschiano. Feinste Sorten an Wäsche, Kleidung, Geräten und Kunstgegenständen liegen überall in schwerer Menge herum und fallen dem leider oft recht sinnlosen Treiben und Hantieren unserer Truppen in die Hände. – Schmorender Schweinsbraten mit gleißendem Marsalawein bietet den Abschluss des Tages.«⁴²

Und weiter heißt es hier:

»1. November 1917 (...) Nachtlager in Pozzo. (...) Lebhaftes Promenieren setzt abends ein, flotte Märsche, Lieder und Siegesweisen ziehen in die Abendluft hinaus, immer von Neuem schmettert der stürmisch begrüßte alte Radetzkymarsch. In erdfahle, von Not und Kampf zeugende Uniformen mengen sich wohlthuend die hellfärbigen Kostüme und Bänder der Italienerinnen. Schwarze Haare flattern, dunkle Augen blitzen. Frohe Auferstehung aus langer schwarzer Nacht und harten Kampfeszeiten.«⁴³

Während dieses Zitat sich auf einen Besatzungsraum bezieht, hat Karl Gögele, ein Feldkaplan, der ab August 1914 am östlichen Kriegsschauplatz das mobile Spital Nr. 4 des Deutschen Ritterordens mit zehn Ordensschwwestern beaufsichtigte, in seinem Kriegstagebuch sowohl Beobachtungen in österreichisch-ungarischen Durchzugsgebieten im damaligen Galizien als auch im besetzten russischen Gebiet rund um Kowel festgehalten. Dort war »sein« Spital für längere Zeit stationiert, nachdem es rund um die »Durchbruchsschlacht« bei Gorlice-Tarnów im Mai 1915 und die Brussilow-Offensive Mitte 1916 seinen Einsatzort immer wieder hatte verlegen müssen. Im Kontext beider Szenarien schrieb Gögele oft von der Zerstörung von Häusern und ganzen Dörfern, etwa durch Brandlegung im Zuge des Rückzugs der österreichisch-ungarischen Truppen, sowie von vielen Hinrichtungen ziviler Personen – auch der »eigenen« – und von sexueller Gewalt.

41 Vgl. u. a. Bruna Bianchi: *Crimini di guerra e contro l'umanità. Le violenze ai civili sul fronte orientale (1914–1919)*, Milano: Edizioni Unicopli 2012; Nadia Maria Filippini: *Hunger, Rape, Escape*, S. 339–443.

42 Hans Haugeneder: *Gestern noch auf stolzen Rossen*, S. 105f.

43 Ebd., S. 108f.

In seinen vor Kurzem in zwei Bänden edierten Tagebüchern, die von ihm selbst aufgenommene Fotografien enthalten,⁴⁴ wird sehr deutlich, wie weit gestreckt und vielschichtig der Gewaltraum zwischen Front und angeblicher Etappe war und dass sich deren Grenzen ständig verschoben. Gögele schrieb auch von Kriegsverbrechen, die er zum einen – überwiegend – der russischen Armee zuordnete, wie zum Beispiel im Hinblick auf das Geschehen zwischen Rzeszów und Przeworsk im Karpatenvorland im Oktober 1914:

»Man erzählte uns, daß die Russen durch 16 Tage dieselbe (die Stadt Rzeszów, C. H.) besetzt hielten. Bei ihrer Ankunft veranstalteten sie im Ratshause ein Bankett für die Offiziere und begannen sich dann gleich häuslich einzurichten. Die Kosaken sollen viele Wertsachen und Uhren gestohlen und geraubt haben (...). Daß auch Mädchen vergewaltigt wurden, bezeugten mehrere davon, die krank im Spital lagen. Viele Bürger hielten ihre Töchter während der ganzen Zeit der Besetzung zu Hause eingeschlossen. Als die Österreicher herannahten, flohen die Russen.«⁴⁵

Nur im seltensten Fall hielt Gögele zum anderen – in knapper, kommentarloser Form – auch fest, dass Soldaten der k. u. k. Armee ebenfalls zu Vergewaltigern wurden: »28. März. Dienstag (...). Inzwischen kam Doktor Escher aus Tarvis. Er erzählte, dass dort 2 ungarische Soldaten, darunter ein Feldwebel, ein 14-jähriges Mädchen und dessen Mutter vergewaltigt haben und als der 17-jährige Bruder zu Hilfe eilen wollte, denselben erschossen. Die Soldaten hatten Rum gefasst und waren wahrscheinlich berauscht.«⁴⁶ Außerdem hat Karl Gögele in seinen Tagebuchaufzeichnungen wie auf Fotografien viele Beispiele dafür dokumentiert, dass damalige Standgerichte oder in der Etappe des östlichen Kriegsschauplatzes stationierte Befehlsträger äußerst erbarungslos gegen Zivilpersonen vorgehen konnten, die – was ebenso häufig vorkam wie Antisemitismus gegen die sogenannten Ostjuden grassierte – der Spionage für Russland verdächtigt wurden oder das militärische Disziplinregime missachteten. Seine wiederum nur beschreibenden, nicht auch bewertenden Darlegungen eines solchen oft willkürlichen Vorgehens belegen somit eindringlich Forschungen zu Kriegsverbrechen der k. u. k. Armee, die wie schon angedeutet auch gegen die »eigene« Bevölkerung gerichtet sein konnten. Das war vor allem dann der Fall, wenn diese eine ethnische oder religiöse Minderheit innerhalb der Habsburgermonarchie repräsentierten, der eine feindliche Gesinnung unterstellt wurde.⁴⁷ Solche Stellen lesen sich bei Gögele beispielsweise so:

44 Vgl. Monika Mader (Hg.): Hinter den Fronten Galiziens. Feldkaplan Karl Gögele und sein Verwundentenspital. Aufzeichnungen 1914–1915, Bozen: Edition Raetia 2016; Dies. (Hg.): Raues Leben, großes Sterben. Feldkaplan Karl Gögele und sein Deutschordensspital. Kriegstagebücher 1915–1918, Bozen: Edition Raetia 2018.

45 Karl Gögele: Hinter den Fronten, S. 173 (Eintrag 12.–22. Oktober 1914).

46 Karl Gögele: Raues Leben, S. 200 (Eintrag vom 28. März 1916).

47 Vgl., wenn auch tendenziell pauschalisierend: Arno Holzer: Das Lächeln der Henker. Der unbekannte Krieg gegen die Zivilbevölkerung 1914–1918. Mit zahlreichen bisher unveröff. Fotografien, Darmstadt: Primus 2008; Laura Engelstein: A Belgium of Our Own; Hannes Leidinger/Verena Moritz/Karin Moser u. a.: Habsburgs schmutziger Krieg; Oswald Überegger: Verbrannte Erde und baumelnde Gehenkte; Ders.: Man mache diese Leute, wenn sie halbwegs verdächtig erscheinen, nieder.

»Beim Abendessen kam das Gespräch auf Hinrichtungen. (...) Oberarzt Klaubauf erzählte einen Fall: Ein Mann verweigerte die Arbeit. Er wurde vom Oberst, mit Recht oder Unrecht, zum Tod durch Erschießen verurteilt. (...) Es wurden einige Infanteristen bestimmt, die auf ihn zu schießen hatten. Sie töteten ihn aber nicht, sondern verwundeten ihn sonderbarer Weise nur schwer. Er wurde ins Spital gebracht (...). Dann erzählte der Offizier Gans, wie ein Vater und Sohn gehängt wurden, da sie von den Juden bezichtigt wurden, dass sie den Russen gezeigt haben, wo die Leute ihre Kartoffeln vergraben haben. (...) Die Frau und die anderen Kinder waren etwa einige hundert Schritte entfernt und sahen zu und heulten dabei. Der Priester tröstete den Sohn (...). Als der Sohn am Galgen heulte, gab ihm der Zugführer, gerade bevor er ihm die Schling um den Hals legte, noch eine Ohrfeige. Der Oberleutnant, der die Hinrichtung leitete, sei durch seine perverse Grausamkeit bekannt. Diese Hinrichtung sei in einem galizischen Ort am San gewesen. (...) Man sprach auch von den Prügelstrafen, die im Feld eigentlich am Platze wären, statt des Einsperrens, was ja für den Übeltäter nur ein Vorteil ist (...).«⁴⁸

Nur noch erwähnt werden soll hier auch, dass der Feldkaplan Gögele abgesehen von solchen Gewaltsituationen den fluiden Raum hinter den Kampflinien besonders im zweiten edierten Band seiner Tagebuchaufzeichnungen aus der Zeit ab 1916 als generell von Verwahrlosung und Verrohung der Sitten und der Moral geprägt beschrieben hat. Er wertete die kriegsbedingte Auflösung der traditionellen sozialen Kontrolle etwa im Dorf oder in der Familie und die damit oft einhergehende erhöhte »sexuelle Mobilität« – auch von Frauen, denen das im Sinne der bestehenden Doppelmoral primär angelastet wurde⁴⁹ – somit eindeutig negativ. Die sogenannte Etappe, in der meist auch die Heeresbordelle der k. u. k. Armee angesiedelt waren und Soldaten Erholung und Ausschweifung suchten, war für ihn der Inbegriff eines neuzeitlichen »Sodom und Gomorra«. In diesem Sinne machte er deutlich, dass frühere, in einer weitgehend befriedeten Zivilgesellschaft entstandene moralische Verhaltensnormen durch den Krieg vielfach außer Kraft gesetzt wurden, was die Tendenz zu Gewaltakzeptanz und -handeln ganz generell förderte – auch an der Heimatfront.

Gewalterfahrung und -wahrnehmung an der Heimatfront

Selbstverständlich war auch die Heimatfront beziehungsweise das Hinterland ein sehr disparater, sehr weitläufiger Raum. Es gab hier verschiedenste Situationen, in denen kriegsbedingte Gewalt ganz unterschiedlich kommuniziert und erfahren werden konnte. Hierbei spielten Kategorien der Differenz – wie Stadt/Land oder die Nähe zu Kriegsschauplätzen, aber auch Geschlecht, Alter, sozialer Stand oder Klasse etc. – eine große Rolle. Dessen ungeachtet ist prinzipiell, wie eingangs schon erwähnt, von einer Verschränkung mit dem Kampfgeschehen oder dem, was gemeinhin unter dem Label Front gefasst wird, auszugehen. Das gilt nicht nur im Hinblick auf die vom Militär

48 Karl Gögele: *Raues Leben*, S. 270 (Eintrag vom 13.8.1916).

49 Vgl. im Hinblick auf Deutschland z. B. Lisa M. Todd: *Sexual Treason in Germany during the First World War*, Cham: Palgrave Macmillan 2017.

beziehungsweise vom kriegführenden Staat der Heimatfront primär zugeschriebene Funktion als Zulieferer von Ressourcen für den Kampf der Soldaten, sei es in Form der stark expandierenden Rüstungsindustrie und der Bereitstellung von Rüstungsgütern, des Ersatzes männlicher Arbeitskräfte durch Frauen oder ihres möglichst sparsamen Haushaltens, der Kriegsfürsorge etc. Eine solche Verschränkung zeigt sich darüber hinaus auch im Hinblick darauf, dass trotz der bestehenden Zensur beziehungsweise der Anwendung des kaiserlichen Notverordnungsrechts und trotz des wirkmächtigen Verschweigens der Realität gewaltförmiger Erfahrungen im öffentlichen oder kriegspropagandistischen, aber auch im privaten Diskurs selbstverständlich doch über diese kommuniziert wurde. Hier nur ein Beispiel dafür, diesmal aus einer meiner Einschätzung nach hinsichtlich der Thematisierung kriegerischer Gewalt außergewöhnlich offengehaltenen Korrespondenz eines gutbürgerlichen Paares: Anna Ertl lebte damals gemeinsam mit den kleinen Kindern in einer österreichischen Stadt in der Steiermark, Adolf Ertl war als Militärgerichtspraktikant im umkämpften, dann besetzten Oberitalien eingesetzt. So berichtete er seiner Frau, dass er »über die Stätten der furchtbarsten Kämpfe vom Karst gefahren« und bis zum Ende Oktober 1917 ebenfalls heftig umkämpften Görz/Gorizia gekommen war: »(S)ei froh, dass Du keine Ahnung hast, wie es im armen, toten, totalzerstörten u. ausgeplünderten Görz aussieht u. nicht weißt, wie schrecklich zerstörend der Krieg hier gewirkt hat«, hieß es in seinem Brief, und weiter: »(E)s ist im Ganzen ein Bild, das ans Herz greift.«⁵⁰ Worauf sie unter anderem antwortete: »Mein Lieb! (...). Ich begleite Dich durch Schutt und Trümmer, mitten in die Überreste blühenden Lebens, ich sehe Dich mühsam Quartier suchen und lese in Deinen lieben Augen den Ausdruck des Schreckens und der Trauer.«⁵¹

In dieser Zeit schickte er ihr, wie Tausende und Abertausende andere Soldaten auch, zahlreiche Pakete aus dem besetzten Italien, wo, wie wir schon wissen, massenhaft geplündert wurde. Die Bandbreite dessen, was Adolf Ertl – teilweise gegen Bezahlung – aufreiben konnte, war jedoch wohl nur Offizieren möglich; die Mannschaften konnten ihren daheim darbenenden, oft hungernden Familien weit weniger zukommen lassen, partizipierten aber – wie diese als Empfänger*innen solcher Pakete – ebenfalls an der Ausbeutung der Ressourcen der besetzten Gebiete.

»Heute habe ich wieder ein Paket hergerichtet, hoffentlich kann ich es morgen zur Post aufgeben, darin befindet sich noch nicht die Hälfte dessen, was ich gekauft habe, die Menge kann ich nicht angeben, was alles im Paket ist, nur die Species: Wolle, Bandeln, Seidenzwirn, 3 Spulen Spagat u. Spitzen. (...) Wenn ich Zeit finde, schicke ich morgen ein 2. Paket und werde wieder angeben, was darinnen ist. Heute haben wir eine weitere sehr angenehme Überraschung erlebt, die Offiziere des Kds bekamen geschenkt:

50 Alfred Ertl (Pseud.) an Anna Ertl (Pseud.), 4.1.1918, Sammlung Frauennachlässe am Institut für Geschichte der Universität Wien (SFN), Nachlass (NL) 174. Erhalten sind ca. 1150 Briefe und Karten des Paares, von denen der größte Teil im Laufe des Ersten Weltkriegs verfasst wurde. Vgl. zur mit anderen Paarkorrespondenzen vergleichenden Analyse: Christa Hämmerle: »Gewalt und Liebe – ineinander verschränkt. Paarkorrespondenzen aus zwei Weltkriegen: 1914/18 und 1939/45«, in: Ingrid Bauer/Dies. (Hg.), *Liebe schreiben. Paarkorrespondenzen im Kontext des 19. und 20. Jahrhunderts*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, S. 171–231.

51 Anna Ertl an Alfred Ertl, 16.1.1918, SFN, NL 174.

1 Italienische Winterblouse, 1 Sommerbluse, 1 Sommerhose, 1 (allerdings sehr kurze u. schlechte) Pelerine, 1 Decke, 3 sehr feine Woll-Winterhemden, 1 Winter-, 2 Sommerunterhosen, 2 Leintücher, 1 Kopfpolster u. 15 Sandsäcke. (...) Alles ist von italienischer Beute.«⁵²

Und auch das Wissen um einen schon möglich gewordenen Luftkrieg beschäftigte dieses Paar. So erwähnte Adolf Ertl in seinen Briefen der zweiten Jahreshälfte 1917 des Öfteren Bombardierungen und feindliche Flieger. Diese kamen bis weit in den Etappenraum hinein und waren eben nicht nur, wie Ertl Ende Juli 1917 auf einer Feldpostkarte schrieb, »sogar recht schön«, wenn sie »so in großer Höhe ruhig abziehen«. Denn wenige Tage später trafen Bomben aus der Luft auch die Zivilbevölkerung: »(D)as Aufschlagen der Bomben, die Explosionen, das Gekreisch der armen Frauen, – der Krieg ist etwas schreckliches. Es sind sicher 20 Bomben gefallen, 2 Häuser verbrannt, 1 einjähriges Kind verbrannt, und schließlich noch die militärischen Verbände!« Allerdings beschrieb Alfred Ertl solche Erlebnisse nur, indem er gleichzeitig unterstrich, dass er nicht mehr in Gefahr sei und seine Lieben daheim »nicht die geringste Angst zu haben« bräuchten. Er beruhigte die Sorge seiner Frau, feindliche Flieger könnten die steirische Stadt, in der sie mit den Kindern lebte, erreichen – in diesem Fall durchaus zu Recht, da es im damaligen Österreich noch nicht zu größeren (Flächen-)Bombardements des Hinterlandes aus der Luft kam: »Wenn (...) Flieger wirklich kämen, die Gegend, wo wir wohnen, ist ja ganz sicher, keine militärischen Objekte. Also nur keine Angst.«⁵³

Doch der Erste Weltkrieg hatte auch im in dieser Hinsicht noch sicheren Hinterland massive Auswirkungen und mit dem Krieg einhergehende Gewalteinwirkung war hier in vielerlei Hinsicht spür- und sichtbar. Dazu gehörten, um nur einige solche Dimensionen zu nennen, neben den täglich veröffentlichten Gefallenenlisten, der Sorge und Angst um eingezogene Väter, Ehemänner und Söhne sowie der wachsenden Zahl der Kriegerwitwen und -waisen etwa auch die auf den Straßen und Plätzen ebenfalls mehr und mehr sichtbar werdenden »Kriegszitterer«, die in Österreich-Ungarn bevorzugt durch seitens der etablierten Militärpsychiatrie erzwungene, sehr schmerzhaft Elektroschock-Therapien behandelt wurden.⁵⁴ Ein weiteres Beispiel dafür sind die vielen Kriegsinvaliden, die mit ihren halb zerschossenen Gesichtern oder amputierten Gliedmaßen ebenfalls die Blicke auf sich ziehen mochten, wenn sie in der Öffentlichkeit um Almosen baten. Sie machten die Zerstörungsgewalt moderner Waffen, die beschönigend in Form von patriotisch-bellizistisch inszenierten Waffen- oder Kriegsaufstellungen etwa im Wiener Prater einem breiteren Publikum nahegebracht wurden, dennoch augenscheinlich, was die tagtäglich über Zeitungen kolportierten, oft von Siegesmeldungen getönten Heeresberichte ebenfalls konterkarierte.

Zu all dem sahen sich die Menschen an der Heimatfront – je länger der Krieg dauerte, umso mehr – gehäuft mit wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen konfrontiert. Hinzu kamen Hunger sowie Mangel an allem Möglichem, was auch zu steigender Bedarfskriminalität führte, die wiederum behördlich geahndet wurde. Gleichzeitig waren neben

52 Alfred Ertl an Anna Ertl, 16.3.1918, SFN, NL 174.

53 Alfred Ertl an Anna Ertl, 3.8.1917 und 4.9.1917, SFN, NL 174.

54 Vgl. v. a. Hans-Georg Hofer: Nervenschwäche, S. 283–338.

den vielen, oft internierten Flüchtlingen auch geschätzt zwischen 1,86 bis 2,3 Millionen Kriegsgefangene zu ernähren.⁵⁵ Diese lebten, so sie Mannschaftssoldaten waren, bei extrem hohen Sterberaten in manchen Lagern unter noch weit schlechteren Bedingungen und wurden, strengster Disziplin unterworfen, ab 1915 zur Arbeit außerhalb gezwungen. Dabei waren die Bedingungen für russische Landarbeiter oft weit besser als jene für italienische, serbische und rumänische Kriegsgefangene.⁵⁶ Das hat die damalige Schülerin Hermine Kominek, geboren 1907 als zehntes Kind einer ländlichen Tagelöhnerfamilie in Trasdorf in Niederösterreich, noch Jahrzehnte später in Worte gefasst. In ihren Kindheitserinnerungen schrieb sie, dass im Jahr 1915 die ersten russischen Kriegsgefangenen ins Dorf kamen, um in den Bauernwirtschaften Landarbeit zu verrichten. Diese wohnten teilweise sogar dort, während später rumänische Kriegsgefangene unter schrecklichen Bedingungen arbeiten mussten.

»In der Nähe unseres Dorfes gab es die Pulverfabrik Moosbierbaum (...), dahin wurden einige hundert rumänische Kriegsgefangene gebracht. Die Behandlung dieser Menschen war unbeschreiblich. Sie bekamen nur schwarzen ›Kaffee‹ und gekochte Rübenblätter, wahrscheinlich auch ein Stück Brot zu essen. Die meisten starben an Hunger oder Ruhr. Außerdem konnte sich jeder Sadist an ihnen austoben. Ohne ersichtliche Ursache, wegen einer Kleinigkeit, wurden sie geschlagen, viele zu Tode geprügelt, kein Mensch fragte nach ihnen. Ja, da wurden wir Kinder auf dem Schulweg mit den schrecklichsten Bildern konfrontiert. Da sahen wir die Toten in den Straßengräben liegen. Täglich fuhr ein Pferdewagen durch die Gegend und sammelte die Toten ein.«⁵⁷

Selbstzeugnisse als Quellen – ein Resümee

Dass in diesem Beitrag vor allem aus einigen Selbstzeugnissen zitiert wurde, hat nicht zuletzt Gründe, die in der Geschichte des autobiografischen Schreibens zu verorten sind. Angesichts der Katastrophe des Ersten Weltkriegs haben mehr Menschen denn je zuvor damit begonnen, ihre Kriegserfahrungen zu verschriftlichen, sei es in Form von diversen Kriegstagebüchern und der milliardenfach ausgetauschten Feldpost oder sei es in Form

55 Vgl. Verena Moritz/Julia Walleczek-Fritz: »Prisoners of War (Austria-Hungary)«, in: 1914–1918-online. International Encyclopedia of the First World War, URL: https://encyclopedia.1914-1918-online.net/article/prisoners_of_war_austria-hungary, Stand 18.9.2022.

56 Vgl. zuletzt auch Verena Moritz/Julia Walleczek-Fritz (Hg.): Kriegsgefangenschaft in Österreich-Ungarn 1914–1918. Historiographien, Kontext, Themen, Wien: Böhlau/Brill Österreich 2022 sowie u. a. Verena Moritz: »... treulos in den Rücken gefallen«. Zur Frage der Behandlung italienischer Kriegsgefangener in Austria-Ungarn 1915–1918«, in: Robert Kriechbaumer/Wolfgang Mueller/Erwin A. Schmidl (Hg.), Politik und Militär im 19. und 20. Jahrhundert. Österreichische und europäische Aspekte. Festschrift für Manfred Rauchensteiner, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2017, S. 185–208; Dies.: »Kriegsgefangene als ›Sicherheitsproblem‹: Zur Kontrolle von ›Feindsoldaten‹ im urbanen Raum (1914–1920)«, in: Elisabeth Cruber/Andreas Weigl (Hg.), Stadt und Gewalt, Innsbruck/Wien/Bozen: StudienVerlag 2016, S. 269–286.

57 Hermine Kominek: »Da sahen wir die Toten in den Straßengräben liegen«, in: Christa Hämmerle (Hg.), Kindheit im Ersten Weltkrieg, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1993, S. 62–67, hier S. 67.

von retrospektiv angefertigten Memoiren und anderen Erinnerungstexten; vielfach sind auch Mischformen dieser unterschiedlichen Genres von Selbstzeugnissen überliefert. Jedenfalls wirkte die Kriegssituation 1914/18 als Katalysator eines solchen Schreibens, wobei auch Frauen, Männer und sogar Kinder der unteren Schichten verstärkt zur Feder griffen. Sie folgten so nicht nur den Zwängen der kriegsbedingt oft jahrelangen Trennung voneinander, sondern auch der propagierten Anregung zur Verschriftlichung eines den Kampf des ›Vaterlandes‹ heroisierenden ›Kriegserlebnisses‹, die sich sogar an Schulkinder richtete. Dennoch schrieben sie oft auch von Gewalterfahrungen der unterschiedlichsten Art, wenn auch mit Grenzen, wie wir gesehen haben. Ihre Aufzeichnungen sind nicht einfach authentisch, sondern – wie Selbstzeugnisse generell – diskursiv geprägte, entweder schon im Krieg oder in den Kriegserinnerungskulturen danach medial transponierte Sinnstiftung, die jedoch untrennbar mit subjektiven Wahrnehmungen und Deutungen verbunden ist. In diesem Sinne wurden hier Beispiele von Menschen zitiert, die im Ersten Weltkrieg Gewaltakte selbst ausüben, beobachten, erdulden und erleiden mussten, wodurch auch gängige Gewalt narrative zum Ausdruck kamen, die zwischen Sagbarem und Schweigen, Phraseologismen und Metaphern, Wirklichkeitstreue und Ideologisierung changieren. Indem diese Beispiele aber aus nicht schon während des Krieges veröffentlichten Texten stammen und, wenn überhaupt, danach entweder nur im Selbstverlag oder erst gegen Ende des 20. Jahrhunderts publiziert werden konnten, repräsentieren sie nicht einfach hegemoniale Kriegsdiskurse, sondern auch ambivalente oder marginalisierte Positionierungen, nicht zuletzt in Bezug auf (relative) Offenheit in der Darstellung kriegsbedingter Gewalt. Im Krieg selbst oder in der sich gerade in Österreich rasch wieder militarisierenden Zwischenkriegszeit hätten sie so kaum veröffentlicht werden können.

Selbstverständlich konstituiert auch die Kategorie Geschlecht solche Texte, indem sie die Darstellung und Erinnerung von Gewalt im Ersten Weltkrieg prägte. Zum einen gab es diesbezüglich, der bürgerlichen Geschlechterordnung und -ideologie entgegengesetzt oder zumindest in einem ambivalenten Spannungsverhältnis dazu, durchaus geteilte oder ähnliche Erfahrungen, was am Beispiel der oft in den Fronträumen tätigen Kriegskrankenpflegerinnen angesprochen wurde. Zum anderen waren die Gewalterfahrungen von Männern, die als Soldaten massenhaft töteten oder verletzt und getötet wurden, und Frauen, die damals noch kaum Kombattantinnen waren, die Kriegsführung ihres ›Vaterlandes‹ oft aber anderweitig stützten, vielfach sehr verschieden – nicht nur im Hinblick auf sexuelle Gewalt, die unter den Auspizien des Krieges geradezu ›explodierte‹. Sie existierte zwar auch unter Soldaten im Heer selbst, was hier nicht ausgeführt werden konnte, richtete sich aber vor allem gegen viele Frauen und Mädchen. Auch das sollte dann im Zweiten Weltkrieg noch weit katastrophalere Dimensionen erreichen,⁵⁸ indem viele andere in diesem Beitrag angeschnittene Gewaltpraktiken sich ab 1939 noch radikalisierten. So gesehen, stellte der Erste Weltkrieg eine Art Laboratorium für kriegerische Gewalt und Vernichtungskraft dar, bis hin zu schon damals vorkommenden genozidalen Akten. Auch das wirkt bis heute nach.

58 Vgl. dazu den Beitrag von Regina Mühlhäuser in diesem Band.

Umkämpfte Erinnerungen und mangelndes Unrechtsbewusstsein

Zur (Un-)Sichtbarkeit sexueller Gewalt während des Zweiten Weltkriegs in Asien und Europa

Regina Mühlhäuser

Sexuelle Gewalt während des Zweiten Weltkriegs umfasste eine Vielzahl von Konstellationen, in Asien wie in Europa: in Phasen von Krieg, Besatzung und Genozid; während der Befreiung, der Niederlage und der Nachkriegszeit. Die Täter waren japanische und deutsche Soldaten beziehungsweise ihre Verbündeten, aber auch Angehörige der alliierten Armeen, Widerstandskämpfer und Verfolgte. Zum Teil richteten sich diese Gewalttaten gegen die jeweiligen Gegner, zum Teil aber auch gegen Angehörige des eigenen Kollektivs, gegen Verbündete, Schutzbefohlene oder Befreite.¹ Die Opfer waren in erster Linie Frauen und Mädchen unterschiedlicher Nationalität und religiöser Zugehörigkeit, mitunter aber auch Jungen und Männer.²

Eine entscheidende Voraussetzung für die Erforschung dieses Teils der Geschichte besteht darin, zu verstehen, wer wann wie und warum darüber spricht. Diejenigen, die Opfer dieser Form von Gewalt geworden waren, sahen sich oft nicht in der Position, ihre Erfahrungen zum Thema zu machen, schon gar nicht in detaillierter Form. Sie mussten damit rechnen, eine Mitschuld an der Tat unterstellt zu bekommen und mit gesellschaftlichen Ausgrenzungen konfrontiert zu werden. Die Täter hatten ihrerseits meist wenig Interesse daran, ihre Taten einzugestehen. Oft begriffen sie sexuelle Gewalt nicht einmal als Verbrechen, höchstens als vernachlässigbares Fehlverhalten, und hatten keinen Be-

1 Die Selected Bibliography »Sexual Violence in Armed Conflict« enthält mehr als 500 Titel zu unterschiedlichen Konstellationen sexueller Gewalt während des Asien-Pazifik-Kriegs, des Zweiten Weltkriegs und des Holocausts in Asien und Europa, URL: <https://warandgender.net/bibliography/>, Stand 13.11.2022.

2 Zur Geschlechtsspezifität sexueller Gewalt vgl. Regina Mühlhäuser: »Körper, Sexualität, Gewalt. Anmerkungen zum Verständnis sexueller Gewalt gegen Frauen und Männer«, in: Susanne Fischer/Gerd Hankel/Wolfgang Knöbl (Hg.), Die Gegenwart der Gewalt und die Macht der Aufklärung. Festschrift für Jan Philipp Reemtsma, Springer: zu Klampen 2022, Bd. 1, S. 371–393.

griff von dem Unrecht und der Verletzung, die sie der anderen Person zugefügt hatten.³ Generell war das militärische, politische und juristische Denken im 20. Jahrhundert von einem Mangel an Unrechtsbewusstsein im Hinblick auf sexuelle Gewalt in kriegerischen Konflikten geprägt – ein Mangel, der – wie sich im Folgenden zeigen wird – bis heute zu beobachten ist.

Trotz des vielstimmigen Beschweigens lässt sich die verbreitete These, sexuelle Gewalt im Zweiten Weltkrieg sei ein Tabuthema, aber nicht aufrechterhalten. Während diese Form von Gewalt einerseits verschwiegen wurde und wird, war und ist sie andererseits allgegenwärtig – im gesellschaftlichen Gedächtnis, in der Literatur und in politischen Debatten. Gaby Zipfel hat diese Allgegenwärtigkeit auf zwei Ebenen verortet:

»Zum einen lässt sich auch das gezielte Beschweigen der im Gedächtnis präsenten Erfahrungen als Kommunikationsstrategie verstehen und entfaltet (...) eine lang anhaltende Wirkungsmacht. Zum anderen erweist sich beim genaueren Hinsehen, dass zu bestimmten Zeiten und unter bestimmten politischen Vorzeichen öffentlich über diese Gewaltförmigkeit debattiert wird. Die öffentliche Debatte unterliegt offensichtlich Konjunkturen und bildet Interessenkonflikte ab.«⁴

Sexuelle Gewalt wird oft dann zum Thema öffentlicher Auseinandersetzung, wenn es um die Diffamierung eines (politischen, nationalen, ethnischen oder religiösen) Anderen geht. Im beginnenden Kalten Krieg etwa wurden sexuelle Gewalttaten, die Soldaten der Roten Armee am Ende des Zweiten Weltkriegs verübt hatten, ein vielfach skandalisiertes Thema in Politik und Literatur in Westdeutschland, Westeuropa und den USA. Die Täter wurden als »unzivilisierte Horden« dargestellt.⁵ Die öffentliche Rede orientierte sich allerdings nicht vornehmlich an dem, was faktisch geschehen war: Abweichende Akteurskonstellationen (etwa sexuelle Gewalt durch deutsche oder westalliierte Soldaten) wurden zum Beispiel ebenso ausgeblendet wie die Frage, wie die Betroffenen diese Form von Gewalt unter patriarchalen Vorzeichen erlebten. Die realen Täter und Opfer tauchten in den Debatten kaum auf. Es wurde weitgehend beschwiegen, was den Beteiligten widerfahren war und »welche individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Folgen diese Form von Gewaltausübung« hatte.⁶

Im Folgenden möchte ich einige Schlaglichter auf das Schweigen/Sprechen über sexuelle Gewalt im Zweiten Weltkrieg werfen und fragen, wie und wann Räume entstanden

3 Eine bemerkenswerte Ausnahme bilden die Aussagen ehemaliger japanischer Soldaten, die nach Kriegsende in chinesischen Umerziehungslagern waren und dort dazu kamen, ihre Schuld einzugestehen. Vgl. Petra Buchholz: Vom Teufel zum Menschen. Die Geschichte der Chinaheimkehrer in Selbstzeugnissen, München: Iudicium 2011. Zwei dieser Männer haben 2000 in Tokio beim Women's International Tribunal against Military Sexual Slavery by Japan als Zeugen ausgesagt. Vgl. Breaking the History of Silence, Dokumentarfilm, Video Juku & WAM, Tokio 2001, URL: <https://archives.wam-peace.org/wt/en/video>, Stand 13.11.2022.

4 Gaby Zipfel, »Wir werden fein den Mund halten müssen.« Zur Wirkungsmacht des Beschweigens«, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung 19 (2010), H. 4, S. 18–19.

5 Vgl. z. B. Júlia Garraio: »Hordes of Rapists. The Instrumentalization of Sexual Violence in German Cold War Anti-Communist Discourses«, in: RCCS Annual Review 5 (2013), H. 5, S. 46–63.

6 Gaby Zipfel: »Sexuelle Gewalt – eine Einführung«, in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 27 (2016), H. 1, S. 119–127.

sind, in denen die Erfahrungen der Betroffenen sagbar wurden. Abschließend plädiere ich dafür, dass wir das sexuelle Element dieser Form von Gewalt genauer in den Blick nehmen müssen, um zu verstehen, (a) warum dieser Teil der Geschichte in weiten Teilen beschwiegen wurde (und immer noch wird) und (b) was wem von wem angetan wurde, wenn sexuelle Gewalt ausgeübt wurde.

Implizite Vorannahmen

Um das Schweigen der Opfer zu erklären, werden oft die Begriffe ›Scham‹ und ›Stigma‹ herangezogen, und es entsteht der Eindruck, als seien dies unausweichliche und eindeutig beschreibbare Folgen dieser Form von Gewalt. Bis heute wurde aber kaum erforscht, wann und warum Schamgefühle entstehen und welche Bedeutungen sie haben. Oft erscheint es, als sei Scham eine natürliche Reaktion der Opfer sexueller Gewalt und nicht ein gesellschaftliches Phänomen, das es zu ergründen gilt.

Darüber hinaus suggeriert der Fokus auf Scham und Stigma, Opfer sexueller Gewalt würden von ihren Familien und ihrem nahen Umfeld quasi zwangsläufig stigmatisiert und aktiv ausgegrenzt. Gerade deswegen sei sexuelle Gewalt eine effektive Kriegswaffe, so eine gängige Argumentation, denn die gegnerische Gesellschaft würde durch ihre eigenen Ausschlussprozesse empfindlich und mit lang anhaltenden Folgen zerstört. Während dies für manche historische Konstellationen zuzutreffen scheint, gerät aus dem Blick, dass die gesellschaftlichen Umgangsweisen mit sexueller Gewalt sehr unterschiedlich sein können und Stigmatisierung keineswegs immer zum Tragen kommt. Empirische Fälle deuten darauf hin, dass das Phänomen gesellschaftlicher Stigmatisierung sowie die Frage, wie dies mit Schamgefühlen zusammenhängt, nicht einfach zu erfassen und beschreiben sind.⁷

1997 hat Joan Ringelheim, eine der Pionierinnen der Forschung zur Bedeutung von Geschlecht im Holocaust, ihre anfängliche Überforderung und Abwehr im Umgang mit sexueller Gewalt geschildert. Fünfzehn Jahre zuvor hatte sie eine Frau interviewt, die berichtete, dass sie in Auschwitz vergewaltigt worden war:

»I don't remember saying anything right away; I just looked at her. She immediately added that she wasn't gang raped, and that it was her fault anyway. I began to counsel her. I told her that this was often what rape victims said and tried to convince her that it wasn't her fault. My remembrance is that I then said: ›When you are ready to speak about this, perhaps in six months, I would like to hear about it.‹ Not surprisingly, Susan didn't say anything more about the rape. (...) Clearly, I wasn't ready to hear what (she) had to say.«⁸

7 Vgl. Karen Engle/Annelies Lottmann: »The Force of Shame«, in: Claire McGlynn/Vanessa E. Munro (Hg.), *Rethinking Rape Law. International and Comparative Perspectives*, Abingdon/New York: Routledge 2010, S. 76–91; Karen Engle: *The Grip of Sexual Violence in Armed Conflict. Feminist Interventions in International Law*, Stanford: Stanford University Press 2020, S. 8–10, 136–140, 162–168.

8 Joan Ringelheim: »Genocide and Gender. A Split Memory«, in: Ronit Lentin (Hg.), *Gender and Catastrophe*, London: Zed Books 1997, S. 18–33, hier S. 26, 28.

Erst im Zuge der zunehmenden öffentlichen Sichtbarkeit von und gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt während der Kriege im ehemaligen Jugoslawien und des Kriegs und Genozids in Ruanda nahm Ringelheim das Gespräch wieder auf. 1997 rief sie Susan an, um die Geschichte zu hören, die diese fünfzehn Jahre vorher angedeutet hatte.⁹

Ringelheims Beispiel verdeutlicht, dass es nicht unbedingt diejenigen sind, die sexuelle Gewalt erlitten haben, die nicht bereit sind, darüber zu sprechen. Oft haben Betroffene durchaus ein Bedürfnis, ihre Erfahrungen zum Thema zu machen, wie Wissenschaftler*innen und NGO-Mitarbeiter*innen berichten. Ein eindrückliches Beispiel schildert Hyunah Yang,¹⁰ die in den 1990er-Jahren Zeitzeuginnengespräche mit Frauen geführt hat, die während des Zweiten Weltkriegs in ›ianjo‹ (›comfort stations‹)¹¹ für japanische Soldaten sexuell versklavt worden waren. Yang erinnert sich daran, wie die Überlebende Hak-Soon Kim im August 1991 die erste öffentliche Aussage machte, die in Südkorea, Japan und anderen asiatischen Ländern im Fernsehen übertragen wurde:

»Als die erste koreanische Überlebende, die sich zu erkennen gab, Kim Hak Soon, sagte ›Ich will (schon lange) über meine Erfahrung sprechen‹, war das ein dekonstruktiver Moment in der Funktionsweise der comfort women als Trope der Scham und des Geheimnisses in der koreanischen Geschichte (...). Wessen Scham und Verschwiegenheit haben die Subjektivität dieser Frau verdeckt? Wie können wir erkennen, dass wir auf diese Enthüllung, diesen ›blinden Fleck‹ in unserem Wissen, nicht vorbereitet waren und sind?«¹²

Was deutlich wird, ist, dass es eine notwendige Bedingung für die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt in kriegerischen Konflikten ist, sich kritisch mit den eigenen Vorannahmen auseinanderzusetzen. Warum ist die Vorstellung, die Opfer sexueller Gewalt wollten nicht darüber sprechen, bis heute so verbreitet? Was besagt das über unser Verständnis dieser Form von Gewalt und ihrer Folgen? Und wie wirkt sich diese Annahme auf die Positionierungen, Erinnerungen und Erzählungen der Betroffenen und auch der Täter aus?

In der International Research Group »Sexual Violence in Armed Conflict« (SVAC) diskutieren Forschende seit 2010 empirische Fallbeispiele und interdisziplinäre Herange-

9 Die Geschichte, die Susan ihr erzählt hat, findet sich ebenda. Zum aktuellen Forschungsstand zu sexueller Gewalt im Holocaust vgl. z. B. Regina Mühlhäuser: »Understanding Sexual Violence during the Holocaust. A Reconsideration of Research and Sources«, in: *German History* 39 (2021), H. 1, S. 15–36; Dorota Glowacka: »Sexual Violence against Men and Boys during the Holocaust. A Genealogy of (Not-So-Silent) Silence«, in: *German History* 39 (2021), H. 1, S. 78–99.

10 Alle Namen in diesem Beitrag werden in der im Deutschen üblichen Schreibweise (erst Vor-, dann Nachname) angegeben.

11 Ein euphemistischer Begriff der japanischen Armee, der auf Deutsch mit ›Troststation‹ übersetzt wird. Da ›Trost‹ aber nur einen Teil der Bedeutung erfasst, verwende ich den englischen Begriff ›comfort station‹ ebenso wie auch den Begriff ›comfort women‹.

12 Hyunah Yang: »Karten der Erinnerung. Wie können wir die Erzählungen der Überlebenden sexueller Versklavung durch das japanische Militär erfassen?«, in: Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.), *Vor aller Augen. Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten*, Hamburg: Hamburger Edition 2021, S. 470–496.

hensweisen. Dabei hat sich gezeigt, dass man im Umgang mit dieser Form von Gewalt nicht nur mit typischen Problemen wissenschaftlichen Arbeitens konfrontiert ist – etwa mit der Einsicht, dass es kein objektives Wissen gibt und es geboten ist, die Perspektive der Forschenden zu entschlüsseln. Sexuelle Gewalt scheint darüber hinaus auf bestimmten geschlechtsspezifischen Vorstellungen, Bildern und Emotionen zu basieren und solche gleichzeitig auch wieder hervorzubringen. Diese ›imagined realities‹ prägen die Herangehensweise der Forschenden ebenso wie das Wissen, das sie produzieren.¹³ Wie umkämpft unser Wissen über sexuelle Gewalt in kriegerischen Konflikten bis heute ist, zeigt besonders deutlich das Beispiel der ›comfort women‹ der japanischen Armee.

Eine Art #MeToo-Bewegung zum Zweiten Weltkrieg: Der Fall der ›comfort women‹

Seit Hak-Soon Kims öffentlicher Aussage haben sich Hunderte Überlebende gemeldet, um ihre Erinnerungen zu teilen, manche öffentlich, andere im persönlichen Gespräch mit Aktivist*innen, Jurist*innen, Wissenschaftler*innen, Journalist*innen. Dabei handelt es sich nicht nur um Frauen aus Südkorea, sondern aus allen ehemals von Japan besetzten Ländern. Aus der heutigen Perspektive könnte man von einer Art #MeToo-Bewegung zum Zweiten Weltkrieg in Ostasien und dem pazifischen Raum sprechen.

Dank ihrer Aussagen sowie weiterer Quellenrecherchen haben wir inzwischen ein historisches Bild gewonnen. So zeichnet sich ab, dass die japanische Armee in verschiedenen Gebieten und Phasen des Kriegs unterschiedlich operierte.¹⁴ Mädchen und junge Frauen in Japans Kolonien Korea und Taiwan wurden meist von japanischen Arbeitsvermittlern mittels Täuschung (z. B. falschen Versprechungen von Arbeitsplätzen) rekrutiert, dann an die Front und in die besetzten Gebiete deportiert und sexuell verklavt. Diese oft sehr jungen Frauen fanden sich in Ländern wieder, in denen sie die Sprache nicht sprachen und sozial isoliert waren.

Auch in Niederländisch-Ostindien (dem heutigen Indonesien), wo die örtliche Bevölkerung die japanischen Soldaten zunächst als Befreier von den niederländischen Kolonialherren willkommen geheißen hatte, scheinen falsche Versprechungen durch Arbeitsvermittler eine gängige Methode zur Rekrutierung von Frauen und Mädchen gewesen zu sein. Mitunter wurden diese aber auch von Soldaten selbst gefangen genommen, wie etwa einige Hundert Niederländerinnen. Auf den Philippinen, in Malaysia und China dagegen setzten japanische Soldaten Frauen und Mädchen meist in ihren Häusern oder

13 Vgl. SVAC Workshop »Traps and Gaps. The Politics of Generating Knowledge«, Den Haag, 16.–18.6.2016, URL: <http://warandgender.net/workshops/2016-traps-and-gaps/>, Stand 13.11.2022.

14 Zu den folgenden Ausführungen vgl. Yoshiaki Yoshimi: *Comfort Women. Sexual Slavery in the Japanese military during World War II*, New York: Columbia University Press 2000; Yuki Tanaka: *Japan's Comfort Women. Sexual Slavery and Prostitution during World War II and the US Occupation*, London/New York: Routledge 2002; Peipei Qiu/Su Zhiliang/Chen Lifei: *Chinese Comfort Women. Testimonies from Imperial Japan's Sex Slaves*, Vancouver: University of British Columbia Press 2013.

auf der Straße fest, vergewaltigten sie und/oder brachten sie in eine ›comfort station‹, oft in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnorte.

Abb. 25: Die Überlebende des ›comfort station‹-Systems Ok Seon Lee beim Besuch der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück 2013, Fotografie von Tsukasa Yajima



In manchen ›comfort stations‹ gab es auch Japanerinnen. Sie waren schon als Kinder in das japanische Prostitutionssystem sozialisiert worden und mussten ins besetzte Gebiet reisen, um Schulden ihrer Familien zu tilgen. Die Bedingungen japanischer Frauen waren in der Regel etwas besser, etwa in Häusern für Offiziere, aber auch sie wurden sexuell versklavt. Sie hatten keine Bewegungsfreiheit, konnten sich ihre Klienten nicht aussuchen (geschweige denn jemanden abweisen) und waren nicht in der Position, zu kündigen und sich eine andere Arbeit zu suchen.¹⁵

Insgesamt lebten alle Frauen und Mädchen in den ›comfort stations‹ unter Bedingungen, die durch Zwang und Gewalt geprägt waren. Über die Vergewaltigungen hinaus waren sie mit anderen Formen von Gewalt durch die vom Krieg brutalisierten Soldaten konfrontiert. Viele Frauen wurden verprügelt, gefoltert, ermordet oder getötet, einige begingen Selbstmord. Nach Kriegsende blieben manche Frauen im Gebiet der ›comfort station‹ (sodass die Nachbarschaft über ihr Schicksal Bescheid wusste); andere verließen die Region; wieder andere kehrten in ihre Heimatländer zurück. Studien haben gezeigt,

15 Vgl. Yoshiaki Yoshimi: »The Situation of Women in Japanese Military ›Comfort Stations‹ – The Role of the Japanese Military«. Vortrag auf dem Workshop »Military, Sexuality, Violence. Sexual Violence and Sexual Exploitation of Women by German and Japanese Troops during World War II«, Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur, 18.3.2017.

dass viele der Frauen noch Jahrzehnte später unter posttraumatischen Belastungsstörungen litten. Ein Großteil von ihnen hatte physische Verletzungen, viele waren nicht in der Lage, Kinder zu bekommen und ein reguläres Familienleben zu führen. Sie lebten oft am Rande der Gesellschaft und in extremer Armut.

Das System der ›comfort women‹ war bekannt – in den betroffenen Ländern wie auch in Japan. 1973 veröffentlichte etwa der japanische Journalist Kako Senda das Buch »Jūgun-ianfu« (dt.: »Comfort Women der Armee«), das sich millionenfach verkaufte.¹⁶ Damals erschien das System der ›comfort stations‹ als ein vielleicht nicht schöner, aber doch normaler Teil des Kriegs. Erst in den 1990er-Jahren, nachdem überlebende Frauen in hohem Alter begannen, von ihren Erfahrungen zu berichten, fing man an, das System der ›comfort stations‹ als Verbrechen zu begreifen und als massive Menschenrechtsverletzung sichtbar zu machen. Dass die überlebenden Frauen den Mut fanden, mit ihren Stimmen und ihren Gesichtern an die Öffentlichkeit zu gehen und ihr Recht auf Anerkennung und Entschädigung einzuklagen, dürfte in erster Linie das Verdienst von Frauen- und Menschenrechtsgruppen aus den Herkunftsländern der Frauen, aus Japan und weltweit sein, die die individuellen Schicksale der Einzelnen aus der Privatsphäre geholt und als kollektive Erfahrungen sichtbar gemacht haben. Anfang der 1990er-Jahre richteten südkoreanische Frauengruppen eine Telefon-Hotline für Betroffene ein – eine Initiative, die in anderen Ländern aufgegriffen wurde. Überlebende wurden durch Zeitungsartikel und Radiospots ermutigt, sich zu melden. Je nach Region und Möglichkeiten erhielten sie materielle, medizinische und psychologische Unterstützung.¹⁷ Nach jahrzehntelanger Vereinzelung wurden die Frauen nun als Opfer einer Form von Gewalt sichtbar, die während des Kriegs regelhaft ausgeübt worden war und einen festen Platz in der operativen Kriegführung der japanischen Armee gehabt hatte. Auch dass die Betroffenen sich nach dem Ende des Kriegs mit Unterstellungen einer Mitschuld beziehungsweise freiwilliger Kollaboration als Prostituierte konfrontiert sahen, wurde als spezifisches Merkmal sexueller Gewalt herausgearbeitet.

Um ihren Forderungen Gehör zu verleihen, haben betroffene Frauen seit Anfang der 1990er-Jahre vor japanischen Botschaften demonstriert, Pressekonferenzen und Public Hearings abgehalten, vor Gerichten in Japan, Südkorea und den USA Klagen eingereicht, nationale und internationale Gremien wie die United Nations (UN), das UN Committee on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW), die International Labour Organization (ILO), das US-Abgeordnetenhaus oder das Europaparlament angerufen und mit Journalist*innen, Filmemacher*innen und Wissenschaftler*innen gesprochen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der internationalen Aufmerksamkeit für sexuelle Gewalt in aktuellen Kriegen sowie der Entwicklungen neuer Rechtsnormen zur Strafverfolgung im Völkerrecht wurden die überlebenden Frauen »von sprachlosen

16 Vgl. Maki Kimura: *Unfolding the »Comfort Women« Debates*, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2016, S. 4.

17 Vgl. Na-Young Lee: »The Korean Women's Movement of Japanese Military ›Comfort Women‹. Navigating between Nationalism and Feminism«, in: *Review of Korean Studies* 17 (2014), H. 1, S. 71–92.

und unsichtbaren Opfern zu politischen Akteurinnen, von ›Bittstellerinnen zu Trägerinnen universeller und in der Weltgesellschaft einklagbarer Rechtsansprüche‹.¹⁸

Abb. 26: Die Überlebende Bok Dong Kim bei einer Kundgebung vor der Japanischen Botschaft in Berlin 2015, Fotografie von Tsukasa Yajima



Auch durch die Publikation von Zeuginnenaussagen, Forschungsarbeiten, Dokumentar- und Spielfilmen, Romanen sowie die Einrichtung von Ausstellungen und Museen zur Geschichte der ›comfort women‹ ist das Unrecht, das diese Frauen erlitten haben, ein Thema gesellschaftlicher Auseinandersetzung geworden.¹⁹ Dass die Überlebenden national wie international viel Aufmerksamkeit und die Unterstützung breiter Bevölkerungsgruppen erfahren haben, scheint zudem auf andere gesellschaftspolitische Diskurse am Ende des Kalten Kriegs zurückzuführen zu sein – etwa die Demokratisierungsbewegung in Südkorea und die Neubewertung der Rolle Japans in Asien (im Hinblick auf Kriegs- und Kolonialgeschichte wie auch auf internationale Handelsbeziehungen).

18 Sonja Buckel: »Feministische Erfolge im Kampf gegen die Straflosigkeit sexueller Gewalt im Krieg – das Beispiel der ›comfort women‹«, in: Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.), Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern, Berlin: Metropol 2008, S. 209–228, hier S. 228.

19 Für eine Übersicht von Filmen, Ausstellungen etc. vgl. die Materialsammlung der Hamburger Initiative »justice for ›comfort women‹«, URL: http://justiceforcomfortwomen.eu/?page_id=109, Stand 13.11.2022. In Berlin hat im Oktober 2022 das Museum der Trostfrauen eröffnet, <https://tröstfrauen.museum/>, Stand 13.11.2022.

Dabei wurden die ›comfort women‹ zu einem Teil nationaler und nationalistischer Diskurse, wie Na-Young Lee für Südkorea beschreibt: »Activists in various social movements, mass media, and intellectual communities mobilized a unified national sentiment against Japan's *immorality*, utilizing the dichotomous divisions of ›us vs. them‹, ›comrade vs. enemy‹, ›victim vs. offender‹, and ›good vs. bad‹.«²⁰

Als Gegensatz zur ›Amoralität‹ Japans wurde die Unschuld, Reinheit und Jungfräulichkeit der koreanischen Mädchen und Frauen hervorgehoben, was wiederum problematische Implikationen hatte. Denn damit erschien es nun so, als seien nur junge Frauen, die keine sexuellen Vorerfahrungen hatten, wirklich zu Opfern von Vergewaltigung und sexueller Versklavung geworden. Die feministische Bewegung zur Unterstützung der Überlebenden war mit einem Dilemma konfrontiert: Auf der einen Seite brauchte sie die Unterstützung nationaler und patriarchaler Stimmen, um dem Thema zu Aufmerksamkeit und Gewicht zu verhelfen, auf der anderen Seite waren es genau diese Stimmen, die jahrzehntelang zur Isolation der Frauen beigetragen hatten und nun ein stereotypes Opferbild verbreiteten.

Im Zuge der breiten internationalen Unterstützung der Frauen hatte sich die japanische Regierung zunächst veranlasst gesehen, das Thema aufzugreifen und eine Untersuchung einzuleiten. Im August 1993 veröffentlichte der damalige Kabinettssekretär Yōhei Kono eine Erklärung, in der er die Beteiligung der japanischen Armee an der Einrichtung der ›comfort stations‹ eingestand, von »unermesslichem Schmerz und unheilbaren physischen und psychischen Wunden« der Frauen sprach und im Namen der japanischen Regierung eine allgemeine Entschuldigung aussprach.²¹ Daraus folgten jedoch keine rechtlichen oder materiellen Konsequenzen. Die Frauen kämpften insofern weiter massiv für die Anerkennung des ›comfort station‹-Systems als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, individuelle Entschuldigungen und Entschädigungszahlungen sowie Maßnahmen zur Aufklärung und Erinnerung an diesen Teil der Geschichte. Dabei verzeichneten sie viele Erfolge, wie etwa das Urteil des Tokioter »Women's International Tribunal against Military Sexual Slavery by Japan«, das im Dezember 2001 in Den Haag gesprochen wurde.²² Dennoch weigerte sich die japanische Regierung, ihre Verantwortung anzuerkennen.

Wenige Tage vor dem Jahreswechsel 2017/18 überraschten die japanische und die südkoreanische Regierung die Welt stattdessen mit einem hinter verschlossenen Türen ausgehandelten Deal: Japan zahlte eine Billion Yen (etwa 7,5 Mio. Euro) in eine südkoreanische Stiftung ein, die überlebende Frauen unterstützen sollte. Südkorea erklärte sich im Gegenzug dazu bereit, Japan nicht länger »anzuklagen oder zu kritisieren« und sich um die Entfernung der bronzenen Mädchenstatue zu bemühen, die zivilgesellschaftliche Gruppen zur Erinnerung an die ›comfort women‹ vor der japanischen Botschaft in

20 Na-Young Lee: Korean Women's Movement, S. 81.

21 Statement by the Chief Cabinet Secretary 4.8.1993, URL: https://www.mofa.go.jp/a_0/rp/page25e_000343.html, Stand 13.11.2022.

22 Vgl. Yayori Matsui: »Women's International War Crimes Tribunal on Japan's Military Sexual Slavery. Memory, identity, and society«, in: East Asia. An international quarterly 19 (2001), H. 4, S. 119–142; The Prosecutors and the Peoples of the Asia-Pacific region v. Hirohito Emperor Showa et al., Case No. PT-2000-1-T, Den Haag, 4.12.2001, <https://archives.wam-peace.org/wt/en/judgement>, Stand 13.11.2022.

Seoul errichtet hatten. Die betroffenen Frauen und ihre Unterstützer*innen waren nicht in den Verhandlungsprozess einbezogen worden.²³ Die Überlebende und Aktivistin Bok Dong Kim (geboren 1926) brachte ihre Frustration darüber zum Ausdruck:

»Glauben die, wir haben so lange für ein bisschen Geld gekämpft? Wir haben von unserer Regierung Unterstützung für unseren Lebensunterhalt erhalten, und NGOs kümmern sich um uns. Wir bitten nicht um Geld. Was wir wollen, ist eine rechtliche Anerkennung, Japan muss zugeben, dass es dieses Verbrechen begangen hat.«²⁴

Ein weiteres Problem des Deals war seine bilaterale Ausrichtung. Als Taiwans Präsident Ying Jeou Ma die japanische Regierung am 28. Dezember 2017 aufforderte, ein ähnliches Abkommen auszuhandeln, erklärte Japan, der taiwanische Fall sei anders gelagert und es werde keine entsprechende Vereinbarung geben. Dies bestätigte den Eindruck von NGOs und Menschenrechtsorganisationen, dass die japanische Regierung nicht die Absicht hatte, die Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit aufzuarbeiten, sondern dass das Abkommen in erster Linie dazu dienen sollte, die Überlebenden und ihre Unterstützer*innen zum Schweigen zu bringen, um die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen in der Region zu stärken.

Durch diesen Vertuschungsversuch provoziert, sind die Überlebenden trotz ihres inzwischen hohen Alters noch einmal in viele Länder gereist, um für ihre Sache einzutreten. Ihre Unterstützer*innen begannen, in Asien, den USA und Europa Statuen und Gedenkplaketten zu errichten, um auf diesen Teil der Geschichte aufmerksam zu machen und an den Kampf der Frauen zu erinnern. Wo immer jedoch eine neue Statue aufgestellt wird, üben japanische Politiker*innen sowie radikale rechte Gruppen und Einzelpersonen Druck auf die lokalen Behörden und Grundstückseigentümer*innen aus, um ihre Entfernung zu erwirken. Manchmal sind solche Drohungen wirksam, wie im Fall von Freiburg i.Br., wo der (grüne) Oberbürgermeister angesichts des Drucks durch Freiburgs japanische Partnerstadt Matsuyama einknickte; manchmal wird dem mit einer starken gesellschaftlichen Allianz begegnet, wie etwa im Fall von San Francisco, wo die Stadtregierung sich weigerte, die Statue zu entfernen, obwohl Osaka daraufhin die mehr als 60 Jahre bestehende Partnerstadtbeziehung beendete.²⁵ In Deutschland dreht sich

23 Vgl. Hyunah Yang: »Justice yet to come: the Korea-Japan Foreign Ministers' Agreement of 2015 regarding the Japanese Military Sexual Slavery«, in: L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft 28 (2017), H. 2, S. 115–125.

24 Zit. nach: The 2015 Korea-Japan »Comfort Women« Agreement. Informationen zusammengestellt vom Korean Council for the Women Drafted for Military Sexual Slavery by Japan, unveröffentlichte Blattsammlung, Seoul 2017, S. 3; Übersetzung Regina Mühlhäuser.

25 Zur Auseinandersetzung in Freiburg i. Br. vgl. die Presseberichterstattung und den offenen Brief, die der Koreaverband Berlin auf seiner Website dokumentiert, URL: <https://www.koreaverband.de/blog/2016/09/23/offener-brief-friedensstatue-in-freiburg/>, Stand 15.11.2022, sowie Dorothea Mladenova: »Was bedeutet es, dass eine Friedensstatue in Form einer ›Trostfrau‹ aufgestellt wurde?«, URL: <https://www.uni-leipzig.de/newsdetail/artikel/7-was-bedeutet-es-dass-eine-friedensstatue-in-form-einer-trostfrau-aufgestellt-wurde-2020-10-05>, Stand 16.11.2022. Zur Statue in San Francisco vgl. u. a. Christine Hauser: »It Is Not Coming Down«. San Francisco Defends »Comfort Women« Statue as Japan Protests«, in: New York Times, URL: <https://www.nytimes.com/2018/10/04/us/osaka-sf-comfort-women-statue.html>, Stand 16.11.2022; Shirana Masakazu/Ando Kyoko: »The Comfort Women were Prostitutes«: Repercussions of remarks by the Japanese

die Debatte aktuell vor allem um die Mädchenstatue in Berlin-Moabit. Als Bundeskanzler Olaf Scholz im April 2022 auf Amtsbesuch in Japan war, forderte sein Amtskollege, der japanische Ministerpräsident Fumio Kishida, ihn auf, die sogenannte Friedensstatue entfernen zu lassen, die zivilgesellschaftliche Gruppen aus Deutschland, Südkorea und Japan zur Erinnerung an die Frauen aufgestellt hatten. Der Bezirk Moabit ringt bis heute um eine Entscheidung.²⁶

Abb. 27: Die »Friedensstatue« von Seo Kyung Kim und Eun Sung Kim, Berlin 2020, Fotografie: Korea Verband



Diese Abwehrhaltung der japanischen Regierung hat eine Atmosphäre geschaffen, in der revisionistische Stimmen, die den Frauen unterstellen, sie hätten sich freiwillig als Prostituierte gemeldet und seien gut bezahlt worden, immer mehr an Raum gewinnen.²⁷

Consul General in Atlanta«, in: Japan Focus vom 15.2.2018, URL: <https://apjjf.org/2018/04/Shirana-Ando.html>, Stand 15.11.2022.

- 26 Vgl. z. B. Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser: »Umkämpfte Erinnerung. Die ›Trostfrauen‹-Statue in Berlin und der Umgang mit sexueller Kriegsgewalt«, in: Geschichte der Gegenwart vom 14.10.2020, URL: <https://geschichtedergegenwart.ch/umkaempfte-erinnerung-die-trostfrauen-statue-in-berlin-und-der-umgang-mit-sexueller-kriegsgewalt/>, Stand 13.11.2022; Dorothea Mladenova: »The Statue of Peace in Berlin: How the Nationalist Reading of Japan's Wartime ›Comfort Women‹ Backfired«, in: Japan Focus vom 15.2.2022, URL: <https://apjjf.org/2022/4/Mladenova.html>, Stand 15.11.2022.
- 27 Vgl. Yuki Tanaka: »Introduction«, in: Maria Rosa Henson: Comfort Woman. A Filipina's Story of Prostitution and Slavery under the Japanese Military, Lanham, Md.: Rowman & Littlefield

Vor diesem Hintergrund kann es kaum überraschen, dass die betroffenen Frauen oft ihre Naivität und Passivität betonen, um keinen Zweifel an ihrer Unschuld aufkommen zu lassen. Die meisten Berichte überlebender Frauen gehen in einer, wie Myung-Hye Kim es formuliert hat, »stereotypen Erzählung des viktimisierten Selbst« auf.²⁸ Erinnerungen, die sich dem widersetzen, haben kaum Raum und sind schwer zu entschlüsseln.

Solche Tendenzen, die es Betroffenen besonders schwer machen, über Erfahrungen sexueller Gewalt zu berichten, gelten nicht nur für die »comfort women«. Auch bei der Auseinandersetzung über dieses Phänomen im Zweiten Weltkrieg in Europa sind wir mit Fragen danach konfrontiert, welche Räume wer wann hat, um wie darüber zu sprechen.

Topos der Systemauseinandersetzung im Kalten Krieg: Sexuelle Gewalt durch alliierte Soldaten

Auch in Deutschland kennen wir ein Moment der Kollektivierung sexueller Gewalterfahrungen, die damit verbundenen Chancen, aber auch die Grenzen – und zwar in Bezug auf die Erzählungen von Frauen, die am Ende des Zweiten Weltkriegs von sowjetischen Soldaten vergewaltigt wurden.²⁹ Im Zuge des Kampfs gegen das nationalsozialistische Deutschland und seine Verbündeten verübten sowjetische Soldaten 1944/1945 massenhaft sexuelle Gewalt: gegen Frauen, die den Nationalsozialismus und verbündete Regime unterstützt hatten, aber auch gegen Gegnerinnen des Faschismus, Widerstandskämpferinnen und gegen weibliche Häftlinge, auf die sie bei der Befreiung der Konzentrationslager trafen.³⁰

Für die deutsche Erinnerungskultur sind die Vergewaltigungen während des Kampfs um die Hauptstadt Berlin zentral. Deutschland war nicht bereit, zu kapitulieren, und so lieferten sich Soldaten ebenso wie in Berlin lebende Jungen und alte Männer vom 24. April bis zum 8. Mai 1945 einen erbitterten Häuserkampf mit der Roten Armee. Nach vorsichtigen Schätzungen wurden am Kriegsende und in der direkten Nachkriegszeit

Publishers 1999, S. xi–xxxvi; Debra B. Bergoffen: »Prostitution als Stigma, um das Verbrechen sexueller Versklavung zu vertuschen. Das Beispiel der comfort women«, in: Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.), *Vor aller Augen*, S. 177–188; Shusenjo. *The Main Battleground of the Comfort Women Issue*. Dokumentarfilm von Miki Dezaki, Südkorea 2019.

28 Myung-Hye Kim: »Narrative Darstellung und Produktion von Wissen. Erzählungen koreanischer Frauen, die das System sexueller Versklavung durch die japanische Armee überlebt haben, 1935–1945«, in: Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.), *Krieg und Geschlecht*, S. 187–208.

29 Vgl. z. B. Irene Bandhauer-Schöffmann/Ela Hornung: »Der Topos des sowjetischen Soldaten in lebensgeschichtlichen Interviews mit Frauen«, in: *Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands*, Jahrbuch 1995, S. 28–44; Marianne Baumgartner: »Zwischen Mythos und Realität. Die Nachkriegsvergewaltigungen im sowjetisch besetzten Mostviertel«, in: *Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich* 64 (1993), H. 2, S. 73–108, hier S. 95ff.

30 Letzteres ist schwer zu begreifen und bis heute ein Tabuthema, vgl. Jolande Withuis: »Die verlorene Unschuld des Gedächtnisses. Soziale Amnesie in Holland und sexuelle Gewalt im Zweiten Weltkrieg«, in: Insa Eschebach/Sigrid Jacobeit/Silke Wenk (Hg.), *Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 77–96.

etwa 110 000 Frauen vergewaltigt, andere Autor*innen gehen von einer halben Millionen Opfer aus.³¹ Für die Frauen und Mädchen, die sich in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegswochen in Berlin befanden, müssen diese Vergewaltigungen wie eine Bestätigung der NS-Propaganda gewirkt haben, denn das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda hatte die Bedrohung der deutschen Frau durch den barbarischen Russen schon lange verbreitet, um der zunehmenden Kriegsverdrossenheit entgegenzuwirken. Auch die gesellschaftliche Situation – die meisten Männer waren in Kriegsgefangenschaft oder auf der Flucht; die Frauen mussten für sich ebenso wie für Kinder, Alte und Kranke sorgen – trug sicherlich dazu bei, die Vergewaltigungen bereits zum Zeitpunkt ihres Geschehens als Gruppenschicksal zu begreifen. »Deutsche Frauen«, konstatiert Atina Grossman,

»erlebten Vergewaltigung 1945 als Kollektivereignis, als Teil der apokalyptischen Tage der Eroberung Berlins. Vergewaltigung bestätigte ihre Erwartungen und die bestehende Überzeugung ihrer kulturellen Überlegenheit und war nur ein weiterer (manchmal aber nicht immer der schlimmste) Aspekt in einer ganzen Reihe schrecklicher Entbehrungen und Demütigungen, die mit Krieg und Kapitulation einhergingen: Hunger, Obdachlosigkeit, Vertreibung und Heimatlosigkeit, Plünderung und Demontage von Fabriken, die harte Behandlung deutscher Kriegsgefangener in der Sowjetunion, Tod oder Invalidität der Männer, kranke, unterernährte oder sterbende Kinder.«³²

Tatsächlich berichteten zahlreiche Frauen in Tagebüchern und Briefen auf bemerkenswert nüchterne Art und Weise über sexuelle Gewalt, was in Teilen auch auf eine Art neue Sachlichkeit im Umgang mit Sexualität in der Weimarer Republik zurückzuführen sein dürfte, wie Annemarie Tröger beschrieben hat. Gerade bürgerliche Frauen im Alter zwischen 30 und 50, die oft diejenigen waren, die Tagebuch führten, waren von der Sexualreformbewegung der 1920er-Jahre geprägt, die darauf gezielt hatte, weibliche Sexualität von Liebe zu lösen sowie den sexuellen Akt zu entmystifizieren und stärker biologisch zu erklären.³³ Liest man ihre Einträge, gewinnt man den Eindruck, dass sie sich auch in Gesprächen über ihre Erfahrungen austauschten.³⁴ Dieser vergleichsweise pragmatische Umgang wurde vielleicht auch dadurch begünstigt, dass der Berliner Magistrat

31 Vgl. Barbara Johr: »Die Ereignisse in Zahlen«, in: Helke Sander/Barbara Johr (Hg.), *BeFreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigungen, Kinder*, München: Kunstmann 1992; Norman M. Naimark: *Die Russen in Deutschland. Die sowjetische Besatzungszone 1945 bis 1949*, Berlin: Propyläen 1997, S. 86–109.

32 Atina Grossmann: »Das Schweigen, das es nie gab. Sexuelle Gewalt durch Soldaten der Roten Armee in Berlin 1945«, in: Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.), *Vor aller Augen*, S. 497–519, hier S. 502.

33 Vgl. Annemarie Tröger: »Between Rape and Prostitution. Survival Strategies and Chances of Emancipation for Berlin Women after World War II«, in: Judith Friedländer (Hg.), *Women in Culture and Politics. A Century of Change*, Bloomington: Indiana University Press 1986, S. 97–117, hier S. 113.

34 Vgl. Susanne zur Nieden: *Alltag im Ausnahmezustand. Frauentagebücher im zerstörten Deutschland 1943 bis 1945*, Berlin: Orlanda 1993; Sabine Grenz: »(Ent-)Tabuisiertes Erzählen. Sexuelle Gewalt an »deutschen« Frauen am Ende des Zweiten Weltkriegs«, in: Ute Frietsch/Konstanze Hantitzsch/Jennifer John u. a. (Hg.), *Geschlecht als Tabu. Orte, Dynamiken und Funktionen der De/Thematisierung von Geschlecht*, Bielefeld: transcript 2008, S. 171–185.

die Strafvorschrift § 218 StGB, die Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stellte, vorübergehend außer Kraft setzte. Tausende Frauen stellten daraufhin bei Ärztekommis-sionen und Gesundheitsämtern Anträge auf Abtreibung, wobei sie sich auf ihre mate-rielle Notlage ebenso beriefen wie auf die Angst vor der Reaktion ihrer Ehemänner. Das Vokabular der Anträge war von NS-Rassismus und Rassenhygiene-Vorstellungen durch-setzt. Identifizierten Frauen ihren Vergewaltiger als sowjetischen Soldaten, beschrieben sie ihn meist mit Klischees über die »Barbaren aus dem Osten«. Wurden US-Soldaten als Täter angegeben, erschienen sie als »Neger«, französische Armeeeingehörige als »Marok-kaner«.³⁵

Als die Männer begannen, aus der Kriegsgefangenschaft zurückzukehren, ver-stummen die Kriegserfahrungen der Frauen. Dies bedeutete allerdings nicht, dass die Vergewaltigungen generell kein Thema mehr gewesen wären. Vielmehr wurden sie im Rahmen des beginnenden Kalten Kriegs zum Topos und Mittel der Systemauseinander-setzung.³⁶ In der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ), in der die Besatzungssoldaten bis Anfang 1947 Vergewaltigungen verübten,³⁷ versuchten manche zunächst noch zu problematisieren, dass Frauen und Mädchen Angst hätten, zur Arbeit oder politischen Versammlungen zu gehen. Viele deutsche Kommunisten/Sozialisten wollten die sowje-tischen Genossen aber nicht kompromittieren und reagierten abwiegeln. Es handle sich lediglich um »das normale Maß« an Vergewaltigungen, das mit jedem Krieg einher-gehe; und dies sei im Lichte dessen, was die Deutschen in der Sowjetunion verbrochen hätten, in Kauf zu nehmen.³⁸

In der Westzone, der späteren BRD, wurden die Vergewaltigungserfahrungen der Frauen dagegen zur Metapher für die Vergewaltigung Deutschlands durch die Sowjet-union. In der politischen Sprache der CDU unter Adenauer sowie in zahlreichen pro-minenten Publikationen über die Vertreibungen der Deutschen aus Osteuropa aus den 1950er- und 1960er-Jahren wurden die Soldaten der Roten Armee mit antikommunisti-schen Bildern als »primitive Horden« bezeichnet. In diesem Deutungsrahmen wurde es für die bundesdeutsche Mehrheitsgesellschaft möglich, Gefühle der kulturellen Überle-genheit zu affirmieren, die noch kurz zuvor gefeierte Begeisterung für die faschistische Ideologie zu verdrängen und den brutalen Krieg zu rechtfertigen, den die Deutschen ge-gen die Sowjetunion geführt hatten.³⁹ Erst als dieser Opferdiskurs und der damit ver-bundene Antikommunismus mit dem Aufkommen der Student*innenbewegung in den späten 1960er- und frühen 1970er-Jahren kritisch reflektiert und in weiten Teilen dis-

35 Atina Grossmann: *Das Schweigen*, S. 509–513.

36 Dies können wir nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen europäischen Ländern beob-achten, wie etwa Andrea Pető für Ungarn zeigt. Vgl. Andrea Pető: *Das Unsagbare erzählen. Sexu-elle Gewalt in Ungarn im Zweiten Weltkrieg*, Göttingen: Wallstein 2021.

37 Norman M. Naimark: *Die Russen*, S. 107.

38 Vgl. Christine Eifler: »Nachkrieg und weibliche Verletzbarkeit. Zur Rolle von Kriegen für die Kon-struktion von Geschlecht«, in: Christine Eifler/Ruth Seifert (Hg.), *Soziale Konstruktionen. Militär und Geschlechterverhältnis*, Münster: Westfälisches Dampfboot 1999, S. 155–186.

39 Vgl. Elisabeth D. Heineman: »Die Stunde der Frauen. Erinnerungen an Deutschlands »Krisenjah-re« und westdeutsche nationale Identität«, in: Klaus Naumann (Hg.), *Nachkrieg in Deutschland*, Hamburg: Hamburger Edition 2001, S. 149–177; Júlia Garraio: *Hordes of Rapists*.

kreditiert wurde, geriet die Rede von den Vergewaltigungen des politischen Gegners in Vergessenheit.⁴⁰

Als das Thema in den 1980er- und 1990er-Jahren im Rahmen der Frauenbewegung wieder aufgegriffen wurde, lag der Fokus darauf, Frauen als Opfer von Männergewalt im Patriarchat sichtbar zu machen. Publikationen wie Ingrid Schmidt-Harzbachs Aufsatz »Eine Woche im April« (1984) oder Helke Sanders und Barbara Johrs Dokumentarfilm »BeFreier und Befreite« (1992) stellten die Opfererfahrungen deutscher Frauen aus der Generation ihrer Mütter in den Mittelpunkt – und zwar weitgehend ohne die brisante historische Konstellation zu problematisieren, in der die Befreiungssoldaten als Täter und die deutschen Frauen als Opfer erschienen.⁴¹ »Die Ironie liegt darin«, kommentiert Pascale Bos, dass diese

»entkontextualisierte feministische Narration in den (westdeutschen) Opferdiskursen auf verhängnisvolle Weise Wiederhall findet. Indem sie argumentiert, dass die Viktimisierung von Frauen universell und die deutschen Frauen in diesem Sinne eher universelle Opfer als spezifische historische Akteurinnen seien, löscht sie den Kriegszusammenhang aus.«⁴²

Aus der Nische feministischer Debatten kam das Thema gut zehn Jahre nach »BeFreier und Befreite«, als das anonym veröffentlichte Tagebuch »Eine Frau in Berlin« in der von Hans Magnus Enzensberger herausgegebenen Reihe »Die Andere Bibliothek« erschien. Das 1954 zunächst auf Englisch, 1959 auf Deutsch erschienene Buch hatte im Rahmen des Kalten Kriegs in Deutschland zunächst kaum Beachtung gefunden.⁴³ Bei der Wiederveröffentlichung 2003 unter dem Titel »Anonyma« traf der Band aber zeitgeschichtlich einen Nerv, über Wochen führte er die Bestsellerlisten an und erschien in zahlreichen Auflagen und Übersetzungen.⁴⁴ In den literarisch bearbeiteten Tagebuchaufzeichnungen beschreibt eine etwa 30-jährige Autorin, die Russisch spricht, ihre Erlebnisse und

40 Vgl. Pascale Bos: »Feministische Deutungen sexueller Gewalt im Krieg. Berlin 1945, Jugoslawien 1992/93«, in: Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.), *Krieg und Geschlecht*, S. 104–123, hier S. 109.

41 Vgl. Ingrid Schmidt-Harzbach: »Eine Woche im April. Berlin 1945. Vergewaltigung als Massenschicksal«, in: *Feministische Studien* 3 (1984), H. 2, S. 51–65; *BeFreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigungen, Kinder, Dokumentarfilm von Helke Sander und Barbara Johr, Deutschland 1991/1992*, 35 mm, Farbe und s/w, Teil 1: 90 Minuten, Teil 2: 102 Minuten.

42 Pascale Bos: *Feministische Deutungen*, S. 109.

43 *Anonyma: A woman in Berlin*. Mit einer Einleitung von C. W. Ceram, übersetzt von James Stern, London: Martin Secker & Warburg 1954; *Anonyma: Eine Frau in Berlin. Tagebuchaufzeichnungen*, Genf/Frankfurt a. M.: Helmut Kossodo 1959. Bald darauf folgten weitere Übersetzungen in zwölf Sprachen. Das Tagebuch erschien in Schweden (1955), Norwegen (1955), Holland (1955), Dänemark (1955), Italien (1957), Japan (1956), Argentinien (1956) und Finnland (1960). Vgl. Yuliya von Saal: »Anonyma: »Eine Frau in Berlin«. Geschichte eines Bestsellers«, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 67 (2019), H. 3, S. 343–376, hier S. 344.

44 Vgl. *Anonyma: Eine Frau in Berlin. Tagebuchaufzeichnungen vom 20. April bis 22. Juni 1945*. Frankfurt a. M.: Eichborn 2003. Die Autorin hatte bis zu ihrem Tod darauf gedrungen, anonym zu bleiben, aber Jens Bisky von der Süddeutschen Zeitung enttarnte die 1911 in Krefeld geborene, gebildete Journalistin Marta Hillers und unterstellte, der befreundete Autor Kurt W. Marek sei der Ghostwriter gewesen. Vgl. Jens Bisky: »Wenn Jungen Weltgeschichte spielen, haben Mädchen stumme Rollen«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 24. 9. 2003. Zur Rezeption des Bandes vgl. Júlia Garraio: »Verschweigen, feministische Begeisterung, deutscher Opferdiskurs und romantische Trivialisierung.

Einschätzungen der letzten Kriegswochen. Nach einer Vergewaltigung sucht sie sich einen russischen Offizier als Beschützer und setzt fortan Sex gezielt im Austausch gegen Schutz, Lebensmittel und Gebrauchsgüter ein. Dabei zeichnet die Autorin ein vergleichsweise differenziertes Bild der sowjetischen Soldaten, zeigt sogar Verständnis für deren Verhalten. Auch sich selbst präsentiert sie nicht nur als Opfer: »War ich selbst dafür (für die Nationalsozialisten)? Dagegen? Ich war jedenfalls mittendrin und habe die Luft eingeatmet, die uns umgab und die uns färbte, auch wenn wir es nicht wollten.«⁴⁵ Insgesamt suggeriert ihre Darstellung, dass Frauen in Berlin 1945 das Geschehen pragmatisch in der Hand hielten, Strategien im Umgang mit alliierten Soldaten entwickelten, sie mit Geschick einsetzten und weitgehend frei blieben von emotionalen Reaktionen und Affekten.

Dass diese Narration die realen Erfahrungen der Mehrheit der Frauen und Mädchen widerspiegelt, darf bezweifelt werden. Yuliya von Saal hat inzwischen gezeigt, dass das ursprüngliche Tagebuch vor der Publikation erheblich erweitert und viele Passagen »nicht authentisch und daher nur bedingt als Reflexe auf momentane Empfindungen zu lesen« sind:

»Die längere Passage, in der sie feststellte, dass sie dem Major ›freiwillig zu Diensten‹ stehe – an der verschwommenen Grenze zwischen Vergewaltigung und Prostitution –, ist Jahre später für die Buchveröffentlichung geschrieben worden. Solche nachträglichen Einschübe sind in einem besonders lakonischen Ton verfasst und erstrecken sich teilweise über mehr als eine Seite. Dazu zählt die Passage vom 8. Mai, in der die Autorin über die Massenvergewaltigungen und die Überwindung ihrer Folgen nachdachte, um dann zum Schluss zu kommen, dass dies nur kollektiv und öffentlich möglich sei, ›in dem (man) darüber spricht‹.«⁴⁶

In der Rückschau, fast ein Jahrzehnt nach den Ereignissen, fügte die Autorin Erklärungen, Sinnstiftungen und neue Erkenntnisse ein, die ursprünglich nicht Teil ihres Tagebuchs gewesen waren. Sie dramatisierte ihre Erzählung fürs Publikum und vereindeutigte damit ihre Erlebnisse. Im Ergebnis ist eine Meta-Erzählung der starken Frau entstanden, die ihre eigene Vergewaltigung distanziert evaluiert und in der Folge den Umgang mit den sowjetischen Soldaten strategisch gemanagt hat. Diese Figur hat nicht nur in der deutschen Erinnerung, sondern auch in der internationalen Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt in kriegerischen Konflikten eine Re-Interpretation befördert, die zwar die betroffenen Frauen aus der Rolle der passiven Opfer herauslöst, damit aber Gefahr läuft, einen neuen Mythos zu schaffen.⁴⁷

Jenseits der Frage, welche gesellschaftlichen Funktionen dieser neue Diskurs erfüllt, kann man feststellen, dass er dazu beigetragen hat, einen Raum zu schaffen, in dem

Die vielen Leben des Tagebuchs ›Eine Frau in Berlin‹, in: *Revista de Estudos Alemães* 3 (2012), S. 39–55.

45 Anonyma, *Eine Frau in Berlin*, S. 183.

46 Saal: *Anonyma: Eine Frau in Berlin*, S. 372.

47 Vgl. Janet E. Halley: »Rape in Berlin. Reconsidering the Criminalisation of Rape in the International Law of Armed Conflict«, in: *Melbourne Journal of International Law* 9 (2008), H. 1, S. 78–124.

betroffene Frauen (wieder) die Möglichkeit hatten, ihre Kriegserfahrungen zu thematisieren. Im Zuge der neu erstarkten Thematisierung der Vertreibungen der Deutschen aus Osteuropa, der internationalen Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt im Krieg sowie der Weiterentwicklung der Traumaforschung entstand eine Reihe wissenschaftlicher Interviewprojekte.⁴⁸ Überregionale Zeitungen und Zeitschriften wie BILD oder STERN, aber auch lokale Blätter forderten ihre Leserinnen und Leser auf, Erinnerungen an sexuelle Gewalttaten einzuschicken. Einige der betroffenen Frauen veröffentlichten ihre Erinnerungen in Buchform.⁴⁹ Auch neue populärwissenschaftliche Darstellungen entstanden, die auf Zeitzeuginnenberichten fußen.⁵⁰ Eine vergleichende Analyse dieser neuen Materialien steht noch aus. Eine erste Durchsicht deutet aber darauf hin, dass die meisten Frauen die Übergriffigkeit der Soldaten der Roten Armee beschreiben, um dann darauf zu kommen, wie es ihnen durch das Eingreifen Dritter, Notwehr oder List gelang, der Vergewaltigung zu entgehen. Nur wenige Frauen räumen ein, selbst vergewaltigt worden zu sein, wobei sie ihre Naivität und Unschuld herausstellen. Auch hier deutet sich an, dass Frauen sich nicht autorisiert sehen, offen von ihren Erfahrungen sexueller Gewalt zu berichten.

In den letzten Jahren geraten auch sexuelle Gewalttaten durch Soldaten der westlichen Alliierten zunehmend ins Blickfeld der Forschung. Diese wurden in der Vergangenheit meist als einvernehmliche Verhältnisse thematisiert. »Der Unterschied ist, dass die Amerikaner und die Briten die Mädchen zum Essen einladen und dann mit ihnen ins Bett gehen, die Russen machen es umgekehrt«, lautete eine gängige Witzelei in der direkten Nachkriegszeit.⁵¹ Neuere Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass sexuelle Gewalt auch in der US-amerikanischen und der französischen Besatzungszone allgegenwärtig war.⁵² Hier wird jedoch ein weiteres Problem deutlich. Denn in den Erzählungen der

48 Vgl. u. a. Svenja Eichhorn/Phillipp Kuwert: *Das Geheimnis unserer Großmütter. Eine empirische Studie über sexualisierte Kriegsgewalt um 1945*, Gießen: Psychosozial-Verlag 2011; Susanne Greiter: *Flucht und Vertreibung im Familiengedächtnis. Geschichte und Narrativ*, München: Herbert Utz 2014.

49 Vgl. z. B. Gabi Köpp: *Warum war ich bloß ein Mädchen? Das Trauma einer Flucht 1945*, München: Herbig 2010; Vera Albrecht: *Feindberührung. Die russischen Sieger in Berlin*, Berlin: Das Neue Berlin 2013.

50 Vgl. Ingeborg Jacobs: *Freiwild. Das Schicksal deutscher Frauen 1945*, Berlin: Propyläen 2008; Ingo von Münch: »Frau komm!« *Die Massenvergewaltigungen deutscher Frauen und Mädchen 1944/45*, Graz: Ares 2009.

51 Durand-Wever, zit.n. Atina Grossmann: *Juden, Deutsche, Alliierte. Begegnungen im besetzten Deutschland*, Göttingen: Wallstein 2012, S. 98.

52 Vgl. u. a. Johannes Kuber: »Frivolous Broads« and the »Black Menace«. The Catholic Clergy's Perception of Victims and Perpetrators of Sexual Violence in Occupied Germany, 1945«, in: Sarah K. Danielsson (Hg.), *War and Sexual Violence. New Perspectives in a New Era*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2019, S. 183–208; Miriam Gebhardt: *Als die Soldaten kamen. Die Vergewaltigung deutscher Frauen am Ende des Zweiten Weltkrieges*, München: DVA 2015; J. Robert Lilly: *Taken By Force*; Mary Louise Roberts: *What Soldiers Do. Sex and the American GI in World War II France*, Chicago: Chicago University Press 2013; Maximiliane Saalfrank: *Das Tabu. Sexuelle Gewalt in der amerikanischen Besatzungszone*. Feature, Bayerischer Rundfunk, 9.5.2010, URL: <https://www.br.de/mediathek/podcast/zeit-fuer-bayern/das-tabu/58824>, Stand 13.11.2022; Sonya O. Rose, »Girls and GIs. Race, Sex, and Diplomacy in Second World War Britain«, in: *The International History Review* 19 (1997), H. 1, S. 146–160; Ute

Deutschen fallen vor allem schwarze Besatzungssoldaten der US-amerikanischen und französischen Armee als Vergewaltiger auf. Eine genauere Betrachtung legt nahe, dass dies auf einem rassistisch stereotypen Feindbild beruht und nicht unbedingt die historische Realität widerspiegelt.⁵³

Dass die Forschung so lange gebraucht hat, diesen Konstellationen nachzugehen, dürfte auch mit der zentralen Bedeutung und Sichtbarkeit der Vergewaltigungen durch Soldaten der Roten Armee für die Deutung des Zweiten Weltkriegs zusammenhängen. Umso bemerkenswerter ist es, dass sexuelle Gewalttaten durch Wehrmachtssoldaten und SS-Männer bis heute kaum eine Rolle in der Erinnerungskultur spielen.

Dokumentation im Elfenbeinturm der Akademie: Sexuelle Gewalt durch Wehrmacht und SS

Bei den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zog das sowjetische Anklageteam besonders brutale, schockierende Fälle sexueller Gewalt durch SS und Wehrmacht heran, um die ›Unmenschlichkeit‹ der Deutschen zu illustrieren. Weder bei diesem Prozess noch bei anderen wurden solche Verbrechen aber angeklagt oder verurteilt.⁵⁴ Auch in literarischen Texten, in Gedichten, Romanen, Zeitschriften und Filmen der Nachkriegszeit war sexuelle Gewalt durch Nazis ein gängiger Plot, insbesondere die sexuelle Versklavung jüdischer Frauen und Mädchen durch deutsche SS-Männer in Lagern. Bei Letzterem handelte es sich allerdings tendenziell eher um ein fiktives Szenario, dessen Hauptfunktion darin bestand, die beispiellose Brutalität der Deutschen während des Holocausts zu illustrieren. Was den betroffenen Frauen und Mädchen widerfahren war, wurde nicht hinterfragt. Die Stimmen der Frauen wurden nur selten gehört oder sogar aktiv zum Schweigen gebracht.⁵⁵

Bechdorf: »Grenzerfahrungen von Frauen. Vergewaltigungen beim Einmarsch der französischen Besatzungstruppen in Südwestdeutschland«, in: Utz Jeggle/Fredy Raphael (Hg.), *Kleiner Grenzverkehr = D'une rive à l'autre. Deutsch-französische Kulturanalysen = Rencontres ethnologiques franco-allemandes*, Paris: Edition de la Maison des Sciences de l'Homme 1997, S. 189–207. Zur Gewalt alliierter Soldaten auf dem asiatischen Kriegsschauplatz vgl. Yuki Tanaka: *Japan's Comfort Women*, S. 84–166; Ders.: »Krieg, Vergewaltigung, Patriarchat. Japanische und alliierte Truppen im Zweiten Weltkrieg in Asien«, in: Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.), *Vor aller Augen*, S. 85–107.

53 Vgl. Mary Lou Roberts: »The Leroy Henry case. Sexual violence and Allied relations in Great Britain, 1944«, in: *Journal of the history of sexuality* 26 (2017), H. 3, S. 402–423; Sonya Rose: *Girls and Gis*.

54 Vgl. Regina Mühlhäuser: *Sex and the Nazi soldier. Violent, commercial and consensual encounters during the war in the Soviet Union, 1941–45*, Edinburgh: Edinburgh University Press 2021 (aktualisierte und erweiterte Fassung des deutschen Originals: *Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion, 1941–1945*, Hamburg: Hamburger Edition 2010).

55 Vgl. Pascale R. Bos: »Anklage, Erregung, Trope. Sexuelle Gewalt im Post-Holocaust Film ›Der Pfandleiher‹ (1961)«, in: Gaby Zipfel/Regina Mühlhäuser/Kirsten Campbell (Hg.), *Vor aller Augen*, S. 521–531; Dies.: »Sexual violence in Ka-Tzetnik's house of dolls«, in: Anette F. Timm (Hg.), *Holocaust history and the readings of Ka-Tzetnik*, London/Oxford/New York u. a.: Bloomsbury Academic 2018, S. 105–138; Na'ama Shik: »Description and silence. Sexual abuse in early and later

In der Forschung wurde sexuelle Gewalt während des Kriegs und des Holocausts jahrzehntelang immer wieder beiläufig erwähnt – zum Beispiel als Teil der Formulierung »morden, brandschatzen, vergewaltigen« oder als Folge der Verrohung der Männer im Krieg –, aber es wurde nicht hinterfragt, was tatsächlich geschehen war. Als in den 1980er- und 1990er-Jahren die Verbrechen der Wehrmacht und der SS eingehend untersucht wurden, war sexuelle Gewalt kein Thema. In der Ausstellung »Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944« gab es beispielsweise nur zwei kleine Hinweise auf Vergewaltigungen. Als die Ausstellung 1995 in Wien gezeigt wurde, führte die Filmemacherin Ruth Beckermann allerdings Interviews mit Besuchern, die selbst Wehrmachtssoldaten gewesen waren. Aus den Gesprächen ging hervor, dass die Verwobenheit von Gewalt und Sexualität ein fester Bestandteil ihrer Kriegserinnerungen war.⁵⁶ In den folgenden Jahren – auch angeregt durch die öffentlichen Debatten zu den Kriegen in Jugoslawien und Ruanda – fingen Forscher*innen an, sexuelle Gewalt durch SS und Wehrmacht in den Blick zu nehmen.

Als ich 1998 begann, mich mit Sexualität und Gewalt während des deutschen Vernichtungskriegs in der Sowjetunion zu beschäftigen, bat ich einige männliche Kollegen um Rat. Sie bezweifelten nicht einen Moment, dass sexuelle Gewalt allgegenwärtig gewesen war, gingen aber davon aus, es gäbe keine Quellen. Im Nachhinein denke ich, die Ausübung sexueller Gewalt erschien ihnen so selbstevident, dass sie keine Notwendigkeit sahen, die Formen und Ursachen eingehender zu untersuchen. Tatsächlich handelt es sich bei den Quellen, die Forscher*innen seither aufgetan haben, nicht um zuvor unbekanntes Material. Vielmehr war den männlichen Kollegen, die diese Quellen schon einmal durchgesehen hatten, das Thema nicht bewusst, sodass sie die Andeutungen, Fragen und Leerstellen nicht bemerkten.

Inzwischen gibt es eine wachsende Zahl von Forschungsarbeiten, die zeigen: Deutsche Soldaten und SS-Männer und ihre Kollaborateure in den besetzten Ländern haben unterschiedliche Formen sexueller Gewalt ausgeübt. Sie haben Frauen und Mädchen – und manchmal auch Jungen und Männer – gezwungen, sich zu entkleiden, haben sie gegen ihren Willen berührt, sie auf die Genitalien geschlagen, sexuell gefoltert, genitalen Experimenten unterworfen, vergewaltigt und sexuell versklavt.⁵⁷

testimonies of survivors and the emergence of the Israeli narrative«, in: *Holocaust Studies* 27 (2021), H. 4, S. 481–494; Regina Mühlhäuser, *Understanding Sexual Violence during the Holocaust*.

56 Vgl. Ruth Beckermann: *Jenseits des Krieges – ehemalige Wehrmachtssoldaten erinnern sich*, Wien: Döcker 1998. Siehe auch Gudrun Schwarz/Gaby Zipfel: »Die halbierte Gesellschaft. Anmerkungen zu einem soziologischen Problem«, in: *Mittelweg* 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung 7 (1998), H. 1, S. 78–88.

57 Vgl. u. a. Birgit Beck: *Wehrmacht und sexuelle Gewalt. Sexualverbrechen vor deutschen Militärgerichten 1939–1945*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2004; Doris Bergen: »Sexual violence in the Holocaust. Unique and typical«, in: Dagmar Herzog (Hg.), *Lessons and Legacies 7. The Holocaust in international perspective*, Evanston: Northwestern University Press 2008, S. 179–200; Mühlhäuser: *Eroberungen*; Maren Röger: *Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt und Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945*, Frankfurt a. M.: Fischer 2015; Michelle Kelso: »Romanian women and the Holocaust. Testimonies of sexual violence in Romanian-controlled Transnistria«, in: JoAnn DiGeorgio-Lutz/Donna Gosbee (Hg.), *Women and genocide. Gendered experiences of violence, survival, and resistance*, Toronto: Women's Press 2016, S. 37–72; Zoë

Weitverbreitet ist die Annahme, Wehrmachts- und SS-Männer hätten keine Jüdinnen vergewaltigt, um ›Rassenschande‹ zu vermeiden, wie der NS-Straftatbestand hieß. Tatsächlich scheint dies innerhalb der Reichsgrenzen und in manchen KZ der Fall gewesen zu sein, wo der Grad sozialer Überwachung hoch war, wo aber andere Formen sexueller Gewalt, die keinen Geschlechtsverkehr beinhalteten, regelhaft ausgeübt wurden.⁵⁸ An der Front hatte ›Rassenschande‹ dagegen in der Regel wenig Bedeutung. Mit der zunehmenden Brutalisierung der Kriegsführung, insbesondere in Osteuropa und spätestens nach dem Beschluss zur ›Endlösung der Judenfrage‹ im Januar 1942, legten Wehrmacht und SS keinen Wert darauf, ihre Männer für ›Rassenschande‹ zur Rechenschaft zu ziehen.⁵⁹

Die Wehrmacht richtete in allen besetzten Gebieten Bordelle für ihre Soldaten ein. An einigen Orten, etwa in Frankreich, wurden einheimische Bordelle übernommen. An anderenorts requirierte man Gebäude, die dann als Militärbordelle genutzt wurden, so etwa in Russland. Die Häuser waren nach Dienstgraden getrennt, und eine Hausordnung verbot Alkoholkonsum. Die Wehrmacht hoffte, die militärische Atmosphäre und die Überwachung würden die Soldaten davon abhalten, eine emotionale Bindung zu den Frauen aufzubauen.

Die Frauen in den Wehrmachtsbordellen willigten zum Teil ein, dort zu arbeiten, oft um zu überleben. Sie wurden bezahlt und durften nachts nach Hause gehen. Ein Teil der Frauen und Mädchen wurde hingegen sexuell versklavt. Sie bekamen kein Geld und hatten keine Bewegungsfreiheit. Unabhängig von ihrem Status erfuhren alle Frauen Gewalt durch die vom Krieg brutalisierten Soldaten, durften aber keine ›Kunden‹ ablehnen. Zudem wurden alle regelmäßig zu entwürdigenden medizinischen Untersuchungen gezwungen.⁶⁰

Das Kalkül der Wehrmacht war im Großen und Ganzen dasselbe wie das der japanischen Armee: Die Militärführer gingen davon aus, ihre Männer bräuchten sexuelle Befriedigung, um physisch und psychisch ausgeglichen und stark zu sein. Sie wollten sich zudem die Loyalität ihrer Männer sichern, die Verbreitung sexuell übertragbarer Krankheiten eindämmen und ›wilde Vergewaltigungen‹ verhindern, die die einheimische Bevölkerung gegen die deutsche Besatzungsmacht aufbringen würden. Die Quellen deuten allerdings darauf hin, dass sich das deutsche Bordellsystem in der Umsetzung von den japanischen ›comfort stations‹ unterschied: a) In Asien wurden viele Frauen und Mädchen aus der japanischen Kolonie Korea ins Kriegsgebiet verbracht, oft tausende Kilometer von zu Hause entfernt; b) die japanische Armee, zivile Behörden und private Ge-

Waxman: *Women in the Holocaust. A feminist history*, New York/Oxford: Oxford University Press 2017.

58 Vgl. u. a. Helga Amesberger/Brigitte Halbmayr/Katrin Auer: *Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern*, Wien: Mandelbaum 2004.

59 Vgl. Mühlhäuser, *Understanding Sexual Violence during the Holocaust*.

60 Vgl. Maris Rowe-McCulloch: »Sexual Violence under Occupation during World War II. Soviet Women's Experiences inside a German Military Brothel and Beyond«, in: *Journal of the History of Sexuality* 31 (2022), H. 1, S. 1–27; Mühlhäuser, *Sex and the Nazi Soldier*; Röger, *Kriegsbeziehungen*; Laura Fahrenbruck: *Ein(ver)nehmen. Sexualität und Alltag von Wehrmachtssoldaten in den besetzten Niederlanden 1940–1945*, Göttingen: V&R unipress 2018; Insa Meinen: *Wehrmacht und Prostitution im besetzten Frankreich*, Bremen: Edition Temmen 2002.

schäftsleute organisierten eine über längere Zeiträume anhaltende Kooperation, um die Organisation der ›comfort stations‹ zu gewährleisten; c) die schiere Anzahl der Stationen und die Ausdehnung des Gebiets, das sie abdeckten, scheinen in Asien größer gewesen zu sein.

Auch in Konzentrationslagern richtete die SS-Bordelle ein – nicht für Soldaten, sondern für männliche Häftlinge. Den »fleißig arbeitenden Gefangenen« sollten als Leistungsanreiz »Weiber in Bordellen zugeführt« werden, so der Plan von Reichsführer SS Himmler aus dem Jahr 1942. Diese Idee beruhte auf der Vorstellung, dass sich mithilfe eines Prämiensystems, das neben Hafterleichterungen auch den Bordellbesuch einschloss, der Leistungswille männlicher Häftlinge im Rahmen der Zwangsarbeit noch steigern ließe. Die Frauen wurden unter den Häftlingen im Frauen-KZ Ravensbrück rekrutiert. Fast alle von ihnen wurden nach Ende ihrer ›Dienstzeit‹ ermordet.⁶¹

Schon dieser kurze Überblick zeigt, dass sexuelle Gewalt durch Wehrmacht und SS vielfältige Formen annahm. Dennoch wird dieser Aspekt der Geschichte in der deutschen Öffentlichkeit bis heute weitgehend ignoriert. Wenn man es mit der Situation in Japan vergleicht, dürfte der Hauptgrund darin liegen, dass es in Europa keine Klägerinnen gibt, die ihre Rechte einfordern. In Südkorea und anderen asiatischen Ländern hat eine aktive Frauenbewegung (zum Teil in demselben Alter wie die ›comfort women) das Problem erkannt und Anfang der 1990er-Jahre Strukturen geschaffen, sodass Überlebende sich melden, ihre Erlebnisse erzählen, Unterstützung erhalten und Forderungen entwickeln konnten. In den von der Wehrmacht besetzten Ländern Europas hingegen gab es eine solche Frauenbewegung nicht. In Westeuropa waren Feministinnen in den 1980er- und 1990er-Jahren eher darauf konzentriert, sich mit der Rolle von Frauen der Generation ihrer Mütter als NS-Akteurinnen und Kollaborateurinnen oder als Opfer von NS-Bevölkerungspolitik auseinanderzusetzen. In Osteuropa konzentrierte sich die Debatte nach Ende des Kalten Kriegs 1989 dagegen auf die sowjetische Besatzungszeit. Der Nationalsozialismus spielte kaum eine Rolle. Betroffene sexueller Gewalt blieben insofern vereinzelt und thematisierten ihre Erfahrungen, wenn überhaupt, nur im privaten Raum.

Das wachsende Bewusstsein für sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten in den 1990er-Jahren – in Verbindung mit der Eröffnung des »United States Holocaust Memorial Museum« in Washington DC und der Durchführung zahlreicher Interviewprojekte mit Holocaust-Überlebenden – führte dazu, dass immer mehr Forscher*innen Fragen zu sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung stellten. Trotz dieser neuen Aufmerksamkeit fiel es vielen Befragten schwer, darüber zu sprechen. Geschichten von Frauen, die davon berichten, dass sie selbst vergewaltigt wurden, sind relativ selten. Viele schildern Erlebnisse aus zweiter Hand: Eine Frau erzählt zum Beispiel, wie ihre Nachbarin vergewaltigt wurde, und zwar nicht selten auf eine Art und Weise, dass sich die Interviewer*in fragt, ob die Befragte selbst diese Nachbarin war. Forscher*innen wie Sara Horowitz oder Zoë

61 Vgl. Robert Sommer: Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2009; Christa Paul/Robert Sommer: »SS-Bordelle und Oral History. Problematische Quellen und die Existenz von Bordellen für die SS in Konzentrationslagern«, in: BIOS. Zeitschrift für Biographieforschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen 19 (2006), H. 1, S. 124–142.

Waxman haben betont, wie wichtig es ist, »die narrativen Leerstellen, die Gesprächspausen, die Lücken in der Schilderung« zu untersuchen, die uns etwas signalisieren »das (noch) nicht in Sprache gefasst ist.«⁶²

In ihrer Rede zum Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2016 hat die Literaturprofessorin und Auschwitz-Überlebende Ruth Klüger im Deutschen Bundestag an die Frauen in den KZ-Bordellen erinnert und konstatiert:

»(D)ie Überlebenden hatten keinen Anspruch auf Restitution (...) oder erhoben keinen solchen Anspruch. Noch weniger ihre Familien, die sich ihrer schämten. Der Respekt, den man den Überlebenden der Lager entgegenbrachte, wenn nicht immer, so doch oft, galt für sie nicht.«⁶³

Was sich hier offenbart, ist ein Mangel an Unrechtsbewusstsein, der es den Frauen unmöglich machte, über ihre Erfahrungen sexueller Gewalt zu sprechen.

Hin zu einem besseren Verständnis sexueller Gewalt

Im Zweiten Weltkrieg waren sexuelle Gewalttaten nicht nur weitverbreitet und allgegenwärtig, sondern auch polymorph und heterogen. In einigen Regionen wurde diese Form von Gewalt systematisch verübt, in anderen nicht. In einigen Fällen war sie Teil der organisierten militärischen oder genozidalen Gewalt, in anderen nicht. Darüber hinaus waren die Gewaltpraktiken in jeweils spezifischen gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, ethnischen und religiösen Konstellationen verwurzelt. Eine polnische Frau mittleren Alters, die von deutschen Soldaten auf Plünderungszug in ihrem Haus vergewaltigt wurde, hatte wenig mit einem minderjährigen koreanischen Mädchen gemein, das unter falschen Versprechungen von zu Hause weggelockt, mit dem Schiff ins Kriegsgebiet nach China gebracht und dort von japanischen Soldaten über Monate sexuell versklavt wurde.

Aber es gibt, wie ich versucht habe zu zeigen, auch Gemeinsamkeiten. Vor allem sind das die Instrumentalisierung des Phänomens für nationalistische Interessen sowie das gesellschaftliche Misstrauen, das alle Betroffenen erfuhren und bis heute erfahren. Nach Kriegsende waren Frauen und Mädchen nicht autorisiert, über ihre sexuellen Gewalterfahrungen zu sprechen, ihnen wurde gar eine Mitschuld an dem unterstellt, was ihnen widerfahren war. Um eine derartige Unterstellung zu verstehen, ist es hilfreich, Gaby Zipfels Überlegungen heranzuziehen, die vorgeschlagen hat, die Verwobenheit von Gewalt und Sexualität genauer zu untersuchen:

»Eine auf der Straße zusammengeschlagene Person kann vielleicht nicht rückhaltlos mit der Empathie Anwesender rechnen, muss sich möglicherweise gar vorhalten las-

62 Zit. N. Doris L. Bergen/Sara E. Brown/Stephanie Corazza u. a.: »Buried words. A forum on sexuality, violence and Holocaust testimonies«, in: *Holocaust Studies. A journal of culture and history* 27 (2021), H. 4, S. 501–520, S. 505, Übersetzung Regina Mühlhäuser; Waxman: *Women in Holocaust*.

63 Prof. Dr. Ruth Klüger zur Gedenkstunde für die Opfer des Nationalsozialismus (Bundestag, 27.1.2016), URL: <https://www.youtube.com/watch?v=-Ko2wZPcrLM>, Stand 13.11.2022.

sen, zu der Gewalttat durch irgendeine Form von Provokation beigetragen zu haben, aber sie kann doch davon ausgehen, dass ihre Erfahrung des gewaltsam zugefügten körperlichen Schmerzes unzweideutig als eine negative Erfahrung angesehen wird. Opfern sexueller Gewalt hingegen wird eine in diesem Sinne eindeutige Zuordnung häufig versagt. Denn der Angriff zielt in diesem Fall nicht nur auf einen Körper, der schmerzempfindlich, sondern auch auf einen, der lustfähig ist. Sexuelle Gewalt unterwirft den Körper des Opfers durch Schmerz und bemächtigt sich gleichzeitig seiner libidinösen Empfindsamkeit.«⁶⁴

Folgt man Zipfels Argumentation, so kann der Triumph des Täters nicht nur in seiner eigenen sexuellen Befriedigung liegen, sondern auch in der Art und Weise, in der der Körper des Opfers auf seine Handlungen reagiert. Tatsächlich geht aus Berichten von Vergewaltigern hervor, dass sie mitunter gezielt versuchen, bei ihren Opfern eine libidinöse Reaktion hervorzurufen, die dann als ›Lust‹ missverstanden wird.⁶⁵ Es scheint dieses sexuelle Element zu sein, das die Glaubwürdigkeit des Opfers infrage stellt. Den Betroffenen wird unterstellt, sie hätten die Tat ›genossen‹ und also gewollt, womit Sympathie für den Täter erzeugt wird und die Tat zugleich als weniger verwerflich erscheint. Wir müssen insofern fragen, wie das Wissen um die physiologische Erregbarkeit von Körpern damit zusammenhängt, dass den Betroffenen ein Gefühl der Mitschuld unterstellt wird, und was das wiederum mit Stigma und Scham zu tun hat.

Bis heute besteht kein gesellschaftliches Einvernehmen darüber, dass es sich bei Vergewaltigung um eine negative Erfahrung und ein Verbrechen handelt (es sei denn, der gewaltvolle Charakter wird dadurch vereindeutigt, dass sie besonders brutal ist und mit anderen Formen extremer Gewalt einhergeht). Aus diesem Grund kann die japanische Regierung bis heute ihr Bedauern darüber ausdrücken, dass die Frauen ein beklagenswertes Schicksal hatten, aber die Schwere des Verbrechens infrage stellen. Und dies dürfte auch eine der Ursachen dafür sein, dass Deutschland nie aufgefordert wurde, sich zu entschuldigen oder Entschädigungszahlungen zu leisten, und das Thema bis heute weitgehend ignorieren kann. Auch dass die ehemaligen Alliierten sich nicht gezwungen sehen, die sexuellen Verbrechen ihrer Soldaten zu problematisieren, scheint mit diesem Mangel an Unrechtsbewusstsein zusammenzuhängen.

Dass die Überlebenden des ›comfort women‹-Systems trotz aller Unterstellungen den Mut hatten, mit ihren Geschichten und ihren Gesichtern an die Öffentlichkeit zu gehen, ist insofern ein Geschenk an uns alle, und eine Chance, unser Verständnis dieser Form von Gewalt grundlegend zu überdenken und Räume zu schaffen, in denen es möglich wird, die Erfahrungen von Betroffenen sexueller Gewalt in kriegsrischen Konflikten zu hören und zu verstehen – in der Vergangenheit wie in der Gegenwart.

64 Gaby Zipfel: »Liberté, Egalité, Sexualité«, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung 27 (2018), H. 4, S. 87–108, hier S. 91.

65 Vgl. Nicholas Groth/Jean H. Birnbaum: Men Who Rape. The Psychology of the Offender, New York: Plenum Press 1979.

Systematische und institutionelle geschlechtsspezifische Gewalt

Staatliche Gewaltsysteme als Macht- und Handlungsräume und ihre Geschlechtsspezifik am Beispiel der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik

Alexander Bastian

Gewalt äußert und etabliert sich stets auch geschlechtsspezifisch, aber niemals gleichförmig, sondern stets dynamisch und kontextual gebunden. Staatliche Gewaltsysteme, wie die nationalsozialistische Diktatur, eröffnen für Herrschende wie Beherrschte spezifische Macht- und Handlungsräume, welche als zeitlich, herrschaftlich-ideologisch, soziokulturell oder auch organisatorisch-institutionell geprägte Verhältnisse und Bedingungen, ja gewebeartige Strukturen verstanden werden können, in denen horizontale wie vertikale Machtdynamiken entstehen.¹ Und eben in diesen Verhältnissen entfalten sich von Frauen und Männern ausgeübte geschlechtsspezifische Gewaltprozeduren, in denen wiederum beide Geschlechter sowie Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit sowohl als Verkörperlichungen als auch zugleich als diskursive Zuschreibungsobjekte fungieren.

Die nationalsozialistische Gesundheitspolitik und hierbei insbesondere exkludierende erb- und rassenpolitische Maßnahmen können als derartiger geschlechtsspezifischer Macht- und Handlungsraum fokussiert werden. Auf der diskursiv-ideologischen Grundlage rassenhygienischer Grundsätze verfolgten diese gesetzlichen Maßnahmen das Ziel, kranke und ›erbkrank‹ Frauen und Männern zu registrieren, medizinisch-diagnostisch zu überprüfen und mithilfe von Eheverboten und chirurgischen Sterilisationen von der Fortpflanzung auszuschließen, um die zukünftige Leistungsfähigkeit der nationalsozialistischen ›Volksgemeinschaft‹ zu gewährleisten.² Die gesetzliche

1 Vgl. Jörg Baberowski: Räume der Gewalt, Frankfurt a. M.: Fischer 2015; Michel Foucault: Die Heterotopien. Der utopische Körper. Zwei Radiovorträge, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2005; Michel de Certeau: Kunst des Handelns, Berlin: Merve 1988.

2 Vgl. grundlegend: Robert Jütte/Wolfgang Uwe Eckart/Hans-Walter Schmuhl u. a.: Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, 2. Aufl., Göttingen: Wallstein 2011; Wolfgang Uwe Eckart: Medizin in der NS-Diktatur. Ideologie, Praxis, Folgen, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2012.

Zugrundelegung von unterschiedlichen Krankheitsbildern sowie die angewandten diagnostischen Praktiken der medizinisch-rassenhygienischen Bemessung von vermeintlichen männlichen und weiblichen Normabweichungen rekurrieren dabei auf den zentralen Stellenwert von Geschlecht als körperlichem wie zuschreibungspflichtigem Gegenstand in der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik.³ Innerhalb dieses Herstellungs- und Selektionsverfahrens wurden männliche und weibliche Körper in einem ersten Schritt als »erbkrank« konstituiert, um ihn in einem zweiten Schritt einer chirurgischen Unfruchtbarmachung zu unterwerfen, welche die Fortpflanzungsfähigkeit unwiderruflich zerstörte.

Der folgende Beitrag⁴ analysiert insbesondere die geschlechtsspezifische Praxis der exkludierenden nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik, indem auf der einen Seite die medizinisch-rassenhygienischen Konstruktionsbedingungen sowie Zuschreibungsprozeduren von männlicher und weiblicher »Minderwertigkeit« erörtert werden. Auf der anderen Seite werden die Praktiken des rassenhygienischen Ausschlusses von als »minderwertig« und »erbkrank« geltenden Körpern unter geschlechtsspezifischen Besonderheiten diskutiert. Mit diesen analytischen Schwerpunkten werden sowohl geschlechtsspezifische Aspekte von gewaltsamer Täterschaft sowie Reaktionen, Wahrnehmungen und Handlungsweisen von männlichen und weiblichen Opfern dargestellt. Mithilfe dieses Ansatzes werden staatliche Gewaltsysteme als Macht- und Handlungsräume am Beispiel der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik differenziert perspektiviert, da geschlechtsspezifische Macht- und Gewaltentfaltungen keineswegs hierarchisch erfolgten (oder einseitig von Männern gegen Frauen), sondern von unterschiedlichen Berufsgruppen als Übersetzungsleistungen normativer gesetzlich-medizinischer Vorgaben praktiziert wurden. Damit verbunden können wechselseitige geschlechtsspezifische Machtprozeduren nachgezeichnet werden, die auf männliche und weibliche Körper sowohl als Zuschreibungsobjekte als auch als biologische Verkörperungen einwirkten.

-
- 3 Die geschlechtsspezifische Dimension von Gewalt im Dritten Reich hat Gisela Bock eindrucksvoll in ihrem Standardwerk »Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik« aus dem Jahr 1986 (ND 2010) beschrieben. Hiermit verbunden hat sie nicht nur den Grundstein für die analytische Auseinandersetzung mit Geschlecht und Rasse/Rassismus im Nationalsozialismus gelegt, sondern maßgeblich die historische Geschlechterforschung geprägt; weiterführend etwa Elke Frietsch/Christina Herkommer (Hg.): Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, »Rasse« und Sexualität im »Dritten Reich« und nach 1945, Bielefeld: transcript 2009; Insa Eschebach/Astrid Ley (Hg.): Geschlecht und »Rasse« in der NS-Medizin, Berlin: Metropol 2012.
- 4 Die Ausführungen beruhen auf einem Forschungs- und Habilitationsprojekt zum Thema »Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert menschlichen Lebens. Nationalsozialistische Zwangssterilisation auf dem Gebiet der preußischen Provinz Sachsen (1933–1945)«, welches 2021 abgeschlossen wurde. Die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse erfolgt voraussichtlich 2023. Vgl. Alexander Bastian: »Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert menschlichen Lebens. Nationalsozialistische Zwangssterilisation auf dem Gebiet der preußischen Provinz Sachsen. Ein Projektbericht«, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 27 (2015), S. 269–284.

Zur Funktion und Bedeutung der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik

Die nationalsozialistische Erb- und Rassenpolitik besaß einen zentralen Stellenwert in der beabsichtigten rassischen Ertüchtigung und ›Aufartung der deutschen Volksgemeinschaft‹.⁵ Die bevölkerungspolitische Bedeutung der Rassenhygiene im Dritten Reich begründete sich einerseits durch die weltanschaulichen Grundlagen des Nationalsozialismus mit seinen rassenbiologischen Implikationen und dem damit einhergehenden Gestaltungswillen, »den Volkskörper zu reinigen und die krankhaften Erbanlagen allmählich auszumerzen. Es (das ›Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‹, A.B.) ist der Anfang der Vorsorge für das kommende Geschlecht, um unseren Kindern und Kindeskindern eine bessere und gesündere Zukunft zu gestalten.«⁶ Andererseits galten in den 1920er-Jahren eugenische beziehungsweise rassenhygienische Maßnahmen als adäquate medizinische Mittel der zielgerichteten Bevölkerungsregulierung, was beispielsweise die wissenschaftliche Etablierung der Rassenhygiene sowie die Einführung von Sterilisationsgesetzen in Nordamerika wie auch in den europäischen Staaten dokumentieren.⁷ In der Weimarer Republik hatte es zwar unterschiedliche Initiativen gegeben, die etwa in den 1920er-Jahren zu einer freiwilligen Eheberatung auch unter eugenischen Gesichtspunkten führten. Gleichwohl konnten sich vergleichbare Maßnahmen nicht durchsetzen, sondern mündeten 1932 in einen Gesetzesentwurf, welcher eine Unfruchtbarmachung mit freiwilliger Zustimmung vorsah.⁸ Vor diesem Hintergrund wurde bereits sechs Monate nach der nationalsozialistischen Machtübernahme am 14. Juli 1933 das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« erlassen, das die Unfruchtbarmachung von Männern und Frauen vorsah, welche etwa an »angeborenem Schwachsinn«, Schizophrenie, Epilepsie oder »schwerem Alkoholismus«

-
- 5 Grundsätzlich kann zwischen positiven und negativen eugenischen/rassenhygienischen Maßnahmen unterschieden werden. Unter positiven Maßnahmen können Förderprogramme zur Fortpflanzung von Frauen und Männern verstanden werden, die als gesund und leistungsfähig gelten. Hierzu gehören finanzielle Vergütungen bis hin zu Auszeichnungen. Negative Maßnahmen zielen demgegenüber darauf ab, die Fortpflanzung von Frauen und Männern zu verhindern, die als krank, »erbkrank« oder »minderwertig« gelten.
 - 6 Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. Nov. 1933, München: J. F. Lehmanns 1934, Vorwort.
 - 7 Vgl. etwa Stefan Kühl: Die Internationale der Rassisten. Aufstieg und Niedergang der internationalen Bewegung für Eugenik und Rassenhygiene im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M./New York: Campus 1997; Hans-Walter Schmuhl: Grenzüberschreitungen. Das Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik 1927–1945, Göttingen: Wallstein 2005.
 - 8 Vgl. Cornelia Osborne: Frauenkörper – Volkskörper – Volkskörper. Geburtenkontrolle und Bevölkerungspolitik in der Weimarer Republik, Münster: Westfälisches Dampfboot 1994; Udo Benzenhöfer: Zur Genese des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster: Klemm + Oelschläger 2006.

erkrankt seien.⁹ Die besondere herrschaftliche Qualität der nationalsozialistischen Sterilisation auch gegenüber vergleichbaren gesetzlichen Regelungen im Ausland bestand darin, dass die Durchführung der Unfruchtbarmachung auch gegen den Willen mithilfe polizeilichen Zwangs und gewaltsam durchgesetzt werden konnte.¹⁰ Im ideologisch-rassenbiologischen und herrschaftlichen Verständnis der Nationalsozialisten bedeutete das Sterilisationsgesetz

»eine Bresche in das Geröll und die Kleinmütigkeit einer überholten Weltanschauung und einer übertriebenen selbstmörderischen Nächstenliebe der vergangenen Jahrhunderte (...). Es ist aber noch etwas anderes, was als Grundgehalt des Gesetzes Bedeutung erlangt, das ist das Primat und die Autorität des Staates, die er sich auf dem Gebiet des Lebens, der Ehe und der Familie endgültig gesichert hat.«¹¹

Der zwangsweisen Unfruchtbarmachung als rassenhygienischem Ziel mit seinem ihm innewohnenden rassenbiologischen und herrschaftlichen Diktat folgte das sogenannte Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935, das etwa die Verhehlung von Frauen und Männern verbot, die an einer ›Erbkrankheit‹ im Sinne des nationalsozialistischen Sterilisationsgesetzes litten.¹² Flankiert beziehungsweise unterstützt wurden beide bislang kaum erforschten Maßnahmen durch die erbbiologische Bestandsaufnahme, die seit 1935/36 betrieben wurde und zum Ziel hatte, die gesamte deutsche Bevölkerung medizinisch-rassenhygienisch zu kartografieren, um den Erfolg von exkludierenden wie inkludierenden bevölkerungspolitischen Maßnahmen zu gewährleisten.¹³ Für die zielgerichtete staatliche Durchsetzung der genannten erb- und rassenpolitischen Maßnahmen wurde mit dem »Gesetz zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« vom 3. Juni 1934 das weitgehend kommunal strukturierte Gesundheitswesen reformiert und ein staatliches Gesundheitswesen in Form von Gesundheitsämtern unter Leitung von (männlichen) Amtsärzten zentralistisch aufgebaut.¹⁴ Mit dieser Reform, die auf Dis-

9 Das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« definierte insgesamt neun Erbkrankheiten: »angeborenen Schwachsinn«, Schizophrenie, »zirkuläres (manisch-depressives) Irresein«, erbliche Fallsucht (Epilepsie), erblichen Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit und erbliche Taubheit, schwere körperliche Missbildungen sowie »schweren Alkoholismus«. Vgl. Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 56.

10 Vgl. ebd., S. 56.

11 Ebd., Vorwort.

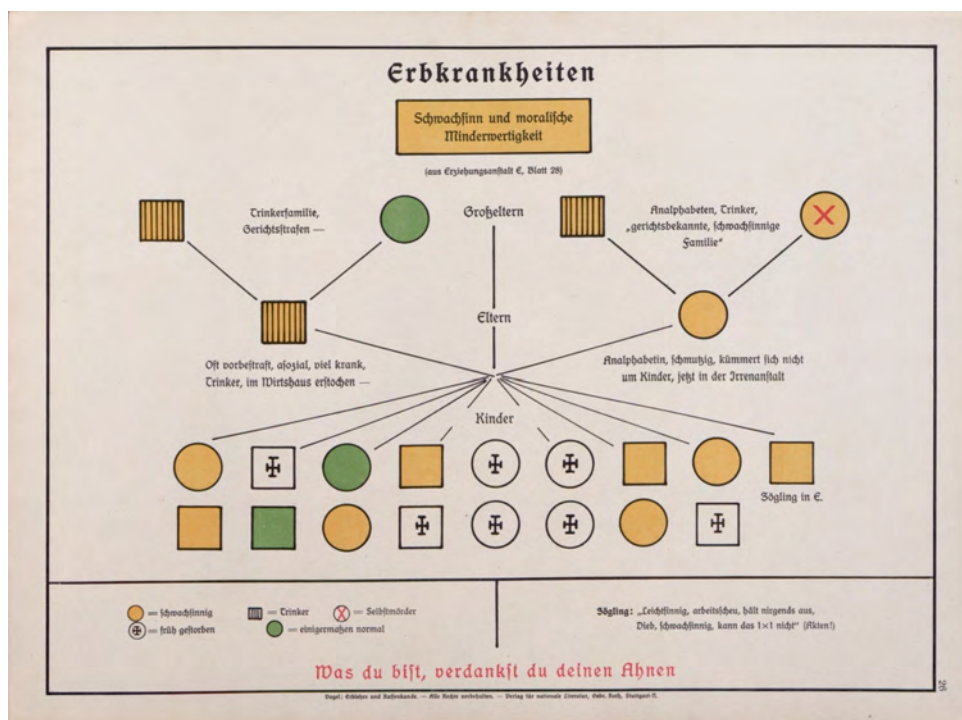
12 Vgl. Gabriele Czarnowski: Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus, Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1991.

13 Vgl. Karl-Heinz Roth: »Erbbiologische Bestandsaufnahme – ein Aspekt ›ausmerzender‹ Erfassung vor der Entfesselung des Zweiten Weltkrieges«, in: Ders. (Hg.), Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum »Gesetz über Sterbehilfe«, Berlin: Verlagsgesellschaft Gesundheit 1984, S. 57–100; Herwig Czech: »Die Inventur des Volkskörpers. Die ›erbbiologische Bestandsaufnahme‹ im Dispositiv der NS-Rassenhygiene in Wien«, in: Gerhard Baader/Veronika Hofer/Thomas Mayer (Hg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900–1945, Wien: Czernin 2007, S. 284–311.

14 Vgl. Alfons Labisch/Florian Tennstedt: Der Weg zum »Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« vom 3. Juli 1934. Entwicklungslinien und -momente des staatlichen und kommunalen Gesundheitswesens in Deutschland, 2 Teile, Düsseldorf: Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf 1985.

kussionen in der Weimarer Republik zurückging, sollte die herrschaftliche Grundlage eines Gesundheitsapparates geschaffen werden, welcher die angestrebten rassenhygienischen Ziele systematisch umsetzen sollte. Die angestrebten Veränderungen des Gesundheitswesens konnten zwar initialisiert und in der zweiten Hälfte der 1930er-Jahre organisatorisch abgeschlossen werden, gleichwohl waren die neu geschaffenen Gesundheitsämter weder personell noch organisatorisch-materiell dazu imstande, eine umfassende nationalsozialistische Erb- und Rassenpolitik durchzusetzen.¹⁵

Abb. 28: Zeitgenössische Darstellung der Vererbung von Erbkrankheiten, hier ›Schwachsinn‹ und ›moralische Minderwertigkeit‹ (1938)



In der Konsequenz entfalteten das ›Ehegesundheitsgesetz‹ sowie die erbbiologische Bestandsaufnahme bis zum Ende der 1930er-Jahre eine regional sehr unterschiedliche und zum Teil auch begrenzte Wirkung.¹⁶ Demgegenüber war die Durchführung des nationalsozialistischen Sterilisationsgesetzes vor allem bis zur Mitte der 1930er-Jahre durch erhebliche Mängel in der Beurteilung der gesetzlich definierten ›Erbkrankheiten‹ sowie in der chirurgischen Unfruchtbarmachung gekennzeichnet, welche zu massiven

15 Vgl. Johannes Vossen: Gesundheitsämter im Nationalsozialismus. Rassenhygiene und offene Gesundheitsfürsorge in Westfalen 1900–1950, Essen: Klartext 2001.

16 Vgl. Herwig Czech: Die Inventur; Gabriele Czarnowski: Das kontrollierte Paar.

politischen Diskussionen sowie zu Unruhe in der Bevölkerung führten.¹⁷ Dennoch und trotz praktischer Mängel kam das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« bis in die zweite Hälfte der 1930er-Jahre konsequent zur Anwendung. Mit Kriegsausbruch 1939 wurde die Durchführung von erb- und rassenpflegerischen Maßnahmen stark eingeschränkt.¹⁸ Die Durchführung der nationalsozialistischen Zwangssterilisation gegen die deutsche Bevölkerung wurde auf die »dringendsten Fälle« begrenzt, jedoch bis zum Kriegsende 1945 weiterbetrieben.¹⁹

Konstruktionsbedingungen von männlicher und weiblicher ›Minderwertigkeit‹ im Sterilisationsverfahren

Die Zuschreibungsprozeduren von männlicher und weiblicher ›Minderwertigkeit‹ innerhalb der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik unterlagen unterschiedlichen Einflussfaktoren, die sich wechselseitig bedingten.²⁰ Hierzu gehören insbesondere der Verfahrensablauf, die Gruppe der beteiligten Personen sowie die gesetzlich definierten ›Erbkrankheiten‹. Der formale Verfahrensablauf sah eine amtsärztliche Antragsstellung vor, welche die diagnostische Begründung einer ›Erbkrankheit‹ im Sinne des Sterilisationsgesetzes umfasste. Über diesen Antrag entschieden anschließend neuartige Erbgesundheitsgerichte, die im Zuge der Sterilisationspolitik gegründet wurden und aus einem Amtsrichter, einem beamteten und einem nicht beamteten Arzt bestanden. Insofern das Gericht eine ›Erbkrankheit‹ in einem Beschluss feststellte, mussten die Betroffenen innerhalb einer zeitlichen Frist von zunächst vier, später von zwei Wochen die Unfruchtbarmachung in speziell dafür zugelassenen Einrichtungen vornehmen lassen. Die betroffenen Frauen und Männer hatten dabei kaum Möglichkeiten der Verteidigung. Ihnen blieb formal lediglich die Option, gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichts einen Widerspruch einzulegen. Über das Verfahren entschieden

17 Vgl. Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 336–347.

18 Innerhalb der historischen Forschung besteht Dissens darüber, ob die 1939 beginnende Tötung von psychiatrischen Patient*innen im Zuge der sogenannten Aktion T4 eine Fortführung bzw. Konsequenz des rassenhygienischen Programms im Dritten Reich sei. Aus Sicht des Autors bedeutete der Krankenmord ideologisch wie technologisch eine Loslösung vom bisherigen rassenhygienischen Programm. Vgl. Michael Schwartz: »Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie? Kritische Anfragen an eine These von Hans-Walter Schmuhl«, in: Westfälische Forschungen 46 (1996), S. 604–622; Hans-Walter Schmuhl: Rassenhygiene, Nationalsozialismus, Euthanasie. Von der Verhütung zur Vernichtung »lebensunwerten Lebens« 1890–1945, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1987.

19 An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die zwangsweise Unfruchtbarmachung insbesondere in der zweiten Kriegshälfte auch gegen weibliche Zwangsarbeiterinnen eingesetzt wurde. Der Umfang ist unbekannt. Vgl. Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 434–445.

20 Vgl. Carola Sachse: »Wissenschaft und Geschlecht in der NS-Medizin. Überlegungen zur Verbindung wissenschafts- und geschlechterhistorischer Untersuchungsansätze«, in: Insa Eschebach/Astrid Ley (Hg.), Geschlecht und »Rasse« in der NS-Medizin, S. 17–28.

anschließend regional zuständige Erbgesundheitsobergerichte. Die Erfolgsaussichten waren gering und die gerichtliche Entscheidung bindend.²¹

Bereits die Verfahrensgrundlagen inklusive der diagnostischen Verfahren zur Bestimmung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten verdeutlichen eine immanente Präjudizierung der betroffenen Frauen und Männer, indem das Verfahren und die Diagnostik nicht zwischen gesund und krank unterschied, sondern zwischen krank und »erbkrank«.²² Diese Präjudizierung wurde ergänzungsweise verschärft durch den nationalsozialistischen Anspruch einer umfassenden Durchführung, die jedoch durch erhebliche personelle wie materielle Defizite im Gesundheitswesen konterkariert wurde. Für die personelle Umsetzung muss unter geschlechtsspezifischer Perspektive insgesamt betont werden, dass die mittleren Führungspositionen im Gesundheits- und Erbgesundheitswesen nahezu ausnahmslos mit Männern besetzt waren. Demnach wurde geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Männer in der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik insbesondere von Männern ausgeübt. Dies bedeutet gleichermaßen aber nicht, dass Frauen ausschließlich Opfer von Gewalt wurden, denn in seltenen Ausnahmefällen agierten Frauen in verantwortlichen Positionen der mittleren Funktionsebene, etwa als stellvertretende Amtsärztin. Darüber hinaus beteiligten sich Frauen in anderen Tätigkeitsfeldern, etwa in der Verwaltung oder als Fürsorgerinnen, Hebammen oder Gesundheitspflegerinnen. Und in diesen Funktionen hatten sie maßgeblichen Anteil an der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik, indem sie durch ihre Kenntnisse der persönlichen Lebenssituationen wesentliche Informationen zur Begutachtung im Vorfeld der Sterilisation beitrugen.²³

Neben den formalen, materiellen und personellen Rahmenbedingungen kam insbesondere dem medizinischen und rassenhygienischen Verständnis von »Erbkrankheiten« und ihren soziobiologischen Erscheinungsformen ein wesentlicher Einfluss auf die geschlechtsspezifische Konstruktion von »Minderwertigkeit« zu.²⁴ Die offensichtliche wie immanente geschlechtsspezifische Grundlage und Ausrichtung können exemplarisch an

-
- 21 Vgl. zur Erbjustiz im Dritten Reich grundlegend: Angela Erbacher/Ulrike Höroldt: »Erbgesundheitsgerichtsbarkeit«, in: Ministerium der Justiz, Rheinland-Pfalz (Hg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz, Teil 1, Bern/Berlin/Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 1995, S. 1142–1394; Anette Hinz-Wessels: NS-Erbgesundheitsgerichte und Zwangssterilisation in der Provinz Brandenburg, Berlin: Bebra 2004.
 - 22 Vgl. Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 67–80; weiterführend Astrid Ley: Zwangssterilisation und Ärzteschaft. Hintergründe und Ziele ärztlichen Handelns 1934–1945, Frankfurt a. M./New York: Campus 2003.
 - 23 Vgl. etwa Wiebke Lisner: »Hüterinnen der Nation«. Hebammen im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./New York: Campus 2006; Viola Schubert-Lehnhardt: »Zur Beteiligung von Frauen an nationalsozialistischen Verbrechen im Gesundheitswesen. Fallstudien aus der Region des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt«, in: Elke Frietsch/Christina Herkommer (Hg.), Nationalsozialismus und Geschlecht, S. 298–311.
 - 24 Weiterführend Helga Satzinger: Differenz und Vererbung. Geschlechterordnungen in der Genetik und Hormonforschung 1890–1950, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009; Katrin Schmersahl: Medizin und Geschlecht. Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts, Opladen: Leske + Budrich 1998.

den Ausführungen zum ›angeborenen Schwachsinn‹ im inoffiziellen Gesetzeskommentar nachgezeichnet werden:

»Entsprechend der seelischen Allgemeinstörung (dürfe) nicht bloß auf die intellektuellen Fehlleistungen (geachtet werden), sondern auch auf die Gefühls- und Willenssphäre sowie die Entwicklung der ethischen Begriffe und Regungen, da dies alles in der Regel mitgestört ist. Bekannt ist allgemein, wie häufig gerade angeboren schwachsinnige Mädchen der verschiedensten Grade unehelich geschwängert werden. Doch auch männliche Schwachsinnige kommen oft genug zur Fortpflanzung.«²⁵

Abb. 29: Sterilisationsantrag, 13.11.1936

3 XIII 240/36

1

Bernburg, den 13. November 1936.

Betr. Antrag auf Unfruchtbarmachung des Studienreferendars
Richard S [REDACTED] aus [REDACTED]

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 529) beantrage ich - ~~meine Unfruchtbarmachung~~ - die Unfruchtbarmachung de s Richard S [REDACTED] zur Zeit Wohnhaft in Bernburg, Landes- Heil- u. Pflegeanstalt zuletzt wohnhaft in [REDACTED], [REDACTED]

~~Der~~ - ~~Der~~ - Genannte leidet an circulären Irresein

Zur Glaubhaftmachung der vorstehenden Angaben beziehe ich mich - auf - ~~das~~ - anliegendes ärztliches - ~~zeugnis~~ ärztliches - Gutachten - ~~auf das Zeugnis des~~ des Oberarstes Dr. Pfeiffer ~~Personen~~ und auf mein eigenes sachverständiges Urteil.

Prof. Dr. [Signature]
Direktor
d. Landes- Heil- u. Pflegeanstalt
Bernburg.

[Signature]
Merkblatt vom 5. 4. 1936
an d. Psychiat. Anstalt
in Köthen. D. 17. 11. 36.
[REDACTED]

2/12 2804
An die
Geschäftsstelle des
Erbgesundheitsgerichts
in Dessau /Anh.

Diese der Erb- und Rassenpolitik innewohnenden geschlechtsspezifischen Konstruktionsbedingungen von männlicher und weiblicher ›Minderwertigkeit‹ eröffneten der praktischen Umsetzung eine breite wie variable soziobiologische Anwendung. Denn sowohl die Erfassung als auch die Beurteilung von als ›erbkrank‹ geltenden Frauen und Männern beruhte auf der alltäglichen Übersetzungsleistung einer vermeintlichen Abweichung von der Norm der ›Volksgemeinschaft‹, an der Ärzte, aber auch Fürsorgerinnen, Sachbearbeiter*innen oder Lehrer*innen aktiv beteiligt waren. Und eben in dieser partizipativen Bewertungspraxis entfalteten die Herstellung und Konstruktion von ›Erbkrankheiten‹ sowie die Durchführung von erb- und rassenpflegerischen Maßnahmen eine eigene herrschaftliche wie geschlechtsspezifische Dynamik, Konsequenz wie Widersprüchlichkeit.

Zur geschlechtsspezifischen Konstruktion von ›Erbkrankheiten‹

Der Umfang von zwangssterilisierten Frauen und Männern im Dritten Reich kann abschließend nicht geklärt werden. Geschichtswissenschaftliche Schätzungen gehen von 300 000 bis 360 000 Opfern aus.²⁶ Insgesamt kann die Durchführung des Sterilisationsgesetzes in drei Phasen unterschieden werden. In der ersten Phase von 1934 bis etwa 1936, der sogenannten Hochphase, fand eine intensive Sterilisationspolitik mit nahezu 170 000 Unfruchtbarmachungen statt.²⁷ Von 1936 bis 1939 als zweiter Phase nahmen die Sterilisationszahlen auch infolge der sogenannten Krise der nationalsozialistischen Zwangssterilisation sukzessive ab. Mit Kriegsbeginn spielte die nationalsozialistische Sterilisationspolitik nur mehr eine randständige Rolle.

Die Ergebnisse zur Verteilung der zugrunde liegenden ›Erbkrankheiten‹ unterscheiden sich teilweise hinsichtlich der Untersuchungsregion.²⁸ Als dominierende ›Erbkrankheit‹ fungierte durchgehend der ›angeborene Schwachsinn‹ mit über 60 Prozent, gefolgt von Schizophrenie mit circa 14 Prozent sowie Epilepsie mit 11 Prozent. Größere jährliche Veränderungen oder geschlechtsspezifische Konjunkturen von ›Erbkrankheiten‹ sowie geschlechtsspezifische Unterschiede sind auf regionale oder institutionsspezifische Praktiken zurückzuführen.²⁹ Geschlechtsspezifische Tendenzen lassen das ›ma-

26 Vgl. Udo Benzenhöfer/Hanns Ackermann: Die Zahl der Verfahren und der Sterilisationen nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Münster/Berlin: Kontur 2015.

27 Vgl. ebd., S. 9–10.

28 Im reichsweiten Vergleich erscheint etwa die regionale Sterilisationspraxis in Thüringen als außergewöhnlich, da dort mit dem »Landesamt für Rassewesen« eine zentrale rassenhygienische Schaltstelle geschaffen wurde, die dazu beitrug, dass eine intensivere Sterilisationspraxis erfolgen konnte. Vgl. Paul Weindling: »›Mustergau‹ Thüringen. Rassenhygiene zwischen Ideologie und Machtpolitik«, in: Norbert Frei (Hg.), *Medizin und Gesundheitspolitik in der NS-Zeit*, München: Oldenbourg 1991, S. 81–97.

29 Diese Schwankungen, etwa ein höherer männlicher oder weiblicher Anteil, Verschiebungen in der Altersstruktur oder diagnostischen Feststellung von ›Erbkrankheiten‹ finden sich etwa in psychiatrischen Einrichtungen und beruhen auf der betreuten Klientel sowie dem medizinisch-psychiatrischen Vorgehen. Vgl. etwa Michael von Cranach/Hans-Ludwig Siemen (Hg.): *Psychiatrie im Nationalsozialismus. Die Bayerischen Heil- und Pflegeanstalten zwischen 1933 und 1945*, 2. Aufl., München: Oldenbourg 2012.

nisch-depressive Irresein« mit einer stärkeren weiblichen Klientel sowie den »schweren Alkoholismus« mit einer nahezu vollständig männlichen Klientel erkennen. Die Altersstruktur bestätigt die rassenhygienischen Interessen des Sterilisationsgesetzes, indem teilweise bis zu 80 Prozent der männlichen und weiblichen Opfer im Alter von 14 bis 35 Jahren waren. Laut den Berechnungen von Gisela Bock wurde 1 % der Bevölkerung im Alter von 16 bis 50 Jahren sterilisiert.³⁰ Ein Großteil der betroffenen Frauen und Männer muss einem sozial schwächeren Milieu zugeordnet werden, und es ist davon auszugehen, dass teilweise bis zu 50 Prozent der Betroffenen keiner geregelten Arbeit nachgingen. Rund 30 Prozent wurden mithin als Arbeiter*innen verzeichnet, sieben bis acht Prozent galten als Hilfsarbeiter*innen.

Unter Berücksichtigung der statistischen Ausprägungen erscheint die Durchführung des nationalsozialistischen Sterilisationsgesetzes zunächst als geschlechtsunspezifisch. Hierfür spricht scheinbar auch das quantitative Geschlechterverhältnis, das nahezu ausgeglichen war.³¹ Dementgegen verweist die Analyse der diagnostischergerichtlichen Konstruktion von »Erbkrankheiten« nicht nur auf die außerordentliche soziobiologische Ausrichtung der Wertbemessung von Frauen und Männern für die nationalsozialistische »Volksgemeinschaft«, sondern ebenso auf die hochgradig geschlechtsspezifischen Beurteilungskriterien, die sowohl beide Geschlechter geschlechtsübergreifend als auch Frauen und Männer jeweils im Besonderen betrafen.

Für die einzelnen, gesetzlich definierten »Erbkrankheiten« mit ihren jeweiligen medizinisch-diagnostischen Spezifika zeichnen sich insgesamt vier zentrale Beurteilungs- und Konstruktionskategorien ab, die die Herstellung erblicher »Minderwertigkeit« prägten. Diese Kategorien waren (1) die Familie beziehungsweise familiäre Belastungen, (2) die geringe intellektuelle und berufliche Leistungsfähigkeit, (3) Abweichungen der Sexualität und des Geschlechtslebens sowie (4) Devianzen der Lebenswelt. Die hiermit verbundenen Beurteilungsmuster, auf die auch Gisela Bock in vergleichbarer Form hinwies, sind idealtypisch zu verstehen und bilden sich in der praktischen Begutachtung stets in einer Kombination ab, was eine mannigfaltige Variabilität der Wertbemessung männlichen und weiblichen Lebens zur Folge hatte.³² Zudem muss betont werden, dass die verantwortlichen (vorwiegend männlichen) Antragssteller sowie die an der Informationsbeschaffung beteiligten Personen- und Berufsgruppen unterschiedliche Gewichtungen und Auslegungen vornahmen, was wiederum mit der medizinischen Qualifikation, beruflichen Erfahrungen oder auch habituellen Vorstellungen korrelierte.

Die Beurteilung der Familie, vor allem der Gesundheit beziehungsweise Krankheit von Familienangehörigen sowie von sozialen und ökonomischen Familienverhältnissen, nahm hinsichtlich der rassistischen und genealogischen Überhöhung des Blutes für die »Volksgemeinschaft« sowie in Anbetracht der zeitgenössischen Erkenntnisse zur Vererbung eine zentrale Stellung ein. Statt der Berücksichtigung von Umweltfaktoren galt die unmittelbare Weitergabe von physischen, psychischen, aber auch von sozialen Eigenschaften in der Praxis als erb- und rassenpflegerisches Dogma. So wurde etwa gegenüber einem jungen Mann konstatiert: »Rein äußerlich gesehen macht Proband, wie seine zwei

30 Vgl. Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 236.

31 Vgl. ebd., S. 229–245.

32 Vgl. ebd., S. 385–428.

Geschwister, den Eindruck eines Schwachsinnigen.«³³ Ebenso wurde einer jungen Frau eine erblich ›belastete‹ Familie attestiert, sodass eine ›Erbkrankheit‹ (scheinbar) hinreichend begründet sei:

»Nach dem Ergebnis der vorgeschichtlichen Ermittlungen entstammt (die Betroffene, A. B.) einer erblich bedenklich belasteten Großfamilie. Der Vater wird als geistig nicht vollwertig geschildert. Er ist ein mehrfach vorbestrafter Trinker, der seine Familie vernachlässigt und nach den vorliegenden Schilderungen sozial heruntergekommen ist. (...) Die Mutter (...) wird als liederlich und unwirtschaftlich beschrieben.«³⁴

Dergestalt finden sich in Beurteilungsverfahren vielfältige wie auch absonderliche gutachterliche Auslegungen, indem voneinander völlig unabhängige Feststellungen, wie beispielsweise die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten oder Arbeitslosigkeit, als Beweise einer erblichen ›Minderwertigkeit‹ dienten. Von diesen Formen der familiären Wertbemessung waren Frauen und Männer gleichermaßen betroffen, obgleich auch Schwerpunkte bezüglich des individuellen Vorwurfs gesetzt wurden, um die fortgesetzte erbliche ›Belastung‹, etwa im Sinne einer ›Trunksucht‹ oder ›unwirtschaftlichen Verhaltens‹, zu untermauern.

Im Interesse der Erstarkung der nationalsozialistischen ›Volksgemeinschaft‹ wurden Frauen und Männer ebenfalls als ›erbkrank‹ beurteilt, denen geringe intellektuelle Fähigkeiten zugestanden wurden, die über eine geringe Bildung verfügten, einfache oder mechanische berufliche Tätigkeiten ausübten oder sich nicht selbst versorgen konnten. Hierzu wurden der schulische Erfolg, die Arbeitsleistung oder der Bezug von Fürsorgeleistungen überprüft. So wurde etwa die intellektuelle Leistung eines jungen Mannes dahingehend bewertet, dass der »Gedankenablauf sehr langsam (sei), fast möchte man sagen, der Untersuchte habe überhaupt keine Gedanken.«³⁵ Die berufliche Arbeitsleistung einer jungen Frau wurde derart abgewertet, dass ihre Fähigkeiten mit denen von Tieren verglichen wurden: »Ihre Arbeitseingewöhnung ist (...) zu vergleichen mit der Dressur eines Tieres, wo auch nur die fortgesetzte Wiederholung ganz gleichartiger Bewegungen und Handlungen schließlich dazu führen, dass diese Verrichtungen nachgeahmt werden.«³⁶ Die gutachterlichen Bezugspunkte waren einerseits die berufliche und intellektuelle Leistungsfähigkeit der männlichen und weiblichen Betroffenen für die ›Volksgemeinschaft‹ sowie andererseits die notwendigen ökonomischen Aufwendungen der ›Volksgemeinschaft‹ für jeden einzelnen Menschen. Sowohl die Rigorosität in der Hochphase der nationalsozialistischen Zwangssterilisation als auch die Variabilität der intellektuellen und beruflichen Leistungsbemessung führten häufig zu kritischen Auseinandersetzungen und provozierten auch Widerstände seitens der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Auch die Beurteilung der individuellen Leistungsfähigkeit betraf beide Geschlechter gleichermaßen, orientierte sich dabei aber nicht

33 LASA, C 136 I Erbgesundheitsgericht Stendal, einzelne Erbgesundheitsangelegenheiten (Personennamen A–Z) (1934–1945 (1946)), Nr. 203.

34 Ebd., Nr. 118.

35 Ebd., Nr. 89.

36 Ebd., Nr. 27.

an geschlechtsunspezifischen Maßstäben, sondern rekurrierte auf zeitgenössische geschlechtsspezifische Tätigkeitsfelder und Zuschreibungsmuster.

Eine herausragende Bedeutung besaß die Beurteilung des Sexualverhaltens und des Geschlechtslebens. Hierbei kann zwischen funktionalen, sozialen und auch ökonomischen Ausprägungen unterschieden werden. Im funktionalen Sinne erfolgte die Überprüfung der körperlichen Voraussetzungen der Fortpflanzungsfähigkeit von Frauen und Männern. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten wurde überprüft, ob die betroffenen Personen in der Lage seien, ihre Kinder eigenständig zu erziehen. Darüber hinaus fand eine soziale Beurteilung statt, indem vermeintliche Abweichungen des Geschlechtslebens und Sexualverhaltens, wie etwa frühzeitiger oder häufiger Geschlechtsverkehr sowie uneheliche Kinder, als Ausdruck »minderwertiger« Erbanlagen gewertet wurden. Diese mit der nationalsozialistischen Zwangssterilisation initialisierte Sexualekontrolle betraf insbesondere Frauen. So konstatierte der zuständige Amtsarzt über ein minderjähriges Mädchen, sie habe »bereits das Auftreten und Gehabe der typischen Puella Publica« und prognostizierte damit ein von den volksgemeinschaftlichen Normen abweichendes Sexualverhalten.³⁷ In einem vergleichbaren Fall heißt es über eine junge Frau: »Die Probandin treibt sich nächtelang außerhalb des Hauses rum. (...) Meiner Überzeugung nach handelt es sich um einen ausgesprochenen Prostituiertentyp, der schwachsinnig (und) sexuell haltlos« ist.³⁸ Gegenüber Männern erfolgten derartige Abwertungen des Sexualverhaltens oder des Geschlechtslebens deutlich seltener. In diesen Fällen wurde auf Vergewaltigungen oder Kindesmissbrauch hingewiesen, was jedoch lediglich eine unterstützende diagnostische Funktion einnahm. Insofern erscheint die Beurteilung der Sexualität als eine die Geschlechter unterscheidende Typologie, sodass vermeintliche Normabweichungen bei Frauen zu einer zielgerichteten Abwertung führten.

Die diagnostische Verknüpfung von sexuellen Beurteilungskriterien als weibliche Sexualdiagnostik gewann in der Synthese eine spezifische Qualität. Die Konstruktionsparameter orientierten sich einerseits an der weiblichen Rolle als sexueller Verführerin. Auf der anderen Seite wurde die Verführbarkeit von Frauen als Sexual- und Ausbeutungsobjekt von Männern betont. In Anbetracht der doppelten und wechselseitigen geschlechtsspezifischen Rollen unterlag die Konstruktion von weiblicher Devianz maßgeblich einer männlich-patriarchalischen Sexualmoral und -prognose. Dieser innere Rekurs auf überkommene männlich-hegemoniale Geschlechterdiskurse, die bereits in der Weimarer Republik hinterfragt wurden, erfuhr im Dritten Reich eine Renaissance. Zugleich sind jedoch auch Auflösungsprozeduren erkennbar, indem die »sexuelle Haltlosigkeit« nunmehr als jugendliche »Gepflogenheit« anzusehen sei.³⁹

Eine ebenso erhebliche geschlechtsspezifische Dimension ist bei der Beurteilung der persönlichen Lebenswelt und der damit verbundenen diagnostischen Kenntlichmachung sozialer Normabweichungen zu beobachten. Die entsprechenden Begründungen

37 Ebd., Nr. 118.

38 LASA, C 136 I Erbgesundheitsgericht Stendal, einzelne Erbgesundheitsangelegenheiten (Personennamen A–Z) (1934–1945 (1946)), Nr. 199.

39 LASA, C 136 I Erbgesundheitsgericht Magdeburg, einzelne Erbgesundheitsangelegenheiten (Personennamen A–Z) (1934–1945 (1946)), Nr. 53.

weisen eine hohe Variabilität von Beurteilungskriterien auf, die Kriminalität, Haushaltsführung bis hin zu als abweichend geltenden (sozialen) Verhaltensweisen umfassen konnten. Der Beurteilung von Lebensgewohnheiten und Handlungsweisen waren in besonderer Weise geschlechtsspezifische Konturen inhärent, indem etwa Frauen anhand der Bewältigung häuslicher Aufgaben bemessen wurden. So heißt es in einem Bericht einer Fürsorgerin zu einer jungen Mutter:

»(Sie) fiel mir schon seit längerer Zeit auf, da sie ihre beiden kleinen Kinder verschmutzen ließ und sie trotz genauer Anweisung auch nicht richtig ernährte. (...) Wenn mal ein wenig Ordnung im Haus gemacht war, so hatte das sicher der Mann getan. (Sie) hingegen ist ihrer Aufgabe als Hausfrau und Mutter keineswegs gewachsen.«⁴⁰

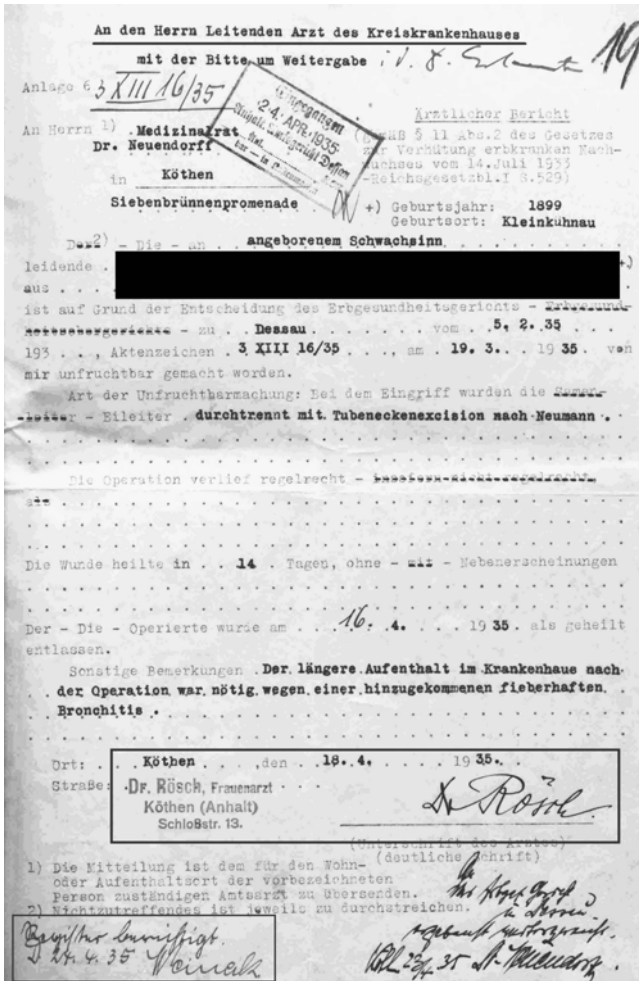
Demgegenüber wurde der Lebenswert von Männern in Ergänzung der beruflichen Leistungsfähigkeit etwa anhand der Fähigkeit zur familiären Versorgung bewertet: »Mit einer Nachreife kann jetzt, er ist 20 Jahre alt, nicht mehr gerechnet werden. Er wird niemals ein brauchbares, selbstständig arbeitendes Glied der menschlichen Gesellschaft werden. Er wird niemals im Stande sein, eine Familie zu ernähren oder Kinder zu erziehen.«⁴¹ Die Beurteilung der Lebenswelt fungierte insbesondere als Ergänzung und Bestätigung der übrigen zentralen Beurteilungsschwerpunkte und hatte die Überprüfung eines volksgemeinschaftlichen Nutzens, hier bemessen an überkommenen sozialen sowie männlichen und weiblichen Norm- und Wertvorstellungen, zum Ziel.

Anhand der alltäglichen diagnostischen Praxis in der nationalsozialistischen Zwangssterilisation, die in ihrem Bewertungskanon, aber nicht in ihrer Vehemenz und den Konsequenzen auch auf das Ehegesundheitsgesetz zutrifft, kann die nationalsozialistische Erb- und Rassenpolitik als eine hochgradig geschlechtsspezifisch aufgeladene wie angewandte Ausgrenzungsmaßnahme charakterisiert werden. Im ersten Schritt des Verfahrens erfolgt dabei die machtvolle medizinisch-erbgerichtliche Zuschreibung einer Normabweichung und damit verbunden einer ›Erbkrankheit‹ von Frauen und Männern, die hinsichtlich der ›Volksgemeinschaft‹ als Bemessungsgrundlage sowohl verallgemeinerbare als auch geschlechtsspezifische Beurteilungskategorien umfasst. Dieses alltägliche wie individuelle Zuschreibungsverfahren stellt die Basis für den zweiten Schritt dar, in dem die betroffenen Frauen und Männer nunmehr Gegenstand der chirurgischen Unfruchtbarmachung als Gewaltpraktik und des gewaltsamen Ein- und Übergriffs wurden.

40 KrA Salzwedel, Bestand Gardelegen, Gesundheitswesen (GW), einzelne Erbgesundheitsangelegenheiten (Personennamen A–Z), Nr. 78–14.

41 LASA, C 136 I Erbgesundheitsgericht Stendal, einzelne Erbgesundheitsangelegenheiten (Personennamen A–Z) (1934–1945 (1946)), Nr. 50.

Abb. 30: Ärztlicher Bericht einer Sterilisationsoperation, 18.4.1935



Zur Durchführung der nationalsozialistischen Zwangssterilisation bei Frauen und Männern

Gegenüber der im Erbgesundheitsverfahren vollzogenen rassenhygienischen Beurteilung des männlichen und weiblichen Lebenswertes, die in einem erbgerichtlichen Beschluss mündete und die Grundlage für die Sterilisation darstellte, orientierte sich die chirurgische Unfruchtbarmachung am biologischen Körper und der Fortpflanzungsfähigkeit von Männern und Frauen. Hierbei muss betont werden, dass die chirurgische Sterilisation bei Frauen einen im Gegensatz zu Männern schwerwiegenden operativen Eingriff darstellte, welcher an die operativen Ärzte ebenso wie an die medizinische Vor-

und Nachbereitung hohe Anforderungen stellte.⁴² Trotz unterschiedlicher Initiativen wurden im Sterilisationsverfahren jedoch keine konkreten Operationsmethoden vorgegeben, sondern die Entscheidung oblag den jeweils zugelassenen Einrichtungen und Ärzten.⁴³

Für die Durchführung des chirurgischen Eingriffs ist insgesamt auf erhebliche Schwierigkeiten hinzuweisen, da zunächst nur eine unzureichende Anzahl von Kliniken und Ärzten die notwendige Berechtigung erhalten hatte. Damit ist weiterhin ein unsystematischer administrativer Aufbau von Einrichtungen zu konstatieren, welcher sich insbesondere am Umfang von Sterilisationsbeschlüssen in der Anfangsphase orientierte. Diese strukturellen Defizite erfuhren vor allem in der ersten Phase der nationalsozialistischen Zwangssterilisation eine erhebliche Bedeutung, da die geringe Anzahl von zugelassenen Einrichtungen und Operateuren mit einer Vielzahl von Operationen konfrontiert wurde. In der Konsequenz entstanden nicht nur längere Wartezeiten, sondern es war bis in die Mitte der 1930er-Jahre hinein auch eine größere Anzahl von Komplikationen und Todesfällen zu verzeichnen. Hiervon waren insbesondere Frauen betroffen. Nach aktuellem Forschungsstand verstarben etwa 5000 Personen infolge der nationalsozialistischen Zwangssterilisation, davon 90 Prozent Frauen.⁴⁴

Anhand der Überlieferung sind die Ursachen von Todesfällen oftmals kaum zu entscheiden. Hinsichtlich des Umfangs, aber auch der Todesursachen erscheinen diese Fälle jedoch nicht als Auftakt einer gezielten Tötung, sondern vielmehr als eine Konsequenz von unzureichenden organisatorischen, personellen und qualifikatorischen Ressourcen in Verbindung mit einer männlichen und weiblichen Klientel, denen qua richterlichem Beschluss ein geringerer Wert für die nationalsozialistische ›Volksgemeinschaft‹ beigemessen wurde. Die Abwertung des individuellen Lebenswertes sowie auch der Versuch, Kritik an der nationalsozialistischen Zwangssterilisation zu kanalisieren, spiegeln sich in der Aufarbeitung von Todesfällen wider, deren Gründe und Ursachen nahezu ausschließlich in der Verantwortung der verstorbenen Frauen und Männer gesehen wurden, indem sie anatomische Abnormitäten aufgewiesen oder sich nicht der medizinischen Nachsorge gefügt hätten. Eine Verantwortung der Operateure wurde weitgehend ausgeschlossen, und es wurden lediglich mittelbare Zusammenhänge hergestellt. Die geringe Wertbemessung sowie die Abwertung von verstorbenen

42 Vgl. Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, S. 219–227. Die Unfruchtbarmachung erfolgte bei Männern mithilfe der Durchschneidung der Samenleiter, bei Frauen wurde die Sterilisation durch die Unterbindung der Eileiter oder Quetschung (oder Knotung) der Tuben erreicht. »Daß die Sterilisationsoperation bei der Frau schwieriger ist als beim Manne, hat seinen Grund bes. in der topographischen Anatomie der weiblichen Genitalien. Die Organe, an denen die Eingriffe gemacht werden mussten, liegen hier nicht wie beim Manne außerhalb, sondern innerhalb der Bauchhöhle, sind also nicht ohne weiteres zugänglich, sondern erfordern die Eröffnung der Peritonealhöhle auf irgendeinem Wege.« – ebd., S. 224.

43 Vgl. Übersicht über die Ursachen des Versagens der gesetzlichen operativen Unfruchtbarmachungen bei Frauen und Männern, im Auftrag des Reichsministers des Innern, bearbeitet von dem Präsidenten des Reichsgesundheitsamts, Berlin 1943.

44 Vgl. Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 375, 377. Hierbei blieben Suizide unberücksichtigt, sodass die Anzahl von Todesfällen infolge der nationalsozialistischen Zwangssterilisation circa 6000 Frauen und Männer umfassen dürfte.

Frauen und Männern finden sich exemplarisch in Diskussionen über Entschädigungszahlungen. So rekurrieren die Diskussionen von Amtsärzten und vorgesetzten Behörden auf den entstandenen ›materiellen Schaden‹, der jedoch hinsichtlich der festgestellten ›Erbkrankheit‹ der betroffenen Personen sowie der auch ›belasteten Familienangehörigen‹ nicht gegeben, sondern lediglich in Anbetracht der Beruhigung der öffentlichen Aufregung zu entschädigen sei.⁴⁵

Abb. 31: Information an das Erbgesundheitsgericht Dessau über eine vorgenommene Sterilisation, 13.8.1936



Eine Besonderheit im Sterilisationsverfahren gegen Frauen bestand im Falle des eugenisch-rassenhygienisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs, welcher im Juni 1935 gesetzlich ermöglicht wurde.⁴⁶ Das bis dahin bestehende Verbot beziehungsweise die Rechtsunsicherheit aufgrund unterschiedlicher amtsärztlicher und erbgewerichtlicher Vorgehensweisen und Entscheidungen bedeuteten ein schwerwiegendes praktisches Hemmnis der nationalsozialistischen Sterilisationspolitik. Einerseits konnten Sterilisationsbeschlüsse von Erbgesundheitsgerichten aufgrund von bestehenden Schwangerschaften nicht umgesetzt werden. Andererseits nutzten Frauen und Ehepaare die Gesetzeslücke in Form von sogenannten Trotzschwangerschaften, um die staatlichen Sterilisationsinteressen zu konterkarieren und die Durchführung der Unfruchtbarmachung zumindest zu verzögern. Sowohl die Verzögerungen des Sterilisationsverfahrens als auch insbesondere die Geburt von Kindern von als ›erbkrank‹ geltenden Frauen und Männern entsprachen nicht den rassenhygienischen Selektionsinteressen der nationalsozialistischen Machthaber.

45 Vgl. LASA, C 28 I g, Nr. 377: Bekämpfung der Erbkrankheiten (1933–1941), Bd. 12, fol. 261–273.

46 Vgl. Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus, S. 378–384.

Die Ermöglichung des eugenisch-rassenhygienisch indizierten Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen des Sterilisationsverfahrens war jedoch an die Zustimmung der betroffenen schwangeren Frauen gebunden. Die völlige Freigabe als quasi letzter Schritt der rassenhygienischen Fortpflanzungsverhütung wurde aufgrund innenpolitischer Interessen nicht umgesetzt. Der Umfang sowie die Bedeutung dieser Schwangerschaftsabbrüche lassen sich kaum ermitteln. Es ist jedoch mindestens von 7000 Abbrüchen im Reichsgebiet auszugehen.⁴⁷ Hinsichtlich der Praktizierung eugenischer Schwangerschaftsabbrüche besteht oftmals der Verdacht, dass die betroffenen Frauen nach ergangenem Sterilisationsbeschluss insbesondere von Amtsärzten unter Druck gesetzt wurden, um dem Abort zuzustimmen.⁴⁸ Daneben sollen Schwangerschaftsabbrüche auch ohne Einwilligung oder Kenntnis der betroffenen Frauen vorgenommen worden sein. Ebenso sollen sogar Entmündigungsverfahren eingeleitet worden sein, sodass schließlich der Vormund einem Schwangerschaftsabbruch zustimmen konnte.⁴⁹ Letztendlich bleibt häufig unklar, ob die betroffenen Frauen oder lediglich der Amtsarzt eine Abbrechung der Schwangerschaft im Zuge des Sterilisationsverfahrens unterstützten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auf schwangere Frauen amtsärztlicher beziehungsweise behördlicher Druck ausgeübt wurde. Demgegenüber muss aber auch darauf hingewiesen werden, dass Frauen die gesetzliche Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs im Rahmen des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« zielgerichtet nutzten, um eine Schwangerschaft unter dem Deckmantel von Eugenik und Rassenhygiene aus persönlichen, familiären, sozialen oder ökonomischen Gründen abubrechen. So versuchten auch Frauen einen Schwangerschaftsabbruch zu erreichen, die nicht als »erbkrank« galten.⁵⁰

Wahrnehmungen und Verhaltensweisen von betroffenen Frauen und Männern

Größere Widerstände oder Proteste gegen die nationalsozialistische Sterilisationspolitik entstanden nicht, gleichwohl kann, zumindest in den Augen von Gestapo, Polizei und Verwaltung, von lokaler Unruhe gesprochen werden, die sich etwa an Todesfällen entzündete. Zudem konstatiert die Forschung eine stärkere Resistenz, ja alleinigen Widerstand durch die katholische Kirche und in katholisch geprägten Regionen gegen die Zwangssterilisation aufgrund sittlich-religiöser Motive und der Gefährdung der christ-

47 Vgl. Ingrid Richter: *Katholizismus und Eugenik in der Weimarer Republik und im Dritten Reich. Zwischen Sittlichkeitsreform und Rassenhygiene*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2001, S. 489. An anderer Stelle spricht Gisela Bock von 30 000 Schwangerschaftsabbrüchen. Vgl. Gisela Bock: *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus*, S. 384.

48 Vgl. Horst W. Heitzer: *Zwangssterilisation in Passau. Die Erbgesundheitspolitik des Nationalsozialismus in Ostbayern 1933–1939*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2005, S. 273–280.

49 Vgl. Alexander Bastian: *Zwischen Heilanstalt und Lazarett. Zur Geschichte der Landesheilanstalt Haldensleben von 1926 bis 1945*, Halle(Saale): Buchfabrik Halle 2009, S. 109–110.

50 Derartige Versuche wurden jedoch zurückgewiesen. Vgl. LASA, C 28 I g, Nr. 377: *Bekämpfung der Erbkrankheiten (1933–1941)*, Bd. 11, fol. 548–550.

lichen Ehe.⁵¹ Die Gründe des geringen öffentlichen Widerstands sind vielfältig und liegen auch im offiziellen Charakter des Sterilisationsgesetzes sowie in den diktatorischen Herrschaftsbedingungen mit einer engmaschigen Kontrolle und Beobachtung bis in die zweite Hälfte der 1930er-Jahre.

Entsprechend der Verfahrensgrundsätze sowie der medizinisch-rechtlichen Beweispflichten war es den Betroffenen grundsätzlich kaum möglich, einen Sterilisationsbeschluss beziehungsweise den chirurgischen Eingriff zu verhindern. Gleichwohl nutzten die Betroffenen einerseits bestehende Verfahrensbedingungen und stellten in nicht unerheblichem Maße Widersprüche fest oder kontaktierten quasi als letzte Instanz die Kanzlei des Führers. Andererseits nutzten sie zielgerichtet unterschiedliche Verfahrenslücken, indem sie etwa persönlich gestellte Sterilisationsanträge zurückzogen, sodass das Verfahren seitens der Amtsärzte erneut eröffnet werden musste. Als eine spezifische weibliche Strategie erscheinen dabei auch fortgesetzte Schwangerschaften, die dazu führten, dass der chirurgische Eingriff nicht erzwungen werden konnte.

Die persönliche Wahrnehmung der (drohenden) Unfruchtbarmachung und der damit einhergehenden Gewalt korrelierte vor allem mit individuellen Lebensvorstellungen. So befürchteten die männlichen und weiblichen Betroffenen gesundheitliche Schädigungen aufgrund des operativen Eingriffs oder auch den Tod. Daneben sorgten sie sich neben dem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit auch um die Beeinträchtigung oder gar den Wegfall des sexuellen Körperempfindens. »Für mich ist (es) eine große Härte, wenn ein solcher Eingriff an meinem Körper vorgenommen soll (...). Ich hoffe, dass mein Körper mir so erhalten bleibt.«⁵² Vor allem von Männern wurde die Sterilisation häufig mit einer Entmannung gleichgesetzt, sodass hier auch besondere Aufklärungskampagnen initiiert wurden, jedoch mit wenig Erfolg. Weiterhin wurden finanzielle oder familiäre Konsequenzen befürchtet sowie eine grundsätzliche volksgemeinschaftliche Stigmatisierung.

Im Wesentlichen richtete sich die Ablehnung gegen den Sterilisationsbeschluss als ein Fehlurteil, da die dortigen Angaben falsch seien: »Auf einen bloßen Verdacht eines Arztes hin, wie dies bei meinem Sohn der Fall ist, aber ein ganzes Menschenleben zu ruinieren, liegt bestimmt nicht im Sinne unseres Führers.«⁵³ Damit verbunden empfanden die betroffenen Frauen und Männer, dass der Sterilisationsbeschluss ihre bisherigen Lebensleistungen völlig infrage stellen würde: »Trotz meiner großen Kinderzahl habe ich mich bis heute mit meiner Frau (...) rechtlich und rechtschaffend durchs Leben geschlagen. Ich bin ein unbescholtener Mann und gehe täglich nach wie vor zum Mauern.«⁵⁴ Verantwortlich seien insbesondere Amtsärzte oder Denunziationen. Insgesamt finden sich in den unterschiedlichen persönlichen Stellungnahmen kaum Hinweise darauf, dass die betroffenen Personen das Sterilisationsurteil bejahten; demgegenüber finden sich aber auch keine Hinweise, dass die Betroffenen das nationalsozialistische Steri-

51 Vgl. etwa Horst W. Heitzer: Zwangssterilisation in Passau, S. 214–224; Ingrid Richter: Katholizismus und Eugenik.

52 LASA, C 28 I g, Nr. 377: Bekämpfung der Erbkrankheiten (1933–1941), Bd. 5, fol. 143.

53 LASA, C 136 I Erbgesundheitsgericht Magdeburg, einzelne Erbgesundheitsangelegenheiten (Personennamen A–Z) (1934–1945 (1946)), Nr. 148.

54 LASA, C 28 I g, Nr. 377: Bekämpfung der Erbkrankheiten (1933–1941), Bd. 11, fol. 420–421.

lisationsgesetz ablehnten. Stattdessen wurde die Notwendigkeit des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« bejaht, aber im persönlichen Fall als Fehlurteil gekennzeichnet: »Bei jedem wirklich Erbkranken sehe ich diese Maßnahme der Unfruchtbarmachung natürlich voll und ganz als Recht an«, so ein von der Sterilisation betroffener Mann in einem schriftlichen Widerspruch.⁵⁵

Die analytische Perspektivierung der Durchführung des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« als eines geschlechtsspezifischen Macht- und Handlungsraums hat gezeigt, dass die nationalsozialistische Erb- und Rassenpolitik als ein zugleich herrschaftlich-diktatorisches wie auch dynamisches und partizipatives Herstellungs- und Selektionsverfahren von männlicher und weiblicher ›Minderwertigkeit‹ fungierte. Die Teilhabe von Ärzten und Richtern sowie Beteiligten unterschiedlicher Berufs- und Personengruppen beruhte keineswegs ausschließlich auf einer spezifischen nationalsozialistischen oder rassenhygienischen Affinität, sondern sie wurde von unterschiedlich prägenden Faktoren wie etwa Standesgehorsam, der Erfüllung von Dienstpflichten, persönlich-beruflichen Vorstellungen sowie der Überzeugung einer rassenhygienischen und bevölkerungspolitischen Notwendigkeit der nationalsozialistischen Erb- und Rassenpolitik erzeugt.⁵⁶

Insgesamt erscheint die nationalsozialistische Zwangssterilisation als ein herrschaftlich angeleitetes und praktiziertes Ausschlussverfahren, das auf dem diskursiven Fundament von Rassenhygiene sowie nationalsozialistischer Ideologie eine soziobiologische Selektion von als ›minderwertig‹ geltenden Frauen und Männer entfaltete, welche jedoch erst in actu ihre charakteristische und in Anbetracht der politischen Querelen vielleicht auch teilweise unbeabsichtigte Form hervorbrachte. Diese dynamische Ausprägung rekurriert auf die Sterilisationspraxis als einem Macht- und Handlungsraum, in dem fortwährend soziale, ökonomische, kulturelle und geschlechtsspezifische Kriterien von Frauen und Männern rassenhygienisch überprüft und in Relation zur ›Volksgemeinschaft‹ gestellt wurden. Diese praktizierte Überprüfung und Feststellung von ›Minderwertigkeit‹ dienten als Basis für die anschließend auf den männlichen und weiblichen Körper abzielende chirurgische Unfruchtbarmachung. Dergestalt findet innerhalb der Durchführung des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« eine zweifache gewaltvolle Unterwerfung von Männern und Frauen statt, indem die Betroffenen sowohl aus der ›Volksgemeinschaft‹ ausgeschlossen wurden als auch ihre Fortpflanzungsfähigkeit zwangsweise zerstört wurde.

Diesbezüglich kann die nationalsozialistische Zwangssterilisation grundsätzlich als ein Herstellungs- und Selektionsverfahren angesehen werden, das in seinem Anspruch und Selbstverständnis als rassenhygienische Bevölkerungspolitik fungierte, aber in seinem Kern eine mit der Moderne entstandene soziale Frage rassistisch biologisierte, um

55 LASA, C 136 I Erbgesundheitsgericht Magdeburg, einzelne Erbgesundheitsangelegenheiten (Personennamen A–Z) (1934–1945 (1946)), Nr. 148.

56 Vgl. Astrid Ley: Zwangssterilisation und Ärzteschaft; Alfons Labisch/Florian Tennstedt: Der Weg zum Gesetz; Johannes Vossen: Gesundheitsämter.

sie gewaltsam und endgültig zu lösen.⁵⁷ Und eben in jenem Sinne war die nationalsozialistische Zwangssterilisation keineswegs geschlechtsneutral, wie etwa die Anzahl von Unfruchtbarmachungen es nahelegt, sondern sie war grundlegend und in ihrer Umsetzung hochgradig geschlechtsspezifisch.⁵⁸ Frauen und Männer waren von der nationalsozialistischen Zwangssterilisation gleichermaßen betroffen, aber eben in unterschiedlicher Weise. Und in diesem Sinne kann die nationalsozialistische Erb- und Rassenpolitik als eine zuschreibungspflichtige geschlechtsspezifische diagnostische Wertbemessung einerseits sowie als eine auf den Körper von Frauen und Männern abzielende Gewaltpraktik andererseits charakterisiert werden, die sich in Sterilisationspolitiken nach 1945 und ebenso in aktuellen biopolitischen Diskussionen wiederfindet.⁵⁹

57 Vgl. Ute Frevert: Krankheit als politisches Problem 1770–1880. Soziale Unterschichten in Preußen zwischen medizinischer Polizei und staatlicher Sozialversicherung, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1984; Detlef J. K. Peukert: Max Webers Diagnose der Moderne, Göttingen: Kleine Vandenhoeck Reihe 1989; Klaus Dörner: Tödliches Mitleid. Zur sozialen Frage der Unerträglichkeit des Lebens, gänzlich überarb. und erw. Neuaufl., Neumünster: Paranus 2002.

58 Weiterführend Ute Planert: »Der dreifache Körper des Volkes. Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben«, in: Geschichte und Gesellschaft 26 (2000), H. 4, S. 539–576; Dagmar Herzog: Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts, München: Siedler 2005.

59 Vgl. Dorothee Obermann-Jeschke: Eugenik im Wandel. Kontinuitäten, Brüche, Transformationen. Eine diskursgeschichtliche Analyse, Münster: Unrast 2008; Maria A. Wolf: Eugenische Vernunft. Eingriffe in die reproduktive Kultur durch die Medizin 1900–2000, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2008; Malaika Rödel: Geschlecht im Zeitalter der Reproduktionstechnologien. Natur, Technologie und Körper im Diskurs der Präimplantationsdiagnostik, Bielefeld: transcript 2015.

Vom Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung

Bernhard Goetz und die Legitimierung von weißer männlicher Gewalt im urbanen Amerika der 1980er-Jahre

Pia Beumer und Jürgen Martschukat

Am 24. August 2020 nahm der 18-jährige Kyle Rittenhouse aus Antioch in Illinois sein Schnellfeuergewehr des Typs Smith & Wesson M&P 15 und fuhr in das etwa 20 Meilen entfernte Kenosha im Nachbarstaat Wisconsin. Halbautomatische Waffen wie die M&P 15 gehören zu den am kontroversesten diskutierten Waffen in den USA, weil sie häufig von Amokläufer*innen verwendet werden. Rittenhouse meinte, die Kleinstadt Kenosha gemeinsam mit anderen Mitgliedern bewaffneter Bürgerwehren vor antirassistischen Protestierenden schützen zu müssen. In Kenosha hatte am Tag zuvor ein weißer Polizist dem 29-jährigen Afroamerikaner Jacob Blake siebenmal in den Rücken geschossen; daraufhin hatte Black Lives Matter zum Protest aufgerufen. Während der Demonstrationen am folgenden Abend des 25. August geriet Rittenhouse in ein Gerangel, erschoss dabei zwei Unbewaffnete und verletzte einen weiteren. Knapp 15 Monate später, am 20. November 2021, wurde er von einem Gericht in Kenosha freigesprochen. Das Gericht befand, Rittenhouse habe in Notwehr gehandelt und sich selbst verteidigt. Konservative Unterstützer*innen hatten Spendenfonds für den Teenager eingerichtet, der zur Symbolfigur für das US-amerikanische Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung wurde.¹

Der Rittenhouse-Fall ist nur einer der jüngsten in einer ganzen Reihe von Fällen, die ein sehr spezifisches US-amerikanisches Verständnis von Selbstverteidigung und dem Recht auf bewaffnete Gewaltausübung zum Ausdruck bringen. Wir wollen in dem folgenden Aufsatz versuchen, diese Form der Gewalt besser zu verstehen und sie in die gesellschaftlichen Machtverhältnisse einzuordnen. Um dies leisten zu können, erscheinen uns zwei Argumente als zentral: Erstens lässt sich die gegenwärtige Deutung bewaffneter Selbstverteidigung in den USA nur historisch verstehen. Denn Geschichte, schrieb James Baldwin schon 1966, ist nichts, was sich nur mit der Vergangenheit befasst und

¹ Vgl. Pia Beumer: »Vigilante Spirit: Vom amerikanischen Recht auf Land, Waffen und Selbstverteidigung«, in: *Geschichte der Gegenwart*, 13. Dezember 2020, URL: <https://geschichtedergegenwart.ch/vigilante-spirit-vom-amerikanischen-recht-auf-land-waffen-und-selbstverteidigung/>, Stand 28.8.2022.

in Büchern steht. Geschichte, so Baldwin, sei vor allem deshalb bedeutsam, weil sie unsere alltäglich erlebte Gegenwart sei mit ihren jeweiligen Bezugspunkten, diskursiven Rahmungen und Handlungsweisen: »History is literally present in all that we do.«²

Zweitens zeigen der Rittenhouse-Fall und seine historischen Spuren, die über die jüngste Vergangenheit³ zurück in die 1980er-Jahre und bis in das 19. Jahrhundert führen, dass das Recht auf und die Praxis der bewaffneten Selbstverteidigung zutiefst geschlechtlich grundiert und rassialisiert sind. Das anerkannte Recht auf Selbstverteidigung ist mithin kein Recht auf Widerstand, sondern vielmehr darauf ausgerichtet, bestehende Machtverhältnisse zu bewahren.

»Standing one's ground against a perceived threat has long been a white, masculine prerogative in the United States«, erklärt die Historikerin Caroline E. Light.⁴ An Light anschließend lautet unsere These, dass die Anerkennung von Waffengewalt als Selbstverteidigung Teil einer machtvollen politischen Ordnung ist, die weißen Männern zunächst einmal einen hegemonialen Platz zuweist. Dabei bedient sich die Hegemonie eines Tricks, indem sie vorgibt, Ausdruck einer natürlichen Ordnung zu sein. Schaut man jedoch genauer hin, so zeigt sich, dass sie ein Effekt machtvoller Diskurse und Handlungsweisen und damit veränderlich, immer fragil und zutiefst historisch ist. Aus einer solchen performativen Untersuchungsperspektive wird eine offensive männliche und weiße Anwendung von Waffengewalt, die dann per Gesetz und Gerichtsurteil zur Selbstverteidigung und somit als legitim erklärt wird, zu einer Praxis, die besagte weiße und männliche Hegemonie erst herstellt und politische und alltägliche Machtverhältnisse reiteriert;⁵ vor allem dann, wenn das Recht auf gewalthafte Selbstverteidigung anderer Gruppen negiert wird, diesen gar eine Grenzüberschreitung vorgehalten wird, falls sie sich doch verteidigen.⁶ In der Geschichte werden die Praktiken der Reiteration einer weiß-männlichen Hegemonie häufig dann besonders dynamisch, wenn besagte Hegemonie als gefährdet wahrgenommen wird und sie also der vermehrten Stabilisierung

2 James Baldwin: »Unnameable Objects, Unspeakable Crimes«, in: Ders.: *The White Problem in America*, Chicago: Johnson 1966, S. 173–181, hier S. 173.

3 Von zentraler Bedeutung ist hier der Fall Trayvon Martin, der 2012 zur Gründung von Black Lives Matter geführt hat. Der Schwarze Jugendliche Trayvon Martin war in Sanford, FL, von dem weißen Nachbarschaftshüter George Zimmerman aufgehalten und in einem Gerangel erschossen worden. Das Gericht hat auf Selbstverteidigung erkannt und Zimmerman freigesprochen.

4 Caroline E. Light: *Stand Your Ground. A History of America's Love Affair with Lethal Self-Defense*, Boston: Beacon Press 2017, S. 1.

5 Vgl. zu Hegemonie und Männlichkeit Raewyn Connell: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Opladen: Leske + Budrich 1999; Jürgen Martschukat/Olaf Stieglitz: *Geschichte der Männlichkeiten*, 2. Aufl., Frankfurt a. M./New York: Campus 2018, S. 52–77; vgl. zu Performativität von Geschlecht und Gesellschaftsordnung immer noch Judith Butler: »Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie (engl. OA 1988)«, in: Uwe Wirth (Hg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 301–320; Jürgen Martschukat: »His chief sin is being a Negro. Next he whipped a white man. Next he married a white woman«. Sport, Rassismus und die (In)Stabilität von Grenzziehungen in den USA um 1900«, in: *Historische Anthropologie* 15 (2007), H. 2, S. 259–280.

6 Vgl. Elsa Dorlin: *Selbstverteidigung. Eine Philosophie der Gewalt* (engl. OA 2017), Berlin: Suhrkamp 2020, S. 19.

bedarf; so wie in der jüngsten Vergangenheit oder wie in den 1980er-Jahren, als sich weiße Männlichkeit im Nachgang der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung und der Frauenbewegung anhaltend, grundlegend und in besonderem Maße als in die Defensive gedrängt empfand.⁷

Um Gewalt als Selbstverteidigung verstehen zu können, werden wir vor diesem konzeptionellen Hintergrund im zweiten Abschnitt zunächst eine Weitwinkelperspektive einnehmen⁸ und zeigen, wie sich in den USA seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung als weiß und männlich geprägtes Recht etabliert hat. Im dritten Abschnitt gehen wir zurück in die Mitte der 1980er-Jahre, um uns den Fall Goetz in New York City genauer anschauen. Im Fall Goetz lassen sich das Ringen um weiße männliche Hegemonie und die vielschichtigen Kämpfe um Macht und Teilhabe im Nachgang von afroamerikanischer Bürgerrechtsbewegung und Feminismus besonders prägnant bündeln. Wenn Geschichte im Sinne James Baldwins als Geschichte der Gegenwart zu verstehen ist, und wenn wir der geschlechtlich geprägten und rassialisierten Gewalt unserer Gegenwart begegnen wollen, so führt kein Weg am Fall Goetz vorbei.⁹ Denn er zeigt, wie das erklärte Recht auf Selbstverteidigung und Gewaltanwendung zu einem Kriterium wurde, so die Philosophin Elsa Dorlin, »das dazu beiträgt, zwischen denjenigen zu unterscheiden, die vollgültige Subjekte sind und den anderen«, die eben nicht als solche anerkannt sind.¹⁰ Im abschließenden vierten Teil werden wir explizit die Brücke vom Fall Goetz zur Gegenwart schlagen.

Selbstverteidigungsrecht ›American style‹

Die Spuren eines offensiv gedachten, US-amerikanischen Selbstverteidigungsrechtes lassen sich bis mindestens ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen. Der Historiker Richard Maxwell Brown hat gezeigt, wie sich das Selbstverteidigungsrecht in den USA im Laufe des 19. Jahrhunderts aus dem britischen Recht heraus entwickelt und eine spezifische US-amerikanische Form angenommen hat.¹¹ Das britische Recht enthielt eine sogenannte *duty to retreat*, also die Pflicht einer sich bedroht fühlenden Person, sich weitestmöglich zurückzuziehen, bevor diese Gewalt zum Zweck der Selbstverteidigung

7 Vgl. als zeitgenössischen Text Susan Faludi: *Backlash. Die Männer schlagen zurück* (engl. OA 1991), Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1995; vgl. aus der Forschung jüngst die Beiträge in dem »Symposium on Backlash Politics in Comparison«, in: *British Journal of Politics and International Relations* 22 (2020), H. 4.

8 Vgl. Gianna Pomata: »Close-Ups and Long Shots. Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men«, in: Hans Medick/Anne-Charlott Trepp (Hg.), *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, Göttingen: Wallstein 1998, S. 99–124.

9 Vgl. Pia Beumer, »Bernhard Goetz and the roots of Kyle Rittenhouse's celebrity on the right. Why vigilante violence appeals politically«, in: *Washington Post* vom 15.6.2022, URL: <https://www.washingtonpost.com/outlook/2022/06/15/bernhard-goetz-roots-kyle-rittenhouse-uses-celebrity-right/>, Stand 28.8.2022.

10 Elsa Dorlin: *Selbstverteidigung*, S. 11, ähnlich auch auf S. 18.

11 Vgl. Richard M. Brown: *No Duty to Retreat. Violence and Values in American History and Society*, New York/Oxford: Oxford University Press 1991.

anwenden durfte. Dahingegen interpretierten US-amerikanische Gerichte vor allem ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Staaten des damaligen Westens das Recht auf Selbstverteidigung zunehmend offensiv. Vorstellungen von Defensive und Rückzug waren mit einer auf Expansion angelegten Nation, die sich zudem als in Gottes Auftrag handelnd wähnte, nicht vereinbar. Dabei war das Vorwärtsdrängen über den Kontinent lange als vornehmste Pflicht und Erfolgsgeschichte weißer angelsächsischer Männer in der Bildung einer neuen Nation verklärt, weshalb ein auch nur vorübergehendes Aufgeben von Territorium als durch und durch unmännlich und als geradezu unzulässig galt. Wie sehr das Recht auf eine vorwärtsdrängende Selbstverteidigung als weißes Recht gedacht war, wird auch dadurch deutlich, dass die Geschichte der Westwanderung untrennbar mit der Geschichte der Sklaverei verbunden ist. Auch nach deren Ende im Jahr 1865 waren Schwarze Amerikaner*innen als ihr Territorium verteidigende Akteur*innen bestenfalls subversiv und widerständig denkbar. Schließlich wurden ihnen auch nach der Emanzipation Waffen- und Landbesitz verweigert. Bewaffnete Selbstverteidigung war für diese also ein Akt der Überschreitung und des Widerstandes.¹² Bis heute ist der in rechten Kreisen und unter US-amerikanischen Waffenfreund*innen so oft beschworene »good guy with gun« nicht als Schwarz, sondern als weiß imaginiert.¹³

Historisch wurde weißer Gewalt im Zuge der Westwanderung sogar eine regenerative Kraft zugeschrieben.¹⁴ Erst ab den 1980er-Jahren, als die weiße und männliche Zentrierung der US-amerikanischen Geschichte und Gesellschaft nachdrücklich hinterfragt wurde, rückten andere Perspektiven anderer Akteur*innen auf die Geschichte des Westens ebenso in den Blickpunkt wie die siedlerimperiale und genozidale Grundierung dieser Geschichte. Diese wurde fortan weniger als unschuldige Geschichte heldenhafter Eroberung durch weiße Männer, sondern vielmehr als Geschichte einer gewalttätigen Unterwerfung gedeutet.¹⁵

En détail lässt sich die zunehmend offensive Interpretation des Selbstverteidigungsrechtes sowie dessen Naturalisierung und Einschreibung in eine hegemoniale Ordnung in einer Reihe gerichtlicher Urteilsbegründungen zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem frühen 20. Jahrhundert nachvollziehen. Dabei sind sämtliche entscheidenden Rechtsfälle, in denen Gerichte das Selbstverteidigungsrecht zunehmend offensiv interpretierten, solche, in denen über männliche und weiße Gewalthandlungen geurteilt

12 Vgl. Eric Foner: *Reconstruction. America's Unfinished Revolution*, New York: Harper 1988; vgl. zu bewaffneter Selbstverteidigung als Akt des Widerstandes in der Bürgerrechtsbewegung Simon Wendt: *The Spirit and the Shotgun. Armed Resistance and the Struggle for Civil Rights*. Gainesville, FL: University Press of Florida 2007.

13 Vgl. Angela Stroud: »Good Guys With Guns: Hegemonic Masculinity and Concealed Handguns«, in: *Gender and Society* 26 (2012), H. 2, S. 216–238.

14 Vgl. Amy Greenberg: *Manifest Manhood and the Antebellum American Empire*, Cambridge: Cambridge University Press 2005; vgl. zur regenerativen Kraft der Gewalt Richard Slotkin: *The Fatal Environment. The Myth of the Frontier in the Age of Industrialization, 1800–1890*, Norman, OK: University of Oklahoma Press 1985.

15 Vgl. zur »New Western History« vor allem den Band von Patricia Nelson Limerick/Clyde Milner II/Charles E. Rankin (Hg.): *Trails. Toward A New Western History*, Lawrence, KS: University Press of Kansas 1991.

wurde. So war im Jahr 1877 in *Runyan versus State*¹⁶ in Indiana von einer amerikanischen Wesensart die Rede, die mit der Erwartung, man müsse sich zurückziehen, bevor man sein Recht reklamieren könne, nicht vereinbar sei. Schon ein Jahr zuvor hatte es im Nachbarstaat Ohio in *Erwin versus State*¹⁷ explizit geheißen, dass diese Wesensart und mit ihr die US-amerikanische Interpretation von Selbstverteidigung genuin männlich gedacht waren. Schließlich erklärte die Justiz dort, von einem »true (American) man« könne und dürfe man kein Rückzugsverhalten erwarten. Nicht »duty to retreat«, sondern vielmehr »stand your ground« lautete die Maxime. Entscheidend für die Legitimität der Gewaltanwendung war dabei nicht die (britische) Frage, ob man sich eventuell noch weiter zurückziehen könne, sondern einzig und allein, dass man sich nachvollziehbar bedroht fühle. Dies verkündete auch der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) der Vereinigten Staaten im Jahr 1921 in der Entscheidung im Fall *Brown versus United States*.¹⁸ Diese Entscheidung stand am Ende einer langen Kette von Verfahren und Urteilen und bedeutete, dass ein entsprechendes Recht nun für die gesamten USA galt. Die Obersten Richter betonten zudem, dass die Bedrohungserfahrung und die damit einhergehende Angst durchaus dazu führen könnten, dass man nicht mehr in der Lage sei, die Gefährdungslage ruhig abzuwägen und daher möglicherweise auch einmal vorschnell schieße. Anders formuliert: Kollateralschäden müssten in Kauf genommen werden, wenn sich weiße Männer bedroht und in ihrer Position gefährdet fühlten.

Das offensive US-amerikanische Verständnis des Selbstverteidigungsrechtes ist auch nach 1921 in zahlreichen Gerichtsurteilen immer wieder erneuert und bestätigt worden, so auch vom New York Court of Appeals. Dieses höchste Gericht des Staates New York urteilte noch im Jahr 1983 unmittelbar vor dem Fall *Goetz in People versus Desmond*,¹⁹ dass die subjektive Gefahreinschätzung des Angeklagten für die Beurteilung des Rechtes auf Selbstverteidigung entscheidend sei. Diese müsse »reasonable«, also für das Gericht nachvollziehbar sein. Die »reasonableness« einer Bedrohungserfahrung ist eine sehr unscharfe, situative Kategorie.²⁰ In ihr verschmelzen individuelle und gruppenspezifische Erfahrungen verschiedener Menschen, historisch profilierte und eingeschriebene kulturelle Stereotype und Konventionen sowie gesellschaftliche und politische Machtverhältnisse. Wie beurteilt ein Gericht im New York der frühen 1980er-Jahre die Bedrohungserfahrung eines weißen Mannes mittleren Alters, der in einem U-Bahnzug von vier Schwarzen Jugendlichen nach fünf Dollar gefragt wird? Wie beurteilt es sein Recht, Gewalt anzuwenden, ohne zurückzuweichen?

16 *Runyan v. State*, 57 Ind. 80 (1877), URL: <https://cite.case.law/ind/57/80/>, Stand 28.8.2022.

17 *Erwin v. State*, 29 Ohio St. 186 (1876), URL: <https://cite.case.law/ohio-st/29/186/>, Stand 28.8.2022.

18 *Brown v. United States*, 256 U.S. 335 (1921), URL: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/256/335/>, Stand 28.8.2022.

19 *People v. Desmond*, 93 A.D.2d 822 (N.Y. App. Div. 1983), URL: <https://casetext.com/case/people-v-desmond>, Stand 28.8.2022.

20 Vgl. zur Situation und der Situativität von Erfahrung Manon Garcia: *We Are Not Born Submissive. How Patriarchy Shapes Women's Lives*. Princeton, NJ: Princeton University Press 2021, S. 50–51, 54–55; Susanne Krasmann/Christine Hentschel: »Situational Awareness«. *Rethinking Security in Times of Urban Terrorism*, in: *Security Dialogue* 50 (2019), H. 2, S. 181–197.

Der Fall Goetz

Am Nachmittag des 22. Dezember 1984 stiegen vier ›schwarze‹ Jugendliche in der South Bronx in die Linie 2 der New Yorker U-Bahn ein. Die vier Jugendlichen, Troy Canty, James Ramseur, Barry Allen und Darell Cabey, alle im Alter zwischen 18 und 19 Jahren, kannten sich nur flüchtig. Kurz vor dem eigentlichen Ziel ihrer Fahrt in Downtown Manhattan stieg an der 14. Straße der 37-jährige ›weiße‹ Elektroingenieur Bernhard Goetz in den Zug und setzte sich ihnen gegenüber auf die Sitzbank. Ein paar Meter trennten ihn und die Jugendlichen von etwa 15 weiteren Fahrgästen am anderen Ende des U-Bahnwagons. Einer der Teenager, Troy Canty, schaute auf und fragte Goetz »how are you doing«, worauf dieser kurz angebunden mit »fine« antwortete. Canty stand daraufhin auf, ging zu ihm hinüber und fragte nach fünf Dollar. Innerhalb weniger Sekunden fielen vier Schüsse. Goetz hatte seine 38 mm Smith & Wesson gezogen und, wie er später in seinem Geständnis erklärte, systematisch von links nach rechts auf die Jugendlichen geschossen. Eingeschlossen im engen Raum der U-Bahn und ohne jegliche Möglichkeit zu fliehen, wurde jeder der Jugendlichen von einer Kugel getroffen. Nach seinem vierten Schuss beugte Goetz sich über Darell Cabey, der mittlerweile bäuchlings auf dem Boden lag, und sagte, »you seem to be doing alright, here's another«. Die Kugel durchbohrte Cabeyes Rücken und lähmte ihn vom Hals abwärts. In der Zwischenzeit hatte jemand die Notbremse gezogen. Goetz verschwand im U-Bahntunnel und flüchtete noch am gleichen Tag aus der Stadt.

Der Ablauf der Begegnung zwischen Goetz und den Jugendlichen geht so – oder so ähnlich – aus verschiedenen Zeugenaussagen sowie Goetz' eigenem Geständnis hervor.²¹ Dieses legte er neun Tage nach der Schießerei in Concord, New Hampshire, ab, bevor sein Fall an die New Yorker Behörden übergeben wurde. Im folgenden Prozess behauptete Goetz, in Notwehr gehandelt zu haben, und wurde 1987 in allen Anklagepunkten au-

21 Vgl. vor allem *People v. Goetz*, 68 NY2d 96, unter URL: https://www.courts.state.ny.us/reporter/archives/p_goetz.htm, Stand 14.6.2022; oder die Transkripte seiner zwei Geständnisse, die er in Concord, NH, gegenüber zwei Beamten des Concord Police Departments und später gegenüber der New Yorker Staatsanwaltschaft ablegte. Beide Transkripte (im Folgenden als Audio-Transkript und Video-Transkript referenziert) sind in den Gerichtsakten des damaligen Staatsanwaltes Robert Morgenthau enthalten, New York County District Attorney Collection, Municipal Archives of the City of New York, NY (85/01914 1716; Box 12, Ordner 7); lange Auszüge der Videoaufnahmen des zweiten Geständnisses sind außerdem zu sehen in der Dokumentation: *The Confessions of Bernhard Goetz*. (Henri Caws/Lisa Shear; USA 1987), URL: <https://www.youtube.com/watch?v=RpwRZbrszQI>, Stand 14.6.2022; in der Dokumentation: *Trial by Media. Subway Vigilante*. (Skye Borgman; USA 2019), URL: <https://www.netflix.com/search?q=trial%20by%20media&jbv=80198329>, Stand 14.6.2022; und in der Dokumentation: *Scandalous. Subway Vigilante*. (USA 2019), URL: <https://nation.foxnews.com/scandalous-subway-vigilante/>, Stand 14.6.2022. Siehe außerdem Darstellungen des Falles in George P. Fletcher: *A Crime of Self-Defense. Bernhard Goetz and the Law on Trial*, Chicago: University of Chicago Press 1988; Lilian B. Rubin: *Quiet Rage. Bernie Goetz and the Shootings on the New York Subway*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press 1987; Mark Lesly: *Subway Gunman. A Juror's Account of the Bernhard Goetz Trial*, Latham, NY: British American Publishing 1988.

ßer dem illegalen Waffenbesitz freigesprochen.²² Anscheinend konnte die aus acht Männern und vier Frauen, neun Weißen, zwei Schwarzen und einem Latino bestehende Jury die Angst eines weißen Mannes mittleren Alters vor vier Schwarzen Jugendlichen in der New Yorker U-Bahn nachempfinden. Sechs von ihnen gaben an, selbst schon einmal Opfer von Gewalt und/oder Kriminalität auf den New Yorker Straßen geworden zu sein. Im Sinne des Selbstverteidigungsrechtes entschieden sie, dass Goetz' Bedrohungsempfinden nachvollziehbar und somit das Ausmaß seiner Gewalt gerechtfertigt gewesen sei.²³

Mit Blick auf die öffentliche Diskussion des Falles scheinen zwei Zusammenhänge besonders entscheidend für den Ausgang des Verfahrens gegen Goetz gewesen zu sein: zum einen der zunehmende Zerfall der Innenstädte, die Angst, zum Opfer von Verbrechen und Gewalt zu werden, und der Ärger über das Versagen von Staatlichkeit; zum anderen die wahrgenommene Krise weißer Männlichkeit und der damit verbundene konservative Umschwung seit den 1970er-Jahren. Beide Zusammenhänge waren unmittelbar miteinander verstrickt und fanden Ausdruck in den kontroversen Diskussionen über Goetz, die Rechtmäßigkeit seiner Gewalt, das Recht auf Waffen im Allgemeinen, Männlichkeit, Schwarzsein und Weißsein.

Wenn wir die gerichtliche Legitimierung von Goetz' Gewalt als Selbstverteidigung verstehen wollen, ist es also unumgänglich, den Fall in die historische Konfiguration der Stadt New York in den frühen 1980er-Jahren einzubetten. Im Folgenden werden wir zunächst den städtischen Kontext des Falles Goetz skizzieren, um anschließend die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Begegnung zwischen ihm und den vier Teenagern in der U-Bahn zu untersuchen. Goetz' vierstündiges Geständnis gibt Aufschluss über sein Bedrohungsempfinden und seine Selbstwahrnehmung und Positionierung als Opfer, Täter und Mann. Neben der Berichterstattung in den Medien helfen uns vor allem Bürgerbriefe, die an den damaligen Staatsanwalt Robert Morgenthau versendet wurden, die gesellschaftlichen Umstände und gruppenspezifischen Erfahrungen zu verstehen, die

-
- 22 Das erste Geschworenengericht entschied am 25. Januar 1985, dass die Beweise gegen Goetz nicht ausreichten für eine Anklage wegen versuchten Mordes. Doch zwei Monate später wurde sein Fall erneut vor dem Geschworenengericht verhandelt und Goetz wurde u. a. wegen versuchten Mordes, gefährlicher Körperverletzung, fahrlässiger Gefährdung und illegalen Waffenbesitzes angeklagt. Am 16. Juni 1987 wurde er schließlich in allen Anklagepunkten außer illegalem Waffenbesitz freigesprochen. Für einen genauen zeitlichen Ablauf des Gerichtsverfahrens siehe Carol A. Roehrenbeck: *People vs Goetz. The Summations and the Charges to the Jury*, Buffalo, NY: Hein 1989, S. ix–x. 1996 wurde der Fall Goetz erneut vor dem Zivilgericht in der Bronx verhandelt. Die ausschließlich Schwarze Jury sprach Darrell Cabey, der durch Goetz' Schüsse gelähmt wurde, 43 Mio. Dollar Schmerzensgeld zu. Siehe George P. Fletcher: »Justice For All, Twice« in: *New York Times* vom 24.4.1996, S. 21.
- 23 Kirk Johnson: »Goetz Jury Hears Charge by Judge and Deliberates«, in: *New York Times* vom 13.6.1987, URL: <https://www.nytimes.com/1987/06/13/nyregion/goetz-jury-hears-charge-by-judge-and-deliberates.html>, Stand 28.8.2022. Bevor sich die Jury zur Beratung zurückzog, erklärte Richter Stephen C. Crane, dass die Urteilsentscheidung davon abhängig sein müsse, ob Goetz' Bedrohungsempfinden »reasonable« gewesen sei und die Jury keinen seiner Schüsse als irrational oder exzessiv empfand.

Einfluss darauf hatten, wer sein Bedrohungsempfinden schlussendlich nachvollziehen konnte und wer nicht.²⁴

Spätestens mit dem städtischen Bankrott 1975 galt New York als symptomatisch für den nationalen Niedergang der Städte, steigende Kriminalitätsraten und den Zerfall der Gesellschaft im Allgemeinen.²⁵ Obgleich die Kriminalität in New York zur Zeit des Goetz-Falles wieder im Rückgang begriffen war, hatte sich diese Entwicklung scheinbar noch nicht in dem Bedrohungsempfinden vieler New Yorker*innen niedergeschlagen. Viele sahen die Kriminalität als das gravierendste Problem der Stadt an und waren überzeugt, es würde nicht hart genug gegen Verbrechen vorgegangen.²⁶ Zudem war die Stadt räumlich und sozial gespalten. Infolge der Deindustrialisierung und der staatlich subventionierten Suburbanisierung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs waren viele weiße Bürger*innen in die Vororte New Yorks gezogen. Zurück blieb eine wachsende, stigmatisierte afroamerikanische und hispanische Bevölkerung in einer der segregiertesten Städte Amerikas.²⁷ Vor allem Konservative machten die liberale Stadtregierung und ihre hohen Ausgaben für benachteiligte Minderheiten für den städtischen Niedergang verantwortlich. Das Scheitern New Yorks, so erklärt die Historikerin Kim Phillips-Fein, befeuerte den »anti-government ethos«, der sich seit den 1970er-Jahren landesweit breitgemacht hatte.²⁸

Inmitten dieser sozialräumlichen Trennlinien spielte die U-Bahn eine ganz besondere Rolle. Auf ihrem Weg durch die Stadt durchquerte sie vielfältige Grenzen und schuf einen Raum der Begegnung – an kaum einem anderen Ort in der Stadt wäre der weiße 37-jährige Goetz auf die vier Schwarzen Jugendlichen Canty, Cabey, Ramseur und Allen getroffen.

Doch genau diese Begegnungen in den U-Bahnen schienen seit den späten 1960er-Jahren vielen Bürger*innen Angst zu machen.²⁹ Spätestens seit den Kürzungen von öffentlichen Geldern zur Instandhaltung der öffentlichen Verkehrsmittel in New York wurden die Waggonen und Stationen der U-Bahn zum Symbol des städtischen Zerfalls und zu

24 Die 103 Briefe zum Goetz Fall sind in den Gerichtsakten des damaligen Staatsanwaltes Robert Morgenthau zugänglich, vgl. New York County District Attorney Collection, Municipal Archives of the City of New York, NY, (85/01914 1716; Box 15, Ordner 20).

25 Vgl. Benjamin Holtzman: *The Long Crisis. New York City and the Path to Neoliberalism*, New York/Oxford: Oxford University Press 2021; Vincent J. Cannato: »Bright Lights, Doomed Cities: The Rise or Fall of New York City in the 1980s?«, in: Gil Troy/Vincent J. Cannato (Hg.), *Living in the Eighties*, New York/Oxford: Oxford University Press 2009, S. 70–84.

26 Vgl. Robert D. McFadden: »Poll Indicates Half of New Yorkers See Crime as City's Chief Problem«, in: *New York Times* vom 14.1.1985, S. 1.

27 Vgl. zur Geschichte New Yorks, zum Thema »white flight« sowie zur Diskriminierung von »schwarzen« Nachbarschaften nach dem Zweiten Weltkrieg Christopher Hayes: *The Harlem Uprising: Segregation and Inequality in Postwar New York City*, New York: Columbia University Press 2021, S. 1–29; für Segregation und Diskriminierung in New York nach 1965 vgl. Benjamin B. Browner: *Racial Inequality in New York City since 1965*, Albany: University of New York Press 2019.

28 Siehe Kim Phillips-Fein: *Fear City: New York's Fiscal Crisis and the Rise of Austerity Politics*, New York: Metropolitan Books 2017, S. 8.

29 Vgl. z. B. Clifton Hood: »Changing Perceptions of Public Space on the New York Rapid Transit System«, in: *Journal of Urban History* 22 (1996), H. 3, S. 308–331.

Orten der Gefahr. Diejenigen, die es sich leisten konnten, mieden die U-Bahn gänzlich – während andere auf ihrem täglichen Weg zur Arbeit mit der Angst vor Kriminalität und dem Frust über eine scheinbar gleichgültige New Yorker Stadtregierung kämpften. Die verfallende U-Bahn schien der augenfälligste Beweis für das Versagen der Regierung zu sein. Viele interpretierten die Verbreitung von Graffiti, damals noch eine explizit Schwarze Kunstform, als Beweis für den Rückzug der Ordnungsmacht und die regelrechte Übernahme des öffentlichen Stadtraumes durch Schwarze Jugendliche.³⁰ Der Verlust von öffentlichem Raum war dabei vor allem als ein weißer, männlicher Verlust markiert. Diese Parameter, der wahrgenommene Niedergang und die Kriminalität, die scheinbar gleichgültige Regierung, und das Ringen um ›turf‹, standen im Mittelpunkt des Prozesses gegen Goetz.

Abb. 32: New York City Subway I, 1981, Foto: Christopher Morris



In der Öffentlichkeit konkurrierten vor allem zwei Erzählungen: Die einen verurteilten Selbstjustiz und Vigilantismus sowie rassistisch motivierte Gewalt. Die anderen regten sich lautstark über Verbrechen, die Machtlosigkeit der New Yorker Regierung, den Niedergang der U-Bahn und den Zerfall der Gesellschaft im Allgemeinen auf und reiterten dabei Stereotypen Schwarzer Kriminalität. Innerhalb dieses Kontextes entsprachen die vier Teenager Canty, Ramseur, Allen und Cabey genau den stereotypen Erwar-

30 Zur Geschichte von Graffiti als Ausdrucksform sowie zur Wahrnehmung des städtischen Zerfalls vgl. Joe Austin: *Taking the Train. How Graffiti Art Became an Urban Crisis in New York*, New York: Columbia University Press 2001; zum Ringen um ›turf‹ siehe etwa Ellen Goodman: »Vigilante's Story Uncovers the Struggle With Fear and Courage in Each Of Us«, in: *Chicago Tribune* vom 18.1.1985.

tungen vieler weißer, aber auch Schwarzer Stadtbewohner*innen, die in ihnen gesetzwidrige und rücksichtslose Kriminelle sahen. Bevor Einzelheiten zum Schützen oder zur Situation in der U-Bahn bekannt wurden, diskutierte die Presse schon die Vorstrafen der vier Jugendlichen und verbreitete die Falschmeldung, sie wären mit Schraubenziehern bewaffnet gewesen. Als James Ramseur dann im Laufe des Prozesses noch der Vergewaltigung beschuldigt wurde, schienen jegliche Restzweifel daran beseitigt, dass Goetz würdige Opfer ausgewählt hatte.³¹

In seinem Geständnis in Concord erklärte Goetz, dass Troy Cantys »how are you doing« eine ganz alltägliche Begrüßung hätte sein können, doch seine Körpersprache und Blicke hatten ihm etwas anderes vermittelt. »I knew what they were«, erklärte er den Polizisten in Concord seine Wahrnehmung der vier jungen Männer. In dem beengten Raum der U-Bahn hatte er Canty, Cabey, Ramseur und Allen als Gefahrenquellen identifiziert. Es hätte gereicht, seine Waffe zu ziehen, um die vier auf Abstand zu halten, erklärte Goetz weiter. Das hatte sich schon in zwei früheren Situationen, in denen er sich ähnlich bedroht gefühlt hatte, bewährt. Es sei Cantys Blick gewesen, gab Goetz zu Protokoll, der seine Entscheidung, zu schießen, beeinflusst hatte. Der Jugendliche habe breit gelächelt und ihn mit leuchtenden Augen angeschaut. »He was enjoying himself«, erklärte Goetz und führte fort, »it's kind of like a cat plays with a mouse, it's horrible.«³² Sein Eindruck der vier Jugendlichen speiste sich in den Kontext des innerstädtischen Konfliktes und der Verteidigung von Raum ein. In den Augen vieler weißer Stadtbewohner*innen schienen Schwarze Jugendliche sich mit aufmüpfigem und bedrohlichem Verhalten gegenüber weißen Stadtbewohner*innen im öffentlichen Raum beweisen zu wollen. Auch Goetz hatte sich eingeschüchtert und bedroht gefühlt. Seine Angst sowie deren Anerkennung in der Öffentlichkeit und vor Gericht schienen nicht nur die tödliche Gewalt gegen die vier Jugendlichen zu rechtfertigen, sondern sie (re-)produzierten auch die bestehenden Stereotype von Schwarzer männlicher Kriminalität. Obgleich Goetz der Einzige war, der an diesem Tag in der U-Bahnlinie 2 Gewalt angewandt hatte, wurden Canty, Cabey, Ramseur und Allen zur Quelle der Bedrohung erklärt.

Die Bedrohung durch die vier Jugendlichen wurde einem zutiefst rassialisierten Geschlechtsentwurf Schwarzer Männlichkeit zugeordnet und an mehreren Stellen in der Diskussion um Goetz – und in expliziter Abgrenzung von ihm – reiteriert. So beschrieb eine Bürgerin aus Brooklyn Goetz als einen »wertvollen, gesetzestreuen Mann«, der, im Gegenteil zu den vier Jugendlichen, einen Beitrag zur Gesellschaft leiste.³³ An anderen Stellen wurde Goetz als »intelligent«, »introvertiert«, »aufrichtig« und »anständig« beschrieben, während die Jugendlichen als »brutale Schlägertypen«, »böartige Raubtiere« oder »Feinde der Gesellschaft« bezeichnet wurden. Ein Anwalt aus Albany, NY, empörte sich über die strafrechtliche Verfolgung des »zerbrechlichen, schüchternen, verängstigten und gebildeten« Goetz, während seiner eigenen Erfahrung nach jeder Schwarze Jugendliche in der Stadt nicht nur die körperlichen Voraussetzungen, sondern auch die

31 Siehe George P. Fletcher: *A Crime of Self-Defense*, S. 26.

32 Audio-Transkript, S. 10–11.

33 Bürgerbrief von Vivien F., 21.3.1985, New York County District Attorney Collection (85/01914 1716), Box 15, Ordner 20, Municipal Archives of the City of New York, NY.

Absicht hatte, andere zu verletzen oder sogar zu töten.³⁴ Im Gegensatz zu Goetz wurden die Jugendlichen hier als körperlich überlegen und animalisch stereotypisiert. Und während ein Briefschreiber aus der Kleinstadt Harrison in Arkansas beteuerte, dass es keine Rolle spiele, dass die vier Jugendlichen Schwarz seien, erklärte er wenige Zeilen später, dass allein ihre Anzahl für den Durchschnittsbürger bedrohlich gewesen wäre.³⁵

Abb. 33: *New York City Subway II*, 1981, Foto: Christopher Morris



Dieser Bedrohung schienen sich Goetz' Unterstützer*innen schutzlos ausgesetzt zu fühlen. In der gängigsten Argumentationslinie zu seinen Gunsten hatte sich die verweichlichte Stadtregierung aus dem öffentlichen Raum zurückgezogen und ihre Bürger*innen der Gesetzlosigkeit und dem Chaos überlassen. Jede*r schien auf sich allein gestellt. Auch Zeitungen wie die *New York Times*, die sich ansonsten eher kritisch gegenüber Goetz äußerten, suggerierten diese Sichtweise, indem sie in den Wochen und Monaten nach der Schießerei eine Reihe von Artikeln über das Problem der U-Bahn-Kriminalität veröffentlichten, anstatt sich mit rassistisch motivierter Gewalt zu befassen.³⁶ Goetz selbst wettete in seinem Geständnis in Endlosschleife gegen die New Yorker Stadtregierung und die politische Elite, die sich nicht um den gewöhnlichen Bürger

34 Bürgerbrief von Charles S., 10.6.1987, New York County District Attorney Collection (85/01914 1716), Box 15, Ordner 20, Municipal Archives of the City of New York, NY.

35 Vgl. Bürgerbrief von Ira B., 8.1.1985, New York County District Attorney Collection (85/01914 1716), Box 15, Ordner 20, Municipal Archives of the City of New York, NY.

36 Vgl. z. B.: »Why Surrender on the Subway?«, in: *New York Times* vom 4.1.1985, S. 26; »Gates, Guards, Guns and Goetz«, in: *New York Times* vom 27.1.1985, S. 20.

und seine Sicherheit scherte. Die U-Bahn sei ein »disaster«, erklärte er, und die Abwesenheit polizeilicher Überwachung würde New Yorker*innen förmlich dazu zwingen, Waffen zu tragen.³⁷

Sein Empfinden der Zustände in New York suggeriert, dass Goetz eine Weltanschauung vertrat, die der Literaturwissenschaftler Justin Mann als »vigilante spirit« bezeichnet.³⁸ Die vornehmlich weißen vigilanten Männer rechtfertigen ihr gewaltsames Einschreiten durch die scheinbare Unfähigkeit des Staates, öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Sie sehen es als ihre Bürgerpflicht an, nicht nur ihre Familien und ihren Besitz zu schützen, sondern darüber hinaus auch im öffentlichen Raum für »law and order« zu sorgen. Befürworter*innen von Vigilantismus stellen das selbstbestimmte und unabhängige Gewalthandeln häufig als positives und erstrebenswertes Ideal amerikanischer Männlichkeit dar. Dabei diene diese Form der Selbstjustiz in der Geschichte häufig dazu, Schwarze Rechte und Möglichkeiten gewaltsam zurückzudrängen. Eine besonders brutale Form des Vigilantismus war die Lynchgewalt in den Südstaaten, die die meisten Opfer zwischen den 1890er- und den 1920er-Jahren forderte und bei der im Wesentlichen weiße männliche Täter kollektive Gewalt gegen meist Schwarze Männer anwandten, zu deren Rechtfertigung oft der Schutz weißer Frauen angeführt wurde.³⁹ Der »vigilante spirit« ist tief in der amerikanischen Geschichte verwurzelt, weit über den Süden hinaus verbreitet und institutionalisiert. Er trägt dazu bei, eine politisch wie räumlich gespaltene Gesellschaft zu schaffen, die sich bis heute durch geschlossene Wohnanlagen, Nachbarschaftswachen und private Bewaffnung auszeichnet. Waffenbesitz wird durch die Bezugnahmen auf den Zweiten Verfassungszusatz mit dem US-amerikanischen Gründungsmythos verbunden. In diesem Kontext wird Gewalt als Selbstverteidigung beziehungsweise als Verteidigung von Besitz gelabelt.

Die Erzählung des Vigilanten war auch in der Öffentlichkeit die prominenteste Deutung der U-Bahn-Schießerei. Die Boulevardpresse bezeichnete Goetz schon als »subway vigilante«, bevor dieser seine Identität preisgegeben hatte.⁴⁰ Und als das New York Police Department eine »Vigilante Task Force« einrichtete, um Goetz in den Tagen seines Verschwindens ausfindig zu machen, wurde es mit Lobpreisungen und Unterstützung für den Schützen überhäuft. Vor dem Hintergrund, dass die Unterstützung von Goetz mit der eines Lynchmobs verglichen wurde,⁴¹ ist es besonders interessant, dass sich die öffentliche Meinung über die Rechtmäßigkeit seiner Tat nicht einfach zwischen Schwarzen und weißen Stadtbewohner*innen aufteilte. Gern und häufig wurde darauf verwiesen, dass Goetz auch Befürworter*innen in den Reihen der afroamerikanischen Bürger-

37 Video-Transkript, S. 8.

38 Vgl. Justin Mann: »The »Vigilante Spirit«: Bernhard Goetz, Batman, and Racial Violence in 1980s New York«, in: *Surveillance & Society* 15 (2017), H. 1, S. 56-67.

39 Zur Geschichte der Lynchgewalt in den USA vgl. Michael James Pfeifer: *Rough Justice. Lynching and American Society, 1874–1947*, Urbana/Chicago: University of Illinois Press 2006; Manfred Berg: *Lynchjustiz in den USA*, Hamburg: Hamburg Edition 2014.

40 Zur Polizei-Hotline vgl. David E. Sanger: »The Little-Known World of the Vigilante«, in: *New York Times* vom 30.12.1984, S. 6. Zur Bezeichnung des »subway vigilanten« vgl. etwa »Subway Vigilante«, in: *New York Post* vom 1.1.1985, S. 1.

41 Vgl. Joyce Purnick: »Ward Declares Goetz Didn't Shoot in Self-Defense«, in: *New York Times* vom 22.2.1985, S. 1.

rechtsorganisation Congress of Racial Equality fand, um zu beweisen, dass es bei dem Fall um geteilte Ängste vor Kriminalität ging, nicht aber um rassistisch motivierte Gewalt. So entschied auch der damalige Bundesstaatsanwalt Manhattans, Rudy Giuliani, dass es keinen Anlass gäbe, Goetz wegen der Verletzung von Bürgerrechten anzuklagen: »Goetz acted out of fear – justified or not – that he would be harmed«, urteilte Giuliani und erklärte, er sähe keinen Hinweis auf eine rassistisch motivierte Tat.⁴² Anders sah das Goetz' Nachbarin Myra Friedman, die in einem Interview für das New York Magazine berichtete, Goetz habe sich mit rassistischen Äußerungen bei den Mitgliedern der gemeinsamen Nachbarschaftswache For a Better 14th Street unbeliebt gemacht. Seine »passion for order« wurde von Freund*innen und Nachbar*innen bemerkt.⁴³ Goetz schrieb regelmäßig Beschwerdebriefe an die Stadt über die Zustände auf seiner Straße. Andere Nachbar*innen, die im selben Gebäude lebten, berichteten der New York Times, Goetz hätte sich über »inadequate police protection, growing drug abuse and illegal peddlers on the block« bei der lokalen Polizeistelle beschwert.⁴⁴

Der Vergleich zwischen Goetz und dem Schauspieler Charles Bronson in dem Film »Death Wish« (»Ein Mann sieht rot«) war ebenfalls Teil der Vigilanten-Erzählung. In dem Film, der sich 1974 in eine Reihe von Vigilanten-Hollywoodstreifen reihte, spielte Bronson den New Yorker Architekten Paul Kersey, der sich entschließt, den Mord an seiner Frau und die Vergewaltigung seiner Tochter zu rächen, indem er Kriminelle in der Stadt tötet und so für Recht und Ordnung sorgt.⁴⁵ Als Goetz' Identität bekannt wurde, schienen Realität und Fantasie für viele Menschen zu verschmelzen.⁴⁶ Wie Kersey hatte auch Goetz vor der Schießerei in der U-Bahn Gewalt erlebt. Drei Jahre vor dem Vorfall war er beim Verlassen einer U-Bahnstation von drei Männern zusammengeschlagen worden. Seinem Geständnis zufolge hatte ihn dieses Erlebnis nachhaltig geprägt. Als sein Antrag auf einen Waffenschein dann auch noch vom Staat New York abgelehnt wurde, kaufte Goetz illegal eine Waffe in Florida.⁴⁷ Im Angesicht der steigenden Kriminalität und der Ignoranz der New Yorker Stadtregierung tat Goetz in den Augen seiner Unterstützer*innen das einzig Richtige: Er übernahm Eigenverantwortung und beanspruchte Strafgewalt und Rechtsverfolgung für sich. Seine Bewaffnung ist als Kritik an der angeblichen Schwäche des staatlichen Gewaltmonopols zu verstehen, während sie zugleich Ausdruck seiner eigenen Stärke sein sollte. Dies war eine Stärke, die weißen Männern im Zuge der Bürgerrechts- und Frauenbewegung abhandengekommen zu sein schien.

Geht man einen Schritt weiter, lässt sich die Unterstützung von Goetz vor dem Hintergrund der geteilten Ängste und Frustration als Selbstverteidigung des Kollektivs verstehen: zum einen gegenüber dem Staat, von dem sich eine wachsende Mehrheit betrogen fühlte, und zum anderen gegenüber der wahrgenommenen Gefahr, die weißen Männern die Hegemonie streitig machte. Goetz hatte in seiner Bewaffnung eine Möglichkeit

42 Don Wycliff: »Of Crime, Race, Urban Life and Goetz«, in: New York Times vom 7.6.1987, S. 9.

43 »My Neighbor Bernie Goetz«, in: New York Magazine vom 18.2.1985, S. 34–35.

44 Robert D. McFadden: »Goetz: A Private Man in a Public Debate«, in: New York Times vom 6.1.1985, S. 1, 22.

45 »Death Wish« (Michael Winner; USA 1974).

46 Vgl. Brian Tochterman: *The Dying City: Postwar New York and the Ideology of Fear*, Chapel Hill: University of North Carolina Press 2017, S. 172–198.

47 Video-Transkript, S. 20–21.

gesehen, dem Verlust der Hegemonie entgegenzuwirken und sich aus seiner empfundenen Opferposition zu befreien. Auch die Öffentlichkeit machte einen Underdog aus ihm, der seine Unterdrückung aber aus eigener Kraft überwunden hatte.

Verbunden mit dem Vigilanten-Narrativ war Goetz auch Teil dieses immer prominenter werdenden Opfernarratives. Schon seit den 1970er-Jahren hatte sich eine zunehmend dynamische Opferrechtsbewegung entfaltet, die Präsident Ronald Reagan in der President's Task Force on Victims of Crime⁴⁸ kanalisierte. Deren Abschlussbericht, die hohen Kriminalitätszahlen sowie die Opferrechtsbewegung allgemein schufen die nötige Grundlage, um eine drakonische Kriminalitätspolitik durchzusetzen, die sich vor allem gegen Schwarze richtete.⁴⁹ Ungeachtet dessen, dass mehrheitlich Schwarze Menschen Verbrechen zum Opfer fielen,⁵⁰ war die gängige Konzeption eines Verbrechensopfers auch im Bericht der Task Force weiß. Goetz' Heroisierung vollzog sich auf dem Nährboden dieses Gefühls kollektiver Viktimisierung. Viele Bürger*innen teilten seine Ansichten: New York sei ein »wild jungle«, in dem Kriminelle wie Tiere auf unschuldige Opfer wie den »fragilen, jungen« Goetz warteten, ließ eine Briefschreiberin aus Long Island City, NY, verlauten.⁵¹ Auch Goetz' Schwager erklärte in einem Interview für das *Newsday Magazine*, Goetz sei ein »Weichling«, ein perfektes Opfer.⁵² Sein mageres, mausgraues und schwächliches Äußeres befeuerte den Mythos eines geschundenen Mannes, der sich nun endlich zur Wehr gesetzt hatte. Sein gewaltsamer Gegenschlag transformierte ihn zum »hard body«, einem Entwurf amerikanischer Männlichkeit, der in den 1980er-Jahren die Populärkultur prägte.⁵³ Filme wie »Death Wish« oder auch »Dirty Harry« (1971)⁵⁴ präsentierten eben jene heldenhaften, mutigen und kampfbereiten Protagonisten, zu denen irritierte weiße Männer aufsehen konnten. Irritiert schienen diese unter anderem durch die Bürgerrechts- und Frauenbewegungen, die die bestehenden sozialen Strukturen und Geschlechterrollen ins Wanken gebracht hatten und weißen Männern die hegemoniale Position streitig machten. Eine linksliberale Politik schien diese Entwicklung zu begünstigen und zur Entmännlichung und Schwächung Amerikas beizutragen. Der Vietnamkrieg hatte zusätzlich tiefe Kerben im amerikanischen Selbstbild hinterlassen.⁵⁵ Dieses Selbstbild und die mit ihm verbundene hegemoniale Position weißer Männlichkeit galt es wiederherzustellen – wenn nötig mit Gewalt.

48 Vgl. »President's Task Force On Victims of Crime: Final Report«, Dezember 1982, URL: <https://www.ojp.gov/pdffiles1/ovc/87299.pdf>, Stand 28.8.2022.

49 Vgl. Michelle Alexander: *The New Jim Crow. Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*, New York: The New Press 2010.

50 »Black Crime, Black Victims«, in: *New York Times* vom 16.5.1982, S. 38.

51 Bürgerbrief von Angelina G., 13. März 1987, New York County District Attorney collection (85/01914 1716), Box 15, Ordner 20, Municipal Archives of the City of New York, NY.

52 Vgl. Carole Agus: »Wimp or Wolf? The Search for Bernhard Goetz«, in: *Newsday Magazine* vom 15.12.1985, S. 12–51.

53 Vgl. Susan Jeffords: *Hard Bodies: Hollywood Masculinity in the Reagan Era*, New Brunswick, NJ: Rutgers University Press 1994.

54 »Dirty Harry« (Don Siegel; USA 1971).

55 Vgl. James W. Gibson: *Warrior Dreams. Violence and Manhood in Post-Vietnam America*, New York: Hill and Wang 1994.

Diese Sichtweise lässt sich auch in den Bürgerbriefen wiederfinden. Ein Bürger schrieb in seinem Brief an die New York Times: »Bernhard Hugo Goetz makes me proud, P-R-O-U-D, to be a white, male American! At long last we can hold up our heads again!«⁵⁶ Ein anderer forderte, Goetz solle mit einer Ehrenmedaille ausgezeichnet werden, und meinte, die breite Unterstützung für ihn ließe sich durch die kollektive Identifizierung mit ihm erklären. Viele Männer sahen in Goetz denjenigen, der den Kampf um den Erhalt dieser traditionellen Machtverhältnisse stellvertretend für sie bestritten hatte. Der afroamerikanische Editor von Newsday, Les Payne, fand besonders treffende Worte: »In picking up the gun, Goetz, the blond hero, struck a blow for white manhood.«⁵⁷ Diese weiße Männlichkeit, die sich wieder einmal in einer Krise sah, fand Ausdruck in dem konservativen Backlash, der seit den späten 1970er-Jahren an Fahrt aufgenommen hatte und unter anderem in dem Aufstieg der National Rifle Association sowie der privaten Bewaffnung der Bevölkerung kulminierte.⁵⁸

Goetz schien sich jedoch nicht nur gegenüber Schwarzer Männlichkeit zu profilieren, sondern auch gegenüber weißer Weiblichkeit. Besonders deutlich zu erkennen war dieses Ringen um Hegemonie in seinen häufigen Angriffen gegen die New Yorker Staatsanwältin Susan Braver, die ihn neben vier Polizeibeamten in New Hampshire zu seiner Tat verhörte. Er mokierte sich mehrfach über ihre Arbeitsweise und ihre angeblich mangelnde Erfahrung. Das Kriminalitätsproblem in New York ging in Goetz' Augen auf das Konto einer handlungsunfähigen, verweichlichten und damit »verweiblichten« Regierung, die die Realität auf den Straßen der Stadt nicht kannte. Braver war als Staatsanwältin, die eine ranghohe Position in Manhattans Justizsystem innehatte, die perfekte Schuldige. Goetz echauffierte sich lautstark: »Miss, your attitude, you're so far removed from reality, and yet they send you here as a professional. It's beyond belief.« Durch die offensive Verteidigung seines Raums in der U-Bahn hatte er sich doch aus der Abhängigkeit von eben diesem verweichlichten, effeminierten Staat befreien und sich im Sinne des weiß markierten amerikanischen Ideals als unabhängiger Mann positionieren wollen. Die Abgrenzung zu Braver verschaffte Goetz eine weitere Gelegenheit, seine männliche Position zu markieren.

Diese Position versuchte er zudem immer wieder mit Darstellungen und Ausschmückungen seiner Brutalität und Gewaltbereitschaft zu unterstreichen: »My intention was to do anything I could do to hurt them. My intention, you know, I know this sounds horrible, but my intention was to murder them, to hurt them, to make them suffer as much as possible«, ließ er während seines Geständnisses verlauten. Natürlich waren diese Aussagen für den Staatsanwalt, Gregory Waples, ein gefundenes Fressen. Das Geständnis sollte jeden Zweifel an Goetz' Unschuld ausräumen. Die Jury sah in seinen Kommentaren jedoch etwas ganz anderes. Die Art und Weise, wie Goetz sich selbst belastete, interpretierte einer der Juror*innen, James Moseley, als »brutal honesty«. Anstatt Goetz zu

56 Zitiert in Sydney H. Schanberg: »The Bernhard Goetz Mailbag«, in: New York Times vom 19.1.1985, S. 21.

57 Les Payne ist zitiert in Lillian B. Rubin: Quiet Rage. Bernie Goetz and the Shootings on the New York Subway, Berkeley/Los Angeles: University of California Press, S. 103.

58 Zur Geschichte und dem Aufstieg der National Rifle Association vgl. Scott Melzer: »Gun Crusaders«: The NRA's Culture War, New York: New York University Press 2012.

belasten, waren seine ehrlichen und aufrichtigen Worte in Moseleys Augen Beweis seiner moralischen Prinzipien. Sie zeigten ihn als »good man at heart«. ⁵⁹ Dass die brutalen Bekenntnisse in seinem Geständnis eher für als gegen ihn arbeiteten, war ein erneuter Beweis seiner Privilegierung. Goetz wurde zum »good guy with a gun« gekürt, dessen Position als weißer Mann die Anwendung offensiver Gewalt zu rechtfertigen schien.

Goetz, Rittenhouse und das Privileg offensiver Gewalt

Der Fall Goetz demonstriert, wie die subjektive Bedrohungsempfindung, die für Gerichtsurteile zu bewaffneter Selbstverteidigung entscheidend ist, mit geschlechterhegemonialen und rassialisierten Deutungen von Situationen interagiert. Darüber hinaus zeigen viele Reaktionen auf den Fall Goetz sowie die Heroisierung seiner Person, dass offensive und vorwärtsdrängende Gewalt zur Verteidigung von »turf« Teil eines idealisierten amerikanischen Entwurfes weißer Männlichkeit ist, die in Krisenmomenten der besonders starken Reiteration zu bedürfen scheint. In diesem Sinne gelten die 1980er-Jahre als Zeit der »Remaskulinisierung Amerikas«, ⁶⁰ und die Strategie, eine Opferposition zu markieren, um aus dieser heraus das gewalttätige Ringen um eine hegemoniale Position in der Gesellschaft zu legitimieren, ist bis heute virulent. Die Verteidigung und Rechtfertigung weißer männlicher Gewalt vor US-amerikanischen Gerichten und deren Legitimation als Selbstverteidigung tragen dazu bei, dass diese privilegierte Form von Männlichkeit bis heute fortbestehen kann.

Die Auseinandersetzungen um den zweiten Verfassungszusatz und um das grundsätzliche Recht, Waffen zu tragen, die in den letzten Jahrzehnten eine solche Vehemenz angenommen haben, sind Teil dieses Ringens. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im Fall *District of Columbia v. Heller* ⁶¹ im Jahr 2008 ist hier sicherlich von zentraler Bedeutung: »The Second Amendment«, schrieb Richter Antonio Scalia in dessen Begründung, »surely elevates above all other interests the right of law-abiding, responsible citizens to use arms in defense of hearth and home.« Diese Auslegung des Zweiten Zusatzartikels trägt geschlechterhegemoniale und rassialisierte Konnotationen. Denn, wie die Historikerin Caroline Light erklärt, war der gesetzestreue Bürger zur Zeit der Verabschiedung des Zweiten Zusatzartikels im Jahr 1791 »a white, property-owning man, who openly carried a rifle not only to defend his ›hearth and home‹, but also to assert his dominance over enslaved labor and his access to land seized from Native Americans«. ⁶² Mit dem Entscheid in *District of Columbia versus Heller* ignorierte das Höchste Gericht also nicht nur die historisch rassialisierte und geschlechterspezifische Markierung des »gesetzestreuen Bürgers«, sondern manifestierte erneut das Recht, sich mit Waffengewalt zu verteidigen, als ein weißes männliches Privileg. Dies artikulierte sich dann in

59 Interview mit James Moseley in der Dokumentation: *Scandalous. Subway Vigilante* (USA 2019), URL: <https://nation.foxnews.com/scandalous-subway-vigilante/>, Stand 14.6.2022.

60 Vgl. Susan Jeffords: *The Remasculinization of America. Gender and the Vietnam War*, Bloomington: Indiana University Press 1989.

61 *District of Columbia v. Heller*, 554 U., S. 570 (2008).

62 Caroline E. Light: *Stand Your Ground*, S. 7.

der jüngsten Vergangenheit auch in der Ausweitung des Selbstverteidigungsrechtes in verschiedenen Einzelstaaten wie etwa Florida. Dort befanden Gerichte im Juli 2013, der Nachbarschaftswächter George Zimmerman habe in Selbstverteidigung gehandelt, als er Trayvon Martin erschoss. Zimmerman hatte den Schwarzen Jugendlichen in einer vorwiegend weißen Nachbarschaft als Gefahr identifiziert, verfolgt und in dem dann entstehenden Gerangel erschossen.⁶³

Dieser Aufgabe des Überwachsens, Aufhaltens und Zurückdrängens Anderer bemächtigten sich auch Goetz und Rittenhouse. Dabei teilen beide nicht nur Hautfarbe und Geschlecht, sondern auch die fortwährende Unterstützung rechter Konservativer, die ihre Gewalt nicht nur legitimieren, sondern auch als Ausdruck einer erstrebenswerten, vigilanten Männlichkeit verherrlichen. Das subjektive und situative Bedrohungsempfinden beider Männer sowie die Legitimierung ihrer Gewalt vor Gericht waren aufgeladen mit kollektiven und gruppenspezifischen Wahrnehmungen und Erfahrungen. Wenn also über die Rechtmäßigkeit von bewaffneter Selbstverteidigung verhandelt wird, geht es weniger um die Frage nach Schuld oder Unschuld, sondern vielmehr darum, wessen Angst als ›reasonable‹ anerkannt und wer als Bedrohung wahrgenommen wird, wer als würdig erachtet wird, sich selbst offensiv zu verteidigen und wem nur defensive Taktiken des Überlebens bleiben.⁶⁴

63 Vgl. Lizette Alvarez/Cara Buckley: »Zimmerman Is Acquitted in Killing of Trayvon Martin«, in: New York Times vom 14.7.2013, URL: <https://www.nytimes.com/2013/07/15/us/george-zimmerman-verdict-trayvon-martin.html>, Stand 28.8.2022.

64 Vgl. Elsa Dorlin: Selbstverteidigung, S. 19.

Gewalt in der Geburtshilfe als Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen

Begriff, Konzept und Verständnisweisen

Tina Jung

Gewalt in der Geburtshilfe, hier zunächst ganz allgemein verstanden als Formen von Gewalt, die vor, während und nach der Geburt gegenüber Schwangeren, Gebärenden und jungen Müttern/Eltern ausgeübt werden, ist kein neues Phänomen.¹ Berichte über gewaltsame Aspekte in der Geburtshilfe gibt es seit dem 16. Jahrhundert.² In den 1950er-Jahren berichteten Frauen in einer Vielzahl von Leser*innenbriefen über ihre Widerfahrnisse bei der Geburt, nachdem die Krankenschwester Gladys Denny Schultz unter dem Titel »Cruelty in the maternity wards« in einer Zeitschrift über geburtshilfliche Praktiken geschrieben hatte.³ Sheila Kitzinger analysierte 1992 geburtshilfliche Gewalt explizit als Gewalt gegen Frauen⁴ und auch Aktivist*innen der Zweiten Frauenbewegung im Globalen Norden kritisierten autoritäre, entwürdigende und sexistische Strukturen in Gynäkologie und Geburtshilfe.

Neu ist jedoch, dass und wie Gewalt in der Geburtshilfe seit etwa der Jahrtausendwende und insbesondere seit den 2010er-Jahren in Wissenschaft, Recht, Politik und Öffentlichkeit diskutiert wird.

-
- 1 Für Anmerkungen und Hinweise danke ich Katharina Hartmann, Michèle Kretschel, Eva Labouvie und Erik Richter.
 - 2 Vgl. Eva Labouvie: *Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt*, 2., durchges. Aufl., Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000; Eva Labouvie: *Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land (1550–1910)*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1999; Michelle Sadler/Mário JDS Santos/Dolores Ruiz-Berdún u. a.: »Moving beyond disrespect and abuse: addressing the structural dimensions of obstetric violence«, in: *Reproductive Health Matters. An international journal on sexual and reproductive health and rights* 24 (2016), H. 47, S. 47–55.
 - 3 Vgl. Rachelle Chadwick: »The politics of naming: contested vocabularies of birth violence«, in: Amrita Pande (Hg.), *Birth controlled. Selective reproduction and neoliberal eugenics in South Africa and India*, Manchester: University Press 2022, S. 182–209.
 - 4 Vgl. Sheila Kitzinger: »Birth and violence against women: generating hypotheses from women's accounts of unhappiness after childbirth«, in: Helen Roberts (Hg.), *Women's Health Matters*, London/New York: Routledge 1992, S. 63–80.

Es ist sichtbar geworden, dass Gewalt in der Geburtshilfe eine weltweit verbreitete, systemisch verankerte Form der Verletzung »des Rechts der Frauen (und Gebärenden) auf eine respektvolle Versorgung«⁵ darstellt und als Verstoß gegen deren »Recht auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und das Recht auf ein Leben ohne Diskriminierung«⁶ gewertet werden kann. Waren und sind es zunächst Frauenbewegungen und Geburtsaktivist*innen, die – ausgehend von Lateinamerika – ab den 2000er-Jahren über die Gewalt in Kreißsälen und teilweise auch in der außerklinischen Geburtshilfe öffentlich und kollektiv Zeugnis ablegten, ist Gewalt in der Geburtshilfe inzwischen zu einem Gegenstand der Kritik nationaler und supranationaler Akteure aus den Feldern der Menschenrechts-, Gesundheits- und Frauenpolitik sowie inzwischen unzähliger wissenschaftlicher Prävalenz-, Ursachen- und Wirkungsstudien geworden.

Eine maßgebliche Rolle spielte hierbei die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die »die Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen« seit 2014 als Schwerpunktthema auf ihre Agenda gesetzt hat.⁷ Seit 2019 sind die Generalversammlung der Vereinten Nationen, der Europarat sowie verschiedene nationale Regierungen mit eigenen Berichten, Beschlüssen, Resolutionen und Gesetzesinitiativen aktiv geworden. In diesem Kontext wird Gewalt in der Geburtshilfe unter anderem als Form von Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen sowie als geschlechtsspezifische Diskriminierung gefasst.

Obwohl einerseits eine Pluralisierung der Thematisierung von Gewalt in der Geburtshilfe in zivilgesellschaftlicher Öffentlichkeit, Medien, Politik, Recht und Wissenschaft zu verzeichnen ist, finden in weiten Teilen der Debatte Ursachen- und Entstehungskontexte von Gewalt in der Geburtshilfe, die nicht genuin mit Aspekten des Gesundheits- und Geburtshilfesystems im Zusammenhang stehen, vergleichsweise wenig Beachtung. Dies gilt vor allem für gesamtgesellschaftlich verankerte Macht- und Herrschaftsstrukturen im Geschlechterverhältnis sowie mit ihnen verbundene, intersektional wirksame Diskriminierung und Ungleichheiten.

Ich möchte darlegen, dass und wie dies unter anderem ein Effekt der Nutzung unterschiedlicher Begriffe und Framings und deren Verortung in verschiedenen Wissenschafts- und Politikansätzen ist. Vor allem im Kontext von Public-Health-Studien werden zur Beschreibung und Analyse des Phänomens Begriffe wie ›Respektlosigkeit und Missbrauch‹ (›disrespect and abuse‹) sowie ›Misshandlung‹ (›mistreatment‹) genutzt. Diese werden teils synonym zu ›Gewalt‹ in der Geburtshilfe gebraucht, markieren aus wissenschaftlicher Perspektive jedoch in vielerlei Hinsicht unterschiedliche analytische Akzentuierungen und Reichweiten, die in aller Regel nicht systematisch ausbuchstabiert werden. Dies gilt in ähnlicher Weise für die damit verbundenen theoretisch-konzeptionellen ›Framings‹ von Gewalt in der Geburtshilfe – etwa als Public-Health-Problem, als Menschenrechtsverletzung und/oder als Form von Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen.

5 Weltgesundheitsorganisation (WHO): Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen, URL: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/134588/WHO_RHR_14.23_ger.pdf;sequence=22, Stand 7.10.2022.

6 Ebd.

7 Ebd.

Der Begriff ›Gewalt‹ in der Geburtshilfe scheint seinerseits stärker noch als ›Respektlosigkeit‹ vielfach Unbehagen auszulösen. Er wird teilweise als provokativ, schuldzuweisend oder anklagend wahrgenommen und vor diesem Hintergrund mitunter abgelehnt – wobei die Grenzen zwischen einer eher ›strategischen‹ Vermeidung des Begriffs ›Gewalt‹ einerseits und der Bagatellisierung oder Leugnung der Existenz von Gewalt in der Geburtshilfe andererseits nicht immer klar sind. So gehört zu den häufigen Einwänden gegen die Verwendung des Gewaltbegriffs in der Geburtshilfe, dass Geburt von Natur aus ›gewaltig‹⁸ sei, dass es im Kreißaal manchmal eben »rustikal« zugehen müsse⁹ beziehungsweise die Thematik eine »alarmistische Stimmung«¹⁰ verbreite, die werdende Eltern verunsichere. Ich werde demgegenüber im Folgenden argumentieren, dass der Begriff ›Gewalt‹ in der Geburtshilfe erheblich stärker als die Begriffe ›Respektlosigkeit‹, ›Missbrauch‹ und ›Misshandlung‹ geeignet ist, die konzeptionell-analytischen Verkürzungen auf ein Phänomen des Gesundheitswesens unter Auslassung (geschlechtsspezifischer) Macht- und Ungleichheitsverhältnisse zu vermeiden und die Komplexität der Verschränkung von verschiedenen Dimensionen, Entstehungs- und Ursachenzusammenhängen von Gewalt in der Geburtshilfe zu fassen.

Im deutschsprachigen Raum ist die Bewegung gegen Gewalt in der Geburtshilfe zudem Teil einer breiteren aktivistischen Landschaft, die auf einen Wandel der Geburtskultur zielt.¹¹ In diesem Kontext spielen Medikalisierungskritik und Wiederaufwertung der ›natürlichen‹ beziehungsweise physiologischen Geburt¹² einerseits sowie die Anerkennung der Zentralität kontinuierlicher Eins-zu-eins-Geburtsbegleitung für ein positives subjektives Geburtserleben – und damit einhergehend der Rolle von Hebammen in der Geburtsbegleitung – andererseits eine große Rolle. Dem möchte ich im Folgenden aus intersektionaler Perspektive den Verweis auf diejenigen Entstehungs- und Ursachenkontexte von Gewalt in der Geburtshilfe zur Seite stellen, die nicht vorrangig Ausdruck und Ergebnis von Medikalisierung, sondern von Diskriminierung entlang verschiedener Achsen der Differenz sind – und somit nicht allein dem Gesundheitswesen entspringen, sondern darüber hinausgehenden gesellschaftlichen Macht- und Ungleichheitsstrukturen. Insgesamt ist es Anliegen des vorliegenden Beitrags, zu einer Klärung, Reflexion und Ausdifferenzierung des Verständnisses von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ beizutragen und einen eigenen konzeptionellen Vorschlag zu formulieren,

8 Vgl. Wolf Lütje: »Gewaltiges und Gewalttätliches in der Geburtshilfe: Versuch einer Abgrenzung«, in: *Ärztliche Psychotherapie und psychosomatische Medizin* 16 (2021), H. 4, S. 222–226.

9 So äußerte sich ein Chefarzt im MDR-Radiobeitrag zu Gewalt in der Geburtshilfe im September 2021, URL: <https://www.mdr.de/nachrichten/podcast/reportage/audio-gewalt-geburtshilfe-trauma100.html>, Stand 7.10.2022.

10 Vgl. Meredith Haaf: »Fass mich nicht an!«, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 5. Mai 2018, URL: <https://www.sueddeutsche.de/leben/geburtshilfe-fass-mich-nicht-an-1.3930451>, Stand 7.10.2022.

11 Vgl. dazu z. B. das Strategiepapier des Runden Tisches Elternwerden beim Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft (AKF) e. V. zur Einberufung eines nationalen Geburtshilfepipfels, URL: <https://arbeitskreis-frauengesundheit.de/wp-content/uploads/2021/02/Strategiepapier-des-Runden-Tisches-Elternwerden-beim-AKF-e.V.-4.pdf>, Stand 7.10.2022.

12 Feministische Kritik an essentialisierenden Konstruktionen von ›Natur‹ aufgreifend hat sich in der deutschsprachigen Hebammenwissenschaft inzwischen der Begriff der ›physiologischen Geburt‹ (statt der ›natürlichen‹) durchgesetzt.

der offen für die verschiedenen Entstehungsursachen und Formen von Gewalt in der Geburtshilfe ist. Zugleich werde ich über den Ausweis seiner analytischen, konzeptionellen und theoretischen Tragfähigkeit begründen, dass und warum der Terminus ›Gewalt‹ für wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit dem Gegenstand – auch in Abgrenzung zu anderen Termini – hilfreich ist.

Hierzu skizziere ich zunächst das Vorkommen und die Verbreitung von Gewalt in der Geburtshilfe und die in der internationalen Forschung verwendeten Kategorien, nach denen Phänomene geburtshilflicher Gewalt klassifiziert werden. Danach erörtere ich die Entstehungs- und Verwendungsweisen der verschiedenen Begriffe, die zur Beschreibung und Analyse von geburtshilflicher Gewalt verbreitet sind und diskutiere zugleich deren jeweilige Reichweite sowie Ein- und Ausschlüsse. Dies betrifft die Begriffe ›Respektlosigkeit und Missbrauch‹ (›disrespect and abuse‹) sowie ›Misshandlung‹ (›mistreatment‹) als Termini, die vor allem im Kontext von Public-Health-Forschungsarbeiten Anwendung finden. Anschließend lege ich die Entstehung und Verwendung des Begriffs ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ (›obstetric violence‹) dar, der von lateinamerikanischen Frauenbewegungen geprägt worden ist und vor allem in den Gender Studies und feministischer Theoriebildung genutzt wird. Schließlich zeige ich auf, wie Gewalt in der Geburtshilfe (als Phänomen) in verschiedenen Dokumenten und in der Umsetzung (inter- und trans-)nationalen Rechts und der Politik aufgenommen worden ist.

Im Anschluss arbeite ich Diskurskonstellationen um Gewalt in der Geburtshilfe auf, wie sie vor allem im deutschsprachigen Raum anzutreffen sind. Gewalt in der Geburtshilfe erscheint hier häufig als Resultat von Medikalisierung und Gegenstand von Frauengesundheit. Mit Rückgriff auf intersektionale Perspektiven möchte ich zeigen, dass Medikalisierung als (möglicher) Entstehungskontext von Gewalt in der Geburtshilfe einer (geopolitischen) Einordnung als Erfahrung vor allem weißer (Mittelstands-)Frauen des Globalen Nordens bedarf. Ergänzt und erweitert werden sollte das Verständnis von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ zudem um den differenzierten Einbezug von (cis-/hetero-)sexistischer, klassistischer und rassistischer Diskriminierungen. Abschließend werden verschiedene Formen von Gewalt in der Geburtshilfe aufgezeigt, und es wird für eine Analyseperspektive plädiert, die die Mehrdimensionalität von Gewalt in der Geburtshilfe zu fokussieren in der Lage ist.

Vorkommen und gängige Typisierungen von Gewalt in der Geburtshilfe

Laut WHO sind Frauen und gebärende Personen weltweit verschiedenen Formen von Geringschätzung und Misshandlung während der Geburt ausgesetzt, darunter

»körperliche Misshandlung, tiefe Demütigung und verbale Beleidigung, aufgezwungene oder ohne ausdrückliche Einwilligung vorgenommene medizinische Eingriffe (darin eingeschlossen die Sterilisation), Missachtung der Schweigepflicht, Nichteinholung einer vollumfänglich informierten Einverständniserklärung, Verweigerung der Schmerzbehandlung, grobe Verletzung der Intimsphäre, Verweigerung der Aufnahme in medizinische Einrichtungen, Vernachlässigung von Frauen unter der Geburt, was bei diesen zu lebensbedrohlichen, vermeidbaren Komplikationen geführt hat sowie das

Festhalten von Frauen und ihren Neugeborenen in geburtshilflichen Einrichtungen nach der Geburt, da diese nicht zur Zahlung von Gebühren in der Lage waren.«¹³

Trotz der weltweit vorhandenen Evidenz (z. B. in Form von Berichten) sind Daten zu Verbreitung und Vorkommen von Gewalt in der Geburtshilfe insbesondere im Globalen Norden hingegen noch eher rar. Im Rahmen einer Onlinebefragung¹⁴ gaben in Deutschland mehr als 77 % der Studienteilnehmer*innen an, mindestens eine Form von Misshandlung bei der Geburt erlebt zu haben; nicht eingewilligte Handlungen waren darunter die am häufigsten genannte Form, gefolgt von körperlicher Gewalt, Verletzung der Privatsphäre sowie verbaler Gewalt. Eine Studie in Spanien¹⁵ aus dem Jahr 2021 ergab, dass mehr als zwei Drittel der Befragten (67,4 %) von geburtshilflicher Gewalt berichteten. Über die Hälfte berichtete von körperlicher Gewalt, über ein Drittel der Befragten von psychischer, und ein Viertel der Befragten nannte verbale Gewalt. In einer im Jahr 2016 in den USA durchgeführten Umfrage zu Erfahrungen von Frauen und gebärenden Personen während Schwangerschaft und Geburt¹⁶ gaben 17,3 % der 2138 Befragten an, eine oder mehrere Formen von Misshandlung während der Geburt erlebt zu haben. Frauen und gebärende Personen afroamerikanischer oder hispanischer Herkunft mit sozioökonomischer oder gesundheitlicher Benachteiligung und solche, die in Kliniken geboren hatten, waren davon besonders betroffen.

Auch für Deutschland liegen zahlreiche Berichte und Dokumentationen geburtshilflicher Gewalt vor, wie sie seit 2013 im Rahmen der »Roses Revolution« dokumentiert werden. Die »Roses Revolution« versteht sich selbst als internationale Graswurzelbewegung gegen Gewalt in der Geburtshilfe: Am Tag des Internationalen Tags zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, dem 25. November, legen Betroffene rosafarbene Rosen vor den geburtshilflichen Einrichtungen nieder, in denen ihnen während der Geburt Gewalt widerfahren ist. Fotos der Rosenniederlegungen sowie begleitende Geburtsberichte werden zugleich in anonymisierter Form von Geburtsaktivist*innen auf gleichnamigen Plattformen in den sozialen Medien veröffentlicht – und so als systemisch verankerte Form von Gewalt gegen Gebärende sichtbar gemacht.

Diana Bowser und Kathleen Hill¹⁷ haben 2010 eine Typologie der verschiedenen Formen von Respektlosigkeit und Missbrauch in der Geburtshilfe vorgelegt. Zu den sieben

-
- 13 WHO: Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen.
 - 14 Vgl. Claudia Limmer/Saraswathi Vedam/Julia Leinweber u. a.: »Measuring Disrespect and Abuse During Childbirth in a High-Resource Country: Development and Validation of a German Self-Report Tool«, Research Square 2021, URL: <https://www.researchsquare.com/article/rs-445905/v1>, Stand 29.9.2022.
 - 15 Vgl. Juan Miguel Martínez-Galiano/Sergio Martínez-Vázquez/Julián Rodríguez-Almagro u. a.: »The magnitude of the problem of obstetric violence and its associated factors: A cross-sectional study«, in: *Women and Birth* 34 (2021), H. 5, S. e526–e536, URL: <https://doi.org/10.1016/j.wombi.2020.10.002>, Stand 29.9.2022.
 - 16 Saraswathi Vedam/Kathrin Stoll/Nicholas Rubashkin u. a.: »The Mothers on Respect (MOR) index: measuring quality, safety, and human rights in childbirth«, in: *SSM – Population Health* 3 (2017), S. 201–210, URL: <https://doi.org/10.1016/j.ssmph.2017.01.005>, Stand 29.9.2022.
 - 17 Vgl. Diana Bowser/Kathleen Hill: Exploring Evidence for Disrespect and Abuse in Facility-Based Childbirth. Report of a Landscape Analysis, Harvard: School of Public Health

Kategorien zählen: »physical abuse, non-consented care, non-confidential care, nondignified care, discrimination based on specific patient attributes, abandonment of care, and detention in facilities.«¹⁸

Davon ausgehend, dass diese Kategorien nicht alle Formen von Respektlosigkeit und Missbrauch in der Geburtshilfe charakterisieren können, hat eine Forschungsgruppe im Auftrag der WHO 2015 den Begriff »mistreatment« unter Bezugnahme auf das subjektive Erleben der Gebärenden eingeführt: Die evidenzbasierte Typologie von Meghan A. Bohren und Kolleg*innen umfasst sieben Kategorien auf drei Ebenen; auf der ersten, allgemeinsten Ebene die folgenden: »(1) physical abuse, (2) sexual abuse, (3) verbal abuse, (4) stigma and discrimination, (5) failure to meet professional standards of care, (6) poor relationship between health professionals and women, and (7) health system conditions and limitations.«¹⁹

Lynn P. Freedman und Margaret E. Kruk haben 2014²⁰ einen Definitionsvorschlag entwickelt, der beansprucht, in der Lage zu sein, sowohl die individuellen, von Geburtshelfer*innen ausgeübten Formen von Respektlosigkeit und Missbrauch als auch die strukturellen Formen dessen zu erfassen. Unterschieden werden in dem Modell daher nicht nur »Individual level«, »Structural level« und »Policy level«, sondern darüber hinaus sind auf diesen Ebenen jeweils noch potenzielle Diskrepanzen in der Wahrnehmung und dem subjektiven Erleben berücksichtigt. Wie unterschiedlich und voneinander abweichend die Wahrnehmung von Gewalt im Kontext Geburt sein kann, hat Lynn P. Freedman mit einem Forschungsteam 2018²¹ sodann in einer vergleichenden Mixed-Methods-Studie bestätigt, in der das Vorkommen von Gewalt in der Geburtshilfe in zwei Kreißsälen in Tansania untersucht worden ist: zum einen auf Grundlage der Dokumentation geschulter Beobachter*innen (die nicht zum Kreißsaalteam gehörten), zum anderen auf Grundlage der Selbstauskunft der Gebärenden. Die Häufigkeit von Gewalt in der Geburtshilfe wurde von den Beobachter*innen als sehr viel höher dokumentiert, als die Gebärenden es selbst wahrgenommen haben. Die große Diskrepanz in der (Nicht-)Wahrnehmung unterschiedlicher Formen von Gewalt während der Geburt erklären Freedman u. a. mit einer starken Internalisierung und Normalisierung von Gewalt in der Geburtshilfe – bei allen Beteiligten.

Forschungsarbeiten zeigen eindrücklich und mit großer Prävalenz auf, dass über unterschiedlichste geopolitische, kulturelle und strukturelle Rahmenbedingungen hinweg Frauen und gebärende Personen weltweit ähnliche gewaltsame Erfahrungen machen,

2010, URL: https://cdn2.sph.harvard.edu/wp-content/uploads/sites/32/2014/05/Exploring-Evidence-RMC_Bowser_rep_2010.pdf, Stand 14.11.2022.

18 Ebd., S. 9.

19 Meghan A. Bohren/Joshua P. Vogel/Erin C. Hunter u. a.: »The Mistreatment of Women during Childbirth in Health Facilities Globally: A Mixed-Methods Systematic Review«, in: *PLOS Medicine* 12 (2015), H. 6, URL: <https://doi.org/10.1371/journal.pmed.1001847>, Stand 7.10.2022.

20 Vgl. Lynn P. Freedman/Margaret E. Kruk: »Disrespect and abuse of women in childbirth: challenging the global quality and accountability agendas«, in: *The Lancet* 384 (2014), H. 9948, S. e42–e44, URL: [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(14\)60859-X](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(14)60859-X), Stand 10.10.2022.

21 Vgl. Lynn P. Freedman/Stephanie A. Kujawski/Selemani Mbuyita u. a.: »Eye of the beholder? Observation versus self-report in the measurement of disrespect and abuse during facility-based childbirth«, in: *Reproductive Health Matters* 26 (2018), H. 53, S. 107–122.

»based on similar themes of feeling disconnected and relationally alienated from health-care providers«. ²² Wie die Themenanalyse des systematischen Reviews für die Region Sub-Sahara-Afrika von Bradley u. a. 2016 ²³ zeigt, geht es – so unterschiedlich die konkreten Manifestationen von Gewalt in der Geburtshilfe im Einzelnen sein können – zumeist um Macht und Kontrolle (über Körper, Wissen, Schmerz, Informationen, »Widerstand«) sowie um die Sicherung des Status von Geburtshelfer*innen. Zudem spielen Prozesse sozialer Distanzierung und »Othering«, Ungleichheitsverhältnisse sowie sexuelle/sexualisierte Beschämungen eine große Rolle.

»Similar to women in northern contexts (...), women (in southern contexts) reported being upset by negative attitudes (i.e. impatience, hostility, condescension) from healthcare workers (...), being neglected and ignored (...), and being inhumanely treated. Inhumane treatment included, for example, having pain denied, being threatened, bullied and coerced into accepting birth control devices, being treated rudely and physically abused.« ²⁴

Unterschiede bestehen jedoch sowohl bezüglich der Begriffe, die zur Bezeichnung des betreffenden Phänomens genutzt werden, als auch bezüglich der Framings, innerhalb derer es verortet wird. Diese werden im Folgenden skizziert.

Begriffe und Framings von geburtshilflicher Gewalt: Respektlosigkeit und Missbrauch in der Geburtshilfe

Die Begriffe »Respektlosigkeit« (»disrespect«), »Missbrauch« (»abuse«) und »Misshandlung« (»mistreatment«) werden in Forschungsarbeiten aus den Bereichen Public Health, Medizin und Hebammenwissenschaft stark rezipiert. Eine große Anzahl von Studien zielt auf die Erfassung der Prävalenz des betrachteten Phänomens, wobei inzwischen auch qualitative und Mixed-Methods-Designs zum vertieften Verständnis der Ursachen und der Wahrnehmung durch Gebärende und Geburtshelfer*innen an Bedeutung gewinnen. ²⁵

In der Gesamtschau von publizierten Public-Health-Studien zum Thema überwiegen zudem solche, die Gewalt in der Geburtshilfe in Ländern und Regionen des Globalen Südens zum Gegenstand haben. Als Kriterien spielen hier vor allem geburtshilfliche Indikatoren (insbesondere mütterliche Morbiditäts- und Mortalitätsraten) und ein biomedizinisches Verständnis evidenzbasierter Forschung eine große Rolle. Respektlosigkeit, Missbrauch und Misshandlung erscheinen vor allem als zentrale Hindernisse für

22 Rachel Chadwick: The politics of Naming, S. 194.

23 Vgl. Susan Bradley u. a.: Midwives' perspectives on (dis)respectful intrapartum.

24 Rachel Chadwick: The politics of Naming, S. 192.

25 Vgl. hier z. B. Susan Bradley/Christine McCourt/Juliet Rayment u. a.: »Midwives' perspectives on (dis)respectful intrapartum care during facility-based delivery in sub-Saharan Africa: a qualitative systematic review and meta-synthesis«, in: Reproductive Health 116 (2019), H. 16, URL: <https://doi.org/10.1186/s12978-019-0773-y>, Stand 10.10.2022; Dies.: »Disrespectful intrapartum care during facility-based delivery in sub-Saharan Africa: a qualitative systematic review and thematic synthesis of women's perceptions and experiences«, in: Social Science & Medicine 169 (2016), S. 157–170.

höhere Hospitalisierungsraten: Weil Schwangere negative oder gewaltsame Erfahrungen in geburtshilflichen Einrichtungen gemacht haben oder von anderen davon wissen, suchen sie diese nicht oder selten/spät auf. Die Verhütung und Beseitigung des behandelten Phänomens steht hier im Kontext des Ziels, einen besseren Zugang für Frauen und gebärende Personen zu Gesundheitseinrichtungen im Globalen Süden zu fördern: »Improving the quality of maternal health care is critical to reduce mortality and improve women's experiences. Mistreatment during childbirth in health facilities can be an important barrier for women when considering facility-based childbirth.«²⁶

Inzwischen intensivieren sich auch im Globalen Norden Forschungsbemühungen zur Prävalenz von Respektlosigkeit und Missbrauch beziehungsweise zum subjektiven Geburtserleben sowohl der Gebärenden als auch der professionellen Geburtshelfer*innen. Anders als im Globalen Süden werden Prävalenz und Auswirkungen von Gewalt in der Geburtshilfe auf die Mutter-Kind-Gesundheit in Forschungsarbeiten, die Länder und Regionen des Globalen Nordens untersuchen, vergleichsweise häufig mit dem Begriff der »traumatischen Geburten« (für Gebärende und geburtshilfliches Personal) und der Risikofaktoren für posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) infolge dieser verhandelt.²⁷ Zumeist fußen diese Arbeiten auf einem biomedizinisch-psychiatrischen, symptomorientierten Verständnis von Trauma, teilweise unter Auslassung von Gewalt in der Geburtshilfe als potenzieller Ursache.²⁸ Kerstin Weidner, Susan Garthus-Niegel und Juliane Junge-Hoffmeister benennen in ihrem Übersichtsbeitrag zu traumatischen Geburtsverläufen z. B. vorangegangene oder noch bestehende Gewaltformen (etwa häusliche Gewalt) als Risikofaktor für traumatische Geburten, nicht jedoch Gewalt während der Geburt; insoweit die Geburt selbst als primäre Traumatisierung beschrieben wird, wird die »Diskrepanz zwischen Erwartungen und realem Geburtsverlauf«²⁹ benannt, also letztlich in die »Enttäuschung« der Gebärenden aufgrund eines nicht zutreffenden Erwartungshorizonts zurückverlagert.

Somit unterscheiden sich hier durchaus auch die Framings der Public-Health-Arbeiten dahingehend, mit welchem Ziel Gewalt in der Geburtshilfe als vermeidbar erscheint: Während im Globalen Süden der Zugang zu geburtshilflichen Versorgungsstrukturen verbessert werden soll, steht im Globalen Norden die Vermeidung von Traumata beziehungsweise von gesundheitlichen Folgewirkungen gewaltsam erlebter Geburten im Fokus des Interesses.³⁰

26 Thae Maung Maung/Kyaw Lwin Show/Nwe Oo Mon u. a.: »A qualitative study on acceptability of the mistreatment of women during childbirth in Myanmar«, in: *Reproductive Health* 56 (2020), H. 17, URL: <https://doi.org/10.1186/s12978-020-0907-2>, Stand 10.10.2022.

27 Vgl. Julia Leinweber/Tina Jung/Katharina Hartmann u. a.: »Respektlosigkeit und Gewalt in der Geburtshilfe – Auswirkungen auf die mütterliche perinatale psychische Gesundheit«, in: *Public Health Forum* 29 (2021), H. 2, S. 97–100, URL: <https://doi.org/10.1515/pubhef-2021-0040>, Stand 10.10.2022.

28 Vgl. Kerstin Weidner/Susan Garthus-Niegel/Juliane Junge-Hoffmeister: »Traumatische Geburtsverläufe: Erkennen und vermeiden«, in: *Zeitschrift für Geburtshilfe und Neonatologie* 222 (2018), H. 5, S. 189–196, URL: <https://www.thieme-connect.de/products/ejournals/html/10.1055/a-0641-6584>, Stand 10.10.2022.

29 Ebd., S. 191.

30 Vgl. Rachelle Chadwick: *The politics of Naming*.

Die biomedizinischen und Public-Health-Studien, die mehrheitlich mit den Begriffen ›Respektlosigkeit‹, ›Missbrauch‹ und ›Misshandlung‹ arbeiten, liefern wichtige Grundlagen für die Analyse von Gewalt in der Geburtshilfe. Häufig haben sie allerdings Schwächen in der Erfassung struktureller Dimensionen von Gewalt in der Geburtshilfe. ›Respektlosigkeit‹, ›Missbrauch‹ und ›Misshandlung‹ legen in ihrer Terminologie nahe, dass es sich um Formen des Fehlverhaltens von Personen oder um Defizite handelt, die durch Trainings, bessere Ausbildung und ähnliche Maßnahmen verbessert werden können. Damit einhergehend adressiert die zugrunde liegende Public-Health-Forschungsperspektive den Gegenstand als ein (alleiniges) Problem des Gesundheitssektors. Die Rolle und Bedeutung von (gesamtgesellschaftlichen) Geschlechterverhältnissen und anderen strukturellen Machtverhältnissen für die Entstehung, Ursachen und (Nicht-)Wahrnehmungsweisen von Gewalt in der Geburtshilfe bleiben jedoch weitgehend unbenannt und unterthematziert.³¹

»(W)hat is typically missing from these accounts, studies, and reports is an explicit articulation of mistreatment or trauma as rooted in gender/racialised violence and any critical understanding of the global systems of interlocking and historical power relations that produce the conditions for these forms of violence.«³²

Dieser Bias im Verständnis von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ wird zum Teil auch in Forschungsarbeiten reproduziert, die explizit mit dem Begriff ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ (›obstetric violence‹) arbeiten, diesen aber eher synonym zu Respektlosigkeit und Missbrauch beziehungsweise Misshandlung nutzen. So kennzeichnen Ferrão u. a.³³ Gewalt in der Geburtshilfe auf Basis einer Review-Studie als auf den ungleichen Machtverhältnissen insbesondere zwischen den Gebärenden (und ihren Begleitpersonen) und den Geburtshelfer*innen (Hebammen und/oder Ärzt*innen) beruhend, auf der Hierarchisierung und Wertung von Erfahrungs- und Körperwissen, professionellen (wissenschaftlichen, fachlichen) Wissensbeständen und auf der autoritativen Macht, die der Institution Klinik und den geburtshilflichen Professionen gesellschaftlich zugesprochen wird.

Das sind wichtige und relevante Faktoren; der ebenfalls relevante Zusammenhang mit gesamtgesellschaftlichen misogynen, (cis-, hetero-)sexistischen Zuschreibungen und Stereotypen sowie den systemisch verankerten Ungleichheits-, Hierarchie- und Machtverhältnissen sowohl im Geschlechterverhältnis als auch in anderen ungleichheitsrelevanten Dimensionen (wie geschlechtlicher und sexueller Identität, sozialer Herkunft, ›race‹, körperlicher Befähigung, medizinischem Status) bleibt jedoch ausgeblendet. Anders ist dies beim nachfolgend vorgestellten Entstehungskontext des Begriffs ›Gewalt in der Geburtshilfe‹, wie er insbesondere von Frauenbewegungen geprägt und popularisiert worden ist – und inzwischen seinerseits auch Eingang vor allem in die internationale feministische Theoriediskussion eher geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlicher Provenienz gefunden hat.

31 Vgl. hierzu z. B. Michelle Sadler u. a.: Moving beyond disrespect and abuse.

32 Rachele Chadwick: The politics of Naming, S. 192–193.

33 Vgl. Ana Cristina Ferrão/Margarida Sim-Sim/Vanda Sofia Almeida u. a.: »Analysis of the Concept of Obstetric Violence: Scoping Review Protocol«, in: Journal of Personalized Medicine 12 (2022), H. 7, S. 1090, URL: <https://doi.org/10.3390/jpm12071090>, Stand 10.10.2022.

Begriffe und Framings von geburtshilflicher Gewalt:

›Gewalt in der Geburtshilfe‹

Obleich der Begriff ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ bereits seit dem 19. Jahrhundert vereinzelt genutzt wurde, hat er seine Prägung im lateinamerikanischen Geburtsaktivismus und in transnational gewordenen Frauenbewegungen erfahren. 1993 wurde in Brasilien das »Network for the Humanization of Labour and Birth« (ReHuNa) gegründet; 2000 folgte die »First International Conference for the Humanization of Birth«, aus der heraus Aktivist*innen, Wissenschaftler*innen und Geburtshelfer*innen RELACAHUPAN (›Latin American and Caribbean Network for the Humanization of Childbirth‹) gründeten.³⁴ Seit 2014 etablierten sich hiervon ausgehend in verschiedenen Ländern der Welt »Obstetric Violence Observatories«, zentrale Melde- und Beobachtungsstellen von Gewalt in der Geburtshilfe; so etwa in Chile, Spanien, Argentinien, Kolumbien, Frankreich und Italien.

Das hier geprägte Verständnis von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ (›obstetric violence‹) adressiert entmenschlichende Praktiken im Feld der Geburtshilfe, die als spezifischer Teil medizinisch-gesundheitsbezogener Wissensbestände, Traditionen und Machtverhältnisse in den Blick kommen. Zugleich, und hier besteht ein großer Unterschied zu den theoretisch-konzeptionellen Framings der Public-Health-Arbeiten unter den Begriffen ›Respektlosigkeit und Missbrauch‹ (›disrespect and abuse‹) beziehungsweise ›Misshandlung‹ (›mistreatment‹), wird geburtshilfliche Gewalt im weiteren Kontext von strukturellen Ungleichheits- und Machtssystemen im Geschlechterverhältnis sowie als spezifische Form von Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen konzipiert. Diese doppelte Konzeptionalisierung ist von Relevanz, um geburtshilfliche Gewalt von anderen Formen von Missbrauch und Verletzung von Patient*innenrechten im Gesundheitssystem unterscheiden zu können:

»It is of the utmost importance to analyse obstetric violence separately from other forms of medical violence, acknowledging the differences between the mistreatment of women in childbirth and the overall mistreatment of patients. Obstetric violence has particular features demanding a distinct analysis: it is a feminist issue, a case of gender violence; labouring women are generally healthy and not pathological; and labour and birth can be framed as sexual events, with obstetric violence being frequently experienced and interpreted as rape. Biomedicine is a social and cultural system, a complex historical construction with a consistent set of internal beliefs, rules and practices, which responds to and reproduces gender ideologies across health professions, the legal system and the state.«³⁵

Diese konzeptionelle Anschlussfähigkeit hat es auch ermöglicht, dass die Skandalisierung und Bekämpfung von Gewalt in der Geburtshilfe im Kontext der transnationalen

34 Vgl. Michelle Sadler: Moving beyond disrespect and abuse; Hannah Laako: »Understanding contested women's rights in development: the Latin American campaign for the humanisation of birth and the challenge of midwifery in Mexico«, in: Third World Quarterly 38 (2017), H. 2, S. 379–396.

35 Michelle Sadler: Moving beyond disrespect and abuse, S. 50.

Frauenbewegungen nicht Gegenstand einer »Single-Issue-Bewegung« geblieben ist,³⁶ sondern in den feministischen Streik eingegangen ist: Nachdem 2015 die ersten großen Protestmärsche in Argentinien in Städten anlässlich des Femizids an Daiana García stattgefunden hatten (allein in Buenos Aires gingen 200 000 Menschen auf die Straße), rief die Gruppe NiUnaMenos am 8. März 2016 zum ersten feministischen Massenstreik auf. Die Bewegung wurde in den Folgejahren transnational: 2017 wurde unter anderem in den USA und in europäischen Städten mobilisiert. Am 8. März 2018 fand in diesem Zeichen in Spanien der größte Streik »nicht nur in der Geschichte des Landes, sondern in ganz Europa statt (...). Sechs Millionen Frauen (und auch Männer) beteiligten sich in über 300 Städten in ganz Spanien am feministischen Streik.«³⁷ Der feministische Streik wurde zugleich thematisch breiter und als politisches Instrument gegen Gewalt gegen Frauen in einen breiten ökonomischen und soziopolitischen Kontext gestellt. Im Kontext des feministischen Streiks wird unter anderem auch Gewalt in der Geburtshilfe explizit thematisiert, diese jedoch in Zusammenhang mit anderen Formen von Gewalt und diskriminierenden Politiken gegen Lesben, trans* Personen und queere Frauen in allen Lebens- und Tätigkeitsbereichen gestellt. Verónica Gago fokussiert in ihrer politischen Theorie des feministischen Streiks auf »die Beziehung zwischen sexueller Gewalt und finanzieller Gewalt, zwischen Gewalt am Arbeitsplatz und rassistischer Gewalt, zwischen Polizeigewalt und geburtshilflicher Gewalt«.³⁸

Der feministische Streik basiert auf der Annahme, dass Gewalt gegen Frauen sich durch alle Bereiche ihres Lebens zieht und dergestalt politisiert werden soll. Eine Bekämpfung dieser Gewalt folglich bedeutet, die »gesamte soziale, politische und ökonomische Ordnung zur Diskussion zu stellen, und obendrein die symbolische und kulturelle«.³⁹ Damit wird zugleich eine Reduzierung der von Gewalt in der Geburtshilfe und anderen Formen von Gewalt Betroffenen auf den Status des Opfers verweigert: Neben Trauer, Verletzung und Ohnmacht (wie sie im Globalen Norden vor allem in den Begriffen ›Trauma‹ und ›Traumafolgestörungen‹ verhandelt werden) treten Wut und der »brennende Wunsch, alles zu verändern«.⁴⁰ Das Subjekt des feministischen Streiks wird hier als mit Handlungsmacht ausgestattet verstanden. Analytisch wird es damit auch möglich, nicht nur personal ausgeübte Gewalt, also solche Gewalt, die durch einzelne

36 Im deutschsprachigen Diskurs ist Gewalt in der Geburtshilfe weit überwiegend als Frage des Geburtshilfesystems im engeren Sinn (und der damit befassten wissenschaftlichen Disziplinen und Professionen) sowie als Frage von ›Frauengesundheit‹ gefasst, vgl. hierzu etwa die Position des Deutschen Frauenrats, URL: <https://www.frauenrat.de/praevention-von-gewalt-in-der-geburtshilfe/>, Stand 10.10.2022.

37 Isabell Lorey: »8M – Der große feministische Streik. Vorwort«, in: Verónica Gago/Raquel Gutiérrez Aguilar/Susana Draper u. a., 8M – Der große feministische Streik. Konstellationen des 8. März, Wien: transversal texts 2018, S. 9–24, hier S. 18.

38 Verónica Gago: Für eine feministische Internationale. Wie wir alles verändern, Berlin: Unrast 2021, S. 16.

39 Marina Montanelli: »Das unvorhergesehene Subjekt des feministischen Streiks«, in: Verónica Gago/Raquel Gutiérrez Aguilar/Susana Draper u. a., 8M Der große feministische Streik. Konstellationen des 8. März, Wien: transversal texts 2018, S. 107–128, hier S. 122.

40 Verónica Gago: Für eine feministische Internationale.

Geburtshelfer*innen ausgeübt wird, sondern die institutionellen, strukturellen und gesamtgesellschaftlichen Dimensionen von Gewalt in der Geburtshilfe in den Blick zu nehmen und in Beziehung zu anderen Formen von Gewalt gegen Frauen zu setzen.

Im Kontext der Begriffsverwendung von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ wurde darüber hinaus ein zentrales Definitionsmerkmal des ›klassischen‹ Verständnisses von ›Gewalt‹ weiterentwickelt: Das Merkmal Intentionalität, also das Vorliegen einer Absicht als konstituierendes Kennzeichen von Gewalt, wie es zum Beispiel die WHO in ihrem Weltbericht »Gewalt und Gesundheit« von 2003 noch ausgewiesen hatte. Hier war im Wortlaut der WHO-Definition von einem »absichtliche(n) Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft« die Rede.⁴¹ Nicht an der Absicht als gewaltdefinierendem Aspekt festzuhalten, bedeutet zugleich, die große Bandbreite an Formen anzuerkennen, in denen sich Gewalt in der Geburtshilfe manifestieren kann: Wenn aufgrund von Personalmangel eine Hebamme allein mehrere Gebärende gleichzeitig betreuen muss, kann dieser Hebamme nicht per se Absicht unterstellt werden, wenn sie in einer solchen Situation keine adäquate Geburtshilfe leisten kann. Dennoch bleibt für diejenigen Gebärenden, die in einer für sie existenziellen Situation ungewollt allein gelassen werden, die Situation eine gewaltsame – und eine Verletzung ihrer Würde.

Weiter ist anzuführen, dass zunehmend (ehemalige) Hebammenschüler*innen und -student*innen die Normalisierung von Gewalt (gegen Gebärende, aber auch gegen sie selbst als Form von ›workplace violence‹) während ihrer Ausbildung als Initiation in die Profession reflektieren. Die Benennung dessen als ›Gewalt‹ bietet zugleich einen wichtigen Zugang, um eigene Erfahrungen und die erlebte Kluft zwischen dem, was ›theoretisch‹ vermittelt, und dem, was ›praktisch‹ im Kreißaal davon stark abweichend erfahren wird, zu thematisieren.⁴²

Begriffe und Framings von geburtshilflicher Gewalt: (Inter-)nationale Rechtsnormen

Angesichts der skizzierten Thematisierungsweisen von Gewalt in der Geburtshilfe überrascht es zunächst nicht, dass die ersten Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt in der Geburtshilfe ebenfalls in lateinamerikanischen Staaten und Regionen (Venezuela, Argentinien, Bolivien, Panama und Mexico City) geschaffen wurden. Gemeinsam ist ihnen, dass ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ verstanden wird als eine Verbindung von geschlechtsspezifischer Gewalt auf der einen Seite und Gewalt im Bereich des Gesundheitssystems

41 Weltgesundheitsorganisation (WHO): Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Kopenhagen 2003, S. 6, URL: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42512/9241545623_ger.pdf.js, Stand 29.9.2022.

42 Vgl. Rodante van der Waal/Veronica Mitchell/Inge van Nistelrooij/Vivienne Bozalek: »Obstetric violence within students' rite of passage: The reproduction of the obstetricsubject and its racialised (m)other«, in: Agenda, 35 (2021), H. 3, S. 36–53.

auf der anderen Seite.⁴³ Das erste Gesetz dieser Art trat 2007 in Venezuela in Kraft. Im »Gesetz auf das Recht von Frauen auf ein gewaltfreies Leben« werden insgesamt 19 Formen von Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen behandelt. In Artikel 15 wird Gewalt in der Geburtshilfe definiert als:

»die Aneignung der Körper und der reproduktiven Prozesse von Frauen durch das geburtshilfliche Personal, die sich in entmenschlichender Behandlung, im Missbrauch von Medikalisierung, in der Pathologisierung natürlicher Prozesse, in einem Verlust von Autonomie und im Verlust der freien Entscheidungsmöglichkeiten der Frauen über ihre Körper und Sexualität zeigen und in insgesamt negativen Auswirkungen auf ihre Lebensqualität münden.«⁴⁴

»Gewalt in der Geburtshilfe« wurde darüber hinaus insbesondere in der vergangenen Dekade immer stärker im Kontext von Menschenrechtsverletzungen konzipiert. Bezüge zu Menschenrechten und Aspekten der reproduktiven Rechte sowie die Bekämpfung von Müttersterblichkeit und der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen haben Eingang gefunden sowohl in Entwicklungs- wie auch in globale Nachhaltigkeitspolitiken (hier vor allem zunächst in den Millennium Development Goals, seit 2016 im Rahmen der Sustainable Development Goals). Also solche werden sie durchaus ambivalent diskutiert: Während einige hier vor allem die sich dadurch eröffnenden Chancen für Beteiligung sehen, kritisieren andere eher den universalistischen Anspruch. Im Kontext von »Gewalt in der Geburtshilfe« gestaltet sich die Situation durchaus different: Menschenrechte als Framing von Forschungsarbeiten finden sich sowohl im Kontext von Public-Health-Studien, die auf die Bekämpfung von Gewalt in der Geburtshilfe als Voraussetzung für höhere Hospitalisierungsraten von Geburten im Globalen Süden setzen. Man trifft aber ebenso auf sie im Kontext von Frauenbewegungen, die auf eine radikale Veränderung geburtshilflicher Strukturen wie auch die jeweils dominanten Perspektiven auf Schwangerschaft und Geburten zielen. Aus feministischer Perspektive zeigen sich Menschenrechte daher als lokales, universalistisches und umkämpftes Terrain.⁴⁵

In Bezug auf die Verhandlung von »Gewalt in der Geburtshilfe« als Gegenstand inter- und transnationaler Politik hat, wie eingangs bereits skizziert, die WHO eine entscheidende Vorreiterrolle eingenommen, als sie 2014 »Gewalt in der Geburtshilfe« als Schwerpunktthema gesetzt hat. In der WHO-Erklärung, die 2015 in deutscher Sprache erschienen ist, wird festgestellt: »Viele Frauen in aller Welt erfahren unter der Geburt in geburtshilflichen Einrichtungen eine missbräuchliche und vernachlässigende Behandlung.«⁴⁶ 2019 legte die UN-Sonderberichterstatterin für »Gewalt gegen Frauen«, Dr. Dubravka Šimonović, der UN-Generalversammlung einen Bericht zu geburtshilflicher Gewalt vor,

43 Vgl. Caitlin R. Williams/Celeste Jerez/Karen Klein u. a.: »Obstetric Violence: A Latin American legal response to mistreatment during childbirth«, in: BJOG. An International Journal of Obstetrics & Gynaecology 125 (2018), H. 10, S. 1208–1211.

44 Rogelio Pérez D'Gregorio: »Obstetric violence: a new legal term introduced in Venezuela«, in: International Journal of Gynaecology & Obstetrics 111 (2010), H. 3, S. 201–202, hier S. 201 (Übersetzung: Tina Jung).

45 Vgl. Hanna Laako: Understanding contested women's rights in development.

46 Weltgesundheitsorganisation (WHO): Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen.

der sich auf mehr als 130 Eingaben aus aller Welt und regionale Reporte (darunter einer aus Deutschland, eingereicht von der Bundeselterninitiative Mother Hood e. V.) stützt.⁴⁷

Ebenfalls im Jahr 2019 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats in der Resolution 2306 »Obstetrical and gynaecological violence« eben solche geburtshilfliche und gynäkologische Gewalt als geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenrechtsverletzung und Diskriminierung scharf verurteilt.⁴⁸ Der Europarat bekräftigte darin seine Unterstützung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, die in Resolution 2289 bestätigt worden war und in Deutschland seit dem 1. Februar 2018 im Status eines Bundesgesetzes unmittelbar geltendes Recht ist.⁴⁹

Dies ist insofern eine bedeutsame Kontextualisierung seitens des Europarates, als zwar im Wortlaut der Istanbul-Konvention »Gewalt in der Geburtshilfe« nicht explizit benannt ist; das Dokument stammt aus dem Jahr 2011, also aus einer Zeit, in der im europäischen Raum »Gewalt in der Geburtshilfe« gerade erst seinen Anfang als »emerging topic« genommen hat (die erste Aktion gegen Gewalt in der Geburtshilfe wurde 2011 in Spanien organisiert, in Deutschland fand die »Roses Revolution« erstmals im Jahr 2013 statt). Jedoch ist in Artikel 2 Absatz 1 der Istanbul-Konvention festgeschrieben: »Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen.«⁵⁰ In der Resolution von 2019 erkennt der Europarat Gewalt in der Geburtshilfe als eine solche Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und als Diskriminierung von Frauen an. Als solche kann Gewalt in der Geburtshilfe durchaus als in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallend verstanden werden.

Intersektionale Perspektiven: Medikalisierung und Diskriminierung als Entstehungsfaktoren von Gewalt in der Geburtshilfe

Die »Roses Revolution« und die Skandalisierung von Gewalt in der Geburtshilfe waren und sind Teil einer breiteren aktivistischen Landschaft, die sich in Deutschland seit etwa den 2010er-Jahren aus dem Kontext von Mütter- und Elterninitiativen, Protesten von Hebammen und Geburtsaktivist*innen entwickelt hat, inzwischen breite Bündnisse unterschiedlicher Akteur*innen aus geburtshilflichen Professionen, Wissenschaft, Politik und Gesellschaft bildet und auf einen allgemeineren Wandel der Geburtskultur abzielt.

47 Vgl. UN General Assembly: A human rights-based approach to mistreatment and violence against women in reproductive health services with a focus on childbirth and obstetric violence, New York 2019, URL: <https://www.ohchr.org/en/statements/2019/10/statement-human-rights-based-approach-mistreatment-and-violence-against-women>, Stand 10.10.2022.

48 Vgl. Parliamentary Assembly (PACE): Obstetrical and gynaecological violence, Resolution 2306 (2019), URL: <https://pace.coe.int/en/files/28236/html>, Stand 29.9.2022.

49 Vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Auszug aus dem Bundesgesetzblatt Jg. 2017, Teil II, Nr. 19, ausgegeben zu Bonn am 26.7.2017, URL: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl217s1026.pdf%27%5D__1665406585465, Stand 10.10.2022.

50 Ebd., S. 1029.

Waren zunächst die steigenden Haftpflichtprämien für freiberufliche Hebammen Anlass der Auseinandersetzungen, kamen zunehmend die Versorgungsstrukturen in der Geburtshilfe sowie die herrschende Geburtshilfekultur in den Fokus – hier vor allem mit kritischem Blick auf die starke Medikalisierung von Schwangerschaft und Geburt sowie die drastisch gestiegenen Interventionsraten bei gleichzeitiger Ausweitung eines Risikodiskurses, der auch gesunde Schwangere mehrheitlich als Risikopatient*innen klassifiziert. Mit der Ökonomisierung des Gesundheitssystems und hier insbesondere mit der Einführung des DRG-Systems (Fallpauschalensystems) 2004 und der politischen Orientierung an der Zentralisierung der Krankenhauslandschaft hatte eine Entwicklung eingesetzt, die große Auswirkungen auf die Geburtshilfe hat: Der Zugang zu und die Wahlfreiheit von geburtshilflichen Versorgungsangeboten, Geburtsorten und -settings werden teilweise eingeschränkt; die wohnortnahe, flächendeckende Versorgung in der klinischen und außerklinischen Geburtshilfe ist nicht überall und nicht für alle Gebärenden gewährleistet. In den verbleibenden Geburtskliniken herrschen vielfach Personalmangel, Zeitnot, Überbelastung, und insbesondere die hochfrequentierten städtischen Perinatalzentren können in einer Mehrheit der Fälle keine an den Bedürfnissen individueller Gebärender orientierte Betreuung gewährleisten (was unter anderem eine kontinuierliche Eins-zu-eins-Betreuung durch eine Hebamme voraussetzen würde). Besondere Aufmerksamkeit haben dabei die stark gestiegenen Interventionsraten in der Geburtshilfe bekommen; die quasi Verdopplung der Kaiserschnitttrate seit den 1990er-Jahren ist hier eine prominente Bezugsgröße.⁵¹

»Es ist nicht egal, wie wir geboren werden – es ist nicht egal, wie wir gebären«, so lautet ein Motto der Elterninitiativen für Geburtshilfe. Diese »neue« Aufmerksamkeit für Gebären und Geburtshilfe geht dabei einher mit gesellschaftlichen Veränderungen von Vorstellungen einer »guten« Geburt.⁵² Dazu gehört zum einen die (Wieder-)Aufwertung von »Natürlichkeit« beziehungsweise physiologischer Geburt (in der Regel ausbuchstabiert als möglichst interventionsfreie Geburt mit anschließender Stillzeit etc.) sowie – damit einhergehend – die Anerkennung der Relevanz einer kontinuierlichen Eins-zu-eins-Geburtsbegleitung durch eine Hebamme. Ähnlich waren bereits die Bestrebungen der Frauengesundheitsbewegung, aus deren Kritik an der autoritärsexistischen Geburtshilfe sich in den 1980er- und 1990er-Jahren eine Revitalisierung der Hausgeburtshilfe, die »Erfindung« von Geburtshäusern neuen Typs sowie die Etablierung von Geburtsvorbereitungskursen vollzogen haben.⁵³ Damals wie heute ist die

51 Vgl. Tina Jung: »Ökonomisierung des Gesundheitswesens und Auswirkungen auf die Geburtshilfe«, in: Julia Dück/Julia Garscha (Hg.), *Aus Sorge kämpfen. Von Krankenhausstreiks, Sicherheit von Patient*innen und guter Geburt*, Berlin: Rosa Luxemburg-Stiftung 2022, S. 59–76; URL: https://www.rosalux.de/fileadmin/images/Dossiers/pflege_gesundheit/lux_beitr_9_AusSorgeKaempfen_2te_korr_Aufl_web.pdf, Stand 29.9.2022; Dies.: »Geburt«, in: Lisa Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2021, S. 347–362.

52 Vgl. Sabine Flick/Franziska Marek/Friederike M. Hesse: »Cultures of birthing in transition«, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 47 (2022), H. 1, S. 1–8.

53 Vgl. Tina Jung: »Die »gute Geburt« – Ergebnis richtiger Entscheidungen? Zur Kritik des gegenwärtigen Selbstbestimmungsdiskurses vor dem Hintergrund der Ökonomisierung des Geburtshilfesystems«, in: *GENDER. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 9 (2017), H. 2, S. 30–45.

Forderung nach einer ›Humanisierung der Geburt‹ auch mit einer starken Medikalisierungskritik verbunden; und in vielen Fällen sind Berichte über widerfahrene Gewalt in der Geburtshilfe an Situationen geknüpft, die durch verschiedene Formen von Medikalisierung entstanden sind (z. B. durch nicht eingewilligte Interventionen in die Geburt, Einschränkungen und Störungen des Geburtsverlaufs durch ärztliche Überwachungs-routinen etc.). Dadurch entsteht mitunter der Eindruck, Gewalt in der Geburtshilfe entstehe (allein) durch Medikalisierung – und Medikalisierungskritik beziehungsweise die Orientierung an einer möglichst interventionsfreien, ›natürlichen‹ beziehungsweise physiologischen Geburt sei gleichbedeutend mit der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt in der Geburtshilfe.

Auch in der Wissenschaft finden sich Vorschläge zur Definition und Konzeption von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹, die diese vornehmlich als nicht informierte, nicht eingewilligte Intervention seitens der Geburtshelfer*innen fassen.⁵⁴ Sowohl die Medikalisierung (und ihre Kritik) als auch die Bezugnahme auf den ›informed consent‹ sowie die damit einhergehende liberale Vorstellung eines autonomen Subjekts entsprechen vor allem der Problematisierung von Erfahrungen, wie sie von ›weißen‹ Frauen und gebärenden Personen des Mittelstands im Globalen Norden gemacht werden.⁵⁵ Diese Erfahrungen müssen im Verständnis von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ als relevanter Faktor abgebildet sein, stellen jedoch nur ein Puzzleteil eines komplexeren Gesamtzusammenhangs dar. Eine ausschließliche oder vornehmliche Fokussierung auf Medikalisierung(skritik) stellt aus mehreren Gründen eine analytische Verkürzung im Verständnis von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ dar.

Zunächst ist die Rolle von Medikalisierung als Entstehungskontext von Gewalt in der Geburtshilfe selbst zu kontextualisieren: Der Zugang zu geburtshilflicher Versorgung ist global gesehen von einem starken Gefälle gezeichnet, das prägnant in der Kurzformel ›too much, too soon‹ für die Medikalisierung der Geburt im Globalen Norden, ›too little, too late‹ für die Versorgung während der Geburt im Globalen Süden gefasst ist.⁵⁶ Im Zuge der Ökonomisierung des Gesundheitssystems sind in Deutschland dabei überdies nicht nur Strukturen der Überversorgung, sondern auch solche der Unterversorgung entstanden; beides kann zu potenziell gewaltvollen Situationen führen. Gewalt kann sich – auch inmitten hoch technisierter Geburtskliniken – nicht nur durch ein Zuviel an Intervention und Überwachung, sondern auch durch ein Zuwenig, durch Vernachlässigung, Nicht-Beachten und Ignorieren zeigen. Gewalt in der Geburtshilfe kann entsprechend nicht nur Handlungen und Interventionen, sondern auch Versäumnisse und Unterlassungen beinhalten.⁵⁷

54 Vgl. z. B. Lorraine M. Garcia: »A concept analysis of obstetric violence in the United States of America«, in: *Nursing Forum. An Independent Voice for Nursing* 55 (2020), H. 4, S. 654–663, hier S. 654, URL: <https://onlinelibrary.wiley.com/toc/17446198/2020/55/4>, Stand 29.9.2022.

55 Vgl. Rachele Chadwick: *The politics of Naming*.

56 Vgl. Suellen Miller/Edgardo Abalos/Monica Chamillard u. a.: »Beyond too little, too late and too much, too soon: a pathway towards evidence-based, respectful maternity care worldwide«, in: *The Lancet* 388 (2016), H. 10056, S. 2176–2192.

57 Vgl. hierzu auch Claudia Limmer/Sabine Striebich/Dorothea Tegethoff u. a.: »Disrespect and abuse during childbirth«, in: *GMS. Zeitschrift für Hebammenwissenschaft* 8 (2020), H. 2, S. 46–48, URL: <https://dx.doi.org/10.3205/zhwio00019>, Stand 29.9.2022.

Nicht nur die geburtshilfliche Versorgungsstruktur, sondern auch stereotype und diskriminierende Konstruktionen von Gebärenden und deren von Geburtshelfer*innen unterstellter Bedarf an professioneller Hilfe und Versorgung sind dabei von Relevanz. Schwangerschaft, Geburt sowie das erste Lebensjahr des Kindes mitsamt den damit verbundenen Fragen von Stillen/Säuglingsernährung, Betreuung, innerfamiliärer Arbeitsteilung etc. sind in hohem Maße normativ aufgeladen – und als solche nicht frei von gesellschaftlich verankerten (cis-, hetero-)sexistischen, rassistischen, klassistischen und ableistischen Vorurteilen, Ressentiments und Überzeugungen, die unter anderem auch Eingang in professionelles Handeln von Geburtshelfer*innen finden.

Wie Rachele Chadwick herausarbeitet, basieren etwa die Ausführungen von Grantly Dick-Reads bis heute populärer Geburtsphilosophie auf rassifizierenden Unterscheidungen zwischen der ›primitiven‹ und der ›kultivierten‹ Frau. ›Schwarzen‹ Frauen und marginalisierten Frauen wurde zugewiesen, animalischer, der Natur näher und damit besser in der Lage zu sein, vergleichsweise leicht zu gebären. Geburtskomplikationen und Schwierigkeiten, mit Schmerz umzugehen, wurden demgegenüber vor allem weißen und Mittelstandsfrauen zugesprochen – als (zugeschriebenes) Ergebnis eines höheren Grades an Kultiviertheit und zivilisatorischem Fortschritt: »Even in contemporary discourse about home births and unassisted birth, the myth of the ›third-world‹ woman, who births with ease, continues to be used as evidence for women's inherent capacity to birth without medical intervention.«⁵⁸ Für Deutschland belegt der Afro-Zensus, dass schwarze, afrikanische und afrodiasporische Patient*innen im Gesundheitssystem diskriminiert werden: Zwei Drittel der Befragten gaben an, dass ihre Beschwerden nicht ernst genommen werden.⁵⁹ Daten über rassistische Diskriminierungen speziell während der Schwangerschaft und der Geburt liegen in Deutschland noch nicht vor;⁶⁰ 2022 belegte eine Untersuchung den systematischen Rassismus im Geburtshilfesystem Großbritanniens.⁶¹

Das Maß an Medikalisierung variiert weiter je nach sozioökonomischem Status von Frauen und gebärenden Personen auch innerhalb Deutschlands. So weisen Gebärende mit niedrigem sozialem Status und/oder geringerer Bildung eine überdurchschnittlich hohe Kaiserschnitttrate auf.⁶² Eine Befragung zum Thema ›queer und schwanger sein‹ hat ergeben, dass

58 Rachele Chadwick: *The politics of Naming*, S. 185.

59 Muna AnNisa Aikins/Teresa Bremberger/Joshua Kwesi Aikins u. a.: *Afrozensus 2020. Perspektiven, Anti-Schwarze Rassismuserfahrungen und Engagement Schwarzer, afrikanischer und afrodiasporischer Menschen in Deutschland*, Berlin 2021, S. 142, URL: <https://afrozensus.de/reports/2020/>, Stand 10.10.2022.

60 Christiane Winkler/Emine Babac: »Birth Justice. Die Bedeutung von Intersektionalität für die Begleitung von Schwangerschaft, Geburt und früher Elternschaft«, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 47 (2022), S. 31–58, URL: <https://doi.org/10.1007/s11614-022-00472-5>, Stand 29.9.2022.

61 *Birthrights: Systemic racism, not broken bodies. An inquiry into racial injustice and human rights in UK maternity care. Executive summary*, o. O. 2022, URL: <https://www.birthrights.org.uk/wp-content/uploads/2022/05/Birthrights-inquiry-systemic-racism-May-22-web-1.pdf>, Stand 10.10.2022.

62 Vgl. Anita Kottwitz/Christa Katharina Spieß/Gert Georg Wagner: »Die Geburt im Kontext der Zeit kurz davor und danach – eine repräsentative empirische Beschreibung der Situation in Deutschland auf der Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP)«, in: Paula-Irene Villa/Stephan Moebi-

»(v)on denjenigen, die ihr Kind in einer Klinik geboren hatten, (...) jede fünfte cis-geschlechtliche Person (21,4 %) berichtete, dabei Gewalt bzw. Diskriminierung erfahren zu haben – unabhängig von der sexuellen Orientierung (...). Von den trans* bzw. intergeschlechtlichen Personen berichtete sogar über die Hälfte (53,8 %) von solchen Erfahrungen.«⁶³

Diese Befunde sind von Bedeutung auch für Definitions- und Konzeptionsvorschläge des Begriffs ›Gewalt in der Geburtshilfe‹ – genauer, für die Vermeidung eines weißen, hetero/cisnormativen (Mittelstands-)Bias in Definitionen von ›Gewalt in der Geburtshilfe‹. Unter anderem sollten nicht nur Handlungen und Interventionen, sondern auch Unterlassungen, Versäumnisse und (strukturelle) Diskriminierung im Zugang zu bedarfsgerechter Versorgung in der Geburtshilfe als Erscheinungsformen von Gewalt in der Geburtshilfe berücksichtigt werden. Dabei sind als grundlegende Bezugsnormen nicht der Geburtsmodus (also etwa eine physiologische Geburt), sondern die Bedarfe, die Würde und die Rechte der Frauen und gebärenden Personen anzunehmen. Diskriminierungsmuster, wie sie auch gesamtgesellschaftlich vorherrschen, spielen eine eigenständige Rolle als Ursachen von Gewalt in der Geburtshilfe. Entsprechend ist die Entstehung von Gewalt weder allein innerhalb des Gesundheitssystems und seiner Logiken zu verorten, noch ist Gewalt in der Geburtshilfe notwendigerweise Ausdruck und Ergebnis der Medikalisierung von Geburt beziehungsweise ›unnötiger‹ Eingriffe in der Geburtshilfe.⁶⁴ Daher ist umgekehrt die Orientierung professionellen Handelns am Leitbild physiologischer Geburten oder die Umsetzung einer Eins-zu-eins-Begleitung während der Geburt nicht per se gleichzusetzen mit der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt in der Geburtshilfe.⁶⁵

Gewalt in der Geburtshilfe zeigt sich als mehrdimensional und häufig als Ergebnis komplexer, sich wechselseitig durchdringender unterschiedlicher Entstehungs- und Ursachenkontexte, wie im Folgenden dargelegt werden soll.

Formen und Mehrdimensionalität von Gewalt in der Geburtshilfe im Zusammenhang: ein konzeptioneller Vorschlag

Um die verschiedenen Formen und Entstehungskontexte von Gewalt in der Geburtshilfe abbilden zu können, wird nachfolgend ein Modell zur Veranschaulichung präsentiert, das im Forschungsprojekt »Gewalt gegen Frauen während der Geburt in geburtshilflichen Einrichtungen (GFGE) – Begriff, Ursachen, Entstehungskontext« auf Basis eigener

us/Barbara Thiessen (Hg.), *Soziologie der Geburt. Diskurse, Praktiken und Perspektiven*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2011, S. 129–154.

63 Ska Salden/Netzwerk queere Schwangerschaften: *Queer und schwanger. Diskriminierungserfahrungen und Verbesserungsbedarfe in der geburtshilflichen Versorgung*. Policy Paper, Berlin: Heinrich Böll Stiftung 2022, S. 9.

64 Vgl. hierzu Tina Jung: *Ökonomisierung des Gesundheitswesens*.

65 Dafür sprechen schon allein die Rosen im Rahmen des jährlichen Aktionstags gegen Gewalt in der Geburtshilfe, die von Betroffenen am eigenen Bett (im Falle von Hausgeburten) oder vor Geburtshäusern abgelegt worden sind – beides Geburtssettings, in denen im Unterschied zur Klinikgeburt üblicherweise eine Eins-zu-eins-Betreuung durch Hebammen gewährleistet ist.

empirischer Ergebnisse entwickelt wurde. Das Forschungsprojekt wurde vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) von 2018 bis 2019 an der Justus-Liebig-Universität Gießen gefördert und von mir geleitet. Im Rahmen des Projekts wurde die internationale Forschungsliteratur zur Thematik gesichtet und hinsichtlich der Begriffsverwendungsweisen analysiert sowie leitfadengestützte Interviews mit Müttern, die Gewalt in der Geburtshilfe erfahren haben, sowie mit Geburtshelfer*innen geführt.

Ausgangspunkt der Veranschaulichung stellt das Anliegen dar, die unterschiedlichen Formen von Gewalt, die in der Geburtshilfe eine Rolle spielen, a) systematisch auszudifferenzieren und sie b) miteinander in Bezug zu setzen. Dabei fußt die Darstellung auf dem Befund, dass Gewalt in der Geburtshilfe stark kontextbezogen und situationsabhängig ist; weiter sind einzelne gewaltsame Situationen in der Regel nicht nur einer Form von Gewalt zuzuordnen, sondern berühren mehrere Ausprägungen von Gewalt gleichzeitig. Als Beispiel kann hier der Einsatz des sogenannten Kristeller-Handgriffs genannt werden: In den Interviews wurde der Kristeller-Handgriff von den betroffenen Frauen, an denen er durchgeführt worden war, übereinstimmend als körperlicher Gewaltakt beschrieben. Zugleich jedoch zeigte sich, dass auch verbale Demütigung, die Verletzung der Privatsphäre und institutionelle Hierarchien während der benannten Situation, in der der Kristeller-Handgriff angewendet worden war, eine durch die Überkreuzung verschiedener Formen von Gewalt innerhalb einer einzigen Situation gleichfalls hochbedeutsame Rolle für die widerfahrene Schwere der Gewalt gespielt haben.

Im Folgenden werden zunächst anhand eines Schaubildes die Kontexte dargestellt, in die eine geburtshilfliche Situation eingebettet ist. Da die überwältigende Mehrheit der Geburten in Deutschland in Kreißsälen stattfindet, ist dieses Setting, die Kreißsaalgeburt, als Bezugspunkt der nachfolgenden Ausführungen gewählt. Weiter steht in den folgenden Erläuterungen zum Schaubild vor allem das Geschehen während der Geburt im Fokus, und zwar im Sinne einer konkreten Situation, in der eine Schwangere beziehungsweise Gebärende im Kreißsaal ist, mit Geburtshelfer*innen und gegebenenfalls Begleitpersonen interagiert und ein (beziehungsweise mehrere) Kinder zur Welt bringt. Es liegt auf der Hand, dass Gewalt im Kontext der Geburtshilfe jedoch auch an anderen Orten (z. B. gynäkologischen Praxen, außerklinischen Geburtshilfe-Einrichtungen, Beratungsstellen, Wochenbettstationen, Kinderkliniken) als nur im Kreißsaal stattfinden kann; und Gewalt kann nicht nur während, sondern auch vor und nach der Geburt stattfinden. In einigen Fällen des empirischen Materials wird sehr deutlich, dass es sich bei Gewalt in der Geburtshilfe nicht um ein einmaliges, besonders hervorgehobenes, übergreifig-gewaltsames Ereignis rund um das unmittelbare Geburtsgeschehen handelt, sondern um Handlungen und Verhaltensweisen mit häufig eher sequenziellem Charakter. Der Begriff ›sequenziell‹ ist hier angelehnt an das von Hans Keilson⁶⁶ in einer Studie zur Traumatisierung von jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden entwickelte und von David Becker⁶⁷ mit Bezug auf Flucht und Folter erweiterte Konzept

66 Vgl. Hans Keilson: *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen*, Gießen: Psychosozial-Verlag 2005 (ND der Ausgabe Stuttgart: Enke 1979).

67 Vgl. David Becker: *Die Erfindung des Traumas. Verflochtene Geschichten*, 2. Aufl., Gießen: Psychosozial-Verlag 2014.

der ›sequenziellen Traumatisierung‹. Darunter wird die Abfolge von traumatisierenden und/oder traumaverstärkenden Erfahrungen im Sinne eines massiv-kumulativen Charakters von Gewalterleben verstanden. In Kritik an der symptomorientierten Einengung des Traumbegriffs in biomedizinischen und psychiatrischen Diskursen – wie sie unter anderem auch für die Geburtshilfe vorliegen – nehmen Traumakonzepte im Anschluss an Keilson und Becker über eine individualisierende und pathologisierende Perspektive hinausgehend stärker die sozialpolitischen Rahmenbedingungen in den Fokus, unter denen Traumatisierung von Menschen überhaupt erst geschieht.

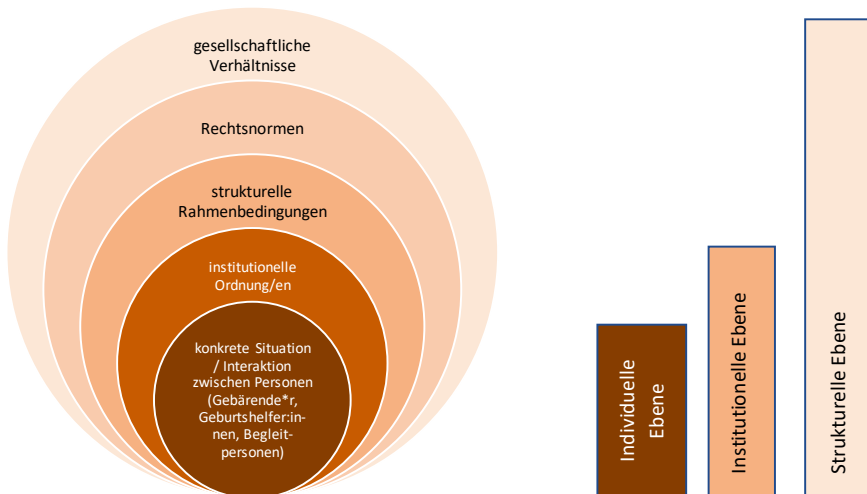
In Übernahme einer solchen Perspektive, die auf die Analyse der politischen und gesellschaftlichen Vermitteltheit von Gewalt und Trauma zielt,⁶⁸ sollen nunmehr zunächst die für Gewalt in der Geburtshilfe relevanten Kontexte skizziert werden, wie sie sich aus der Literaturdurchsicht sowie aus eigenem empirischen Material abzeichnen (Abb. 34: Kontextbedingungen geburtshilflicher Gewalt). Sodann wird in einem weiteren Schaubild aufgezeigt, welche Formen von Gewalt jeweils damit verbunden sein können. Zugleich soll die Grafik abbilden, dass in einer einzigen Situation beziehungsweise Abfolge von gewaltsamen Widerfahrnissen mehrere Gewaltformen gleichzeitig oder im Wechsel vorherrschen können beziehungsweise diese sich wechselseitig durchdringen, bedingen und co-konstituieren (Abb. 35: Formen und Mehrdimensionalität von Gewalt in der Geburtshilfe). Eingangs benannte Typologien von Gewalt in der Geburtshilfe aus dem Bereich der Public-Health-Studien werden dahingehend erweitert und transformiert, als Gewalt in der Geburtshilfe nicht nur als ursächlich im Kontext des Gesundheitswesens, sondern auch als Ausdruck und Ergebnis gesellschaftlicher Ungleichheits- und Machtverhältnisse verstanden wird, die ihrerseits komplexe Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Achsen der Ungleichheit (entlang Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, ›ability‹ und medizinischem Status, Alter) aufweisen.

Abbildung 34 zeigt zunächst im inneren Oval die konkrete geburtshilfliche Situation, in der Schwangere beziehungsweise Gebärende, gegebenenfalls Begleitpersonen der Gebärenden und geburtshilfliches Personal unter je spezifischen Bedingungen ›ankommen‹: Es treffen in einem räumlich und zeitlich konkreten Setting Menschen mit unterschiedlichen biografischen und professionellen Situierungen, Vorerfahrungen, Normen und Ressourcen aufeinander, die miteinander interagieren (oder schlechterdings auch nicht, aber auch das hat Wirkung). Dieses Aufeinandertreffen findet unter bestimmten räumlichen und institutionellen Bedingungen statt, insoweit ein Kreißaal – als Teil eines Klinikums – eigene Logiken, professionelle Handlungs- und Deutungsroutrinen und eine je spezifische institutionelle Kultur aufweist, die z. B. durch die Gestaltung der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Mediziner*innen und Hebammen geprägt ist (zweites Oval). Bis zu einem bestimmten Grad sind die Rahmenbedingungen, unter denen im Kreißaal gearbeitet wird, sowie die jeweilige Geburtskultur individuell innerhalb des jeweiligen Hauses gestaltbar (so z. B. von Führungskräften verschiedener

68 Vgl. dazu Ariane Brensell: »Politische Dimensionen von Trauma. Zur gesellschaftlichen Vermitteltheit von Gewaltfolgen«, in: Monika Jäckle/Bettina Wuttig/Christian Fuchs (Hg.), Handbuch Trauma – Pädagogik – Schule, Bielefeld: transcript 2017, S. 133–146.

Ebenen der Institution Krankenhaus oder vom geburtshilflichen Team). Darüber hinaus jedoch sind strukturelle Rahmenbedingungen der klinischen Geburtshilfe (gesundheits-, sozial- und arbeits-)politisch reguliert sowie durch ökonomische und (versicherungs-, arbeits-)rechtliche Kontexte bedingt (drittes Oval). Diese sind ihrerseits formal an nationale und internationale Rechtsnormen wie z. B. Patient*innenrechte, Grund- und Menschenrechte gebunden (viertes Oval). Als Teil gesamtgesellschaftlicher Verhältnisse, die alle bisher genannten Ebenen umgeben (fünftes Oval), durchwirken die mit ihnen verbundenen Machtstrukturen sowie die jeweils vorherrschenden Werte, Normen und Diskurse die verschiedenen Ebenen und ihre Wechselwirkungen zueinander.

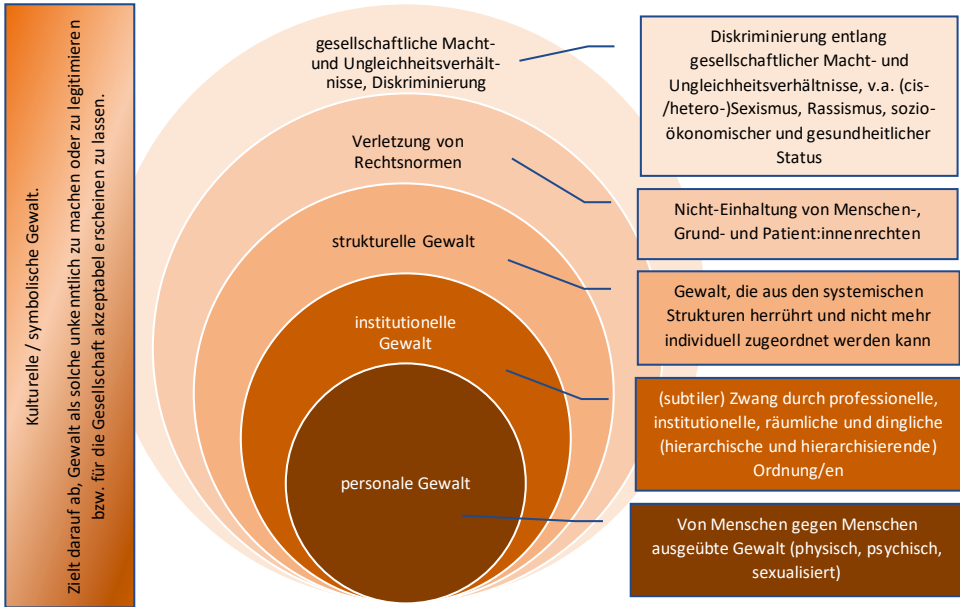
Abb. 34: Kontextbedingungen geburtshilflicher Gewalt



Alle diese Ebenen sind von Menschen gestaltet und somit auch veränderbar. Bereits institutionelle oder strukturelle Aspekte sind jedoch häufig nicht mehr individuell zu-rechenbar beziehungsweise individuell verantwortlich – obgleich gesellschaftliche, normative, rechtliche, strukturelle und institutionelle Rahmenbedingungen ihrerseits die Handlungsfähigkeit und -reichweite Einzelner in der konkreten Gebärsituation einerseits konstituieren und durchwirken, andererseits begrenzen und behindern (vgl. dazu die Pfeile am rechten Rand der Abb. 34).

Auf allen Ebenen, die in den Ovalen der Abbildung 34 dargestellt sind, kann Gewalt in der Geburtshilfe entstehen beziehungsweise mit anderen Gewaltdimensionen in komplexe Wechselwirkungen treten (vgl. im Folgenden Abb. 35).

Abb. 35: Formen und Mehrdimensionalität von Gewalt in der Geburtshilfe



Auf all diesen Ebenen kann sich Gewalt in der Geburtshilfe manifestieren. In der konkreten Interaktion kann personale Gewalt (innerstes Oval) entstehen, die psychische, physische und/oder sexualisierte Formen annehmen kann. Dabei bleibt sie jedoch an die Leiblichkeit und Sozialität des Menschen gebunden und resultiert aus der existenziellen Verletzlichkeit des Menschen. Auf der institutionellen Ebene kann Gewalt aus der Struktur und den Handlungslogiken der geburtshilflichen Einrichtung hervorgehen; dazu gehören z. B. Effekte stark hierarchischer und hierarchisierender Beziehungen zwischen beteiligten Professionen und Gebärenden, die auf Unterordnung und Kontrollausübung zielen. Auch die Räumlichkeiten eines Kreißsaals (und zugeordneter Räume, wie Operationssaal, Wochenbettstation etc.) selbst und die auf die Funktionsweise der Institution (statt auf die Bedarfe von Gebärenden) ausgerichteten Logiken können mehr oder weniger subtilen Zwang ausüben sowie Handlungsmöglichkeiten einschränken (zweites Oval).

›Strukturelle Gewalt‹ (drittes Oval) ist ein Begriff, der von Johan Galtung⁶⁹ geprägt wurde. Hier geht es um eine Gewalt, die aus den systemischen Strukturen herrührt, die zwar von Menschen gemacht und zu verantworten sind, aber individuell nicht mehr zurechenbar sind. Strukturelle Gewalt ist demnach immer dann gegeben, »wenn es keinen direkten Täter, aber doch einen Dauerzustand von Gewalt gibt, die Gewalt also in die sozialen Strukturen einer Gesellschaft oder eines Systems eingebaut sein muss«. ⁷⁰

69 Vgl. Johan Galtung: Strukturelle Gewalt – Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975.

70 Peter Imbusch: »Der Gewaltbegriff«, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2002, S. 26–57, hier S. 39.

Strukturelle Gewalt ist demnach, »wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung«. ⁷¹ Geburtshilfliche Gewalt nimmt dabei nicht selten die Form eines Verstoßes gegen rechtliche Normen und Standards an (viertes Oval); so etwa als Verstoß gegen Aufklärungs- und Einwilligungsrechte, wie sie im bundesdeutschen Patientenrechtgesetz von 2013 festgeschrieben sind und/oder als Verletzung von Frauen- und Menschenrechten, wie sie oben bereits eingehender dargelegt worden sind. Im äußersten Oval sind es die gesellschaftlichen Ungleichheits- und Machtverhältnisse, aus denen Gewalt hervorgeht und sich z. B. in Diskriminierung äußert, die ihrerseits wiederum sowohl strukturelle als auch personal ausgeübte Dimensionen annehmen kann. Quer zu diesen Formen und Dimensionen von Gewalt liegt eine Form von Gewalt, die an dieser Stelle als »symbolische Gewalt« bezeichnet wird (es wird noch zu prüfen sein, inwieweit hier die Adaption des Begriffs »epistemischer Gewalt« stimmig/er ist – dies erfolgt an anderer Stelle). Symbolische Gewalt zielt darauf ab, andere Formen von Gewalt (wie direkte personale Gewalt, institutionelle oder strukturelle Gewalt oder Rechtsverletzungen) zu legitimieren, sie nicht als Unrecht erscheinen zu lassen beziehungsweise als spezifische Form von Gewalt unsichtbar zu machen. Träger dieser Gewalt sind etwa Medien, Wissenschaft, Religion, Ideologien, Sprache und Kunst, insofern diese Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowie die in ihnen eingelagerten Gewaltstrukturen beschönigen, unkenntlich machen oder verklären. Im Kontext Geburtshilfe sind es unter anderem die Behauptung medizinischer Notwendigkeit, die Naturalisierung und Normalisierung von Gewalt als Teil des Geburtsprozesses sowie die Anrufung von Mütterlichkeits- und Weiblichkeitsstereotypen, eigene Bedarfe hinter denen des Kindes zurückzustellen, die eine solche Funktion symbolischer Gewalt einnehmen.

Name it! Zum konzeptionellen Verständnis von »Gewalt in der Geburtshilfe«

Es wird durchaus kritisch diskutiert, dass der Begriff »Gewalt« auch abschreckende Wirkung für Geburtshelfer*innen und Akteur*innen des Gesundheitssystems haben kann. ⁷² Dabei ist allerdings häufig ein Alltagsverständnis von »Gewalt« zugrunde gelegt, das absichtsvolles verletzendes Handeln Einzelner meint. Aus (sozial-)wissenschaftlicher Perspektive jedoch erweist sich der Begriff als mit großer analytischer Tiefe und Anschlussfähigkeit für Diskurse um Menschenrechte, Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen, geschlechtsspezifische Gewalt sowie um intersektionale Perspektiven auf Diskriminierung und Ungleichheit ausgestattet. Vor diesem Hintergrund wird hier für die Verwendung des Begriffs »Gewalt in der Geburtshilfe« (»obstetric violence«) plädiert:

Der Begriff zielt in erster Linie auf die Perspektive derer, die Gewalt erfahren haben, ohne diese jedoch auf den Status von Opfern zu beschränken und stellt die Vermeidung der (potenziellen) Verletzung ins Zentrum. »Gewalt in der Geburtshilfe« wird sowohl als

71 Johan Galtung: Strukturelle Gewalt, S. 9.

72 Vgl. Sylvie Lévesque/Audrey Ferron-Parayre: »To Use or Not to Use the Term »Obstetric Violence«: Commentary on the Article by Swartz and Lappeman«, in: Violence Against Women 27 (2021), H. 8, S. 1–10.

Form von Gewalt im Geburtshilfe- und Gesundheitssystem konzipiert als auch im weiteren Kontext geschlechtsspezifischer Ungleichheits- und Machtverhältnisse und als Form von Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen gefasst. Insoweit wird es möglich, den vergeschlechtlichten, (hetero-)sexistischen und systemischen Charakter zu reflektieren und Genderaspekte als zentrale Einflussfaktoren von Gewalt in der Geburtshilfe aufzuzeigen; ebenso kann es so gelingen, deren Verquickung mit spezifischen Hierarchien, Autoritäten und professionellen Wissensbeständen (und den ihnen eingelagerten Konstruktionen über gebärende Körper) zu untersuchen. Mit einem weiten Fokus auf Gewalt in der Geburtshilfe als Form von Gewalt gegen Frauen und gebärende Personen kommen zugleich die Beziehungen zu anderen Formen von Gewalt und Unterdrückung von Frauen wie auch die wechselseitige Durchdringung unterschiedlicher Achsen der Differenz (entlang ›race‹, ›class‹, ›ability‹, geschlechtlicher und sexueller Identität, medizinischem Status, Religion) in den Blick. Die Bezugnahme auf eine menschenrechtsbasierte Perspektive scheint mir – unter Einbeziehung der kritischen Diskussion dazu – sinnvoll, weil sie wichtige und starke normative Anschlussmöglichkeiten auch für politische und rechtliche Handlungsperspektiven bietet.

Geschlechtsspezifische Gewalt im Kontext von Ehre und medialen Diskursen

Geschlecht, Gewalt und Ehre in der europäischen Moderne

Ehrenstrafen, Ehrenmorde, Zwangsverheiratungen

Jan Ilhan Kizilhan und Claudia Klett

Gewalt gegen Frauen ist laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) eines der größten Gesundheitsrisiken von Frauen weltweit. Bereits in den 1990er-Jahren wurde geschlechtsspezifische Gewalt als ›Gender Based Violence‹ im internationalen Diskurs thematisiert. Im Abschlussdokument der Weltfrauenkonferenz, der Pekinger Erklärung von 1995, wird sie wie folgt definiert:

»Der Begriff ›Gewalt gegen Frauen‹ bezeichnet jede Handlung geschlechtsbezogener Gewalt, die der Frau körperlichen, sexuellen oder psychischen Schaden oder Leid zufügt oder zufügen kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsberaubung in der Öffentlichkeit oder im Privatleben. Infolgedessen umfasst Gewalt gegen Frauen und Kinder unter anderem folgende Formen:

- körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Familie (Misshandlung von Frauen, sexueller Missbrauch von Kindern, Gewalt im Zusammenhang mit der Mitgift, Zwangsverheiratung, Vergewaltigung in der Ehe, Gewalt außerhalb der Ehe und Gewalt im Zusammenhang mit Ausbeutung)

- körperliche, sexuelle und psychische Gewalt in der Gemeinschaft, so auch Vergewaltigung, Missbrauch, sexuelle Belästigung und Einschüchterung am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen und anderswo, Frauenhandel und Zwangsprostitution vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, wo immer sie auftritt.

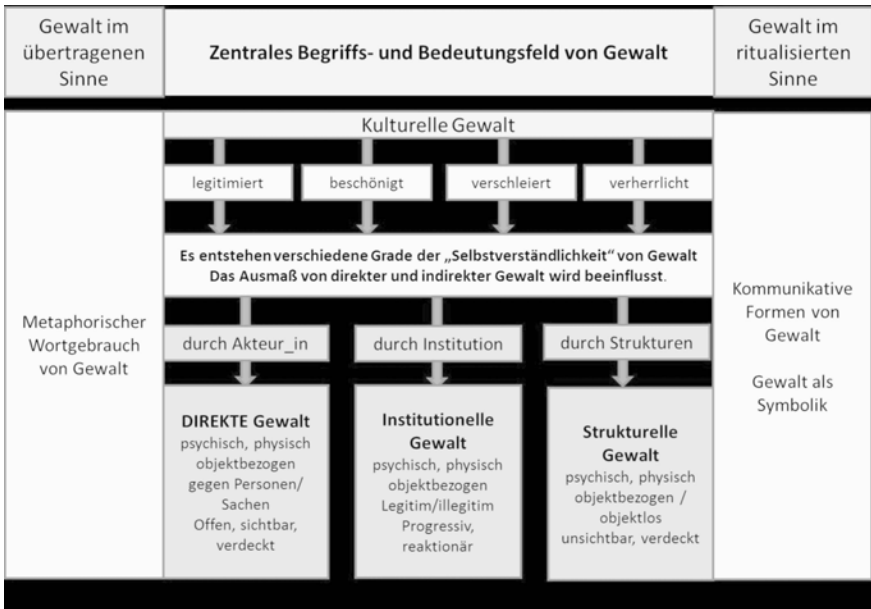
- vom Staat ausgeübte oder geduldete körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, wo immer sie auftritt.«¹

1 United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China, 4.–15.9.1995, New York 1995, URL: <https://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/pdf/BDPfA%20E.pdf>, Stand 19.9.2022, hier S. 48–49.

Wird neben der Kategorie des ›biologischen Geschlechts‹ auch die Kategorie ›Gender‹ (des ›sozialen Geschlechts‹) einbezogen, ist folgende aktuelle Definition noch umfassender:

»Gewalt im Geschlechterverhältnis ist jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird.«²

Abb. 36: Zentrales Begriffs- und Bedeutungsfeld von ›Gewalt‹, Grafik: Anja Teubert/Jan Ilhan Kizilhan, 2018



Gewalt, hier insbesondere gegen Frauen und Mädchen gerichtete Gewalt, zeigt sich auf unterschiedlichen Ebenen. So wird unterschieden zwischen struktureller, institutioneller und direkter, gegen Personen und Sachen gerichteter Gewalt (Abb. 36). Ausgehend von gesellschaftlichen Normen und Werten (›kultureller Gewalt‹) wird Gewalt mit dem Ziel von Macht und Kontrolle auch durch Sprache, Symbolik und bestimmte Kommuni-

2 Carol Hagemann-White: »Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis«, in: Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heinz Kindler (Hg.), Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt, Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 13–31, hier S. 18–19; vgl. weiterhin: Margit Brückner: »Transformationen im Umgang mit Gewalt im Geschlechterverhältnis: Prozesse der Öffnung und der Schließung«, in: Barbara Rendtorff/Birgit Riegraf/Claudia Mahs (Hg.), 40 Jahre Feministische Debatten. Resümee und Ausblick, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2014, S. 59–73.

kationsformen ausgeübt. Diese prägen sowohl Individuum wie Gesellschaft und lassen Gewalt zu einem gewissen Grad ›selbstverständlich‹ erscheinen.

Beispiele für geschlechtsspezifische Gewalt sind häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt. Eine einheitliche Definition von ›häuslicher Gewalt‹ gibt es nicht, doch meistens ist damit die Gewalt gemeint, die zwischen Erwachsenen innerhalb einer Intim- oder Familienbeziehung ausgeübt wird und Kontrolle und Machtausübung zum Ziel hat.³ In der überwiegenden Zahl der Fälle sind Männer die Täter und Frauen – gemeinsam mit den Kindern – die Geschädigten. 20 bis 59 Prozent der weiblichen Weltbevölkerung, so Brückner,⁴ sind von häuslicher Gewalt betroffen. Misshandlungen durch den Ehemann oder Lebenspartner gehören zum Lebensalltag vieler Frauen.

Häusliche Gewalt zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass sie im privaten Bereich stattfindet. Der Schutz der Privatsphäre schützt hier oft auch die Tat. Zeug*innen (Hören von Schreien und Schlägen) von häuslicher Gewalt haben häufig nur geringe Möglichkeiten, im Laufe der direkten Gewalthandlung einzuschreiten. Häusliche Gewalt konkretisiert sich in

- körperlicher Gewalt, wie an den Haaren ziehen, Ohrfeigen, Faustschläge, Kneifen, Stoßen, Würgen, Fesseln und Angriffen mit Gegenständen aller Art (auch Waffen);
- psychischer Gewalt, wie dem Klein- und Lächerlichmachen (auch in der Öffentlichkeit), ständigem Verbessern, Korrigieren, Bemäkeln von Alltäglichkeiten, Demütigungen, Drohungen, den Kindern etwas anzutun oder mit den Kindern wegzugehen bis hin zu Morddrohungen;
- sozialer Gewalt, die sich in einer ständigen Kontrolle der Kontakte, dem Verbot, Kontakte zu pflegen, Einsperren bis hin zu einer völligen Isolation der Betroffenen von Familie und Freundeskreis manifestiert;
- finanzieller Gewalt, bei der die Erzeugung von finanzieller Abhängigkeit als Ziel im Vordergrund steht; durch Arbeitsverbote oder Arbeitszwang im eigenen Unternehmen, wodurch der Täter oder die Täterin die alleinige Kontrolle über die Finanzen erhält;
- sexueller Gewalt, wie Nötigung zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung oder auch Zwangsprostitution.

Bei sexueller Gewalt geht es dem Täter (in den meisten Fällen sind es Männer und deshalb beschränken wir uns in diesem Text auf die männlichen Täter) darum, Sexualität als Waffe zur Demonstration der Unterlegenheit der geschädigten Person und damit der eigenen Macht einzusetzen. Es handelt sich um einen bewussten Machtmissbrauch, um

3 Vgl. Ulrike Maschewsky-Schneider: Häusliche Gewalt gegen Frauen: Gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis. Wissenschaftlicher Bericht, Berlin 2004, URL: https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-04/SIGNAL_2004_Handbuch_Einleitung.pdf, Stand 19.9.2022.

4 Vgl. Margit Brückner: »Gewalt im Geschlechterverhältnis – Möglichkeiten und Grenzen eines geschlechtertheoretischen Ansatzes zur Analyse ›häuslicher Gewalt‹«, in: Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien 18 (2000), H. 4, S. 3–19.

sich selbst zu befriedigen und/oder die andere Person zu demütigen.⁵ In ca. 80 Prozent der Fälle kennen sich die Täter und die geschädigten Personen. Die Täter kommen in den meisten Fällen aus dem privaten Umfeld der Betroffenen und zeigen häufig keine besonderen psychischen Auffälligkeiten.⁶

Häufige Folgen häuslicher und sexueller Gewalt sind körperliche und psychische Beschwerden, aber auch Schuldgefühle, soziale Isolierung oder Ablehnung, Unterdrückung oder Ausbeutung, Beeinträchtigung oder Verlust von Selbstwertgefühl, Würde, Sexualität und Körperwahrnehmung, sozioökonomische Nachteile etc.⁷ Die Folgen sind nicht allein von der Form der Gewalt, ihrer Dauer oder Häufigkeit abhängig, sondern auch von der individuellen Verfassung der Betroffenen und dem sozialen Umfeld. Sie entwickeln sich nicht zwingend zeitgleich und in direktem Zusammenhang mit dem Gewalterleben. Manche treten erst in einer späteren Lebensphase zutage. Geschlechtsspezifische Gewalt ist, wie das Schaubild oben zeigt, nie nur auf individueller Ebene zu betrachten, sondern immer eingebettet in die gesellschaftlichen Strukturen, die diese Gewalt verringern oder fördern können.

Familienstrukturen in traditionellen Gesellschaften

In traditionellen, ländlich geprägten Gesellschaften sind – im Gegensatz zu individualisierten – die einzelnen Personen stark in ein Familien- beziehungsweise Gruppengefüge eingebunden. Dieses gewährt einerseits Schutz, fordert andererseits aber auch ein hohes Maß an Loyalität.⁸ Menschen, die in solchen Gesellschaften sozialisiert wurden, sind in der Regel von einer kollektivistischen, auf die Gemeinschaft ausgerichteten Denkweise geprägt, in der die persönlichen Wünsche, Interessen und Beschwerden von Einzelnen als nachrangig betrachtet werden. Harmonie und Sicherheit in der Familie, der Peer-group und der Gemeinschaft sind wesentlich wichtiger als die individuelle Autonomie. Das einzelne Individuum sieht sich als Teil einer Solidargemeinschaft, woraus sich entsprechende Aufgaben und Pflichten ergeben. Hauptaufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass der Solidargemeinschaft, vor allem der Kern- und Großfamilie, kein Schaden zugefügt

5 Vgl. Prakash Balkrishna Behere/Akshata Nandu Mulmule: »Sexual abuse in 8-year-old child: Where do we stand legally?«, in: *Indian Journal of Psychological Medicine* 35 (2013), H. 2, S. 203–205.

6 Vgl. Marie Demant/Sabine Andresen: »Sexuelle Gewalt in der Familie«, in: Jutta Ecarius/Anja Schierbaum (Hg.), *Handbuch Familie*, Bd. 1: Gesellschaft, Familienbeziehungen und differentielle Felder, 2., überarb. und akt. Aufl., Wiesbaden: Springer VS 2022, S. 725–740.

7 Vgl. Alessio Avenanti/Angela Sirigu/Salvatore M. Aglioti: »Racial Bias Reduces Empathic Sensorimotor Resonance with Other-Race Pain«, in: *Current Biology* 20 (2010), H. 11, S. 1018–1022; Jan Ilhan Kizilhan: »Forced Marriage and Mental Health by migrants in Germany«, in: *Archives of Community Medicine and Public Health* 3 (2017), H. 2, S. 71–76.

8 Vgl. Jan Ilhan Kizilhan: »Islam, Migration und Integration: Konflikte jugendlicher Migranten mit islamischem Hintergrund«, in: *conflict & communication online* 7 (2008), H. 1, URL: https://regen-er-online.de/journalcco/2008_1/pdf/kizilhan_2008.pdf, Stand 19.9.2022.

wird. Es ist deshalb folgerichtig, dass persönliche Gefühle und Beschwerden nicht geäußert werden, um die Familie nicht zu belasten oder ihr zu schaden.⁹

Die Beziehungsstrukturen in traditionellen Familien zeichnen sich aus durch eine große interpersonale Verbundenheit und Abhängigkeit. Die innerfamiliäre Kohäsion ist z. B. in traditionellen Familien aus dem Nahen und Mittleren Osten wesentlich stärker ausgeprägt als in westeuropäischen Familien und dient besonders in Zeiten hoher psychischer, psychosozialer oder ökonomischer Belastung als Orientierungsmaßstab.¹⁰ Ein familiärer Rückhalt ist jedoch nicht immer mit emotionaler und instrumenteller Unterstützung gleichzusetzen. Familiäre Konflikte können umso belastender für die einzelnen Familienmitglieder sein und lang anhaltende Ambivalenzen und Zerwürfnisse mit sich bringen.

Gewaltbegünstigende Vorstellungen von ›Ehre‹

In traditionellen Gesellschaften mit patriarchalisch-archaischen Wert- und Normvorstellungen im Nahen und Mittleren Osten, die oft verknüpft sind mit religiösen Elementen, wird Mädchen und Frauen die Verkörperung der ›Ehre‹ der gesamten Familie zugeschrieben. Diese Vorstellung von ›Ehre‹ steht in engem Zusammenhang mit der Sexualität der Mädchen und Frauen und fordert die sexuelle Unversehrtheit und Reinheit des Mädchens beziehungsweise der Frau, d. h. die Keuschheit vor und die Treue in der Ehe. Dabei können allein schon Gerüchte über einen vor- oder außerehelichen Kontakt zu einem Verlust der familiären ›Ehre‹ führen.

Die Bewahrung der ›Frauen- beziehungsweise Familienehre‹ betrifft die gesamte Familie als Rechtseinheit.¹¹ Frauen und Mädchen sind ›Trägerinnen‹ der ›Familienehre‹, und das oberste Ziel – und die Aufgabe – der Jungen und Männer ist es, die ›Ehre‹ der Familie, also die sexuelle Unversehrtheit und Reinheit der Mädchen und Frauen, zu schützen und zu bewahren. Allen voran muss der Vater als Haushaltsvorstand dafür sorgen, dass die ›Ehre‹ der Familie in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber der Gemeinschaft, geschützt wird. Die Söhne sehen sich selbst – und werden so erzogen – als Beschützer ihrer Schwestern, deren sexuelle Unversehrtheit z. B. durch eine Beziehung zu einem Mann verletzt werden könnte. Die Angst vor einer möglichen Beschädigung der ›Familienehre‹, insbesondere in einem anders orientierten religiös-kulturellen Umfeld, kann zu einer regelrechten Überwachung der Mädchen und jungen Frauen durch die Brüder führen. Dies kann einen erheblichen Einfluss auf die Beziehungen zwischen den Geschwistern und in der gesamten Familie haben.

9 Vgl. Jan Ilhan Kizilhan: »Migration, Identität und Gesundheit«, in: *Familiendynamik. Systemische Praxis und Forschung* 35 (2010), H. 1, S. 50–59.

10 Vgl. Yesim Erim/Wolfgang Senf: »Psychotherapie mit Migranten – Interkulturelle Aspekte in der Psychotherapie«, in: *Psychotherapeut* 47 (2002), S. 336–346.

11 Vgl. Jan Ilhan Kizilhan: »Ehrenmorde« – Der unmögliche Versuch einer Erklärung, Berlin: Regener 2006.

Sogenannte Ehrenmorde

Sogenannte Ehrenmorde werden oft in Zusammenhang mit dem Islam gesehen, dabei sind sie kein religiöses, sondern ein soziales Phänomen: Sie treten zwar häufig in islamisch geprägten Ländern auf, beschränken sich jedoch nicht auf diese.¹² Entsprechend den Ergebnissen seiner Studie zu »Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten Ehrenmördern« sieht Kizilhan einen »Schlüssel« für das Verständnis, warum Menschen aus geglaubter Ehrverletzung töten, in der »patriarchalisch-religiösen Erziehung«.¹³ In dieser spielt der Schutz der ›Ehre‹ eine zentrale Rolle. Diese war bei den Befragten oft verknüpft mit struktureller Gewalt, insbesondere mit der Anerkennung von »Gewalt als Erziehungsmaßnahme in der breiten Gesellschaft (Schule, Militär, Eltern, Kriegsgebiet) im Herkunftsland«.¹⁴ Ungünstige biografische Besonderheiten und familiäre Belastungsfaktoren waren im Vergleich zu anderen Täter*innengruppen nicht auffällig.

In Bezug auf die Zeit im Vorfeld der Tat zeigt die Untersuchung von Ünsal,¹⁵ dass sich die Täter tief innerlich zur Tat getrieben fühlten, dass sie ihre Ruhe verloren hätten, dass der andere sie herausgefordert hätte und dass sie ohne die Tat ihre eigene ›Ehre‹ verloren hätten. In der Studie von Kizilhan zeigte sich bei den sogenannten Ehrenmördern eine besonders »elaborierte gedankliche Beschäftigung«¹⁶ mit der Planung des Mordes und mit möglichen Konsequenzen. Bei der Abwägung von Kosten und Nutzen wog die Wiederherstellung der ›Ehre‹ und damit der Anerkennung durch die soziale Gemeinschaft schwerer als eine mögliche Verhaftung und Freiheitsstrafe. Kizilhan geht davon aus, »dass bei einer geglaubten Ehrverletzung das Kollektiv entscheidend zur Tat beiträgt (...) und dass die Diskussion in der Gemeinschaft über die Ehrverletzung und Wiederherstellung der Ehre letztlich zu einer aktiven Handlung¹⁷ führt«.¹⁸

Zwangsverheiratung

In traditionellen patriarchalischen Kulturen steht bei der Eheschließung der Nutzen für das Kollektiv, etwa für die Familie oder für den Stamm, im Vordergrund, nicht die individuellen Wünsche und Vorstellungen der Eheleute.¹⁹ Die Ehe wird auf gesellschaftlicher Ebene funktional und weniger emotional bewertet, da sie zum Schutz (z. B. Heirat mit

12 Vgl. Jan İlhan Kizilhan: Ehrenmorde.

13 Ders.: »Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten Ehrenmördern. Eine vergleichende Studie zwischen den sogenannten Ehrenmördern und anderen gewalttätigen Straftätern«, in: *Recht und Psychiatrie* 29 (2011), H. 2, S. 88–94.

14 Ebd., S. 91.

15 Vgl. Artun Ünsal: »Family Ties Versus Law – The Blood Feud Tradition in Turkey«, in: Erder Türköz (Hg.), *Family in Turkish Society – Sociological and Legal Studies*, Ankara: Turkish Social Science Association 1985, S. 221–241.

16 Jan İlhan Kizilhan: Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten Ehrenmördern, S. 93.

17 Vgl. Jan İlhan Kizilhan: Ehrenmorde.

18 Ders.: Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten Ehrenmördern, S. 93.

19 Vgl. Ders.: Ehrenmorde.

Angehörigen eines mächtigen Stammes) und Überleben (z. B. Kinderzeugung) des Kollektivs dienen soll.²⁰ Wurde mindestens eine der verheirateten Personen durch Gewalt oder Androhung von Gewalt zur Eheschließung gezwungen, spricht man von ›Zwangsverheiratung‹. Sie geht in der Regel mit dem Einverständnis der Eltern einher, die somit auch auf bestimmte Weise die Rolle der Täter übernehmen und z. B. die Tochter oder den Sohn zu einer Heirat mit einer von ihnen bestimmten Person zwingen. Junge Frauen und Mädchen werden oft noch minderjährig in Deutschland oder in ihren Herkunftsländern gegen ihren Willen verheiratet.

Die Praxis der Zwangsverheiratung lässt sich keiner bestimmten Religion zuordnen, jedoch einer traditionellen patriarchalischen Gesellschaftsstruktur. So gibt es Zwangsverheiratungen bei islamischen Familien, aber auch bei Familien nicht islamischer Religionen im Mittleren Osten (Christen, Jesiden, Yaresan etc.), im buddhistisch-hinduistischen Sri Lanka, im christlichen Griechenland oder in Süditalien. Die Praktiken der Zwangsverheiratung sind oft Ausdruck und Mittel der Unterordnung von Mädchen und Frauen in patriarchalischen Gesellschaften und Teil der gesellschaftlichen Kontrollmechanismen über die weibliche Sexualität.²¹ Zwangsverheiratung geht häufig einher mit anderen Formen schwerer innerfamiliärer Gewalt gegenüber den betroffenen Mädchen und Frauen, wie körperlicher Misshandlung oder Erniedrigung.²²

Zwangsverheiratungen sowie die darauf oft folgende Partnerschaftsgewalt gegen Frauen führen zu einem deutlich erhöhten Risiko einer psychischen Erkrankung und in Deutschland zu viermal häufigeren Suizidversuchen.²³ Weitere Studien über Zwangsverheiratete, die Beratungsstellen aufsuchten oder in Frauenhäusern lebten, berichten von hohen psychosozialen Belastungen wie Ängsten, Unsicherheit, Gewalterfahrungen und Ausgrenzungen, die mit großer Wahrscheinlichkeit auch bei vielen Betroffenen zu psychischen Erkrankungen geführt hatten. Eine Trennung ist für viele Frauen aus kultureller und religiöser Sicht problematisch²⁴ und wäre mit dem Risiko weiterer Gewalt verbunden. Viele fügen sich daher in ihr Schicksal und leiden ein Leben lang an den Folgen. Wehren sich junge Frauen gegen eine Zwangsverheiratung, kann dies dazu

-
- 20 Vgl. Pinar İlkkaracan/Women for Women's Human Rights: »Exploring the Context of Women's Sexuality in Eastern Turkey«, in: *Reproductive Health Matters* 6 (1998), H. 12, S. 66–75; Ahmet Toprak: *Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre*, 2. Aufl., Freiburg i. Br.: Lambertus 2007.
- 21 Vgl. Pinar İlkkaracan/Women for Women's Human Rights: *Exploring the Context of Women's Sexuality in Eastern Turkey*.
- 22 Vgl. Rainer Strobl/Olaf Lobermeier: »Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention«, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), *Zwangsverheiratung in Deutschland*, Baden-Baden: Nomos 2007, S. 23–67.
- 23 Vgl. Jan İlhan Kizilhan: »Interaktion von psychischen Erkrankungen und Zwangsverheiratung bei Migrantinnen in Deutschland«, in: *Psychiatrische Praxis* 42 (2015), H. 8, S. 430–435.
- 24 Vgl. Monika Schrötle/Ursula Müller: »I. Teilpopulationen – Erhebung bei Flüchtlingsfrauen. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland«, in: Dies. (Hg.), *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*, Bielefeld 2004, URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebbd2cac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>, Stand 19.9.2022.

führen, dass sie unter erheblichen psychischen und physischen Druck geraten,²⁵ bis hin zu einer Ermordung im ›Namen der Ehre‹ durch die eigenen Familienangehörigen.²⁶ Auch Männer sind von Zwangsverheiratung betroffen, jedoch seltener. Zu ihnen und ihren möglichen Belastungen gibt es bislang kaum Studien. Allerdings haben Männer in patriarchalischen Gesellschaften sowohl in Bezug auf die Zwangsverheiratung als auch auf die Zeit der Ehe eine machtvollere Position als Frauen.

Abb. 37: Eine Frau erhebt ihre Hände zum Schutz vor Gewalt, Fotografie, o. J.



Neben Zwangsverheiratungen gibt es noch immer die in Europa in der Vormoderne weitverbreitete Praxis der sogenannten arrangierten Ehen. Hier werden Ehen ebenfalls von Verwandten oder Bekannten initiiert, jedoch mit dem Einverständnis der beiden Eheleute. Sollten diese aber durch die Sozialisation in einer entsprechenden Gesellschaft gelernt haben, ihren Eltern, Verwandten oder Bekannten in diesem Zusammenhang nicht zu widersprechen und die Heirat trotz Widerwillens stillschweigend zu akzeptieren, so ist auch hier durchaus von einer Art ›Vorstufe‹ zur Zwangsverheiratung auszugehen.²⁷

In den europäischen Ländern und in Deutschland wird die Problematik der Zwangsverheiratung seit einigen Jahren diskutiert, sowohl auf politischer Ebene als auch in den Medien. In der Schweiz und in Deutschland wurden Gesetze gegen Zwangsheirat verabschiedet und gleichzeitig zahlreiche Projekte, die grundsätzlich auf einen Schutz vor

25 Vgl. Anna Verena Groß: Studie: Traditionsbedingte Gewalt an Frauen im Nahen und Mittleren Osten, Tübingen 2008, URL: <https://www.zwangsheirat.de/images/downloads/literatur/studie-traditionsbedingte-gewalt.pdf>, Stand 19.9.2022.

26 Vgl. Jan İlhan Kizilhan: Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten Ehrenmördern.

27 Vgl. Jefferson M. Fish (2010): »Arranged Marriages. Billions of people live in arranged marriages. Why?«, URL: <https://www.psychologytoday.com/us/blog/looking-in-the-cultural-mirror/201004/arranged-marriages>, Stand 19.9.2022.

Zwangsverheiratung sowie auf die Betreuung betroffener Personen abzielen, ins Leben gerufen.²⁸ Zwangsverheiratung wird dabei vor allem im Hinblick auf Menschen mit Migrationshintergrund – und in Deutschland besonders mit türkischer Herkunft – thematisiert. Sie interessiert insbesondere im Kontext der Migrations- und Integrationsdebatte, im Zusammenhang mit familiärer Gewalt – und hier besonders gegen Frauen – sowie unter dem Aspekt von Menschenrechtsverletzungen.²⁹

Über die Häufigkeit von Zwangsverheiratungen in Deutschland gibt es bislang wenige gesicherte Daten.³⁰ Die Zahl der in Anspruch genommenen Beratungen kann lediglich Anhaltspunkte geben, wie viele Menschen tatsächlich von Zwangsverheiratung betroffen sein könnten.³¹ So berichtete das Bundesland Bayern 2012, dass bei einer allgemeinen Befragung von Beratungs- und Schutzzeineinrichtungen im Jahre 2008 insgesamt 228 Personen zum Thema ›Zwangsverheiratung‹ betreut worden seien. 16 Prozent waren minderjährig. Der größte Anteil lag mit 44 Prozent bei den zwischen 18- und 21-Jährigen. Bis zu einem Alter von 21 Jahren waren die meisten Ratsuchenden noch nicht verheiratet.³²

Ob Betroffene Hilfe finden, hängt stark von ihren sozialen Netzwerken ab. In den meisten Fällen sind es Freunde und Freundinnen, die versuchen, sie durch ihr Netzwerk in die Beratungsstellen oder sogar zur Polizei zu bringen.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Mädchen und Frauen als eines der weltweit größten Gesundheitsrisiken wird nach wie vor durch gesellschaftliche, patriarchalische Machtverhältnisse begünstigt, gerechtfertigt und verschleiert, auch im heutigen Deutschland und in Europa.

Die Formen der Gewalt sind vielfältig. Sie findet in den privaten, intimsten Räumen statt, wie Familie, Partnerschaft, Sexualität, und gleichzeitig in öffentlichen, gesellschaftlichen Räumen und Strukturen, hier oft unsichtbar und verdeckt, scheinbar ›normal‹.

28 Vgl. Thomas Mirbach/Thorsten Schaak/Katrin Triebel: Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2011; Myria Böhmecke/Monika Michell/Marina Walz-Hildenbrand: Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen, 2., akt. und überarb. Aufl., Berlin 2011, URL: <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/TERRE-DES-FEMMES-Hilfsleitfaden.pdf>, Stand 19.9.2022.

29 Vgl. Edwige Rude-Antoine: Forced Marriages in Council of Europe Member States. A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives, Strasbourg 2005, URL: https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/070410_CoE_forcedmarriages.pdf, Stand 19.9.2022.

30 Vgl. Jan Ilhan Kizilhan: Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten Ehrenmördern.

31 Vgl. Thomas Mirbach/Thorsten Schaak/Katrin Triebel: Zwangsverheiratung in Deutschland; siehe auch die gekürzte Onlineversion: Thomas Mirbach/Thorsten Schaak/Katrin Triebel: Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Durchgeführt im Auftrag Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2011, URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95584/d76e9536bo485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf>, Stand 19.9.2022.

32 Vgl. ebd.

Verbindliche Familienstrukturen, die durch eine patriarchalische Tradition geprägt sind, fördern Gewalt gegen die weiblichen Familienmitglieder und machen es den betroffenen Mädchen und Frauen sehr schwer, sich zu wehren. Das Wohl des Kollektivs steht hier über den Interessen und Bedürfnissen einzelner Familienmitglieder. Dies zeigt sich deutlich z. B. bei Zwangsverheiratungen, die für die Familien vielleicht eine günstigere gesellschaftliche Position ermöglichen, für die Frauen in vielen Fällen jedoch mit schwerer häuslicher Gewalt verbunden sind.

Besonders unter Druck beziehungsweise gefährdet sind weibliche Familienmitglieder, wenn die Familie beziehungsweise die Gemeinschaft oder Gemeinde patriarchalische Vorstellungen von ›Ehre‹ vertritt, bei der die ›Familienehre‹ an die weibliche Sexualität geknüpft ist. Allein schon Gerüchte über den Verlust der Jungfräulichkeit oder über Untreue können hier lebensbedrohlich sein.

»Unschuldslämmer« und »aufmerksamkeitsgeile Jammerlappen«

Hatespeech und verbale Aggression unter dem Hashtag #MeToo

Kristin Kuck

Im Herbst 2017 startete mit #MeToo eine der bekanntesten Kampagnen auf Twitter, die zu einem Schlagwort für die Anklage von sexueller Belästigung von Frauen werden sollte. In dieser Kampagne, die sicherlich auch deshalb so schnell erfolgreich war, weil die Beteiligung an ihr so niedrigschwellig und anonym möglich war, lässt sich der Versuch erkennen, sexuelle Belästigung als ein Instrument zur Abwertung und zur Fremdbestimmung von Frauen sichtbar zu machen. Gleichzeitig erzeugte dieser Hashtag aber auch eine vehemente Abwehr gegen das Ziel der Kampagne. Aggressive und aversive Tweets gegen die Betroffenen mischten sich schnell unter Solidaritäts- und Unterstützungsbekundungen. Häufig ist dabei von Hatespeech gegen Frauen die Rede, wobei mit dem Hatespeech-Begriff ein in der Öffentlichkeit noch recht junger Terminus der Diskriminierungsforschung aufgenommen wird. Hatespeech als verbale Gewalt, die sich in diesem Fall speziell gegen Frauen und vor allem gegen die sich zu Wort meldenden, betroffenen Frauen richtet, ist als Machtinstrument zu betrachten, mit dem versucht wird, die Wortmeldungen unter dem Hashtag zu disqualifizieren und die #MeToo-twitternden Frauen davon abzuhalten, sich zu beteiligen. Dieses Ziel wird aber nicht nur mit Hatespeech im engeren Sinne zu erreichen versucht.

In diesem Beitrag werden daher, weiter gefasst, Aggressionsstrategien vorgestellt, die zwei wesentliche Ziele verfolgen: erstens, den betroffenen Frauen die Glaubwürdigkeit zu nehmen, und zweitens, sexuelle Gewalt gegen Frauen zu bagatellisieren und zu normalisieren. Dazu werden aggressive Tweets sprechakttheoretisch untersucht und nach ihren illokutionären Zwecken befragt. Es wird sich herausstellen, dass der Hatespeech-Begriff nur eingeschränkt dazu geeignet ist, diese Strategien zu beschreiben.

Der Begriff »Hatespeech« wird in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft vorwiegend für Hass im Internet verwendet¹ und unterschiedlich

1 Kathrin Ganz: »Hate Speech im Internet«, in: Johanna Dorer/Brigitte Geiger/Brigitte Hipfl u. a. (Hg.), Handbuch Medien und Geschlecht. Perspektiven und Befunde der feministischen Kommunikations- und Medienforschung, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 1–10.

definiert. Eine klare Definition ist zwar nicht möglich, aber es lassen sich grundlegende Wesensmerkmale definieren, die Hatespeech als eine spezifisch gegen strukturell benachteiligte Gruppen verübte, direkte, sprachliche Gewalt kennzeichnen. Diese führt dazu, dass bestehende Ungleichheitsverhältnisse aufrechterhalten werden, indem die Interaktionsrollen der angegriffenen Personen und Gruppen eingeengt und die Personen abgewertet oder auf niedrige soziale Positionen festgelegt werden. Eine linguistische Betrachtungsweise legt offen, dass dies nicht nur durch das, was als ›Hatespeech‹ bezeichnet wird, vollzogen werden kann, sondern auch durch indirektere Formen der sprachlichen Gewalt. Daher wird in diesem Beitrag der Hatespeech-Begriff zunächst linguistisch reflektiert und kommentiert und um einen pragmlinguistischen Aggressionsbegriff erweitert. Anhand einer datengeleiteten Analyse werden dann aggressive Tweets unter dem Hashtag #MeToo auf Aggressionsstrategien untersucht. Die am häufigsten vorgefundenen Strategien und die für sie typischen sprachlichen Muster werden vorgestellt und an Beispielen belegt. Um den Hatespeech-Begriff für diese Analyse operationalisieren zu können, wird zunächst ein aus der Sicht der Sprachwissenschaft kommentierter Überblick über die bisherigen Verwendungen des Begriffs in der Forschung gegeben. Der Hatespeech-Begriff wird dann durch eine linguistische Theorie zur verbalen Aggression erweitert.

Der Hatespeech-Begriff

Der Begriff ›Hatespeech‹ existiert als wissenschaftlicher Terminus bereits seit den späten 1980er-Jahren. Er wird auf die Juristin Mari Matsuda zurückgeführt,² die damit rassistisches Sprechen in der Öffentlichkeit bezeichnete. Mit diesem Begriff war das Bestreben verbunden, eine juristische Kategorie zu schaffen, um diskriminierende verbale Angriffe auch strafrechtlich erfassen zu können. Später wurde ›Hatespeech‹ dann auch genderbezogen verwendet. Ein in den letzten Jahren viel zitiertes Werk zum Thema ›Hatespeech‹ ist ein Sammelband von Jörg Meibauer. Darin definiert der Herausgeber, bei ›Hatespeech‹ handle es sich um den »sprachlichen Ausdruck von Hass gegen Personen und Gruppen (...) insbesondere durch die Verwendung von Ausdrücken, die der Herabsetzung und Verunglimpfung von Bevölkerungsgruppen dienen«.³

In dieser kurzen Definition wird schon der starke Bezug zur expliziten Sprachebene und auch zur Benennungs- oder Bezeichnungshandlung sichtbar, der in vielen linguistischen Arbeiten vorherrscht. Das bedeutet, dass herabsetzende Bezeichnungen für diskriminierte Gruppen und Mitglieder solcher Gruppen sowie herabsetzende Aussagen typischerweise im Zentrum solcher Arbeiten stehen. Der aggressive Akt der herabsetzenden Bezeichnung ist auch in Judith Butlers Beitrag zur Hatespeech-Debatte zentral. In »Haß spricht« verweist sie auf Austins Performativitätstheorie und konstatiert: »Durch

2 Vgl. Liriam Sponholz: »Der Begriff ›Hate Speech‹ in der deutschsprachigen Forschung. Eine empirische Begriffsanalyse«, in: Sozialwissenschaftliche Rundschau 60 (2020), H. 1, S. 43–65, S. 50.

3 Jörg Meibauer (Hg.): Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion, Gießen: Gießener Elektronische Bibliothek 2013, S. 1.

den Namen, den man erhält, wird man nicht einfach nur festgelegt. Insofern dieser Name verletzend ist, wird man zugleich herabgesetzt und erniedrigt.«⁴ Hatespeech bleibt aber nicht auf den Referenzakt beschränkt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Studien zu Hatespeech auch aus linguistischer Perspektive veröffentlicht, die sich z. B. aus einer semantischen Sichtweise mit den syntaktischen und morphologischen Besonderheiten im sprachlichen Ausdruck beschäftigen,⁵ oder aus einer pragmalinguistischen Blickrichtung mit der interaktiven Relevanzsetzung des beleidigenden Bedeutungsinhaltes in der Anschlusskommunikation.⁶ Außerdem wird Hatespeech als Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse betrachtet.⁷

Seit 2016 diffundiert das Wort »Hatespeech« in den öffentlichen Diskurs,⁸ hat dort eine Bedeutungsveränderung erfahren, die auch in den wissenschaftlichen Diskurs zurückwirkte,⁹ und wird seither in seiner Bedeutung und Verwendungsweise öffentlich und wissenschaftlich recht heterogen gebraucht. Dadurch, dass viele Gesellschafts- und Geisteswissenschaften den Hatespeech-Begriff unterschiedlich nutzen (nicht alle behandeln ihn streng als wissenschaftlichen Terminus oder als Analyse-kategorie), wird auch die Bandbreite seiner wissenschaftlichen Bedeutungsvariationen größer. Der hochschlagende Diskurs um die sogenannte Flüchtlingskrise war laut einer empirischen Begriffsanalyse von Liriam Sponholz ein Motor für die vermehrte Nutzung und Verbreitung des Hatespeech-Begriffs und damit auch für dessen Ambiguität.¹⁰ Sie erkennt jedoch nach einer Inhaltsanalyse der ursprünglichen wissenschaftlichen Verwendungen des Begriffs seit 1989 eine Kernbedeutung, die weitgehend erhalten geblieben ist und sich auf drei Aspekte bezieht: das »Wer« (Wer ist von Hatespeech betroffen?), das »Was« (Wie sieht Hatespeech aus?) und das »Wo« (Wo wird Hatespeech verübt?).

Prinzipiell kann jeder Mensch Ziel von Hass werden und entsprechend ebenso von Hassrede. Jedoch ist nicht jeder sprachliche Ausdruck von Hass auch gleich Hatespeech. Wer ist also von Hatespeech betroffen? Hatespeech bezieht sich auf strukturell diskriminierte Gruppen¹¹ und gewinnt auch das beleidigende oder stigmatisierende Potenzial aus der ungünstigen gesellschaftlichen Position dieser Gruppe. Wer rassistische

4 Judith Butler: *Haß spricht*, Berlin: Berlin Verlag 1998, S. 2.

5 Vgl. u. a. Björn Technau: »Lexikalische Mittel für Hate Speech und ihre semantische Analyse«, in: Sebastian Wachs/Barbara Koch-Priewe/Andreas Zick (Hg.), *Hate Speech – Multidisziplinäre Analysen und Handlungsoptionen. Theoretische und empirische Annäherung an ein interdisziplinäres Phänomen*, Wiesbaden: Springer VS 2021, S. 137–170.

6 Vgl. u. a. Joachim Scharloth: »Hassrede und Invektivität als Gegenstand der Sprachwissenschaft und Sprachphilosophie: Bausteine zu einer Theorie des Metainvektiven«, in: *Aptum* 13 (2017), H. 2, S. 116–132.

7 Vgl. u. a. Lann Hornscheidt: »Pejorisierung – Ein konstruktivistisches Konzept zur Analyse von Beschimpfungspraktiken«, in: Dies. (Hg.), *Schimpfwörter – Beschimpfungen – Pejorisierungen. Wie in Sprache Macht und Identitäten verhandelt werden*, Frankfurt a. M.: Brandes & Apsel 2011, S. 5–45.

8 Einen Überblick über nicht wissenschaftliche Definitionen gibt Konstanze Marx: »Hate Speech. Ein Thema für die Linguistik«, in: Marion Albers/Ioannis Katsivelas (Hg.), *Recht & Netz*, Baden-Baden: Nomos 2018, S. 37–57.

9 Vgl. Liriam Sponholz: *Der Begriff »Hate Speech« in der deutschsprachigen Forschung*, S. 44.

10 Vgl. ebd.

11 Vgl. ebd.

Hatespeech erfährt, wird als nicht weiße Person beleidigt, wer sexistische Hatespeech erfährt, wird als nicht männliche Person beleidigt. Auch wenn die ersten Verwendungen des Hatespeech-Begriffs sich auf rassistische Diskriminierung bezogen, so wird er heutzutage für Angriffe auf jede diskriminierte Gruppe gebraucht. Gleichzeitig ist damit auch festgelegt, dass sich Hatespeech zum Beispiel nicht gegen Weiße richten kann, wenn es um Rassismus geht, nicht gegen Männer, wenn es um Sexismus geht usw. Dabei ist es auch unerheblich, ob sich die Äußerung gegen eine einzelne Person richtet oder gegen eine Gruppe.

Wie sieht Hatespeech nun im konkreten Fall aus? Es handelt sich hier um sprachliche Äußerungen oder bildhafte beziehungsweise andere zeichenhafte Ausdrucksformen, die »eine symbolische Form der Diskriminierung« darstellen, die also darauf abzielen, eine historische Unterdrückung zu reproduzieren und Ungleichheit herzustellen oder aufrechtzuerhalten.¹² Daher sind beispielsweise Berufsgruppen wie Journalist*innen nicht betroffen. Sponholz spricht hier selbst im Anschluss an Matsuda von »symbolischer Gewalt«.¹³ Aus einer sprachwissenschaftlichen Sicht erscheint jedoch die Bezeichnung »symbolische Gewalt« irreführend und problematisch, da sie suggeriert, die Gewalt selbst sei symbolisch. Dies ist nicht der Fall. Lediglich die Mittel, mit denen die Gewalt ausgeübt wird, haben symbolischen Charakter. Daher sei an dieser Stelle bereits ergänzt, dass es sich dabei keinesfalls um indirekte Gewalt handelt, sondern nur um eine symbolische Ausdrucksform, die aber direkt gewalttätig wirkt. Ebenfalls fraglich ist, inwieweit durch sprachliche Akte Ungleichheit tatsächlich aufrechterhalten und konstituiert werden kann. Zur Beantwortung dieser Frage soll weiter unten das Konzept der »sprachlichen Aggression« weiterhelfen.

Wo wird Hatespeech verübt? Hatespeech findet an Orten des öffentlichen Lebens statt. Darunter fällt sowohl der öffentliche Raum der Straße als auch der mediale öffentliche Raum:

»Es geht um Menschen, die auf Schulhöfen, auf dem Universitätscampus, am Arbeitsplatz, in Cafés oder auf der Straße symbolisch angegriffen werden. Aber auch Medienerzeugnisse, wie Bücher, Newsletter und akademische Publikationen (Buchbesprechungen usw.), zählen dazu.«¹⁴ Da die Grenzziehung zwischen öffentlich und privat äußerst schwer zu definieren ist und ebenfalls sehr heterogene Definitionen aus diversen Wissenschaften zur Unterscheidung von öffentlicher und privater Sphäre vorliegen, ist dieses Kriterium recht weich und wäre von Fall zu Fall zu bestimmen. Kurz gesagt ist Hatespeech also eine potenziell aggressive Äußerung, die auf strukturell unterdrückte Gruppen oder einzelne Mitglieder solcher Gruppen gerichtet ist und in der Öffentlichkeit vollzogen wird. Sponholz ergänzt, dass Menschen durch Hatespeech »anhand eines Merkmals kategorisiert und als solche einer Gruppe zugeordnet werden, wodurch sie automatisch in eine unterprivilegierte Position geraten«.¹⁵

Die Verwendung des Begriffs »Hatespeech« verengt sich zurzeit auf Hass im Internet und vor allem in den Sozialen Medien. In dieser Entwicklung sieht Sponholz eine Gefahr.

12 Ebd., S. 56.

13 Ebd.

14 Ebd.

15 Ebd., S. 55.

»So wird ein Begriff aus der Rassismusforschung, der sich auf das symbolische und öffentliche Anprangern von Gruppen bezieht, die sich in einer ungünstigen Machtposition befinden, stellvertretend für vielfältige Dysfunktionen in der computervermittelten Kommunikation verwendet. Damit werden Machtverhältnisse ausgerechnet mit dem Begriff verschleiert, dessen Aufkommen die Intention zugrunde lag, eben diese zu benennen, denn jede/r kann Zielscheibe von Hass im Netz werden, nicht aber von Hate Speech.«¹⁶

Tatsächlich ist aber die Kommunikation in den Sozialen Medien ein besonderer Ort für die Ausübung von Hatespeech, denn »(d)urch soziale Medien, die u. a. durch hypermedialen User Generated Content und ein hohes Maß an Interaktion gekennzeichnet sind, haben sich die Möglichkeiten vervielfältigt, Verachtung zum Ausdruck zu bringen. Hass im Internet ist vernetzt, interaktiv und multimedial.«¹⁷ Obwohl Hatespeech also prinzipiell in jedem öffentlichen Kommunikat ausgeübt werden kann, sind die Bedingungen der Sozialen Medien besonders geeignet.

Der Begriff ›Hatespeech‹ ist aus einer sprachwissenschaftlichen Perspektive kritisch zu kommentieren, wenn er für eine empirische Analyse nutzbar gemacht werden soll. Zunächst ist bemerkenswert, dass seine Wesensmerkmale nicht an die (unterstellte) Emotion Hass gebunden sind,¹⁸ sondern an die Betroffenen, gegen die sich die Hassrede wendet. Linguistisch gesehen ist das sinnvoll, da von produzierten Äußerungen niemals auf tatsächlich vorliegende Intentionen geschlossen werden kann. Andersherum kann natürlich auch keine tatsächlich vorliegende Wirkung bei den im Einzelfall Adressierten behauptet werden. Wohl aber können konventionalisierte Mittel festgestellt werden, die der Herabsetzung dienen. Dazu ist das zweite Wesensmerkmal von Bedeutung: symbolische Gewalt. Sie hebt auf den Inhalt von Hatespeech ab und wird bei Sponholz folgendermaßen konkretisiert:

»Vollzogen wird diese (Hatespeech, K. K.) jedoch – so die Autorin (Matsuda, K. K.) – nicht nur durch gruppenbezogene Schimpfwörter, sondern auch durch ›abwertende Karikaturen, Gewaltandrohungen, Dehumanisierung oder Aufrufe zur Vernichtung in literarischen Erzeugnissen‹ (Matsuda 1989, [...]). Damit wird klar, dass mit ›Wörtern‹ nicht allein sprachliche Ausdrücke, sondern Kommunikation gemeint ist. Herabsetzende Kommunikation stellt daher das zweite Wesensmerkmal dar und betrifft die Was-Frage.«¹⁹

In diesem Merkmal ist auch nicht von ›Hass‹ die Rede, sondern von ›Schimpfwörtern‹, von ›Herabsetzung‹ und ›Abwertung‹, die offenbar als Ausdruck der Emotion Hass festgelegt werden. Diese Verbindung kann jedoch nicht so einfach behauptet werden. Es gibt viele Beispiele (z. B. das Phänomen Banter),²⁰ die zeigen, dass eine Beschimpfung

16 Ebd., S. 44.

17 Kathrin Ganz: Hate Speech im Internet, S. 2.

18 Vgl. ebd.

19 Liriam Sponholz: Der Begriff »Hate Speech« in der deutschsprachigen Forschung, S. 56.

20 Unter ›Banter‹ wird eine Art freundschaftliche Beschimpfung oder Beleidigung verstanden – oft auch mit starken Vulgarismen –, die nicht der Abwertung, sondern im Gegenteil der Festigung sozialer Bindung dient. Häufig tritt Banter in jugendsprachlichen Kontexten auf, wird aber auch

nicht immer als Beschimpfung gilt, auch wenn ihr durchaus ein aggressives Potenzial zugeschrieben werden kann.²¹ Sponholz verweist daher zu Recht darauf, dass es sich bei Hatespeech um eine gewaltvolle Kommunikation handeln muss, deren Bedingungen aber definiert werden müssen. Das leistet zum Beispiel die Forschung zu aggressiven und gewaltsamen kommunikativen Handlungen, die in der Linguistik auch unter Etiketten wie ›sprachliche Gewalt‹ und ›verbale Aggression‹ behandelt werden. So z. B. in diversen Publikationen über den sprachlichen Akt der Beleidigung²² und über Schimpfwörter, Verschmähungen sowie Pejorisation.²³ Über den Zusammenhang von Sprache und Gewalt sind zwei in der Linguistik viel beachtete Sammelbände erschienen: »Verletzende Worte«²⁴ und der pragmalinguistische Band »Verbale Aggression«,²⁵ auf die sich viele Arbeiten beziehen. Sprache und Gewalt wurden in der Linguistik aber bereits früh auch unter Beachtung der strukturellen Ebene betrachtet.²⁶ Auch einzelne Kommunikationsbereiche werden unter dem Aspekt der sprachlichen Gewalt analysiert, wie z. B. sprachliche Gewalt in Fernsehdiskussionen²⁷ und Cybermobbing.²⁸ In solchen Arbeiten wird auch indirekte Gewalt methodisch greifbar. Es wird sich zeigen, dass gerade in dem für diesen Beitrag vorliegenden Material indirekte Gewalt sehr häufig auftritt. Von den drei Wesensmerkmalen, die Sponholz für Hatespeech herausarbeitet, ist also die Was-Frage für die Linguistik am schwierigsten zu operationalisieren, wenn man den sprachlichen Aggressionen des Materials gleichzeitig gerecht werden möchte. Es ist daher sinnvoller, von sprachlicher Gewalt als Ausdruck von Aggression zu sprechen und Hatespeech als Form der sprachlichen Gewalt und als ein Instrument zum sprachlichen Ausdruck von Aggression anzusehen. Im Untersuchungsmaterial haben wir es also immer mit aggressiven Akten zu tun, die sprachlich realisiert werden, wozu verschiedene

darüber hinaus in anderen Gruppen beobachtet. Vgl. Silvia Bonacchi: (Un)Höflichkeit – eine kulturologische Analyse: Deutsch – Italienisch – Polnisch. Bern/Berlin/Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 2013, S. 61.

- 21 Vgl. Konstanze Marx: »Doing aggressive 2.0«, in: Silvia Bonacchi (Hg.), *Verbale Aggression. Multidisziplinäre Zugänge zur verletzenden Macht der Sprache*, Berlin/Boston: de Gruyter 2017, S. 341.
- 22 Vgl. u. a. Simon Meier: *Beleidigungen. Eine Untersuchung über Ehre und Ehrverletzung in der Alltagskommunikation*, Düren: Schaker 2007.
- 23 Vgl. u. a. Joachim Scharloth: *Hässliche Wörter. Hatespeech als Prinzip der neuen Rechten*, Berlin/Heidelberg: Metzler 2021; Antje Lann Hornscheidt (Hg.): *Schimpfwörter – Beschimpfungen – Pejorisationen*.
- 24 Vgl. Steffen Kitty Herrmann/Sybille Krämer/Hannes Kuch (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld: transcript 2007.
- 25 Silvia Bonacchi: »Sprachliche Aggression beschreiben, verstehen und erklären. Theorie und Methodologie einer sprachbezogenen Aggressionsforschung«, in: Dies. (Hg.), *Verbale Aggression. Multidisziplinäre Zugänge zur verletzenden Macht der Sprache*, Berlin/Boston: de Gruyter 2017, S. 3–31.
- 26 Vgl. u. a. Karsta Frank: *Sprachgewalt. Elemente einer feministischen Linguistik im Kontext sozialwissenschaftlicher Frauenforschung*, Tübingen: Niemeyer 1991.
- 27 Vgl. Martin Luginbühl: *Gewalt im Gespräch. Verbale Gewalt in politischen Fernsehdiskussionen am Beispiel der »Arena«*, Bern/Berlin/Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 1999.
- 28 Vgl. Catarina Katzer: *Cybermobbing. Wenn das Internet zur W@ffe wird*, Berlin/Heidelberg: Springer Spektrum 2014; Konstanze Marx: *Diskursphänomen Cybermobbing. Ein internetlinguistischer Zugang zu [digitaler] Gewalt*, Berlin/Boston: de Gruyter 2017.

Strategien eingesetzt werden können. Daher ist im Folgenden zu klären, wie Aggressionen sich sprachlich ausdrücken können.

Verbale Aggression

Verbale Aggression umfasst prinzipiell alle Formen der sprachlichen Aggression, »offen oder versteckt, latent oder manifest«. ²⁹ Verbale Aggressionsakte dienen aber immer dem Zweck, andere einzuengen, indem ihnen gewaltsam Freiraum genommen wird, so z. B. in der Face-to-Face-Interaktion durch Lautstärke, Ignorieren, Weggehen oder Wegschicken, andere kleinmachen, Personen oder Beiträge abwerten etc. Gewalt durch Sprache zeichnet sich also durch das Ziel der Aggressor*innen aus, den Interaktionsraum zu kontrollieren. Daher hängt der Begriff der »verbalen Aggression« auch eng mit dem Machtbegriff zusammen, wie Bonacchi pointiert darlegt:

»Im Rahmen der linguistischen Untersuchungen über sprachliche Aggressionsformen wurde der Gewalt- und Machtbegriff zum Begriff der »interaktionalen Macht« umgedeutet. Die Verteilung der interaktionalen Macht und die Besetzung von diskursiven Positionen rückt in den pragmalinguistischen Analysen sprachlicher Aggressionsformen in den Vordergrund.« ³⁰

Und später:

»Der Adressat, seine Welt und seine Werte werden aberkannt, seine Würde negiert, seine diskursive Rolle fremdbestimmt, seine interaktionalen Rechte verweigert (z. B. das Recht, gehört oder mit Respekt behandelt zu werden). Bei interaktionaler Einengung geht es meistens darum, dass der Adressat zu einem defensiven oder reaktiven interaktionalen Verhalten »gezwungen« wird.« ³¹

Hier wird ersichtlich, dass verbale Aggression nicht als Vorstufe zu »echter«, physischer Gewalt gedeutet wird, sondern eine direkte Gewalterfahrung nach sich zieht. Hierunter fallen also auch Kommunikationsphänomene, die mit dem Konzept »Hatespeech« nicht erfasst, aber ebenso gruppenbezogen, verletzend und herabsetzend in öffentlicher Kommunikation ausgeübt werden können und ähnliche Wirkungen haben. Beispielsweise kann das Ignorieren der Anwesenheit eines Gesprächspartners oder einer Gesprächspartnerin mit diesem Ansatz als ein aggressiver Akt gedeutet werden, da ihm oder ihr die Möglichkeit, kommunikativ mit den Anwesenden zu handeln, genommen wird und die Person dadurch als irrelevant erscheint. Ebenso können auch positive Stereotypisierungen oder verallgemeinernde Zuschreibungen und Aberkennungen von Opfer- und Täter*innenpositionen als gewaltsamer Akt erfasst werden, da sie Personengruppen fremdbestimmt auf Rollen festlegen. Eine pragmalinguistische Analyse von verbaler Aggression interessiert sich daher immer auch für die Kommunikationssituation und

29 Silvia Bonacchi: Sprachliche Aggression beschreiben, verstehen und erklären, S. 3.

30 Ebd., S. 14.

31 Ebd., S. 16.

das in den Äußerungen signalisierte Verhältnis zwischen den Interagierenden. Wie das praktisch aussehen kann, wird im Folgenden gezeigt.

Die Pragmalinguistin Silvia Bonacchi beschreibt in der Einleitung des Sammelbandes »Verbale Aggression« eine sprechakttheoretische Methode, mit der Indikatoren aggressiver Äußerungen erfasst werden können. Nach ihrer Methode lassen sich drei Ebenen grundsätzlich unterscheiden: Äußerung, Sprechhandlung und beabsichtigte Wirkung. Die Äußerung ist das, was auf der Sprachoberfläche zu erkennen ist, das explizit Gesagte also. Es enthält sogenannte Illokutionsindikatoren, also sprachliche Mittel, die anzeigen, als was eine Äußerung zu verstehen ist, also welche Sprechhandlung (Illokution) vollzogen wird. Diese Indikatoren sind in Beziehung zur Kommunikationssituation zu setzen, die ebenfalls Hinweise darauf gibt, welche Sprechhandlung vorliegt. Die schlichte Feststellung »Der Kaffee ist kalt« könnte von einem Gast zur Gastgeberin gesprochen als Beschwerde oder Aufforderung gelesen werden, von einer Gastgeberin zum Gast gesprochen hingegen als Entschuldigung. Je unmissverständlicher die Äußerung signalisiert, welche Sprechhandlung zu verstehen ist, desto größer ist die illokutionäre Kraft, die mit der Sprechhandlung verbunden ist (z. B. »Hiermit fordern wir Sie auf, umgehend die Rechnung zu bezahlen.«). Bei dem aggressiven Akt des Beschimpfens erhöht sich die illokutionäre Kraft, wenn eine explizite Beschimpfung durch abwertende Bezeichnungen vorliegt (z. B. »Fotze« für Frau) gegenüber einer ironischen Umschreibung (»Person mit Menstruationshintergrund«).

Die erste Ebene ist also die Äußerung mit ihren Illokutionsindikatoren, die auf die zweite Ebene, die Illokution, schließen lassen. Die dritte Ebene ist die beabsichtigte Wirkung (perlokutionäre Wirkung). Sie beschreibt die Wirkung, die in der Welt eintritt; zum Beispiel die Einengung der Gesprächspartner*innen. Im Falle von gruppenbezogenen Gewaltakten würde also jemand in erster Linie als Mitglied einer Gruppe in seinem Interaktionsraum eingeengt werden. Da der Terminus perlokutionäre Wirkung aber hochproblematisch ist, weil er bewusste Wirkungen bei den Adressat*innen behauptet, möchte ich im Folgenden vom »illokutionären Zweck« sprechen und dadurch betonen, dass die Wirkung aus der Sprechhandlung resultiert und nicht an die angesprochene Person gebunden ist. Denn es ist möglich, dass diese die Wirkung nicht bemerkt.

Sprachliche Aggression ist aber dennoch ein interaktives Phänomen. Die Äußerung, das Gesagte, enthält inhaltlich in der Regel eine Referenz auf ein Objekt (ein Ding, eine Person, einen Gedanken oder etwas, das Inhalt menschlicher Vorstellungskraft werden kann) und eine Prädikation (eine Aussage über das Referenzobjekt). Auf dieser Ebene muss die Aggression nicht unbedingt direkt formuliert sein. Die angesprochene Person kann sich aber dennoch beleidigt oder angegriffen fühlen und (re-)konstruiert dann eine feindliche Illokution.³² Dazu ein Beispiel: Einer Frau, die sich über einen »Catcalling«-Vorfall³³ beschwert, wird erwidert: »Es ist für Frauen sicherer, im Dunkeln nicht mehr auf die Straße zu gehen.« Auf der Oberfläche ist zunächst lediglich ein Aussagesatz zu sehen, der noch nicht einmal auf die Gesprächspartnerin direkt referiert, sondern auf

32 Vgl. ebd., S. 15.

33 Mit »Catcalling« wird anzügliches Pfeifen oder Hinterherrufen im öffentlichen Raum bezeichnet, das meist von Männern gegenüber Frauen ausgeübt wird.

die Gruppe, zu der sie gehört (»Frauen«). Neben der Referenz auf die Gruppe der Frauen finden wir eine Prädikation (Zuschreibung) über diese Gruppe (»sind im Dunkeln zu Hause sicherer«). Auf der Ebene der Illokution (Sprechhandlung) könnte ohne weiteren Kontext hier auch ein assertiver (behauptender) Sprechakt angenommen werden. Erst unter Einbezug des Kontextes (hier: ihre zuvor geäußerte Beschwerde über »Catcalling«) wird deutlich, dass der Aussagesatz nicht nur assertiv gelesen werden kann, sondern auch direktiv (anweisend), wie die Betroffene sich besser verhalten sollte, damit ihr das nicht mehr passiert. Es ist möglich, dass die Sprecherin oder der Sprecher der Äußerung hier aggressiv zu handeln beabsichtigt und die Betroffene anweist, wo der »richtige« Ort für sie wäre. Es ist auch möglich, dass hier keine Aggression intendiert ist und die sprechende Person aufrichtig eine Lösungsstrategie anbieten möchte.

Die Intention als feindlich oder nicht feindlich zu rekonstruieren, bleibt in diesem Fall der Adressatin überlassen. Außerdem fällt es ihr zu, wie sie die Äußerung auffasst (perlokutionäre Wirkung). Es ist möglich, dass die Adressatin das Gesagte für einen sinnvollen Ratschlag hält, oder auch, dass sie sich über »Victim Blaming« ärgert. Dann fasst sie die Äußerung als eine verbale Einschränkung ihres Bewegungsraumes (wo eine Frau sein sollte) und gleichzeitig als eine Teilschuldbehauptung (weil die Frau nicht zu Hause war) auf. Die perlokutionäre Wirkung obliegt nie vollständig dem Einfluss der Sprecherinstanz. Diese individuelle Verarbeitung einer Äußerung entfällt bei der Social-Media-Kommunikation zu großen Teilen, da die Äußerungen von vielen Individuen gelesen und verarbeitet werden. Die Wirkung muss also aus den Illokutionsindikatoren und dem Kontext abgeleitet werden. Dies ist ein hermeneutisch-analytischer Schritt.

Bei den Illokutionsindikatoren handelt es sich um konventionalisierte Mittel, um bestimmte Sprechhandlungen umzusetzen. Auf der syntaktischen Ebene können Imperativsätze (»Lösch dich!«) oder Beschimpfungen (»Du Schlampe!«) äußerst direkt Feindseligkeit signalisieren und interaktive Einengung sowie Abwertungen formulieren und sind somit Illokutionsindikatoren feindlicher Sprechhandlungen. Grundsätzlich können aber alle syntaktischen und morphologischen Phänomene aggressiv eingesetzt werden und deutlich subtiler sein. Nehmen wir zur Illustration ein Beispiel aus den ersten Tagen der #MeToo-Kampagne.

Abb. 38: Beispiel für einen indirekt aggressiven Tweet



Die Userin zählt in diesem Tweet Dinge auf, die sie gern tut und versieht diese dann mit dem Hashtag #MeToo. Auf der Äußerungsebene finden wir kurze und zum Teil elliptisch formulierte Aussagesätze, die sich vor allem um Freizeitaktivitäten drehen und Informationen über die Userin preisgeben. Das Referenzobjekt ist also die Userin, und sie formuliert Prädikationen über sich selbst. Die Illokution kann so zunächst als assertiver Sprechakt gesehen werden. Erst die Kontextualisierung mit dem Hashtag signalisiert eine aggressive Intention. Bei Twitter dienen Hashtags vor allem der Kontextualisierung des Geschriebenen³⁴ und damit der Einordnung des eigenen Beitrags in eine öffentlich im sozialen Medium geführte Debatte. Der Hashtag ist hier auch nicht syntaktisch in den Tweet eingebettet, sondern folgt erst dem Geschriebenen und gibt damit an, in welchem Kontext das zuvor Geschriebene gelesen werden soll. Erst so können andere User*innen erkennen, dass der Text nicht zum verlinkten Thema passt, eine Absicht unterstellen und durch die offensive Ignoranz einen feindlichen Sprechakt rekonstruieren. Die Emittentin des Tweets drückt hier ihre fehlende Kooperationsbereitschaft aus und legt Wert darauf, dies den Leser*innen auch mitzuteilen. Als illokutionäres Ziel ließe sich hier STÖREN definieren.

Darüber hinaus können weitere Illokutionsindikatoren herangezogen werden, um die aggressive Handlung zu rekonstruieren. In der Referenzstruktur des Tweets könnte das Nachäffen eines #MeToo-Posts erkannt werden. Auch darin sind oft die Userinnen selbst das Referenzobjekt. Die syntaktische Form des feindlichen Posts in Kombination mit den persönlichen, aber nicht intimen Informationen erinnert außerdem an das Textmuster eines Eintrags in ein Poesie- oder Freundschaftsalbum, wie es unter Grundschulkindern üblich ist, oder auch an ein Profil auf einer Partnervermittlungsplattform. Dadurch würden ernst gemeinte #MeToo-Posts als kindisch oder ›bedürftig‹ abgewertet werden. Zu dieser weiteren Rekonstruktion wird aber erst gegriffen, wenn die Aggression erkannt ist. Bei der Analyse ist es also nötig, zum Teil aggressive Illokutionen vorauszusetzen.

Die Analysemethode gestaltet sich also wie folgt: Die Analyse findet auf allen drei Ebenen statt: Äußerung (Gesagtes), Illokution (Gemeintes) und illokutionärer Zweck (zu welchem Zweck wurde diese Sprechhandlung ausgeführt?). Wie weiter oben ausgeführt, ist darüber hinaus auch die perlokutionäre Wirkung für die Rekonstruktion einer aggressiven verbalen Handlung nötig, wenn es sich um eine indirekte aggressive Äußerung handelt, weil nur unter der Prämisse, dass die Äußerung als feindlich, aversiv oder aggressiv wahrgenommen wird, auch die entsprechende Illokution rekonstruiert werden kann. Zwischen der Äußerung, der Illokution und dem illokutionären Zweck besteht eine ›indem‹-Beziehung. Das heißt, dass die Illokution vollzogen wird, ›indem‹ etwas gesagt wird, und der illokutionäre Zweck erreicht wird, INDEM die Illokution vollzogen wird. Auf der Äußerungsebene wurden daher Illokutionsindikatoren bestimmt, die eine feindliche, aversive Illokution anzeigen. Dazu gehören zum Beispiel syntaktische Mit-

34 Vgl. Mark Dang-Anh/Jessica Einspänner/Caja Thimm: »Kontextualisierung durch Hashtags. Die Mediatisierung des politischen Sprachgebrauchs im Internet«, in: Hajo Diekmannshenke/Thomas Niehr (Hg.), *Öffentliche Wörter. Analysen zum öffentlich-medialen Sprachgebrauch*, Stuttgart: ibidem 2013, S. 137–159.

tel wie Imperativsätze, lexikalische Mittel wie Schimpfwörter, pragmatische Mittel wie rhetorische Fragen oder auch satzübergreifende Phänomene wie Textmuster.

Aus den Illokutionen wurde der illokutionäre Zweck unter Berücksichtigung der interaktionalen Positionierung der Sprechenden und der Wirkung auf den Interaktionsraum abgeleitet. Beispielsweise kann ein Imperativsatz, mit dem die Illokution ›Forderung‹ vollzogen wird, eine Selbstpositionierung des sprechenden Subjekts über die angesprochene Person sein oder die Angesprochenen werden ›auf ihren Platz verwiesen‹. Auch eine Positionierung zum Thema selbst ist möglich, zum Beispiel ein Ausdruck negativer Bewertung der Kampagne. Durch eine solche Mehrebenenanalyse werden Strategien der (meistens männlichen) Aggressoren und (selten weiblichen) Aggressorinnen sichtbar, die zeigen, wie gewaltvoll gesprochen wird und mit welchem Grad der Direktheit, wie also Macht und Kontrolle über den Interaktionsraum ausgeübt werden. Darüber hinaus demonstriert die Rekonstruktion illokutionärer Zwecke auch, wozu diese gewaltsamen Handlungen dienen, zum Beispiel um Ungleichheiten aufrechtzuerhalten oder vorausgesetzte Rollen infrage zu stellen.

Hatespeech und verbale Aggressionen gegen Frauen in der #MeToo-Kampagne

Bevor das Untersuchungskorpus und die prominentesten Aggressionsstrategien unter dem Hashtag #MeToo vorgestellt werden, ist eine kurze Rekapitulation der Platzierung des Hashtags im Diskurs um sexuelle Gewalt gegen Frauen vonnöten. Seit vielen Jahren wird das Thema ›sexuelle Belästigung‹ in der Öffentlichkeit diskutiert. Dabei werden vor allem von feministischer Seite herrschende Geschlechterverhältnisse und damit gesellschaftliche Machtverhältnisse infrage gestellt und diskursiv verhandelt. Eine weitverbreitete Gewissheit ist dabei, dass sexuelle Übergriffe im Allgemeinen tabuisiert werden, dass sie aber erheblich zur Ungleichheit der Geschlechter beitragen und die privilegierte Position der Männer stärken. In der Öffentlichkeit gibt es dazu immer wieder auch aktivistische Aktionen (Tag gegen Gewalt an Frauen, Demonstrationen gegen männliche Gewalt gegen Frauen und Social-Media-Kampagnen), die unter anderem das Ziel verfolgen, Gewalt gegen Frauen als strukturell unterdrückende Gewalt sichtbar zu machen. Eine dieser Aktionen war die Twitter-Kampagne #MeToo, die am 15. Oktober 2017 von der Schauspielerin Alyssa Milano initiiert wurde und Frauen dazu aufforderte, in ihrer Statusmeldung #MeToo zu schreiben, wenn sie sexuelle Belästigung erlebt haben. Sie gibt in diesem Tweet auch das Ziel der Kampagne damit an, den Umfang des Problems sichtbar machen zu wollen: »If all women who has been sexually harassed or assaulted wrote ›Me too.‹ as a status, we might give people a sense of the magnitude of the problem.«³⁵ Der Tweet enthält keine direkte Aufforderung, sondern stellt eine Behauptung in den Raum, die es durch die weibliche Twitter-Gemeinschaft zu verifizieren gilt. Jede Frau kann nun durch ihre Wortmeldung dazu beitragen. Außerdem ist es eine Aufforderung

35 Alyssa Milano, 15.10.2017, URL: https://twitter.com/alyssa_milano/status/919659438700670976, Stand 17.12.2022.

zur Enttabuisierung: Der Aufruf »war in dieser Hinsicht ein Befreiungsruf, ein Solidarierungsappell und eine Ermutigung. Was lange unter Verschluss gehalten worden war, sollte nun artikulierbar sein.«³⁶ Dass diese Aktion aber auch viel Ablehnung und Aversion – vor allem unter männlichen Nutzern – hervorrief, liegt nicht nur in dem darin ausgeführten Angriff auf strukturelle Machtverhältnisse begründet, sondern hat auch eine individualpsychologische Komponente:

»Das Ausmaß, die Qualität und Intensität des Leidens werden zum Gradmesser für die Verurteilungswürdigkeit des Täterhandelns oder der Destruktivität des Geschehens. Das Ausmaß, die Qualität und Intensität des Leidens sind zugleich die Solidarisierungsnötigung an den Hörer, der sich auf der Seite des Opfers gegen den Täter wenden soll. (...) Die Rhetorik der moralischen Nötigung kann Unwillen hervorrufen oder auch ironisch sarkastische Kritik.«³⁷

Betrachtet man das Geschehen unter dem #MeToo-Hashtag als eine Reihe von mehr oder weniger komplexen Sprechhandlungen, so fällt zunächst auf, dass der Hashtag #MeToo selbst bereits eine Sprechhandlung vollzieht. Er wird hier nicht nur zur Kontextualisierung einer Äußerung verwendet, sondern auch als ›Anklage‹. Akteurin der Anklage ist die Person, die über eine Belästigungstat schreibt. Damit ist die Beteiligung an der Kampagne im ursprünglichen Sinne immer auch eine Selbstpositionierung als Opfer einer Gewalttat. Die Tat wird immer dem Feld der sexuellen Gewalt zugewiesen und moralisch disqualifiziert. Der Hashtag ist damit ein Illokutionsindikator. Werden nun unter diesem Hashtag, der sexuelle Belästigungen sichtbar machen und anprangern möchte, Gewaltfantasien, Vergewaltigungswünsche und Tätererzählungen geteilt, so präsentieren sich User auch als Mitglieder der Tätergruppe und machen sich dadurch ebenfalls sichtbar. Die Anonymität, die Schutz für Betroffene sein kann, zu nutzen, um sich als Täter zu zeigen, ist bereits eine Machtdemonstration und damit eine Selbstpositionierung. Diese Tweets können daher immer auch als Einschüchterungsversuch gelesen werden.

Zum Korpus

Das für diese Analyse zusammengestellte Untersuchungsmaterial besteht aus originalen Tweets, die in den ersten vier Tagen der #MeToo-Kampagne gepostet wurden und keine Links zu anderen Seiten enthalten. Das bedeutet, dass das Korpus nur Wortmeldungen umfasst, die von den Userinnen und Usern selbstständig und initiativ verfasst und mit dem Hashtag #MeToo getaggt wurden. In diesem Zeitraum wurden ca. 1500 originale Tweets in deutscher Sprache abgesetzt. Auf diese Weise ergibt sich ein erstes Korpus, das die originären Wortmeldungen Betroffener enthält, Tweets, die den Hashtag auf dem Weg des Tweets kommentieren, verhöhnen oder Verwunderung ausdrücken, ablehnen oder befürworten, kritisieren oder begrüßen, sowie Solidaritätsbekundungen mit den Beteiligten. Schon nach den ersten vier Tagen wird der Hashtag vorwiegend für

36 Brigitte Boothe: »MeToo. Sexualität im Dienst der Macht«, in: Die Psychotherapie 64 (2019), H. 2, S. 127–133, hier S. 129.

37 Brigitte Boothe: MeToo. Sexualität im Dienst der Macht, S. 131.

eine Diskussion über die Kampagne und das Thema ›sexuelle Belästigung‹ selbst verwendet. Fragen, die danach im Vordergrund stehen, sind: Wer darf unter dem Hashtag schreiben? Welche Auswirkungen wird die Kampagne haben? Was ist das Ziel? Was fällt überhaupt unter sexuelle Belästigung? Warum die Aufregung über die Debatte? Was und warum schreiben die ›Trolle‹? Eigene Einstellungen zur Kampagne? etc.

Da diese Metadiskussion nicht mehr Teil der Analyse ist, wurde das Korpus nach dem vierten Tag abgeschlossen. Aus diesem Korpus wurden zwei Teilkorpora erstellt. Das erste Teilkorpus enthält ernst gemeinte #MeToo-Beteiligungen von Frauen, die von ihren Erlebnissen berichten oder einfach #MeToo formulieren. Dieses erste Teilkorpus dient vor allem als Folie für die Analyse der feindlichen Tweets, um typische Muster für die Beteiligung an der Kampagne im ursprünglichen Sinne bestimmen zu können. Das zweite Teilkorpus umfasst feindliche, aggressive oder aversive Tweets im oben beschriebenen Sinne, die als originale Tweets abgesetzt wurden. Etwas mehr als 300 solcher Tweets konnten in den ersten vier Tagen identifiziert werden, also in etwa ein Fünftel aller Tweets in diesem Zeitraum. Mit diesem Teilkorpus wurde für die Analyse weitergearbeitet.

Die feindlichen Posts weisen Aggressionen unterschiedlichen Grades auf. Direkte Beleidigungen oder verbale Angriffe gegen einzelne Twitter-Userinnen sind nur selten zu finden. Aggressionen werden vor allem indirekt und gegen die ganze Gruppe der sich zu Wort meldenden Betroffenen oder gegen Teile dieser Gruppe ausgedrückt. Nicht selten sind die besonders direkten Angriffe auch gleichzeitig mit anderen Hashtags verlinkt, sodass die Posts nicht nur unter #MeToo gelistet sind, sondern ebenso unter Hashtags wie #Opferrolle, #betamänner, #Opferabo, #feminismus, #Emanzen etc. Schon durch diese Auflistung der verwendeten Hashtags kann auf die hier verhandelten diskursiven Gegenstände geschlossen werden: Es geht um die Deutung von Opferpositionen, um Männlichkeits- und Weiblichkeitsbilder sowie deren Veränderung. Aggressive Beiträge gegen sich zu Wort meldende Frauen sind also häufig schon explizit mit der Diskussion um soziale und interaktionale Geschlechterrollen und daraus resultierende Rechte kontextualisiert.

Strategien in aggressiven #MeToo-Tweets

Im Folgenden werden drei illokutionäre Zwecke vorgestellt, die häufig in den aggressiven Tweets umgesetzt werden: 1. die Glaubwürdigkeit betroffener Frauen untergraben, 2. sexuelle Gewalt bagatellisieren und normalisieren sowie 3. stören. Diese illokutionären Zwecke werden jeweils durch verschiedene Kommunikationsstrategien zu erreichen versucht, die wiederum durch bestimmte Illokutionsindikatoren signalisiert und so rekonstruierbar gemacht werden.

Zu 1. Wird einem Interaktionspartner oder einer Interaktionspartnerin die Glaubwürdigkeit genommen, so hat diese Person in einer Kommunikation kaum noch die Möglichkeit, mit dem eigenen Anliegen ernst genommen zu werden. Fehlende Glaubwürdigkeit erweckt Misstrauen. Damit eine Person ihre Glaubwürdigkeit verliert, müssen aber Gründe vorliegen. In der Regel schreiben wir erst einmal allen Gesprächspartnern und Gesprächspartnerinnen Glaubwürdigkeit zu, solange wir keine (subjek-

tiven) Gründe haben, sie ihnen zu entziehen.³⁸ Solche Gründe können durchaus auch in Stereotypen und Vorurteilen einer ganzen Gruppe gegenüber liegen. Angriffe auf die Glaubwürdigkeit der ganzen Gruppe der Frauen, die unter #MeToo twittern, finden sich in dem untersuchten Material daher recht häufig. Konstitutiv für diese Strategie ist vor allem die Sprechhandlung ›Unterstellung‹. Unterstellt wird den twitternden Frauen Geltungssucht, Lügen, Schuld und der heimliche Wunsch, von Männern sexuell unterworfen zu werden. Damit verbinden sich auch explizite Beschimpfungen oder Pejorative. Alle in dem Korpus gefundenen Beschimpfungen können genau dieser Strategie zugeordnet werden. Darüber hinaus finden sich aber auch viele Unterstellungen, die keine Beschimpfungen beinhalten. Beschimpfungen und pejorative Bezeichnungen gehen also oft mit Unterstellungen einher, da sie generell erniedrigende Zwecke verfolgen und die Interaktionsrolle einer Person oder Gruppe abwerten. Insgesamt sind aber im Gegensatz zu anderen Aggressionsformen im gesamten Untersuchungsmaterial nur wenige explizite Beschimpfungen zu finden. Einige Beispiele sind »unfickbare Weiber«, »die Hoooo«, »Bitches« und »Mädel«, um auf Frauen oder eine Gruppe von Frauen zu referieren, über die dann erniedrigende Aussagen formuliert werden.

Abb. 39 und Abb. 40: Unterstellung mit Beschimpfung



38 Vgl. zum Kooperationsprinzip als rationaler Annahme in der Alltagskommunikation Herbert Paul Grice: »Logic and Conversation«, in: Pete Cole/Jerry Morgan (Hg.), *Syntax and Semantics*. Bd. 3: *Speech Acts*, New York: Academic Press 1975, S. 41–58.

Die ersten drei Referenzierungen fallen in diesem Kontext vor allem durch die männlich perspektivierte Sexualisierung auf, wobei sowohl das ausgedrückte sexuelle Interesse als auch das fehlende sexuelle Interesse von Männern an Frauen für Frauen erniedrigend gemeint ist. Die Erniedrigung besteht also nicht im Ergebnis der männlichen Bewertung, sondern im Akt der Bewertung selbst, durch den sie »auf ihren Platz verwiesen« werden, auf dem sie vom männlichen Begehren abhängig sind. Beide Tweets unterstellen den Frauen, sich dieser Objektifizierung auch unterordnen zu wollen.

Ein weiterer Indikator für Unterstellungen in diesem Zusammenhang ist die Umdeutung der Sprechhandlung des #MeToo-Hashtags von »Anklage« zu »Wunsch«. Während der erste Tweet eine Behauptung über den Wahrheitsgehalt der #MeToo-Erzählungen aufstellt und deren »wahre Intention« zu entlarven vorgibt, äußert sich der zweite User in Form einer fragmentarischen Erzählung. Er malt ein Szenario, das als Vergewaltigung gelesen werden kann, und unterstellt die geschilderte Gewalt Frauen als Wunsch. Dadurch, dass er den #MeToo-Hashag in diese Erzählung als Wunsch einbaut, kontextualisiert er ihn neu und deutet ihn für seinen Tweet zum Wunsch um. Die Unterstellung dieses Wunsches ermöglicht es, die #MeToo-Tweets als Aufforderung zur Ausübung der Gewalt zu lesen. Die gleiche Unterstellung eines Wunsches durch Verwendung des #MeToo-Hashtags finden wir auch ohne abwertende Lexik.

Abb. 41 und Abb. 42: Unterstellung ohne Beschimpfung



Auch in Abbildung 40 inszeniert sich ein Täter. Die Äußerung hat die Form eines Versprechens und suggeriert, der Sprecher hätte etwas zu bieten, das von anderen begehrt wird, und unterstellt den Wunsch bei den Opfern. Nur der Hashtag kontextualisiert,

dass es sich dabei um sexuelle Belästigung handelt, und verwandelt den Satz so in eine Drohung. Vor allem durch die direkte Adressierung »Ihr« und das Pronomen »alle« wird die Drohung besonders direkt und umfassend.

Eine weitere Form der Unterstellung findet in indirekten Sprechakten statt, die durch Behauptungen vollzogen werden.

Abb. 43 und Abb. 44: Unterstellung mit Präsupposition



In Abbildung 42 haben wir es mit einem assertiven Sprechakt zu tun, der unterstellt, dass Frauen eine Mitschuld tragen, wenn sie belästigt werden. Die Unterstellung wird allerdings in diesem Beispiel durch eine Präsupposition ausgeführt, also durch eine als gegeben angenommene Voraussetzung, und durch den Konjunktiv angezeigt. Als Präsuppositionen werden Unstrittiges und Selbstverständliches beziehungsweise das, was als solches gelten soll, formuliert. Auf der lexikalischen Ebene ist die Prädikation, Frauen seien keine Unschuldslämmer, wegen der religiös konnotierten Metapher »Unschuldslamm« bemerkenswert, denn damit wird gleichzeitig auch auf den Opferstatus referiert, der für betroffene Frauen gemeinhin gilt. Die religiöse Konnotation ruft Vorstellungen

von Aufopferung auf und impliziert die Reinheit des Opfers,³⁹ was mit traditionellen Frauenstereotypen einhergeht. Gerade diese Merkmale werden den Opfern sexueller Belästigung dann aber abgesprochen. Wer Belästigung erfährt, kann also im moralischen wie im religiösen Sinne nicht mehr »unschuldig« sein. Die Interaktionsrolle der Belästigten ist damit niedrig gestellt und ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft. In Abbildung 43 wird den Betroffenen sogar eine aktive Einwilligung unterstellt. Auch diese Unterstellung enthält einen Konjunktiv (Ihr Frauen hättet nicht x tun sollen) und präsupponiert dadurch, dass Frauen x getan haben. Bei der behaupteten Vertragsunterzeichnung handelt es sich zwar um eine Metapher, aber genau daraus wird der Anspruch abgeleitet, es gebe ein männliches Recht auf Frauenkörper.

Abb. 45 und Abb. 46: Direktive Sprechakte



Zu 2. Dieser illokutionäre Zweck wird durch unterschiedliche Strategien umgesetzt. Erstens durch die Umdeutung des Begriffs »sexuelle Belästigung« zu »sexuellem Kontakt«, zweitens indem die Stimme der Betroffenen übernommen wird, um ironische Tweets zu formulieren und die unironische Geschichte zu bagatellisieren oder als normal darzustellen. Um die Umdeutung des Begriffs »sexuelle Belästigung« zu erreichen, werden

39 Vgl. Carol Hagemann-White: »Opfer – Täter: zur Entwicklung der feministischen Gewaltdiskussion«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS 2017, S. 145-153.

häufig – direkte und indirekte – direktive Sprechakte formuliert, in denen Frauen dazu aufgefordert werden, sich um die sexuellen Wünsche der Sprecher (eventuell auch einiger Sprecherinnen) zu kümmern.

Beide Tweets vollziehen solche direktiven Sprechakte. Direktive Sprechakte zeichnen sich dadurch aus, dass der Sprecher oder die Sprecherin die Hörer*innen zu etwas bewegen möchte. Das kann eine Handlung sein (im Falle von ›bitten‹, ›befehlen‹, ›sich etwas wünschen‹) oder auch die Übernahme einer Einstellung oder Meinung (›überzeugen‹, ›ins Gewissen reden‹). In Abbildung 45 und 46 wird jeweils die Sprechhandlung ›auffordern‹ umgesetzt; in Abbildung 45 indirekt, da oberflächlich eine Feststellung formuliert wird, die aber konventionell als Aufforderung gelesen wird, in Abbildung 46 direkt durch einen Imperativsatz mit Ausrufungszeichen und expliziter Ansprache. Beide User geben zu erkennen, dass sie sexuelle Belästigung für erstrebenswert halten, fordern zu einer sexuellen Handlung mit ihnen (nicht gegen sie) auf und implizieren dadurch, dass es sich nicht um eine Gewalttat handelt, sondern um sexuellen Kontakt, von dem sie profitieren. Sie deuten die Belästigung so zu einer positiven sexuellen Erfahrung um. Dadurch, dass sich die Sprecher hier in die Opferposition setzen und den Wunsch nach Belästigung trotzdem ausdrücken, leugnen sie, dass der vom Täter erlebte ›Profit‹ der Belästigung zulasten der Opfer geht und stellen den Opferstatus der Betroffenen generell infrage. Das wird in Abbildung 45 auch durch den Hashtag #opferrolle explizit gemacht. Belästigung wird so von Gewalt befreit. Die Umdeutung setzt eine bestehende Ungleichheit zwischen Täter und Opfer voraus und leugnet sie gleichzeitig. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, das durch die Belästigungstat angetastet wird, wird so für irrelevant erklärt. Direktive Illokutionen, die zu sexuellen Handlungen auffordern, sind daher eine typische Strategie, um Taten zu bagatellisieren und zu normalisieren.

Eine weitere Strategie besteht darin, die Stimme einer betroffenen Person zu imitieren und auf ironische Weise die Selbstaussage und Anklage zu übernehmen. Solche Tweets weisen das typische Textmuster eines ernst gemeinten #MeToo-Tweets auf. Sie werden also aus der Ich-Perspektive geschrieben und bauen eine kurze, rudimentäre (Alltags-)Erzählung auf, in der ein erlebter Übergriff wiedergegeben wird. Erzählungen sind Textmuster, in denen verschiedene Ereignisse zueinander in Beziehung gesetzt werden.⁴⁰ Das initiale Ereignis einer Erzählung wird üblicherweise in Zeit und Raum eingeordnet und muss irgendetwas Ungewöhnliches, Unerwartetes oder Berichtenswertes enthalten, etwas, das von der ›Normalität‹, also dem Erwartbaren, abweicht. In #MeToo-Erzählungen ist das typischerweise der Übergriff. Es wird dabei auf einen Täter referiert und ihm eine übergriffige Handlung zugeschrieben. In der Regel folgen #MeToo-Erzählungen dem chronologischen Ablauf. Daher wird häufig auch erzählt, was auf den Übergriff folgte: zum Beispiel eine Handlung der Betroffenen (sich wehren) oder deren Ausbleiben, eine Reaktion aus dem Umfeld oder ein Gefühl, das bei der Betroffenen eingetreten ist. Nicht selten finden sich auch evaluierende Textteile, in denen zum Beispiel die Tat explizit verurteilt oder eine Reaktion aus dem Umfeld gelobt

40 Vgl. William Labov: »Uncovering the event structure of narrative«, in: Deborah Tannen/James E. Alatis (Hg.), Georgetown University Round Table on Languages and Linguistics (GURT) 2001. Linguistics, Language, and the Real World. Discourse and Beyond, Georgetown: Georgetown University Press 2003, S. 63–83.

oder verurteilt wird. Dadurch, dass die Erzählungen auf so wenig Raum geschrieben werden, bleibt sehr vieles darin implizit und muss von den Leser*innen selbst ergänzt werden. Dieses Muster wird in einigen Tweets kopiert. Typischerweise passen die beiden zueinander in Beziehung gesetzten Ereignisse der Erzählung dabei nicht zusammen. Entweder wird die Übergriffshandlung als Bagatelle dargestellt und/oder die Reaktion der betroffenen Person als überzogen.

Abb. 47 und Abb. 48: Textmuster Erzählung



Sowohl in Abbildung 47 als auch in Abbildung 48 werden eine Interaktion als initiales Übergriffereignis (anschauen und hinterherrufen) und eine Reaktion darauf geschildert, die typischerweise mit Opfern von sexuellen Übergriffen verbunden wird (Anzeige und Therapie). Solche Tweets sollen ironisch gelesen werden, was dadurch signalisiert wird, dass die Evaluation des Übergriffereignisses und die Reaktion darauf der Qualität des Übergriffs nicht angemessen erscheinen. Anschauen wird als Vergewaltigung bewertet und ein Hinterherrufen als traumatisches Erlebnis. Durch diese Fallhöhe suggerieren die Schreiber, dass übergriffiges Verhalten dramatisiert würde. Solche Dramatisierungsunterstellungen sind gleichzeitig auch Normalitätsbehauptungen. Betroffene, die sich übergriffig behandelt fühlen, werden damit in ihrer Bewertung der Tat verunsichert, die Anklage des #MeToo-Hashtags zurückgewiesen. Es wird außerdem suggeriert, es gebe eine Grenze zwischen Normalität beziehungsweise Bagatelle und Über-

griff und dass kleinere Übergriffigkeiten zur Normalität gehörten und von Frauen zu ertragen seien.

Genau diese Behauptung findet sich auch in direkter Form im Korpus. Typisch für die direkte Form ist es, sich zunächst zur Kampagne im Ganzen zu positionieren und dann zu einzelnen Erzählungen oder zu bestimmten Handlungen, die als Bagatellen markiert oder als normal behauptet werden. Gezielt wird hier also die Bewertung von Übergriffserlebnissen als solchen infrage gestellt. Bestimmte Handlungen (Flirten, Anbaggern, anzügliche Sprüche) sollen nicht stigmatisiert werden.

Abb. 49 und Abb. 50: Normalitätsbehauptung



Beide Twitter-User sehen das ›normale‹ Verhalten von Männern durch die #MeToo-Kampagne zu stark eingeschränkt. Dabei gestehen auch sie zu, dass es sexuelle Gewalt gibt und diese zu verurteilen ist, aber bestimmte Handlungen sollten so nicht bewertet werden dürfen. Auch hier steht also der Vorwurf im Raum, das Ereignis und seine Bewertung würden nicht zueinander passen. Es ist wahrscheinlich, dass die Autoren solcher Tweets nicht die Absicht haben, aggressiv zu sein, sondern tatsächlich glauben, sie würden ihre Normalität verteidigen. Die in diesen Tweets ausgeübte Gewalt (Abwertung und Delegitimierung der Wortmeldungen) wird also wahrscheinlich nicht als solche wahrgenommen. Sie berufen sich darauf, dass ein gewisses Maß an Übergriffigkeit von Männern gegenüber Frauen akzeptiert ist und akzeptabel bleiben soll.

Zu 3. Eine weitere Aggressionsstrategie, die im Untersuchungsmaterial häufig zu finden ist, ist das Stören. In diese Kategorie fallen Tweets, die gezielt am Thema des Hashtags vorbeigehen (Abb. 38) und in der Masse das Potenzial haben, einen Hashtag zu kapern oder zu fluten. Die Aggression richtet sich dabei aber nicht eindeutig auf eine Person oder Gruppe von Personen, sie ist eher auf die gesamte Diskussion gerichtet. Konkret benennbare Kommunikationsstrategien – außer das Thema zu verfehlen – sind schwierig zu systematisieren, da im Grunde alles, was nicht als #MeToo-Tweet gelesen werden kann, hier einsetzbar ist und auch angewendet wird: belanglose Fragen an die Leser*innen oder Beschreibungen alltäglicher Handlungen. Hier finden sich häufiger auch Frauen als Emittentinnen. Aus diesem Grund werden solche Tweets hier nicht weiter untersucht. Sie sind nicht in dem Sinne aggressiv, dass sie bestimmte Userinnen und User einengen, sondern sie versuchen, den Kommunikationsraum unter dem Hashtag für alle unbenutzbar zu machen. Konkretere Ziele oder Positionierungen solcher Tweets können nicht ermittelt werden. Es handelt sich hier also eher um eine Form von digitalem Vandalismus.

Verhandlung von Geschlechterhierarchie und Opferstatus durch verbale Aggression

Verbale Aggression findet unter dem Hashtag #MeToo in vielen Fällen nicht als Hate-speech statt, sondern richtet sich mit konventionalisierten Strategien gegen die Akteurinnen und ihre kommunikativen Ziele. Das bedeutet, dass abwertende Aussagen und herabsetzende Bezeichnungen durchaus vorhanden sind, aber immer im Dienst kommunikativer Strategien stehen, die als Aggressionsstrategien gefasst werden können und illokutionäre Zwecke verfolgen. Stark vertreten sind zwei wesentliche kommunikative Ziele der Aggressor*innen: erstens der Entzug von Glaubwürdigkeit der Betroffenen und zweitens das Bagatellisieren und Normalisieren von sexueller Gewalt. Um die Glaubwürdigkeit zu entziehen, wurde vor allem die aversive Illokution ›Unterstellung‹ gefunden. Sie kann durch weitere Sprechhandlungen ergänzt werden, wie ›Beschimpfung‹. Außerdem ist die Illokutionsumdeutung des Hashtags #MeToo von einer ›Anklage‹ zu einem ›Wunsch‹ symptomatisch. Dabei werden häufig mit assertiven Sprechakten traditionelle und frauenfeindliche Stereotype aufgerufen und gefestigt. Die ausgedrückte Geschlechterhierarchie wird durch aktive verbale Unterdrückung aufrechterhalten, da betroffene Frauen nicht als Gesprächspartnerinnen auf Augenhöhe fungieren können, wenn sie verdächtig sind. Diese Strategien führen – und das ist eine wichtige Bedingung für das Gelingen der Strategie – nicht zur Bagatellisierung von sexueller Gewalt. Im Gegenteil wird die Gewalttätigkeit sexueller Belästigung als latente Bedrohung im Hintergrund oder als offensive Drohung immer aufrechterhalten und als Ressource für die eigene Machtposition genutzt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Form der sprachlichen Gewalt den Autoren bewusst ist. Hingegen gehen die Bagatellisierung und Normalisierung von sexueller Gewalt mit dem Versuch der Umdeutung von sexueller Gewalt einher. Normalitätsbehauptungen, ironische Imitationen und Aufforderungen an Frauen, die Autoren sexuell zu belästigen, zielen nicht direkt auf die Demontage der Betroffenen, sondern richten sich auf den Status

des Übergriffs als Gewalttat. Die Gewalt, die dabei die Betroffenen direkt trifft, ist vor allem die Aberkennung des Opferstatus und die Verhöhnung derjenigen, die sich darauf berufen und ihn für sich einfordern.

Hatespeech in dem etablierten Sinne, dass darunter eine direkte Herabsetzung der adressierten Person zu verstehen ist, die typischerweise mit abwertenden Bezeichnungen und Schimpfwörtern einhergeht und sich auf den niedrigen Status der abgewerteten Personengruppe beruft, ist in dem vorliegenden Material nur dann zu finden, wenn die Äußerung darauf zielt, Glaubwürdigkeit zu entziehen. Eine reine Hatespeech-Analyse allein hätte einen großen Teil der Aggressionen also nicht erfassen können. Daher soll an dieser Stelle auch dafür plädiert werden, insbesondere in der Diskriminierungsforschung den Blick über die Äußerungsebene hinaus auf umfassendere sprachliche Strategien zu richten und die Analyse an soziale, diskursive und mediale Kontexte zu binden.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung(en)
Aufl.	Auflage(n)
Bd.	Band
bes.	besonders
betr.	betreffend
BIPoC	Black, Indigenous, and People of Color
bspw.	beispielsweise
Ders.	Derselbe(n)
Dies.	Dieselbe(n)
ebd.	ebenda
engl.	englische/r/s
evtl.	eventuell
e. V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgende
FL	Florida
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
H.	Heft
hg.	herausgegeben
Hg.	Herausgeber*in(nen)
k. A.	keine Angabe
k. u. k.	kaiserlich und königlich (in Bezug auf die österreichisch-ungarische Monarchie)
NB	nota bene
NY	New York
Mio.	Million(en)
OA	Originalausgabe
o. J.	ohne Jahr
OK	Oklahoma
o. O.	ohne Ort

r	recto
Sign.	Signatur
Sp.	Spalte(n)
u. a.	und andere
überarb.	überarbeitete
v	verso

Abbildungsnachweise

- Umschlagbild:** 271 EAK MOTO/Shutterstock.com
- Abb. 1:** Guardian News & Media Ltd 2023
- Abb. 2:** LWL-Museum für Kunst und Kultur, Westfälisches Landesmuseum, Münster, Inventarnummer C-1316a LM
- Abb. 3:** Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena, 2 Jur.XXI,7
- Abb. 4:** Kunstmuseum Basel, Sammlung online, URL: <https://kumu.picturepark.com/s/CUB8hxHC>, Stand 3.1.2023
- Abb. 5:** Städtische Galerie Dresden – Kunstsammlung. Museen der Stadt Dresden, Fotograf: Philipp WL Günther, Städtische Galerie Dresden, Inventarnummer 1980/k 45
- Abb. 6:** Inv.-Nr. Gm1615, Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg. Foto: G. Janßen
- Abb. 7:** Titelbild der Constitutio Criminalis Carolina (Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karl V.) 1532: Des allerdurchleuchtigsten großmechtigstē vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung/auff den Reichsztügen zū Augspurgk vnd Regenspurgk/iñ jaren dreissig/vñ zwey vnd dreissig gehalten/auffgericht vnd beschlossen, Gedruckt zu Meyntz bei Juo Schöffner, URL: <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb00029222?page=,1>, Stand 14.10.2022
- Abb. 8–Abb. 9:** Eheeintrag zu Michael Heckel und Barbara Schwarz vom 14. Februar 1575 aus einem Kirchenbuch aus Sulzbach: EvPfarrA Sul. KBz: Kirchenbuch Christuskirche Sulzbach-Rosenberg, Taufen und Ehen 1569–1597, Tote 1572–1589; seit 2015 Landesarchiv der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (LAELKB), 9.5.0001-505-2, Eheeinträge, Nr. 3, Eheeintrag 14.2.1575
- Abb. 10:** Sundry Photography/Shutterstock.com
- Abb. 11:** Harry Styles performing at Wembley Stadium on 19 June 2022, Fotografie von Lily Redman, URL: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Harry_Styles_Wembley_June_2022_\(cropped\).jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Harry_Styles_Wembley_June_2022_(cropped).jpg); Lizenz:

© 2022. This work is licensed under a CC BY (Creative Commons Attribution) 2.0 Generic license

- Abb. 12:** Lil Nas X back stage at the MTV Video Music Awards 2019, Fotografie von Fabebk, URL: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Lil_Nas_X_back_stage_at_the_MTV_Video_Music_Awards_2019.jpg; Lizenz: © 2019. This work is licensed under the CC BY-SA (Creative Commons Attribution-Share Alike) 4.0 International license
- Abb. 13:** Tabelle von der Autorin erstellt
- Abb. 14:** Tabelle von der Autorin erstellt
- Abb. 15:** Grafik von de* Autor*in erstellt
- Abb. 16:** Grafik von de* Autor*in erstellt
- Abb. 17:** Grafik von de* Autor*in erstellt
- Abb. 18:** Tabelle von de* Autor*in erstellt
- Abb. 19:** Tabelle von de* Autor*in erstellt
- Abb. 20:** Barbara Kavemann/Bianca Nagel/Julia Hertlein: Expertise »Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch ...« im Auftrag des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin 2016, S. 9
- Abb. 21:** Grafik von de* Autor*in erstellt
- Abb. 22:** »Die Gehenkten«, Blatt 11 der Radierungsfolge »Les Misères et les Malheurs de la Guerre« von Jacques Callot, 1633, Staatliche Kunsthalle Karlsruhe, Inventarnummer IV 474–11
- Abb. 23:** »Mein Manheit zeig ich hier«, Blatt 9 des aus 24 Stichen bestehenden Kriegszyklus »Soldatenbüchlein« des Monogrammistin CR (überwiegend als Christian Richter identifiziert), 1642, Kunstsammlungen der Veste Coburg, Inv.-Nr. II,138,17
- Abb. 24:** Die Belagerung Magdeburgs, Gemälde von Pieter Meulener, 1650, Nationalmuseum Stockholm, Inventarnummer NM280 (Fotografie von Erik Cornelius)
- Abb. 25:** Die Überlebende des »comfort station«-Systems Ok Seon Lee beim Besuch der Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück 2013, Fotografie von Tsukasa Yajima, Privatarchiv Tsukasa Yajima, URL: <https://www.tsukasa-yajima.com/>
- Abb. 26:** Die Überlebende Bok Dong Kim bei einer Kundgebung vor der Japanischen Botschaft in Berlin 2015, Fotografie von Tsukasa Yajima, Privatarchiv Tsukasa Yajima, URL: <https://www.tsukasa-yajima.com/>
- Abb. 27:** Die »Friedensstatue« von Seo Kyung Kim und Eun Sung Kim, Berlin 2020, Fotografie: Korea Verband, Archiv Koreaverband, URL: <https://www.koreaverband.de/>
- Abb. 28:** Alfred Vogel: Erblehre und Rassenkunde in bildlicher Darstellung. Text und Entwurf der Bildblätter vom Verfasser, Ausführung der Zeichnungen von Eberhard Brauchle, Stuttgart: Rath 1938, S. 26
- Abb. 29:** LASA Abt. DE Z 256 Erbgesundheitsgericht Dessau, Nr. 167, fol. 1r
- Abb. 30:** LASA Abt. DE Z 256 Erbgesundheitsgericht Dessau, Nr. 212, fol. 19r

- Abb. 31:** LASA Abt. DE Z 256 Erbgesundheitsgericht Dessau, Nr. 219, fol. 47r
- Abb. 32:** New York City Subway I, Fotografie von Christopher Morris, 1981
- Abb. 33:** New York City Subway II, Fotografie von Christopher Morris, 1981
- Abb. 34:** Grafik von der Autorin erstellt
- Abb. 35:** Grafik von der Autorin erstellt
- Abb. 36:** Anja Teubert/Jan Ilhan Kizilhan: »Sexueller Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Empfehlungen zu Intervention und Prävention«, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 21 (2018), H. 2, S. 138
- Abb. 37:** Adobe Stock, #214879024, von doidam10, URL: https://stock.adobe.com/de/Library/urn:aaid:sc:EU:4e3c50ca-69cc-478b-9307-deb3446131fa?asset_id=214879024
- Abb. 38–Abb. 50:** Von der Autorin erstellte Screenshots von Tweets zum Thema #MeToo aus dem Zeitraum 15.10.–18.10.2017

Auswahlbibliografie

- Ahn, Yonson: *Whose comfort? Body, sexuality and identities of Korean »comfort women« and Japanese soldiers during WWII*, Singapur: World Scientific 2020.
- Alexander, Michelle: *The New Jim Crow. Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*, New York: The New Press 2010.
- Alison, Miranda: »Sexuelle Gewalt in Zeiten des Kriegs. Menschenrechte für Frauen und Vorstellungen von Männlichkeit«, in: Insa Eschebach/Regina Mühlhäuser (Hg.), *Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern*, Berlin: Metropol 2008, S. 35–54.
- Alsalem, Reem: Report of UN-appointed independent rights expert to the Human Rights Council in Geneva on: Violence against indigenous women, »legacy of colonialism« rooted in racism, vom 22.6.2022, URL: <https://news.un.org/en/story/2022/06/1121082>, Stand 30.11.2022.
- Amadeu Antonio Stiftung (Hg.): *Das Bild des »übergrieffigen Fremden«: Warum ist es ein Mythos? Wenn mit Lügen über sexualisierte Gewalt Hass geschürt wird*, Berlin 2016.
- Amesberger, Helga/Halbmayer, Brigitte/Auer, Katrin: *Sexualisierte Gewalt. Weibliche Erfahrungen in NS-Konzentrationslagern*, Wien: Mandelbaum 2004.
- Arens, William: *The Man-Eating Myth: Anthropology and Anthropophagy*, New York/Oxford: Oxford University Press 1979.
- Armanski, Gerhard (Hg.): *Der gemeine Unfrieden der Kultur. Europäische Gewaltgeschichten*, Würzburg: Königshausen und Neumann 2001.
- Arndt, Susan: *Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung*, München: C. H. Beck 2020.
- Arnold, Klaus: *Kind und Gesellschaft in Mittelalter und Renaissance. Beiträge und Texte zur Geschichte der Kindheit*, Paderborn: Schöningh/Lurz 1980.
- Avenanti, Alessio/Sirigu, Angela/Aglioti, Salvatore M.: »Racial Bias Reduces Empathic Sensorimotor Resonance with Other-Race Pain«, in: *Current Biology* 20 (2010), H. 11, S. 1018–1022.
- Baader, Meike Sophia: »History and gender matters. Erziehung – Gewalt – Sexualität in der Moderne in geschlechtlicher Perspektive«, in: Claudia Mahs/Barbara Rendtorff/Thomas Viola Rieske (Hg.), *Erziehung, Gewalt, Sexualität. Zum Verhältnis von Geschlecht und Gewalt in Erziehung und Bildung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2016, S. 13–36.

- Baberowski, Jörg: Räume der Gewalt, Frankfurt a. M.: Fischer 2015.
- Baechele, Sarah/Harris, Carissa M./Strakhov, Elizaveta (Hg.): Rape Culture and Female Resistance in Late Medieval Literature. With an Edition of Middle English and Middle Scots Pastourelles, University Park, PA: Penn State University Press 2022.
- Barclay, Katie/Stearns, Peter N. (Hg.): The Routledge history of emotions in the modern world, Abingdon/New York: Routledge 2022.
- Bastian, Alexander: »Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert menschlichen Lebens. Nationalsozialistische Zwangssterilisation auf dem Gebiet der preußischen Provinz Sachsen. Ein Projektbericht«, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt 27 (2015), S. 269–284.
- Batelka, Philipp/Weise, Michael/Zehnle, Stephanie (Hg.): Zwischen Tätern und Opfern. Gewaltbeziehungen und Gewaltgemeinschaften, Göttingen/Bristol: Vandenhoeck & Ruprecht 2017.
- Beck, Birgit: Wehrmacht und sexuelle Gewalt, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2004.
- Beck, Rainer: »Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime«, in: Richard van Dülmen (Hg.), Dynamik der Tradition, Frankfurt a. M.: Fischer 1992, S. 137–212.
- Becker, David: Die Erfindung des Traumas. Verflochtene Geschichten, 2. Aufl., Gießen: Psychosozial-Verlag 2014.
- Behere, Prakash Balkrishna/Mulmule, Akshata Nandu: »Sexual abuse in 8-year-old child: Where do we stand legally?«, in: Indian Journal of Psychological Medicine 35 (2013), H. 2, S. 203–205.
- Beik, William: Urban protest in seventeenth-century France. The culture of retribution, Cambridge: Cambridge University Press 1997.
- Bereswill, Mechthild: »Biographie und Gewalt«, in: Helma Lutz/Martina Schiebel/Elisabeth Tuidler (Hg.), Handbuch Biographieforschung, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 269–280.
- Bereswill, Mechthild: »Gewalt-Verhältnisse. Geschlechtertheoretische Perspektiven«, in: Kriminologisches Journal 43 (2011), H. 1, S. 10–24.
- Bereswill, Mechthild/Neuber, Anke (Hg.): In der Krise? Männlichkeiten im 21. Jahrhundert, Münster: Westfälisches Dampfboot 2011.
- Bereswill, Mechthild: »Einseitige Zuschreibungen und verdeckte Konflikte. Zum Verhältnis von Adoleszenz, Gewalt und Geschlecht«, in: Christian Spatscheck/Sabine Wagenblass (Hg.), Bildung, Teilhabe und Gerechtigkeit. Gesellschaftliche Herausforderungen und Zugänge sozialer Arbeit, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2013, S. 139–152.
- Bereswill, Mechthild: »Biographie und Gewalt«, in: Helma Lutz/Martina Schiebel/Elisabeth Tuidler (Hg.), Handbuch Biographieforschung, 2., korr. Aufl., Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 269–280.
- Bereswill, Mechthild: »Geschlecht als Konfliktkategorie und als soziale Konstruktion. Überlegungen zu einer grundlegenden Spannung«, in: Bernd Ahrbeck/Margret Dörr/Johannes Gstach (Hg.), Der Genderdiskurs in der psychoanalytischen Pädagogik. Eine notwendige Kontroverse, Gießen: Psychosozial-Verlag 2018, S. 26–41.

- Bereswill, Mechthild: »Sexualisierte Gewalt und Männlichkeit – Ausblendungen und einseitige Zuschreibungen«, in: Alexandra Retkowski/Anette Treibel/Elisabeth Tui-der (Hg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2018, S. 111–118.
- Berg, Manfred: *Lynchjustiz in den USA*, Hamburg: Hamburg Edition 2014.
- Bergdolt, Klaus/Hamm, Berndt/Tönnemann, Andreas (Hg.): *Das Kind in der Renaissance*, Wiesbaden: Harrassowitz 2008.
- Berger, Margarete/Wiese, Jörg (Hg.): *Geschlecht und Gewalt*, Göttingen/Zürich: Vandenhoeck & Ruprecht 1996.
- Beumer, Pia: »Vigilante Spirit«. Vom amerikanischen Recht auf Land, Waffen und Selbstverteidigung«, in: *Geschichte der Gegenwart*, 13. Dezember 2020, URL: <https://geschichtedergegenwart.ch/vigilante-spirit-vom-amerikanischen-recht-auf-land-waffen-und-selbstverteidigung/>, Stand 14.11.2022.
- Blättner, Beate/Liepe, Katharin/Schultes, Kristin u. a.: »Grenzüberschreitendes Verhalten und Gewalt in Liebesbeziehungen unter Jugendlichen. Prävalenzen und Lebensqualität unter Hessischen Schülerinnen und Schülern«, in: *Gesundheitswesen* 77 (2015), H. 11, S. 895–900.
- Block, Sharon: *Rape and Sexual Power in Early America*, Chapel Hill: University of North Carolina Press 2006.
- Bock, Gisela (Hg.): *Genozid und Geschlecht. Jüdische Frauen im nationalsozialistischen Lagersystem*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2005.
- Bock, Gisela: *Zwangssterilisation im Nationalsozialismus. Studien zur Rassenpolitik und Geschlechterpolitik*, Münster: Monsenstein und Vannerdat 2010.
- Bockshorn, Stephanie: *Häusliche Gewalt gegen Männer. Wann ist ein Mann ein Mann?*, Saarbrücken: Akademikerverlag 2013.
- Body-Gendrot, Sophie/Spiereburg, Petrus Cornelis (Hg.): *Violence in Europe. Historical and contemporary perspectives*, New York: Springer 2009.
- Böhler, Jochen: *In the Shadow of the Great War. Physical Violence in East-Central Europe, 1917–1923*, New York/Oxford: Berghahn 2021.
- Böhmecke, Myria/Michell, Monika/Walz-Hildenbrand, Marina: *Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen*, 2., akt. und überarb. Aufl., Berlin 2011, URL: <https://www.frauenrechte.de/images/downloads/ehrgewalt/TERRE-DES-FEMMES-Hilfsleitfaden.pdf>, Stand 19.9.2022.
- Bonacchi, Silvia: »Sprachliche Aggression beschreiben, verstehen und erklären. Theorie und Methodologie einer sprachbezogenen Aggressionsforschung«, in: Dies. (Hg.), *Verbale Aggression. Multidisziplinäre Zugänge zur verletzenden Macht der Sprache*, Berlin/Boston: de Gruyter 2017, S. 3–31.
- Borgards, Roland (Hg.): *Schmerz und Erinnerung*, München: Fink 2005.
- Bos, Pascale R.: »Sexual violence in Ka-Tzetnik's ›House of dolls‹«, in: Anette F. Timm (Hg.), *Holocaust history and the readings of Ka-Tzetnik*, London/New York/Oxford u. a.: Bloomsbury Academic 2018, S. 105–138.

- Bosi, Lorenzo/Malhaner, Stefan: »Political Violence«, in: Donatella Della Porta/Mario Diani (Hg.), *The Oxford handbook of social movements*, New York/Oxford: Oxford University Press 2015.
- Bourdieu, Pierre: »Die männliche Herrschaft«, in: Irene Dölling/Beate Kraus (Hg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1997, S. 153–217.
- Bourdieu, Pierre: *Die männliche Herrschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2012.
- Bourke, Joanna: *Rape. A history from 1860 to the present day*, London: Virago 2010.
- Bowser, Diana/Hill, Kathleen: *Exploring Evidence for Disrespect and Abuse in Facility-Based Childbirth. Report of a Landscape Analysis*, Harvard: School of Public Health 2010, URL: https://cdn2.sph.harvard.edu/wp-content/uploads/sites/32/2014/05/Exploring-Evidence-RMC_Bowser_rep_2010.pdf, Stand 14.11.2022.
- Braeker, Ulrich: »Lebensgeschichte und Natürliche Ebentheuer des Armen Mannes im Tockenburg« (1789), URL: <https://www.projekt-gutenberg.org/braeker/tocken.html>, Stand 19.1.2023.
- Breitenbach, Eva/Hoff, Walburga/Toppe, Sabine (Hg.): *Geschlecht und Gewalt. Diskurse, Befunde und Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2020.
- Brensell, Ariane: »Politische Dimensionen von Trauma. Zur gesellschaftlichen Vermitteltheit von Gewaltfolgen«, in: Monika Jäckle/Bettina Wuttig/Christian Fuchs (Hg.), *Handbuch Trauma – Pädagogik – Schule*, Bielefeld: transcript 2017, S. 133–146.
- Bridges, Tristan/Pascoe, Cheri Jo: »Hybrid Masculinities: New Directions in the Sociology of Men and Masculinities«, in: *Sociology Compass* 8 (2014), H. 3, S. 246–258.
- Broomhall, Susan: *Violence and Emotions in Early Modern Europe*, London: Taylor and Francis 2015.
- Brown, Richard M.: *No Duty to Retreat. Violence and Values in American History and Society*, New York/Oxford: Oxford University Press 1991.
- Browning, Christopher R.: *Ganz normale Männer. Das Reserve-Polizeibataillon 101 und die »Endlösung« in Polen*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 2009.
- Brownmiller, Susan: *Gegen unseren Willen. Vergewaltigung und Männerherrschaft*, Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch 1994.
- Browner, Benjamin B.: *Racial Inequality in New York City since 1965*, Albany: University of New York Press 2019.
- Brückner, Margit: »Gewalt im Geschlechterverhältnis – Möglichkeiten und Grenzen eines geschlechtertheoretischen Ansatzes zur Analyse »häuslicher Gewalt««, in: *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien* 18 (2000), H. 4, S. 3–19.
- Brückner, Margit: »Transformationen im Umgang mit Gewalt im Geschlechterverhältnis: Prozesse der Öffnung und der Schließung«, in: Barbara Rendtorff/Birgit Riegraf/Claudia Mahs (Hg.), *40 Jahre Feministische Debatten. Resümee und Ausblick*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2014, S. 59–73.
- Brunner, Claudia: *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der Kolonialen Moderne*, Bielefeld: transcript 2020.
- Brunotte, Ulrike: »Netzwerk, Bruderschaft, Zelle. Die Rolle von Geschlecht und Gewalt bei der Formierung neuer religionspolitischer Gruppen in ›Okzident‹ und ›Orient««, in: *Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte* 58 (2006), H. 2, S. 114–132.

- Budde, Jürgen/Rieske, Thomas Viola: »Auseinandersetzung mit (Neuen) Theorien für die erziehungswissenschaftliche Forschung zu Männlichkeiten«, in: Melanie Kubandt/Julia Schütz (Hg.), *Methoden und Methodologien in der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2019, S. 234–256.
- Burghartz, Susanna: »Geschlecht – Körper – Ehre. Überlegungen zur weiblichen Ehre in der Frühen Neuzeit am Beispiel der Basler Ehegerichtsprotokolle«, in: Klaus Schreiner/Gerd Schwerhoff (Hg.), *Verletzte Ehre. Ehrkonflikte in Gesellschaften des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 1995, S. 214–234.
- Burghartz, Susanna: »Verführung oder Vergewaltigung? Reden über sexuelle Gewalt vor dem Basler Ehegericht in der Frühen Neuzeit«, in: Bettina Dausien (Hg.), *Erkenntnisprojekt Geschlecht. Feministische Perspektiven verwandeln Wissenschaft*, Opladen: Leske + Budrich 1999, S. 325–344.
- Burghartz, Susanna: *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 1999.
- Burschel, Peter (Hg.): *Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000.
- Butler, Judith: »Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie«, in: Uwe Wirth (Hg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 301–320.
- Butler, Judith: *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2006.
- Butler, Judith: *Raster des Krieges*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2010.
- Campbell, Kirsten: »Transitional justice und die Kategorie Geschlecht. Sexuelle Gewalt in der Internationalen Strafgerichtsbarkeit«, in: *Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung* 18 (2009), H. 1, S. 26–52.
- Carroll, Stuart: *Blood and Violence in Early Modern France*, New York/Oxford: Oxford University Press 2006.
- Castro Varela, María do Mar/Dhawan, Nikita: »Die Migrantin retten!? Zum vertrackten Verhältnis von Geschlechtergewalt, Rassismus und Handlungsmacht«, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie (ÖZS)* 41 (2016), Suppl. 3, S. 13–28.
- Chadwick, Rachele: »The politics of naming: contested vocabularies of birth violence«, in: Amrita Pande (Hg.), *Birth controlled. Selective reproduction and neoliberal eugenics in South Africa and India*, Manchester: University Press 2022, S. 182–209.
- Christadler, Maïke: »Gewalt in der Frühen Neuzeit – Positionen der Forschung«, in: *Genus* 64 (2007), H. 3/4, S. 231–245.
- Connell, Raewyn: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Opladen: Leske + Budrich 1999.
- Czarnowski, Gabriele: *Das kontrollierte Paar. Ehe- und Sexualpolitik im Nationalsozialismus*, Weinheim: Deutscher Studien Verlag 1991.
- Dabag, Mihran (Hg.): *Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen*, München/Paderborn: Wilhelm Fink 2000.
- Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild (Hg.): *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002.

- Dackweiler, Regina-Maria/Schäfer, Reinhild: »Gewalt, Macht, Geschlecht – eine Einführung«, in: Dies. (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 9–26.
- Davis, Natalie Zemon: »The Rites of Violence: Religious Riot in Sixteenth-Century France«, in: *Past and Present* 59 (1973), S. 51–91.
- Defert, Daniel/Ewald, François/Lagrance, Jacques u. a. (Hg.): *Analytik der Macht*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2017.
- Della Porta, Donatella/Diani, Mario/Bosi, Lorenzo u. a. : »Political Violence«, in : Dies. (Hg.), *The Oxford handbook of social movements*, Oxford/New York: Oxford University Press 2015.
- Demant, Marie/Andresen, Sabine: »Sexuelle Gewalt in der Familie«, in: Jutta Ecarius/Anja Schierbaum (Hg.), *Handbuch Familie*, Bd. 1: Gesellschaft, Familienbeziehungen und differentielle Felder, 2., überarb. und akt. Aufl., Wiesbaden: Springer VS 2022, S. 725–740.
- Demetriou, Demetrakis Z.: »Connell's concept of hegemonic masculinity: A critique«, in: *Theory and Society. Renewal and Critique in Social Theory* 30 (2001), H. 3, S. 337–361.
- Deuschländer, Gerrit: *Dienen lernen, um zu herrschen. Höfische Erziehung im ausgehenden Mittelalter (1450–1550)*, Berlin: Akademie-Verlag 2012.
- Dietze, Gabriele: *Sexueller Exzeptionalismus. Überlegenheitsnarrative in Migrationsabwehr und Rechtspopulismus*, Bielefeld: transcript 2019.
- Dinges, Martin: »Ehre und Geschlecht in der Frühen Neuzeit«, in: Sibylle Backmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann u. a. (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin: Akademie-Verlag 1998, S. 123–147.
- Dinges, Martin: »Formenwandel der Gewalt in der Neuzeit. Zur Kritik der Zivilisationstheorie von Norbert Elias«, in: Rolf P. Sieferle/Helga Breuninger (Hg.), *Kulturen der Gewalt. Ritualisierung und Symbolisierung von Gewalt in der Geschichte*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1998, S. 171–194.
- Döbler, Joachim, »Blutige Spuren von unzähligen Ruthenstreichen«. *Kinderelend, Schulzucht und Strafgewalt im vormärzlichen Hamburg*«, in: Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1995, S. 303–336.
- Dorlin, Elsa: *Selbstverteidigung. Eine Philosophie der Gewalt*, Berlin: Suhrkamp 2020.
- Duden, Barbara: »Geschichte unter der Haut. Ein eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730«, in: Sabine Hark (Hg.), *Dis/Kontinuitäten: feministische Theorie*, 2., erw. und akt. Aufl., Wiesbaden: Springer VS 2007, S. 39–54.
- Duden, Barbara: *Der Frauenleib als öffentlicher Ort. Vom Mißbrauch des Begriffs Leben*, Frankfurt a. M.: Mabuse 2022.
- Dudink, Stefan/Hagemann, Karen/Honeck, Mischa: »War and Gender: Nineteenth-Century Wars of Nations and Empires – An Overview«, in: Karen Hagemann/Stefan Dudink/Sonya O. Rose (Hg.), *The Oxford handbook of gender, war, and the Western world since 1600*, New York/Oxford: Oxford University Press 2020, S. 227–267.
- Dürr, Renate: »Der Dienstbothe ist kein Tagelöhner ...«. *Zum Gesinderecht (16. bis 19. Jahrhundert)*«, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München: C. H. Beck 1997, S. 115–139.

- Dwyer, Philip: »Whitewashing History«, in: *Historical Reflections/Réflexions Historiques* 44 (2018), H. 1, S. 54–65.
- Ebbinghaus, Angelika (Hg.): *Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus*, Nördlingen: Greno 1987.
- Ehrlicher, Hanno/Siebenpfeiffer, Hania (Hg.): *Gewalt und Geschlecht. Bilder, Literatur und Diskurse im 20. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2002.
- Eifler, Christine/Seifert, Ruth (Hg.): *Soziale Konstruktionen – Militär und Geschlechterverhältnis*, Münster: Westfälisches Dampfboot 1999.
- Eifler, Christine: »Nachkrieg und weibliche Verletzbarkeit. Zur Rolle von Kriegen für die Konstruktion von Geschlecht«, in: Dies./Ruth Seifert (Hg.), *Soziale Konstruktionen. Militär und Geschlechterverhältnis*, Münster: Westfälisches Dampfboot 1999, S. 155–186.
- Eisenberger, Naomi I./Lieberman, Matthew D./Williams, Kipling D.: »Does rejection hurt? An fMRI study of social exclusion«, in: *Science* 302 (2003), H. 5643, S. 290–292.
- Eisenberger, Naomi I.: »The neural bases of social pain: evidence for shared representations with physical pain«, in: *Psychosomatic Medicine* 74 (2012), H. 2, S. 126–135.
- Elias, Norbert: *The Civilizing Process*, New York: Urizen 1978.
- Ellerbrock, Dagmar: »Generation Browning. Überlegungen zu einem praxeologischen Generationenkonzept«, in: *Geschichte im Westen* 26 (2011), S. 7–34.
- Ellerbrock, Dagmar: »Gun Violence and Control in Germany 1880–1911: Scandalizing Gun Violence and Changing Perceptions as Preconditions for Firearm Control«, in: Wilhelm Heitmeyer/Heinz-Gerhard Haupt/Stefan Malthaner u. a. (Hg.), *Control of violence. Historical and international perspectives on violence in modern societies*, New York: Springer 2011, S. 185–212.
- Ellerbrock, Dagmar/Koch, Lars/Müller-Mall, Sabine u. a.: »Invektivität – Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften«, in: *Kulturwissenschaftliche Zeitschrift* 2 (2017), H. 1, S. 2–24.
- Elsuni, Sarah: *Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen*, Baden-Baden: Nomos 2011.
- Engel, Gisela/Rang, Brita/Wunder, Heide (Hg.): *Geschlechterstreit in der Frühen Neuzeit*, Königstein/Ts.: Ulrike Helmer 2004.
- Enloe, Cynthia: »Women and children: Making Feminist Sense of the Persian Gulf Crisis«, in: *The Village Voice* vom 25.9.1990, S. 29–31.
- Eriksson, Magnus/Krug-Richter, Barbara (Hg.): *Streitkulturen. Gewalt, Konflikt und Kommunikation in der ländlichen Gesellschaft (16.–19. Jahrhundert)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2003.
- Erim, Yesim/Senf, Wolfgang: »Psychotherapie mit Migranten – Interkulturelle Aspekte in der Psychotherapie«, in: *Psychotherapeut* 47 (2002), S. 336–346.
- Eschebach, Insa/Mühlhäuser, Regina (Hg.): *Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern*, Berlin: Metropol 2008.
- Eschebach, Insa/Ley, Astrid (Hg.): *Geschlecht und »Rasse« in der NS-Medizin*, Berlin: Metropol 2012.
- Essig, Desiree: *Gewalt und Geschlecht. Diskursanalytische Betrachtung und Herausforderungen für die Soziale Arbeit*, Kiel 2014.

- Fagan, Garrett G./Fibiger, Linda/Hudson, Mark u. a. (Hg.): *The Cambridge world history of violence*, Vol. I–IV, Cambridge: Cambridge University Press 2020.
- Faludi, Susan: *Backlash. Die Männer schlagen zurück*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1995.
- Farris, Sarah: »Die politische Ökonomie des Femonationalismus«, in: *Feministische Studien* 11 (2011), H. 2, S. 321–334.
- Fassin, Éric: »Sexual Democracy and the New Racialization of Europe«, in: *Journal of Civil Society* 8 (2012), H. 3, S. 285–288.
- Ferrão, Ana Cristina/Sim-Sim, Margarida/Almeida, Vanda Sofia u. a.: »Analysis of the Concept of Obstetric Violence: Scoping Review Protocol«, in: *Journal of Personalized Medicine* 12 (2022), H. 7, S. 1090.
- Fest, Joachim Clemens: *Staatsstreich. Der lange Weg zum 20. Juli*, Rheda-Wiedenbrück/Gütersloh: RM-Buch-und-Medien-Vertrieb 2008.
- Fietze, Katharina: »Frauenbildungskonzepte im Renaissance-Humanismus«, in: Elke Kleinau/Claudia Opitz (Hg.), *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt a. M./New York: Campus 1996, S. 121–134.
- Filippini, Nadja Maria: »Hunger, Rape, Escape. The Many Aspects of Violence against Women and Children in the Territories of the Italian Front«, in: Martin Baumeister/Philipp Lenhard/Ruth Nattermann (Hg.), *Rethinking the Age of Emancipation. Comparative and Transnational Perspectives on Gender, Family, and Religion in Italy and Germany, 1800–1918*, New York/Oxford: Berghahn 2020, S. 332–350.
- Fish, Jefferson M. (2010): »Arranged Marriages. Billions of people live in arranged marriages. Why?«, URL: www.psychologytoday.com/us/blog/looking-in-the-cultural-mirror/201004/arranged-marriages, Stand 19.9.2022.
- Fletcher, George P.: *A Crime of Self-Defense. Bernhard Goetz and the Law on Trial*, Chicago: University of Chicago Press 1988.
- Flick, Sabine/Marek, Franziska/Hesse, Friederike M.: »Cultures of birthing in transition«, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 47 (2022), H. 1, S. 1–8.
- Freedman, Lynn P./Kruk, Margaret E.: »Disrespect and abuse of women in childbirth: challenging the global quality and accountability agendas«, in: *The Lancet* 384 (2014), H. 9948, S. e42–e44.
- Frevort, Ute: *Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft*, München: Dt. Taschenbuch-Verl. 1995.
- Frevort, Ute: *Kasernierte Nation. Militärdienst und Zivilgesellschaft in Deutschland*, München: C. H. Beck 2001.
- Frevort, Ute: *Gefühle in der Geschichte*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2021.
- Frietsch, Elke/Herkommer, Christina (Hg.): *Nationalsozialismus und Geschlecht. Zur Politisierung und Ästhetisierung von Körper, »Rasse« und Sexualität im »Dritten Reich« und nach 1945*, Bielefeld: transcript 2009.
- Fuhrmann, Lotte: *Männer als Opfer von häuslicher Gewalt. Die Problematik fehlender Hilfe und Sensibilisierung in der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Verlag für Polizeiwissenschaft 2019.
- Gago, Verónica/Gutiérrez Aguilar, Raquel/Draper, Susana u. a.: *8M – Der große feministische Streik. Konstellationen des 8. März*, Wien: transversal texts 2018.

- Gago, Verónica: Für eine feministische Internationale. Wie wir alles verändern, Berlin: Unrast 2021.
- Galtung, Johan: Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1975.
- Ganz, Kathrin: »Hate Speech im Internet«, in: Johanna Dorer/Brigitte Geiger/Brigitte Hipfl (Hg.), Handbuch Medien und Geschlecht. Perspektiven und Befunde der feministischen Kommunikations- und Medienforschung, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 1–10.
- Garcia, Lorraine M.: »A concept analysis of obstetric violence in the United States of America«, in: Nursing Forum. An Independent Voice for Nursing 55 (2020), H. 4, S. 654–663.
- Garraio, Júlia: »Vergewaltigung als Schlüsselbegriff einer misslungenen Vergangenheitsbewältigung. Hans-Ulrich Treichels »Der Verlorene« und Reinhard Jirgls »Die Unvollendeten«, in: Mittelweg 36. Zeitschrift des Hamburger Instituts für Sozialforschung 19 (2010), H. 4, S. 3–17.
- Gartner, Rosemary (Hg.): The Oxford handbook of gender, sex and crime, New York/Oxford: Oxford University Press 2014.
- Gentry, Caron E.: Disordered violence. How gender, race and heteronormativity structure terrorism, Edinburgh: Edinburgh University Press 2020.
- Gerhard, Ute: Ehe-Recht, Hannover: creomedia 2016.
- Gerhard, Ute: »Der Partikularismus der Frauenrechte im 19. Jahrhundert. Rechtslagen und Rechtskämpfe der Frauenbewegungen in der westlichen Welt«, in: Die Bibel und die Frauen, Bd. 8,1: 19. Jahrhundert: Frauenbewegungen des 19. Jahrhunderts, Stuttgart: Kohlhammer 2021, S. 29–106.
- Gestrich, Andreas: »Häusliche Gewalt«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart: Metzler 2006, Sp. 794–796.
- GfG-Info spezial: Dokumentation der Fachtagung »Gewalt in der Geburtshilfe« der European Network of Childbirth Associations (ENCA), 2016, URL: www.green-birth.de/images/pdf/enca_-2016_gewalt_in_der_geburtshilfe.pdf, Stand 29.9.2022.
- Gibson, James W.: Warrior Dreams. Violence and Manhood in Post-Vietnam America, New York: Hill and Wang 1994.
- Gleixner, Ulrike: »Das Mensch« und »der Kerl«. Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtverfahren der Frühen Neuzeit (1700–1760), Frankfurt a. M./New York: Campus 1994.
- Gloor, Daniela/Meier, Hanna: »Gewaltbetroffene Männer – wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte«, in: Die Praxis des Familienrechts (2003), H. 3, S. 526–547.
- Götz von Olenhusen, Irmtraud: »Sexualisierte Gewalt. Eine historische Spurensuche vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart«, in: Peter Burschel (Hg.), Das Quälen des Körpers. Eine historische Anthropologie der Folter, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000, S. 217–236.
- Goltermann, Svenja: Die Gesellschaft der Überlebenden. Deutsche Kriegsheimkehrer und ihre Gewalterfahrungen im Zweiten Weltkrieg, München: Deutsche Verlags-Anstalt 2009.

- Grayzel, Susan: *At Home and Under Fire. Air Raids & Culture in Britain from the Great War to the Blitz*, Cambridge: Cambridge University Press 2012.
- Greenberg, Amy: *Manifest Manhood and the Antebellum American Empire*, Cambridge: Cambridge University Press 2005.
- Griesebner, Andrea: *Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht. Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000.
- Grisard, Dominique: *Gendering Terror. Eine Geschlechtergeschichte des Linksterrorismus in der Schweiz*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2011.
- Groebner, Valentin: *Defaced. The visual culture of violence in the late Middle Ages*, New York/London: Zone Books 2008.
- Groß, Anna Verena: *Studie: Traditionsbedingte Gewalt an Frauen im Nahen und Mittleren Osten*. Tübingen 2008, URL: www.zwangsheirat.de/images/downloads/literatur/studie-traditionsbedingte-gewalt.pdf, Stand 19.9.2022.
- Großbölting, Thomas: *Die schuldigen Hirten. Geschichte des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche*, München: Herder 2022.
- Grossmann, Atina: *Jews, Germans, and Allies. Close encounters in occupied Germany*, Princeton: Princeton University Press 2007.
- Grüner, Stefan/Raasch, Markus (Hg.): *Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive*, Berlin: Duncker & Humblot 2019.
- Güntzer, Augustin: *Kleines Biechlin von meinem gantzen Leben. Die Autobiographie eines Elsässer Kannengießers aus dem 17. Jahrhundert*, ediert und kommentiert von Fabian Brändle und Dominik Sieber, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2002.
- Hacke, Daniela: »Zur Wahrnehmung häuslicher Gewalt und ehelicher Unordnung im Venedig der Frühen Neuzeit (16. und 17. Jahrhundert)«, in: Ralf-Peter Fuchs/Winfried Schulze (Hg.), *Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quellen für soziale Wissensbestände in der Frühen Neuzeit*, Münster/Hamburg: Lit 2002, S. 317–355.
- Hämmerle, Christa: »Von den Geschlechtern der Kriege und des Militärs. Forschungseinblicke und Bemerkungen zu einer neuen Debatte«, in: Thomas Kühne/Benjamin Ziemann (Hg.), *Was ist Militärgeschichte?*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2000, S. 229–264.
- Hämmerle, Christa: *Heimat/Front. Geschlechtergeschichte/n des Ersten Weltkriegs in Österreich-Ungarn*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2014.
- Hämmerle, Christa: »Gewalt und Liebe – ineinander verschränkt. Paarkorrespondenzen aus zwei Weltkriegen: 1914/18 und 1939/45«, in: Ingrid Bauer/Dies. (Hg.), *Liebe schreiben. Paarkorrespondenzen im Kontext des 19. und 20. Jahrhunderts*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, S. 171–231.
- Hämmerle, Christa: »Counter-Narratives of the Great War? War Accounts of Nurses in Austro-Hungarian Service«, in: Richard Bessel/Dorothee Wierling (Hg.), *Inside World War One? The First World War and its Witnesses*, New York/Oxford: Oxford University Press 2018, S. 143–166.
- Hämmerle, Christa: »An Expression of Horror and Sadness? (Non)Communication of War Violence against Civilians in Ego Documents (Austria-Hungary)«, in: Martin Baumeister/Philipp Lenhard/Ruth Nattermann (Hg.), *Rethinking the Age of Eman-*

- cupation. Comparative and Transnational Perspectives on Gender, Family, and Religion in Italy and Germany, 1800–1918, New York/Oxford: Berghahn 2020, S. 309–331.
- Hämmerle, Christa: Ganze Männer? Gesellschaft, Geschlecht und Allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn (1868–1914), Frankfurt a. M./New York: Campus 2022.
- Hämmerle, Christa/Überegger, Oswald/Bader Zaar, Birgitta (Hg.): Gender and the First World War, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2014.
- Hagemann, Karen/Pröve, Ralf (Hg.): Landsknechte, Soldatenfrauen und Nationalkrieger. Militär, Krieg und Geschlechterordnung im historischen Wandel, Frankfurt a. M./New York: Campus 1998.
- Hagemann, Karen/Schüler-Springorum, Stefanie (Hg.): Heimat-Front. Militär und Geschlechterverhältnisse im Zeitalter der Weltkriege, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002.
- Hagemann, Karen: »Krieg, Frieden und Gewalt. Friedens- und Konfliktforschung als Geschlechterforschung – eine Einführung«, in: Jennifer A. Davy/Dies./Ute Kätzel (Hg.), Frieden – Gewalt – Geschlecht. Friedens- und Konfliktforschung als Geschlechterforschung, Essen: Klartext 2005, S. 17–54.
- Hagemann-White, Carol: Sozialisation. Weiblich – männlich? Opladen: Leske + Budrich 1984.
- Hagemann-White, Carol: »Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht«, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2002, S. 124–149.
- Hagemann-White, Carol: »Gewalt im Geschlechterverhältnis als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Forschung und Theoriebildung. Rückblick, gegenwärtiger Stand, Ausblick«, in: Regina Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 29–52.
- Hagemann-White, Carol: »Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis«, in: Cornelia Helfferich/Barbara Kavemann/Heinz Kindler (Hg.), Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt, Wiesbaden: Springer VS 2016, S. 13–31.
- Hagemann-White, Carol: »Opfer-Täter«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 1, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 145–153.
- Hájková, Anna: »Introduction: Sexuality, Holocaust, Stigma«, in: German History 39 (2021), H. 1, S. 1–14.
- Hall, Diane/Malcolm, Elizabeth: »Sexual and Family Violence in Europe«, in: Robert J. Antony/Stuart Carroll/Caroline Dodds Pennock (Hg.), The Cambridge World History of Violence, Bd. 3: 1500–1800 CE, Cambridge: Cambridge University Press 2020, S. 274–291.
- Hardach-Pinke, Irene/Hardach, Gerd (Hg.): Deutsche Kindheiten 1700–1900. Autobiographische Zeugnisse, Frankfurt a. M.: Hain 1992.
- Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene: Unterscheiden und herrschen. Ein Essay zu den ambivalenten Verflechtungen von Rassismus, Sexismus und Feminismus in der Gegenwart, Bielefeld: transcript 2017.

- Harvey, Penelope: »Die geschlechtliche Konstitution von Gewalt. Eine vergleichende Studie über Geschlecht und Gewalt«, in: Trutz von Trotha (Hg.), *Soziologie der Gewalt*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1997, S. 122–138.
- Haug, Frigga (Hg.): *Frauen – Opfer oder Täter? Diskussion*, Berlin: Argument 1981.
- Hauser, Monika/Griese, Karin: »Sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Krieg. Hintergründe, Folgen und Unterstützungsansätze«, in: Günter H. Seidler/Harald J. Freyberger/Heide Glaesmer u. a. (Hg.), *Handbuch der Psychotraumatologie*, 3., vollständig überarb. und erw. Aufl., Stuttgart: Klett-Cotta 2019, S. 642–650.
- Hayes, Christopher: *The Harlem Uprising: Segregation and Inequality in Postwar New York City*, New York: Columbia University Press 2021.
- Hehenberger, Susanne: *Unkeusch wider die Natur. Sodomieprozesse im frühneuzeitlichen Österreich*, Wien: Löcker 2006.
- Heineman, Elizabeth D.: »Die Stunde der Frauen. Erinnerungen an Deutschlands ›Krisenjahre‹ und westdeutsche nationale Identität«, in: Klaus Naumann (Hg.), *Nachkrieg in Deutschland*, Hamburg: Hamburger Edition 2001, S. 149–177.
- Heitmeyer, Wilhelm/Hagan John (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Wiesbaden: Springer VS 2002.
- Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hg.), *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS 2016.
- Herrmann, Steffen Kitty/Krämer, Sybille/Kuch, Hannes (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld: transcript 2007.
- Herzog, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts*, München: Siedler 2005.
- Herzog, Dagmar (Hg.): *Brutality and Desire. War and Sexuality in Europe's Twentieth Century*, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan 2009.
- Hey, Barbara/Huber, Cécile/Schmidlechner, Karin M. (Hg.): *Krieg. Geschlecht und Gewalt*, Graz: Leykam 1999.
- Hikel, Christine/Schraut, Sylvia (Hg.): *Terrorismus und Geschlecht. Politische Gewalt in Europa seit dem 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012.
- Hilberg, Raul: *Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945*, Frankfurt a. M.: Fischer 1992.
- Hirschfeld, Gerhard (Hg.): *Keiner fühlt sich hier mehr als Mensch. Erlebnis und Wirkung des Ersten Weltkriegs*, Essen: Klartext 1993.
- Hoebel, Thomas/Knöbl, Wolfgang: *Gewalt erklären! Plädoyer für eine entdeckende Prozesssoziologie*, Hamburg: Hamburger Edition 2019.
- Hohendorf, Ines: *Geschlecht und Partnergewalt. Eine rollentheoretische Untersuchung von Beziehungsgewalt junger Menschen*, Baden-Baden: Nomos 2019.
- Hohkamp, Michaela: »Häusliche Gewalt. Beispiele aus einer ländlichen Region des mittleren Schwarzwaldes im 18. Jahrhundert«, in: Thomas Lindenberger/Alf Lüdtke (Hg.), *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a. M. 1995: Suhrkamp 1995, S. 276–302.
- Hohkamp, Michaela: »Macht, Herrschaft und Geschlecht: Ein Plädoyer zur Erforschung von Gewaltverhältnissen in der Frühen Neuzeit«, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für feministische Geschichtswissenschaft* 7 (1996), H. 2, S. 8–17.

- Hommen, Tanja: Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich, Frankfurt a. M./New York: Campus 1999.
- Horne, John/Kramer, Alan: Deutsche Kriegsgreuel 1914. Die umstrittene Wahrheit, Hamburg: Hamburger Edition 2018.
- Hugger, Paul/Stadler, Ulrich (Hg.), Gewalt. Kulturelle Formen in Geschichte und Gegenwart, Zürich: Unionsverlag 1995.
- Hutečka, Jiří: Men under Fire. Motivation, Morale and Masculinity among Czech Soldiers in the Great War, 1914–1918, New York/Oxford: Berghahn 2016.
- İlkkaracan, Pinar/Women for Women's Human Rights: »Exploring the Context of Women's Sexuality in Eastern Turkey«, in: Reproductive Health Matters 6 (1998), H. 12, S. 66–75.
- Inhetveen, Katharina: »Gewalt in ihren Deutungen. Anmerkungen zu Kulturalität und Kulturalisierung«, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie Vierteljahresschrift der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie 30 (2005), S. 28–50.
- Jähns, Max (Hg.): Karl Friedrich von Klöden. Jugenderinnerungen, Leipzig: Grunow 1874.
- Jarzebowski, Claudia: Inzest. Verwandtschaft und Sexualität im 18. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2006.
- Jeffords, Susan: The Remasculinization of America. Gender and the Vietnam War, Bloomington: Indiana University Press 1989.
- Jeffords, Susan: Hard Bodies: Hollywood Masculinity in the Reagan Era, New Brunswick, NJ: Rutgers University Press 1994.
- Johnson, Michael: »Patriarchal Terrorism and Common Couple Violence. Two Forms of Violence against Women«, in: Journal of Marriage and the Family 57 (1995), H. 2, S. 283–294.
- Jütte, Robert/Eckart, Wolfgang Uwe/Schmuhl, Hans-Walter u. a.: Medizin und Nationalsozialismus. Bilanz und Perspektiven der Forschung, 2. Aufl., Göttingen: Wallstein 2011.
- Jung, Tina: »Die ›gute Geburt‹ – Ergebnis richtiger Entscheidungen? Zur Kritik des gegenwärtigen Selbstbestimmungsdiskurses vor dem Hintergrund der Ökonomisierung des Geburtshilfesystems«, in: GENDER. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft 9 (2017), H. 2, S. 30–45.
- Jung, Tina: »Geburt«, in: Lisa Haller/Alicia Schlender (Hg.), Handbuch feministische Perspektiven auf Elternschaft, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2021, S. 347–362.
- Jung, Tina: »Ökonomisierung des Gesundheitswesens und Auswirkungen auf die Geburtshilfe«, in: Julia Dück/Julia Garscha (Hg.): Aus Sorge kämpfen. Von Krankenhausstreiks, Sicherheit von Patient*innen und guter Geburt, Berlin: Rosa Luxemburg-Stiftung 2022, S. 59–76.
- Kaiser, Michael: »»Excidium Magdeburgense«. Beobachtungen zur Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im Dreißigjährigen Krieg«, in: Markus Meumann/Dirk Niefanger (Hg.), Ein Schauplatz herber Angst. Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im 17. Jahrhundert, Göttingen: Wallstein 1997, S. 43–64.
- Karlsen, Carol F.: The Devil in the Shape of a Woman. Witchcraft in Colonial New England, New York: Norton 1998.

- Kavemann, Barbara: »Täterinnen – Die Gewaltausübung von Frauen im privaten Raum im Kontext der Feministischen Diskussion über Gewalt im Geschlechterverhältnis«, in: *Neue Kriminalpolitik* 21 (2009), H. 2, S. 46–50.
- Keilson, Hans: *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern. Untersuchung zum Schicksal jüdischer Kriegswaisen*, Gießen: Psychosozial-Verlag 2005.
- Kelso, Michelle: »Romani women and the Holocaust: Testimonies of Sexual Violence in Romanian-Controlled Transnistria«, in: JoAnn DiGeorgio-Lutz/Donna Gosbee (Hg.), *Women and genocide. Gendered experiences of violence, survival, and resistance*, Toronto: Women's Press 2016, S. 37–72.
- Kersten, Anne: *Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz*, Zürich: Seismo 2015.
- Kesselring, Krista J.: »Bodies of Evidence: Sex and Murder (or Gender and Homicide) in Early Modern England, c. 1500–1680«, in: *Gender & History* 27 (2015), H. 2, S. 245–262.
- Kimura, Maki: *Unfolding the »Comfort Women« Debates. Modernity, Violence, Women's Voices*, Houndsmills/Basingstoke: Palgrave Macmillan 2016.
- Kitzinger, Sheila: »Birth and violence against women: generating hypotheses from women's accounts of unhappiness after childbirth«, in: Helen Roberts (Hg.), *Women's Health Matters*, London/New York: Routledge 1992, S. 63–80.
- Kizilhan, Jan Ilhan: »Ehrenmorde« – Der unmögliche Versuch einer Erklärung, Berlin: Regener 2006.
- Kizilhan, Jan Ilhan: »Islam, Migration und Integration: Konflikte jugendlicher Migranten mit islamischem Hintergrund«, in: *conflict & communication online* 7 (2008), H. 1, URL: https://regener-online.de/journalcco/2008_1/pdf/kizilhan_2008.pdf, Stand 19.9.2022.
- Kizilhan, Jan Ilhan: »Migration, Identität und Gesundheit«, in: *Familiendynamik. Systemische Praxis und Forschung* 35 (2010), H. 1, S. 50–59.
- Kizilhan, Jan Ilhan: »Sozialisation und Überzeugungen bei sogenannten Ehrenmördern. Eine vergleichende Studie zwischen den sogenannten Ehrenmördern und anderen gewalttätigen Straftätern«, in: *Recht und Psychiatrie* 29 (2011), H. 2, S. 88–94.
- Kizilhan, Jan Ilhan: »Interaktion von psychischen Erkrankungen und Zwangsverheiratung bei Migrantinnen in Deutschland«, in: *Psychiatrische Praxis* 42 (2015), H. 8, S. 430–435.
- Kizilhan, Jan Ilhan: »Forced Marriage and Mental Health by migrants in Germany«, in: *Archives of Community Medicine and Public Health* 3 (2017), H. 2, S. 71–76.
- Koch, Angela: »Sind die Gender Studies politisch? Eine Reflexion zu gender-/medienwissenschaftlichen Analysen sexualisierter Gewalt und der Frage des Politischen«, in: *Kritische Berichte. Zeitschrift für Kunst- und Kulturwissenschaften* 44 (2016), H. 4, S. 15–23.
- Köntgen: Sonja: *Gräfin Gessler vor Gericht. Eine mikrohistorische Studie über Gewalt, Geschlecht und Gutsherrschaft im Königreich Preußen 1750*, Berlin: Duncker & Humblot 2019.
- Koloma Beck, Teresa/Schlichte, Klaus: *Theorien der Gewalt zur Einführung*, Hamburg: Junius 2014.

- Krämer, Sybille/Koch, Elke (Hg.): *Gewalt in der Sprache. Rhetoriken verletzenden Sprechens*, München/Paderborn: Wilhelm Fink 2010.
- Krasmann, Susanne/Martschukat, Jürgen (Hg.): *Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert*, Bielefeld: transcript 2007.
- Kruber, Anja/Weller, Konrad/Bathke, Gustav-Wilhelm u. a. (2022 [2021]): *PARTNER 5 – Erwachsene 2020 – Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt*, Merseburg: Hochschulverlag Merseburg, URL: <https://www.ifas-home.de/wp-content/uploads/2021/03/Bericht-Partner-5-Erwachsene-Dunkelfeld-FINAL.pdf>, Stand 17.9.2022.
- Kruber, Anja/Voß, Heinz-Jürgen (2022 [2021]): *Unabhängige Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Sachsen-Anhalt*, Merseburg: Hochschulverlag Merseburg, URL: <https://heinzjuergenvoss.de/wp-content/uploads/2021/06/Monitoring-Studie-zur-Umsetzung-der-Istanbul-Konvention-in-Sachsen-Anhalt-FINAL.pdf>, Stand 17.9.2022.
- Kuch, Hannes/Herrmann, Steffen K./Krämer, Sybille (Hg.): *Verletzende Worte. Die Grammatik sprachlicher Missachtung*, Bielefeld: transcript 2007.
- Kügelgen, Anna von/Kügelgen, Emma von (Hg.): *Helene Marie von Kügelgen geb. Zoege von Manteuffel. Ein Lebensbild in Briefen*, 10. Aufl., Stuttgart: Belsler o. J.
- Kügelgen, Wilhelm von: *Jugenderinnerungen eines alten Mannes*, Leipzig: Reclam o. J.
- Kühne, Thomas (Hg.): *Männergeschichte – Geschlechtergeschichte. Männlichkeit im Wandel der Moderne*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1996.
- Künzel, Christine (Hg.): *Unzucht, Notzucht, Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2003.
- Kuhn, Annette: »Die politische Kultur von Frauen – ein Mittel gegen Rechtsextremismus und Gewalt. Betrachtungen zum transformatorischen politischen Verhalten von Frauen von der Weimarer Republik bis zur Gegenwart«, in: Menke Engel (Hg.), *Weibliche Lebenswelten – gewaltlos? Analysen und Praxisbeiträge für die Mädchen- und Frauenarbeit im Bereich Rechtsextremismus, Rassismus, Gewalt*, Münster: Agenda 1995, S. 20–43
- Kundrus, Birthe: »From the herero to the Holocaust? Some remarks on the current debate«, in: *Africa Spectrum* 40 (2005), H. 2, S. 299–308.
- Laako, Hannah: »Understanding contested women's rights in development: the Latin American campaign for the humanisation of birth and the challenge of midwifery in Mexico«, in: *Third World Quarterly* 38 (2017), H. 2, S. 379–396.
- Labouvie, Eva: *Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M.: Fischer 1993.
- Labouvie, Eva: *Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000
- Lachmann, Rainer: »Kind«, in: *Theologische Realenzyklopädie*, Bd. 18, Berlin/New York: de Gruyter 1989, S. 156–176.
- Lamnek, Siegfried/Boatcă, Manuela (Hg.): *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Opladen: Leske + Budrich 2003.

- Latzel, Klaus/Maubach, Franka/Satjukow, Silke (Hg.): *Soldatinnen. Gewalt und Geschlecht im Krieg vom Mittelalter bis heute*, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2011.
- Lee, Na-Young: »The Korean Women's Movement of Japanese Military ›Comfort Women‹. Navigating between Nationalism and Feminism«, in: *Review of Korean Studies* 17 (2014), H. 1, S. 71–92.
- Lehner, Eva Marie: »Nach der Hochzeit hätten Sie zusammen als vermeinte Eheleute gelebt, wären zusammen zu Tisch und Bett gegangen« – Sexuelle Diversität in der Frühen Neuzeit?, in: Natalie Krentz/Victoria Gutsche/Moritz Florin (Hg.), *Diversität historisch. Repräsentationen und Praktiken gesellschaftlicher Differenzierungen im Wandel*, Bielefeld: transcript 2018, S. 55–78.
- Leidinger, Hannes/Moritz, Verena/Moser, Karin u. a.: *Habsburgs schmutziger Krieg. Ermittlungen zur österreichisch-ungarischen Kriegsführung 1914–1918*, St. Pölten: Residenz 2014.
- Leinweber, Julia/Jung, Tina/Hartmann, Katharina u. a.: »Respektlosigkeit und Gewalt in der Geburtshilfe – Auswirkungen auf die mütterliche perinatale psychische Gesundheit«, in: *Public Health Forum* 29 (2021), H. 2, S. 97–100.
- Lenz, Hans-Joachim: »Gewalt und Geschlechterverhältnis aus männlicher Sicht«, in: Silke Birgitta Gahleitner/Hans-Joachim Lenz (Hg.), *Gewalt und Geschlechterverhältnis. Interdisziplinäre und geschlechtssensible Analysen und Perspektiven*, München: Juventa 2007, S. 21–53.
- Lenz, Hans-Joachim: »Wenn der Domspatz weiblich wäre ... Über den Zusammenhang der Verdeckung sexualisierter Gewalt an Männern und kulturellen Geschlechterkonstruktionen«, in: Peter Mosser/Ders. (Hg.), *Sexualisierte Gewalt gegen Jungen. Prävention und Intervention. Ein Handbuch für die Praxis*, Wiesbaden: Springer VS 2014, S. 15–40.
- Lévesque, Sylvie/Ferron-Parayre, Audrey: »To Use or Not to Use the Term ›Obstetric Violence‹: Commentary on the Article by Swartz and Lappeman«, in: *Violence Against Women* 27 (2021), H. 8, S. 1–10.
- Light, Caroline E.: *Stand Your Ground. A History of America's Love Affair with Lethal Self-Defense*, Boston: Beacon Press 2017.
- Limmer, Claudia: *Measuring disrespect and abuse during childbirth in a high-income country: Development and validation of a German self-report tool*. Unveröffentlichte Masterarbeit: Medizinische Hochschule Hannover 2019.
- Limmer, Claudia/Striebich, Sabine/Tegethoff, Dorothea u. a.: »Disrespect and abuse during childbirth«, in: *GMS. Zeitschrift für Hebammenwissenschaft* 8 (2020), H. 2, S. 46–48.
- Limmer, Claudia/Vedam, Saraswathi/Leinweber, Julia u. a.: »Measuring Disrespect and Abuse During Childbirth in a High-Resource Country: Development and Validation of a German Self-Report Tool«, *Research Square* 2021, URL: <https://www.researchsquare.com/article/rs-445905/v1>, Stand 29.9.2022.
- Lindenberger, Thomas/Lüdtke, Alf (Hg.): *Physische Gewalt. Studien zur Geschichte der Neuzeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1995.

- Lingen-Ali, Ulrike/Mecheril, Paul (Hg.): Geschlechterdiskurse in der Migrationsgesellschaft. Zu »Rückständigkeit« und »Gefährlichkeit« der Anderen, Bielefeld: transcript 2020.
- Lisner, Wiebke: »Hüterinnen der Nation«. Hebammen im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M./New York: Campus 2006.
- Loetz, Francisca: »Sexualisierte Gewalt in Europa 1520–1850. Zur Historisierung von ›Vergewaltigung‹ und ›Missbrauch‹«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), H. 4, S. 561–602.
- Loetz, Francisca: *Sexualisierte Gewalt 1500–1850. Plädoyer für eine historische Gewaltforschung*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012.
- Löw, Martina: »Frigga Haug (Hg.): Frauen – Opfer oder Täter?«, in: Martina Löw/Bettina Mathes (Hg.), *Schlüsselwerke der Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS 2005, S. 148–157.
- Lorenz, Maren: »... da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann ...«. Das Delikt der ›Nothzucht‹ im gerichtsmmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts«, in: Christine Künzel (Hg.), *Unzucht – Notzucht – Vergewaltigung. Definitionen und Deutungen sexueller Gewalt von der Aufklärung bis heute*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2003, S. 63–87.
- Lorenz, Maren: »Physische Gewalt – ewig gleich? Historische Körperkontexte contra absolute Theorien«, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 4 (2004), H. 2, S. 9–24.
- Lorenz, Maren: *Das Rad der Gewalt. Militär und Zivilbevölkerung in Norddeutschland nach dem Dreißigjährigen Krieg (1650–1700)*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2007.
- Lorey, Isabell: »8M – Der große feministische Streik. Vorwort«, in: Verónica Gago/Raquel Gutiérrez Aguilar/Susana Draper u. a.: *8M – Der große feministische Streik. Konstellationen des 8. März*, Wien: transversal texts 2018. S. 9–24.
- Ludwig, Gundula/Sauer, Birgit/Wöhl, Stefanie (Hg.): *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*, Baden-Baden: Nomos 2009.
- Ludwig, Ulrike/Krug-Richter, Barbara/Schwerhoff, Gerd (Hg.): *Das Duell. Ehrenkämpfe vom Mittelalter bis zur Moderne*, Konstanz: UVK 2012.
- Lutz, Alexandra: *Ehepaare vor Gericht. Konflikte und Lebenswelten in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2006.
- Lutz, Helma: »Gender und Migration. Was #MeToo und die Kölner Silvesternacht eint«, in: *Mediendienst Integration* vom 14.12.2017, URL: <https://mediendienst-integration.de/artikel/was-metoo-mit-der-koelner-silvesternacht-verbindet-sexismus-weinstein-aufschrei-gender-feminismus.html>, Stand 8.1.2018.
- Mahs, Claudia/Rendtorff, Barbara/Rieske, Thomas Viola (Hg.): *Erziehung, Gewalt, Sexualität. Zum Verhältnis von Geschlecht und Gewalt in Erziehung und Bildung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2016.
- Mann, Justin: »The ›Vigilante Spirit‹: Bernhard Goetz, Batman, and Racial Violence in 1980s New York«, in: *Surveillance & Society* 15 (2017), S. 56–67.
- Martin, Jochen/Nitschke, August (Hg.): *Zur Sozialgeschichte der Kindheit*, Freiburg i. Br./München: Alber 1986.

- Martínez-Galiano, Juan Miguel/Martínez-Vázquez, Sergio/Rodríguez-Almagro, Julián u. a.: »The magnitude of the problem of obstetric violence and its associated factors: A cross-sectional study«, in: *Women and Birth* 34 (2021), H. 5, S. 526–536.
- Martini, Julia/Weidner, Kerstin/Junge-Hoffmeister, Juliane u. a.: »Posttraumatische Belastungsstörung in der Peripartalzeit: Bedingungsfaktoren, diagnostische Besonderheiten und Implikationen für Mutter und Kind«, in: *Trauma & Gewalt. Forschung und Praxisfelder* 11 (2017), H. 4, S. 280–293.
- Martschukat, Jürgen/Stieglitz, Olaf: *Geschichte der Männlichkeiten*, 2. Aufl., Frankfurt a. M./New York: Campus 2018.
- Marx, Konstanze: »Hate Speech. Ein Thema für die Linguistik«, in: Marion Albers/ Ioannis Katsivelas (Hg.), *Recht & Netz*, Baden-Baden: Nomos 2018, S. 37–57.
- Maschewsky-Schneider, Ulrike: *Häusliche Gewalt gegen Frauen: Gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis. Wissenschaftlicher Bericht*, Berlin 2004, URL: https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2020-04/SIGNAL_2004_Handbuch_Einleitung.pdf, Stand 19.9.2022.
- Medick, Hans: *Der Dreißigjährige Krieg. Zeugnisse vom Leben mit Gewalt*, Göttingen: Wallstein 2018.
- Meibauer, Jörg (Hg.): *Hassrede/Hate Speech. Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion*, Gießen: Gießener Elektronische Bibliothek 2013.
- Melzer, Scott: *Gun Crusaders: The NRA's Culture War*, New York: New York University Press 2012.
- Messerschmidt, Astrid: »Nach Köln« – Zusammenhänge von Sexismus und Rassismus thematisieren«, in: María do Mar Castro Varela/Paul Mecheril (Hg.), *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart*, Bielefeld: transcript 2016, S. 159–171.
- Mettele, Gisela/Rendall, Jane/Hagemann, Karen (Hg.): *Gender, war and politics. Transatlantic perspectives, 1775–1830*, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan 2010.
- Meumann, Markus/Niefanger, Dirk (Hg.): *Ein Schauplatz herber Angst. Wahrnehmung und Darstellung von Gewalt im 17. Jahrhundert*, Göttingen: Wallstein 1997.
- Meuser, Michael: »Doing Masculinity« – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns«, in: Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), *Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 53–78.
- Meuser, Michael: »Gewalt als Modus von Distinktion und Vergemeinschaftung. Zur ordnungsbildenden Funktion männlicher Gewalt«, in: Siegfried Lamnek/Manuela Boatcă (Hg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Opladen: Leske + Budrich 2003, S. 37–54.
- Meuser, Michael: »Strukturübungen. Peergroups, Risikohandeln und die Aneignung des männlichen Geschlechtshabitus«, in: Vera King/Karin Flaake (Hg.), *Männliche Adoleszenz. Sozialisation und Bildungsprozesse zwischen Kindheit und Erwachsensein*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2005, S. 309–323.
- Meuser, Michael: *Geschlecht und Männlichkeit. Soziologische Theorie und kulturelle Deutungsmuster*, Wiesbaden: VS 2010.

- Meuser, Michael/Scholz, Sylka: »Krise oder Strukturwandel hegemonialer Männlichkeit?«, in: Mechthild Bereswill/Anke Neuber (Hg.), *In der Krise? Männlichkeiten im 21. Jahrhundert*, Münster: Westfälisches Dampfboot 2011, S. 56–79.
- Miller, Lisa L.: »Violence, Racialized Risk, and US Exceptionalism«, in: Lisa L. Miller (Hg.), *The myth of mob rule. Violent crime and democratic politics*, New York/Oxford: Oxford University Press 2016, S. 98–160.
- Miller, Suellen/Abalos, Edgardo/Chamillard, Monica u. a.: »Beyond too little, too late and too much, too soon: a pathway towards evidence-based, respectful maternity care worldwide«, in: *The Lancet* 388 (2016), H. 10056, S. 2176–2192.
- Mirbach, Thomas/Schaak, Thorsten/Triebl, Katrin: *Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2011.
- Moebius, Stephan/Wetterer, Angelika: »Symbolische Gewalt«, in: *Österreichische Zeitschrift für Soziologie Vierteljahresschrift der Österreichischen Gesellschaft für Soziologie* 36 (2011), S. 1–10.
- Möhle, Sylvia: *Ehekonflikte und sozialer Wandel*. Göttingen 1740–1840, Frankfurt a. M./New York: Campus 1997.
- Moritz, Verena/Walleczek-Fritz, Julia (Hg.): *Kriegsgefangenschaft in Österreich-Ungarn 1914–1918: Historiographien, Kontext, Themen*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2022.
- Mühlhäuser, Regina: *Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion, 1941–1945*, Hamburg: Hamburger Edition 2010.
- Mühlhäuser, Regina: »Körper, Sexualität, Gewalt. Anmerkungen zum Verständnis sexueller Gewalt gegen Frauen und Männer«, in: Susanne Fischer/Gerd Hankel/Wolfgang Knöbl (Hg.), *Die Gegenwart der Gewalt und die Macht der Aufklärung. Festschrift für Jan Philipp Reemtsma*, Bd. 1, Springe: zu Klampen 2022, S. 371–393.
- Mühlhäuser, Regina/Spengler, Jessica: *Sex and the Nazi Soldier. Violent, Commercial and Consensual Encounters during the War in the Soviet Union, 1941–45*, Edinburgh: Edinburgh University Press 2020.
- Müller, Ursula/Schrötte, Monika: *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, URL: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>, Stand 19.9.2022.
- Mundlos, Christina: *Gewalt unter der Geburt. Der alltägliche Skandal*, Marburg: Tectum 2016.
- Nef, Susanne: *Ringens um Bedeutung. Die Deutung häuslicher Gewalt als sozialer Prozess*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2020.
- Neitzel, Sönke: *Deutsche Krieger. Vom Kaiserreich zur Berliner Republik – eine Militärgeschichte*, Berlin: Propyläen 2020.
- Neuber, Anke: »same, same but different? Methodologische Überlegungen zum Verhältnis von Gewalt und Geschlecht«, in: *Sozialer Sinn. Zeitschrift für hermeneutische Sozialforschung* 12 (2011), H. 1, S. 3–27.
- Neuber, Anke: »Täter- und Opferpositionen aus geschlechtertheoretischer Perspektive«, in: *ZJJ – Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 29 (2018), H. 3, S. 184–190.

- Nitschke, August: »Die Stellung des Kindes in der Familie im Spätmittelalter und in der Renaissance«, in: Alfred Haverkamp (Hg.), *Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt*, Köln/Wien: Böhlau 1984, S. 215–243.
- Oberländer, Alexandra: *Unerhörte Subjekte. Die Wahrnehmung sexueller Gewalt in Russland 1880–1910*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2013.
- Parliamentary Assembly (PACE): *Obstetrical and gynaecological violence*, Resolution 2306 (2019), URL: <https://pace.coe.int/en/files/28236/html>, Stand 29.9.2022.
- Pérez D'Gregorio, Rogelio: »Obstetric violence: a new legal term introduced in Venezuela«, in: *International Journal of Gynaecology & Obstetrics* 111 (2010), H. 3, S. 201–202.
- Perko, Gudrun/Pechriggl, Alice: *Phänomene der Angst. Geschlecht – Geschichte – Gewalt*, Wien: Wiener Frauenverlag 1996.
- Peto, Andrea (Hg.): *Women and the Holocaust. New Perspectives and Challenges*, Warschau: IBL PAN 2017.
- Pfeifer, Michael James: *Rough Justice. Lynching and American Society, 1874–1947*, Urbana/Chicago: University of Illinois Press 2006.
- Phillips-Fein, Kim: *Fear City. New York's Fiscal Crisis and the Rise of Austerity Politics*, New York: Metropolitan Books 2017.
- Pieken, Gorch (Hg.): *Gewalt und Geschlecht. Männlicher Krieg – weiblicher Frieden?*, Dresden: Sandstein 2018.
- Pilzweger, Stefanie: *Männlichkeit zwischen Gefühl und Revolution. Eine Emotionsgeschichte der bundesdeutschen 68er-Bewegung*, Bielefeld: transcript 2016.
- Pinker, Steven: *The Better Angels of Our Nature. A History of Violence and Humanity*, London: Penguin 2011.
- Plamper, Jan/Reddy, William/Rosenwein, Barbara/Stearns, Peter: »Wie schreibt man die Geschichte der Gefühle?«, in: *WerkstattGeschichte* 19 (2010), H. 54, S. 39–69.
- Planert, Ute: »Der dreifache Körper des Volkes. Sexualität, Biopolitik und die Wissenschaften vom Leben«, in: *Geschichte und Gesellschaft* 26 (2000), H. 4, S. 539–576.
- Pohlkamp, Ines: *Genderbashing. Diskriminierung und Gewalt an den Grenzen der Zweigeschlechtlichkeit*, Münster: Unrast 2015.
- Puar, Jasbir Kaur: *Terrorist Assemblages: Homonationalism in Queer Times*, Durham: Duke University Press 2007.
- Puchert, Ralf/Lenz, Hans-Joachim/Puhe, Henry: *Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland*, Berlin 2004.
- Puff, Helmut: *Sodomy in Reformation Germany and Switzerland, 1400–1600*, Chicago: University of Chicago Press 2003.
- Qiu, PeiPei/Zhiliang, Su/Lifei, Chen: *Chinese Comfort Women. Testimonies from Imperial Japan's Sex Slaves*, Vancouver: University of British Columbia Press 2013.
- Randall, Amy E. (Hg.): *Genocide and gender in the twentieth century. A comparative survey*, London/New York/Oxford u. a.: Bloomsbury Academic 2022.
- Recke, Elisa von der: *Selbstbiographie Elisavon der Recke. Von ihrer Geburt bis zu ihrer Verlobung (1754–1771)*, in: Paul Rachel (Hg.), *Elisavon der Recke, Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen*, Bd. 1, Leipzig: Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung 1901, S. 1–158.

- Reimann, Ernst: Prinzenerziehung in Sachsen am Ausgang des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts, Dresden: Baensch 1904.
- Reitz, Kevin R.: *American exceptionalism in crime and punishment*, New York/Oxford: Oxford University Press 2018.
- Retkowski, Alexandra/Treibel, Anette/Tuider, Elisabeth (Hg.): *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2018.
- Richard-Elsner, Christiane: »Gewalt gegen Kinder im Mittelalter. Züchtigungen von Kindern in der Lateinschule«, in: Stefan Grüner/Markus Raasch (Hg.), *Zucht und Ordnung. Gewalt gegen Kinder in historischer Perspektive*, Berlin: Duncker & Humblot 2019, S. 109–136.
- Riekenberg, Michael: »Auf dem Holzweg? Über Johan Galtungs Begriff der ›strukturellen Gewalt‹«, in: *Zeithistorische Forschungen* 5 (2008), H. 1, S. 172–177.
- Rieske, Thomas Viola/Budde, Jürgen: »Männlichkeit und Gewalt in pädagogischen Kontexten – aktuelle Befunde und neue theoretische Impulse«, in: Eva Breitenbach/Walburga Hoff/Sabine Toppe (Hg.), *Geschlecht und Gewalt. Diskurse, Befunde und Perspektiven der erziehungswissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2020, S. 47–60.
- Roberts, Mary Louise: *What Soldiers Do. Sex and the American GI in World War II France*, Chicago: Chicago University Press 2013.
- Röger, Maren: *Kriegsbeziehungen. Intimität, Gewalt und Prostitution im besetzten Polen 1939 bis 1945*, Frankfurt a. M.: Fischer 2015.
- Roper, Lyndal: »Wille« und »Ehre«: Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen«, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1991, S. 180–197.
- Rose, Lotte/Schmied-Knittel, Ina: »Magie und Technik: Moderne Geburt zwischen biografischem Event und kritischem Ereignis«, in: Villa, Paula-Irene/Moebius, Stephan/Thiessen, Barbara (Hg.), *Soziologie der Geburt. Diskurse, Praktiken und Perspektiven*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2011, S. 75–100.
- Rosenwein, Barbara H.: »Gender als Analysekategorie in der Emotionsforschung«, in: *Feministische Studien* 26 (2008), H. 1, S. 92–106.
- Rosenwein, Barbara H./Cristiani, Riccardo: *What is the history of emotions?*, Cambridge/Medford, MA: Polity 2018.
- Roth, Michael: *Strukturelle und personale Gewalt. Probleme der Operationalisierung des Gewaltbegriffs von Johan Galtung*, Frankfurt a. M.: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung 1988.
- Rowe-McCulloch, Maris: »Sexual Violence under Occupation during World War II. Soviet Women's Experiences inside a German Military Brothel and Beyond«, in: *Journal of the History of Sexuality* 31 (2022), H. 1, S. 1–27.
- Rublack, Ulinka: »Metze und Magd. Frauen, Krieg und die Bildfunktion des Weiblichen in deutschen Städten der Frühen Neuzeit«, in: Sibylle Backmann/Hans-Jörg Künast/Sabine Ullmann u. a. (Hg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen*, Berlin: Akademie-Verlag 1998, S. 199–222.
- Rublack, Ulinka: *The Crimes of Women in Early Modern Germany*, Oxford: Clarendon Press 1999.

- Rude-Antoine, Edwige: *Forced Marriages in Council of Europe Member States. A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives*, Strasbourg 2005, URL: https://www.humanrights.ch/cms/upload/pdf/070410_CoE_forcedmarriages.pdf, Stand 19.9.2022.
- Ruff, Julius Ralph: *Violence in Early Modern Europe. 1500–1800*, Cambridge: Cambridge University Press 2001.
- Sadler, Michelle/Santos, Mário JDS/Ruiz-Berdún, Dolores u. a.: »Moving beyond disrespect and abuse: addressing the structural dimensions of obstetric violence«, in: *Reproductive Health Matters. An international journal on sexual and reproductive health and rights* 24 (2016), H. 47, S. 47–55.
- Salden, Ska/Netzwerk queere Schwangerschaften: *Queer und schwanger. Diskriminierungserfahrungen und Verbesserungsbedarfe in der geburtshilflichen Versorgung*, Policy Paper, Berlin: Heinrich Böll Stiftung 2022, URL: <https://gwi-boell.de/sites/default/files/2022-02/E-Paper%20Queer%20und%20schwanger%20Endf.pdf>, Stand 29.9.2022.
- Sanders, Eike/Berg, Anna O./Goetz, Judith: *Frauen*rechte und Frauen*hass. Antifeminismus und die Ethnisierung von Gewalt*, Berlin: Verbrecher Verlag 2019.
- Sanyal, Mithu Melanie: *Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*, Hamburg: Edition Nautilus 2016.
- Satzinger, Helga: *Differenz und Vererbung. Geschlechterordnungen in der Genetik und Hormonforschung 1890–1950*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009.
- Sauer, Birgit: »Gewalt, Geschlecht, Kultur. Fallstricke aktueller Debatten um ›traditionsbedingte‹ Gewalt«, in: Dies./Sabine Strasser (Hg.), *Zwangsfreiheiten. Multikulturalität und Feminismus*, 2. Aufl., Wien: Promedia 2009, S. 49–62.
- Sauer, Birgit: »Staatlichkeit und Geschlechtergewalt«, in: Gundula Ludwig/Birgit Sauer/Stefanie Wöhl (Hg.), *Staat und Geschlecht. Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie*, Baden-Baden: Nomos 2009, S. 61–74.
- Sauer, Birgit: »Überraschungslos männlich. Geschlechterkritische Überlegungen zum Staat«, in: *Neue Gesellschaft, Frankfurter Hefte/Deutsche Ausgabe* 68 (2022), H. 3, S. 35–39.
- Scheuz, Martin/Vanja, Christina/Weiß, Alfred Stefan (Hg.): *Zwischen Pädagogik und Heilkunst. Kinderversorgung von der Renaissance bis zur Gegenwart*, Leipzig: Leipziger Universitätsverlag 2022.
- Schiffler, Horst/Winkeler, Rolf: *Tausend Jahre Schule. Eine Kulturgeschichte des Lernens in Bildern*, 4. Aufl., Stuttgart/Zürich: Belser 1994.
- Schlenkrich, Elke: *Der Alltag der Lehrlinge im sächsischen Zunft Handwerk des 15. bis 18. Jahrhunderts*, Krems: o. V. 1995.
- Schmersahl, Katrin: *Medizin und Geschlecht. Zur Konstruktion der Kategorie Geschlecht im medizinischen Diskurs des 19. Jahrhunderts*, Opladen: Leske + Budrich 1998.
- Schmidt-Voges, Inken: *Mikropolitiken des Friedens. Semantiken und Praktiken des Hausfriedens im 18. Jahrhundert*, Berlin/Boston: de Gruyter/Oldenbourg 2015.
- Schnabel-Schüle, Helga: »Frauen im Strafrecht vom 16. bis zum 18. Jahrhundert«, in: Ute Gerhard (Hg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München: C. H. Beck 1997, S. 185–198.

- Scholz, Sylka: »Männlichkeitsforschung: die Hegemonie des Konzepts ›hegemonialer Männlichkeit‹«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 419–428.
- Schrötle, Monika: »Gewalt: zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung«, in: Beate Kortendiek/Birgit Riegraf/Katja Sabisch (Hg.), Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung, Bd. 2, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 833–844.
- Shubert, Ernst: Alltag im Mittelalter. Natürliches Lebensumfeld und menschliches Miteinander, Darmstadt: Primus 2002.
- Schwerhoff, Gerd: »Zivilisationsprozeß und Geschichtswissenschaft. Norbert Elias' Forschungsparadigma in historischer Sicht«, in: Historische Zeitschrift 266 (1998), H. 3, S. 561–605.
- Schwerhoff, Gerd: »Gewalt«, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 4, Stuttgart: Metzler 2006, Sp. 787–794.
- Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung, Frankfurt a. M./New York: Campus 2011.
- Schwerhoff, Gerd/Seebröcker, Benjamin/Kästner, Alexander u. a.: »Hard numbers? The long-term decline in violence reassessed. Empirical objections and fresh perspectives«, in: Continuity and Change 36 (2021), H. 1, S. 1–32.
- Schwital, Bastian: Weibliche Gewalt in Partnerschaften. Eine synontologische Untersuchung, Norderstedt: Books on Demand 2005.
- Seifert, Ruth: Krieg und Vergewaltigung. Ansätze zu einer Analyse, München 1993
URL: <https://opus4.kobv.de/opus4-zmsbw/frontdoor/index/index/year/2019/docId/332>, Stand 26.8.2022.
- Shik, Na'ama: »Description and silence. Sexual abuse in early and later testimonies of survivors and the emergence of the Israeli narrative«, in: Holocaust Studies 27 (2021), H. 4, S. 481–494.
- Silverman, Lisa: Tortured Subjects: Pain, Truth, and the Body in Early Modern France, Chicago: University of Chicago Press 2001.
- Simonovic, Dubravka: A human rights-based approach to mistreatment and violence against women in reproductive health services with a focus on childbirth and obstetric violence, URL: <https://digitallibrary.un.org/record/3823698>, Stand 29.9.2022.
- Simpson, Patricia A./Krimmer, Elisabeth (Hg.): German #MeToo. Rape cultures and resistance, 1770–2020, Rochester/New York: Camden House 2022.
- Slotkin, Richard: The Fatal Environment. The Myth of the Frontier in the Age of Industrialization, 1800–1890, Norman, OK: University of Oklahoma Press 1985.
- Speitkamp, Winfried (Hg.): Gewaltgemeinschaften. Von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2013.
- Spierenburg, Pieter Cornelis (Hg.): Men and violence. Gender, honor, and rituals in modern Europe and America, Columbus: Ohio State University Press 1998.
- Spierenburg, Peter Cornelis: »Violence: Reflections about a Word«, in: Sophie Body-Gendrot/Ders. (Hg.), Violence in Europe. Historical and Contemporary Perspectives, New York: Springer 2008, S. 13–37.

- Spies, Tina: »Kulturalisierung marginalisierter Männlichkeiten. Eine Auseinandersetzung mit aktuellen Erklärungsansätzen zur Gewaltkriminalität – und ein Vergleich mit den Diskussionen ›nach Köln‹ und ›#metoo‹«, in: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 29 (2018), H. 2, S. 132–138.
- Spies, Tina: »Postkoloniale Perspektiven auf sexualisierte Gewalt«, in: Alexandra Retkowski/Angelika Treibel/Elisabeth Tuidter (Hg.), Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis, Weinheim/Basel: Juventa 2018, S. 223–231.
- Spivak, Gayatri Chakravorty: Can the subaltern speak? Postkolonialität und subalterne Artikulation, Wien/Berlin: Turia + Kant 2020.
- Sponholz, Liriam: »Der Begriff ›Hate Speech‹ in der deutschsprachigen Forschung. Eine empirische Begriffsanalyse«, in: SWS-Rundschau 60 (2020), H. 1, S. 43–65.
- Stanley, Ruth/Feth, Anja: »Die Repräsentation von sexualisierter und Gender-Gewalt im Krieg. Geschlechterordnung und Militärgewalt«, in: Susanne Krasmann/Jürgen Martschukat (Hg.), Rationalitäten der Gewalt. Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert, Bielefeld: transcript 2007, S. 137–160.
- Stannek, Antje: Telemachs Brüder. Die höfische Bildungsreise des 17. Jahrhunderts, Frankfurt a. M./New York: Campus 2001.
- Stoff, Laurie: »They Fought for Russia: Female Soldiers of the First World War«, in: Gerard DeGroot/Corinna Peniston-Bird (Hg.), A Soldier and a Woman. Sexual Integration in the Military, London/New York: Routledge 2014.
- Strange, Carolyn/Cribb, Robert/Forth, Christopher E. (Hg.): Honour, violence and emotions in history, London/New York/Oxford u. a.: Bloomsbury Academic 2014.
- Streeruwitz, Marlene: Handbuch gegen den Krieg, Wien: bahoe books 2022.
- Streichhahn, Vincent/Altieri, Riccardo (Hg.): Krieg und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Interdisziplinäre Perspektiven zu Geschlechterfragen in der Kriegsforschung, Bielefeld: transcript 2021.
- Stroud, Angela: »Good Guys with Guns: Hegemonic Masculinity and Concealed Handguns«, in: Gender and Society 26 (2012), H. 2, S. 216–238.
- Strobl, Rainer/Lobermeier, Olaf: »Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention«, in: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden: Nomos 2007, S. 23–67.
- Tanaka, Yuki: Japan's Comfort Women. Sexual Slavery and Prostitution during World War II and the US Occupation, London/New York: Routledge 2002.
- Teubert, Anja/Kizilhan, Jan Ilhan: »Sexueller Missbrauch gegen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund. Empfehlungen zu Intervention und Prävention«, in: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 21 (2018), H. 2, S. 136–147.
- Theibault, John: »Landfrauen, Soldaten und Vergewaltigungen während des Dreißigjährigen Krieges«, in: WerkstattGeschichte 7 (1998), H. 19, S. 25–39.
- Thompson, Edward Palmer: »The Moral Economy of the English Crowd in the Eighteenth Century«, in: Past and Present 50 (1971), S. 76–136.

- Töngi, Claudia: Geschlechterbeziehungen und Gewalt. Eine empirische Untersuchung zum Problem von Wandel und Kontinuität alltäglicher Gewalt anhand von Urner Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts, Bern/Stuttgart/Wien: Haupt 2002.
- Töngi, Claudia: Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts, Zürich: Chronos 2004.
- Toprak, Ahmet: Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre, 2. Aufl., Freiburg i. Br.: Lambertus 2007.
- Trexler, Richard C.: Sex and Conquest: Gendered Violence, Political Order, and the European Conquest of the Americas, Ithaca, NY: Cornell University Press 1995.
- Tyrell, Hartmann: »Physische Gewalt, gewaltsamer Konflikt und der Staat«, in: Berliner Journal für Soziologie 9 (1992), H. 2, S. 269–288.
- Überegger, Oswald: »Verbrannte Erde« und »baumelnde Gehenkte«. Zur europäischen Dimension militärischer Normübertretungen im Ersten Weltkrieg«, in: Daniel Hohrath/Sönke Neitzel (Hg.), Kriegsgreuel. Die Entgrenzung der Gewalt in kriegerischen Konflikten vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Paderborn/München/Wien u. a.: Ferdinand Schöningh 2008, S. 241–278.
- Überegger, Oswald: »Man mache diese Leute, wenn sie halbwegs verdächtig erscheinen, nieder.« Militärische Normübertretungen, Guerillakrieg und ziviler Widerstand an der Balkanfront 1914/15«, in: Bernhard Chiari/Gerhard Groß (Hg.), Am Rande Europas? Der Balkan-Raum und Bevölkerung als Wirkungsfelder militärischer Gewalt, München: Oldenbourg 2009, S. 121–136.
- Überegger, Oswald: »Kampfdynamiken als Gewaltspiralen. Zur Bedeutung raum-, zeit- und situationsspezifischer Faktoren der Gewalteskalation im Ersten Weltkrieg«, in: Zeitgeschichte 45 (2018), H. 1, S. 79–105.
- Ünsal, Artun: »Family Ties Versus Law – The Blood Feud Tradition in Turkey«, in: Erder Türköz (Hg.), Family in Turkish Society – Sociological and Legal Studies, Ankara: Turkish Social Science Association 1985, S. 221–241.
- Ulbrich, Claudia/Jarzebowski, Claudia/Hohkamp, Michaela (Hg.): Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit im VHD, Berlin: Duncker & Humblot 2005.
- United Nations: The Beijing Declaration and the Platform for Action, Fourth World Conference on Women Beijing, China, 4–15 Sept. 1995, New York 1995, URL: <https://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/pdf/BDPfA%20E.pdf>, Stand 19.9.2022.
- Usborne, Cornelia: Frauenkörper. Volkskörper. Geburtenkontrolle und Bevölkerungspolitik in der Weimarer Republik, Münster: Westfälisches Dampfboot 1994.
- Vanja, Christina: »Das »Weibergericht« zu Breitenbach. Verkehrte Welt in einem hessischen Dorf des 17. Jahrhunderts«, in: Heide Wunder/Christina Vanja (Hg.), Weiber, Menscher, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft 1500–1800, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1996, S. 214–222.
- Vedam, Saraswathi/Stoll, Kathrin/Rubashkin, Nicholas u. a.: »The Mothers on Respect (MOR) index: measuring quality, safety, and human rights in childbirth«, in: SSM – Population Health 3 (2017), S. 201–210.
- Villa, Paula-Irene: »Die #Metoo-Debatte«, in: POP. Kultur und Kritik 7 (2018), H. 1, S. 79–85.

- Wade, Mara R. (Hg.): *Gender Matters. Discourses of violence in early modern literature and the arts*, Amsterdam: Rodopi 201.
- Walker, Garthine: »Rereading Rape and Sexual Violence in Early Modern England«, in: *Gender & History* 10 (1998), H. 1, S. 1–25.
- Walker, Garthine: *Crime, Gender, and Social Order in Early Modern England*, Cambridge: Cambridge University Press 2003.
- Wallenrodt, Johanna Isabella Eleonore: *Das Leben der Frau von Wallenrodt in Briefen an einen Freund. Ein Beitrag zur Seelenkunde und Weltkenntniß*, 2 Bde., Leipzig/Rostock: Stillersche Buchhandlung 1797.
- Waxman, Zoë: *Women in the Holocaust. A feminist history*, New York/Oxford: Oxford University Press 2017.
- Weidner, Kerstin/Garthus-Niegel, Susan/Junge-Hoffmeister, Juliane: »Traumatische Geburtsverläufe: Erkennen und Vermeiden«, in: *Zeitschrift für Geburtshilfe & Neonatologie* 222 (2018), H. 5, S. 189–196.
- Weinhauer, Klaus (Hg.): *Gewalt ohne Ausweg? Terrorismus als Kommunikationsprozess in Europa seit dem 19. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2012.
- Weinhauer, Klaus/Requate, Jörg/Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er-Jahren*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2006.
- Weinhauer, Klaus/Ellerbrock, Dagmar (Hg.): *Stadt, Raum und Gewalt*, Berlin: Deutsches Institut für Urbanistik 2013.
- Weitzman, Lenore J. (Hg.): *Women in the Holocaust*, New Haven: Yale University Press 1998.
- Weller, Konrad/Bathke, Gustav-Wilhelm/Kruber, Anja u. a. (2021): *PARTNER 5 Jugendsexualität 2021. Primärbericht: Sexuelle Bildung, sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt*, Merseburg: Hochschule Merseburg, URL: <https://heinzjuergen.voss.de/wp-content/uploads/2021/09/Primaerbericht-Gewalt-PARTNER-5-Jugendliche-FINAL.pdf>.
- Weltgesundheitsorganisation (WHO): *Weltbericht Gewalt und Gesundheit*, Kopenhagen 2003, URL: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/42512/9241545623_ger.pdf;js, Stand 29.9.2022.
- Weltgesundheitsorganisation (WHO): *Vermeidung und Beseitigung von Geringschätzung und Misshandlung bei Geburten in geburtshilflichen Einrichtungen*, Genf 2015, URL: https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/134588/WHO_RHR_14.23_ger.pdf;sequence=22, Stand 29.9.2022.
- Wendt, Simon: *The Spirit and the Shotgun. Armed Resistance and the Struggle for Civil Rights*, Gainesville, FL: University Press of Florida 2007.
- Wetterer, Angelika: *Arbeitsteilung und Geschlechterkonstruktionen. Gender at Work in theoretischer und historischer Perspektive*, Konstanz: Herbert von Halem 2002.
- Wildt, Michael: *Volksgemeinschaft als Selbstermächtigung. Gewalt gegen Juden in der deutschen Provinz 1919 bis 1939*, Hamburg: Hamburger Edition 2007.
- Williams, Caitlin R./Jerez, Celeste/Klein, Karen u. a.: »Obstetric Violence: A Latin American legal response to mistreatment during childbirth«, in: *BJOG. An International Journal of Obstetrics & Gynaecology* 125 (2018), H. 10, S. 1208–1211.

- Winkler, Christiane/Babac, Emine: »Birth Justice. Die Bedeutung von Intersektionalität für die Begleitung von Schwangerschaft, Geburt und früher Elternschaft«, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 47 (2022), S. 31–58.
- Winter, Jay: War beyond words. Languages of remembrance from the Great War to the present, Cambridge: Cambridge University Press 2018.
- Withuis, Jolande: »Die verlorene Unschuld des Gedächtnisses. Soziale Amnesie in Holland und sexuelle Gewalt im Zweiten Weltkrieg«, in: Insa Eschebach/Sigrid Jacobeit/Silke Wenk (Hg.), Gedächtnis und Geschlecht. Deutungsmuster in Darstellungen des nationalsozialistischen Genozids, Frankfurt a. M./New York: Campus 2002, S. 77–96.
- Wunder, Heide: »Geschlechtsspezifische Erziehung in der Frühen Neuzeit«, in: Rüdiger Schnell (Hg.), Zivilisationsprozesse. Erziehungsschriften in der Vormoderne, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2004, S. 239–253.
- Wunder, Heide: »ein fleißig und gute Wirtin« –< die »Statthalterin« Anna Ursula von Hohenfeld geb. von Metternich-Winneburg (gest. 1675)«, in: Historischer Verein Camberg e. V. (Hg.), Historisches Camberg. Beiträge zur Geschichte der Stadt Bad Camberg 50 (2014), S. 12–44.
- Yoshimi, Yoshiaki: Comfort Women. Sexual Slavery in the Japanese military during World War II, New York: Columbia University Press 2000.
- Ziemann, Benjamin: Gewalt im Ersten Weltkrieg. Töten – Überleben – Verweigern, Essen: Klartext 2014.
- Zipfel, Gaby/Mühlhäuser, Regina/Campbell, Kirsten (Hg.): Vor aller Augen. Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten, Hamburg: Hamburger Edition 2021.
- Zuckerhut, Patricia/Grubner, Barbara (Hg.): Gewalt und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt, Bern/Berlin/Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 2011.

Zu den Autorinnen und Autoren

Alexander Bastian, Dr. phil., habilitierte sich 2021 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und ist Hochschuldozent am Fachbereich Sozialwissenschaften der Fachhochschule Polizei des Landes Sachsen-Anhalt. Forschungsschwerpunkte: Geschichte des Nationalsozialismus mit Schwerpunkt der Gesundheits- und Rassenpolitik, Geschichte der DDR mit Fokus auf die politische Repression und Verfolgung am Beispiel des Ministeriums für Staatssicherheit sowie der Deutschen Volkspolizei, Geschichte und Gegenwart von Macht, Herrschaft und Geschlecht. Publikationen: *Repression, Haft und Geschlecht. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Magdeburg-Neustadt 1958–1989*, Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag 2012; *Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert menschlichen Lebens. Nationalsozialistische Zwangssterilisation auf dem Gebiet der preußischen Provinz Sachsen (1933–1945)*, 2023 (im Druck); »Erzwungene Familienplanung. Zwangssterilisation in der Landesheilanstalt Haldensleben 1934–1945«, in: Eva Labouvie/Ramona Myrre (Hg.), *Familienbande – Familienschande. Geschlechterverhältnisse in Familie und Verwandtschaft*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2007, S. 255–278; »Körperpolitik, Bio-Macht und der Wert menschlichen Lebens. Nationalsozialistische Zwangssterilisation aus der Gender-Perspektive«, in: Eva-Maria Beckmann (Hg.), *Geschlecht. Psychiatrie. Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf ein Forschungsfeld*, Köln: LVR-Dezernat Kultur und Umwelt, Lenkungsgruppe Gender Mainstreaming 2014, S. 52–58; zus. mit Fritz Dross/Wolfgang Frobenius/Andreas Thum: »Ausführer und Vollstrecker des Gesetzeswillens« – die Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie im Nationalsozialismus, Stuttgart/New York: Georg Thieme 2016.

Mechthild Bereswill, Prof. Dr. phil., habilitierte sich 2003 an der Leibniz Universität Hannover und ist Professorin für Soziologie sozialer Differenzierung und Soziokultur am Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Kassel. Forschungsschwerpunkte: Soziologie und Sozialpsychologie der Geschlechterverhältnisse, Persistenz und Wandel von Geschlechterverhältnissen, soziale Probleme und soziale Kontrolle, qualitative Methodologien. Publikationen: »Weiblichkeit und Gewalt« – grundsätzliche Überlegungen zu einer undurchsichtigen Beziehung«, in: Margaritha Zander/Luise

Hartwig/Irma Jansen (Hg.), *Geschlecht Nebensache? Zur Aktualität einer Gender-Perspektive in der Sozialen Arbeit*, Wiesbaden: Springer VS 2006, S. 245–257; »Männlichkeit und Gewalt. Empirische Einsichten und theoretische Reflexionen über Gewalt zwischen Männern in Gefängnissen«, in: *Feministische Studien* 24 (2006), H. 2, S. 242–255; »Sich auf eine Seite schlagen. Die Abwehr von Verletzungsoffenheit als gewaltsame Stabilisierung von Männlichkeit«, in: Mechthild Bereswill/Michael Meuser/Sylka Scholz (Hg.), *Dimensionen der Kategorie Geschlecht. Der Fall Männlichkeit*, 3. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot 2011, S. 101–118; »Sexualisierte Gewalt und Männlichkeit – Ausblendungen und einseitige Zuschreibungen«, in: Alexandra Retkowski/Angelika Treibel/Elisabeth Tuidler (Hg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2018, S. 111–118; »Vulnerabilität«, in: Gudrun Ehler/Heide Funk/Gerd Stecklina (Hg.), *Grundbegriffe Soziale Arbeit und Geschlecht*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2022, S. 639–642; zus. mit Anke Neuber: »Verhältnisse und Verhalten. Zur Ausrichtung der Ansätze von Täterarbeit«, in: Gerd Stecklina/Jan Wienforth (Hg.), *Handbuch Lebensbewältigung und Soziale Arbeit. Praxis, Theorie und Empirie*, Wiesbaden: Springer VS 2020, S. 274–282.

Pia Beumer, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin im Fachbereich Nordamerikanische Geschichte der Universität Erfurt. Forschungsschwerpunkte: US-Geschichte des 20. Jahrhunderts, Geschichte der Gewalt, Raumtheorie. Publikationen: »Bernhard Goetz and the roots of Kyle Rittenhouse's celebrity on the right«, in: *Washington Post* vom 15.6.2022, URL: <https://www.washingtonpost.com/outlook/2022/06/15/bernhard-goetz-roots-kyle-rittenhouses-celebrity-right/>, Stand 20.9.2022; »Vigilante Spirit. Vom Amerikanischen Recht auf Land, Waffen und Selbstverteidigung«, in: *Geschichte der Gegenwart* vom 13.12.2020, URL: <https://geschichtedergegenwart.ch/vigilante-spirit-vom-amerikanischen-recht-auf-land-waffen-und-selbstverteidigung/>, Stand 20.9.2022; zus. mit Barbara Lüthi und Rebecca Rössling: »USA – Die Propaganda. Diese Liebe zur Gewalt«, in: *Die Wochenzeitung* vom 14.1.2021, URL: <https://www.woz.ch/2102/usa-die-propaganda/diese-liebe-zur-gewalt>, Stand 20.9.2022.

Dagmar Ellerbrock, Prof. Dr. phil., ist Lehrstuhlinhaberin für Neuere und Neueste Geschichte an der TU Dresden sowie Gründungsmitglied und Principal Investigator im SFB 1285: Invektivität. Forschungsschwerpunkte: Gewaltforschung, Invektivität und Emotionen; Gesundheit- und Krankheitsgeschichte, gewolltes Nicht-Wissen, Demokratisierung und historische Transformationsforschung. Publikationen u. a.: »Healing Democracy« – Demokratie als Heilmittel. *Gesundheit, Krankheit und Politik in der amerikanischen Besatzungszone 1945–1949*, Bonn: Dietz 2004; »Gun-violence and control in Germany 1880–1911«, in: Wilhelm Heitmeyer/Heinz-Gerhard Haupt/Stefan Malthaner u. a. (Hg.), *Control of Violence. Historical and International Perspectives on Violence in Modern Societies*, New York/Dordrecht/Heidelberg u. a.: Springer 2011, S. 185–212; »Gun-rights as privileges of free men – Chronology of a powerful political myth of the 19th and 20th century Germany«, in: Kathleen Starck/Birgit Sauer (Hg.), *A Man's World? Political masculinities in literature and culture*, Newcastle upon Tyne: Cambridge Scholars Publ. 2014, S. 67–81; »Old games – new meanings? Understanding modern juvenile violence in the light of nineteenth century habits«, in: *Miscellanea Anthropologica et*

Sociologica 15 (2014), H. 2, S. 56–70; »Warum Germania bewaffnet war und trotzdem nicht wählen durfte. Zur Geschlechterkonstruktion des politischen Waffendiskurses im 19. Jahrhundert«, in: Dies./Ulrike Weckel (Hg.), Waffenschwestern, Themenheft der WerkstattGeschichte 64 (2014), S. 31–54; zus. mit Lars Koch/Sabine Müller-Mall u. a.: »Invektivität – Perspektiven eines neuen Forschungsprogramms in den Kultur- und Sozialwissenschaften«, in: Kulturwissenschaftliche Zeitschrift 2 (2017), H. 1, S. 2–24; zus. mit Gerd Schwerhoff: »Spaltung, die zusammenhält? Invektivität als produktive Kraft in der Geschichte«, in: Saeculum 70 (2020), H. 1, S. 3–22; zus. mit Ralph Hertwig: »The Complex Dynamics of Deliberate Ignorance and the Desire to Know in Times of Transformation. The Case of Germany«, in: Ders./Christoph Engel (Hg.), Deliberate ignorance. Choosing not to know, Cambridge: The MIT Press 2020, S. 19–38; zus. mit Jan-Philipp Kruse/Jan-Philipp Greschke (Hg.): Schlüsselkonzepte der Invektivität: Begriffe, Perspektiven, Potentiale, Frankfurt a. M./New York: Campus 2023 (im Druck).

Stefanie Fabian, Historikerin, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Geschichte der Neuzeit (17.–19. Jahrhundert) mit dem Schwerpunkt der Geschlechterforschung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. In ihrer Dissertation arbeitet sie an einer vergleichenden Studie über Alltag und Leben im Dreißigjährigen und im Siebenjährigen Krieg mit einem historisch-anthropologischen wie geschlechtergeschichtlichen Fokus. Forschungsschwerpunkte: Historische Anthropologie, Historische Frauen- und Geschlechterforschung, Regionalgeschichte Sachsen-Anhalts in der Vormoderne, Krieg und Militär in der Frühen Neuzeit, Kulturgeschichte der Gewalt. Publikationen u. a.: zus. mit Mareike Fingerhut-Säck (Hg.): Der Mensch in der Neuzeit. Alltag – Körper – Emotionen, Festschrift für Eva Labouvie zum 65. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2022; »Ein feste Burg wider den Kaiser – Alltag und Leben im belagerten Magdeburg«, in: Maren Ballerstedt/Gabriele Köster/Cornelia Poenicke (Hg.), Magdeburg und die Reformation. Teil 1: Eine Stadt folgt Martin Luther, Halle (Saale): Mitteldeutscher Verlag 2016, S. 403–425; »Zwischen Aufopferung und Selbstüberschätzung – Vorgeschichte, Deutungen und Folgen der selbstbewussten Positionierung Magdeburgs im Kontext der Belagerung von 1631«, in: Olga Fejtová/Martina Maříková/Jiří Pešek (Hg.), Města dobývaná, dobytá a okupovaná. Kontexty a důsledky neúspěšné obrany měst od středověku do 20. století, Prag: Nakladatelství Pavel Mervart (erscheint 2023); »Zwischen Schutzbedürftigkeit, Ermannung und Pragmatismus – weibliche Handlungsspielräume und Überlebensstrategien im Dreißigjährigen Krieg«, in: Astrid Ackermann/Markus Meumann/Julia A. Schmidt-Funke u. a. (Hg.), Mitten in Deutschland, mitten im Krieg. Bewältigungspraktiken und Handlungsoptionen im Dreißigjährigen Krieg, Berlin/Boston/München: de Gruyter/Oldenbourg (erscheint 2024).

Christa Hämmerle, Prof. Dr. phil., ist außerordentliche Universitätsprofessorin für Neuere Geschichte und Frauen- und Geschlechtergeschichte am Institut für Geschichte der Universität Wien. Sie ist hier u. a. Leiterin der »Sammlung Frauennachlässe« und geschäftsführende Herausgeberin von »L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft«, die sie 1990 mitbegründet hat. Forschungs-, Publikations- und Lehrschwerpunkte: historische Friedens- und Kriegs-/Gewaltforschung des

19. und 20. Jahrhunderts, Selbstzeugnisforschung, Geschichte der Liebe und neuere Sozialgeschichte. Publikationen: *Heimat/Front. Geschlechtergeschichte/n des Ersten Weltkriegs in Österreich-Ungarn*, Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2014; »Ganze Männer«? Gesellschaft, Geschlecht und Allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn (1868–1914), Frankfurt a. M./New York: Campus 2022; zus. mit Birgitta Bader-Zaar/Oswald Überegger (Hg.), *Gender and the First World War*, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2014; »Gewalt und Liebe – ineinander verschränkt. Paarkorrespondenzen aus zwei Weltkriegen: 1914/18 und 1939/45«, in: Ingrid Bauer/Dies. (Hg.), *Liebe schreiben. Paarkorrespondenzen im Kontext des 19. und 20. Jahrhunderts*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2017, S. 171–231; »Counter-Narratives of the Great War? War Accounts of Nurses in Austro-Hungarian Service«, in: Richard Bessel/Dorothee Wierling (Hg.), *Inside World War One? The First World War and its Witnesses*, New York/Oxford: Oxford University Press 2018, S. 143–166; »An Expression of Horror and Sadness? (Non)Communication of War Violence against Civilians in Ego Documents (Austria-Hungary)«, in: Martin Baumeister/Philipp Lenhard/Ruth Nattermann (Hg.), *Rethinking the Age of Emancipation. Comparative and Transnational Perspectives on Gender, Family, and Religion in Italy and Germany 1800–1918*, New York/Oxford: Berghahn 2020, S. 309–331.

Ines Hohendorf, Dr. rer. soc., ist Soziologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement an der Universität Tübingen. Forschungsschwerpunkte: Häusliche Gewalt gegen Frauen und Männer, Geschlechterforschung, Sicherheit im öffentlichen Raum, kommunale Kriminalprävention. Publikationen: *Geschlecht und Partnergewalt. Eine rollentheoretische Untersuchung von Beziehungsgewalt junger Menschen*, Baden-Baden: Nomos 2019; »Beziehungsgewalt junger Menschen – Soziales Geschlecht als Ansatzpunkt für Prävention?«, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 31 (2020), H. 2, S. 179–187; »Opfer, Täter oder beides? Ausmaß und Form von Beziehungsgewalt junger Menschen in Deutschland«, in: *Forum Kriminalprävention* 4 (2020), S. 9–13.

Tina Jung, Dr. phil., ist seit 2021 Marianne-Schminder-Gastprofessorin mit Teildomination Geschlechterforschung im Bereich Politikwissenschaft an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Sie hat mit einer Arbeit über Kritische Theorie und feministische Theorie im Fach Politikwissenschaft promoviert. Forschungsschwerpunkte: Gender Studies und feministische Theorie, Gesundheits- und insbesondere Geburtshilfesystem, geschlechtsspezifische Gewaltforschung. Publikationen: »Die ›gute Geburt‹ – Ergebnis richtiger Entscheidungen? Zur Kritik des gegenwärtigen Selbstbestimmungsdiskurses vor dem Hintergrund der Ökonomisierung des Geburtshilfesystems«, in: *GENDER. Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft* 2017, H. 2, S. 30–45; »Geburt«, in: Lisa Haller/Alicia Schlender (Hg.), *Handbuch feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich 2021, S. 347–362.

Jan Ilhan Kizilhan, Prof. Dr. rer. soc., Dr. phil., ist Psychologe, Psychotherapeut, Supervisor, Orientalist, Autor und Herausgeber. Er leitet das Institut für Transkulturelle Gesundheitsforschung an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW), die

transkulturelle psychosomatische Abteilung der MediClin-Klinik am Vogelsang in Donaueschingen und ist Dekan des Institute for Psychotherapy and Psychotraumatology (IPP) an der University of Dohuk/Iraq. Seit über 20 Jahren arbeitet er mit kriegstraumatisierten Menschen im In- und Ausland und entwickelt Konzepte zur Traumabehandlung und zur Gewaltprävention (häusliche Gewalt, Gewalt aufgrund von verletzten Normen und Werten, strukturelle Gewalt, politische Gewalt und Krieg). Für seinen Einsatz erhielt er zahlreiche Auszeichnungen. Forschungsschwerpunkte: Psychotraumatologie, transkulturelle Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, transkulturelle Gesundheitsforschung, Migration und Minderheitenreligionen, Gewaltprävention. Publikationen: »Ehrenmorde«. Der unmögliche Versuch einer Erklärung. Hintergründe – Analysen – Fallbeispiele, Berlin: Regener 2006; »Forced Marriage and Mental Health by migrants in Germany«, in: Archives of Community Medicine and Public Health 3 (2017), H. 2, S. 71–76; »Macht-Verhältnisse. Strukturelle, institutionelle und direkte Gewalt. Warum ist Gewalt eines der größten Gesundheitsrisiken für Frauen und Kinder weltweit?«, in: Deutsche Hebammen Zeitschrift 3 (2018), S. 8–15; »Schweigen ist tödlich – Von Gewalt, Trauma und Kultur«, in: Lesen ohne Atomstrom (Hg.), Act now! Reflexionen in existenziellen Zeiten, Berlin/Hamburg: Assoziation A 2020, S. 153–160; zus. mit Ramazan Salman: »Mi-Mi – violence prevention with migrants for migrants. Capacity building for refugee women and girls in Germany«, in: European Journal of Public Health 28 (2018), H. 1, S. 74; zus. mit Thomas Wenzel: »Positive psychotherapy in the treatment of traumatised Yezidi survivors of sexualised violence and genocide«, in: International Review of Psychiatry 32 (2020), H. 7/8, S. 594–605.

Claudia Klett, Diplom-Pädagogin, ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Transkulturelle Gesundheitsforschung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen. Forschungsschwerpunkte: Gewaltprävention für geflüchtete und zugewanderte Frauen, Kinder und Familien, Traumapädagogik in transkulturellen Arbeitskontexten. Publikationen: zus. mit Jan İlhan Kizilhan: Psychologie für die Arbeit mit Migrant*innen, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2021; »Gewalt in geflüchteten Familien – Einflussfaktoren und Ansatzpunkte für eine fluchtsensible Traumaarbeit«, in: Zeitschrift für Psychotraumatologie und ihre Anwendungen 18 (2020), H. 2, S. 34–46.

Kristin Kuck, Dr. phil., ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Bereich Germanistik, Fachgebiet Germanistische Linguistik, an der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Forschungsschwerpunkte: Linguistische Diskursanalyse (besonders zu zeithistorischen Diskursen in Deutschland), linguistische Sprachkritik mit einem Schwerpunkt auf diskriminierender Sprache. Publikationen: »Argumentieren gegen Rassismus. Inszenierung und Strategie«, in: Sprachreport 35 (2019), H. 1, S. 32–43; »Tabugrenzen im öffentlichen Raum«, in: Steffen Pappert/Kersten Sven Roth (Hg.), Kleine Texte, Bern/Berlin/Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 2021, S. 227–254; zus. mit Kersten Sven Roth: »Sprachkritik und Empathie. Empathieförderung, -bekundung und -behauptung als argumentative Ressourcen in den Texten des Unwort-Korpus«, in: Katharina Jacob/Klaus-Peter Konerding/Wolf-Andreas Liebert (Hg.), Sprache und Empathie. Beiträge zur Grundlegung eines linguistischen Forschungsprogramms, Berlin/Boston: de Gruyter 2020, S. 515–542.

Eva Labouvie, Prof. Dr. phil., ist seit 2002 Professorin für Geschichte der Neuzeit (16.–19. Jahrhundert) mit dem Schwerpunkt Geschlechterforschung im Bereich Geschichte der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität in Magdeburg. 1995 erhielt sie den Heinz-Maier-Leibnitz-Förderpreis des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie für ihre Forschungen in der Historischen Anthropologie und der Geschlechterforschung. Mit Gewalt in der Frühen Neuzeit hat sie sich im Kontext von Kindsmord, Folter und Strafpraxis beschäftigt. Arbeits- und Forschungsschwerpunkte u. a.: Kultur-, Sozial- und Regionalgeschichte des 16.–19. Jahrhunderts, interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung, Religions-, Kriminalitäts-, Wahrnehmungs-, Beziehungs- und Körpergeschichte, Umweltgeschichte, Stadt- und Adelsgeschichte. Publikationen u. a.: *Verbotene Künste. Volksmagie und ländlicher Aberglaube*, St. Ingbert: Röhrig 1992; *Zauberei und Hexenwerk. Hexenglaube in der frühen Neuzeit*, 2. Aufl., Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch 1993; *Beistand in Kindsnöten. Hebammen und weibliche Kultur auf dem Land 1550–1910*, Frankfurt a. M./New York: Campus 1999; *Andere Umstände. Eine Kulturgeschichte der Geburt*, 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000; (Hg.): *Schwestern und Freundinnen. Zur Kulturgeschichte weiblicher Kommunikation*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2009; (Hg.): *Frauen in Sachsen-Anhalt. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2016; (Hg.): *Frauen in Sachsen-Anhalt 2. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon vom 19. Jahrhundert bis 1945*, Wien/Köln/Weimar: Böhlau 2019; (Hg.): *Glaube und Geschlecht – Gender Reformation*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2019; »Kindsmord in der Frühen Neuzeit: Spurensuche zwischen Gewalt, verllorener Ehre und der Ökonomie des weiblichen Körpers«, in: Marita Metz-Becker (Hg.), *Kindsmord und Neonatizid – Kulturwissenschaftliche Perspektiven auf die Geschichte der Kindstötung*, Marburg: Jonas 2012, S. 10–24.

Eva Marie Lehner, Dr. phil., Historikerin, ist seit 2021 wissenschaftliche Mitarbeiterin (Postdoc) am Arbeitsbereich Geschichte der Frühen Neuzeit des Bonn Center for Dependency and Slavery Studies der Universität Bonn. Forschungsschwerpunkte: Geschichte der Frühen Neuzeit, Kirchenbücher als historische Quellen, Geschlechter- und Körpergeschichte, historische Identitätsforschung, Geschichte von Sklaverei und Abhängigkeitsverhältnissen. Publikationen: *Taufe – Ehe – Tod. Praktiken des Verzeichnens in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern*, Göttingen: Wallstein (im Druck, 2023); »Nach der Hochzeit hätten Sie zusammen als vermeinte Eheleute gelebt, wären zusammen zu Tisch und Bett gegangen« – Sexuelle Diversität in der Frühen Neuzeit?, in: Natalie Krentz/Victoria Luise Gutsche/Moritz Florin (Hg.), *Diversität historisch. Repräsentationen und Praktiken gesellschaftlicher Differenzierung im Wandel*, Bielefeld: transcript 2018, S. 55–78; »Geschlechterwissen in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern«, in: Muriel González Athenas/Falko Schnicke (Hg.), *Popularisierungen von Geschlechterwissen seit der Frühen Neuzeit. Konzepte und Analysen*, Berlin/Boston/München: de Gruyter/Oldenbourg 2020, S. 69–92; »schön zusammen gewachsen, und eine andere gestalt (ändern kindern gleich) erlanget« – Praktiken des Vergleichens von Kindern und ihren Körpern in frühneuzeitlichen Kirchenbüchern«, in: Cornelia Aust/Antje Flüchter/Claudia Jarzebowski (Hg.), *Verglichene Körper – Normieren, Urteilen, Entrechteten in der Vormoderne*, Stuttgart: Franz Steiner 2022, S. 115–135.

Jürgen Martschukat, Prof. Dr. phil., ist Professor für Nordamerikanische Geschichte am Historischen Seminar der Universität Erfurt. Forschungsschwerpunkte: Geschichte des Körpers, Geschichte der Gewalt, Geschlechtergeschichte. Publikationen u. a.: *Inszeniertes Töten: Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2000; *Die Geschichte der Todesstrafe in Nordamerika. Von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart*, München: C. H. Beck 2002; zus. mit Olaf Stieglitz: *Geschichte der Männlichkeiten*, 2. Aufl., Frankfurt a. M./New York: Campus 2018; zus. mit Silvan Niedermeier (Hg.): *Violence and Visibility in Modern History*, New York/London/Melbourne u. a.: Palgrave Macmillan 2013; *Gewalt: Kritische Überlegungen zur Historizität ihrer Formen, Funktionen und Legitimierungen*, in: *Body Politics* 1 (2013), H. 2, S. 185–198.

Regina Mühlhäuser, Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Hamburger Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur und Koordinatorin der International Research Group »Sexual Violence in Armed Conflict«. Forschungsschwerpunkte: Sexuelle Gewalt in kriegerischen Konflikten, Sexualität, Gender und Gewalt im Zweiten Weltkrieg in Europa und Asien, Geschichte des Internationalen Strafrechts, Kriegskinder. Publikationen: *Eroberungen. Sexuelle Gewalttaten und intime Beziehungen deutscher Soldaten in der Sowjetunion 1941–1945*, Hamburg: Hamburger Edition 2010 (auf Japanisch 2015; auf Englisch 2021); zus. mit Insa Eschebach (Hg.): *Krieg und Geschlecht. Sexuelle Gewalt im Krieg und Sex-Zwangsarbeit in NS-Konzentrationslagern*, Berlin: Metropol 2008; zus. mit Gaby Zipfel/Kirsten Campbell (Hg.): *Vor aller Augen. Sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten*, Hamburg: Hamburger Edition 2021; zus. mit Carsten Gericke: »Vergebung und Aussöhnung nach sexuellen Gewaltverbrechen in bewaffneten Konflikten. Zur Funktion und Bedeutung internationaler Strafprozesse«, in: Susanne Buckley-Zistel/Thomas Kater (Hg.), *Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit*, Baden-Baden: Nomos 2011, S. 91–111; »Körper, Sexualität, Gewalt. Anmerkungen zum Verständnis sexueller Gewalt gegen Frauen und Männer«, in: Susanne Fischer/Gerd Hankel/Wolfgang Knöbl (Hg.), *Die Gegenwart der Gewalt und die Macht der Aufklärung. Festschrift für Jan Philipp Reemtsma*, Bd. 1, Springe: zu Klampen 2022, S. 371–393.

Tina Spies, Prof. Dr. phil., ist Professorin für Soziologie, Gender & Diversity am Institut für Sozialwissenschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Forschungsschwerpunkte: Migration und Rassismus, soziale Ungleichheit und Intersektionalität, Geschlecht und Gewalt, Subjektivierung und Qualitative Sozialforschung. Publikationen: »Postkoloniale Perspektiven auf sexualisierte Gewalt«, in: Alexandra Retkowski/Angelika Treibel/Elisabeth Tuidter (Hg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte. Theorie, Forschung, Praxis*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa 2018, S. 223–231; »Kulturalisierung marginalisierter Männlichkeiten. Eine Auseinandersetzung mit aktuellen Erklärungsansätzen zur Gewaltkriminalität – und ein Vergleich mit den Diskussionen »nach Köln« und »#metoo««, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 29 (2018), H. 2, S. 132–138; »Kriminalität und Zuwanderung »postköln«. Zum Umgang mit einem aufgeladenen Thema«, in: *Migration und Soziale Arbeit* 42 (2020), H. 1, S. 31–38; zus. mit Katrin Huxel/Linda Supik: »PostKölnialismus –

Otheringeffekte als Nachhall Kölns im akademischen Raum?«, in: Katrin Huxel/Juliane Karakayalı/Ewa Palenga-Möllnbeck u. a. (Hg.), *Postmigrantisch gelesen: Transnationalität, Gender, Care*, Bielefeld: transcript 2020, S. 127–144.

Heinz-Jürgen Voß, Prof. Dr. phil., ist Professor für Sexualwissenschaft und Sexuelle Bildung am Institut für Angewandte Sexualwissenschaft des Fachbereichs Soziale Arbeit. Medien. Kultur an der Hochschule Merseburg. Forschungsschwerpunkte: Prävention von sexualisierter Gewalt, Förderung geschlechtlicher und sexueller Selbstbestimmung, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt, Queer Theory, Intersektionalität sowie biologisch-medizinische Geschlechtertheorien. Publikationen u. a.: zus. mit Anja Kruber: *Unabhängige Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Sachsen-Anhalt*, Merseburg: Hochschulverlag Merseburg 2022; zus. mit Katja Krolzik-Matthei: *»Sexualisierte Gewalt – aktuelle Forschungspraxis und Perspektiven aus der Sozialen Arbeit«*, in: Silvia Arzt/Cornelia Brunbauer/Bianca Schartner (Hg.), *Sexualität, Macht und Gewalt*, Wiesbaden: Springer VS 2018, S. 153–168; zus. mit Mirja Beck/Anja Henningsen u. a.: *»Qualifizierungsmaßnahmen für (sozial-)pädagogische Fachkräfte: Ein didaktischer Referenzrahmen für Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt«*, in: Martin Wazlawik/Bernd Christmann/Maika Böhm u. a. (Hg.), *Perspektiven auf sexualisierte Gewalt: Einsichten aus Forschung und Praxis*, Wiesbaden: Springer VS 2020, S. 101–116; zus. mit Maria Urban: *»Prävention sexualisierter Gewalt und Schutzkonzepte in der schulischen Praxis«*, in: Manfred L. Pirner/Michaela Gläser-Zikuda/Michael Krennerich (Hg.), *Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen im Kontext Schule*, Frankfurt a. M.: Wochenschau Wissenschaft 2021, S. 140–151; zus. mit Barbara Drinck: *»Aus der Praxis – für die Praxis: Ein Curriculum für Lehrkräfte zu Sexueller Bildung und Prävention von sexualisierter Gewalt«*, in: Maria Urban/Sabine Wienholz/Celina Khamis (Hg.), *Sexuelle Bildung für das Lehramt. Zur Notwendigkeit der Professionalisierung*, Gießen: Psychosozial-Verlag 2022, S. 13–20.

Heide Wunder, Prof. Dr. phil., war Professorin für Sozial- und Verfassungsgeschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Kassel. Forschungsschwerpunkte: Geschichte der ländlichen Gesellschaft sowie der Frauen- und Geschlechtergeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Publikationen u. a.: *Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1986; *»Er ist die Sonn, sie ist der Mond«*. Frauen in der Frühen Neuzeit, München: C. H. Beck 1992; *»Gewirkte Geschichte: Gedenken und Handarbeit. Überlegungen zum Tradieren von Geschichte im Mittelalter und zu seinem Wandel am Beginn der Neuzeit«*, in: Joachim Heinzle (Hg.), *Moderne Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche*, Frankfurt a. M.: Inselverlag 1994, S. 324–354; *»Das Selbstverständliche denken. Ein Vorschlag zur vergleichenden Analyse ländlicher Gesellschaften in der Frühen Neuzeit, ausgehend vom »Modell ostelbische Gutsherrschaft«*, in: Jan Peters (Hg.), *Gutsherrschaft als soziales Modell. Vergleichende Betrachtungen zur Funktionsweise frühneuzeitlicher Agrargesellschaften*, München: Oldenbourg 1995, S. 23–49; *»Einleitung: Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht«*, in: Dies. (Hg.), *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*, Berlin: Duncker & Hum-

blot 2002, S. 9–27; »Glaube und Geschlecht in der Vormoderne. Alte und neue Debatten«, in: Eva Labouvie (Hg.), *Glaube und Geschlecht – Gender Reformation*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau 2019, S. 49–74; zus. mit Dieter Wunder: »Herrendienst, Konfession und im Stande bleiben. Die österreichischen Freiherren von Hohenfeld im Reich und im *vatterland*«, in: *Nassauische Annalen* 123 (2012), S. 305–348; »Marriage in the Holy Roman Empire of the German Nation from the Fifteenth to the Eighteenth Century: Moral, Legal and Political Order«, in: Silvana Seidel Menchi (Hg.), *Marriage in Europe. 1400–1800*, Toronto/Buffalo/London: University of Toronto Press 2016, S. 61–93; »Macht und Geschlecht an den frühneuzeitlichen Fürstenhöfen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation«, in: Norman Domeier/Christian Mühling (Hg.), *Homosexualität am Hof. Praktiken und Diskurse vom Mittelalter bis heute*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2020, S. 25–51; »Considering ›Privacy‹ and Gender in Early Modern German-Speaking Countries«, in: Michael Green/Lars Cyril Norgaard/Mette Birkedal Bruun (Hg.), *Early Modern Privacy: Sources and Approaches*, Leiden: Brill 2021, S. 63–78.

Gender & Queer Studies



Hannah Fitsch, Inka Greusing, Ina Kerner,
Hanna Meißner, Aline Oloff (Hg.)

Der Welt eine neue Wirklichkeit geben
Feministische und queertheoretische Interventionen

2022, 284 S., kart.

29,00 € (DE), 978-3-8376-6168-2

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-6168-6



Yener Bayramoglu, Maria do Mar Castro Varela

Post/pandemisches Leben
Eine neue Theorie der Fragilität

2021, 208 S., kart., 6 SW-Abbildungen

19,50 € (DE), 978-3-8376-5938-2

E-Book:

PDF: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-5938-6

EPUB: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-5938-2



bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen
und Frauennotrufe, Nivedita Prasad (Hg.)

**Geschlechtsspezifische Gewalt
in Zeiten der Digitalisierung**
Formen und Interventionsstrategien

2021, 334 S., kart., 3 SW-Abbildungen

35,00 € (DE), 978-3-8376-5281-9

E-Book: kostenlos erhältlich als Open-Access-Publikation

PDF: ISBN 978-3-8394-5281-3

ISBN 978-3-7328-5281-9

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Gender & Queer Studies



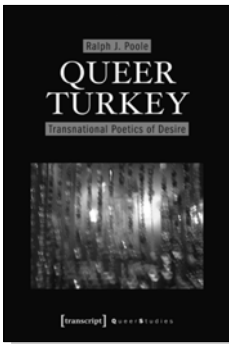
Katrin Huxel, Juliane Karakayali,
Ewa Palenga-Möllnbeck, Marianne Schmidbaur,
Kyoko Shinozaki, Tina Spies, Linda Supik, Elisabeth Tuidler (Hg.)

Postmigrantisch gelesen
Transnationalität, Gender, Care

2020, 328 S., kart., 7 SW-Abbildungen
40,00 € (DE), 978-3-8376-4728-0

E-Book:

PDF: 39,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4728-4



Ralph J. Poole

Queer Turkey
Transnational Poetics of Desire

2022, 262 p., pb., col. ill.
35,00 € (DE), 978-3-8376-5060-0

E-Book: available as free open access publication

PDF: ISBN 978-3-8394-5060-4



Eliane Kurz

Intersektionalität in feministischer Praxis
Differenzkonzepte und ihre Umsetzung
in feministischen Gruppen

2022, 332 S., kart.
39,00 € (DE), 978-3-8376-6218-4

E-Book:

PDF: 38,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-6218-8

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

